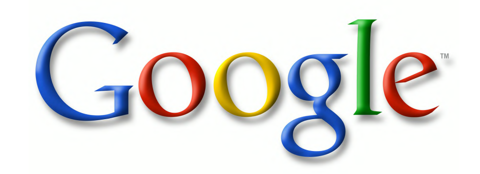

Google



Die Entstehung der Preußischen Landeskirche

unter

der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten

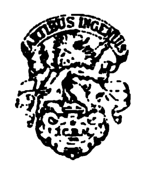
nach den Quellen erzählt

von

Erich Foerster

Ein Beitrag zur Geschichte der Kirchenbildung
im deutschen Protestantismus

Erster Band



Tübingen
Verlag von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck)
1905

Druck von H. Laupp jr in Tübingen.

Herrn Professor Dr. Max Lenz

in Berlin

zugeeignet.

Vorrede.

Zur Herausgabe dieses Buches ermutigt mich vor allem der darin zur Veröffentlichung gelangende Stoff. Die Geschichte des preußischen Kirchenwesens in dem von mir behandelten Zeitraum ist bisher noch nicht auf Grund archivalischer Quellen bearbeitet worden. Wangemanns sieben Bücher preußischer Kirchengeschichte beginnen überhaupt erst mit dem Jahre 1817 und gründen sich nur in der Darstellung der Pommerschen Erweckung und der Schlesischen Wirren auf ungedrucktes, wohl durch persönliche Beziehungen erhaltenes Material. In Mühlers verdienstlicher Geschichte der evangelischen Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg nimmt die Schilderung der in diesem Bande behandelten Entwicklung nur etwa 40 Seiten ein, und die Akten der Registratur des Kultusministeriums, die ihm offen gestanden hat, sind nur sehr lückenhaft benützt worden. Was die zusammenhängenden Darstellungen der Kirchengeschichte aber über unser Thema erzählen, beruht durchweg auf diesen beiden Schriften und sonstigen gedruckten Quellen, abgesehen von mündlicher Tradition.

Weil die Veröffentlichung eines bisher gar nicht oder nur ungenau bekannten Stoffes das Erscheinen des vorliegenden Buches begründet, muß an seiner Schwelle vor allem der Dankespflicht gegen alle die genügt werden, die mir diesen Stoff zugänglich gemacht haben. Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten gestattete mir, im Sommer 1897 fünf Wochen lang in der Geh. Registratur seines Ministeriums unter bereitwilligster Unterstützung der Herren Beamten derselben zu arbeiten. Da ein Teil der Akten über die Anfänge von Union und Agende der Registratur des Evangel. Oberkirchenrats überwiesen war, hat

ich auch dort um die Gestattung der Einsicht, die mir von dem verewigten Herrn Präsidenten D. Barkhausen gütigst gewährt wurde. Ich kann seinen Namen nicht nennen, ohne mein schmerzliches Bedauern auszudrücken, daß ich ihm dies Buch nicht noch selbst in die Hand legen darf zum Dank für sein lebhaftes, warmes Interesse an meiner Arbeit. Sodann durfte ich mit Erlaubnis des Brandenburgischen Konsistoriums auch einige der dort befindlichen Akten des ehemaligen Kurmärkischen Oberkonsistoriums excerpieren. Endlich kam das Königliche Geh. Staatsarchiv meiner Arbeit dadurch zu Hilfe, daß es mir mehrere Jahre hindurch umfangreiche Aktensammlungen an das hiesige Stadtarchiv I überwies, wo ich sie in Muße durcharbeiten durfte.

All den genannten hohen Behörden und Herren sage ich meinen tiefgefühlten Dank.

Die Fragestellung des Buches ist, wie jeder Kundige bemerken wird, angeregt durch das m. E. grundlegende Buch von Karl Rieker: Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Durch dies Buch ist bewiesen worden, daß der deutsche, insonderheit lutherische Protestantismus von seinen Ursprüngen an bis ins neunzehnte Jahrhundert hinein kirchenlos gewesen ist, und zwar nicht aus Not oder aus Schwäche, sondern aus Grundsatz. Daraus ergibt sich dann das Problem, wie es zur Bildung der kirchlichen Institutionen gekommen ist, die heute so sehr im Vordergrunde des öffentlichen christlichen Lebens stehen. Auf dies Problem, das sich nur auf dem Boden eines bestimmten Landes in Angriff nehmen läßt, sucht das vorliegende Buch eine Antwort. Es sucht sie, indem es die Entstehung der Kirche vornehmlich aus den Wandlungen im Begriff und Wesen des Staates zu verstehen bemüht ist.

Das Material zum zweiten Bande, der bis zum Ende der Regierung König Friedrich Wilhelms des Dritten führen soll, ist in meiner Hand und gesichtet. Ich will mir Mühe geben, ihn sobald als möglich dem ersten folgen zu lassen. Doch gestatten mir meine nächstliegenden amtlichen Pflichten immer nur während einiger Sommermonate, mich dieser Arbeit zu widmen.

Ich habe dies Buch meinem Lehrer und Freunde, Herrn Professor Dr. Max Lenz in Berlin zugeeignet, in dankbarer Erinnerung daran, daß er mir zuerst das Verständnis für die Bedeutung des Staates im geschichtlichen Leben erschlossen hat.

Frankfurt am Main, Juni 1905.

Erich Foerster,
Pfarrer.

Inhalt.

Verzeichnis

der wiederholt und in abgekürzter Form zitierten Bücher.

Aktenstücke aus der Verwaltung des Evang. Oberkirchenrats zu Berlin.

Allg. Deutsche Bibliothek, Berlin, Nicolai 1766 ff.

Allg. Landrecht für die Preuß. Staaten, mit Erl. von Rehbein und Reincke, Berlin 1880—1881. 2 Bde.

Dasselbe, herausg. von Koch, 2. A. 1857 (Teil 2, Ti 11 in 8. Aufl. bearb. v. Hinschius, 1886).

Böckel, Ireneon, 2 Bde. Berlin 1821 ff.

Bornhak, Gesch. des Preuß. Verwaltungsrechts. Berl. 1886 f. 3 Bde.

Corpus constitutionum Marchicarum ed. Mylius, 6 vol. und 4 continuationes, 1737—1750 (C. C. M.)

Novum corpus constitutionum, 13 vol. 1751—1806 (N. C. C.).

Dilthey, W., Leben Schleiermachers, Bd. I, 1870.

Eylert, R. Fr., Charakterzüge und historische Fragmente aus dem Leben des Königs von Preußen Friedrich Wilhelm III. Magdeburg, 1844—1846. 3 T. in 3 B.

Friedberg, E., Die geltenden Verfassungsgesetze der evang. deutschen Landeskirchen. Freiburg 1885 f. 2 Bde.

Gebhardt, Wilhelm von Humboldt als Staatsmann. Stuttg. 1896.

Gedicke, Annalen des Preuß. Schul- und Kirchenwesens. Berl. 1800 f. 2 Bde.

Haym, R., Wilhelm von Humboldt. Berlin 1856.

Heidemann, Die Reformation in der Mark Brandenburg. Berlin 1889.

Humboldt, Wilhelm von, Gesammelte Werke, 1841—1852, 7 Bde.

Derselbe, Briefwechsel von W. v. H. mit G. H. L. Nicolovius. Berlin 1894. (Her. von Haym.)

Jacobson, Das evang. Kirchenrecht des preuß. Staates und seiner Provinzen, 1864.

Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900.

Derselbe, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Leipzig 1895.

Jenaische, später Hallische Litteratur-Zeitung, 1785—1803 und 1804—1832.
Kamptz, v., Jahrbücher für die Preuß. Gesetzgebung, Berlin 1814 bis 1844, 66 Bde. [darin Bd. 41: Suarez' Schlußvorträge.]
Derselbe, Annalen der Preuß. innern Staatsverwaltung, Berl. 1817 bis 1839; 23 Bde.
Köstlin, Julius, Luthers Lehre von der Kirche, Stuttgart 1853 (2. A. mir nicht zugänglich).
Lehmann, Max, Freiherr vom Stein, Bd. 1 und 2, Lpz. 1902 ff.
Lezius, Friedrich, Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs, Leipzig 1900.
Löffler, Magazin für Prediger, 1803—1816.
Meier, E., Die Reform der Verwaltungsorganisation unter Stein und Hardenberg, Lpzg. 1881.
Mosheim, J. L. v., Kirchengeschichte, herausg. und fortgeführt von J. A. Chr. v. Einem, Lpz. 1769 ff. 9 Bde.
Mühler, Heinrich v., Geschichte der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg. Weimar 1846.
Müller, Karl, Wesen und Bedeutung der Kirche nach Luther (Hefte z. Christl. Welt Nr. 16). Lpzg. 1895.
Nicolovius, Alfred, Denkschrift auf G. H. L. Nicolovius. Bonn 1841.
Niedner, Johannes, Die Ausgaben des Preuß. Staates für die evang. Landeskirche der ältern Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Preußen. Stuttg. 1904 (in Stutz, Ulrich, Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen).
Nitzsch, Carl Immanuel, Urkundenbuch der evang. Union, Bonn 1853.
Pertz, Das Leben des Ministers Frhr. vom Stein, Berlin 1849 ff. 6 Bde.
Derselbe, Aus Steins Leben, Berl. 1856. 2 Bde.
Philippson, M., Geschichte des Preuß. Staatswesens von Friedrich d. Gr. bis zu den Freiheitskriegen, Lpzg. 1880, Band 1.
Preußische Gesetzsammlung, 1810 ff.
Rabe, Sammlung preuß. Gesetze und Verordnungen, 1816 ff.
Ranke, Leop. v., Sämtliche Werke, 1868—1890, 54 Bde.
Rieker, Karl, Die rechtliche Stellung der evangelischen Kirche Deutschlands in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zur Gegenwart. Lpzg. 1893.
Derselbe, Grundsätze reformierter Kirchenverfassung. Lpzg. 1899.
Schleiermacher, Fr., Sämtliche Werke. Berlin 1843 ff.
Derselbe, Briefwechsel mit J. Chr. Gaß. Berl. 1852.
Schön, Paul, Das evang. Kirchenrecht in Preußen, Band 1, Berl. 1903.
Derselbe, Das Landeskirchentum in Preußen, Berlin 1898.
Schuderoff, Journal für Veredlung des Predigerstandes (Die Fortsetzungen unter etwas andern Titeln). Altenburg 1802 ff.

ohm, Rudolph, Kirchenrecht; Band I: Die geschichtlichen Grundlagen, Lpzg. 1892.

tölzel, Adolf, C. G. Svarez, Berlin 1885.

ischhauser, Geschichte der evang. Kirche Deutschlands in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts. Basel 1900.

reitschke, H. v., Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert. Leipzig 1894 ff.

arrentrapp, C., Johannes Schulze, Lpzg. 1889.

achler, L., Theolog. Nachrichten, 1800—1823.

Wangemann, Sieben Bücher Preuß. Kirchengeschichte. Berlin 1859 ff.[1])

1) Nachtrag zu Anm. 2, S. 243: Die Liturgie für den Dom, 1817, ist tatsächlich gedruckt, wie sich ergibt aus „Einhundert Jahre des Geschäftshauses E. S. Mittler u. Sohn, Berlin 1889, S. 43".

Kapitel 1. Einleitung.

Die Lage des protestantischen Kirchenwesens in den preußischen Staaten am Ende des 18. Jahrhunderts.

Als König Friedrich Wilhelm III. kurz vor Beginn des 19. Jahrhunderts am 16. Nov. 1797 den Preußischen Thron bestieg, befand sich das protestantische Kirchenwesen in seinen Staaten in einem Zustande völliger Auflösung.

Ein gewaltiger geschichtlicher Prozeß, dessen Bedeutung wir Heutigen eben erst zu ahnen beginnen, hatte das von der Reformation her überlieferte Verhältnis zwischen Staat und Kirche und Individuum unterhöhlt: der Prozeß der Aufklärung. Aber das Alte bestand doch noch in Kraft und lebte fort, nicht nur in einzelnen Resten, sondern als Institution, gestützt durch festgewurzelte Gewohnheit, aufs innigste verwachsen mit der gesamten Organisation des öffentlichen Gemeinwesens und mit einem schützenden Nimbus der Heiligkeit umkleidet.

Die kirchliche Lage am Ende des 18. Jahrhunderts zu verstehen, ist unmöglich ohne Einsicht in diese beiden Mächte: die Aufklärung und die lutherische Kirchenordnung.

Drei Güter vor allem verdankt die moderne Gesellschaft der Aufklärung und ihrer Rechtsanschauung, dem Naturrecht: den einheitlichen Staat, die Vereinsfreiheit und die Gewissensfreiheit.

1) Vgl. zum Folgenden: Jellinek, Georg, Allgemeine Staatslehre, Berlin 1900; Derselbe, Die Erklärung der Menschen- und Bürgerrechte, Lpzg. 1895; Rieker, Die rechtl. Stellung der evang. Kirche Deutschlands, Lpzg. 1893; Derselbe, Grundsätze reform. Kirchenverfassung, Lpzg. 1899; Lezius, Der Toleranzbegriff Lockes und Pufendorfs, Lpzg. 1900.

Während der antike Staat eine durchgängige, keine innere Spaltungen duldende Einheit war, haben sich die modernen Staaten dies erst in langen, schweren Kämpfen erringen müssen. Die abendländischen Staaten des sog. Mittelalters sind nicht nur von dem Gegensatze zwischen fürstlicher und ständischer Gewalt durchzogen, sie sind vor allem auch begrenzt durch die Gewalt der Kirche, die als Erbin des Imperium Romanum allein noch das Beispiel einer monistischen herrschaftlichen Organisation gab. Erst mit der Spaltung der Kirche infolge der Reformation ist die Unterordnung der kirchlichen unter die staatliche Gewalt und damit die Aufrichtung einer Spitze über der Körperschaft des Volkes möglich geworden. Doch erst das Naturrecht hat diese Konsequenz klar und folgerichtig gezogen und die Einheit des Staates theoretisch zu begründen vermocht.

Die Meister des Naturrechts erreichen dies durch die Lehre vom Sozialvertrage. Ihr Ursprung liegt in dem reformierten Kirchenbegriff und seiner Ausbildung durch Robert Browne im 16. Jahrh., wonach die Kirche, d. h. die Gemeinde, eine Gemeinschaft von Gläubigen ist, die sich durch einen Vertrag nach Gottes Gebot unter den Gehorsam Christi begeben haben. In Analogie mit der Kirche erklärten die Staatsrechtslehrer reformierten Ursprungs auch den Staat, ja jeden politischen Verband, als Resultat eines solchen Vertrages. Nach Richard Hooker haben Hobbes und Locke aus dieser Grundanschauung den Staat als Einheit zu rechtfertigen unternommen. Sie begründen den Staat als Resultat eines Vertrages der ursprünglich souveränen Individuen. Der Inhalt dieses Vertrages ist die Unterwerfung Aller unter einen Willen. So entsteht der Staat, der nur ein herrschendes Organ kennt, der absolute Staat, der von jedem im Staate Lebenden die Unterwerfung unter ihn als ein Gebot der Vernunft fordern darf, der souveräne Staat, der alle öffentlichen Gewalten, der Kirche wie der Stände, ent- und sich selbst aneignet. Es ist die gedankliche Begleitung des politischen Prozesses, der in Frankreich die kirchliche Gewalt, wie die der Seigneurs zugunsten des Königtums zertrümmerte, in England die Kirche ausschied und das Königtum unter das Parlament beugte, und

Brandenburg-Preußen die souverainité stabilierte wie einen
:her de bronce.

Der Zweck des Gesellschaftsvertrages aber schließt die Wah-
ıg der hohen Güter der Vereins- und Gewissensfreiheit ein.
nn die Begründung des Staates auf die ursprüngliche Sou-
:änität der Individuen dient nicht nur dazu, seine Einheit auf-
:ichten, sondern auch dazu, die Grenzen seiner Macht zu be-
nmen. Sie ist durch Entäußerung von Rechten des Indivi-
ums und Uebertragung auf ihn entstanden, deshalb findet sie
e Schranke an den unveräußerlichen Rechten des Individuums,
f die dieses vernünftigerweise oder nach göttlicher Ordnung
r nicht verzichten kann. Solches unveräußerliche Recht des
ıdividuums ist die Freiheit des Gewissens, d. h. nicht nur die
eiheit des Denkens und Glaubens, sondern auch die Freiheit
: Betätigung der innern Religiosität. Dieses Recht ist durch
ı Gesellschaftsvertrag nicht nur nicht auf den Staat übertragen,
ıdern der Gesellschaftsvertrag ist — deutlich schlägt hierbei die
sprünglich religiöse Motivierung der Theorie durch — grade im
:genteil dazu abgeschlossen, neben Sicherheit und Wohlfahrt dies
geborene Recht zu garantieren.

Von dieser gemeinsamen Grundanschauung aus hat nun aber,
e neuerdings mit feinem Verständnis hervorgehoben[1]) ist, die
glische und die deutsche Aufklärung bedeutsam verschiedene Fol-
:ungen gezogen: während jene daraus die Freiheit der Kirchen-
dung und in Uebertragung auf das politische Gebiet die Ver-
ısfreiheit ableitete, hat diese daraus die positive Aufgabe der
cherung der individuellen Gewissensfreiheit durch den Staat
:echtfertigt. Nicht als ob nicht auch bei Hobbes und Locke die
ıerkennung dieses und bei Pufendorf die Forderung jener zu
den wäre, aber die Betonung ist eine verschiedene. Und das
sehr begreiflich: es war die politische Lage und die religiöse
adition, die dort und hier die gemeinsame Grundanschauung
einer anderen Spitze ausprägte. Jene englischen Lehrer standen
f reformiertem Boden, ihnen erschien als die Tendenz der Re-

1) von Lezius, s. o.

ligion das Königreich Christi, die Gemeinden von Heiligen, also soziale Körper. Sie standen weiter unter der Einwirkung des heldenmütigen Kampfes von Puritanern, Täufern, Kongregationalisten, Quäkern um das Recht der freien Gemeindebildung gegen die Staatskirche und ihre alttestamentlich motivierte Intoleranz, eines Kampfes, der nicht nur für die Freiheit der Ueberzeugung, sondern gerade auch des Kultus und der Gemeindeverfassung geführt wurde. Ganz anders der deutsche Lutheraner Pufendorf. Er lebte in dem heiligen Römischen Reich deutscher Nation. Sein Denken bestimmte die unmittelbar gegenwärtige Gefahr der Römischen Kirche und die noch frische Erinnerung an das unsägliche Elend des großen Religionskrieges, und ihn leitete mehr oder minder bewußt der Gedanke der deutschen Reformation, daß es sich in der Religion letztlich allein um die Seligkeit des Einzelnen, um etwas Individuelles und Transszendentes handelt.

Und weiter! Der englische Protestantismus hatte sich seine Existenzformen gegen die Krone erkämpfen müssen, in Deutschland waren territoriale Obrigkeiten die Säugammen der neuen kirchlichen Bildungen gewesen.

Der also erklärte Unterschied bestimmt nun entscheidend das hier und dort auftretende Ideal des Verhältnisses zwischen Staat und Religion und das Kirchenideal.

Locke, der sich darüber ausführlich ausgesprochen hat, weiß überhaupt nichts von Kulturaufgaben des Staates. Ihm ist derselbe nur zum Schutze von Leben, Eigentum und Freiheit errichtet, die Volkserziehung fällt nicht in seinen Beruf; sie ist Sache der Gesellschaft und der kirchlichen Vereine. Auch der Kultus und die Lehre der Religion gehen den Staat nichts an. Jede Art von staatlicher Kirchenregierung ist im Widerspruch mit dem Gesellschaftsvertrage. Das Normale und Gesunde ist also für Locke der religionslose Staat und davon vollständig unabhängige, autonome kirchliche Vereine[1]), — ein System, das freilich in England

1) Locke schränkt diesen Grundsatz jedoch von zwei Seiten ein: Er erklärt es um des Staatszwecks willen für unmöglich, daß den Atheisten

nicht rein durchgeführt, dafür aber in den nordamerikanischen Kolonien verwirklicht ist. Die Gewissensfreiheit besteht bei Locke nicht sowohl darin, daß das Individuum sich seine eigne religiöse Ueberzeugung bilden und bekennen darf, sondern, da er sich Religion nur als Gemeinschaft denken kann, in der Bildung von Freikirchen, die sich selbst nach dem Willen ihrer Mitglieder regieren, Dogmen und Riten festsetzen und Zucht üben. Dagegen denkt er nicht daran, daß die Kirche zu einer Gefahr für die Gewissensfreiheit des Einzelnen werden könne. Im Gegenteil, der Einzelne hat zwar die Freiheit, sich seine Kirche zu wählen oder zu bilden und sie zu verlassen, aber solange er in einer Kirche ist, ist er ihren Satzungen und ihrer Disziplin untertan, und es gehört zum Wesen einer Kirche, daß sie eine bis in das intimste Gebiet reichende Zucht übt.

Religionsfreiheit ist Freiheit der Kirchen vom Staate, Vereinsfreiheit. Dem Einzelnen bleibt das Ventil des Austritts.

Ganz anders denkt hierüber Pufendorf und seine deutschen Nachfolger.

Auch er erkennt in der Erhaltung der salus publica den einzigen Zweck des Staates. Aber dieser Zweck erfordert grade, daß der Staat über alles Leben seiner Einwohner seine Hand hält. Insonderheit auch über die Volkserziehung und das religiöse Leben. Im Alten wie im Neuen Testament findet Pufendorf die Ueberordnung der weltlichen Obrigkeit über die Kirche gelehrt. Er führt die verhängnisvolle Zerrüttung der Kirche im Mittelalter auf den Mangel eines solchen starken weltlichen Kirchenregiments zurück. Erst die Reformation habe das normale Verhältnis wiederhergestellt.

Die sachliche Begründung dieses Verhältnisses ist bei Pufendorf eine doppelte. Einmal bedarf der Staat der Kirche und ihrer Funktionen zur Pflege einer gewissen Religiosität im Volke, ohne die sein Bestand gefährdet ist, der sog. Naturreligion oder vernünftigen Religion. Daraus schon erwächst ein positives Interesse des Staates an den Kirchen. Sodann — und dies ist

Toleranz gewährt werden könne, und er erklärt die Duldung katholischer Religionsmeinungen als unverträglich mit der Sicherheit des Staats.

das ausschlaggebende — kann der Staat den Kirchen keine Freiheit lassen um seiner Sicherheit willen. Er kann in seinem Bereiche keine von ihm unabhängigen oder von ihm unkontrollierten Gewalten dulden. Die Versammlungen der Bischöfe und Presbyter dürfen kein Geheimnis vor ihm haben; er muß bei der Einsetzung der Priester und Religionsdiener mitwirken, den Spielraum der geistlichen Oberen genau begrenzen; er muß die Lehrstreitigkeiten der Theologen als eine Ursache des öffentlichen Rumors unterdrücken, Zeiten und Orte des Gottesdienstes ordnen, die Kirchenzucht, den kleinen Bann, einfach verbieten.

Das richtet sich hauptsächlich gegen die katholische Kirche, aber Pufendorf wittert auch in den lutherischen Theologen hierarchische und päpstliche Gelüste.

Der Staat muß souverän sein, um stark zu sein. Weil er souverän sein muß, darf es keine vom Staate freien Kirchen geben.

Dies ist die eine Gedankenreihe Pufendorfs. Daneben her aber geht eine andre. Auch ihm ist die Gewissensfreiheit des Einzelnen durch den Gesellschaftsvertrag nicht verloren gegangen. Glaubenszwang ist ein Verstoß gegen das Naturrecht und eine grobe Ueberschreitung der Befugnisse der Obrigkeit. Denn die Religion ist etwas gänzlich Innerliches, das jeder Einzelne mit sich selbst auszumachen hat[1]). Der Staat ist deshalb zur Toleranz verpflichtet; er muß sich zu den verschiedenen Religionsbekenntnissen unter seinen Einwohnern indifferent verhalten und darf dieser Verschiedenheit keinen Einfluß auf die bürgerlichen Rechte einräumen. Versucht er durch Gewalt und Strafen Zustimmung zum Dogma zu erzwingen, so erzielt er nicht Glauben, sondern Heuchelei. Die Symbole und der Gottesdienst sind nicht Objekt seiner Rechtspflege. Die zu einer Gemeinde zusammentretenden Einzelnen können über alles dies nach ihrem Gutdünken befinden und auch zweckdienliche Veranstaltungen zur Aufrechterhaltung ihrer Gemeinschaft treffen.

Aber eben um der Wahrung dieses individuellen Gutes willen muß der Staat intolerant sein gegen die Kirche. Denn ihre

1) Doch bestreitet auch Pufendorf das Recht und die Duldbarkeit des Atheismus. Beide Hauptgedanken Pufendorfs sind klar herausgestellt schon von Treitschke (Pr. Jahrb. Bd. 36, S. 88 f., 1875).

Herrschaftsansprüche bedrohen die individuelle Religionsfreiheit. Der Staat muß die Gemeinde schützen gegen den Religionseifer ihrer Pfarrer und den Pfarrer gegen seinen Inspektor oder Superintendenten. Er muß von der Kirche verlangen, daß sie den Irrtum eines Glaubensgenossen trage und nicht um geringfügiger Lehrunterschiede willen die Abendmahlsgemeinschaft aufhebe oder verweigere. Religionsfreiheit ist Freiheit in und gegenüber der Kirche.

Beide Gedankenreihen laufen also in einen Punkt zusammen, in der Forderung der Beherrschung der Kirche, der scharfen Zucht über Priester und Theologen, und der Uebergabe alles dessen, was mit dem Staatszwecke nicht in Beziehung steht, in die Freiheit der Einzelnen. Indem der Staat die Kirche unter seiner Aufsicht und Regierung hält, dient er zugleich der Religionsfreiheit des Einzelnen. Diese und die Stärke des Staates bedingen sich gegenseitig und vertragen sich nicht mit der Macht und Autonomie der Kirche.

Pufendorfs staatsrechtliche Grundsätze haben das ganze 18. Jahrhundert durchgeherrscht und Theorie und Praxis, besonders in Norddeutschland, tief beeinflußt.

Es verdient aber nochmals hervorgehoben zu werden, daß diese Theorien nichts als der gedanklich geklärte Niederschlag aus den religiös-politischen Kämpfen der Zeit sind. Die Greuel des großen Krieges, die fortgehenden Bedrückungen, hier der Protestanten, dort der Reformierten oder Lutheraner, die Streitigkeiten der Theologen, nicht zuletzt die Erweiterung des Gesichtskreises durch die Bekanntschaft mit nicht christlichen Religionen und der sich regende Widerspruch einer werdenden neuen Weltvorstellung gegen das Dogma: das alles wirkte zusammen, um das Ansehen der Kirche zu erschüttern, sie als eine dem Staate wie dem Individuum gefährliche und feindliche Macht erkennen zu lehren. Es war „ein Rückgang vom Objektiven, Dogmatischen und Satzungsmäßigen, das sich in Dogmen und Kirchenpflichten darstellt, auf das Subjektive und Persönliche entstanden; von der Religion als Inbegriff von Dogmen, Institutionen, Theologien, Sakramenten auf die Religion als seelische Erscheinung“ [1]. Un-

1) Vgl. Pr. Jahrb. Bd. 114 S. 30: Tröltsch, Religionswissenschaft und Theologie des 18. Jahrhunderts.

vergessen muß auch dem Pietismus das Verdienst bleiben, mit seinen Stimmungen die altprotestantische Kircheninstitution erweicht zu haben. Seine Väter sind denn auch naturgemäß Anhänger der naturrechtlichen Anschauung von Staat und Kirche und Individuum gewesen.

Jedoch, dem ist an dieser Stelle nicht weiter nachzugehen. Es genügt uns, die eine der Mächte zu verstehen, die das Kirchenwesen des 18. Jahrhunderts gestaltet haben, und ihre Tendenzen zu erkennen. Von zwei Motiven aus bestreitet die deutsche Aufklärung die Kirche: im Interesse des Staates, wie des Einzelgewissens. Der Staat ist der einzige und unumschränkte Träger der Rechtsgewalt: summum imperium, quod in omni civitate existit, et quo, velut anima, illa vivit ac libratur. Neben dieser Staatsgewalt gibt es keine zweite selbständige, sondern nur abgeleitete, übertragene Gewalt. Infolgedessen kann die Kirche immer nur Gewalt vom Staate haben; was in ihr und an ihr Objekt der Gewalt ist, das ist Objekt der Staatsgewalt.

Deren Grenze bildet die unveräußerliche, daher auch nicht auf den Staat übergegangene, Freiheit des Gewissens. Die Religion untersteht nicht menschlichen Gesetzen, Religion heißt aber der Glaube des Einzelnen. Sind aus dem freien Willen der Einzelnen Religionsgemeinden, collegia, Vereine entstanden, und eine andere Art Entstehung ist nicht denkbar, so sind dieselben, soweit ihr Zweck mit dem des Staats nichts zu tun hat, auch nicht Gegenstand staatlichen Zwanges, sie sind dann aber überhaupt strenggenommen nicht durch rechtliche Normen zusammengehalten, sondern durch ein loses, freundwilliges Uebereinkommen, dem sich der Einzelne jederzeit entziehen kann, zu dessen Erfüllung ihn keinerlei Gewalt anhält, und das jederzeit geändert werden kann. Auf solches Uebereinkommen gründen sich Ordnungen über Lehre, Agende, Sakramentsverwaltung und dergl. Aber das sind nicht eigentlich Rechtsordnungen. Es gibt kein Kirchenrecht neben dem staatlichen, sondern nur e i n Recht; was durch dieses nicht geboten oder verboten wird, ist überhaupt nicht Gegenstand des Rechts.

Es ist dann natürlich auch in das Belieben der einzelnen Gemeinden gegeben, ob sie sich mit andern zu einem größern Ver-

bande zusammenschließen wollen, und je mehr sie es tun, desto stärker muß darauf der Einfluß der Obrigkeit werden.

Fassen wir zusammen: Es gibt nach dem System dieses Naturrechts viele einzelne evangelische Gemeinden, deren jede ihre eigne Geschichte, ihren eignen Willen, und daher auch ihre eignen Bildungen in Verfassung, Kultus und Ausprägung des Bekenntnisstandes hat. Es gibt ein staatliches protestantisches oder lutherisches, reformiertes Kirchenwesen, eine landesherrliche Polizeibehörde. Es gibt ein Gefühl der Verbundenheit unter den Genossen derselben Religionspartei, und damit eine ideale Größe: die lutherische und reformierte Kirche; in ganz blassen Umrissen und unbeschränkt durch irgend welche Landesgrenzen auch eine Gemeinschaft aller protestantischen Religionsverwandten. Aber es gibt nicht eine evangelische Kirche, eine rechtspersönliche Verbindung aller evangelischen Gemeinden eines Landes.

Aber in diese Gedankenbewegung des Naturrechts hinein ragte die harte Gesteinmasse des überlieferten Tatbestandes. Die altprotestantischen Kirchenordnungen, auf denen in den meisten Gebieten des protestantischen Deutschlands das Verhältnis von Staat und Kirche beruhte, hatten ihren Ursprung in ganz andern Gedankenreihen, als die des 17. und 18. Jahrhunderts waren.

Der Gegensatz [1]) zwischen dem Staats- und Kirchenbegriff des Naturrechtes und dem der Reformatoren läßt sich deshalb schwer anschaulich machen, weil beide in einer ganz andern Sphäre liegen. Vielleicht läßt er sich aber treffend so formulieren, daß Kirche für die Reformatoren etwas Lebendiges, eine wirkende Kraft und Gewalt ist, während sie dem Naturrecht lediglich als Institution und Organisation, als etwas Sachliches, erscheint. Diese Gewalt hat einen transszendenten Ursprung. Es war ein religiöses Erlebnis, nach dem sich Luthers Gedanken über die Kirche ge-

1) Zum Folgenden vgl. außer dem oben genannten grundlegenden Werke Riekers besonders: Max Lenz, Das Verhältnis der reformator. Doktrinen zur polit. Gewalt. Akadem. Festrede, Berlin 1894; Köstlin, Luthers Lehre von der Kirche, 1853; Sohm, Kirchenrecht, Bd. 1, 1892; Karl Müller, Wesen und Bedeutung der Kirche nach Luther (H. z. Chr. Welt 16), 1895.

stalteten. Er hatte erlebt, daß es in der Welt eine Gewalt des Geistes Gottes gibt, die durch das Wort und die christliche Persönlichkeit wirkt. Diese Macht hatte ihm Frieden gegeben, und sie riß ihn immer wieder aus allen Stürmen und Kämpfen zu den Höhen des Gottvertrauens empor. Sie war für ihn eine schlechtweg gegebene Wirklichkeit. Sie brauchte nicht erst geschaffen zu werden, sie war da. Durch das Wort, wenn es nur lauter und rein gelehrt wird, ergreift sie fort und fort die Menschen und gliedert sie in den Leib Christi, die Kirche des dritten Artikels als überempirische Gemeinschaft an geistigen Gütern, ein. Wer glaubt, der wird zu ihrem Organ. Er kann nicht anders, der Strom rauscht durch ihn hindurch. Es ist das nicht sein Wille, seine Absicht, es ist für niemand ein Recht, das zu tun, es ist vielmehr eine innere Notwendigkeit, es ist der Zwang der Wahrheit, die bekannt sein will.

Auf der Empfindung und Anerkennung dieser selbständigen, unmittelbar von Gott stammenden Gewalt, dieses Regimentes Christi, gründet sich die lutherische Ordnung des Kirchenwesens. Sie ist darauf angelegt, dieser Gewalt des Wortes Raum zu schaffen, alle Widerstände zu beseitigen, die sich ihr in den Weg zu den Menschenherzen drängen, und alle Menschen in den Wirkungskreis dieser Gewalt, unter den Schall des Wortes, zu bringen. Das ist die Pflicht der christlichen Liebe zu den Nächsten. Hausvater, Pfarrer und Obrigkeit haben gleicherweise diese Aufgabe, jeder Stand mit seinen Mitteln: die Obrigkeit, indem sie Kirchen und Schulen erhält, falsche Lehre verbietet, rechte Pfarrer beruft und beschützt, der Hausvater durch die häusliche Zucht und Arbeit, der Pfarrer durch die reine Lehre und Kirchenzucht. Durch solches Zusammenwirken wird der Leib Christi gebaut, aber das eigentlich Schöpferische und Treibende dabei ist nicht, was Menschen tun, sondern was Gott tut; und was die Menschen schaffen, also auch die ganze Kirchenordnung, das tun sie im freien Gehorsam gegen Gott und sein Wort.

Diese geistliche Gewalt ist also Stiftung und Veranstaltung Gottes, ihr Daseinsgrund ist sein Gebot, ihre Funktionen sind Tätigkeiten Gottes und Christi. Gottes Beruf macht den Pre-

diger, Gottes Wort gründet Bekenntnis und Lehre.

Dadurch ist sie dem Einzelnen unbedingt übergeordnet, er kommt ausschließlich als Objekt der göttlichen Veranstaltung oder als ihr Organ in Betracht. Von Freiheit des Einzelnen oder einer Gemeinde dieser Gottesmacht gegenüber kann gar keine Rede sein; Gewissensfreiheit in dem Sinne, daß es dem Einzelnen verstattet sein sollte, sich dem von oben normierten Kultus zu entziehen oder die Bekenntnisse, d. h. die Schrift, öffentlich zu bestreiten, kennen die Reformatoren nicht. Um so weniger, als sich mit dieser religiösen Anschauung bei ihnen der antike Gedanke verbindet, daß Religion am Lande hafte. So bleibt für die Gewissensfreiheit im weitern Sinne kein Raum, die einzige Auskunft für die bedrängten Gewissen ist die Auswanderung.

Nun erkennen aber die Reformatoren innerhalb des geistlich-weltlichen Gemeinwesens, worin sie lebten, noch eine zweite Gewalt neben der des Wortes an, die potestas gladii in Händen der Obrigkeit, der Fürsten. Mit Recht haben sie es sich selbst zum Verdienst angerechnet, daß sie auch diese Gewalt auf den unmittelbaren Ursprung aus Gott zurückführten. Es ist Gewalt über die Leiber, nicht über die Seelen, aber über die Leiber, eben weil von Gott kommend, unbeschränkte Gewalt. Sie beruht nicht auf Usurpation, Vertrag oder Macht, sondern gleichfalls auf göttlichem Gebot, ist Stiftung, Beruf. Wie die Wortgewalt ist sie Dienst Gottes, beide haben denselben Zweck, auch die weltliche Gewalt ist dazu da, ut innotescat Deus ac glorificetur, oder, ut Evangelium propagari possit[1]). Der Unterschied besteht in den Mitteln: das Predigtamt wirkt durch Wort und Sakrament, die Obrigkeit durch Zwang und Gesetz, — und in der Sphäre: jenes arbeitet an den Seelen, diese an den Leibern.

In diese Sphäre fallen nun aber auch alle actiones externae der Religion, ja ihre ganze irdische Erscheinungsweise, ihr ganzes Gemeinschaftsleben, ihre Form. Dies alles ist Gegenstand des Gesetzes der weltlichen Obrigkeit.

Luthers Sprachgebrauch führt leicht dazu, ihm fälschlich

1) Melanchthon, C. R. XVI p. 86 und XXI, 553, bei Rieker, S. 230.

allerlei moderne Gedanken unterzuschieben: „Man muß sich an den eigentümlich lutherischen Begriff von Kirche und Kirchengewalt erinnern: daran nämlich, daß Luthern bloß das im strengen Sinne kirchlich ist, was er Geistliches zu nennen pflegt, nicht alles das, was wir gewöhnlich kirchlich nennen" — sagt Köstlin einmal mit lichtvollster Beobachtung [1]). Wenn Luther also in dem „Kirchlichen" keine Zwangsgewalt dulden will und das „Kirchliche" davon ausnimmt, so meint er damit nichts andres, als, daß keine rechtliche Instanz die Schlüssel zum Himmelreich führt, Sünden vergeben und Gerechtigkeit zusprechen kann. Das vermag allein Christus durch das Wort und die, denen er, wie dem glaubenden Petrus, die Wortgewalt, das Charisma gegeben hat, in andern Glauben zu wecken. Aber Luther meint nicht, daß überhaupt nicht rechtliche Ordnungen aufgerichtet werden dürften über das, was wir Heutigen das „Kirchliche" nennen. Im Gegenteil, er betrachtet dies als die Verpflichtung der Obrigkeit, und grade in der Auferlegung dieser positiven Aufgabe zeigt sich am deutlichsten die lutherische Beseelung der Staatsidee.

Ist es nötig, darauf hinzuweisen, daß die beiden skizzierten Anschauungsweisen in gleicher Weise als Waffen gegen die Hierarchie dienten? Denn die Berufung auf den transscendenten Ursprung des Glaubens und der Lehre der Reformatoren bestritt den religiösen Daseinsgrund des Papsttums; nur bei einem der beiden Gegner konnte die Wahrheit sein; stützte Luthers und der Seinen Lehre sich auf die Autorität Gottes und seines Wortes, so war damit das Papsttum als widergöttlich gerichtet. Und die Berufung auf die von Gott der Obrigkeit und ihr allein übertragene Rechtsgewalt erklärte zugleich alle weltliche Herrschaft des Papstes für erschlichen, und setzte jene instand, das Kirchenwesen zu reformieren.

Aber diese beiden Gedanken haben nun auch die Eigenart der neuen lutherischen Kirchentümer bedingt. Diese stellen sich als Wirkungen der verbündeten geistlichen Gewalt, repräsentiert in den Reformatoren und ihren Nachfolgern, und der Zwangsgewalt

1) Lehre v. d. K. S. 209.

der weltlichen Obrigkeit dar. Nicht der Staat regiert die Kirche und nicht diese jenen, sondern das Wort Gottes bestimmt die Gestaltung aller öffentlichen Angelegenheiten. Noch ist die Zeit erfüllt von transszendenten Kräften und Zielen, und alles weltliche Handeln nur ein Teilstück eines großen, einheitlichen Prozesses. Obrigkeit und Geistliche kommen dabei nicht als Machtträger, sondern als Verwalter von Gaben und Berufen in Betracht. Diese als Verfasser der Gutachten und Bedenken über alle Zweige des öffentlichen Lebens und Interpreten des Wortes Gottes, und als Inhaber der Schlüsselgewalt und Kirchenzucht. Und jene als Träger des Schwertes und der Rechtsgewalt, als die berufenen Ordner und Reiniger des Ueberlieferten, — nicht als Schöpfer. Die Theologen und die Territorialobrigkeiten werden so die Organe des Handelns Gottes zur Seligkeit der Landeskinder. Und da beide sich dafür Gott verantwortlich fühlen und auf göttlichen Auftrag gründen, so kann es nicht wundernehmen, daß sie ihn mit unerbittlicher Härte und Strenge ausführen.

Die Kirchenordnungen und die Konsistorialverfassung sind der Ausdruck dieses Tatbestandes. Beide beruhen auf dem Bündnis der Theologen und der weltlichen Obrigkeit; beide zeigen an, daß die altprotestantischen Kirchentümer nichts anderes sein wollen als supranaturale Heilsanstalten. Sie haben das „Kirchenregiment" (in modernem Sinne), nicht die Gemeinde, als konstitutiven Faktor, von dem die Lehre und der Gottesdienst der einzelnen Gemeinden ausgeht, von dem Kultus, Bekenntnis, Prediger und Zuhörer unbedingt abhängig sind, weil im Kirchenregiment beides in eins geflossen ist: die geistliche Gewalt des Wortes und die Rechtsgewalt der Obrigkeit. Die Kirche ist etwas über den Einzelnen und dem Volk Schwebendes, an ihnen durch Kirchenordnung und Kirchenzucht Wirkendes, nach der Schrift in symbolischen Büchern und Agenden ausgestaltet; die Prediger sind Diener der Kirche, von ihr gesetzt und beherrscht; das Alles kraft supranaturalen Ursprungs und göttlichen Gebots, dem sich die Menschen zu unterwerfen haben.

Genau nach diesen Grundsätzen ist auch in Brandenburg die Reformation vollzogen. Ich darf mir versagen, dies darzustellen,

nachdem soeben eine ausgezeichnete Untersuchung die Anfänge des landesherrlichen Kirchenregiments in den Brandenburgischen Territorien wesentlich geklärt hat [1]). Die Fürsorge des Landesherrn für das Kirchenwesen stammt danach nicht aus Nachfolge in die bischöfliche Jurisdiktion, geschweige aus dem Gemeindewillen, sie ist überhaupt kein alienum officium, sondern Ausfluß der religiösen Auffassung vom Beruf der Obrigkeit, obrigkeitliche Pflicht, genau so wie Rechtsprechung und Landesverteidigung. Dabei fühlt sich der Landesherr keineswegs als Herr über die Kirche sondern als ihr Diener; es leitet ihn bei seinen Maßregeln nicht ein dynastisches oder polizeiliches Moment, sondern das religiöse, das Wort Gottes, wie es die Reformatoren verkündigt haben, und wie es die Theologen auslegen und anwenden. Bis ins 18. Jahrhundert hinein hat sich diese Auffassung von der Verpflichtung der Obrigkeit zur Fürsorge auch für das Religionswesen erhalten und bei der allmählichen Umbildung des Begriffes Obrigkeit in den des Staates auf diesen übertragen.

Bei dieser Auffassung kann natürlich von einer Unterscheidung staatlicher und kirchlicher Tätigkeit oder gar von der Unterscheidung zwischen dem Landesherrn als Staatsoberhaupt und als Führer des Kirchenregiments keine Rede sein. Die Regierung der Kirche ist staatliche Funktion, wie jede andre auch, ja, sie gilt jener Zeit als die wichtigste staatliche Funktion. Das beweist z. B. der immer wieder und oft mit Erfolg geltendgemachte Anspruch der Stände auf Beteiligung daran, ferner die Gestaltung der damit betrauten Behörden ohne irgendwie tiefergreifende Absonderung von den übrigen obrigkeitlichen Organen, endlich die Art und Weise, wie die Kosten der Kirchenregierung aufgebracht werden.

Dennoch kann man den Punkt zeigen, an dem die weitere Entwicklung, die Abgrenzung staatlicher Funktionen in Bezug auf

1) Niedner, Joh., Die Ausgaben des preuß. Staates für die evang. Landeskirche der älteren Provinzen. Ein Beitrag zur Geschichte der evang. Kirchenverfassung in Preußen (Stuttgart 1904, in Stutz' Sammlung kirchenrechtlicher Abhandlungen). Eine Schrift, die mehr enthält, als ihr Name sagt, und mir gestattet hat, den Teil meiner Darstellung über das Ueberkommen der Kirchenregierung an den Staat in Brandenburg-Preußen zu streichen.

das Religionswesen von solchen, die nicht dem Staat als solchen zustehen, eingesetzt hat: Schon in der Reformationszeit selbst ist eine gewisse Selbständigkeit der lokalen Gemeinde und ihres Gottesdienstes gegenüber der Obrigkeit anerkannt und in der Praxis aufrecht erhalten worden. Das war nicht nur die Folge davon, daß der damalige Staat ja überhaupt loser gefügt und viel weniger zentralisiert war, als heute, wo jedes Dorf nach dem gleichen Schema verwaltet wird, und die Verbindung zwischen der Zentralregierung und den einzelnen Landesteilen viel enger ist, als dazumal schon wegen der Verkehrsverhältnisse möglich war. Nein, auch der Idee nach war die lokale Gemeinde nicht nur die unterste Zelle des Staatsganzen, sondern etwas Besonderes für sich. Vornehmlich aber der lokale Gottesdienst. Denn die Obrigkeit fühlte nicht den Beruf, alles nach ihrem Wollen einheitlich zu gestalten. Die Kirche war nicht Produkt des Staates, sondern des Geistes Gottes. Sie war da, und es galt lediglich, sie zu reformieren, von Mißbräuchen zu reinigen, und zu verhindern, daß nicht wieder das Verderben einreiße; darüber hinaus ließ man der Mannigfaltigkeit getrost Raum. Ich erinnere in diesem Zusammenhange daran, wie stark die alten Kirchenordnungen, je älter, desto mehr, betonen, daß Einhelligkeit in den Zeremonien nicht not sei, und nur auf Beseitigung des papistischen Sauerteigs bedacht sind. Oder daran, wie man von einer einheitlichen Regelung des Bildungsganges und der Anstellung der Geistlichen absah. Entscheidend aber ist die finanzielle Fundierung der lokalen Kirchensysteme. Denn es besteht nach der übereinstimmenden Auffassung der Zeit keine Fürsorgepflicht des Staates für Kirchen, Pfarrhäuser, Prediger und Gottesdienste. Die Erhaltung dieser Anstalten ist nicht staatliche Funktion, der Staat beschränkt sich auf Aufsicht und Rechtsschutz, aber die Gemeinden und Prediger leben nicht von seinen Darreichungen, sondern von sehr verschiedenen Einnahmequellen, Pfründen, Stiftungen, Patronat, Almosen und milden Gaben[1]). Dies ist für die Folgezeit von der größten Bedeutung geworden: an die finanzielle

1) Eine bemerkenswerte Ausnahme bildet die Stiftung Mons Pietatis. S. u. und Riedner, S. 94.

Selbständigkeit haben sich die Forderungen weiterer Unabhängigkeit von der Obrigkeit, die Theorien des Kollegialismus, allmählich von selbst angeschlossen.

Aber ihnen gegenüber blieb bis ins 18. Jahrhundert die lutherische Kirchenordnung tatsächlich bestehen, obgleich die religiöse Motivierung der staatlichen Funktionen in Bezug auf die Kirche verblaßt war. Ihr Halt waren und blieben die Institutionen: die landesherrliche Kirchenregierung, die Konsistorien und die Kirchenordnungen und symbolischen Bücher. Sie standen in der Welt der Aufklärung wie die Zeugen einer vergangnen Epoche, unvereinbar mit der Theorie des Naturrechts, wonach die Kirche ihren Grund im freien Willen der Einzelnen, der Staat aber überhaupt keinen transszendenten Beruf hat, der Prediger Mandatar des Willens der Gemeinde, die Lehre und der Gottesdienst Ausdruck einer freien und veränderlichen Uebereinkunft der Einzelnen ist, wonach die Kirchenregierung des Staates nur durch die Rücksicht auf die salus publica geleitet wird und eine darüber hinausgehende Regierung überhaupt nicht existiert.

Das Ringen der alten, an den bestehenden Institutionen ihren Rückhalt findenden Auffassung mit der neuen, die aus der politischen Lage und der allmählichen Umbildung des allgemeinen geistigen Lebens naturnotwendig hervorgebrochen war, bildet den Inhalt der kirchenpolitischen Entwicklung im 18. Jahrhundert.

Deutlich beobachten wir das Ringen zweier grundverschiedener Anschauungen zunächst in den Verhandlungen der Kirchenrechtslehrer.

Die Lehrer des Staats- und Kirchenrechts, welche die Ansichten der preußischen Beamten und Geistlichen am Ende des 18. Jahrhunderts gebildet haben, und deren Schriften wir immer wieder zitiert finden, sind vor allem folgende: Georg Ludwig Böhmer, Professor in Göttingen, dessen principia juris canonici von 1762 bis 1802 sieben Auflagen erlebten und auf den meisten protestantischen Fakultäten in Gebrauch waren, Andreas Joseph Schnaubert, Professor in Gießen, in seinen Grundsätzen des Kirchenrechts der Protestanten in Deutschland (1792) und seinen Bei-

trägen zum deutschen Staats- und Kirchenrecht (1782), J. S. Pütter, Professor in Göttingen, im Geist des Westfälischen Friedens (1792), in der Historischen Entwicklung der heutigen Staatsverfassung des deutschen Reichs (1786 ff.) und im Kurzen Begriff des deutschen Staatsrechts (2. A. 1768), C. F. Häberlin, Professor in Helmstädt, in der Neubearbeitung des Pütterschen Staatsrechts (1797), Wiese im Handbuch des gemeinen in Deutschland üblichen Kirchenrechts (1802). Zu den Juristen gesellen sich Theologen und Philosophen, darunter die einflußreichsten: J. C. von Mosheim, Allg. Kirchenrecht der Protestanten, nach dessen Tode herausgegeben von Chr. E. von Windheim (1760); G. J. Planck, Geschichte der christlich-kirchlichen Gesellschaftsverfassung (1803); Franz Volkmar Reinhard, Oberhofprediger in Dresden, in seinem System der christlichen Moral (3. B. 3. A. Wittenberg 1804) und Immanuel Kant, Methaphysik der Sitten (1797).

Alle diese Männer stehen auf dem Boden des Naturrechts und huldigen den oben dargelegten Anschauungen. Verträge sind für sie das Fundament aller menschlichen Gemeinschaften, des Staates wie der Religionsgesellschaft. Die Kirche ist ein Verein, wie andre auch. Der Staatszweck erschöpft sich in der salus publica. Sie alle machen die scharfe Unterscheidung zwischen „denjenigen Rechten, die der höchsten Gewalt nach allgemeinen Grundsätzen der Vernunft und Offenbarung in Ansehung der Kirche zukommen", und denen, „die ihrer Natur nach als Kollegialrechte einer Kirche angesehen werden könnten", zwischen dem jus circa sacra maiestaticum, principi qua principi competens, jus, vi imperii civilis determinandi ea, quae in ecclesia respectum habent ad reipublicae salutem vel ad tutelam publicam, und der potestas ecclesiastica oder den jura collegialia ecclesiae[1]). Für sie alle ist die Ursache der Kirche der Wille ihrer Mitglieder, demgemäß ihre reinste und primäre Erscheinung die Einzelgemeinde, das Einheitsband der Gemeinden eines Landes stellt lediglich das regimen externum des Territoriums dar[2]). Darüber hinaus gibt

1) Böhmer, § 21, 22. 2) Riedner, S. 102 f. zieht doch wohl aus den dort von ihm angeführten Zitaten eine zu weitgehende Folge, wenn er als die herrschende Doktrin hinstellt, daß auch die in einem Territorium

es nur eine geistige Verbindung. Rechtsgrößen sind nur die Einzelgemeinden. Sie alle sind erfüllt davon, daß ein unveräußerliches Recht der menschlichen Natur, das von keiner Gewalt eingeschränkt oder genommen werden darf, die Freiheit des Denkens auch hinsichtlich der Religion ist. Und nicht nur dies: Es muß jedem Mitgliede der bürgerlichen Gesellschaft erlaubt sein, seine Ueberzeugungen von der Religion ohne Störung der öffentlichen Sicherheit und Ruhe bekannt zu machen und sich danach zu richten. Ferner: denen, die in Religionsüberzeugungen zusammenstimmen, muß erlaubt sein, sich zusammenzutun und alle die Einrichtungen zu treffen, welche sie nötig finden, um, was sie für wahr halten, fortzupflanzen und durch gemeinsame Uebungen zu befestigen, kurz: eine Kirche, eine kirchliche Gesellschaft aufzurichten.

Was gehört nun zum jus maiestaticum und was zur potestas ecclesiastica, d. h., wie man sich immer vergegenwärtigen muß, zur Kompetenz der Kirchenglieder?

Abgesehen davon, daß sie das Recht haben, sich zu vereinigen und alles zu tun, was zur Erhaltung des Vereins ihnen dienlich und nützlich erscheint, fällt vor allem Folgendes — und das ist nun sehr wichtig — innerhalb der potestas ecclesiastica: 1) Jus determinandi doctrinas fidei. Es ist dies ein jus ecclesiae commune, d. h. ein Recht aller membra ecclesiae. Aber streng genommen ist es gar kein „Recht". Consensus non coactione tenendus, sed per principia veritatis religionis Christianae fovendus et promovendus est, facultate cuilibet aperta adiendi normam fidei aeternam, S. Scripturam[1]). Mit scharfer Polemik gegen die entgegenstehende Behauptung, daß die Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen oder über solchen zu halten hätten, wird z. B. von Hufeland[2]) erklärt, daß dies Recht bei der Kirche sei, d. h. bei der einzelnen Gemeinde. Und noch entschiedener spricht es Kant[3]) aus, daß es dem Staat und den Fürsten gar nicht zustehe, etwas über Glauben und Ritus vorzu-

vorhandenen Gemeinden einer Konfession als eine Gesellschaft mit besonderem Daseinszweck zu behandeln seien. 1) Böhmer, § 306.

2) Ueber das Recht protestant. Fürsten, unveränderl. Lehrvorschriften festzusetzen. Jena 1788. 3) Ges. W. Bd. 5, S. 160.

reiben: dies muß gänzlich den Lehrern und Vorstehern, die die
emeinden sich gewählt haben, überlassen bleiben. 2) Jus litur-
cum, ecclesiae proprium et pars potestatis ecclesiasticae;
incipi qua principi non competit[1]). Nur über außerwesentliche
d gleichgültige Religionshandlungen darf der Fürst Verord-
ngen geben, sobald das allgemeine Beste es fordert, auch litur-
che Mißbräuche abstellen. 3) Das Recht, die Religionslehrer
wählen, wenn auch unter Aufsicht und Bestätigung des Staates.
Das Recht, Mitglieder, die den der Religionsgesellschaft zu-
undeliegenden Vertrag verletzen, eigenmächtig auszuschließen, doch
ne nachteilige Folgen auf bürgerlichem Gebiete. 5) Das Recht,
sämtlichen jura collegialia in gewissen Fällen andern zur
sübung zu belassen, wobei es aber doch dabei bleibt, daß sie
ht verloren gehen.

Es ist auf den ersten Blick ersichtlich, daß diese Theorie den
ligionsgesellschaften und ihren Gliedern Befugnisse vindiziert,
sie nach dem lutherischen Herkommen und dem Tatbestande
ht besaßen. Die Erklärung dafür, d. h. die Vermittlung zwi-
en dem altlutherischen Recht und der Theorie des Naturrechts,
den die Theoretiker in dem sog. Kollegialsystem.

Im Mittelpunkt dieses Systems steht die Frage nach der
sübung der jura collegialia ecclesiae, — eine Frage, die bei
n völligen Mangel einer rechtlich wirksamen Organisation der
rchenvereine allerdings sehr nahe lag. Es gibt eine dreifache
sung dieser Frage: Früher waren sie, so wird in dieser
chtsschule ausgeführt, dem Klerus übertragen. Da dieser sie
ßbraucht hat und dauernd in Gefahr ist, sie zu mißbrauchen,
ben sie die Einzelnen wieder zurückgenommen. In vielen Kirchen
glands, Hollands und in einigen Deutschlands — gemeint sind
hl die rheinischen Kirchen und etliche reformierte Fremdlings-
neinden — werden sie ausgeübt durch die Genossen der Ge-
inde selbst, d. h. also durch von ihnen gewählte Organe. Das
eigentlich das Normale. In den größeren deutschen Kirchen
r sind die jura collegialia pacto vel tacito vel expresso oder
jure devolutionis an die weltliche Obrigkeit übergegangen, die

1) Böhmer, § 310.

nun also kraft doppelten Rechtstitels die Kirche beherrscht.

Eine Theorie, die glänzend leistet, was der Wissenschaft so leicht als das höchste Ziel erscheint, nämlich das Wirkliche als das Vernünftige zu begreifen! Die scheinbar den Grundbegriffen des Naturrechts schroff zuwiderlaufende Ausübung eines Regiments innerhalb der Kirche durch die Obrigkeit ist dadurch einleuchtend gerechtfertigt, und doch ist der Staat Staat und die Kirchen Kirchen geblieben.

Diese durch und durch konservative Konstruktion des Verhältnisses von Staat und Kirche wird nun von fast allen Kirchenrechtslehrern gegen Ende des 18. Jahrhunderts angenommen. Die tatsächlich vorhandene Herrschaft des Landesherrn über die Kirchen ruht demzufolge auf einem doppelten Vertrag, erstens auf dem Gesellschaftsvertrage als jus maiestaticum circa sacra, zweitens auf Uebertragung und daraus erwachsenem besonderen Titel als potestas ecclesiastica.

Aber die Benutzung dieser Konstruktion ist nun doch eine sehr verschiedene. Es bleibt nämlich die Frage, ob sich die Collegia der Kirchen durch jenen Pakt definitiv und für alle Zeit ihrer Kollegialrechte entäußert haben, und ob die Obrigkeit in ihrer Ausübung unbeschränkt ist. Soweit dies bejaht wird, ist die Differenz zwischen dem Kollegialsystem und dem alten Rechtszustande rein theoretischer Natur: die tatsächliche Kirchengewalt des Landesherrn soll nicht erschüttert werden. So erklärt Mosheim: „Nachdem die Fürsten im deutschen Reiche dies Recht durch den Religionsfrieden erhalten haben, und darinnen nichts ist, was mit der Religion und Vernunft streitet, so ist diese Uebertragung unwiderruflich (S. 214)“. Aber schon der Herausgeber seines Buches fügt dazu die Anmerkung: „Die Unwiderruflichkeit sei nur eine hypothetische, d. h. nur so lange die Fürsten durch die Uebung dieses Rechts nicht die Gewissen beschweren und, wie ehemals die Bischöfe, desselben mißbrauchen“, die Kirche kann also dies Recht zurücknehmem, und der Landesherr ist bei seiner Ausübung an die fortgehende Zustimmung der Vereinsgenossen gebunden. Böhmer fordert nicht nur, daß die potestas ecclesiae auszuüben sei als eine a superioritate terri-

toriali distincta, sondern daß der Fürst dabei gebunden sei an den Consensus ecclesiae, wie er in den Symbolen und der Observanz zum Ausdruck komme. Reinhart betont, daß sich die kirchliche Gesellschaft, wenn sie sich die Verträge, auf der sie beruht, auch von der Obrigkeit habe bestätigen lassen und diese um ihre Aufrechterhaltung gebeten habe, doch damit des Rechts der Verbesserungen nicht begeben habe. Und daß der Regent nur so lange die Bekenntnisschriften der privilegierten Religionsgesellschaften mit Gewalt bei ihrem Ansehen zu schützen habe, als die Kirchen selbst dies verlangen. Am streitbarsten aber hat Hufeland dies unabänderliche Recht der Gemeinde betont, der Ausübung der jura collegialia durch den Landesherrn Grenzen zu setzen. Faßt man die Sache so, dann dient offenbar die Ableitung des Kirchenregiments aus den Kollegialrechten der Gemeinde dazu, dieser einen Teil an der potestas ecclesiastica zu vindizieren, es als minder festgefügt, als die Staatsgewalt, hinzustellen. Ja, man kann auf diese Theorie das Recht der Kirche, die jura collegialia wieder an sich zu ziehen, und anderseits das Recht des Staates gründen, sich der Ausübung dieser jura zu entledigen. Kant hat denn auch unter Ablehnung eines solchen Vertrages bestimmt erklärt, daß der Staat nicht das Recht habe, das Kirchenwesen nach seinem Sinne einzurichten, den Glauben und gottesdienstliche Formen dem Volke vorzuschreiben und zu befehlen, der Monarch soll sich nicht zum Priester machen, weil ihm sonst geradezu gesagt werden könne, daß er (nämlich als Monarch) hiervon nichts verstehe[1]). Unzweifelhaft ging in dieser Richtung der Zug der Zeit: das Kollegialsystem diente nicht zur Begründung der Kirchengewalt des Landesherrn, sondern zu seiner Unterhöhlung.

So stark nun auch seine Vorherrschaft damals war, ganz unbestritten war es nicht. Schon bei Mosheim selbst finden wir Bedenken dagegen geltend gemacht, wenn sie auch seine Gesamtanschauung nicht erschüttern. Er war zu sehr Historiker, um nicht den schwachen Punkt der kollegialistischen Konstruktion zu fühlen, nämlich, daß sie auf der unbeweisbaren, ja den Tatsachen widersprechenden Fiktion einer Uebertragung der jura collegialia

1) Ges. W. Bd. V S. 161 f.

auf den Landesherrn pacto vel tacito vel expresso beruhte. „Der Consensus des Volkes ist gar nicht zu beweisen, mit der stillschweigenden Einwilligung, wenn man die Sache scharf und sie allein nimmt, siehet es sehr schlecht aus“ (S. 573). Es bleibt ihm nichts übrig, als die Tatsache des landesherrlichen Kirchenregiments mit praktischen Erwägungen zu rechtfertigen. „Sind die Rechte der Kirche in den Händen der Landesherren, so fallen alle Unruhen und Unordnungen weg. Es ist am besten, daß diejenigen die Kirche dirigieren, die den Staat beherrschen. Und eben, um alle Unordnungen zu vermeiden, nehmen die Fürsten sich das Recht, die Kirche zu regieren“ (S. 583). Damit beruhigen sich die meisten: Prudentiae est, principi potestatem ecclesiasticam relinqui[1]). „Wir Protestanten gönnen unseren Fürsten die Rechte, die sie gegenwärtig haben, und insofern sagen wir, wir haben denselben die Kirchenrechte übertragen“.

Dagegen haben J. J. Moser (Abhandl. v. dtsch. Krcht., Bd. II S. 74) und Zachariä (Die Einheit des Staates und der Kirche, 1797, S. 223) die Grundthese des Kollegialismus offen bestritten. Sie zeigten, daß die evangelischen Landesherren ihre Kirchengewalt als Regenten nach dem Beispiele der Könige in Israel und Juda, wie auch der ersten christlichen Kaiser geübt haben, und daß man ihnen nicht Gründe ihrer Handlungen andichten dürfe, die ihnen selber nicht in den Sinn gekommen sind. Am schlagendsten weist die Unhaltbarkeit der Annahme einer solchen Uebertragung Zachariä nach; seine Untersuchung gehört zu den scharfsinnigsten Beleuchtungen der Frage überhaupt. Diese Gelehrten blieben also bei der älteren Theorie stehen, wonach die Kirchengewalt ein Stück der landesherrlichen Gewalt selbst ist. Auch das Corpus evangelicorum selbst erkannte die kollegialistische Theorie nicht an (Schnaubert S. 121).

Indessen, das Fehlen einer nachweisbaren Uebertragung der jura collegialia der Kirche auf den Landesherrn ließ sich auch anders bewerten. Es ließ sich daraus deduzieren, daß die Landesherren diese Rechte überhaupt gar nicht besäßen, daß sie sie im Reformationszeitalter nur notgedrungen übernommen

1) Böhmer, § 22.

hätten, weil die Gemeinden nicht imstande waren, sie selbst zu verwalten, und weil sie es sich gefallen ließen. So der Herausgeber von Mosheims Kr., v. Windheim, (S. 573 ff.). Ganz ähnlich klingt es auch, wenn Häberlin die Ausübung dieser Rechte als eine Anmaßung der Fürsten bezeichnet (S. 424). Die Einsicht in die Schwäche des Kollegialsystems führte also einerseits zu einer Anerkennung der obrigkeitlichen Kirchengewalt als eines landesherrlichen Rechts, andererseits aber konnte man daraus den Schluß ziehen, daß dieses Recht überhaupt nur auf Zufall, zeitweiligen Notstand oder Usurpation gegründet sei.

Wie in den Schriften der Kirchenrechtslehrer, so ringt auch in der Gesetzgebung die neue mit der alten Staats- und Kirchenanschauung.

Die Inkarnation des Naturrechts ist das Allg. Preuß. Landrecht[1]), der letzte krampfhafte Versuch, die altprotestantische Auffassung zum Siege zu führen, das Preuß. Religionsedikt; jenes ein Niederschlag erprobter politischer Weisheit, in vornehmster Sprache, scharfsinnig und umsichtig, das Werk von Männern, deren Fleiß und Können, deren geistiger und sittlicher Größe, noch heute jeder Preuße mit Ehrfurcht huldigt; dieses schon in seiner Form verratend, daß es dem Aufschwung des deutschen Geistes fremd gegenüberstand, schnell und liederlich gearbeitet, von den Zeitgenossen, und zwar gerade den besten unter ihnen, mit Ingrimm und Bitterkeit als Versuch betrachtet, persönliche und niedrige Interessen unter dem Schein idealer Motive zu verfolgen.

Wir betrachten zuerst das Landrecht. Wir wollen versuchen, möglichst seine Tendenzen ans Licht zu stellen; aber wir wollen von vornherein bemerken, daß diese Tendenzen gemäß dem Auftrag des königlichen Urhebers, ein allgemeines Gesetzbuch nach Vernunft- und Landesgesetzen auszuarbeiten, nicht ohne mancherlei Abschwächungen und Einschränkungen zum Ausdruck kom-

1) Zu dem Folgenden vgl. Stölzel, C. G. Svarez, Berlin 1885; Philippson, Gesch. des preuß. Staatswesens von Friedrich d. Gr. bis zu den Freiheitskriegen, Lpzg., Bd. 1, 1880; Koch, Allg. LR., 2. T. 2. B., Berlin 1857; v. Kamptz, Jahrbücher, Bd. 41, Berlin 1833; Lehmann, Stein, 1892—1894, Bd. II S. 34 ff., Riedner, S. 101 ff.

men, was ja den Gesetzgebern und ihrem Wirklichkeitssinn nur zur Ehre gereicht.

Liest man im Zusammenhange den 11. Titel des 2. Teils „Von den Rechten und Pflichten der Kirchen und geistlichen Gesellschaften", so ist der erste und durchschlagende Eindruck der von einer völligen Aufsaugung der evangelischen Kirche, wie der Religionsgesellschaften überhaupt, durch den Staat. Zwar sind die Kirchengesellschaften, d. h. „Verbindungen mehrerer Einwohner des Staates zur öffentlichen Feier des Gottesdienstes", also die Einzelgemeinden [1]), selbständige privilegierte Korporationen, aber privilegiert sind sie nur deshalb, weil der Staat sie zur Erreichung eines ihm wichtigen Zweckes braucht. Sie dienen einem Staatsinteresse. Denn sie sind ihm verpflichtet, ihren Mitgliedern Ehrfurcht gegen die Gottheit, Gehorsam gegen die Gesetze, Treue gegen den Staat und sittlich gute Gesinnungen gegen ihre Mitbürger einzuflößen. D. h. sie sind Institute zur Pflege der Bürgergesinnungen, ohne die der Staat zerfallen müßte. Soweit sie diesem Zwecke dienen, werden sie vom Staat gefördert und geschützt, damit sie ihm dienen, von ihm beaufsichtigt und geleitet. Infolgedessen steht die Religionsübung unter der Oberaufsicht des Staates. Der Staat ist berechtigt, von demjenigen, was in den Versammlungen der Kirchengesellschaften gelehrt und verhandelt wird, Kenntnis einzuziehen. Er prüft und verwirft Religionsgrundsätze, welche dem vom Staat verordneten Zweck zuwider sind, und untersagt deren Lehre und Ausbreitung. Er ordnet öffentliche Bet-, Dank- und außerordentliche Festtage an. Die liturgischen Ordnungen müssen ihm zur Genehmigung vorgelegt werden. Die Verfügung über Strafen an Leib, Ehre und Vermögen zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Ruhe und Sicherheit in den Kirchengesellschaften muß der Obrigkeit überlassen werden. Er entscheidet über die Rechtmäßigkeit des Ausschlusses eines Mitgliedes. Er schränkt das Beichtgeheimnis durch die Rücksicht auf dem Staate drohende Gefahren ein. Er unterwirft die Geistlichen auch in ihrer Amts-

1) Daß die Kirchengesellschaften des LR. wirklich nur die Einzelgemeinden sind, und daß es keine „evangelische Kirche" kennt, sollte nicht mehr bestritten werden. (S. Niedner S. 108 ff.)

führung den staatlichen Gerichten. Die geistlichen Obern der Kirchengesellschaften sind dem Staat zu vorzüglicher Treue und Gehorsam verpflichtet. Neue Verordnungen in Kirchen- und Religionssachen dürfen ohne Erlaubnis des Staates nicht gemacht, ohne Vorwissen und Genehmigung des geistlichen Departements Veränderungen in Kirchensachen nicht vorgenommen, noch weniger neue Kirchenordnungen eingeführt werden. Zu Synoden dürfen die Geistlichen ohne Vorwissen und Mitwirkung des Staates nicht berufen werden. Das Kirchenvermögen steht unter Aufsicht und Direktion des Staates. Beim Erlöschen einer Kirchengesellschaft fällt ihr Vermögen als herrenloses Gut an den Staat zurück. Neue Kirchen können nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung gebaut werden, Kirchengerätschaften ohne eine solche nicht veräußert werden. Ohne sein Erkenntnis darf niemand das ehrliche Begräbnis auf dem öffentlichen Kirchhofe versagt werden. Der Erwerb und die Veräußerung von Immobilien, sowie die Annahme von Schenkungen ist an seine Zustimmung gebunden. Die Errichtung neuer Parochien und die Festsetzung ihrer Grenzen ist seine Sache. Beim Vollzug von Trauungen, Taufen, Begräbnissen ist der Pfarrer an die staatlichen Gesetze und Polizeiverordnungen gebunden, er hat die Kirchenbücher nach dessen genauer Vorschrift zu führen. Die Bestellung der Kirchenvorsteher bedarf der Genehmigung u. s. w.

Dieser bis ins kleine und einzelne gehenden Regierung der Kirchengesellschaften durch den Staat entspricht auf der andern Seite die Privilegierung der Kirchengesellschaften, ihrer Gebäude, ihrer Beamten und ihres Vermögens. So kann denn kein Zweifel sein, daß nach dem Landrecht die Kirchengesellschaften auf das innigste mit dem Staat verbunden, ihm verhaftet und verpflichtet sind.

Es scheint mir aber wichtig, neben diesem einen Grundsatz des Landrechts einen andern nicht zu übersehen, der in den geläufigen Darstellungen zu sehr in den Hintergrund zu treten pflegt. Es ist dies der Grundsatz der Gewissensfreiheit, der darin nach allen Seiten sicher gestellt werden soll. Die Urheber des Landrechts haben selbst ganz deutlich bekundet, daß diese beiden Tendenzen sie geleitet haben. Pachaly, dem zuerst die Aufgabe zuerteilt wurde, das spröde Gestein des Staatskirchenrechts zurecht

zu hauen, schreibt darüber an den Großkanzler: „Ich setze aus dem natürlichen Rechte die Gerechtsame des Landesherrn über die Kirche und der Mitglieder unter sich ohne Rücksicht auf eine Religionspartei fest .. dies ist ungefähr der Plan, den ich entworfen habe ..", und dieser Plan fand die ausdrückliche Zustimmung des Großkanzlers [1]). Also zwei Grundsätze waren maßgebend: 1) die Gerechtsame des Landesherrn und 2) die Rechte der Mitglieder unter sich. Zu jenen gehört wesentlich die Ordnung der Disziplin und Verfassung, sowie die Abwehr verderblicher Religionsgrundsätze, zu diesen die Ordnung des Kultus und der Lehre, die also nach dem Sinn des Landrechts nicht Sache der „Kirche" im Unterschied vom Staate, sondern der einzelnen Religionsgesellschaft, Einzelgemeinde, ist. Aus diesem zweiten Grundsatz folgt unmittelbar die Anerkennung verschiedener Religionsgesellschaften im Staate und die Ermöglichung zur Bildung neuer. Aber weiter: schon indem das Landrecht überhaupt keine evangelische Kirche als rechtlich organisierte Größe, sondern nur Religionsparteien, d. h. Gesinnungsgemeinschaften, und Kirchengesellschaften, d. h. Verbindungen mehrerer Einwohner des Staates zu öffentlicher Feier des Gottesdienstes, kennt [2]), hebt es an der Schwelle

1) Materialien XIV, 9—11.

2) Vgl. den berühmten Ausspruch von Suarez (Materialien rc. XV, 139): Die Distinktion zwischen Kirche und Kirchengesellschaft verstehe ich nicht. Die Kirche, abgesondert von der Kirchengesellschaft, scheint mir ein dunkler Begriff zu sein, von dem sich die Eigenschaften einer persona moralis nicht prädizieren lassen. Der Staat hat die Aufsicht über die Kirchengesellschaften, sowie ihm solche über alle und jede in ihm befindliche Korporationen zustehet. Die Wichtigkeit und der Einfluß, welchen diese Art von Gesellschaften auf die Sicherheit, Ordnung und Wohlfahrt der großen bürgerlichen Gesellschaft haben, sind die Ursache, warum sich der Staat um die Kirchengesellschaft näher und genauer, als um andere Korporationen bekümmert, ohne daß dadurch in dem Grunde seiner Befugnis etwas geändert wird. Unter dieser Aufsicht des Staates kann jede Kirchengesellschaft die ihr nach der Natur der Sache und nach den vom Staat gebilligten Gesetzen und Verfassungen zukommende jura collegialia frei exerzieren". Und gegen den „falschen und gefährlichen Satz von einer vermeintlichen unitate ecclesiae" (ebda S. 123) erhebt er den Einwand: „Es gibt keine allgemeine Kirchengesellschaft im Staate, sondern nur einzelne besondere Gesellschaften, die durch

hervor, daß das konstitutive Element kirchlichen Gemeinschaftslebens nichts als der freie Wille ist. Durch den freien Willen der Einzelnen entsteht die Einzelgemeinde. Durch deren freien Willen ein Zusammenschluß, denn „mehrere Kirchengesellschaften, wenn sie gleich zu einerlei Religionspartei gehören, stehen dennoch unter sich in keiner notwendigen Verbindung". Auch rechnet das Landrecht mit der Möglichkeit der Lossagung einer Kirchengesellschaft von dem großem Ganzen: Auch durch Veränderung ihrer Religionsgrundsätze verliert eine Kirchengesellschaft nicht das Eigentum der ihr gewidmeten Kirchengebäude. So wenig bedeutet die Verwandtschaft der Kirchengesellschaften von einerlei Religionspartei, daß, wenn eine Kirchengesellschaft erlischt, ihr Vermögen nicht der Verbindung von Kirchengesellschaften anheimfällt, sondern als ein herrenloses Gut dem Staat.

Das Landrecht richtet weiter eine ganze Reihe von Bollwerken auf zum Schutz der Einzelgemeinden, der Pfarrer und der einzelnen Kirchenglieder gegen kirchliche Herrschaftsgelüste.

Es fehlt den Einzelgemeinden nicht an einer Organisation. In jeder Kirchengesellschaft sollen Kollegia sein, bestehend aus den Geistlichen und den ihnen zugeordneten Vorstehern. In außerordentlichen Fällen und Angelegenheiten müssen von der Gemeinde

kein äußeres Band unter einander verknüpft sind. Dieser Satz . . . hat wohl seine ungezweifelte Richtigkeit, die ich hier nicht zu beweisen brauche. Selbst die unitatem ecclesiae, die von den Katholiken salviert wird, kann man höchstens nur in Ansehung des Lehrbegriffs oder im theologischen, aber nicht im politischen und rechtlichen Verstande gelten lassen, wenn man nicht die ganze Hierarchie mit allen ihren, der Vernunft und dem Wohl des Staates so nachteiligen Folgen autorisieren will. Indessen wenn man sich gleich allerdings nur so viel einzelne Kirchengesellschaften, als einzelne Kirchengemeinden im Staate sind, gedenkt, so gibt es doch eine Anzahl von Wahrheiten und Sätzen, die alle diese Sozietäten miteinander gemein haben, und die ihr Verhältnis teils gegen den Staat, teils gegen andre Gemeinden, sowohl ihres eignen als eines andern Religionsbekenntnisses, teils die äußern Rechte der Kirchengemeinschaften, teils die innern Verhältnisse zwischen den verschiedenen Klassen ihrer Mitglieder bestimmen. Diese Bestimmungen fließen teils aus den Begriffen und Grundsätzen von Sozietäten überhaupt, teils aus dem Zweck der Kirchengesellschaften, teils aus der Subordination, in der sie gegen den Staat stehen müssen". Vgl. Riedner, S. 108 ff.

Bevollmächtigte oder Repräsentanten gewählt werden. Den Kirchenkollegien kommt die Verwaltung der äußern Rechte der Gesellschaft zu. Kirchen und andere dahingehörige Gebäude sind ausschließend Eigentum der Kirchengesellschaft, zu deren Gebrauch sie da sind. Ebenso der Regel nach die Kirchhöfe und das Geläut. Die Ausfertigung der Vokation gebührt in patronatfreien Gemeinden den Vorstehern, in den andern dem Patron. Hat ein Pfarrer das Vertrauen seiner Gemeinde verloren, so muß er versetzt werden. Auch haben die Kirchenvorsteher die Pflicht, den geistlichen Obern anzuzeigen, wenn der Pfarrer seine Amtspflichten vernachlässigt oder in seinem sittlichen Verhalten zu gegründetem Tadel und Aergernis der Gemeinde Veranlassung gibt. Die Gemeinde ist befugt, wegen der äußern Form und Feier des Gottesdienstes dienliche Ordnungen einzuführen. Und ihr ist die freilich sehr eingeschränkte Kirchenzucht in die Hand gegeben. Ist nun auch bei dem allen eine Direktion der geistlichen Obern und Aufsicht vorgesehen, so ist doch aus dem Gesagten deutlich, daß das Landrecht den Einzelgemeinden durchaus ein eigenes und selbständiges Tätigkeitsgebiet zubilligt, und daß es die Gemeinden nicht nur als passive Zuhörerschaften ansieht, die regiert werden müssen. Freilich fehlt es an Bestimmungen über die Wahl der Kirchenvorsteher und über die Abgrenzung ihrer Kompetenzen gegen den Pfarrer; es kann nicht zweifelhaft sein, daß einige der Gemeinde zugestandene Rechte fast ausschließlich dem Pfarrer zugute gekommen sind, wie die Selbstbestimmung in Sachen der Liturgie.

Weitgehend sind auch die Bestimmungen zum Schutz der Gemeinde bei den Besetzungen der Pfarrstellen. Es gilt da als Grundsatz: Niemals soll ein Subjekt, welches mit der Gemeinde in Streit und Feindschaft lebt, oder gegen dessen Grundsätze oder moralisches Verhalten die Gemeinde erhebliche Einwendungen hat, derselben zum Pfarrer aufgedrängt werden. In allen Fällen muß daher das Subjekt, welches zum Pfarrer bestellt werden soll, der Gemeinde zuvor bekannt gemacht werden. Der in Aussicht Genommene muß eine gehörig vorher angezeigte Probepredigt und Katechisation halten. Die Gemeinde hat sodann das Recht, eine Erklärung abzugeben. Ueber deren Grund entscheiden, wenn

der Patron bei seiner Ansicht verharrt, die geistlichen Obern; auch die einzelnen Gemeindeglieder, also nicht nur ihre berufenen Vertreter, können Widerspruch erheben, doch findet er Berücksichtigung nur, wenn er von zwei Dritteln aller Gemeindeglieder gestützt wird. Ist der Patron gar katholisch, so werden seine Rechte noch weiter zugunsten der Gemeinde eingeschränkt, er hat in diesem Falle einen Dreiervorschlag zu machen. In den Gemeinden, die das Pfarrwahlrecht haben, werden in ähnlicher Weise Bestimmungen zum Schutz des Willens der Gemeindeglieder gegen das Gewicht der Kirchenvorsteher getroffen; auch hierbei muß der Gemeinde die freie Wahl aus drei Vorgeschlagenen gewährt werden.

Die Geistlichen sind zunächst schon dadurch gegen jede Hierarchie ihrer Obern geschützt, daß diesen zwar eine Aufsicht über sie zugesprochen wird, so daß sie schuldig sind, den Superintendenten u. s. w. auf jedesmaliges Verlangen Rechenschaft von ihrer Amtsführung, Lehre und Wandel zu geben, aber nur eine sehr geringe Disziplinargewalt. Hat ein Pfarrer grobe Exzesse begangen, so können die Obern ihn suspendieren, eine Untersuchung einleiten und gegebenenfalls ihm die Entsetzung „andeuten". Dem Geistlichen aber steht frei, auf förmliche gerichtliche Untersuchung und Entscheidung anzutragen, und es gebührt das Erkenntnis dem Landesjustizkollegio. Entsetzung aber ist nur begründet durch Kriminalverbrechen (in diesem Falle entscheiden die Gerichte auch ohne Antrag der geistlichen Obern) und grobe Vergehungen gegen die Kirchenordnungen und die darin vorgeschriebenen geistlichen Amtspflichten, ingleichen durch ärgerlichen Lebenswandel. Eine Entsetzung wegen Irrlehre kennt das Landrecht nicht. Es schärft den Geistlichen nur ein, daß sie in ihren Amtsvorträgen und bei dem öffentlichen Unterricht zum Anstoß der Gemeinde nichts einmischen dürfen, was den Grundbegriffen ihrer Religionspartei widerspricht. Und wie eingeschränkt ist dieser Satz! Ein Vergehen des Geistlichen ist darin erst dann statuiert, wenn ein Anstoß der Gemeinde durch die amtliche Tätigkeit des Geistlichen nachweisbar ist, und wenn es sich dabei um die Grundbegriffe handelt[1]). Die Lehre

1) Es ist sehr charakteristisch, wie Suarez diesen Satz in seiner Mittwochsgesellschaft gewissermaßen entschuldigt hat. (Stölzel S. 185.) Der

wird also nicht an einer objektiven Norm gemessen, sondern an dem Empfinden der Gemeinde. Ausdrücklich schützt das Landrecht die Geistlichen gegen die Erforschung ihrer Gesinnung. Inwiefern sie, bei innerer Ueberzeugung von der Unrichtigkeit der Grundbegriffe ihrer Religionspartei, ihr Amt dennoch fortsetzen können, bleibt ihrem Gewissen überlassen.

Endlich die einzelnen Kirchenglieder. Der Schutz ihrer Gewissensfreiheit ist geradezu ein Grundgedanke des Landrechts. An die Spitze stellt es die Sätze: Die Begriffe der Einwohner des Staates von Gott und göttlichen Dingen, der Glaube und der innere Gottesdienst können kein Gegenstand von Zwangsgesetzen sein. Jedem Einwohner im Staat muß eine vollkommene Glaubens- und Gewissensfreiheit gestattet werden. Hier hat die staatliche Macht ihre Grenze: Niemand ist schuldig, über seine Privatmeinungen in Religionssachen Vorschriften vom Staat anzunehmen. Häuslichen Gottesdienst kann jeder Hausvater nach Gutbefinden anordnen, doch darf er Mitglieder seines Hauses, die einer andern Religionspartei angehören, zur Beiwohnung desselben wider ihren Willen nicht zwingen. Jedem mündigen Bürger steht die Wahl der Religionspartei, zu der er sich halten will, frei. Aber keine Religionspartei soll die Mitglieder der andern durch Zwang oder listige Ueberredungen zum Uebergange zu verleiten sich anmaßen. Unter dem Vorwande des Religionseifers darf niemand den Hausfrieden stören oder Familienrechte kränken. Keine Kirchengesellschaft ist befugt, ihren Mitgliedern Glaubensgesetze wider ihre Ueberzeugung aufzudrängen. Es ist zwar jedes Mitglied schuldig, sich der eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen, doch besteht dieselbe nur in der Versagung des Zutritts zu den Versammlungen der Gemeinde. Und wegen bloßer von dem gemeinen Glaubensbekenntnis abweichender Meinungen kann kein Mitglied ausgeschlossen werden. Denn die Mitglieder haben ja das Recht, sich der Anstalten der Gesellschaft zu ihren Religionsübungen zu bedienen. Den Pfarrern wird eingeschärft, alle Gelegenheiten zum Anstoß für die Gemeinde auch in gleichgültigen

Oberkirchenrat hat den Satz später in sein Gegenteil umgedeutet (Aktenst. Bd. 2, H. 2, S. 96).

Dingen zu vermeiden, so auch in ihren Amtsvorträgen und beim öffentlichen Unterricht. Aller zudringlichen Einmischungen in Privat- und Familienangelegenheiten müssen sie sich enthalten. Sie sind zwar zu Privatmahnungen, doch in Sanftmut und Bescheidenheit, berechtigt. In öffentlichen Vorträgen aber sollen sie sich aller persönlichen Anzüglichkeiten enthalten und bei Schilderungen von in der Gemeinde herrschenden Lastern keine Personen nennen oder durch individuelle Nebenumstände kundbar machen. Sie dürfen auch ein Mitglied nicht eigenmächtig von Beiwohnung des Gottesdienstes oder von den Sakramenten ausschließen, ebenso niemand dazu durch äußern Zwang anhalten oder sich zu Haus- und Krankenbesuchen jemand gegen dessen erklärte Abneigung aufdrängen. Nach unserm Empfinden widerspricht es dieser Tendenz, daß das Landrecht eine Verpflichtung zur Trauung und zur Taufe statuiert; es kommt aber hier in Betracht, daß diese Akte wegen ihrer bürgerlichen Bedeutung damals als unerläßlich gelten mußten.

Nicht minder ist in den Bestimmungen über den Pfarrzwang die Rücksicht auf das Gewissen der Eingepfarrten zu spüren. Zwar spricht es das Landrecht dem Pfarrer als Recht zu, von den Eingepfarrten zu fordern, daß sie sich in ihren Religionshandlungen, zu deren Vollziehung es der Mitwirkung eines Pfarrers bedarf, nur seines Amtes bedienen sollen. Dieser Verbindlichkeit können sich Eingepfarrte nur mit besonderer Erlaubnis der geistlichen Obern entziehen, und diese Erlaubnis darf nur aus erheblichen Gründen, besonders dann erteilt werden, wenn aus den Umständen erhellt, daß die Amtshandlungen dieses Pfarrers bei den Eingepfarrten den Zweck der moralischen Besserung verfehlen dürften. Allein diese Bestimmung gilt nur für die vollständige Loslösung eines Eingepfarrten von seinem Pfarrer; in einzelnen Fällen, bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen ist der Pfarrer verpflichtet, die Einwilligung zum Vollzug einer Amtshandlung durch einen andern Pfarrer derselben Religionspartei, gegen Empfang der ihm zukommenden Gebühren, zu geben. Natürlich schützt das Landrecht die Gemeindeglieder auch gegen unbillige Geldforderungen, es wahrt dem Staat das alleinige Recht, Taxordnungen für Stolgebühren festzusetzen, und bedroht Mehrforderungen darüber hinaus mit strengen Strafen

Dem Schutz der individuellen Ueberzeugung dienen endlich auch die Verbote der Verfolgungen und Beleidigungen zwischen den Kirchengesellschaften selbst und deren Mitgliedern, und der Zurückweisung der Kirchenglieder von den eigentümlichen Religionshandlungen einer Religionspartei innerhalb der Kirchengesellschaften Augsburgischen Bekenntnisses, wenn jene keine Kirchenanstalt ihrer eigenen Religionspartei in der Nähe haben. Wie denn überhaupt nicht nur den vom Pfarrzwange Eximierten ausdrücklich freigestellt wird, Handlungen auch von einem Geistlichen einer andern Religionspartei verrichten zu lassen, sondern dies auch den Parochianen innerhalb der protestantischen Gemeinden gegen ein Dimissoriale ermöglicht wird.

Man kann die Stellung des Landrechts zu den Kirchengesellschaften nicht überdenken, ohne von tiefem Respekt vor der Großartigkeit der Grundgedanken und der Klarheit ihrer Durchführung erfaßt zu werden. In neueren kirchlichen Darstellungen erscheint es leicht so, als ob das Landrecht nichts als ein trauriges Denkmal des Cäsaropapismus sei. Aber dies ist eine Verdrehung des Tatbestandes. Die Gewalt des Landesherrn war sicherlich in den altprotestantischen Kirchentümern größer, als sie im Landrecht fixiert wird. Und die Eingliederung der Kirchengesellschaften in den staatlichen Organismus war nicht sein Werk, sondern gerade das Erbe, das es übernahm. Aber indem das Landrecht die scharfe Scheidung zwischen den Rechten des Staates in der Kirche und den Rechten der collegia nicht auf dem Wege der kollegialistischen Theorie unwirksam, sondern geradezu zum Prinzip der Rechtsordnung macht, ist es das erste Gesetzbuch seit der Reformation gewesen, in dem die im weitern Sinne kirchliche Freiheit der Gemeinden und der Einzelnen zur Anerkennung gelangt ist. Das ist das Neue, das Epochemachende, am Landrecht. Es ist nicht zu verkennen, daß die aus der irdischen Natur des Staatszwecks abgeleitete Beschränkung des staatlichen Handelns und damit der Verzicht auf rechtliche Ordnung von außerhalb desselben liegenden Materien eine neue Freiheit in der Entwicklung der kirchlichen Einrichtungen und Lehren gab. So argwöhnisch und kleinlich immerhin die religiösen Genossenschaften kontrolliert wur-

den, es blieb doch ein großes Gebiet des religiösen Lebens unberührt von jedem Zwange. Es gab zweifellos in der Kirche mehr Ungebundenheit, als wir heute gewöhnt sind. Es gab mehr, worum sich keine Obrigkeit kümmerte. Diese Freiheit und Ungebundenheit aber kam naturgemäß zum größten Teile den Predigern zugute, da die Organe der Kirchengesellschaften zur Ermittlung und Vertretung ihres Gemeinwillens sehr ungelenk und zu einem Widerstande gegen den Prediger kaum fähig waren.

Indem aber das Landrecht so das Recht des Staates und das Recht des Individuums und der Einzelgemeinde aufrichtet, hat es das Recht der Kirche — im alten Sinn — aufgelöst. Die Notwendigkeit, sich überhaupt mit Kirchen abzugeben, ist für das Landrecht darin begründet, daß es Menschen gibt, die ein Bedürfnis nach öffentlichem Gottesdienste haben. Es gilt für den Gesetzgeber, dies Bedürfnis so zu dirigieren, daß der Einzelne dabei Befriedigung findet, aber an keinem Punkte in die Sphäre eines Andern übergreift. Das Landrecht entlastet nicht nur den Staat von der Verantwortung für die Religion der Einwohner, es erkennt vielmehr überhaupt niemandem, weder dem Staat noch den Predigern noch den kirchlichen Obern das Recht einer Einwirkung auf andrer Glauben mit andern Mitteln, als Lehre und Schrift, zu. Wenn auch diese Folgerung aus dem Grundsatze der absoluten Glaubens- und Gewissensfreiheit des Individuums an nicht unerheblichen Stellen eingeschränkt wird — es wird ja den Kirchengesellschafteu, aber nur den einzelnen[1]), ein Ausschlußrecht aus den gottesdienstlichen Versammlungen und den geistlichen Obern ein gewisses Mahn- und Strafrecht zugebilligt, — so ist doch klar, daß das Landrecht von einem Regiment, von Befehl und Zwang in Sachen des Glaubens, der Lehre, des Gottesdienstes nichts wissen will. Es hat für ein Kirchenregiment von oben sozusagen keinen Platz. Dies ist zwischen den beiden Ansprüchen des Staats und der Kirchengesellschafter nahezu zerrieben worden. Und sein Fortbestehen nimmt sich im System des Landrechts wie eine Anomalie aus, ist auch zweifellos ein

1) Koch LR. S. 228 Anm. 21: Suarez' Erläuterung zu § 54, und das Zitat bei Riedner, S. 107 Anm. 1.

Kompromiß, eiu Zugeständnis an das Herkommen.

Das Landrecht setzt Verbindungen der Kirchengesellschaften als bestehend voraus. Sie bestehen durch die gemeinsame Direktion der geistlichen Obern, das sind — in der Regel — die Konsistorien, Superintendenten, Erzpriester, Inspektoren. Das Landrecht erkennt auch die alten provinziellen Kirchen- und Konsistorialordnungen, die vom Staat genehmigten Grundgesetze und Verfassungen der Religionsparteien (eine merkwürdige Geschichtskonstruktion!), als bestehend an.

Aber der Einfluß der geistlichen Obern ist nur an einem Punkte des kirchlichen Lebens bedeutsam: bei der Berufung der Geistlichen. Sie entscheiden über die Qualifikation der Geistlichen; ohne ihr Zutun und Approbation kann niemand zu einem geistlichen Amte befördert oder auch nur zum öffentlichen Lehrvortrage zugelassen werden. Anstellungsfähig durch Patrone, wie durch Gemeindewahl sind nur solche Subjekte, die entweder schon im geistlichen Amte stehen oder doch als Kandidaten von den geistlichen Obern ihrer Provinz nach angestellter vorläufiger Prüfung die Erlaubnis zum Predigen erhalten haben. In ihrer Hand liegt auch das Bestätigungsrecht und die Einsetzung von Pfarrsubstituten.

Außerdem bleibt ihnen eine gewisse Aufsicht über die Geistlichen — aber mit sehr beschränkter Disziplinargewalt —, über die Kirchengebäude, das Kirchenvermögen, die Stiftungen u. s. w.

Woher stammt diese Gewalt der Konsistorien? Vom Staat? Vom Landesherrn? Von den Kirchengesellschaften? Die Frage blieb offen und zwar mit voller Absicht, denn unter den Redaktoren (Grollmann, Klein) herrschte Zweifel über ihre Beantwortung. Die Meinung ging aber offenbar dahin, sie nicht als vom Landesherrn, sondern von der Gesellschaft übertragen anzusehen. Stand doch im ersten Entwurf [1]) der §: „Bei den Protestanten ist das Konsistorium der Vorsteher der Kirchengesellschaft". Und Suarez hatte in der Begründung zum ersten Entwurf geschrieben: „Begrifflich würde das Recht, (Provinzialkonsistorien anzuordnen, nicht dem Landesherrn, sondern) den Kirchengesell-

1) Jakobson, Kr. S. 153.

schaften zukommen" [1]). Man begnügte sich dann damit, die Rechte der Konsistorien aus den verschiedenen Kirchenordnungen herzuleiten, d. h. man ließ den überlieferten Tatbestand normgebend sein. Damit aber war zugleich die Einheit des Kirchenregiments verneint, denn diese Kirchenordnungen sind ja provinziell verschieden. Einen „Geistlichen Obern" für die ganze Monarchie kennt das Landrecht nicht, da das Geistliche Departement des Staatsministeriums von den Geistlichen Obern ausdrücklich unterschieden wird (§ 113, 114).

Ueber die genannten Rechte hinaus kennt das Landrecht keinerlei Befugnisse des Kirchenregiments. Folge davon ist eine tiefgreifende Veränderung der rechtlichen Beziehungen innerhalb der Kirche.

Zunächst: das Landrecht kennt Errichtung von Kirchengesellschaften und Erbauung von Kirchengebäuden nur durch den Wunsch von Gemeindegliedern und auf deren Kosten, ja es erschwert die Bildung neuer Kirchspiele aufs äußerste. Es rechnet damit, daß eher zu viel Kirchen, wie zu wenig sind. Wie aber, wenn Menschen zu gleichgültig oder zu unvermögend sind, sich Gottesdienst und Kirchen zu beschaffen? Wir interpretieren das Landrecht gewiß richtig, wenn wir darauf antworten: Dann soll auch keine Kirche sein [2]). Wo kein Wille ist, Kirche und Gottesdienst zu haben, da ist niemand berufen, dergleichen zu stiften. Wer sollte es auch tun? Der Staat hat keinen Beruf dazu, seine Funktion beschränkt sich auf Aufsicht und Rechtsschutz des Vermögens der einzelnen Kirchengesellschaften; die Religionsparteien sind ganz unbestimmte Größen; die Kirchengesellschaften bestehen nur für sich selbst; ein weiteres Organ gibt es nicht.

Ferner: Wie gestaltet sich nun die Stellung der Prediger? Der Pfarrer der Reformationszeit war zu einem guten Teil Missionar oder doch Evangelist. Er bringt und bietet eine neue, gute Lehre solchen, die noch blind und taub sind. Keine Rede davon, daß der Pfarrer sein Amt führe auf grund des Willens der Gemeinde, und daß die freie Pfarrwahl auf der Linie der

1) Riedner, S. 112.
2) Vgl. das Zitat bei Riedner, S. 128.

Anschauung Luthers liege. Dagegen ist sie nach dem LR recht eigentlich das Normale, und die Besetzung der Pfarrstellen durch Patrone oder geistliche Obere nur das Zugelassene, aber durch wirksame Einspruchsrechte der Gemeinden stark Eingeschränkte. Der Grundsatz ist: Jeder Gemeinde der Pfarrer, der ihr zusagt. Dort schafft der Geistliche durch seine Predigt erst die Gemeinde, hier bestellt die Gemeinde den Geistlichen, und sie und ihr Wunsch ist auch maßgebend für die Beendigung seines Amtes. Dort steht er über ihr, hier unter ihr. Diese Wandlung erstreckt sich auf das ganze Handeln des Geistlichen. Die Norm dafür wird: dem Bewußtsein der Gemeinde keinen Anstoß zu geben. Nach diesem Gesichtspunkt richtet sich Lehre, Feier der Gottesdienste, Seelsorge. Gerade in diesem letztgenannten Punkte zeigen die Vorschriften des LRs ein fast ängstliches Bestreben, die Gemeindeglieder gegen den Pfarrer und seinen „Religionseifer" zu beschützen. Das LR grenzt die Verantwortlichkeit des Pfarrers für die Gemeindeglieder nicht nur eng ab, es rechnet auch in Gelassenheit mit dem Umstande, daß ein Teil der Einwohner des Staates sich dem Einfluß der Predigt nicht zu unterstellen wünscht, und es findet dabei nichts zu erinnern. Im Gegenteil, es garantiert das Recht der Unkirchlichkeit.

Wir achten auch auf das Verhältnis der Prediger zu ihren geistlichen Obern. Dies ist nun viel komplizierter und unklarer geworden. Das Aufsichtsrecht der Obern wird begründet auf den staatlichen Auftrag. Das ist das Ueberlieferte. Aber seinem Umfange nach wird es stark eingeschränkt durch die Rücksicht auf den Willen der Kirchengesellschaften. Das ist das Moderne. Nur soweit die Tätigkeit der Pfarrer für die salus publica Wert oder Gefahr hat, untersteht dieselbe ohne weiters der Direktion der geistlichen Obern, und sind diese dafür verantwortlich. Eine darüber hinausgehende Einwirkung auf die Geistlichen kennt das LR nur da, wo die geistlichen Obern sozusagen als Mandatare der Kirchengesellschaften erscheinen, also wo ein Geistlicher seiner Gemeinde Anstoß gegeben hat, oder wo eine Klage oder Beschwerde aus der Gemeinde vorliegt. Das LR schließt eine Initiative zur Kontrolle der Lehre der Geistlichen durch die Oberen mit

unmißverständlichen Worten aus. Daraus aber ergibt sich klar, daß die Geistlichen, soweit sie mit ihrer Gemeinde einig sind, in allen geistlichen Angelegenheiten von den Obern nach der Meinung des LR unabhängig sein sollten. Außerdem aber sind die Geistlichen Beamte des Staates [1]) und genießen als solche auch deren Privilegien. Insonderheit können sie nicht nach Willkür ihrer Vorgesetzten oder Departementschefs einseitig entsetzt oder verabschiedet werden, sondern können jederzeit ein Erkenntnis des Landesjustizkollegiums der Provinz verlangen [2]).

Dies führt uns nun auf den wichtigsten Punkt, die Autorität des Bekenntnisses. Nach der reformatorischen Anschauung ist das Bekenntnis der Ausdruck des einzig richtigen Verständnisses des Wortes Gottes. Dabei gibt es nicht etwa eine Möglichkeit verschiedener Auffassungen, die für sich alle Anerkennung und Duldung beanspruchen dürfen, sondern es gibt nur eine Wahrheit, klar und unzweideutig für jeden, der sehen will, im Worte Gottes erkennbar. Bekenntnis, Evangelium, Wort Gottes, sind im alten Protestantismus völlig identisch. So kommt nun alles darauf an, daß dies Wort Gottes gelehrt werde: wer es nicht lehrt, ist überhaupt kein Prediger des Evangeliums; wo es nicht erschallt, ist überhaupt keine Kirche, mögen auch hundert Priester und Kappen, Altäre und Monstranzen bei einander sein. Wie ganz anders denkt hierüber das LR! Norm der Lehre ist danach nicht das Wort Gottes, sondern das Durchschnittsbewußtsein der einzelnen Kirchengesellschaft. Der Pfarrer ist in seiner

1) Vgl. § 19 und § 96. „Die Bestimmung besagt, daß die Geistlichen, welche ein Kirchenamt haben, die Prärogative der Staatsbeamten genießen sollen". Suarez dazu: „Sobald ich mir einen protestantischen Geistlichen gedenke, denke ich mir allemal eine Gemeinde, bei welcher er als Lehrer, Prediger oder Seelsorger bestellt ist. Qua talis gehört er zu den mittelbaren Beamten des Staats und hat als solcher gewisse Rechte und Pflichten" (Kochs LR 2. T. 2. B. 2. A. 1857 S. 221 Anm. 8). Einen geistlichen Stand kennt das LR also nicht, Geistliche sind nur die im Amt stehenden.

2) Ob auch die §§ 99—101 Tit. 10 auf den Geistlichen anwendbar sind, wie der Minister von Massow i. J. 1802 urteilte? Das scheint nicht die Meinung der Gesetzgeber gewesen zu sein.

Lehre nicht Organ einer bestimmten Wahrheit, sondern sie ist sein Erzeugnis und seine Privatsache. Es hat keine ausschlaggebende Bedeutung, was gelehrt und wie Gottesdienst gehalten wird, denn die Veränderungen darin berühren nicht das Wesen der Kirche. Ihr Wesen macht ja nicht der geistliche Inhalt aus, sondern die rechtliche Form. Und unter den einzelnen Kirchengesellschaften besteht daher auch keine materielle, sondern nur eine formale Einheit. Es ist nur mehr eine historische Ueberlieferung mit Rücksicht auf den Westfälischen Frieden, wenn man nun doch die Kirchengesellschaften nach drei Religionsparteien klassifiziert und reformierte, lutherische und katholische unterscheidet. Denn nur in schwächsten Umrissen bedingt die Religionspartei den Charakter einer Kirchengesellschaft; vielmehr prägt diese ihn selbständig aus. Das Bekenntnis und die Liturgie wird aus einem Ausdruck der von oben gegebenen, ewigen Wahrheit zu einem Statut, das seinen Rechtsgrund in einem Beschluß oder doch in der stillschweigenden oder ausdrücklichen Zustimmung der Gemeindeglieder hat.

So steht die kirchenrechtliche Konstruktion des LRs in scharfem Gegensatz zu den altprotestantischen Anschauungen von der Kirche. Die entscheidenden Punkte sind, daß aus der Kirche als Heilsanstalt supranaturalen Ursprungs die Kirche als Gesellschaft geworden ist; daß als ihr konstitutiver Faktor nicht mehr die geistliche Gewalt und ihre Inkarnation, das Kirchenregiment, sondern der Wille der Gesellschafter angesehen wird; daß jenes, soweit es überhaupt noch funktioniert, teils als Staatsgewalt, teils als Vereinsgewalt, deshalb aber auch teils vom Staat teils vom Willen der Kirchengesellschaften abhängig, erscheint.

Den Rückschlag gegen die im LR kodifizierten naturrechtlichen Theorieen von Staat und Kirche bildet das Religionsedikt König Friedrich Wilhelms II. vom 9. Juli 1788 und die zu seiner Ausführung folgenden Reskripte, Kabinetsordres und Instruktionen[1]).

1) Vgl. darüber Niedners Zeitschrift f. hist. Theol. 1862 S. 429; und vor allem: Preuß, Zur Beurteilung Wöllners in der Zeitschrift f. Preuß. Gesch. u. Landeskunde Bd. II und Bd. III, und neuerdings: Philippson, Stölzel in den o. gen. B.

Ehe wir es aber betrachten, ist eine Vorfrage zu behandeln: Sind wir berechtigt, das RE als ein Widerspiel zum LR zu betrachten, da es doch vor dem LR, dessen Publikationspatent vom 5. Februar 1794 datiert ist, erlassen ist? Rieker hat neuerdings versucht, zu zeigen, daß sich das LR mit dem RE wohl vertrage, ja daß jenes die fortdauernde Gültigkeit dieses voraussetze. „Gerade das, was am RE epochemachend war, wurde in der Hauptsache vom ALR aufgenommen“ [1]). Allein Rieker hat hierbei die Entstehungsgeschichte des LRs nicht genügend in Betracht gezogen. Diese zeigt, daß die betreffenden Paragraphen des LRs alle älteren Ursprungs sind, als das RE [2]); bei ihrer Abfassung konnte man vom RE noch gar nichts ahnen, daher auch nicht darauf Bezug nehmen oder gar es fortbilden wollen. Und wenn man bei der letzten Redaktion des LRs das inzwischen erschienene RE unberücksichtigt ließ, so spricht dies doch wohl nicht für Anerkennung, sondern eher für absichtliche Ignorierung. Dagegen sind dem Urheber des REs die Formulierungen des LRs zweifellos bekannt gewesen, und die Vermutung liegt nahe, daß er mit dem RE dem LR zuvorkommen wollte.

Zu einer klaren Formulierung der Bedeutung des REs und seines Verhältnisses zum LR ist es freilich unter der Regierung König Friedrich Wilhelms II. nicht gekommen. Das war bei dem damals in Preußen herrschenden Kampf der gesetzgebenden Faktoren untereinander, insonderheit bei dem Ringen Carmers mit Wöllner und bei der schwankenden Haltung des Königs nicht möglich. Immerhin hat Carmer es dahingebracht, daß das RE deutlich von den Landesgesetzen unterschieden wurde. Er hat am 19. Dezember 1788 vom König eine Kabinetsordre erwirkt über die Bedeutung des REs [3]). Darin akzeptiert der König Carmers

1) Rieker, Rechtl. Stellung S. 314. Aehnlich Schön, Landeskirchentum, S. 58.

2) Sie finden sich alle bereits in dem Entwurf eines allgemeinen Gesetzbuchs von 1784, I. T., Abt. 2, Ti. 6. Daß Wöllner denselben, was an sich selbstverständlich ist, gekannt hat, s. Stölzel S. 251.

3) Carmer schrieb am 20. Nov. 1788 an Dörnberg: „Ich glaube, die Sache würde am besten abgetan werden, wenn S. K. M. in einer zu publizierenden KO erklären wollten, daß das RE ein bloßes kirchliches Po-

Auslegung, daß das RE „ein kirchliches Polizeigesetz" sein solle. Die Deutung läßt sich nur aus dem LR gewinnen, das ja Carmers Terminologie enthält. Dort kehrt nun dieser Terminus in Tit. XI § 48, Tit. XIII § 10 ff. und Tit. XVII § 10 ff. wieder. Hält man diese Paragraphen neben die §§ 7—9, Teil 1, so ersieht man deutlich, daß Carmer mit jener Benennung das RE unter die Landesgesetze zu einer Art Instruktion für das Geistliche Departement und die Prediger [1]) hat herabdrücken wollen, eine Auffassung, die, wie zu vermuten, von dem König und von Wöllner nicht geteilt wurde, aber auch bei der Majorität der Richter im Prozeß gegen den Prediger Schulz in Gielsdorf (1792) Anklang gefunden zu haben scheint.

Kann demnach keinesfalls von einer Anerkennung des REs durch das LR die Rede sein, so ergibt auch eine materielle Prüfung des REs, wie richtig die Zeitgenossen geurteilt haben, daß es in vollem Gegensatze zu den Rechtsanschauungen stehe, die im LR ihren Ausdruck gefunden hatten.

Rieker rühmt dem RE zwar nach, daß es zum erstenmale in der Geschichte der Gesetzgebung die Durchbrechung des alten starren landeskirchlichen Prinzips festgelegt habe. Es ist dies, wenn man eben den Gültigkeitstermin des REs mit dem des LRs vergleicht, ja richtig. Aber ich kann das nicht hoch anschlagen. Jenes Prinzip war in den Preußischen Staaten längst nicht nur tatsächlich, sondern durch mehrere landesherrliche Patente auch ausdrücklich aufgegeben. Es war seit der Besitzergreifung der westlichen Länder und Polens hingefallen [2]). Noch mehr: Frie-

lizeigesetz sei, und nichts weiter sagen wolle, als daß kein Katholike, Socinianer, und wie die Leute heißen, sich einer evangelischen Gemeinde als Prediger und Kirchenbediente aufdringen soll" (Niedners Ztschr. f. hist. Th. 1859 S. 36). So geschah es.

1) O. Mayer erklärt (Dtsch. Verwaltungsrecht Bd. I S. 43 f.) den Unterschied zwischen Landesgesetz und Polizeigesetz so, daß dieses überhaupt nicht eigentlich Gesetz sei, denn es schaffe kein Recht, es sei für die Regierung nicht bindend, eine „Verordnung". Das Urteil des Obertribunals vom 15. Febr. 1799 bei der Revision des Prozesses Schulz behauptet m. E. zu Unrecht, daß das RE als Landesgesetz unstreitig gültig gewesen sei (Stölzel S. 433).

2) Vgl. Schön, Landeskirchentum S. 53 f.

drich II. hatte auch den Herrnhutern die volle freie und öffentliche Religionsübung zugesprochen. Weder das RE noch das LR bringen also etwas Neues darin, daß sie mehrere ausdrücklich aufgenommene Kirchen in dem einen Staate anerkennen. Aber es ist zu beachten, wie verschieden im LR und im RE der damit ausgesprochene Grundsatz formuliert ist. Es ist nicht an dem, daß das LR mit dem RE übereinstimme oder gar davon abhängig sei. Der Unterschied ist der, daß das LR lediglich formal öffentlich aufgenommene und geduldete Religionsgesellschaften unterscheidet, das RE dagegen zwischen den „drei Hauptkonfessionen der christlichen Religion“ und „den übrigen Sekten und Religionsparteien“. D. h. das Landrecht läßt die Privilegierung neuer Kirchen offen, während das RE sie verschließt[1]). Mit Recht mußten die Herrnhuter dies als eine reaktionäre Formel empfinden, die das ihnen von Friedrich II. erteilte Privilegium zu annullieren schien. Sie protestierten deshalb dagegen und zwar mit Erfolg: am 10. April 1789 wurde ihnen ihr Privileg ausdrücklich bestätigt. Noch ein anderer Unterschied verdient Hervorhebung: das LR spricht von Kirchengesellschaften und Religionsgesellschaften, d. h. Einzelgemeinden, das RE von Konfessionen und Sekten und Religionsparteien; dort bestimmt der Kirchenbegriff des Naturrechts, hier der des alten Protestantismus die Terminologie. Auch dies ist nicht belanglos. Durch Hervorhebung der Konfession zieht das RE Grenzen zwischen den einzelnen lutherischen und reformierten Gemeinden, die das LR, getreu einer durch Jahrhunderte erprobten Unionspolitik, verwischt. Drittens zählt das RE auch die geduldeten Religionsparteien auf, während das LR dies nicht nur unterläßt, sondern ausdrücklich die Möglichkeit zur Bildung neuer eröffnet. Viertens ist auch der Inhalt der Duldung ein anderer: im RE sind sie tatsächlich nur toleriert, im LR förmlich genehmigt[2]).

Jedoch: der Unterschied zwischen RE und LR liegt noch viel tiefer. Nämlich darin, daß das RE von einem Staatsbegriff ausgeht, der dem des LRs und der Aufklärung stracks zuwider-

1) Ebenso Schön S. 60 f.

2) Schön, S. 61.

läuft. Während einer der wichtigsten Grundsätze des Naturrechts die Beschränkung auf die salus publica ist, erklärt es das RE für die Pflicht jedes christlichen Regenten, dahin zu sehen und dafür zu sorgen, daß das Volk im wahren Christentum treu und unverfälscht unterrichtet werde, und weiter „die christliche Religion, deren Vorzug und Vortrefflichkeit längst erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt ist, bei ihrer ganzen hohen Würde und ursprünglichen Reinheit zu erhalten, . . damit nicht Millionen der Untertanen die Ruhe ihres Lebens und ihr Trost auf dem Sterbebette geraubt und sie also unglücklich gemacht werden". Dies ist die Anschauung der Zeit Luthers; aber die Zeitgenossen Friedrichs II. empfanden durchaus anders. Sie hielten das eben nicht für die Pflicht des christlichen Regenten, sondern für einen Eingriff in eine außerstaatliche Sphäre, in die Vereinsgewalt der Kirchengesellschaften und die unveräußerliche Freiheit des Einzelnen. Wie außerordentlich stark dies empfunden wurde, zeigt nichts deutlicher, als der Widerspruch, den Suarez selbst dagegen erhob[1]).

Ebenso ist der Kirchenbegriff ein anderer. Im RE herrscht die Anschauung, daß die Konfession die Kirche macht, im LR ist sie das Produkt des Willens der Gesellschafter. Daher dort die Betonung der symbolischen Bücher, der Agenden und der reinen Lehre, der Gebundenheit der Geistlichen daran und ihrer Unterordnung unter das Geistliche Departement, die Verschärfung der Zensur und Disziplin, die Erneuerung der Kirchenvisitationen, die Kontrolle der Studien und der Orthodoxie der Kandidaten, sowie der Revers. Wir brauchen das nicht weiter zu verfolgen. Es ist ein bis ins einzelne gehender Gegensatz: die Stellung des Staats zur Religion, der Geistlichen zu ihren Gemeinden und Obern, der Gemeinden zum Kirchenganzen und seinen Ordnungen, alles ist durchaus anders gedacht.

Es ist demnach fraglos, daß das RE einer der Aufklärung entgegengesetzten Rechtsanschauung entstammte und daß es sich mit dem Rechtsgefühl in Widerspruch setzte, das die herrschende naturrechtliche Theorie in der Preußischen Beamten- und

1) Stölzel S. 288 ff.

Bürgerschaft ausgebildet hatte. Es war ein Versuch, den Strom der Zeit mit Gewalt zum Zurückfließen zu zwingen. Und mit wie unzulänglichen Mitteln! Der König, Wöllner, Hermes, Hillmer und was sich sonst noch anbot, als Vertreter der reinen lutherischen Religion: das war ein zu eklatanter Widerspruch. Mag uns heute die Lebhaftigkeit und Schärfe dieses Widerspruchs überraschen, weil wir den Staats- und Kirchenbegriff der Aufklärung als unzureichend beurteilen, wir werden doch zugestehen müssen, daß das geschichtliche Recht auf seiten der Gegner des REs war. Und so empfanden im Grunde auch seine Urheber selbst. Daher war die Durchführung so unsicher und schwankend, in Worten so roh und in Taten so zaghaft; es war kein Kampf um eine Idee, sondern ein Zank mit unbequemen Nebenbuhlern und mit mißliebigen Theorieen. So kam es, daß das RE völlig erfolglos blieb, eine Episode, die keine tieferen Spuren hinterließ. Als Friedrich Wilhelm III. es beseitigte, verschwand es mit einem Schlage. Eben darin ist auch uns das Recht gegeben, nicht ausführlicher darauf einzugehen.

Wohl hat es nicht an solchen gefehlt, die ihm zustimmten und sich zu seinen Tendenzen bekannten [1]. Und die Verteidigung des RE brachte schwere Mängel des Religionswesens ans Licht; wir haben oben dargelegt, wie stark die Aufklärung den Zusammenhang des kirchlichen Organismus aufgelöst hatte und wie schwer sie seinen religiösen Inhalt gefährdete. Der litterarische Streit für und wider das RE zeigt, daß dies in nicht engen Kreisen gefühlt wurde. Er zwang auch die Anhänger des Naturrechts, aufzumerken auf den Widerspruch zwischen der von Alters überlieferten Ordnung des Kirchenwesens und den Anschauungen der Zeit, und wurde daher zum Ausgangspunkt von Reformbestrebungen, die mehr und mehr von dem naturrechtlichen System abführen mußten. Aber erst eine spätere Epoche sollte ihnen Kraft und Leben verleihen.

Wir haben das sieghafte Ringen des Naturrechts mit den

1) Solche zustimmenden Urteile findet man vor allem in den beiden Zeitschriften: Gießener „Neueste Religionsbegebenheiten“, und Berliner „Annalen des preuß. Kirchen- und Schulwesens“.

Traditionen des alten Protestantismus in der kirchenrechtlichen Theorie und in der Gesetzgebung verfolgt. Es erübrigt noch der schwierigste Teil unsrer Aufgabe: zu zeigen, wie die naturrechtlichen Anschauungen auch die Verfassung und Verwaltung des kirchlichen Vereins beeinflußten.

Wir wissen schon aus dem LR, daß die kirchliche Behördenorganisation ihre Spitze hatte in den beiden geistlichen Departements [1]), dem lutherischen und dem reformierten. Dem lutherischen Departementsminister war zugleich das Präsidium im Oberkonsistorio, dem reformierten das im Kirchendirektorium und im consistoire supérieur français übertragen. Das lutherische Kirchenwesen wurde unter dem Departement von dem luth. Oberkonsistorium in Berlin geleitet, das aus dem ehemaligen kurmärkischen Oberkonsistorium hervorgegangen und am 4. Oktober 1750 in eine Landesbehörde umgewandelt war — sehr gegen den Wunsch des Konsistoriums mit dem Namen: Oberkonsistorium [2]), man hätte lieber den Titel: Kirchendirektorium gesehen.

So hieß die Zentralbehörde für die deutschen reformierten Gemeinden des Landes: der unkirchliche Name ist gewiß nicht bedeutungslos. Diese Behörde war 1714 aus der bereits 1705 von Friedrich I. unter Direktion des Grafen von Wartenburg er-

1) Fr. Wilhelm, der Gr. Kurfürst, hatte festgesetzt, daß beim Konsistorio allezeit ein reformierter Präsident sein sollte. Als das Reform. Kirchendirektorium (15. Juli 1713) seinen ersten Präsidenten erhielt, schien es angemessen, beide Aemter zu verbinden. Das Amt des Präsidenten des Lutherischen Konsistoriums, später Oberkonsistoriums, und des Kirchendirektoriums blieb bis 1764 in einer Hand (von Printzen, von Knyphausen, von Cocceji, von Brand, von Dankelmann). Dann erst wurde das geistliche Departement in zwei geteilt, ein lutherisches mit den Ministern von Münchhausen (—1771), von Zedlitz (—1788), Wöllner (—1798), von Massow, und ein reformiertes mit den Ministern von D'Orville (—1771), von Dörnberg (—1793), Thulemeyer.

2) Es sollte bestehen aus 2 Präsidenten, von denen der eine der Departementsminister war, zwei weltlichen und 5 geistlichen Beisitzern, unter denen immer einer Reformierter sein mußte. Die Zahlen sind nicht immer innegehalten worden; immer aber waren die geistlichen Räte in der Mehrzahl. Das OK. war kollegial verfaßt und hielt monatlich einmal Sitzungen. Instruktion in Mylius C. C. M. cont. IV, p. 291.

richteten Kommission „zur Etablierung und Fortpflanzung der reformierten Religion und Kirche in allen unsern Landen" hervorgegangen. Neben dem Kirchendirektorium stand das consistoire supérieur français auf völlig gleichem Fuß; es hatte aber gegen Ende des 18. Jahrh. infolge der Verdeutschung vieler ehemals französischen Gemeinden an Bedeutung erheblich verloren.

Während das Kirchendirektorium mit den ihm unterstellten ca. 125 Gemeinden und Predigern größtenteils durch direkte Korrespondenz verkehrte und nur da, wo die Reformierten dichter saßen, sich der Vermittlung von Inspektoren bediente, stand das lutherische Oberkonsistorium den Gemeinden und Pfarrern erheblich ferner. Denn abgesehen von der Kur-, Neu- und Altmark, wo es zugleich als Provinzialkonsistorium fungierte, bestanden in großer, und von den einzelnen Landesteilen eifersüchtig gehüteter Selbständigkeit, die provinziellen Konsistorialorgane. Das Konsistorium in Königsberg für Preußen, in Köslin für Pommern, in Halberstadt, Magdeburg, Wernigerode, in Aurich, Ansbach, Cleve, Minden, Geldern, und zahlreiche Mediat- und Stadtkonsistorien. Zwischen den Konsistorien und den einzelnen Gemeinden und Geistlichen standen endlich die Superintendenten, Pröpste oder Erzpriester, mit dem Geschäft der Visitation betraut, aber mit keiner andern Befugnis, als den übergeordneten Instanzen Anzeigen zu erstatten, wenn sie nicht mit den Stadtobrigkeiten in Fühlung standen und dadurch einen größern Einfluß übten. In Städten mit mehreren Kirchen gab es wohl auch Predigerministerien mit gewählten Senioren an der Spitze.

Es ist unmöglich, von einer evangelisch-lutherischen oder einer reformierten Kirche in der damaligen preußischen Monarchie zu reden. Charakteristisch ist, daß schon der Name dafür fehlt. Der offizielle Ausdruck für die Gesamtheit der kirchlichen Beziehungen ist: das lutherische, oder reformierte, „Kirchenwesen" in Sr. Majestät von Preußen Ländern und Provinzen[1]), ein Ausdruck, der noch deutlich wiederspiegelt, daß Kirche sowohl im alten, reformatorischen, wie im naturrechtlichen Sinne nicht ein Verband

1) Vgl. dazu auch Lehmann, Stein, 1903. Bd. II S. 12.

von Gemeinden, sondern entweder eine geistige, religiöse Größe, oder die einzelnen Gemeinden bezeichnet. Wenn das LR eine Kirche in jenem modernen Sinne nicht kennt, so ist das nicht bloß Theorie, sondern die genaue Nachzeichnung der Wirklichkeit.

Es fehlt an einem Einheitsbande, das eine solche Kirche konstituieren könnte. Beachten wir, daß dem Oberkonsistorium die nach 1750 erworbenen Landesteile der Monarchie: Schlesien, West-, Süd- und Neuostpreußen, Franken, nicht unterstellt waren, daß es an den Provinzialkonsistorien eine unübersteigliche Schranke seiner Wirksamkeit fand, daß das Kirchendirektorium ebenso in Ostfriesland, Cleve und Mark, in Süd- und Neuostpreußen nichts zu sagen hatte, so zeigt sich, wie stark die in den leitenden Kreisen herrschende naturrechtliche Tendenz war, die eine äußere Einheit aller Gemeinden für überflüssig, ja schädlich hielt. (S. oben S. 26.)

Aber weiter: diese Konsistorien selbst — was sind sie denn anders als Staatsbehörden? Die Chefs auf der obersten Stufe Staatsminister und die Räte bereits seit 1598 Staatsbeamte, die nur nebenamtlich im Oberkonsistorium und Direktorium tätig waren. Das Konsistorium in Königsberg war ein Teil der Regierung und ausdrücklich den vier „Oberräten" unterstellt. Ebenso eng war die Verbindung des Konsistoriums in Köslin mit der Regierungsbehörde. In Schlesien fungierten als Konsistorialbehörden die Oberamtsregierungen zu Glogau, Breslau, Brieg. In West-, Süd- und Neuostpreußen und in Franken waren seit 1797 die Konsistorialgeschäfte den Kammern beigelegt. (Ebenso geschah es 1802 in den Entschädigungslanden). In Ostfriesland war die Regierung zu Aurich Konsistorialbehörde, für Ansbach-Bayreuth die Ansbacher Kammer; das Kirchenwesen von Cleve-Mark stand unter der Regierung in Cleve, das von Ravensberg und Mark unter der zu Minden, das von Geldern unter dem dortigen Administrationskolleg. Die kirchliche und die staatliche Verwaltung war also vollständig verschmolzen. Darin aber lag naturgemäß auch eine Einschränkung ihrer Funktionen auf das Externe des Kirchenwesens allein, das freilich sehr weit gefaßt wurde.

Es ist eine falsche Vorstellung, als ob etwa das geistliche Departement, modern ausgedrückt, die staatlichen Kirchenhoheits-

rechte[1]), die Konsistorien das Kirchenregiment exerziert hätten. Diese durch die §§ 113, 114 des LRs nahegelegte Distinktion fällt angesichts der tatsächlichen Praxis in sich zusammen. Das geistliche Departement übt genau dieselben Pflichten und Rechte, wie das ihm unterstellte Konsistorium. Verordnungen, die uns Heutigen unzweifelhaft zum Kirchenregiment zu gehören scheinen, gehen bald vom Departement[2]), bald vom Konsistorium aus, und auch dieses begründet seine Stellung auf nichts anderes, als auf den landesherrlichen, staatlichen Auftrag. Und wiederum kann es durch denselben Geschäfte zugewiesen erhalten, wie z. B. die Zensur, die staatlicher Natur sind.

Ueberdies steht über ihnen der Landesherr mit grundsätzlich grenzenloser, durch die Stände[3]) nicht mehr beschränkter Macht. Jederzeit kann er mit Einzelbefehlen dazwischenfahren, um besondere Anweisungen zu geben. Er ist an keinen Instanzenzug gebunden, er schiebt die Behörden einfach beiseite, wenn es ihm also gut dünkt[4]). Die Kirchenregierung ist ein Stück der allgemeinen Landesregierung; nicht auf Scheidung kirchenhoheitlicher und kirchenregimentlicher Funktionen drängt die Zeit hin, sondern — wir werden es noch sehen — auf Verselbständigung der einzelnen Gemeinden gegen Zwang und Gewalt von oben überhaupt.

Ueber den Geschäftskreis des Oberkonsistoriums gibt uns näheren Aufschluß eine Eingabe, die es gleich nach dem Regierungsantritt König Friedrich Wilhelms III an ihn richtete, und worin es um Wiedereinsetzung in seine alten Rechte bat, die ihm durch die von Wöllner errichteten Examinationskommissionen geraubt waren. Es reklamierte hier für sich die Prüfung der Kandidaten des Predigtamts, die Entwerfung und Einführung der christlichen Lehrbücher und der Vorschriften für die Amtsführung der Pre-

1) Schön, Pr. Kr. S. 25.

2) Z. B. das Edikt betr. Abschaffung des Exorcismus, C. C. VI, p. 326; betr. Predigtart der Kandidaten C. C. cont. I p. 326; und aus späterer Zeit: betr. Gebrauch d. Heidelb. Katechismus, Rabe, Bd. 2, S. 18; betr. Himmelfahrtspredigten, ebenda, S. 433.

3) Lehmann, Stein II S. 14.

4) Die schöne Ausführung von Otto Mayer, Dtsch. Verwaltungsrecht, Bd. I S. 39 ff., trifft vollständig auch auf die damalige Kirchenverwaltung zu.

diger, die Besetzung der Pfarrstellen Kgl. Patronats und einen Einfluß auf die Besetzung der theologischen Lehrstellen auf den Universitäten, dazu noch die Zensur aller theologischen und philosophischen Schriften. Im wesentlichen forderte es damit den Geschäftskreis zurück, der ihm durch seine Fundation übertragen war; nur die Zensur war ihm erst unter Friedrich Wilhelm II -- vorübergehend — befohlen worden. Nicht erwähnt aber sind dabei die Aufsicht über die kirchliche Vermögensverwaltung, da Wöllner diese dem Oberkonsistorium nicht streitig gemacht hatte, und die Disziplin über die Geistlichen, da diese ihm 1760 genommen worden war.

Ganz ähnlich war der Geschäftskreis des Kirchendirektoriums. Wir haben darüber zwei eingehende Schilderungen, die eine aus dem Jahr 1772, verfaßt auf Befehl des Justizministers Frhr. von Fürst, die zweite vom Amtsantritt Thulemeyers 1793. Es hatte die Oberaufsicht über alle reformierten Kirchen und Schulen, wie auch deren Stiftungen, Einkünfte, Renten, Gefälle, Almosen, pia corpora, über der Inspektoren, Prediger, Rektoren, Präzeptoren, Küster, Organisten und Kirchendiener Lehre, Leben, Wandel, Salarierung und Erhaltung, Annehmung und Absetzung, über die Kirchengebäude, Pfarr-, Schulhäuser und was zum Kirchenwesen sonst noch gehört. Eximiert waren die Hofprediger in Berlin, die auch auf Vorschlag des Departementministers direkt vom König ernannt wurden. Es hielt die Examina ab, vozierte und bestellte in allen Fällen Kgl. Patronats die Inspektoren, Prediger, Schullehrer, konfirmierte die Vokationen der durch andere Patrone oder Gemeindewahl Berufenen. Im Zusammenhang mit den Gemeinden wurde es durch die alle 3 Jahre zu haltenden Visitationen der Inspektoren und die darüber zu erstattenden Berichte gehalten. In der Disziplin der Geistlichen war es gleichfalls an die seit 1760 ergangenen Edikte gebunden. Das Direktorium war einflußreicher als das Oberkonsistorium. Das lag an der leichteren Uebersehbarkeit seines Amtsbereichs und an der direkteren Verbindung zwischen ihm und den einzelnen Gemeinden.

Ein besonderes Verfahren zwischen Oberkonsistorium und Kirchendirektorium war für den Fall von Konflikten zwischen lutherischen und reformierten Geistlichen und Gemeinden festgesetzt. Im

ibrigen wurde Fühlung zwischen den beiden Behörden dadurch ergestellt, daß im Oberkonsistorium ein reformierter Rat saß, der uch zugleich Mitglied des Kirchendirektoriums war.

Es könnte danach scheinen, als ob doch wenigstens in den Gebieten, die dem Oberkonsistorium und Kirchendirektorium unterstellt waren, eine gewisse Einheitlichkeit des Regiments durch diese Fundationen verbürgt gewesen wäre. Allein dieser Schein trügt.

Zunächst [1]) stellt sich der Einfluß auf die Geistlichen als sehr ering heraus. Die Qualifikation zum geistlichen Amt war in lteren Kirchenordnungen meist nur in sehr allgemeinen Umrissen estimmt: Die anzunehmenden Pfarrer sollen „tüchtig, geschickt nd des Wortes Gottes erfahren", „tüchtig, Gottes Wort zu ehren und Seelensorge auf sich zu nehmen", „gottesfürchtig, romm, gelehrt und getreu" sein oder so ähnlich [2]). Erst sehr allnählich ist eine festere Prüfungsordnung eingeführt worden. Und war bildete sich immer mehr und mehr ein doppeltes Examen eraus, das eine, praevium tentamen, ohne dessen Bestehen nienand von einem Patron oder einer Gemeinde voziert werden sollte, as andere zum Predigtamt, das erst mit den für eine Stelle Vozierten vorgenommen wurde. Aber eine Bestimmung über die erorderliche Länge des theologischen Studiums fehlte, und die Zuückweisung eines schon Vozierten schien die Rechte des Patrons [3]) o schwer zu verletzen, daß sie kaum je erfolgte. Das refornierte Kirchendirektorium setzte allerdings 1790 durch, daß auch as examen pro ministerio der Vokation vorhergegangen sein

1) Es wäre hier auch zu erwähnen, daß die kirchlichen Behörden den Einfluß auf die Schule hatten an das Oberschulkollegium abgeben nüssen, und daß, wie die Berichte der Kurmärkischen, Westpr., Neuotpr., Pomm. Regierungen (bei Gedike, Annalen Bd. I, H. 1 und Bd. II,). 1) zeigen, die Tendenz auf Verdrängung des Pfarrers aus den Schulen nd Beseitigung ihres konfessionellen Charakters ging. Der Minister von Massow hielt demgegenüber an einer Verbindung zwischen Kirche und Schule fest.

2) Vgl. Jacobson, Ev. Kr. des Preuß. Staates, 1864, S. 342.

3) Ueber die Machtstellung der adligen Patrone (bürgerliche waren om Patronat ausgeschlossen) in ihren „kleinen Fürstentümern" vgl. Lehnann, Stein II S. 17—22.

müsse. Dazu kam, daß dies Examen in sehr verschiedenen und oft recht schwächlichen Händen lag. Nur die Kandidaten aus der Kurmark prüfte das Oberkonsistorium und zwar durch die Pröpste von Nikolai und Petri in Berlin und deren Diakone [1]); in Preußen prüfte die Fakultät, in Pommern die geistlichen Ministerien der größeren Städte, im Westen die Klassenpräsides, ebenso in Ostfriesland, in Ansbach-Bayreuth die Presbyterien. Die reformierten Kandidaten wurden für die Gemeinden diesseits der Weser von dem Domministerium zu Berlin oder, wo die Entfernung zu weit war, von kommissarisch beauftragten Inspektoren geprüft. Es war natürlich, daß es bei diesen Prüfungen oft sehr gemütlich und willkürlich herging. Eine Aufsicht über die Kandidaten fand nicht statt, war auch kaum möglich, mit Ausnahme der Alumnen des reformierten Domstifts in Berlin.

Auch die Besetzung der Pfarrstellen erfolgte, abgesehen von den Stellen Kgl. Patronats, ohne Mitwirkung der Oberkonsistorii, während hierin das Kirchendirektorium diesseits der Weser allerdings größern Einfluß hatte. Gegen die Patrone und die Gemeinden vermochten die Konsistorien nichts, die Ordinationen waren Vorrechte bestimmter Pröpste oder Superintendenten; in den Landen jenseits der Weser und in Franken war das Recht der Prüfung, Ordination und Bestallung unbestritten bei den Gemeinden resp. bei den Klassen. In den Vokationen erlaubten sich die Patrone oft die eigenwilligsten Zusätze. Ein Hofreskript vom Jahre 1794 tadelt scharf, „daß manche Kirchenpatrone sich in ihren Predigervokationen allerlei Unregelmäßigkeiten, z. T. auch unanständige und gegen die Würde der Sache streitende Ausdrücke erlauben“. Und im Jahre 1789 brach ein heftiger Konflikt zwischen dem Generalmajor Ludwig von Pfuel als Patron von Jahnsfelde (Kr. Lebus) und dem geistlichen Departement aus, da jener als sein Recht in Anspruch nahm, den berufenen Pfarrer nur auf die reine und wahre Lehre des Jesus von Nazareth zu

1) Vgl. KO. vom 12. April 1794, die das Tentamen denselben entwand und der Examinationskommission Wöllners zuwies, und die Schrift: Abgenötigte Ehrenerklärung der Prediger der Petrikirche in Berlin D. S. Reinbeck und J. E. Troschel. 1794.

verpflichten und in der Vokation daran zu erinnern, daß die Formula Concordiae von 1577, worin die Augsburger Konfession, die Apologie, die Schmalkaldischen Artikel und die Lutherischen Katechismen zu symbolischen Büchern erhoben seien, in preußischen Landen als schädlich und dem freien Geist des Protestantismus schnurstracks widersprechend verworfen sei. Noch schlagender beleuchtet die Selbständigkeit der Patrone bei Besetzung der Pfarrstellen die Notiz, daß die Abtei Herford als Patron von Bünde die Pfarrstellen direkt verkaufte [1]).

Hier dürfte der Ort sein, den Wortlaut der Verpflichtungen, die die Geistlichen auf sich nahmen, festzustellen. Dabei ist zu beachten, daß die Form der Ordination nicht fixiert war, die Ordinatoren hatten freie Hand, was für Fragen sie den Ordinanden vorlegen wollten. Auf symbolische Bücher wurde dabei nirgends hingewiesen [2]). Nach einem Bericht vom Jahre 1805 war für die lutherischen Ordinationen in Berlin nur festgesetzt, den Ordinanden zu befragen, ob er seinen Amtspflichten Genüge leisten wolle. Für die Reformierten enthielt die Kirchenagende von 1717 allerdings eine „Form, einen zum Predigtamt zu ordinieren". Hierin schließt sich an eine großenteils aus Schriftstellen zusammengesetzte Ansprache die Frage: „ob Ihr Solches Alles, was wir anitzo gelesen haben, zu thun und bestes Fleißes in Acht zu nehmen bereit seid" — und dann die Ordinationsform: „So nehmen wir dich an zu einem Diener Christi und Prediger seines heiligen Evangelii, und geben Dir, mit Auflegung unsrer Hände, nach dem Apostolischen und ersten Kirchengebrauch vollkommne Macht und Gewalt, Gottes Wort öffentlich, lauter und rein, ohne und außerhalb menschlicher Satzung, Irrtum und Ketzereien fleißig und treulich zu predigen. Ferner überantworten wir Dir auch hiemit Macht und Gewalt, im Namen des Herrn Christi die Sünde zu lösen und zu binden, die heiligen Sakramente zu verrichten und andre gebräuchliche Aemter der Kirchen Christi zu unternehmen und selbige zu gebrauchen; mit unsrer treuen und ernsten Vermahnung, daß du dir dieses Amt

1) Bei Tischhauser S. 160.

2) Bericht vom 27. Nov. 1826.

wollest aufs höchste und mit ganzem Ernst lassen befohlen sein, daß du der Gemeinde des Herrn Christi mit reiner Lehre und gutem christlichen Leben wollest treulich und fleißig vorstehen und vorgehen: Das alles geben und überreichen wir Dir im Namen Gottes des Vaters und des Sohnes und des Heiligen Geistes. Amen." — Im Jahre 1788 erstattete Berichte aber sprechen ausdrücklich aus, daß dies Formular nicht mehr gebraucht, sondern durch eigne Aufsätze ersetzt werde. Wie die eignen Aufsätze aussahen, zeigt ein Blick z. B. in Löfflers Magazin für Prediger. Da finden sich u. a. folgende Fragformen, „ob Sie das Amt christlicher Religionslehrer bei denen, mit welchen Gottes Vorsehung Sie in Verbindung setzt, mit Gewissenhaftigkeit führen, die Wahrheiten und Vorschriften der christlichen Religion mit Deutlichkeit und Ernst vortragen und ihren künftigen Gemeindegliedern durch ein gutes Beispiel und einen frommen Wandel erbaulich werden wollen?" Oder: „Ob Sie das Lehramt in der christlichen Kirche mit Gewissenhaftigkeit nach Ihrer besten Einsicht, mit einem wohlwollenden Sinn für die Brüder und mit dem Gedanken führen wollen, daß Sie, als Gottes Werkzeug, vorzüglich in der gegenwärtigen Zeit, zur Erleuchtung, Heiligung und Tröstung der Menschen wirken wollen?" Oder: „Sind Sie fest und ernstlich entschlossen, die Pflichten Ihres Amtes aus allen Kräften mit gewissenhafter Treue wahrzunehmen, und durch Lehre, Leben und Beispiel sich als einen rechtschaffenen Diener des Evangeliums Jesu Christi zu beweisen, so geben Sie diesen Ihren Entschluß öffentlich zu erkennen".

In den Bestätigungs- resp. Vokationsurkunden, sowie in den Predigereiden und Reversen, waren dagegen die Verpflichtungen der Geistlichen genauer formuliert. Bei den Lutheranern hatte der große Kurfürst die Verpflichtung auf die Konkordienformel für seine damaligen Lande schon 1656 und abermalig 1666 verboten: er wollte, daß die Verpflichtung nur „auf die H. Schrift alten und neuen Testaments und mit derselben einstimmige uralte Symbole und Augsburgische Konfession" [1]),

1) So in seiner Ordre vom 3. Dez. 1656. Der Kurfürst war wohl beeinflußt durch den Entwurf einer Kirchenvisitation von Prof. Franck in

oder auf „das reine und seligmachende Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gelehrt und in den vier Hauptsymbolis, der Augsburgischen Konfession und deren Apologie wiederholt wird“ [1]), erfolgen sollte.

Dementsprechend lautete die Konfirmationsurkunde und die Vokation bei Stellen landesherrlichen Patronats bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts: „ . . . weil N. N. sich kraft seiner an leiblich geschworenen Eidesstatt Unserm Konsistorialpräsidenten gegebenen Handtreu verbindlich gemacht, seinen Pfarrkindern und Zuhörern das reine und seligmachende Wort Gottes, wie solches in den prophetischen und apostolischen Schriften gelehrt und in den vier Hauptsymbolis, der Augsburgischen Konfession und derer Apologie wiederholt wird, vorzutragen und sie sowohl daraus, als auch die Jugend aus dem Catechismo Lutheri also zu unterrichten und zu lehren“. . . . Die Worte: aus dem Catechismo Lutheri wurden seit Mitte des 18. Jahrhunderts ersetzt durch die andern: „aus keinen andern als den vorgeschriebenen Katechismen“ . . ., oder auch so gefaßt: „. . . vorzutragen und sie also getreulich zu unterrichten und zu lehren, daß sie in wahrer Erkenntnis und Furcht Gottes je mehr und mehr wachsen und zunehmen“. Ebenso ist die Nennung der vier Hauptsymbole, der Konf. Aug. und der Apologie geändert worden. 1798 verfügte das geistliche Departement folgenden Wortlaut: „Die Gemeindeglieder und ihre Jugend in der rechten Erkenntnis Gottes und seines Willens, nach dem Evangelio Jesu Christi, und wie dieses in den in Unsern Landen authorisierten symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche ist wiederholt worden, zu unterichten“, oder: „der Gemeinde die Lehre Jesu Christi so, wie sie in der

Frankfurt a. d. O., 1633, worin es (§ 8) heißt: „Die Norm der Lehre ist die H. Schrift, und die Hauptsymbole, auch die Augsb. Konfession, sie sei verbessert oder nicht verbessert, denn eine soviel von der andern diskrepiert, als das Evangelium Matthäi vom Evangelium Lucae oder Johannis. Man hätte genug an einer großen Konfession, welche ist die H. Schrift, und andern kleinen Konfessionen, wie das Symbolum Apostolicum“. — Tholuck, Vorgeschichte des Rationalismus I: Das akad. Leben des 17. Jahrh. Abschnitt: Frankfurt.

1) So in seiner Ordre vom 1. Dez. 1666.

H. Schrift enthalten ist, in Uebereinstimmung mit demjenigen, was daraus in den in Unsern Landen autorisierten symbolischen Büchern der evangelisch-lutherischen Kirche wiederholt worden, gewissenhaft und treu vorzutragen", — man sieht deutlich eine allmähliche Erweichung und Subjektivierung der Lehrverpflichtung.

Dazu hatten die Kandidaten vor ihrer Anstellung einen Revers zu unterschreiben, „daß sie die Reformierte Religion nicht schmähen, verletzen und verketzern und unsere Edikte [1]) übertreten mögen". Dieser Revers war aber später ersetzt worden durch einen Zusatz zur Konfirmationsurkunde, dahingehend: „. . . sich auch des Schmähens, Lästerns, Verketzerns und Verdammens der Reformierten auf der Kanzel zu enthalten und allen derfalls publizierten Ediktis gehorsamst nachzuleben".

Immer ist aber dabei zu beobachten, daß die von den Gemeinden oder Patronen ausgestellten Vokationen oft viel weitergehende Verpflichtungen enthielten.

Die reformierten Kandidaten stellten bei ihrer Aufnahme unter die Domkandidaten und Alumnen folgenden Revers aus: . . . . „bekenne ich mich nach der besten Ueberzeugung meines Gewissens mit Hand und Herzen zu der Confession des Höchstsel. Kurfürstens Johannis Sigismundi, insofern sie nach meiner jetzigen Einsicht, die ich unter göttlicher Gnade durch fortgesetzten Fleiß immer vollkommner zu machen suchen werde, mit den Heiligen Canonischen Büchern Alten und Neuen Bundes, der einzigen wahren Richtschnur des Glaubens der Christen übereinkommt, und soll und will ich den in Religionssachen annis 1614, 1662 und 1664 ergangenen Kurfürstl. Ediktis treulich und gehorsam nachleben u. s. w.". Die Confessio wurde mit folgendem Formular unterschrieben: „Zu dieser Confession, insoweit dieselbe in der Heil. Schrift, nämlich in den kanonischen Büchern des Alten und Neuen Testaments, als dem Worte der Offenbarung des lebendigen Gottes, enthalten ist, und mit demselben übereinstimmt, bekenne ich mich nach Ueber-

1) Gemeint sind die Edikte vom 24. II. 1614, 2. VI. 1662 und 16. IX. 1664.

zeugung meines Gewissens und verspreche auch, derselben gemäß zu lehren, will auch nicht weniger den in Religionssachen ergangenen Kurfürstl. Verordnungen de annis 1614, 1662 und 1664, welche ich mit allem Bedacht durchgelesen, mit aller Treue und schuldigem Gehorsam nachkommen".

Der Predigerrevers lautete, fast gleichartig, ob der König selbst vozierte oder nur konfirmierte: „Ich Endesunterschriebner ... bekenne, daß ich schuldig und willig sei mit Beistand göttlicher Gnade, meiner Bestallung in allen Punkten getreulich nachzukommen, auch mit Herz und Mund mich zu der von mir wohlbedächtig durchgelesenen Confession des Kurfürsten Johannis Sigismundi, sowie solche zu Leipzig und Thorn von den kurbrandenburgischen Theologen wiederholt erklärt und verteidigt worden, insofern sie mit der Heiligen Schrift übereinstimmt, bekenne, und bei königlicher Ungnade nicht anders lehren, predigen, noch die Jugend unterrichten, sonst auch in meinem Lehramte, was die zwischen uns und denen Lutherischen schwebenden Controversen anlanget, mich also verhalten wolle, wie in den Königl. und Kurfürstl. Edikten de annis 1614, 1662 und 1664 sowohl den Reformierten als Lutheranern anbefohlen ist, und mein Gebet, Arbeit, Thun und Lassen dahin richten wolle, damit zwischen den dissentierenden Evangelischen in den noch übrigen Streitigkeiten, wo nicht eine völlige Einigkeit, doch eine mutua tolerantia gestiftet und erhalten werde. So wahr mir Gott helfe um Christi willen".

Bei der Ordnung der Disziplinargewalt über die Geistlichen müssen wir etwas verweilen, weil sich gerade hierbei die Machtlosigkeit der Kirchenbehörden und die Vermischung kirchlicher und staatlicher Verwaltung zeigt. Wir schließen uns dabei an eine Denkschrift an, die der Minister von Massow, Wöllners Nachfolger, im J. 1802 dem Könige unterbreitete. Er ging dabei davon aus, daß die strafbaren Handlungen der Geistlichen lediglich nach dem LR zu beurteilen seien, da die älteren Vorschriften, soweit sie damit nicht übereinstimmten, als aufgehoben zu gelten haben. Das LR seinerseits aber ruhte auf dem Edikt vom 16. Mai 1760 und den folgenden Zirkularen und Reskripten vom

22. Sept. 1762, 26. Januar 1765, 12. Januar 1771 [1]).

Wenn die älteren Kirchenordnungen und viele landesherrliche Erlasse vor den genannten die Konsistorien, Superintendenten, Inspektoren zur strengern Aufsicht über die Geistlichen ermahnen [2]), was ist der Sinn? Ist es der, daß die Vergehen der Geistlichen nach besondern kirchlichen Gesichtspunkten zu beurteilen seien, sind die Konsistorien dabei in Gegensatz zu den staatlichen Gewalten gesetzt? Das ist nicht die Meinung. Die Meinung ist vielmehr die, daß auch die Geistlichen Diener des Landesherrn seien, wie alle Königlichen Offizianten, und daß sie von ihm oder in seinem Namen jederzeit bestraft, ja kassiert werden können. Ganz ähnliche Erlasse zur strengen Dienstaufsicht sind von Zeit zu Zeit wiederholt in allen Zweigen des Königl. Dienstes ergangen. Die Konsistorien stehen dabei auch nicht um eine Nuance anders, als alle Oberbehörden, sie handeln nicht im Namen der „Kirche", sondern als Mandatare des Landesherrn, an den sie deshalb auch in allen wichtigen Fällen berichten, der auch ohne ihr Zutun jederzeit einen lässigen Diener fortjagen kann, und der dies letztlich allein [3]) kann.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts aber rang sich die Ueberzeugung durch, daß der Beamte nicht ein Diener des Königs, sondern ein Beamter des Staates sei, daß deshalb seine Stellung auch gegenüber der Willkür des Königs und seiner Vorgesetzten mit Rechtsgarantien umgeben werden müsse.

Diese Anschauung hatte zur Folge die Anerkennung des Grundsatzes, daß jeder Beamte nur kraft Richterspruches seines Amtes entsetzt werden könne, und daß auch bei geringeren Strafen ihm ein Rechtsweg eröffnet werden müsse. Im Zusammenhang mit der Verbesserung des Prozeßverfahrens durch den codex Fridericianus 1748 führte dieser Grundsatz zu der Ueberweisung auch der Disziplinargerichtsbarkeit an die ordentlichen Gerichte. Denn diese

1) N. c. c. 2, S. 419; 3, S. 157; 3, S. 567; 5, S. 13.

2) Z. B. Verfügung des Kirchendirektoriums vom 17. Nov. 1714, KO. vom 20. August 1737.

3) Kassation ist immer nur durch Spruch des Landesherrn erfolgt.

allein schienen eine Unabhängigkeit des Urteils zu verbürgen [1]). Eine außerordentliche Verminderung der Machtbefugnis des Oberkonsistoriums [2]) und Kirchendirektoriums, denen nur eine geringe Strafgewalt, und auch diese beschränkt durch die Zulassung der Berufung an die ordentlichen Gerichte, blieb. Vor allem aber eine außerordentliche Selbstbeschränkung des Landesherrn, der sich damit des Rechtes bloßer Machtsprüche begab und an das Urteil der Gerichte band, und insofern ein gewaltiger staatsrechtlicher Fortschritt!

Das Verfahren wurde in einem Edikt vom 16. Mai 1760 dahin geregelt, daß alle und jede Sachen, die der Prediger (und Schullehrer) Amtsführung, Conduite, üble Lebensart und grobe Vergehungen betreffen, wodurch bei den Gemeinden Aergernis und Schaden entstehet, lediglich der Kognition der Konsistorien unterworfen bleiben, daß aber die Kompetenz auf eine Geldstrafe von 30 Talern oder Suspension bis auf 3 Monate beschränkt wurde. Bei schwereren Vergehen hatte das Konsistorium die Sache sogleich an das Justizkollegium abzugeben, und dieses sollte dann gehalten sein, es nicht bei bloßer Geldstrafe bewenden zu lassen. Auch gegen die erst erwähnten leichteren Strafen stand dem Geistlichen die Berufung an das Justizkollegium offen. Kam dieses zu einem milderen oder absolutorischen Erkenntnis, so war wieder dem Konsistorium verstattet, an die Entscheidung des Justizdepartements zu appellieren.

Anderseits aber war die Initiative der Justizkollegia nicht an den Antrag der Consistoria gebunden [3]). Es konnten auch ohne solchen Untersuchungsprozesse entstehen. In diesen Fällen sollten die Justizkollegia das Erkenntnis vor der Eröffnung jedesmal an das geistliche Departement einschicken — eine Anordnung, die jedoch nicht immer befolgt wurde.

Ebenso war es zu halten, wenn ein Geistlicher wegen kri-

1) Ueber diese Entwicklung der Unabhängigkeit der Gerichte vgl. Stölzel, 15 Vortr. aus der brand.-preuß. Rechtsgesch., S. 157 ff., u. Stölze Suarez S. 327 ff.

2) Zugleich (1748) wurde ihm die Ehegerichtsbarkeit entzogen.

3) Reskr. vom 12. I. 1771 N. c. c. 5, pag. 13.

mineller Akte in Untersuchung geriet.

Das LR kodifiziert wesentlich diese Ordnung[1]), doch mit einem Unterschied: es räumte (§ 532) den geistlichen Obern die Befugnis ein, in schweren und klaren Fällen Geistlichen die Entsetzung „anzudeuten", die sie bis dahin nicht gehabt hatten. Vorbehalten aber blieb immer der Appell an die Gerichte[2]).

Eine bedeutsame Ergänzung dieser Disziplinarordnung bestand in Cleve-Mark und in Ostfriesland. Bei den reformierten Synodal- und Klassikalversammlungen mußte sich jeder Prediger zeitweise aus der Versammlung entfernen. Dann fragte der Präses die übrigen auf ihr Gewissen, ob ihnen wider die Amtsführung und das sittliche Verhalten des Abgetretenen etwas Widriges bekannt geworden sei. Außerdem wurden dort jährlich durch den Präses in jeder Gemeinde Kirchenvisitationen gehalten, wobei besonders die wider den Ortsprediger angezeigten Mängel in Betracht gezogen wurden. Es ist ausdrücklich bezeugt (Bericht des Regierungspräsidenten von Rohr in Emmerich vom 10. November 1798), daß diese Einrichtungen von sehr günstiger Wirkung waren.

Zweifellos haften der Ordnung der Disziplin schwere Mängel an. Sie sind später sehr stark urgiert worden, und noch Mühler[3]) hat grade in der Uebertragung der Disziplin an die Justizkollegia einen Beweis für den Verfall der Kirche im Zeitalter Friedrichs d. Gr. gesehen. Wie mir scheint, nicht mit Recht. Denn es handelt sich dabei nicht darum, daß der „Staat" etwas an sich gerissen hätte, was vorher der „Kirche" zuständig gewesen wäre, — diese Auffassung beruht auf einer unzulässigen Uebertragung moderner Theorien in die damalige Zeit. Es muß vor allem der Fortschritt hervorgehoben werden, daß dadurch die Stellung der Geistlichen wesentlich gehoben und gesichert wurde.

1) T. 2 Ti 11 § 530—538, 67, 103, 426, 434, 444, Ti 10 § 72, 79, 81, 98—103, Ti 20 (Von Verbrechen und Strafen) a. vielen O.

2) Ueber die humanen Gründe dieser bewußten Abweichung Suarez, Schlußvorträge, in Kamptz' Jahrb. Bd. 41 S. 177.

3) Gesch. der evang. Kirchenverfassung in der Mark Brandenburg, 1846, S. 248 ff.

Die Ausübung der Disziplin wurde aus einer Sache der Willkür u einer Sache des Rechts. Anderseits wird schon zutreffen, daß ie Gerichte die Eigenart des geistlichen Amts, die eine strengere Beurteilung seines Trägers, als andrer Beamten, verlangt, oft erkannten und zu übergroßer Milde geneigt waren, — was sie n Prozessen gegen Beamte überhaupt waren. Auch war ein erheblicher Uebelstand, daß trotz aller Verfügungen oft genug Prozesse gegen Geistliche dem geistlichen Departement nicht zur Kenntnis gelangten.

Jedoch, die Zeitgenossen haben in dem eingeführten Verfahren nicht eine gegen die Kirche gerichtete Handlung der Staatsomnipotenz erkannt. Die Entrüstung über den Machtspruch im Prozeß Schulz-Gielsdorf zeigt das Gegenteil. Konsistorium und Kirchendirektorium scheinen zufrieden gewesen zu sein, und dies um so mehr, als sie gar keinen Anlaß zu disziplinarischem Einschreiten ahen, vielmehr selbst von der ihnen überlassenen Gewalt kaum Gebrauch machten.

So zeigt gerade die Ordnung der Disziplinargewalt deutlich die beiden Tendenzen des Naturrechts wirksam: die Staatsgewalt zu stärken, anderseits aber die persönlichen Rechte des Einzelnen u schützen. Mit dieser Uebertragung der Disziplin an die Gerichte war aber auch zugleich den Konsistorien die wichtigste Handhabe zur Ausübung der Lehrzucht genommen, ja diese überhaupt, da die Gerichte dazu nicht imstande und auch nicht willens waren, o gut wie aufgehoben.

Gewalt über die Lehre war dem Oberkonsistorium und Kirchendirektorium durch die genannten Fundationen insofern übertragen, als sie eine Aufsicht über die Lehre der Geistlichen, und die beim Unterricht zugrunde zu legenden Lehrbücher zu entwerfen haben sollten. Voraussetzung für beides aber ist offenbar der Bestand einer festen, objektiven Lehrnorm. Gab es diese?

Rechtlich gab es sie in den symbolischen Büchern, die ja auch n den Verpflichtungen der Geistlichen aufgeführt wurden. Aber der Umfang ihrer Geltung war so zweifelhaft geworden, daß man damit nichts mehr anfangen konnte.

Im Jahre 1767 gab ein Berliner Prediger, Fr. Germ.

Lüdke, eine Schrift vom falschen Religionseifer heraus. In dieser Schrift erklärte er die symbolischen Bücher für ein eisernes, den protestantischen Christen widerrechtlich auferlegtes Joch unvollkommener menschlicher Bekenntnisbücher, unter welches sie sich wider ihre Ueberzeugung schmiegen müßten. Man solle die Lehrer der Kirche bloß auf Gottes Wort in der H. Schrift schwören lassen. Wenn sie aber daneben noch auf Bekenntnisbücher verpflichtet würden, so könnte das immer nur mit der Einschränkung geschehen sein, insofern jene mit der Bibel übereinstimmten [1]). Man solle jeden die Grundwahrheiten der christlichen Glaubens- und Sittenlehre nach den Zeugnissen der H. Schrift und nach seiner Einsicht vortragen lassen. Diese Schrift fand erbitterten Widerspruch von Joh. Melchior Göze in Hamburg [2]), aber auch viel Anklang. Und gerade in Berlin wurde ihr am lebhaftesten zugestimmt in der Schrift eines Mannes, der selbst Mitglied des Oberkonsistoriums war: D. Anton Friedrich Büsching, Allgemeine Anmerkungen über die symbolischen Schriften der ev.-luth. Kirche (1770 und 1771). Er erklärte darin die H. Schrift als einzigen Erkenntnis- und Entscheidungsgrund der christlichen Religion, forderte die fortgehende Veränderung und Verbesserung der christlichen Lehre, bekämpfte alle menschlichen Vorschriften über die Lehre und vertrat mit Leidenschaft den Satz, daß allen Lehrern die Freiheit gelassen werden müsse, die Lehre Jesu Christi nach ihren Einsichten aus der H. Schrift vorzutragen, ohne darauf zu sehen, ob das, was sie lehren, mit den symbolischen Büchern übereinstimme, oder nicht. Ganz in denselben Gedankengängen bewegte sich J. J. Spalding in seiner Schrift über die Nutzbarkeit des Predigtamts (3. A. 1791), auch er ein hoch angesehenes Mitglied des Oberkonsistoriums. Einzige Richtschnur der Ueberzeugungen, Gesinnungen, Handlungen der Kirchengesellschaft sei das Neue Testament. Solange eine Gemeinde mit ihrem Prediger

1) Wie schon ähnlich vorher Spener, Lange, Freylinghausen gegen Schellwig, Hanneken, Neumann behauptet hatten, die geradezu die Irrtumslosigkeit und Inspiration der s. B. lehrten (Mosheim, Kg. Bd. 9. S. 306 § 48. 1778).

2) Die gute Sache des wahren Religionseifers 1770.

zufrieden ist, geht es den Staat nichts an, was er sagt. Erst dann, wann sie wider ihn klagt, ist der Fall des von den beeinträchtigten Klägern geforderten Schutzes da. Die Obrigkeit hat keinen Beruf, über die Fortpflanzung der Lehrsätze einer besondern Kirchenpartei zu wachen. Durch die Bekenntnisse der Vorfahren sei die Freiheit des christlichen Religionsbekenntnisses, soweit es nicht die Grundlagen der bürgerlichen Gesellschaft betreffe, nicht und niemandem benommen. Als ein dritter Zeuge dieser Ansicht aus dem Oberkonsistorium wäre auch noch Teller in seinem Valentinian I (Berl. 1791) zu nennen.

Um alle diese Schriften entstand ein lebhafter litterarischer Streit, aber erst das Religionsedikt rückte die Frage nach dem Recht der symbolischen Bücher in den Mittelpunkt. Und da zeigte sich nun, daß die leitenden Kirchenmänner Preußens alle auf dem Standpunkt standen, daß eine zwangsweise, rechtliche Verpflichtung auf die symbolischen Bücher nicht mehr tunlich sei, und daß sie das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über denselben zu halten, entschieden verneinten [1]).

Wir sehen die Mitglieder des Oberkonsistoriums und des Kirchendirektoriums als die Vorkämpfer einer „bescheidenen Denk- und Lehrfreiheit". Einige der charakteristischsten Stellen aus den von ihnen gegen das Religionsedikt eingereichten Vorstellungen und Denkschriften seien hier angeführt.

Sogleich nach Uebermittlung des RE's an das Kirchendirektorium (18. Juli 1788) überreichte dessen tüchtigster und vom all-

---

1) Zahllose Schriften über das Religionsedikt vertraten denselben Standpunkt. Die bedeutendste darunter dürfte die von Gottl. Hufeland sein: Ueber das Recht protestantischer Fürsten, unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen und über solchen zu halten. Jena 1788. Die bekannteste der Gegenschriften ist die von Rönneberg, Ueber symbol. Bücher in Bezug auf das Staatsrecht. Rostock 1789. Einen vermittelnden Standpunkt nahm z. B. Reinhard ein in s. System der christl. Moral, Bd. 3 (3. A. 1804 S. 703 ff.), und der Stuttgarter Prof. Schwab in seiner Dissertatio de jure Protestantium examinandi religionem suam (Stuttg. 1792).

gemeinsten Vertrauen getragener Rat, der Hofprediger Sack[1]), dem Departementsminister Frhrn. v. Dörnberg, ein Promemoria, worin es u. a. heißt:

„Aehnliche Bestimmungen (wie die, daß die symbolischen Bücher einer jeden Konfession für die Lehrer Vorschrift und Norm sein sollten, und daß die Abweichung davon mit Kassation und stärkerer Ahndung bedroht werde) sind bereits früher ergangen, haben sich aber als undurchführbar erwiesen, weil in den symbolischen Büchern der protestantischen Kirche selbst alle bloß menschliche Autorität in Religions- und Glaubenssachen als unzuverlässig verworfen wird; und weil eine genaue Handhabung dieses Gesetzes allen Fortschritt der Erkenntnis in der Religion aufhalten, die Gewissen vieler Menschen bedrücken und der Verketzerungssucht nebst allen daraus entstehenden großen Uebeln Vorschub tun würde... Es entstanden viele verehrungswürdige Männer, die unter dem Schutz der Toleranz mit Gelehrsamkeit und Ernst die kirchlichen Systeme prüften, das Wichtige vom Minderwichtigen schieden und das Christentum seiner ursprünglichen Einfalt und Lauterkeit näherzubringen suchten....

„Sollten nun bei der gegenwärtigen Lage des Religionszustandes alle Lehrer durch obrigkeitliche Gewalt angehalten werden, sich nach den Bestimmungen der symbolischen Bücher der Kirche, zu der sie gehören, zu richten, und dann überall auf die Befolgung dieses Befehls mit der gehörigen Treue und Strenge gehalten werden, so ist zu besorgen und fast unvermeidlich, daß eine große Heuchelei sich in die Kirche einschleichen, viel Streit und Unruhe entstehen, die Gewalt der Obrigkeit und die Macht der Wahrheit in einen gefahrvollen und ungleichen Kampf geraten und Mißtrauen und Argwohn die Unterweisungen der Lehre so viel fruchtloser machen werde, ohne daß der heilsame landesväterliche Endzweck erreicht wird.

„Wenigstens entsteht durch die in dem allergnädigst erlassnen Edikt enthaltne ernstliche Verordnung für alle diejenigen öffentlichen Lehrer, die nicht in allen Stücken dem alten Lehrbegriffe, wie er in den symbolischen Büchern bestimmt und vorgetragen ist, zugetan sind, eine höchst peinliche Verlegenheit, nämlich: entweder in steter Furcht, angegeben und gestraft zu werden, gegen die Befehle ihres Landesherrn zu handeln, oder wenn sie nicht Mut genug haben, Amt und Brot um des Gewissens willen aufzugeben, Heuchler zu sein und Andern etwas als seligmachende Wahrheit zu empfehlen, was sie selbst nicht dafür erkennen.

„Ich bin überzeugt, daß sehr viele meiner Amtsbrüder von beiden

1) Friedrich Samuel Gottfried, geb. 1738, von 1777 ab am Dom, neben seinem Vater, Schwiegersohn Spaldings. — Im Folgenden sind die von seinem Sohne in Niedners Ztschrift f. h. Th. J. 1859 S. 8 ff. gedruckten Urkunden benützt.

protestantischen Kirchen sich seit der Publikation dieses Edikts in dieser unglücklichen Lage befinden; und daß darunter viele rechtschaffne Christen und sehr nützliche Lehrer sind. Menschen ohne Gewissen ergreifen in solchen Umständen sehr bald ihre Partei; sie hängen den Mantel nach dem Winde und lügen ohne Scheu eine Ueberzeugung, die sie nicht im Herzen haben; sie sprechen nicht, wie sie denken, sondern wie es ihrem zeitlichen Glücke vorteilhaft ist, und wie man will, daß sie sprechen sollen; die aber Gott fürchten, müssen einen harten Kampf ausstehen und wissen nicht, wie sie Gehorsam gegen die Obrigkeit mit dem Gehorsam gegen ihr Gewissen, und das, was sie ihrem Amte schuldig sind, mit der Pflicht der Sorge für die Ihrigen vereinigen können und dürfen.

„Auch ich habe unter diesem Kampfe gelitten, aber ich habe keinen Ausweg, mich selbst zu beruhigen, finden können, als den, meine Denkungsart und Gesinnung ehrerbietigst und ohne alle Zurückhaltung anzuzeigen, als welches ich auch dem gnädigen und mir unschätzbaren Vertrauen, dessen Se. Maj. mich besonders gewürdigt haben, schuldig zu sein glaube.

„Nach meiner Ueberzeugung und nach der Lehre der Protestanten ist das Wort Gottes, wie es in der H. Schr. enthalten ist, die einzige allgemein verbindliche Richtschnur des christlichen Glaubens, nach welcher also alle bloß menschliche Lehrbücher und Glaubensbekenntnisse geprüft werden dürfen und von gewissenhaften Lehrern auch geprüft werden müssen.

„Für so übereinstimmend mit der H. Schr. ich nun auch den in den symbolischen Büchern beider Kirchen festgesetzten Lehrbegriff in allen wesentlichen Artikeln erkenne, so ist meiner Einsicht nach in diesen Büchern doch teils manches enthalten, was bloß theologische und schwere Untersuchungen betrifft und also nicht zu dem allgemeinen christl. Unterricht gehört, der auf der Kanzel oder in den katechetischen Unterweisungen der Kinder gegeben werden soll; teils befinden sich darin auch solche Vorstellungsarten, durch welche von den Geheimnissen des Glaubens mehr bestimmt und erklärt ist, als die Bibel davon bestimmt und erklärt hat.

„Dieser Ueberzeugung gemäß habe ich ein christliches Lehramt nur unter der Bedingung übernehmen können: alles, was Menschen bestimmt und festgesetzt haben, nach der alleinigen Vorschrift des göttlichen Wortes prüfen, und dann das, und nur das, was ich als Wahrheit erkenne, auch lehren zu dürfen. Auch habe ich mich bei Antritt meines Amtes nur verpflichtet, den symbolischen Büchern gemäß zu lehren, insofern ich sie nach meiner besten Einsicht mit der heiligen Schrift übereinstimmend erkennen würde, wie es mein im Jahre 1709 ausgestellter und bei den Akten des Kirchendirektorii befindlicher Revers[1]) beweiset..."

Ganz ähnliche, eher noch schärfere Bedenken erhob eine Eingabe der lutherischen Oberkonsistorialräte Spalding, Dieterich, Bü-

1) S. o. S. 54.

sching, Teller, vom 10. Sept. 1788, die Sack gleichfalls mit unterschrieb:

„Die symbolischen Bücher sind nach protestantischen Grundsätzen nicht feststehende Norm und Vorschrift christlicher Lehre und biblischer Wahrheit. Sie sind nichts weiter, als Bekenntnisse dieser und jener Menschen, die zu der Zeit, da sie abgelegt wurden, nötig und nützlich waren. Wie viel Wahrheit sie auch enthalten mögen, so können sie doch nie, ohne den Gewissenszwang, der zum Wesen der päpstlichen Hierarchie gehört, zu billigen, zur Richtschnur des Glaubens und Lehrens gemacht werden. Die bleibt allein das Wort Gottes, wie es in der H. Schrift enthalten ist". „Die Gewissensfreiheit vieler redlicher und treuer Religionslehrer wird eingeschränkt werden, und diese Männer werden ihr Amt mit beklemmtem Gemüt und unter Furcht verwalten". „Eine nicht geringe Anzahl von ihnen wird zu dem abscheulichen Laster der Heuchelei verleitet werden". „Obrigkeitliche Befehle und Gewalt in Religions- und Glaubenssachen haben immer nur die Wirkung einer Erbitterung der Gemüter gehabt". „Wir besorgen, daß ein Befehl, nicht von den symbolischen Büchern abzuweichen, wider die gnädige Absicht Gottes der Erkenntnis und Ausbreitung der Wahrheit Eintrag tun und den Hauptgrundsatz der protestantischen Kirche über den Haufen werfen würde, nach welchem sie keinen unfehlbaren menschlichen Richter erkennt, der in Glaubenssachen zu entscheiden das Recht hätte".

Dieselben Räte beantragten dann weiter, obwohl ihre Eingabe ungnädig und ablehnend beschieden war (16. Sept. 1788), eine Deklaration des RES (1. Okt. 1788), die folgendermaßen lauten sollte:

„1. Es wäre schlechterdings Niemand zu verstatten, den Grund der christl. Religion selbst, ihre Wahrheit und Göttlichkeit oder gar die ersten Wahrheiten aller Religion zur Verführung andrer mutwillig anzugreifen. Nur hierdurch nämlich, keineswegs aber durch Verschiedenheit symbolischer und also bloß menschlicher Meinungen, Erklärungen und Streitfragen wird die Moralität geschwächt, die Sittenlosigkeit begünstigt, der Ordnung, Ruhe und Sicherheit der menschlichen Gesellschaft geschadet.

2. Die protestantischen Religionslehrer müßten in ihren Vorträgen keine symbolische Kirchenlehre eigentlich und ausdrücklich zum unnützen Anstoß der Gemeinglieder bestreiten.

3. Auch müßte jede andre bloß deklamatorische, leichtsinnige oder gar spöttische Beurteilung derselben verboten sein, weil das keine ruhige und bescheidne Untersuchung ist, durch welche letztere allein Wahrheit ans Licht gebracht und gemeinnützlich werden kann.

4. Den Predigern wäre aufzugeben, unter obigen Einschränkungen, nach ihrer gewissenhaften Erforschung die eigenen deutlichen, unter den

ſtlichen Gemeinen nicht ſtreitigen und oft wiederholten Anweiſungen u zur Gottſeligkeit, wie zum Troſt, mit Aufrichtigkeit ihres Herzens ohne Widerſpruch gegen ihre eigene innere Ueberzeugung und Geſinng vorzutragen".

Bei den bekannten Geſinnungen Wöllners kann es nicht nderneḥmen, daß er eine ſolche Deklaration, die eher eine erſion des Edikts zu nennen ſei, ſchroff ablehnte (24. Nov. 38). Indeſſen, das weiter zu verfolgen, iſt hier nicht unſre Aufe: uns liegt nur daran, feſtzuſtellen, daß das Oberkonſiſtorium das Kirchendirektorium damals feſt auf dem Standpunkt der rfreiheit ſtanden und obrigkeitliche Befehle und Zwangsmaßren auf dem Gebiete der Lehre grundſätzlich und mit anerkenswerter Entſchiedenheit ablehnten. Sie erkannten nur eine ranke der Lehrfreiheit an — ganz wie das LR —: den Ans bei der Gemeinde. Und auch durch den dem Oberkonſiſtorio ch KO vom 12. April 1794 gewordenen Auftrag, die Kaſſan der neologiſchen Prediger durch Dekret per plurima [1]) ohne iteres Verfahren bei den Juſtizkollegien vorzunehmen, hat es von ſeinem Standpunkt nicht abdrängen und zu ſolchem Verren nicht bewegen laſſen. Lehrzucht über die Geiſtchen hat es nach wie vor nicht geübt [2]).

Auch von dem Recht, die beim kirchlichen Unterricht geltenLehrbücher zu entwerfen, wollte man keinen Gebrauch mehr chen. Als der König 1790 dem Kirchendirektorium zumutete, neues allgemeines Lehrbuch in der Religion für die reforrte Jugend einzuführen, votierten alle Räte dagegen. Mehrere ren überhaupt gegen die Vorſchrift eines beſtimmten Lehrbuchs, ſie das für einen Eingriff in das natürliche Recht des Lehs, aber auch für zwecklos hielten, ſo beſonders der angeſehene ktor des Joachimthalſchen Gymnaſiums, Meierotto und der

1) Den Räten Teller, Zöllner, Gedike als bekannten Neologen und fklärern war das Recht, dabei mitzuſtimmen, entzogen. Büſching war orben.

2) Der Prediger Schulz in Gielsdorf war ſchon vor ſeinem berühmten zeß 1792 einmal wegen ſeiner Lehrart in Anſpruch genommen worden, r von dem Geiſtl. Departement geſchützt worden. Daß der zweite zeß nicht vom Oberkonſiſtorium ausging, dürfte bekannt ſein.

Jurist Friedel[1]). Andere hielten jedenfalls die Zeit für ungeeignet, zu einem solchen Werke zu schreiten.

Ebenso ablehnend verhielt sich das Oberkonsistorium zu den über seinen Kopf hinweg von der Examinationskommission (6. Nov. 1794) eingeführten Lehrbüchern, die auf allgemeinen Widerstand stießen[2]).

Es kann nicht überraschen, daß, wenn schon auf dem Gebiete der Lehre die Freiheit der Geistlichen vollständig anerkannt war, auch auf dem des Kultus keinerlei Zwang oder Vorschrift von oben in die Entwicklung eingriff, zumal in den Fundationen der obern Kirchenbehörden ein Auftrag dazu nicht erteilt war.

Die Ordnung der Liturgie und der Agende beruhte auf den reformatorischen Kirchenordnungen, deren Autorität formell unangetastet geblieben war. Schon daraus ergaben sich in den einzelnen Landesteilen, aus denen die Monarchie zusammengewachsen war, erhebliche Verschiedenheiten. Jedoch, diese Ordnungen hinderten die Geistlichen durchaus nicht, die Formulare nach eignem Geschmack und Gutdünken zu ändern; am konservativsten beharrte man in Preußen[3]) und in Schlesien bei den alten Formen. In den übrigen Provinzen war wenigstens in der Gestaltung des Hauptgottesdienstes[4]) durch die „Kirchengebete für alle evangelisch-lutherischen und reformierten Gemeinden" von 1705 und 1713 eine gewisse Gleichförmigkeit erstrebt worden. Diese Gebete zeigen, daß die alte lutherische Grundform, die dem Meßkanon entlehnt

1) Einer der im Müller Arnoldschen Prozeß abgesetzten, dann im Kirchendirektorium wieder angestellten Kammergerichtsräte.

2) Es waren für die höheren Schulen das lateinische Epitome theologiae Christianae von Morus, für die geringeren das von der Kommission selbst bearbeitete: Die christliche Lehre im Zusammenhange.

3) Vgl. Borowski, E. L., Ueber die liturgischen Formulare, bei. der luth. Gemeinden in Preußen. Königsberg 1790; für Schlesien s. u. Kap. 6.

4) Die Liturgie für das Tagamt, wenn keine Kommunikanten vorhanden, aus der Brandenburgischen Kirchenordnung vom J. 1540 (vgl. darüber Heidemann, D. Ref. i. d. Mark Brandenburg; 1889. S. 219 ff.) hatte sich wegen ihrer katholisierenden Form nicht eingebürgert; sie fehlt bezeichnenderweise schon in der Agende von 1572.

war, verlassen war. Der Verlauf war: Gebet vor der Predigt, Unser Vater, Der Gott des Friedens u. s. w., Predigt, Gebet nach der Predigt, Segen [1]).

Eine Regelung der agendarischen Formen hatte bei den Reformierten 1717 stattgefunden (Kirchenagende für die evangelisch reformierten Gemeinden in Preußen). Für die Lutheraner bestanden die Vorschriften der alten Kirchenordnungen zurecht, aber tatsächlich herrschte volle Freiheit.

Die Zeitschriften [2]) jener Tage ermöglichen uns, zu übersehen, wie mit dieser liturgischen Freiheit von den Geistlichen geschaltet wurde. Neben einer Unmenge neuer und eigner Formulare, finden wir Neubearbeitungen des Glaubensbekenntnisses: „Wir glauben als Christen an einen Gott, der alles, was da ist, zum Dasein hervorrufte, alles erhält und mit weiser Güte für das wahre Wohl seiner Menschen sorget. Wir glauben an Jesum Christum, in welchem und durch welchen sich uns die Gottheit deutlicher geoffenbart hat, in welchem das Muster reinster Güte, die Tugend ohne Mängel auf Erden erschienen ist, der sich selbst zum Opfer hingegeben hat für Wahrheit, Tugend und Menschenwohl, und durch Leiden und Tod hinübergegangen ist zur Herrlichkeit des Vaters, um auch uns die Stätte zu bereiten, wo wir, wenn wir hinieden treu erfunden, einst mit ihm leben und selig sein sollen. Wir glauben an Gott, den heiligen Geist, verpflichten uns mit diesem Glauben zu einem heiligen und tugendhaften Leben und hoffen mit freudiger Zuversicht eine selige Unsterblichkeit!" [3]) Auch andre Umgestaltungen des Apostolikums wurden versucht [4]); häufiger aber ließ man es aus der Taufe fort. Die Taufformel wurde teils erweitert, teils verändert: „Ich taufe Dich im Namen des

1) Abweichungen von dieser Ordnung des Hauptgottesdienstes wurden gerügt (z. B. 1750 im Fall eines Predigers Thiele in Züllichow).

2) Löfflers Magazin für Prediger, Seilers Liturgisches Magazin, Pratjes Liturg. Archiv, Wagnitz Liturg. Journal, Beiträge zur Verbesserung des öffentl. Gottesdienstes der Christen von Hermes, Fischer, Salzmann, 2 Bde. Ich führe natürlich nur wenige Proben an. Mehr davon kann man z. B. bei Tischhauser S. 166 ff. nachlesen.

3) Löffler, Bd. 2, S. 336. 4) Ebda S. 347.

Vaters und des Sohnes und des heiligen Geistes. Ich nehme dich nach Verordnung des Erlösers und im Namen der Kirche auf in den Schoß der Gemeinde Jesu. Selig sind alle, die reines Herzens sind. Auch dein Name ist verzeichnet im Buche des Lebens, wenn du einst hinsiehst auf den Anfänger und Vollender dieses Glaubens, der der Weg zur Wahrheit und zum Leben ist“ [1]). Oder: „Sei getauft zur Verehrung Gottes, deines Vaters, zur Nachahmung Jesu Christi, des größten Musters hoher Tugend, und zur Wohnung des Geistes göttlicher Wahrheit“. Der Berliner Feldprediger Chr. W. Krause taufte 1787 einen jüdischen Proselyten mit folgender Formel: „So nehme ich Sie durch die Taufe auf Gott, den Vater, Sohn und Geist, oder auf Gott den Allweisen, Allgütigen und Allmächtigen in die christlich lutherische Kirche auf und verpflichte Sie durch dieselbe zu einem echt christlichen Leben“ [2]). Auch die „Umständliche Instruktion für die Prediger“, die April 1794 von der Examinationskommission erlassen wurde, rügt die unverantwortliche Anmaßung, daß die Prediger sich bei der Taufe eigenmächtige Abänderungen, sogar der Worte Jesu, erlauben. Aehnlich lauten die Konfirmationsfragen: „Wollt ihr in euch bewahren den heiligen Glauben des Christentums, dem ihr als zarte Kinder durch die Taufe geweiht wurdet? Den Glauben an Gott, den Schöpfer, Erhalter und Regierer der Welt, als den liebevollen Vater, heiligen Gesetzgeber und unparteiischen Richter der Menschen; den Glauben an Jesus, Gottes Sohn, den Heiland der Welt, der die Völker der Erde erleuchtet, der auch Euch erlöst hat von der Macht des Irrtums, der Sünde und des Elends, und der uns alle, alle Gottes Kinder, führen will durch Wahrheit und Tugend zum Wohlgefallen Gottes und zu ewiger Seligkeit; den Glauben an den heiligen Geist des Christentums, den Geist Jesu Christi und seiner Apostel, der Wahrheit, Frieden und Tugendkraft verleiht, den Geist, der menschliche Gemüter mit wunderbarer Macht erhellt und erhöht, bessert und umwandelt, und der auch Euren Sinn erheben soll über das Sichtbare zu dem Unsichtbaren; den Geist, der, wenn wir seinen Führungen uns willig überlassen, unserm Geist Zeugnis gibt, daß wir Gottes

1) Ebda. 2) Akten z. u. Kg., Bd. 2, Weimar 1791.

inder sind; — wollet ihr nach bestem Wissen und Gewissen in ich zu bewahren streben diesen dreifachen heiligen Glauben des hristentums, so saget Ja". Endlich die Trauformeln: „Gebet ure Hände zusammen! So schwört denn jetzt am Traualtar ich Treue ein verlobtes Paar. Des Herzens Sprache spricht r Mund, Und Dir, o Gott, gefall ihr Bund. Was Gott zu- mmengefügt hat u. s. w." Oder — bei der Trauung eines ad- gen Paares —: „Und nunmehr, nachdem Sie auf eine so feier- che Art sich eheliche Treue und christliche Tugend gelobt haben, segnet, so heiligt die Religion diesen ehelichen Bund, im Na- en Gottes, des Vaters, der Mann und Frau für einander huf, im Namen Jesu Christi, des Stifters der Religion, der e Ehe heilig zu halten gebietet, und unter Anwünschung des iligen Geistes, der sie nie verlasse! Und einen Bund, so ge- hlossen unter der Feierlichkeit der Religion, soll der Mensch nicht ichtsinnig trennen. Ja, er bleibe ungetrennt, dieser Bund, bis an n Tod, der noch ferne von Ihnen sei."

Man wagte sich sogar an Neugestaltungen des Gebets des errn. 1799 reichte ein Lehrer Dr. Oertel in Ansbach dem Kö- ge folgende Version zur Einführung ein:

Gott, unser Vater! Erhabnes Wesen!
Dein Vatername werde verehrt!
Dein Religionsreich werde ausgebreitet!
Dein Vaterwille werde von uns Menschen auf Erden, wie von den Bewohnern höherer Welten befolgt.
Schenk uns täglich unsern notwendigen Unterhalt.
Verzeih uns unsre Vergehungen, wie auch wir unsern Beleidigern verzeihen!
Laß uns nicht in gefährliche Versuchungen kommen, sondern befreie uns von der Herrschaft der Sünde.
Denn Du, o Vater, hast das Religionsreich gestiftet, Du allein kannst es mächtig beschützen, und durch alle Jahrhunderte herrlich ausbreiten. Erhöre uns!

(Es wundert uns nicht, daß der König sich dagegen ableh- nd verhielt.)

In all diesen einzelnen Versuchen zeigt sich ein Streben nach odernisierung der alten Formen und Anpassung an den etwas ntimentalen, schwülstigen und lehrhaften Zeitgeschmack. Diesem

Streben verdanken zahlreiche liturgische Reformen aus der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts ihre Entstehung. Es erschienen neue Agenden in diesem Sinne 1782 von Seiler, 1799 von Köster, 1805 von Gutbier, eingeführt wurden neue Agenden in der Pfalz, in Lindau, in Hamburg, Oldenburg, Schleswig-Holstein, Anhalt. Zugleich tauchten zahlreiche litterarische Reformvorschläge auf. Spazier erklärte in „freimütigen Gedanken über die Gottesverehrungen der Protestanten" (Gotha 1788) den Verfall der Religiosität aus dem Zustand der Gottesverehrungen. In den Predigten zuviel Theorie und Spekulation statt praktischer Erörterungen, z. B. Erklärungen der vorzüglichsten Landesgesetze! In der Liturgie mehr sinnlich Anschauliches als Hilfsmittel der Erbauung! Ebenso äußerte sich Christiani in „Briefen zur Beförderung eines weitern Nachdenkens über die zweckmäßigste Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes". Noch wirkungsvoller schilderte Warmholz [1]) die Eintönigkeit und die Unsinnlichkeit des protestantischen Gottesdienstes. Er forderte neue Feste [2]), z. B. ein Reformationsfest, ein Fest großer Kirchenlehrer, Totenfest, Schul- und Kinderfeste u. s. w.; von anderer Seite wurde auch ein Fest der Einsegnung zum Bürger [3]) empfohlen. Im Gottesdienst sollten mehr Zeremonien und Symbole, überhaupt mehr Abwechslung sein, kein Gottesdienst sollte dem andern gleichen [4]).

Als eine schwere Störung des Gottesdienstes empfand man allgemein die Belastung der Kanzel mit der Abkündigung landesherrlicher Edikte.

Im Jahre 1787 hatte das Reformierte Kirchendirektorium — vor dem Amtsantritt Wöllners! — auf Antrag des Kirchenkollegiums in Königsberg an den König die Bitte gerichtet, eine neue Agende herstellen zu lassen, da die alten Formulare dem ge-

---

1) Löfflers Magazin III, 2.

2) Alle christl. Wochenfeiertage waren seit Friedrich d. Gr. abgeschafft, mit Ausnahme der zweiten Feiertage an den 3 Hauptfesten. Friedrich Wilhelm II. hatte den Himmelfahrtstag wiederhergestellt (KO. 4. III. 1789).

3) Das Oberkonsistorium berichtete dagegen an Zedlitz, 9. Okt. 1787.

4) Ganz ähnliche Vorschläge bei: Thomasius, Ueber Veredelung des christl. Kultus durch Hilfe der Aesthetik. Nürnb. 1803.

genwärtigen Zeitalter gar nicht angemessen seien. Der Antrag war in derselben Richtung gemeint, in der sich die oben gegebenen Versuche bewegten. Aber das Mißtrauen des Königs gegen alle Neuerungen und „die Sorge vor dem ansteckenden Gift der sog. Aufklärer in jetzigen für die reine christliche Religion so äußerst gefährlichen Zeiten", durchkreuzten den Plan. Der König wollte im Gegenteil keine neue Liturgie, sondern die alte und darin „weiter nichts als einige Ausdrücke der alten, damals noch nicht kultivierten deutschen Sprache" abgeändert sehen [1]). Jedoch, nur das alte Laskische Abendmahlsformular behauptete sich. Im übrigen verfuhr jeder Prediger nach eignem Befinden oder benützte andre, nicht authorisierte Agenden.

Der Zustand ist klassisch und zuverlässig in den Berichten geschildert, die 1812 und noch 1822 erstattet wurden [2]). Es war ein Zustand nahezu völliger liturgischer Freiheit, die naturgemäß, da die Gemeinden vielfach einer wirksamen Vertretung ermangelten und nicht daran gewöhnt waren, sich um solche Dinge zu kümmern, allein dem Geistlichen zugute kam.

Ueberblicken wir nun noch einmal die Stellung der Geistlichen zu den „kirchlichen Obern" im Zusammenhange, so sehen wir, wie frei sie dastanden, wie lose und locker das Band war, das den Einzelnen mit dem kirchlichen Verband verknüpfte. In der Lehre, im Unterricht, in der Verwaltung des Gottesdienstes sind sie völlig selbständig, in Amtsführung und Wandel nur sehr dürftig beaufsichtigt und lediglich den allgemeinen Gesetzen unterstellt. Das Kirchenregiment steht ganz im Hintergrunde, es ist noch da, aber seine Funktionen sind eingeschlafen, und zwar nicht aus Lässigkeit, sondern aus Grundsatz. Die Geistlichen empfinden sich nicht sowohl von ihm, als von den staatlichen Behörden, von den lokalen Obrigkeiten, Patronen und Gemeinden abhängig. Ja, ihre ganze Amtsführung, wie ihre Existenz beruht nicht auf ihrer Beziehung zur „Kirche", sondern auf ihrer Beziehung zu den einzelnen Gemeinden.

Von diesen ist nun noch zu reden.

1) KO vom 19. April 1788; ganz ähnlich auch § 6 des RES.

2) S. u. Kap. 5 und Band II.

Die Organisation der Gemeinden war im Osten und Westen ganz verschieden.

Die lutherischen Gemeinden in den östlichen Landesteilen fielen in den allermeisten Fällen mit den politischen zusammen und ermangelten einer eignen Organisation. Neben dem Pfarrer pflegten in den Städten Kirchenvorsteher zu stehen, vom Magistrat oder Patron ernannt; bei wichtigeren Angelegenheiten wurde die ganze Gemeinde zur Abstimmung veranlaßt.

Die reformierten Gemeinden hatten eine Organisation empfangen durch die Kgl. Preuß. Ev. ref. Inspektions-, Presbyterial-, Klassikal-, Gymnasien- und Schulordnung von 1713 [1]), revidiert 1737. Von der damit geschaffenen Organisation war aber gegen Ende des 18. Jahrhunderts nichts mehr vorhanden, als die Presbyterien, welche sich durch Kooptation ergänzten, aber, da die Kirchenzucht gänzlich abgeschafft war [2]), auf die einfacheren lokalen Dinge beschränkt waren, — wie sehr, ist daraus zu ersehen, daß sie zu Ausgaben, die 5 Taler überstiegen, erst die Genehmigung des Direktoriums einholen mußten.

In den lutherischen, wie reformierten Gemeinden des Ostens beruhte sonach die Ordnung und der Betrieb fast ganz auf den Geistlichen. Der Geistliche aber hat keinerlei Regiergewalt, er ist ganz auf Zurechtweisung und Ermahnung angewiesen [3]).

Anders hatte sich die Verfassung der Gemeinden im Westen und in Ostfriesland gestaltet. In Cleve, Mark, Ravensberg hatten sich sowohl die reformierten, wie die lutherischen Gemeinden eine presbyterial-synodale Verfassung errungen. Bei beiden finden sich Ende des 18. Jahrhunderts Presbyterien, aus Pfarrern und Aeltesten zusammengesetzt, darüber Klassikalkonvente mit einem gewählten Moderamen und Präses, darüber Synoden und die Generalsynoden. Weniger ausgebildet war das System in Minden,

1) Mylius, C. C. M. Bd. I, S. 450.

2) Durch die energische KO vom 31. Mai 1746 und Verfügung vom 7. Juni dess. Jahres.

3) S. vor. Anm. und die Aeußerungen über die Unzulässigkeit der Kirchenzucht unter den Monita zum 1. Entwurf des LRs (Jakobson, Kr. S. 614 ff.).

Lingen, Mörs, Tecklenburg, Geldern.

Das Merkwürdigste an dieser selbständigen Bildung war die Organisation von Gemeinden verschiedener Länder unter einer Generalsynode. Diese vereinigte in sich das Kirchenregiment, und nichts vielleicht beweist so sehr die Herrschaft der kollegialistischen Theorie auch in der Praxis, als daß man es ihr überlassen konnte.

Ganz auf derselben Grundlage beruhte die Kirchenverfassung von Ostfriesland.

Hier also, aber auch nur hier, wo die evangelischen Gemeinden lange Zeit unter dem Kreuz gestanden hatten, haben wir geschlossene Kirchenkörper mit festem Zusammenhang, reinliche Scheidung von Kirchenregiment, das bei der Synode, und Kirchenhoheit, die bei den durch die Regierungen vertretenen Konsistorien ist.

In welchem Verhältnis standen die Gemeinden zu den kirchlichen Obern? Man muß hierbei dreierlei unterscheiden. Erstens die Gemeinden im Westen, sowie in Ostfriesland und in Franken. Diese scheiden insofern aus, als bei ihnen wie bei den obern Behörden die Meinung geltend war, daß das Kirchenregiment in Händen der Presbyterien und Synoden läge. Ich verweise hier lediglich auf die späterhin anzuführenden Zeugnisse dieses Selbständigkeitsgefühls und seiner Anerkennung. Diese Gemeinden empfingen nichts von oben, es dachte aber auch niemand daran, etwas bei ihnen anzuregen oder anzuordnen. Im Osten sind zu unterscheiden die reformierten und die lutherischen Gemeinden. Unter den ersteren war der Zusammenhang enger, die Verbindung mit dem Kirchendirektorium straffer. Dies war möglich bei der geringen Zahl der in Betracht kommenden Gemeinden, und hatte seinen besondern Grund darin, daß erstens das Patronat bei 92 von den 111 Gemeinden, die anno 1748 gezählt wurden, des Königs war, und zweitens das Kirchendirektorium durch die Kasse Mons pietatis[1]) tatsächlich für die Gemeinden durch

1) Gestiftet 24. Dezember 1696 „zur Benefizierung der jetzigen und noch künftig anzubauenden reformierten Kirchen und deren Bedienten in unsrer Churmark Brandenburg". Mylius C. C. M., Bd. VI, S. 634. Durch KO vom 4. Dez. 1705 setzte der König Friedrich I. eine Kommission ein bestehend aus den Wirkl. Geh. Räten v. Dankelmann, v. Brandt

Zuschüsse zu den Predigergehältern etwas leistete [1]). Immerhin war der Einfluß des Direktoriums auf das innere Leben sehr gering. Das zeigte sich z. B. bei den Verhandlungen, die in seinem Schoß 1774 und 1783 über das offizielle Gesangbuch (Lobwassers Psalmen mit Anhang) gepflogen wurden. Das Gesangbuch wurde von allen Mitgliedern als das denkbar schlechteste verurteilt, auch war es relativ teuer, aber vor irgend einer tiefergreifenden Veränderung, geschweige vor Ausarbeitung und Einführung eines neuen schreckte man zurück, so sehr man fühlte, daß sich das Einheitsband der Gemeinden lockere, wenn jede auf ihre Weise der allgemein empfundenen Mangelhaftigheit des Lobwasser abhülfe. Denn man fürchtete den Widerspruch der Gemeinden gegen eine solche Maßregel. Die Gesangbucheinheit löste sich denn auch völlig auf; eine Untersuchung im Jahre 1806 ergab, daß in den 142 befragten Gemeinden etwa 31 verschiedene Gesangbücher im Gange waren, darunter mehrere Liedersammlungen mit ganz privatem Charakter.

Gerade die Gesangbuchfrage zeigte auch in den lutherischen Gemeinden die volle Ohnmacht des Oberkonsistoriums. Am 2. Oktober 1780 hatte das Lutherische Departement die allgemeine Einführung eines neuen (sehr im Geschmack der Aufklärung gehaltenen) Gesangbuchs zu Anfang des Jahres 1782, spätestens 1783, in allen ev.-lutherischen Kirchen und Schulen des Landes befohlen. Aber die Gemeinden protestierten entschieden gegen einen solchen Befehl und erlangten bei dem König leicht das Zugeständnis, daß sie es damit halten dürften, wie sie wollten. Schon am 22. Januar 1781 nahm das Departement (Zedlitz) seine frühere Verfügung zurück. Nur ein sehr kleiner Teil der Gemeinden

Bischof Ursinus und Hofprediger Achenbach, unter Leitung des Grafen von Wartenberg, mit dem Auftrag, daß die reformierten Kirchen und Gemeinden in seinen Landen, insonderheit in der Kurmark, auf alle in künftigen Zeiten sich etwa zutragende Fälle und Veränderungen bestehen und nebst denselben Schulen und Seminarien eingerichtet werden mögen. Zu diesem Zwecke sollten namentlich auch Vorschläge über die Vermehrung und zweckdienstliche Verwendung des mons pietatis getan werden.

1) Die Einnahmen der Kasse betrugen 1791/92 23 969 Taler, 7 Sgr., 10 Pfg., die Ausgaben 24 018 Taler, 18 Sgr. 6 Pfg.

hatte bis zum Jahre 1805 das neue Buch angenommen. Das Recht der Einzelgemeinden, ihren Gottesdienst selbst zu bestimmen, war damit glänzend anerkannt worden.

Vor allem aber ist hervorzuheben die finanzielle Selbständigkeit der Ortsgemeinden.

Es ist dies ein außerordentlich wichtiges Moment, daß die einzelne Kirchengesellschaft völlig außer Zusammenhang mit den andern steht[1]), der einzelne Pfarrer ausschließlich durch seine Gemeinde, von seiner Stelle lebt, — abgesehen von der Oberaufsicht, die sich aber auf eine rechnerische Kontrolle beschränkt. Es besteht für reiche Gemeinden keinerlei Verpflichtung zur Verwendung ihres Ueberschusses zugunsten ärmerer, für die armen keinerlei Anspruch auf Förderung, weder durch den Staat noch durch eine „Kirche“. Es gibt keine Möglichkeit zum Bau neuer Kirchen, zur Errichtung neuer Pfarrstellen, anders, als durch Freiwilligkeit. Der Geistliche lebt vom Ertrag seiner Pfründe, dem Dezem, den Kollekten und Stolgebühren, und er muß selbst zusehen, wie er zu dem Seinen kommt.

Es ist klar, daß bei dieser Sachlage ein Gefühl der Verbundenheit zwischen den einzelnen Gemeinden und zwischen Pfarrern und Kirchenregiment nicht aufkommen konnte. Insonderheit wird der Pfarrer ganz abhängig von der Gutwilligkeit seiner Gemeinde und seines Patrons. Und gerade an diesem Punkte zeigte sich besonders schmerzlich die Unzulänglichkeit der bestehenden Kirchenverfassung.

Eine 1788 in Breslau erschienene Predigt über das Wüstewerden geweihter Häuser schildert, daß die Kirchengebäude in Schlesien vielerorten im Verfall seien. Und ähnliche Klagen finden sich in vielen Schriften der Zeit [2]). Wie wenig die Oberaufsicht über

1) Vgl. hierzu die historisch fundierten Ausführungen in Jakobsons Kr. S. 637 ff.; insonderheit die Mitteilungen aus der Entstehungsgeschichte des LR. Außerdem s. o. S. 15.

2) Etliche Zeugnisse dafür bei Tischhauser in s. Geschichte der ev. K. Dtschlds. in d. ersten Hälfte d. 19. Jahrh. Basel 1900, S. 131. Aus dieser etwas bunten, aber reichen Zusammenstellung von Urteilen über die kirchlichen Zustände jener Zeit sind überhaupt mehrere der folgenden Zitate entlehnt.

die kirchliche Vermögensverwaltung der Gemeinden bedeutete, zeigt z. B., daß im Jahre 1823 allein in der Grafschaft Mark von 192 evangelischen Gemeinden seit Jahren und Jahrzehnten keine Kirchenrechnungen eingereicht und geprüft waren. Ebenso in der Lausitz [1]).

Die materielle Lage des Pfarrers sank tief. Wir haben aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts genug Klagen über die gänzliche Unzulänglichkeit des Kirchenvermögens und der Pfarreinkünfte. Im Jahre 1798 berichtete der Regierungspräsident von Rohr in Emmerich über das Sinken des Standes der Prediger und Schullehrer infolge der gänzlich ungenügenden Gehälter; ein Prediger Witte urteilte in einer Eingabe an den König (3. Febr. 1798), der Prediger sei unter den Handwerkerstand gesunken; mehr als zwei Drittel aller Stadt- und Landprediger haben kaum 300, manche nicht einmal 200 Taler Einkünfte. Und ebenso motivierte Sack die Mangelhaftigkeit des Predigerwesens in einer Denkschrift vom 10. März 1802 mit der Armseligkeit und Dürftigkeit seiner Lebenslage und der illiberalen und z. T. entehrenden Art [2]), wie viele Prediger ihre Subsistenzmittel zusammenbringen müßten. Das Oberkonsistorium aber wies darauf hin, daß die Bargehälter seit drittehalbhundert Jahren, also seit der reformatorischen Regelung des Kirchenwesens unverändert geblieben seien, während die Accidenzen, die ganz entwürdigend seien und den Prediger vom Patron, Amtmann und dem gemeinen Mann abhängig machten, seit 200 Jahren stetig abgenommen haben, und der Ertrag des Landbaus zurückgehe [3]). Als daraufhin eine allgemeine Untersuchung wenigstens der Pfarrstellen Königlichen Patronats vorgenommen wurde, fand sich, indem ein Gehalt von 500 Talern außer freier Wohnung und Holz als hinlänglich angenommen wurde, daß ein Drittel der reformierten Stellen [4]) dahinter zurückblieben; manche

1) Nach Tischhauser S. 132 f.

2) Dazu vgl. jene Mitteilung aus dem Predigerjournal f. Sachsen, 1807 (Tischhauser S. 133), daß in der Lausitz die Kollatoren den Predigern vor ihrer Wahl einen Revers abverlangten, worin sie bei jeder Verminderung ihrer Einkünfte Stillschweigen geloben mußten.

3) Bericht an den König, 8. April 1802.

4) Diese hatten nur Bargehalt, keine Pfründe.

trugen nur 250—300 Taler. Die Prüfung der lutherischen Stellen kam nicht zum Abschluß; erst aus dem Jahre 1815 haben wir eine erschöpfende Darstellung von der äußerlichen Lage der Geistlichen [1]), aus der wir ersehen, daß in der Kurmark 93 Stellen, Wohnung und Garten mit in Anschlag gebracht noch nicht einmal 300, darunter 18 nicht 200, und eine nicht 100 Taler trugen; im Stendalschen brachte nur eine einzige 350, alle andern weniger, drei nicht einmal 120 Taler. Herzergreifend nennt diese Darstellung einen Bericht aus Schlesien, wo eine große Zahl von Predigern wegen der Dürftigkeit ihrer Stellen gezwungen sei, im Cölibat zu leben, im Kreise Sagan von elfen fünf. Dazu kommt, daß der Zehnte nach dieser offiziellen Berechnung um mindestens ein Drittel zurückgegangen war, die Stolgebühren kaum noch den zehnten oder zwölften Teil ihres vormaligen Werts brachten, die entehrenden Offertorien und Quartalsopfer bis auf ganz geringe Erträge zusammengeschrumpft waren, selbst in den wohlhabendsten und zahlreichsten Gemeinden höchstens 40—60 Taler. Das Bild vom äußern Stand des protestantischen Kirchenwesens, das wir hier gewinnen, ist allerdings das eines weitgehenden Verfalls.

Niemand litt darunter so sehr, als der Stand der Prediger, dessen Lage wir erst jetzt vollständig übersehen. Die Freiheit und Selbständigkeit ihrer amtlichen Stellung, die oben geschildert ist, erforderte doppelt einen geistig und sittlich sehr hoch stehenden Stand; sonst war unausbleiblich, daß die Freiheit, die Isolierung ihrer Stellung zu einer Entartung führen mußte. Niemand kann heute rückblickend beurteilen, wie weit der Stand der Prediger damals dieser Anforderung Genüge leistete. Und mit allgemeinen Urteilen wird man sehr vorsichtig sein müssen. Aber sehr ernste zeitgenössische Beurteiler haben ihre Bedenken über ein Sinken der geistigen und moralischen Qualitäten des Predigerstandes in besorgten Worten niedergelegt.

Hören wir einige Zeugnisse solcher Sorgenvollen.

Sack schrieb in der schon oben [2]) angezogenen Eingabe an den König über die letzten Jahre unter Friedrich d. Gr.: „Zu-

1) Vollständig abgedruckt im Anhange.

2) S. vor. S.

gleich breitete sich ein Geist des Unglaubens und der Zweifelsucht aus. Man verachtete die sog. Orthodoxie, um dadurch als aufgeklärt zu erscheinen. Junge Leute hielten sich zu Weltverbesserern für berufen und traten ungestüm gegen alle Vorurteile auf, als ob nicht selbst Vorurteile Schonung verdienten. Derartige Lehrer der Religion schädigten das Volk, und es ist nicht zu verwundern, daß, die dies mit Betrübnis bemerkten, nun in ihrem Eifer zu weit gingen. . . . Das Uebel ist mehr denn 40 Jahre alt, der Ernst des Studiums und die Tiefe der Kenntnisse bei Kandidaten und Schülern hat abgenommen" [1]).

Ganz gleichartig schilderte der Prof. Steinbart in Frankfurt a. d. O. in einer dem Könige am 15. Dez. 1797 überreichten Denkschrift die Sachlage [2]). Nachdem er ausgeführt, daß eine wesentliche Schuld an den eingerissenen Zuständen den lebhaften, aber ungestümen Zedlitz treffe, fährt er fort: „In dieser Zeitperiode geschah es, daß manche sich, selbst in ihren Predigten und bei Amtsverrichtungen, Leichtsinn und Spöttereien über alte kirchliche Meinungen und Gebräuche erlaubten. Dieses gab bei vielen religiösen Leuten zu bittern Unruhen und Klagen Anlaß", und dies führte zu heftigen Beschwerden bei dem König, Friedrich d. Gr., und seinem Thronfolger u. s. w.

Andre Gesichtspunkte treten uns in einer Eingabe des Predigers Karl Witte in Lochau bei Halle [3]) entgegen, worin er mit großer Ausführlichkeit und viel Detail den Durchschnittslandprediger als einen ungebildeten, unedlen, geldgierigen, kleinlichen, schmarotzenden, trägen Menschen schildert, dessen Ehe- und Familienleben sehr oft anstößig sei, und der allgemein verachtet werde. Und ein angesehener Laie [4]) hat 1809 dem König vorge-

1) Vgl. weiter Spaldings Selbstbiographie S. 105 ff. (bei Stölzel S. 258) und seine ganz ähnlichen Ausführungen in der Eingabe vom 11. April 1798, wo er besonders die wissenschaftliche Inferiorität der Prediger hervorhebt; und die amtliche Denkschrift vom 8 April 1802; beides unten Kap. 3. 2) S. u. Kap. 3.

3) Ad Regem; vom 3. Febr. 1798, erschienen unter dem Titel: Ueber Veredelung des Landpredigerstandes. Halle 1799.

4) Eingabe eines Hrn. von Waldau ad Regem, 6. Januar 1809, betr. Verbesserung der Schulen und Pfarren auf dem Lande.

stellt: „Der größte Teil der jetzigen Prediger betrachtet ihr Amt nur als eine Nebensache, erscheinen nur alle Sonntage in der Kirche, weil sie dies schlechterdings tun müssen, und halten eine erbärmliche Predigt, weil sie es nicht für nötig finden, zu studieren, und glauben, für den Bauern ist es doch gut genug, bekümmern sich übrigens in der ganzen Woche nicht um ihre Gemeinden, es müßte sie denn eine Geld eintragende Amtsverrichtung, welche nicht bis zum Sonntage verschoben werden kann, an ihre Pfarrerpflichten erinnern. Auch findet man nur selten einen Prediger, der seine Kenntnisse durch Studieren zu erweitern oder seiner Gemeinde nützlich zu werden sucht".

Klingt das übertrieben, so erinnern wir uns doch an jenen Brief Schleiermachers aus Stolpe[1]): „Mittwoch war die Synodalversammlung der hiesigen Diözese, und der Propst hatte die Artigkeit, mich dazu einzuladen. Das hat mir einmal wehmütige Empfindungen gemacht! Ach, wenn man so unter 35 Geistlichen ist — ich habe mich nicht geschämt einer zu sein; aber von ganzem Herzen habe ich mich hineingesehnt und hineingedacht in die hoffentlich nicht mehr ferne Zeit, wo das nicht mehr so wird sein können. . . . Von den offenbar infamen will ich gar nicht reden, auch wollte ich mir gerne gefallen lassen, daß einige dergleichen unter einer solchen Anzahl wären, besonders solange die Pfarren noch 1000 Taler eintragen, aber die allgemeine Herabwürdigung, die gänzliche Verschlossenheit für alles Höhere, die ganz niedere sinnliche Denkungsart — ich war gewiß der einzige, der in seinem Herzen geseufzt hat, gewiß, denn ich habe soviel angeklopft und versucht, daß ich sicher den zweiten gefunden hätte". Und wie scharf urteilt derselbe Schleiermacher in seinen zwei Gutachten[2]), 1803, über den Durchschnitt der Geistlichen!

Und neben dies Zeugnis persönlichen Erlebens treten Schilderungen von Jakobi und Niemeyer[3]). „Die Theologen zeichnen

1) Schleiermachers Leben in Briefen, I. S. 319.

2) S. W. I, B. 5. S. 134 ff.

3) F. H. Jacobi, Ueber Bildung, Lehre und Wandel protest. Religionslehrer 1808 (bei Tischhauser S. 143); A. H. Niemeyer, Populäre u. prakt. Theologie 1805 (ebda.) und von dems. Nößelts Leben 1809 (ebda. S. 147).

sich (auf der Universität) nicht selten durch Unsittlichkeit aus und wollen ihre schlechte Aufführung durch die unverschämte Aeußerung beschönigen, daß ihnen einmal im Amt der Genuß der Weltfreuden verboten sei". „Die Lektüre nicht nur der die Religion leichthin behandelnden, sondern selbst alle Moralität aufhebenden Schriften greift immer mehr um sich, und ich wundre mich oft, wieviele Studierende die schamlosesten Bücher aufspüren, indes viele alle ernsthafte Lektüre anekelt".

Ich führe endlich den gleichfalls schon zitierten Bericht von Rohrs vom 10. Nov. 1798 an, worin er über die Prediger seines Regierungsbezirks detailliert berichtet. Es sind sehr wenige, deren Lebensverhältnisse einwandsfrei, aber dafür viele, die von schweren Vorwürfen (Trunksucht, zerrüttetes Familienleben, Habgier u. s. w.) belastet sind. Von den traurigen Erfahrungen, die die schlesische Regierung über die Trägheit und Nachlässigkeit der Prediger bei der Vorbereitung der Predigten sammelte, hat sie am 22. Juni 1811 an den König berichtet. Danach war eine schriftliche Vorbereitung der Predigten so gut wie aus der Mode gekommen. [1]).

So darf es uns nicht Wunder nehmen, wenn wir in einer patriotischen Schrift aus dem Jahre 1807 „Preußens Zukunft" die ergreifende Anklage lesen: „Von Euch, ihr Priester, fordern wir den Geist des Großen und Guten zurück. Ihr habt ihn ertötet, das Reich der Wahrheit zerstört und euer dürftiges, kraftloses Selbst dem Volke gepredigt. Es ist geworden, wie ihr, schlaff, ohnmächtig, Knechte der Not, mutlos, Zweifler an der Menschheit, an Gott und weiser Weltordnung, und toter Natur zugestorben. Laßt ab von dem Bemühen um Kindisches! Im Detail des gesellschaftlichen Lebens habt ihr gekramt, gelehrt, nüchtern zu sein um Vorteil, Tugend zu üben um Vorteil, zu beten um Vorteil [2])." . . .

1) S. u. Kap. 5.

2) Zum letzten Satz ein paar Beispiele aus der A. D. Bibl.: Bd. 91, 1 die Landwirtschaftspredigten von Joh. F. Schlez, Von Schulden und Schuldenmachen, Vom Nutzen der Reinlichkeit; Bd. 94, 2 Die Entwürfe zu Volkspredigten über die gesamten Verpflichtungen der Religion: Die

Dennoch scheint es nicht gerecht, die Schuld an diesen Män=
n des geistlichen Standes auf die Aufklärung oder gar auf ihre
eologie, den Rationalismus, zurückzuführen. Es mag sein, daß,
: Sack, Spalding und Steinbart klagen, der Einfluß der fran=
ischen Philosophie und Litteratur ein gefährlicher war, — aber
Grund der Uebel lag tiefer, und diese waren älter. Es wa=
die äußeren Verhältnisse, die finanzielle Armseligkeit der
ellen, die Abhängigkeit vom Wohlwollen der Patrone und Orts=
igkeiten, die Isolierung vom kollegialen Verkehr und der Man=
eines Rückhalts, der Aufsicht und Rechtsschutz gewährte, die
kenhaftigkeit der Studienordnung und die Lässigkeit der Prü=
gen, es war mit einem Worte die Lockerung des kirchlichen
sammenhanges, die sich gerade an diesem Punkte fühlbar
chte. Oder darf man vielleicht gar nicht sagen: Lockerung?
gt man nicht besser: die überkommene Unfertigkeit der kirchlichen
dnungen, die in der Reformationszeit nur notdürftig herge=
lt waren, und zu deren Ausbau in dem harten Jahrhundert
h dem großen Kriege Mittel, Kräfte und Gedanken gefehlt
ten? Hat nicht der geistliche Stand auch in der Periode der
thodoxie an den schwersten Mängeln gelitten, richtete sich nicht
bittere Kritik des Pietismus an den Geistlichen gerade gegen
Orthodoxen? Gewiß, man darf nicht theologische Richtungen
die Mängel der Verfassung des geistlichen Standes verant=
rtlich machen. Im Gegenteil, die Anklage, daß der Rationa=
mus ihn verwüstet habe, muß schon deshalb verstummen, weil
se Nöte gerade auch von seinen hervorragendsten Vertretern
st beklagt sind, und weil aus ihrer Mitte eine ganze Reihe von
formvorschlägen stammen, die sich später als ausführbar und
uchbar bewährt haben. Wir werden davon noch zu reden ha=
. Aber schon hier sei hervorgehoben, daß es Männer ratio=
istischer Denkart waren, wie Spalding, Teller, Zöllner und ihre
llegen im Oberkonsistorium, von denen die ersten Anstöße zur Fest=

gend das beste Erhaltungsmittel unsres Körpers, die Tugend als Be=
derungsmittel guter Vermögensumstände, der Tugend Einfluß auf das
ick des Staates; Bd. 95, 2 die Predigten von Thieß: Vom Spiel
Zahlenlotterien, vom übertriebenen Aufwand, und viele andre.

setzung einer längeren Studienzeit, strengeren Handhabung der Examen, Reinigung des Besetzungsverfahrens, Aufhebung der Accidentien, Bildung von Predigersynoden, agendarischer Neuordnung ausgingen.

Fassen wir den Gesamteindruck von der Lage des evangelischen Kirchenwesens am Ende des 18. Jahrhunderts zusammen, so ergibt sich uns als wichtigstes Ergebnis dies: die naturrechtliche Unterscheidung des staatlichen von dem religionsgesellschaftlichen Tätigkeitsgebiet hat nicht etwa zur Anerkennung eines Kirchenganzen neben dem Staat geführt, sondern im Gegenteil den kirchlichen Zusammenhang aufgelöst. Es gab keine Kirche als rechtspersönliches Subjekt der religiösen Betätigung und nicht als einheitliche Staatsanstalt. Einzelgemeinden, Lehrer der Religion und Staatsaufsicht: das sind die konstituierenden Faktoren des kirchlichen Lebens, das Kirchenregiment ist nahezu verschwunden.

Kapitel 2. Prognosen.

Jahrhundertwenden pflegen zu Prophezeiungen der zukünftigen Entwicklung Anlaß zu geben. So ist auch die Wende des 18. zum 19. Jahrhundert, die durch eine kirchliche Feier am 1. Januar 1801 begangen wurde[1]), von nicht wenigen Ausblicken in das zukünftige Verhältnis von Staat und Kirche begleitet worden.

Einige derselben verdienen wohl auch hier eingereiht zu werden, nicht sowohl weil sie den Gang der Ereignisse bestimmt hätten, — dies ist vielmehr gar nicht der Fall gewesen —, sondern weil sie uns in die Gedanken und Stimmungen der Zeitgenossen eine lehrreiche Einsicht gestatten.

Ich nenne hier zunächst einige Aufsätze des jungen Wilhelm

1) Kabinetsresolution v. 27. Nov. 1800.

von Humboldt aus dem letzten Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts: Ideen über Staatsverfassung; Sittenverbesserung durch Anstalten des Staates; Oeffentliche Staatserziehung; Wie weit darf sich die Sorgfalt des Staats um das Wohl seiner Bürger erstrecken?[1])

Der Inhalt dieser Aufsätze ist folgender: Eine Staatsverfassung nach bloßen Grundsätzen der Vernunft kann es nicht geben, immer bleibt ihre Gestalt abhängig vom „Zufall", d. h. von der geschichtlichen Situation des Volkes, den individuellen Kräften, der nationalen Art. Die Eigenart der mittelalterlichen, bis zur Aufklärung reichenden Staatsverfassung besteht darin, daß sie nach dem Prinzip gestaltet war, die Regierung habe für das Glück und das Wohl, das physische und moralische, der Nation zu sorgen. Aber: „Freiheit erhöht, Zwang erstickt die Kraft". Deshalb muß sich der Staat in Zukunft alles Bestrebens, direkt oder indirekt auf Sitten und Charakter der Nation zu wirken, enthalten. Alles, was eine solche Tendenz befördern könne, vorzüglich alle Aufsicht auf Erziehung, Religionsanstalten, liegt außerhalb der Grenzen der Staatswirksamkeit. Die öffentliche Erziehung gehört in keiner Weise zur Staatsaufgabe. Denn was ist der Umfang der Wirksamkeit des Staates? Nur das, was er tun kann, ohne den Grundsatz zu verletzen, daß sich Jeder in ungebundner Freiheit, aus sich selbst, in seiner Eigentümlichkeit entwickeln dürfe. In die Privatangelegenheiten seiner Bürger darf er sich nur einmischen, um Kränkung der Rechte des Einen durch den Andern zu verhindern. Seine Aufgabe ist Sicherheit und Verhinderung von Uebeln, und dies allein.

Humboldt beharrt mit diesen Ausführungen durchaus bei den grundlegenden Ideen der Aufklärung. Deutlich schimmert die Vertragstheorie durch mit der Annahme eines Vorbehalts der individuellen Freiheit, namentlich der Religionsfreiheit der einzelnen Vertragschließenden bei Eintritt in den Staat. Daher der dürftige Begriff des Staates als eines Polizeiinstituts, und die Abneigung gegen eine positive Kulturförderung durch den Staat.

Wir haben es aber in diesen Ausführungen nicht mit den

---

1) Ges. W. 1841. Bd. I S. 301; 318; 336; Bd. II S. 242.

Gedanken eines Einzelnen zu tun, sondern mit einer weitverbreiteten Stimmung. Wie stark dieselbe war, erkennen wir bei niemand deutlicher, als bei Schleiermacher. Denn Schleiermacher ist, trotzdem ihn eine richtigere Einsicht in die Entstehung des Staates leitete, zeitlebens dabei geblieben, dem Staat eine positive Beziehung auf die geistige Kultur abzusprechen. Er hat zwar die Unhaltbarkeit der naturrechtlichen Theorie vom Staatsvertrag selbst dargetan; der Staat ist ihm nicht durch Vertrag oder Usurpation zustande gekommen, sondern dadurch, „daß das Bewußtsein der Zusammengehörigkeit eine Masse von Familien durchdringt" [1]). Er ist nichts „Willkürliches", sondern ein Notwendiges und Natürliches, der Eintritt der Idee einer individuellen Kultur ins Bewußtsein. Aber Schleiermacher bleibt doch dabei, daß die Auffassung der Alten, wonach der Staat nicht auf das Kulturgebiet, d. h. nach der wohlzubeachtenden Terminologie Schleiermachers: auf Rechtsordnung, Wirtschaftsordnung und Verteidigung nach außen, beschränkt sei, sondern auf die Hervorbringung des höchsten Gutes abzwecke, also den ganzen ethischen Prozeß umfasse, falsch sei. Eine positive Tätigkeit in Beziehung auf das Wissen und die Religion lehnt er ab. Zwar müßte doch eigentlich die Herleitung des Staates aus der Familie dazu führen, auch den Staat an der Aufgabe der Erziehung irgendwie zu beteiligen. Aber dagegen macht Schleiermacher geltend, daß überhaupt keine Freiheit im Staate bestehen könnte, wenn es nicht Gebiete gäbe, in die er sich nicht mische. Zwar, der Staat sei nicht bloß ein notwendiges Uebel, eine Sicherungsanstalt gegen Unrecht von außen und von innen; noch mehr: er bedürfe im Gegenteil, daß alle Einzelnen vom religiösen Element durchdrungen wären. Aber: die Kirche verliere ihr Wesen, wenn sie als Staatsanstalt erscheine, es liege im Wesen des Christentums, ganz und gar getrennt zu sein von der weltlichen Gewalt; und ebenso wäre für die Organisationen des Wissens Freiheit vom Staate das Natürliche und Notwendige [2]).

1) S. W. III, 5. S. 276 ff.

2) Zu dem Gesagten vgl. vor allem S. W. III Bd. 8: Die Lehre vom Staate, S. 3. 6 (Anm.), 10, 66, 201, 207. Am interessantesten die

Schleiermachers Unterschätzung des Staates muß man im Auge haben, wenn man das Zukunftsprogramm der Gestaltung von Staat und Kirche betrachtet, das die „Reden" [1]) aufstellen. Aus einer Stelle darin geht hervor, daß er bei ihrer Abfassung auch unter dem Eindruck der französischen Revolution [2]) gestanden hat. Ferner hat er später bezeugt, daß ihm bei seinem Entwurf die Gestaltung des religiösen Gemeinschaftslebens in Amerika vorgeschwebt habe [3]). In der Tat scheint sein Kirchenideal zum großen Teil dort verwirklicht zu sein. Denn ist nicht hier die volle Trennung von Kirche und Staat durchgeführt, die Schleiermacher als vornehmste Bedingung für das Gedeihen der Kirchenanstalt schätzt? Sind nicht hier den Kirchen jene Korporationsrechte vorenthalten, die das Verderben der Kirche einleiten und sie versteinern? Sind nicht hier eine große Menge „kleinerer und unbestimmter Gesellschaften" entstanden, die die naturgemäßen Heimstätten wahrer religiöser Gemeinschaft sind? Indessen das Kirchenideal der ursprünglichen Reden ist doch keineswegs von der Wirklichkeit amerikanischer Verhältnisse abgezeichnet. Es ist radikaler. Es ist eine Konstruktion, der überhaupt keine denkbare Kirchenform entspricht. Wo keine Unterscheidung sein soll zwischen „Priestern" und Laien, kein stetiges Priesteramt und kein Priesterstand, wo es keine geschlossene Verbindung zwischen Priestern und Laien und zwischen Priestern untereinander gibt, wo nichts als Begabung und Aehnlichkeit der Sinnesart den „Redner" und die „Versammlung" vereinigt, wo keine kirchlichen Gebäude, keine

Anm. S. 6—8, die deutlich zeigt, wie unausgeglichen Schleiermachers Theorie ist. Vgl. auch S. W. I B. 12: Die christl. Sitte, S. 483 u. 470, und die Akademierede S. W. III, B. 3. S. 232 ff. Schl. geht hier in der Anerkennung eines positiven Staatszwecks auch auf geistigem Gebiet am weitesten. Sehr sorgsam abwägend, aber eben deshalb auch sehr verklausuliert äußert sich Schl. in der Prakt. Theol. S. W. I Bd. 13. S. 668 ff., wohl erst in den zwanziger Jahren.

1) In ursprüngl. Gestalt her. v. Otto, Gött. 1899.

2) S. 124.

3) S. W. I Bd. 1. Anm. 16. S. 372 f. Die Stelle von „den einzelnen abgesonderten Gemeinheiten" (in Ottos Ausgabe S. 106 u.) ist also wohl nicht, wie Otto und Dilthey wollen, auf die Herrnhuter zu deuten.

Gemeinden, keine Symbole, kein kirchliches Eigentum mehr sind — dies alles ist aber doch auch in den amerikanischen Denominationen! —, da löst sich die Kirche auf in religiöse Geselligkeit.

Das Zukunftsideal der ursprünglichen Reden ist nicht etwa die Presbyterialverfassung oder die freie Kirche im freien Staat, es ist vielmehr die Auflösung der Kirche in jeder Form. Nicht nur vom Staat soll die Kirche getrennt werden, sondern die religiöse Versammlung soll von aller und jeder Rechtsordnung entbunden werden; sie soll aus einer stetigen Größe etwas Fließendes, im Augenblick, rein aus dem individuellen Bedürfnis der Hörer und dem Drange des Redners sich Bildendes und dann wieder Verschwindendes, ohne Umrisse und Grenzen, sein. Sie soll nichts andres sein, als ein durch die Unkultur der Verhältnisse bedingter Ersatz für die einzig natürliche Form einer für die Religion vorbereitenden Gesellschaft in der frommen Häuslichkeit.

„Der Begriff widerspricht dem Geist der Religion", nämlich der Begriff der äußeren Religionsgesellschaft, dessen, was wir empirische Kirchen nennen: in diesem gelegentlichen Satz enthüllt sich uns Schleiermachers wahre Meinung. Wenn er sich gegen die Vermutung verwahrt, „als stimme er den immer allgemeiner werdenden Wünschen bei, diese Anstalt lieber ganz zu zerstören", und das Bestehen „einer Veranstaltung zum Behufe der Schüler und Lehrlinge" rechtfertigt, so fordert er doch eine so radikale Umgestaltung, daß sie einer Beseitigung der Kirchenanstalt sehr ähnlich ist. Er wartet auf das Ende des künstlichen Gebildes. Er verurteilt es nicht minder scharf, als die, für die er redet, nur freilich aus einem andern Motiv heraus.

Das sind die Zukunftsgedanken des jungen Schleiermacher: nicht nur volle Lösung jeglichen Bandes von Staat und Kirche, sondern auch Beseitigung der Kirchen als körperschaftlicher Verbände überhaupt. Wie sind die Prophezeiungen des Humanisten Humboldt und des Romantikers Schleiermacher in die Irre gegangen! Was die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts bringen sollte, war nicht Loslösung der Kirche und Religionspflege vom Staate, sondern im Gegenteil ihre feste Verknüpfung damit, die

bewußte Einbeziehung der Förderung des religiösen Gemeinschaftslebens in den Staatszweck! Und nicht die Auflösung des großen kirchlichen Organismus in zahlreiche einzelne, intime, rechtlose Vereinigungen stand bevor, sondern die Aufrichtung eines so engen kirchlichen Zusammenhangs, eines so großen, einheitlichen Kirchenkörpers, wie es der deutsche Protestantismus bis dahin überhaupt nicht gekannt hatte.

Der große Hasser der Aufklärung zeigt sich doch keineswegs frei von ihrem Einfluß. Wie sein Staatsbegriff deutlich die Spuren des alten Mißtrauens gegen den Polizeistaat an sich trägt, so ist auch sein Kirchenbegriff dem des Naturrechtes eng verwandt. Nur freilich ist alles anders, ganz innerlich, motiviert, von einem neuen, wunderbaren Geist durchglüht und beseelt. Schleiermacher übertrumpft gewissermaßen die Aufklärung. Hatte jene den religiösen Gemeinschaften eine gewisse Selbständigkeit innerhalb des Staates zuerkannt, so schreitet er zu der Losung fort: Hinweg mit jeder solchen Verbindung zwischen Kirche und Staat! Hatte jene als das konstitutive Element der Religionsgesellschaft den freien Willen des Einzelnen anerkannt, so steigert er dies zu der Forderung: Hinweg mit allem, was einer geschlossenen Verbindung der Laien und Priester unter sich oder mit einander auch nur ähnlich sieht! Eben damit wälzt er auf die Aufklärung den Schein der Rückständigkeit, sie hat nicht zu viel, sie hat vielmehr noch lange nicht genug dem Recht des Individuums, des Subjekts, gegeben.

Aber es ist ein *rein negatives* Ideal. Wie alle Propheten ist Schleiermacher stärker in der Kritik, ein Prediger des Gerichts, indem er überempirische Maßstäbe anlegt, jenen alttestamentlichen Propheten vergleichbar, die auch wider ihren Willen die Wegbereiter eines neuen Gesetzes wurden. Seine Kritik ist von mächtiger Wirkung gewesen, aber das Neue ist ganz entgegen seinen Gedanken und Wünschen geworden.

Wenige Jahre darauf — 1803 — hat Schleiermacher abermals in Sachen des protestantischen Kirchenwesens in Beziehung auf den preußischen Staat [1]) das Wort ergriffen. Jetzt aber

1) S. W. I Bd. 5. S. 41—156.

nicht, um eine ideale Kirche zu konstruieren, sondern um den schweren Mängeln der kirchlichen Wirklichkeit, wie sie ihm in Stolpe so nahe getreten waren, erfolgreich zu begegnen. Zwei „unvorgreifliche Gutachten“ gibt er ab, das eine über die Trennung der beiden protestantischen Kirchen, ihre Nachteile und die Ausführbarkeit einer Union, das andre über die Mittel, dem Verfall der Religion vorzubeugen, Belebung der gottesdienstlichen Versammlungen und Hebung des Standes der „Religionslehrer“. Hat er in den Reden jede Verbindung zwischen Kirche und Staat bekämpft, so ruft er hier gradezu nach „einer Handlung des Staates, welcher ja ohnedies das einzige wirksame Organ der kirchlichen Gesellschaft sei“ 1). Der Staat soll die Union herbeiführen durch die Erklärung, daß die Teilnahme am Abendmahl hinfort nicht als Erkennungszeichen eines Konfessionswechsels zu gelten habe. Auch in seiner eignen Sphäre soll sich der Staat um den Konfessionsunterschied einfach nicht kümmern, er soll bei der Berufung von protestantischen Schullehrern, Universitätsdozenten, Predigern nicht mehr nach der Konfession fragen, er soll auch die verschiedenen kirchlichen Verwaltungsbehörden mit der Zeit in eine zusammenschmelzen. In den Reden hat Schleiermacher die Verknüpfung des Priestertums mit allerlei Nebenbeschäftigungen, insonderheit mit dem Ackerbau und staatlich-rechtlichen Geschäften, aufs schärfste bekämpft; in den Gutachten verficht er grade das Gegenteil. Und wie hat er dort den Staat angeklagt? Hier appelliert er an seine „wohltätige Hand“, redet von einer entschwundenen „Zeit, da man sich Staat und Kirche in Opposition dachte“, und charakterisiert den Geistlichen unbefangen und ohne Tadel als „Staatsdiener“. Hat Schl. ferner in den Reden die gottesdienstliche Versammlung als etwas frei aus der Anziehungskraft des Redners und dem Bedürfnis des Hörers sich Bildendes hingestellt, so betont er nun, daß der Gottesdienst unter bestimmten Formen und einer gesetzlichen Autorität stehe und sich nicht frei durch den gemeinsamen Willen und die herrschende Stimmung des Christen bilde. Hat er endlich in den Reden aus-

1) S. 73.

drücklich den Einfluß des Staates auf die Pfarrbesetzungen, Priesteramt und Priesterstand verurteilt, so schreibt er hier [1]): „Vielleicht sagt jemand, das ganze Verhältnis sei unnatürlich. Die Religionslehrer sollten keinen eignen Stand ausmachen, zu dem man nach gewissen bürgerlichen Formen berufen würde. Die Gemeinden sollten sich selbst ihre Lehrer suchen, und der Staat nichts damit zu schaffen haben. Eigentlich sollte es nicht einmal ein bleibendes Geschäft sein, sondern da alle von Gott gelehrt sein sollten, müßten es alle abwechselnd verrichten können. Vielleicht sagt derjenige etwas, der dieses sagt, ja sogar etwas glänzendes und schönes, gewiß aber etwas sehr untröstliches, indem er uns mit unsern Wünschen auf einen Zustand verweist, zu welchem wir den Weg noch gar nicht einmal absehen können". Der Jemand, der dieses Glänzende und Schöne gesagt hat, ist Schleiermacher selbst! Aber nun stellt er sich in den gegenwärtigen Zustand und fragt, was zu tun ist, wie die Sachen jetzt liegen.

Doch, wenn auch eine große Wandlung in Schleiermachers Ansichten unverkennbar ist, wenn ihn der Drang nach Reform der Gegenwart auch zu vielen Einschränkungen und mindestens vorläufigen Verzichten veranlaßt, so bestimmt doch das in den Reden aufgestellte Ziel immerhin noch in weitem Maß die Gutachten. Dies zeigt sich vor allem darin, daß auch hier wieder die gottesdienstliche Versammlung, die religiöse Geselligkeit, als eigentliches Zentrum der Kirche angesehen wird. Er stimmt ein in die Klagen über den Verfall der Kirche, weil er den öffentlichen Gottesdienst verachtet und verderbt sieht. Womit andre diese Klage begründen: daß der geistliche Stand und das äußere Religionswesen an Glanz und Macht verloren haben, und daß das Volk freier und selbständiger geworden und sich von den Herrschenden nicht mehr so leicht gängeln lasse, — das weist Schleiermacher schroff und mit beißendem Spotte ab. In diesen beiden Momenten sieht er Fortschritt, nicht Verfall. Wohl aber erkennt er das Recht jener Klagen an, soweit sie religiös motiviert sind. Bei dem gegenwärtigen Zustand der Gottesdienste leiden gerade die religiösen Men-

1) S. 139.

schen Schaden, die ein Bedürfnis nach Mitteilung und Gemeinschaft haben, und infolge davon viele andre, denen das einzig wirksame Mittel zur Entwicklung ihrer religiösen Anlagen vorenthalten wird.

Indem er diesen Standpunkt einnimmt, rücken ihm alle Verfassungsfragen, alle Sorgen um Kirche und Staat in den Hintergrund; dagegen tritt die Einrichtung der öffentlichen Religionsübungen und die Beschaffenheit der Religionslehrer als deren Träger in die erste Linie.

Was er an gottesdienstlichen Reformen fordert, liegt ausschließlich auf liturgischem und homiletischem Gebiete: Verbesserung der Gesangbücher, des Gesanges, der Kirchenmusik, Individualisierung der einzelnen Gottesdienste, indem man sie nicht für eine ganze Gemeinde, sondern für einzelne Stände, Klassen, Altersstufen gestaltet, oder ihnen besondere Anliegen zum Inhalt gibt, Befreiung der Predigt wie des Gebets von allem Reglementären, Statutarischen, Uniformen und agendarischen Zwang, Loslösung der Abendmahlsfeier vom Hauptgottesdienst und Ausgestaltung zu einer intimen Gemeinschaftsfeier der Begeisterten, dazu auch Loslösung der Konfirmation vom ersten Abendmahlsgange.

Der Schwerpunkt von Schleiermachers Ausführungen aber liegt in seinen tiefgreifenden und ernsten Betrachtungen über den Tiefstand der Prediger[1]). Er sieht den eigentlichen Notstand darin, daß so viele Prediger sind, „denen die Religion und ihr Amt gleichgültig ist, und die sich durch Unfähigkeit, Unsittlichkeit und Roheit verächtlich machen". Wie ist zu helfen? Man muß versuchen, die Motive des Eigennutzes, der Ehrsucht und der Trägheit außer Kraft zu setzen, die viele ganz Unreligiöse bestimmen, nach diesem Amte zu greifen. Schleiermachers Vorschläge in diesem Punkte sind sehr merkwürdig und teilweise recht sonderbar. Niemand soll Theologie studieren, ohne sich zugleich in einem andern wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Fach auszubilden, damit er jederzeit die Möglichkeit habe, vom Predigtamt zurückzutreten, und damit das höchst verderbliche Mitleid gegen

1) Vgl. o. S. 79.

amtssuchende und im Amt stehende Prediger ausgeschaltet werde. Der Landprediger soll seine Einkünfte nicht anders als durch Ackerbau beziehen, der Stadtprediger ein Nebenamt bekleiden, damit sie gezwungen sind, fleißiger und tätiger zu sein. Daneben aber finden sich ganz aus dem Leben gegriffene Beobachtungen und Vorschläge: Beseitigung der allzu kleinen Pfarrstellen, besonders der reformierten, die oft nur wenige Seelen zu pastorieren haben, Umwandlung der Accidenzen in fixierte Leistungen, Abstufung der Gehälter, Bildung von Pensionskassen, Gründung von Lesegesellschaften u. s. w. Diese Dinge sind klein, sie stehen aber in Zusammenhang mit den innerlichen Nöten der Kirche und letztlich mit der Religion selbst. Dadurch unterscheiden sich die „Gutachten" sehr zu ihrem Vorteil von den Meinungsäußerungen über die Zukunft der Kirche, denen wir uns nun zuwenden.

Sie rühren nicht von Männern her, die den Genannten irgendwie vergleichbar wären. Es sind vielmehr kleine, mittelmäßige Geister, deren Projekte wir zu überblicken haben. Wir heben nur die heraus, die am deutlichsten die Durchschnittsansicht wiederspiegeln.

Nur im Vorbeigehen streifen wir dabei eine Schrift Tellers[1]), worin dieser typische Vertreter der Aufklärung Berliner Stils die vollen Konsequenzen aus der Entwicklung des 18. Jahrhunderts gezogen hatte: Vollständige Unabhängigkeit der Einzelgemeinden, daneben sehr weitgehende Oberaufsicht des Staates. Das war eine verhallende Stimme. Nach irgendwelcher festerer Organisation rief doch nachgerade jedermann, der nicht mehr blindlings der Aufklärung folgte. Da müssen wir zuerst von den Kirchenbauplänen des Thüringer Pastors Jonathan Schuderoff in Altenburg reden, des einflußreichen Herausgebers des Journals für Veredelung des Prediger- und Schullehrerstandes. Er hat viel und breit geschrieben[2]) und immer über dasselbe Thema:

1) Valentinian I, oder: Geheime Unterredungen eines Monarchen mit seinem Thronfolger über die Religionsfreiheit der Untertanen. Berlin, 1791.

2) U. a. Etwas über Konsistorien und deren zweckmäßige Einrichtung, 1804. Die Juristen in der protestant. Kirche, 1817. Ueber den innerlich notwendigen Zusammenhang der Staats- und Kirchenverfassung, 1818. Zahlreiche Aufsätze aus früherer Zeit in seinem Journal.

Staat und Kirche, und Kirchenverfassung. Was er denkt und will, ist am besten aus der zusammenfassenden Schrift zu erkennen: Grundzüge zur evangelisch-protestantischen Kirchenverfassung[1]).

Schuderoff geht von einer überraschend richtigen Beobachtung aus: Bisher ist die protestantische Kirche bloß Idee. Sie bedarf, folgert er daraus, einer Organisation, der Selbständigkeit, dazu vor allem ein zu Recht bestehendes Verhältnis zum Staat. Der Fürst muß die in seinen Händen befindliche Kirchengewalt an die Kirche zurückgeben. „Der Grund des protestantischen Kirchengebäudes ist zu befestigen, oder vielmehr dieses Gebäudes sichtbarer Grund erst zu legen". Grundlagen des Staates wie der Kirche sind Schuderoff natürlich Verträge. Und zwar sind drei solcher Verträge grundlegend: einer geschlossen von den Staatsgliedern unter sich, einer von den Kirchengliedern unter sich, einer zwischen Staat und Kirche. Denn die Kirche ist von vornherein etwas neben dem Staat, etwas Selbständiges neben ihm; sie ist — als sichtbare Verbindung gottgläubiger Menschen, um die Idee der unsichtbaren Kirche zu verwirklichen, — nicht ein zufälliger Verein, sondern denknotwendig und göttlichen Ursprungs. Die Kirche hat ihre eignen Rechte, nicht erst vom Staate, sondern aus sich selbst. Sie kann daher auch als rechtliche Größe mit dem Staate einen Vertrag schließen.

Der Inhalt dieses Vertrages soll folgender sein: Der Staat gewährt der Kirche soviel Macht, als sie zur Erreichung und Sicherstellung ihrer Ziele bedarf. Die Verwalterin dieser Macht ist die gesamte Lehrerschaft der Kirche, vertreten durch ein Konsistorium oder einen Kirchenrat. Alle oder wenigstens die meisten Mitglieder desselben sollen Geistliche, ein solcher auch der Präsident, gewählt durch die Geistlichkeit des Landes, sein. Denn die Juristen sind das Verderben der Kirche. Der Kirchenrat hat die Kirchenordnung zu erlassen und die Kirchenzucht zu üben, er hat dazu die Macht, kirchliche Vorrechte zu entziehen und Strafen, Ausschluß von den gottesdienstlichen Versammlungen, Verweigerung des Patenamts, der öffentlichen Trauung, der Beerdigung, Kirchenbann und Kirchenbuße, zu verhängen; Bestrafte darf der

[1] Lpzg. 1817; den Gesandten am Bundestage in Frankfurt dediziert.

Staat nicht zu Vormündern, zum Eide, zu Beamten zulassen. Er kann Diener und Vögte anstellen und hat Anspruch auf Vollziehung seiner Beschlüsse durch die Staatsorgane. Auch muß die Kirche eine eigne Polizeidienerschaft halten. Während so die Gemeinden in strammer Zucht gehalten werden sollen, soll den Geistlichen ihre Freiheit nicht verkümmert werden. Der Kirchenrat darf nur festsetzen, was nicht gelehrt werden darf, aller Symbolzwang aber ertötet das Lebensprinzip des Protestantismus. Nur offenkundigen Widerspruch gegen Sittlichkeit und Gottesfurcht darf der Kirchenrat nicht dulden; ein Geistlicher, der sich dessen auf der Kanzel schuldig gemacht hat, ist für amtsunfähig zu erklären. Agenden dürfen nur Anleitung, nicht Gesetz sein. Predigerernennungen kommen der Gemeinde oder dem Patron nicht zu; sie gehören in die Hände des Kirchenrats. Endlich soll der Geistlichkeit das Recht zustehen, einen Vertreter zu den Landtagen zu entsenden, und gar ein privilegierter Gerichtsstand.

So sah die „Selbständigkeit der Kirche" aus! Mit Recht hat Einer geurteilt, daß das hier erstrebte Ziel vielmehr die Unbeschränktheit der Hierarchie sei [1]). In welch eine andre Welt versetzen uns diese Gedanken, als die von Schleiermachers Reden. Und solchen Tendenzen hing ein großer Teil der damaligen Geistlichkeit an. Es war, als sollte gleich an der Schwelle einer neuen Entwicklung offenbar werden, wie gefährlich für den Protestantismus der Kirchengedanke ist, wie das Streben nach einer selbständigen Kirche mit Notwendigkeit zum Katholizismus zurückführt.

Ohne Widerspruch sind solche Ausführungen freilich nicht geblieben. So findet sich in Löfflers Magazin [2]) eine gründliche Erörterung von J. E. Kirsten, welche die von Schuderoff geforderte Scheidung von Kirche und Staat und die Ersetzung der Kirchenregierung des Staatsregenten durch die des Kirchenrats entschieden verwirft und im Gegenteil weitgehendste Einwirkung des Staates auf die Kirche und die Kirchlichkeit des Volkes verlangt.

Auch die Schrift eines wackern rheinischen Pfarrers, der zum Hofprediger in Berlin ausersehen, es vorzog, seine charaktervolle

1) Der Oberpräsident von Bülow 1818, s. Bd. II.
2) V, 2. v. 1811.

Arbeit der reformierten Gemeinde in Frankfurt zuzuwenden, J. Ch. Spieß, in seinem „Versuch einer protestantischen Kirchenordnung nach den Bedürfnissen unsrer Zeit“ [1]) ist weit entfernt von den hierarchischen Bestrebungen Schuderoffs. Hier tritt m. W. ein erster Versuch auf, die Konsistorialverfassung durch Synoden im rheinischen Sinn zu ergänzen. Spieß betrachtet die Kirche als einen Verein einzelner, von einander unabhängiger Gemeinden unter einer doppelten Oberinstanz: der Synode, die gewählt wird, und zu deren Amtskreis die Erhaltung, Fortpflanzung und Beförderung des gemeinschaftlichen Glaubens gehört, aber ohne Zwangsgewalt, und des Oberkonsistoriums, einer über die Kirche gesetzten Staatsbehörde mit lediglich vom König ernannten Mitgliedern, als Organs der Oberaufsicht des Staates. Hier ist auch im Unterschied von den vorgenannten Schriftstellern zum ersten Male der Wert der Presbyterialverfassung und die Notwendigkeit einer Organisation der einzelnen Gemeinden betont —: Gedanken, die dann später als die in den westlichen Kirchen Preußens herrschenden wieder und wieder ausgesprochen werden.

Was ist das Bedeutsame aller dieser Zukunftsgedanken? Das kann nicht darin gesucht werden, daß hier Richtlinien des Werdenden gegeben wären. Vielmehr ist es dies, daß sich uns darin zeigt, wie groß der Widerstand war, den die dann tatsächlich eintretende Entwicklung zu überwinden hatte. Wie es kam, daß gerade das, worin fast alle übereinstimmten, Scheidung von Kirche und Staat, Verselbständigung sei es der Kirche, sei es der Gemeinden, nicht erreicht, vielmehr das nahezu allgemein als überlebt betrachtete staatliche Kirchenregiment mit einer nie besessenen Machtvollkommenheit aufgerichtet wurde, wird auf den folgenden Blättern zu erzählen sein.

1) Duisburg u. Essen 1808.

Kapitel 3. Erste Betätigungen eines Kirchenregiments.

Der Regierungsantritt Friedrich Wilhelms des Dritten brachte die Beseitigung des Religionsedikts und des ganzen damit zusammenhängenden Systems.

Es ist bekannt, daß der König wenige Tage nach seiner Thronbesteigung in der richtigen Erkenntnis der Verrottung der Bureaukratie am 23. November 1797 eine eigenhändige Ordre [1]) an alle Zweige des Königl. Dienstes erließ „wegen Wegschaffung der physisch und moralisch untauglichen Subjekte aus Unsern Departements, Dikasterien und Collegiis" [2]).

Bei Uebermittelung dieser Ordre an das Oberkonsistorium zur Weitergabe an die Inspektoren und Geistlichen hatte sich Wöllner erlaubt, in einem begleitenden Reskript die Ordre dahin zu ergänzen, „alle geistlichen Behörden, als Superintendenten, Inspektoren u. s. w. zu ihrer Pflicht mit verdoppelter Aufmerksamkeit anzuhalten, damit die ihrer speziellen Aufsicht anvertrauten Prediger und Schullehrer genauer, wie bisher an vielen Orten vielleicht noch geschehen, dahin beobachtet werden, ob selbige nicht nur die Religion nach der Vorschrift des Religionsedikts rein und lauter lehren, sondern auch bei ihrem Amte in Kirchen und Schulen nicht nachlässig sind". Dementsprechend enthielt eine Verfügung des Oberkonsistoriums an die Inspektoren der Kurmark vom 23. Dezember die zitierte Beziehung auf das Religionsedikt, obwohl in der Ordre selbst davon kein Wort zu lesen war.

Offenbar hatte Wöllner mit diesem Satze den König vor der Oeffentlichkeit als einen Freund des RES hinstellen wollen. Aber dies mißglückte. Schon am 15. Dezember hatte der König den von ihm geschätzten Konsistorialrat, Professor Steinbart in Frankfurt a. d. O. aufgefordert, ihm seine Gedanken über die wichtigsten Vorgänge in Kirchen- und Schulsachen vorzutragen. Der

1) N. C. C. 10, 1529. Vgl. Lehmann, Stein. Bd. 2, S. 54.

2) So faßt der Minister v. Thulemeyer ihren Inhalt zusammen bei Uebersendung der Ordre an das Ref. Kirchendirektorium, 12. Dez. 1797.

Bericht, den Steinbart gerade zu Weihnachten einreichte, enthielt die denkbar schärfsten Anklagen gegen Wöllner, Hermes und Hillmer.

„In Berlin gibt es — schreibt er u. a. — einige sehr verständige Männer, welche wissen wollen, daß eine gewisse Branche oder ein höherer Grad der Maçonnerie, darin Umgang mit höhern Geistern, Universalmedizin, Goldmachen und andre übermenschliche Kenntnisse zu erlangen vorgespiegelt werden, ihre Mitglieder den feierlichsten Eid eines unbedingten Gehorsams gegen die Ordens-obern ableisten lasse, daß diese auswärtige unbekannte Obern aller Wahrscheinlichkeit nach Jesuiten seien, und daß der p. v. Wöllner vermittelst dieser Maçonnerie sich an des höchstseligen Königs Maj. anzuschmiegen Gelegenheit bekommen haben. Da ich nie in den Freimaurerorden initiieret worden bin, und noch weniger den Geheimnissen desselben nachgespüret habe, so kann ich über den Grund oder Ungrund dieses Angebens nicht urteilen; doch habe ich es hier nicht unberühret lassen können, zumal da schon des Königs Friedrichs des Zweiten Majestät in einem Briefe an D'Alembert unterm 2. März 1782 dieser Sekte, die sich in Sachsen generierte, erwähnen. So viel ist historisch gewiß, daß der Minister von Wöllner, so lange er Chef ist, ganz nach den Prinzipien der römischen Kirche verfahren hat, und selbst den ersten Grundsatz der protestantischen Kirche, wodurch sie sich von dem Papsttum trennt, nämlich, daß die Heil. Schriften ohne Rücksicht auf kirchliche Autorität aus sich selbst erkläret werden müßten, infringieret hat."

Eine allgemeine Unordnung in allen Geschäften, Verderbnis des Charakters der jungen Theologen durch die erzwungene Heuchelei, Schädigung des Ansehens des Königs „durch den unanständigen Ton, worin der Minister ihn in Edikten habe sprechen lassen", Verwahrlosung der pia corpora, sei die Folge dieser Mißwirtschaft gewesen. Steinbart empfahl dringend die Rückkehr zu den verständigen Grundsätzen des Ministers von Münchhausen, des Vorgängers von Zedlitz, vor allem in der Berücksichtigung des Oberkonsistoriums und in der Pflege und Erhaltung seiner Autorität.

Diese Denkschrift bereitete einer Eingabe des Oberkonsistoriums (unterzeichnet: v. Scheve, v. Irving, Spalding, Lamprecht, Teller, Nagel, Gedike, Sack, Zöllner) vom 25. Dez. 1797 den Weg, worin dasselbe die Beraubung seiner vorzüglichsten Rechte seit 10 Jahren kräftig darstellte und um Wiedereinsetzung in seine alten, ihm nach seiner Instruktion zustehenden Rechte vorstellig wurde.

Unmittelbar erfolgte die Antwort [1]): Der König findet um so weniger Bedenken,

„diesem Gesuche zu genügen, da das OK dadurch in den Stand gesetzt wird, die ihm obliegenden Pflichten ohne Einschränkung zu erfüllen, und seinen Wirkungskreis mit zweckmäßiger Tätigkeit zur Beförderung wahrer Religiosität und Sittlichkeit auszubreiten. Er wolle daher, daß das Oberkonsistorium seinen Geschäftsgang überall nach den Worten und dem Sinn seiner Instruktion einrichte, und alle dagegen eingeschlichnen Mißbräuche, besonders bei Examinierung der Kandidaten, Einführung der Lehrbücher, Besetzung der Pfarrstellen, Zensur theologischer und philosophischer Schriften und dergl. in Zukunft vermeide und mit gehöriger Behutsamkeit gänzlich abstelle, wogegen er von den sämtlichen Mitgliedern eine erneuerte Anstrengung ihres Diensteifers zur gewissenhaften Erfüllung ihres so höchst wichtigen Berufes mit vollem Vertrauen gewärtige.

Damit waren eigentlich schon das Religionsedikt und die Examinationskommissionen beseitigt. Als nun der König von der oben erwähnten Verfügung des Oberkonsistoriums vom 23. Dezember Kenntnis empfing, forderte er es sofort [2]) zur Rechenschaft auf, wie es darauf gekommen sei, den Hinweis auf das Religionsedikt einfließen zu lassen, da die Kabinetsordre dazu nicht die mindeste Veranlassung gegeben habe; und als das Konsistorium sich auf den Befehl des Ministers berief und denselben einreichte, da war Wöllner in die Lage gekommen, den König direkt zu fragen [3]), ob er in seinem Departement künftig nach dem Religionsedikt verfahren solle, oder ob der König andere Vorschriften zu geben für gut befinde. „Ich bin in meinem Posten, fügte er hinzu, nichts weiter als der Vollstrecker der jedesmaligen Befehle meines Herrn, und diese müssen einem jeden treuen Staatsdiener stets heilig sein, weil er nach seinem Eide verbunden ist, dem Willen seines Königs auf das Pünktlichste streng zu gehorchen". Aber auch diese deutliche Anspielung darauf, daß nicht er, sondern der verstorbene König, die Verantwortung für das Religionsedikt trage, und daß er bereit sei, auch gegenteilige Befehle auszuführen, blieb ohne Wirkung. Eine neue Ordre vom 12. Ja-

1) KO 27. Dez. 1797.
2) 8. Januar 1798.
3) Schreiben ad Regem vom 10. Januar 1798.

nuar[1]) brachte die förmliche und ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens Wöllners und die Verwerfung des Religionsedikts. Nicht ohne Ironie empfiehlt der König Wöllner, deutlich unter dem Eindruck der Steinbartschen Vorstellung, bei seinen Verordnungen künftig nicht ohne vorherige Beratschlagungen mit den wohlmeinenden und geschäftskundigen Männern des Oberkonsistoriums zu Werke zu gehen, also mit denselben Männern, die Wöllner so gewalttätig malträtiert hatte! Er stellt ihm, ganz der Darstellung Steinbarts folgend, den Minister von Münchhausen zum Vorbild hin. „Zu seiner Zeit war kein Religionsedikt, aber gewiß mehr Religion und weniger Heuchelei, als jetzt; und das Geistliche Departement stand bei Inländern und Ausländern in der größten Achtung". Den Schluß bilden die schnell berühmt gewordenen Sätze, in denen man den Nachhall des Einflusses spürt, den Sacks Konfirmandenunterricht[2]) auf ihn geübt hatte: „Ich selbst ehre die Religion, folge gern ihren beglückenden Vorstellungen und möchte um vieles nicht über ein Volk herrschen, welches keine Religion hätte. Aber ich weiß auch, daß sie Sache des Herzens, des Gefühls und der eignen Ueberzeugung sein und bleiben muß, und nicht durch methodischen Zwang zu einem gedankenlosen Plapperwerke herabgewürdigt werden darf, wenn sie Tugend und Rechtschaffenheit befördern soll. Vernunft und Philosophie müssen ihre unzertrennlichsten Gefährten sein, dann wird sie durch sich selbst bestehen, ohne die Autorität derer zu bedürfen, die es sich anmaßen wollen, ihre Lehrsätze künftigen Jahrhunderten aufzudringen und es den Nachkommen vorzuschreiben, wie sie zu jeder Zeit denken sollen".

Das Protokoll der Sitzung des Oberkonsistoriums am 18. Januar, worin Wöllner diese Ordre publizierte, ergibt, daß nun auch Wöllner selbst, wie das Kollegium, als entschieden ansah, „daß durch die Ordre vom 12. Januar das Religionsedikt auf-

1) Oft gedruckt, u. a. bei Minutoli, Beiträge zu einer künft. Biogr. Fr. W. III, Berlin 1843. S. 51 ff.

2) Vgl. das Glaubensbekenntnis Sr. K. H. des Prinzen Friedrich Wilhelm, her. von F. S. G. Sack, Berlin 1787, S. 22 f.

gehoben und für die Zukunft nicht als ein Landesgesetz anzusehen sei". Von einer öffentlichen Deklaration darüber aber wurde beschlossen abzusehen, um nicht Mißdeutungen, übereilte Schritte oder ungegründete Besorgnisse zu veranlassen.

Schon vor der Sitzung hatte Wöllner durch zwei Hofreskripte vom 13. Januar die Aufhebung der Examinationskommissionen und des Reverses verfügt und die alte Examenordnung wieder in Kraft gesetzt. Das Religionsedikt selbst verschwand stillschweigend. Am 11. März 1798 folgte Wöllner seinem Werke, und gleichzeitig wurden Hermes und Hillmer pensioniert, da die Präsidenten des Oberkonsistoriums und des Oberschulkollegiums auf Befehl des Königs berichtet hatten, daß sie für die gedachten Kollegia in ihren bisherigen Verhältnissen keinen Nutzen bringen würden[1]).

Es war natürlich, daß die Entlassung Wöllners und seiner Helfershelfer, die Auflösung der Examinationskommissionen, die scharfe Wendung der KO vom 12. Jan. gegen die Heuchelei in allen liberaleren Kreisen große Hoffnungen auf das neue Regiment erweckte. Sie schienen gestärkt durch die Fürsorge, die der König zugleich damit einer Verbesserung des Schulwesens — einer alten Forderung der Berliner Aufklärer — zuwandte, und durch die Ernennung Massows zum Minister an Wöllners Statt. Was man erwartete, zeigt klar und deutlich die Widmung an den König und die Vorrede, die Gedicke seinen „Annalen des Preuß. Schul- und Kirchenwesens"[2]) voranschickte. „Eine neue, glückliche Periode" schien angebrochen. Auch in Eingaben an den König war diese Erwartung an ihn herangetreten. Eine Eingabe des Konsistorialrats Roentgen zu Esens (Ostfriesland) vom 26. Januar 1798 führte die um sich greifende Verachtung der Religion und ihrer Gottesdienste darauf zurück, daß zwischen kirchlichen Einrichtungen und herrschender Denkungsart ein bis zu schrecklicher Höhe aufgestiegener Dissensus bestehe. Er forderte Reformen dem Geschmack der Zeit entsprechend und dem Grade der Aufklärung gemäß — vom König!

Jedoch, Friedrich Wilhelm III. war weit entfernt davon,

1) Bericht des Ministers v. d. Schulenburg vom 3. März 1798.

2) Bd. 1. 1800, Berlin Unger.

Führer einer neuen Periode der Aufklärung zu sein. Sein Gegensatz gegen Wöllner und sein Regiment war ein sittlich-persönlicher, aber kein sachlicher. Er empfand sich von Anfang an nicht weniger, wie sein Vater, als berufen, für das Seelenheil seiner Untertanen zu sorgen; er hegte auch keineswegs den Respekt vor der Freiheit und die Abneigung gegen Zwangsmaßregeln, die die Dogmen der Aufklärung waren, er wollte auch auf kirchlichem Gebiete die Autorität stärken und Ordnung schaffen.

Sehr bald bot sich eine Gelegenheit, diese seine Stellung programmatisch zu fixieren. Am 4. Juli 1800 rief der zweite Senat der Kriegs- und Domänenkammer zu Anspach als Baireuthisches Konsistorium die Enscheidung des Geistl. Departements an, ob ein staatlicher Zwang zur Taufe ausgeübt werden könne. Ein Mediziner und Privatgelehrter, Dr. Sebeck in Baireuth, hatte ein am 13. Dez. 1799 geborenes Kind bis zum März 1800 nicht taufen lassen. Dies hatte der Baireuther Superintendent angezeigt. Das dortige Konsistorium war geteilter Meinung. Sein Präsident, der nachmalige Minister v. Schuckmann, vertrat die Ansicht, daß die Taufe der Kinder eine bürgerliche Pflicht sei, und die Eltern dazu staatlicherseits angehalten werden müßten, fand aber dabei Widerspruch bei der Mehrheit seines Kollegiums, das die Kindertaufe weder von dem Stifter der christlichen Religion eingesetzt, noch nach allgemeinen Grundsätzen des Kirchenrechts oder den in Baireuth geltenden protestantischen Kirchenordnungen geboten erachtete, und nach dem LR den Grundsatz vertrat, daß ein von christlichen Eltern erzeugtes und gebornes Kind, auch wenn es nicht getauft, aller bürgerlichen Rechte fähig und genießlich sei. Das Geistliche Departement entschied am 24. Juli 1800, daß ein bestimmter Termin, bis wann ein Kind getauft werden müsse, nicht festgesetzt werden könne. Die bürgerliche Ordnung werde erfüllt, wenn bei dem Prediger des Orts die Geburt und der beigelegte Name des Kindes zur Eintragung in die Liste der Gebornen angezeigt werde.

Daß diese Entscheidung Aufsehen erregte, kann nicht Wunder nehmen, wenn man an die lebhaften Auseinandersetzungen denkt, die die Eingabe der jüdischen Hausväter im Jahre 1799 hervorge-

rufen hatte, worin sie sich bereit erklärten, das Christentum anzunehmen, — jedoch ohne Taufe. Bekanntlich hat Schleiermacher diesen Vorgang zum Anlaß einer kleinen Schrift[1]) gemacht, worin er — wie in den „Reden über die Religion" — die Taufe als einen rein religiösen Akt ohne alle bürgerliche Wirkung fordert und daher allen Taufzwang verwirft. Die Entscheidung des Geistlichen Departements lag ganz in derselben Linie: der bürgerliche Akt der Eintragung in die Geburtsregister hat mit der Taufe nichts zu tun, jene kann erzwungen werden, diese ist Sache der unbeschränkten Freiheit.

Auch blieb die Entscheidung des Geistlichen Departements nicht wirkungslos. In Berlin folgte der Buchhändler Belitz dem Beispiel Sebecks und in Ostpreußen sogar zwei Landwirte. Diese haben selbst, amtlich vernommen, über ihre Motive Auskunft gegeben: Sie hatten keine dogmatischen Bedenken gegen die Taufe, aber sie fanden sie „unnötig, abgeschmackt, für Mutter und Kind schädlich und im Widerspruch mit der Vernunftreligion".

Wie dem König Anfang 1802 der Fall aus den Zeitungen bekannt wurde, war er aufs äußerste entrüstet. Bei nächster Gelegenheit sprach er Massow sein Mißfallen aus und schärfte ihm ein, gegen die Vernachlässigung dieses religiösen Gebrauchs und den Verfall der Religiosität überhaupt Vorkehrungen zu treffen. Diesem Gespräch folgte am 23. Februar eine ziemlich ungnädige KO, worin der König, dem Massow inzwischen das Konzept eines Reskripts an das Oberkonsistorium durch Kabinetsrat Beyme hatte vorlegen lassen, der Neuerung durch die Festsetzung einen Damm vorschob, „daß die Kinder christlicher Eltern längstens 6 Wochen nach der Geburt zu taufen sind". Die Worte, mit denen der König diese Bestimmung rechtfertigte, sind für seine Stellung zu charakteristisch, als daß sie hier nicht wörtlich angeführt werden sollten:

„Es kann hiebei überall von keinem religieusen Zwange die Rede sein, den ich, so lieb mir meine Religion ist, deren Geiste er widerstreitet, hasse, weil nicht die Heiligkeit der Taufhandlung selbst, sondern nur die Zeit, zu welcher solche vorzunehmen ist, bezweifelt worden. Aber vernünftige Vorstellungen des Pfarrers werden in den wenigen einzelnen Fällen, wo ein Vater, durch irgend einen Irrtum verleitet, diese heilige Handlung

1) S. W. Abt. 1, Bd. 5, S. 1 ff.

nicht zur bestimmten Zeit beobachten will, um so wirksamer sein, als sie sich nur bei solchen Eltern ereignen können, die sich vor Anderen als Aufgeklärte auszeichnen wollen und daher leicht zu überzeugen sein werden, daß ihren Kindern durch die frühzeitige Taufe kein denkbarer Nachtheil entstehen könne, dieselben im Gegentheile durch Unterlassung derselben nachtheiligen Folgen unwiederbringlich ausgesetzt werden. Sollten dergleichen Vorstellungen aber fruchtlos bleiben, so würden dergl. Eltern, wenn sie sich nicht von der Kirche, mit Verzichtleistung auf alle davon abhängige bürgerlichen Verhältnisse, ganz trennen und blos geduldet sein wollen, gleichsam als Wahnsinnige betrachtet, ihren Kindern Vormünder bestellt und durch diese dafür gesorgt werden müssen, daß die Unvernunft der Eltern den Kindern nicht nachtheilig werde. Es ist daher Mein Wille, daß Ihr, sowohl in den schon vorgekommenen, als künftigen Fällen unterlassener Kinder-Taufe hienach verfahren lassen sollt. Außerdem aber befehle ich Euch, so wohlwollend als ernstlich, mit wahrem Ernste und Wärme auf die Erhaltung und Beförderung der Achtung für religieuse Gebräuche, die für die Religiosität selbst von der größten Wichtigkeit sind, bedacht zu sein.

Religions-Edikte und landesherrliche Befehle, welche geradehin auf Befolgung äußerer Religions-Uebungen gehen, haben immer und werden immer blos Heuchler machen, und also ihren eigentlichen Zweck verfehlen.

Es müssen daher ganz andere Wege eingeschlagen werden, und dazu können vorzüglich die Geistlichen und die Consistorien durch ein angemessenes Benehmen wirksam sein, so wie im Gegentheile der Indifferentismus derselben, wenn er einreißen sollte, von den nachtheiligsten Folgen sein muß."

Die KO wurde nicht nur sämtlichen Konsistorien, sondern auch der Oeffentlichkeit bekannt gegeben[1]), nicht ohne eine ernste Ermahnung des Ministers, soweit es nur ohne Glaubenszwang geschehen könne, zu beweisen, daß den Konsistorien und Geistlichen das Sinken der Wertschätzung auch der äußern Gottesverehrung nicht gleichgültig sei, und durch alle erlaubten und zweckmäßigen Mittel wahre innere und äußere Religiosität zu befördern.

Es war in milder Form ein ungnädiger Verweis, empfindlich durch die geringschätzige Art, mit der der König von denen gesprochen hatte, die sich vor andern als Aufgeklärte bezeichnen

1) Abgedruckt z. B. N. C. C. XI, 769, und in der „Schutzschrift für die Beibehaltung der Taufe", Berlin 1802, die entschieden Recht und Pflicht des Staates vertrat, die Taufe der Kinder christlicher Eltern innerhalb einer bestimmten Frist zu erzwingen.

wollen, und durch seinen tadelnden Hinweis [1]) auf den Indifferentismus der Konsistorien und Geistlichen, bedeutsam durch das Bekenntnis zu den Absichten des KEs, wenn dies auch als Mittel verworfen blieb. Das Geistliche Departement gab in einer Immediatvorstellung an den König seinem Schmerze über die Kgl. Ungnade Ausdruck und suchte sich zu entschuldigen, indem es seine Entscheidung dahin motivierte, es sei die Notwendigkeit der Taufe nicht bezweifelt, sondern nur die Zeit ihrer Vollziehung als freistehend anerkannt worden, — eine Ausrede, die wenigstens Gedikes [2]) und Tellers Meinung zweifellos harmloser hinstellte, als sie war.

Als Erläuterung der Königlichen Kabinetsordre darf das Hofreskript [3]) Massows vom 18. Februar 1802 angesehen werden, das, wie oben erwähnt, im Konzept dem König vorgelegen hatte. Dies Aktenstück zeigt, wie weit entfernt der König von Gedankengängen der Art war, wie wir sie im vorigen Kapitel kennen gelernt haben, wie nahe er dem Standpunkt des Religionsedikts stand, ja, wie wenig gefehlt hat, daß dieses, wenn auch in andrer Form, erneuert wäre. Der König sieht die Leitung der kirchlichen Angelegenheiten bis weit hinein in das Gebiet, das durch das Landrecht dem Einzelnen und den Kirchengesellschaften abgegrenzt war, als seinen landesfürstlichen Beruf an. Er teilt seines Vaters Abneigung gegen die Aufklärung, er betrachtet sich als Organ der Kirchengesellschaft und gibt den §§ 46—48 Tit. XI des LRs eine Deutung, die zweifellos dem Sinn seiner Urheber widerstreitet, aber von den größten Folgen sein sollte. Weitab liegt dies Reskript von den Bestrebungen, Staat und Kirche zu trennen und den Schwerpunkt in die einzelnen Gemeinden zu verlegen. Vielmehr nimmt sich der Staat der kirchlichen Angelegenheiten wieder aufs engste an und betont die Unterordnung der Kirchengemeinden und -glieder unter das landesfürstliche Regiment.

Ehe wir den weiteren Folgen dieses Königlichen Einschreitens

1) Diesen empfand Massow so schwer, daß er in der Veröffentlichung der KO das Wort „derselben" (s. v. S. Z. 26) fortließ.

2) Vgl. Gedikes Ausführung darüber in den Annalen Bd. 2 H. 1: S. 132.

3) Abgedruckt im Anhange.

nachgehen, müssen wir aber noch etwas bei andern Maßregeln verweilen, die inzwischen schon im Schoße des Geistlichen Departements in Angriff genommen waren.

Es mußte das erste Anliegen des wieder in seine Rechte eingesetzten Oberkonsistoriums, wie des Kirchendirektoriums sein, die Reformen wieder aufzunehmen, die man schon früher für unerläßlich gehalten hatte, die aber unter der Regierung Friedrich Wilhelms II. liegen geblieben waren. In derselben Sitzung am 18. Januar, in der Wöllner die KO vom 12. Januar 1798 dem Oberkonsistorium publizierte, und die Aufhebung des Religionsedikts festgestellt wurde, beschloß man, daß von den Membris collegii nähere Vorschläge getan werden sollten, welche fernere Vorkehrungen zu treffen seien. Wegen der Liturgie, welche auszuarbeiten und den Predigern nicht sowohl vorzuschreiben als zum Gebrauche zu empfehlen sein würde, übernahm Teller Vorschläge zu machen, Zöllner sollte ein Regulativ für die Tentamina und Examina und über die Ausarbeitung und Einführung eines Landeskatechismus entwerfen. An die letztgenannte Aufgabe aber ist man, wie wir gleich bemerken wollen, gar nicht erst ernstlich herangegangen.

Es war nur natürlich, daß dieser Anlaß den Mitgliedern des Oberkonsistoriums das Bedürfnis nach einer allgemeinen Umschau über die kirchliche Lage nahelegte. Am 11. April 1798 überreichte der würdige greise Spalding seinen Kollegen eine Denkschrift, was überhaupt zur Gründung, Belebung und Verbreitung einer wahren, christlich-protestantischen Religiosität im Volke zu tun sei. Es ist die erste in der großen Reihe von allgemeinen Betrachtungen über die kirchliche Lage, denen wir in den nächsten Jahren begegnen. Und wir finden schon hier viele von den Themata auf die Tagesordnung gesetzt, um die sich die künftige Erörterung bewegen sollte. In den Vordergrund rückt Spalding die Sorge um eine wissenschaftliche Hebung der Prediger und des Predigernachwuchses er fordert ein mindestens dreijähriges Studium und Verschärfung der Examina. Daneben aber betont er die Notwendigkeit einer strengen Aufsicht über die Geistlichen durch die Superintendenten, die Verbesserung der Liturgie

und die Einrichtung von Synodalversammlungen der Prediger nach rheinischem Muster, nicht als kirchenregimentliche Organe, sondern zur wissenschaftlichen Fortbildung und Selbsterziehung der Prediger.

Diese Denkschrift ist im Oberkonsistorium eifrig erörtert worden und fand lebhafte Zustimmung, abgesehen von Einzelheiten, wie die Festsetzung des akademischen Trienniums, die zwar wünschenswert, aber zur Zeit noch undurchführbar erachtet wurde.

An Anregungen fehlte es auch sonst nicht. Merkwürdige Eingaben an den König von Berufenen und Unberufenen rollten immer neue Fragen auf [1]). Von allen Seiten kamen dringende Verlangen nach Aufbesserung der ganz ungenügenden Pfarrgehälter, nach Kirchenzucht, Neugestaltung der Konsistorien u. s. w.; der Tätigkeit des Konsistoriums war damit Stoff in Fülle gegeben. Die Fragen, denen man sich zunächst zuwandte, waren: die Verbesserung der Agende und Liturgie im Zusammenhange mit der Union; die Neuregelung der Examina; die Stärkung der Disziplin.

Die Frage der Liturgie und Agende erhielt einen neuen Anstoß durch eine Eingabe des Predigers Herrose in Züllichau vom Juli 1798, die die Aufmerksamkeit des Königs erregte. Er forderte am 10. Juli von Thulemeyer einen Bericht über die Anfertigung eines zweckmäßigen Kommunionbuches und den Stand der bis dahin gepflognen Verhandlungen. Darauf konnte Sack sofort mit einem Promemoria erwidern (13. VII. 1798), das zeigt, wie willkommen ihm diese Anregung einer seit langem und sorgfältig erwognen Lieblingssache war.

Sack schilderte den bisherigen Gang der Verhandlungen. Wie sich das Bedürfnis nach verbesserter Liturgie im ganzen protestantischen Deutschland schon seit vielen Jahren geltend gemacht habe, da die in der lutherischen, wie in der reformierten Kirche üblichen Formulare einer vernünftigen christlichen Erbauung in vielen Stücken hinderlich geworden seien. Sack suchte den Grund nicht nur in der veralteten Form, sondern im Inhalt: In der An-

1) Regierungspräs. v. Rohr in Emmerich ad Regem (10. Nov. 1798); der Prediger Carl Witte (3. Febr. 1798).

wendung ganz unverständlicher theologischer Ideen, der unrichtigen und seltsamen Anwendung der Schriftworte und in dem Abstand der ganzen darin herrschenden Vorstellungsart von den immer mehr geläuterten Einsichten in die christliche Religion. Die erkannten Mängel haben zu einer reichen Produktion liturgischer Arbeiten geführt; an manchen Orten, in der Pfalz, im Holsteinschen, in Wien und Leipzig (ref.) auch zur Einführung neuer Agenden. In den preußischen Landen aber ist die Reform — wie oben bereits geschildert — nicht vom Fleck gekommen.

Sacks Promemoria fährt dann fort:

„Jetzt erwacht nun bei allen, welchen eine vernünftige christliche Erbauung am Herzen liegt, und die den Anstoß, den viele rechtschaffne und ernsthafte Christen an der ältern Liturgie nehmen, gern weggeräumt sehen möchten, der Wunsch: daß darin von seiten der geistlichen Behörden etwas bewirkt werden möchte; und so ist denn auch der Schloßprediger Herrose zu Züllichau veranlaßt worden, seine und seiner Gemeine Bitte unmittelbar vor S. M. Thron zu bringen.

Meinen Einsichten nach ist es äußerst zu wünschen, daß eine bessre Liturgie nach und nach eingeführt werden möchte; denn ich bin überzeugt, daß dadurch die Sache christlicher Religiosität gewinnen und der öffentliche Gottesdienst, der leider sehr in Nichtachtung geraten, wieder mehr geschätzt und besucht werden würde.

Es werden zwar immer Verschiedne sein, die damit nicht zufrieden sind; aber auf der andern Seite entsteht auch bei einem großen achtungswerten Teile des Publikums eine weit gegründetere Unzufriedenheit, wenn das Gute, das die Vorsehung durch verbreitete bessere Erkenntnisse herbeigeführt hat, als ein nicht zu brauchendes Pfund vergraben bleibt.

Alle Wissenschaften und Künste haben seit 200 Jahren ungemeine Fortschritte gemacht. Nur die Form kirchlicher Erbauung ist unverändert dieselbe geblieben.

Inzwischen wird allerdings Behutsamkeit nötig sein, um nicht zu Unruhen, Klagen und Trennungen Anlaß zu geben. Zwang und Gewalt würden ohne Zweifel den Geist des Widerspruchs wecken und das abgezweckte Gute eher hindern als befördern.

Meine ohnmaßgeblichen Gedanken über die beste Art der Einführung einer neuen Agende sind folgende:

1) Daß von dem geistlichen Departement mit Allergnädigster Genehmigung Sr. Maj. einigen ernsthaften und dazu in jeder Rücksicht brauchbaren Männern aufgetragen werde, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten und Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen mit Benutzung der schon vorhanden und allgemein geschätzten Agenden zu veranstalten.

2) Wenn diese Arbeit vollendet und von der Behörde gebilligt worden, so würde der Druck derselben verordnet, und, wie es mit dem Gesetzbuche[1]) gehalten worden, eine zeitlang abgewartet: ob die allgemeine Stimme des Publikums die Arbeit zweckmäßig oder unbrauchbar finde, und demnach der öffentliche Gebrauch derselben von den Verständigeren gewünscht oder widerraten würde.

3) Findet die neue Agende im allgemeinen Beifall, und wird die Einführung derselben von den mehrsten Predigern und Gemeinden verlangt, so würde durch ein Reskript aus dem Geistlichen Departement allen Behörden bekannt gemacht, daß der öffentliche Gebrauch derselben erlaubt werde, ohne jedoch den Gebrauch der bisherigen alten Agende gradezu zu verbieten; indem es jeder Gemeinde, und bei Taufen und Trauungen den Eltern und den Brautpaaren freistehen müßte, von ihrem Prediger zu verlangen, daß er sich des alten Formulars bediene, sobald sie dadurch ihre Erbauung besser befördert zu sehen glauben.

Auf diese Weise würde, nach meinem Dafürhalten, in wenigen Jahren die neue bessere Agende sich von selbst empfehlen und allmählich einführen; da hingegen durch plötzliche Abschaffung des Alten, und durch obrigkeitliche Zwangsmittel ohnfehlbar Mißvergnügen und Beschwerden erregt werden würden."

Am bedeutungsvollsten aber ist der Schluß von Sacks Promemoria:

„Ich nehme mir die Freiheit, noch einen Wunsch bei dieser Gelegenheit zu eröffnen, dessen Erfüllung, wie es mir scheint, vielen redlichen Christen im Lande sehr viel Freude machen würde. Auch das lutherische Oberkonsistorium beschäftigt sich jetzt mit den Ueberlegungen, wie eine bessre Agende ohne Zwang zu empfehlen und einzuführen sei. Der alte würdige Herr Spalding und der selige Oberkonsistorialrat Dietrich haben darin schon vor mehreren Jahren sehr viel vorgearbeitet, welches aber bisher ohne weitern Gebrauch liegen geblieben ist. Die beiden protestantischen Kirchen in den preußischen Ländern sind durch die weise Toleranz der Landesherren Gott Lob! schon dergestalt verschwistert und vereiniget, daß die Verschiedenheit der beiderseitigen kirchlichen Systeme ihr ehemaliges Gewicht verloren hat und keine wesentliche Trennung unter ihnen mehr veranlaßt. Warum sollte nun die bisherige Scheidewand durch eine doppelte reformierte und lutherische Agende noch beibehalten oder von neuem aufgeführt werden? Nebendem sind die beiden Agenden schon jetzt größtenteils konform, und weichen mehr in Wörtern als in Sachen hin und wieder von einander ab.

Wenn daher die neu anzufertigende Agende von tolerant denkenden Männern aus beiden Konfessionen zusammengesetzt, und dann als eine solche empfohlen würde, die sowohl in der reformierten als in der luthe-

1) Gemeint ist das LR.

rischen Kirche zu gebrauchen erlaubt wäre; so würde dadurch ein sehr wichtiger Schritt mehr zur Annäherung zweier leider ohne Not getrennter Kirchenparteien geschehen. Möchten dann auch die sogen. Unterscheidungslehren immer stehen bleiben; so würde doch ein Band mehr brüderlicher Einigkeit diejenigen, die in allen wesentlichen Stücken einerlei Meinung sind, zusammenhalten, und auf die Art, so Gott will, nach und nach alle Trennung zwischen Parteien, die sich nie hätten trennen sollen, aufhören.

Man hat eine solche Vereinigung oft gewünscht und gesucht. Man hat sie aber durch Vereinigung der Meinungen selbst zu bewirken gehofft, welche Hoffnung aber immer fehlgeschlagen ist; und bei der Verschiedenheit der Denkungsart und der Einsichten, wie bei dem großen Interesse, welches Objekte des Glaubens immer behalten werden, auch beständig fehlschlagen wird. Friede, Duldung und Liebe sind die einzig möglichen Mittel der Einigkeit in Religionssachen! . ."

Dieses Promemoria überreichte Thulemeyer dem König am 15. Juli 1798, indem er sich Sack ganz und gar anschloß.

So war die Reform der Liturgie schon, ehe sie noch angegriffen war, mit der Union der beiden protestantischen Kirchenparteien verkoppelt worden. Und dieser Zusammenhang war ein notwendiger, die beiden Fragen ließen sich nicht trennen. Eine liturgische Reform mußte entweder zur Wiederaufrichtung der dem Zeitbewußtsein niedergesunknen konfessionellen Schranken führen oder zur Union. Es ist auch gar keine Frage, daß gerade um dieser Folge willen die agendarische Reform in den weitesten Kreisen erstrebt wurde: man wollte die innerlich empfundne Einheit äußerlich zum Ausdruck bringen.

Unionsgedanken lagen überhaupt in der Luft. Wurde im Jahre 1804 doch in Frankreich alles Ernstes der Versuch gemacht, zur Feier von Napoleons Krönung die reformierten Geistlichen und Gemeinden mit der katholischen Kirche zu vereinigen! Mit ähnlichen Gedanken hatten sich auch Dalberg und andre kleinere Geister getragen[1]). Vollends war in den Preußischen Staaten

1) Rabaut le jeune, Détails historiques sur les divers projets de Réunion de toutes les communions chrétiennes. Paris 1806; Dalberg, traité sur l'univers, Mannheim 1778; Masius, Le livre de la Réunion. Leipzig 1785; Jerusalem, Von der Kirchenvereinigung, 1772; H. S. v. Alpen, Patriot. Aufruf zur allgem. Vereinigung der Religionen, 1801; Runge, Ist denn kein Verein der christl. Religionsparteien möglich? Glogau,

die Tendenz auf Einigung der Reformierten mit den Lutheranern [1]) von jeher gepflegt worden, schon um den Abstand zwischen dem Bekenntnis des Regentenhauses und der Mehrheit des Volkes zu beseitigen. Noch im Jahre 1782 hatte das Reformierte Kirchendirektorium, um den Zwist der beiden protestantischen Religionsparteien nicht neu anzufachen und das Vergessen der Unterscheidungslehren nicht zu hindern, die Herausgabe einer Brandenburgischen reformierten Kirchengeschichte unter Georg Wilhelm, von dem Breslauer Hofprediger Hering, verhindert.

Charakteristisch ist an dem Promemoria Sacks vor allem dreierlei. Das Motiv der liturgischen Reform ist nicht etwa aus dem Kampfe gegen die Aufklärung entnommen, sondern im Gegenteil Versöhnung des Zeitgeistes mit den kirchlichen Gebräuchen. Sack will nicht Repristination, sondern wirklich eine Reform. Sodann: Das Promemoria steht durchaus auf dem Boden der Anerkennung der liturgischen Freiheit. Die mancherlei üblen Erfahrungen, die man mit der Einführung neuer liturgischer Formen gemacht hatte, z. B. im Holsteinschen, hatten dazu beigetragen, diesen Standpunkt, der ja auch im LR ausgeprägt ist, neu zu gründen, und Sack spricht deutlich aus, daß der Verzicht auf jeden auch nur scheinbaren Zwang für ihn die unumgängliche Voraussetzung der Reform ist. Drittens: Sack hat hier, was für die Folgezeit so wichtig werden sollte, zum ersten Male die Union selbst als eine wesentlich liturgische Sache hingestellt und den dogmatischen Eini-

1802; Schlegel, Ueber den Nutzen der Annäherung und Aehnlichmachung der mehreren christl. Religionsparteien, Lpzg., 1803.

1) Schriften dieser Jahre, die wenigstens eine solche Union empfahlen: T. W. F. Hufnagel, Ratschläge eines Weltbürgers zu einer zweckmäßigen Vereinigung beider protestant. Kirchen; Brauer, Gedanken über einen Kirchenverein beider protest. Religionsparteien; Schember, Ueber Vereinigung der beiden protest. Konfessionen in den Bad. Gesamtlanden; Schleiermacher in 2 unvorgr. Gutachten, S. W. I Bd. 5, S. 46 ff.; Planck, G. J., Ueber die Trennung und Wiedervereinigung der getrennten christl. Hauptparteien, Tüb. 1803. Die letztgenannte, sehr eingehende Schrift betont bei aller Wärme für die Sache doch die rechtlichen Schwierigkeiten und kommt zu dem Resultat, mehr abzuraten, als zuzureden.

gungsversuchen den Riegel vorgeschoben. Die Union erscheint als Gemeinschaft des Gottesdienstes, der konfessionelle Standpunkt als Privatsache, wovon die kirchliche Gemeinschaft unabhängig ist.

Die KO des Königs vom 18. Juli 1798, die auf dieses Promemoria hin erging, bedeutet dann die offizielle Einleitung der liturgischen Reform, ganz in der Richtung der Sackschen Vorschläge. Die KO lautet:

Meine lieben Etatsministres Frhr. von Thulemeyer und von Massow. Aus dem von Euch dem Baron von Thulemeyer eingereichten Promemoria des Oberkonsistorialrates Sack, eine neue Kirchenagende betreffend, habe ich mit Wohlgefallen ersehen, daß sehr viele Prediger und Gemeinden beider Konfessionen das Bedürfnis einer verbesserten Liturgie sehr lebhaft fühlen und daher eine den gereinigten Religionsbegriffen angemessene neue Agende sehnlichst wünschen. Ganz besonders aber freut es mich, daß Hoffnung vorhanden ist, beide Konfessionen durch eine gemeinschaftliche Agende, der bleibenden Verschiedenheit der Meinungen ungeachtet, einander näher zu bringen, und dadurch selbst den unaufgeklärten Teil der kirchlichen Gemeinden immer mehr und mehr zu überzeugen, daß Friede, Duldung und Liebe die einzig möglichen Mittel der Einigkeit in Religionssachen sind. Durchdrungen von dieser Wahrheit will ich, daß bei der vorhabenden Liturgie nicht bloß aller Zwang, denn an diesen darf in Angelegenheiten des Gewissens und der Ueberzeugung gar nicht gedacht werden, sondern auch so viel als möglich alle bürgerliche Autorität vermieden und die auszuarbeitende verbesserte Agende anfänglich bloß als eine Privatunternehmung einzelner Gelehrten angesehen werden soll. In dieser Hinsicht finde ich die ganz in diesem Geiste gemachten Vorschläge des Rats Sack sehr zweckmäßig und empfehle sie Euch zur angelegentlichsten Beherzigung. Nächstdem aber befehle ich Euch, einigen ernsthaften, tolerant denkenden und in jeder Rücksicht zu diesem Geschäfte brauchbaren Männern, nach vorgängiger Meiner Genehmigung derselben, den Auftrag zu machen, eine Sammlung von kirchlichen Gebeten, Tauf-, Trauungs- und Abendmahlsformularen mit Benutzung der schon vorhandnen und allgemein geschätzten Agenden zu veranstalten, diese Arbeit sodann von der Behörde prüfen und nach von derselben erhaltener Billigung, solche dem großen Publikum zur allgemeinen Prüfung durch den Druck vorlegen zu lassen, die Stimmen der Verständigen darüber zu vernehmen, ihre gegründeten Erinnerungen zu benutzen, und wenn die öffentliche Meinung für die Zweckmäßigkeit derselben entschieden hat, auch die mehresten Prediger und Gemeinden die Einführung derselben verlangen, unter Einreichung derselben an Mich zu berichten. Alsdann werde ich bestimmen, ob der öffentliche Gebrauch der verbesserten Agende denen, die sie verlangen, unter gänzlicher Freiheit eines jeden, sich noch der alten

Agende zu bedienen, erlaubt werden solle. Nur auf diese Weise wird eine, in dieser wichtigen Angelegenheit, wovon die Wiederbelebung der in neuern Zeiten so merklich in Abnahme gekommenen Religiosität abhängt, so höchst wünschenswerte Verbesserung ohne anstößige unruhige Auftritte bewirkt werden können. Ich empfehle Euch daher, bei der Ausführung dieses Auftrages, mit der möglichsten Vorsicht und Behutsamkeit zu Werke zu gehen, und versichre Euch, daß Ihr Euch dadurch aufs neue befestigen werdet in der Gnade Eures wohlaffektionierten Königs.

Gemäß dem Königlichen Befehl setzten die beiden Departementsminister eine Kommission ein, zu der Massow die lutherischen Oberkonsistorialräte Teller, Zöllner und Hecker, Thulemeyer die reformierten Sack, Hofprediger Conrad den älteren und Meierotto deputierte. Die Kommission begann am 24. Oktober ihre Arbeiten mit dem merkwürdigen und wenig zu der Unionstendenz des Vorhabens passenden Beschluß, daß zunächst von beiden Seiten eine Agende entworfen, diese gegenseitig kommuniziert, und dann beraten werden solle, wie daraus ein Ganzes gemacht werden könne. Das Erste, was zustande kam, war ein reformiertes Formular für die Vorbereitung und Feier des hl. Abendmahls. Die lutherischen Kommissare hatten doch Bedenken, eine solche der lutherischen Ueberlieferung so ganz fremde Form anzunehmen und rieten, vorerst einen Versuch damit in den reformierten Kirchen zu machen. Darauf wurden sie zu Ostern 1800 probeweise mit Einverständnis des Domministeriums in der Berliner Domkirche eingeführt. Sie fanden Beifall, und auch andre Geistliche nahmen sie an, aus freister Entschließung: ausdrücklich hatte der König den Gebrauch zwar erlaubt, aber dabei eingeschärft, daß er keiner Gemeinde aufgedrungen werde und keinerlei Zwang stattfinden dürfe. (KO 27 III 1800.) Sie sind gedruckt in dem bei Rellstab verlegten reformierten Kommunionbuch[1]).

Die Arbeit der Kommissare geriet ins Stocken. Der reformierte Kommissar Meierotto war erst erkrankt, dann gestorben; auch andre der Kommissare waren durch Alter und Kränklichkeit gehindert, sich der Sache mit dem nötigen Eifer hinzugeben. Erst die Vorgänge im Jahre 1802 brachten sie wieder vorwärts.

Schneller kam das Oberkonsistorium mit der Neuregelung

1) Es ist mir nicht gelungen, desselben habhaft zu werden.

des Prüfungswesens zustande. Unter dem 12. Februar 1799 wurde eine Instruktion für die Konsistoria über die theologischen Prüfungen erlassen [1]). Es war die letzte Leistung des alten Oberkonsistoriums, und für ihre Brauchbarkeit spricht, daß die Instruktion sich in der Preußischen Landeskirche bis zum Jahre 1893 im Gebrauch behauptet hat.

Die Instruktion bedeutet zweifellos einen bedeutenden Fortschritt gegenüber der herrschenden Zerfahrenheit. Sie legte die Prüfungen in die Hände der Konsistorien und hob die Prüfungen aus der Enge irgend eines Studierzimmers in das plenum collegii. Sie gab über den Gang des Examens und die zu leistenden Bedingungen bis ins Einzelnste gehende Vorschriften, obgleich sie die bestehenden Observanzen nicht aufhob, wonach auch einzelne Mitglieder der Konsistorien mit einem oder mehreren ihnen zugeordneten Predigern die Prüfung verrichteten, z. B. in der Kurmark der jeweilig älteste Propst von Nicolai oder Petri, und sogar die Beauftragung eines Inspektors mit dem Tentamen nicht gänzlich beseitigte. Sie schloß die Gesinnungsinquisition bestimmt aus, legte aber allen Nachdruck darauf, „daß diejenigen, denen ein Predigtamt anvertraut werden soll, nicht nur die erforderlichen Einsichten, sondern auch gewissenhaften Ernst und die nötige Geschicklichkeit haben, fruchtbare Erkenntnis der Religion und einen wahrhaft christlichen Sinn bei den ihnen anzuvertrauenden Gemeinden zu befördern“. Deshalb soll der Wandel des Kandidaten vor seiner Meldung und Bewerbung kontrolliert werden, bei nachgewiesenem Leichtsinn, Pflichtvergessenheit oder Unsittlichkeiten soll die Zulassung zum Examen pro ministerio versagt, die zum Examen pro licentia nur bedingungsweise erteilt werden.

Die Instruktion gab aber mehr, als das bisher Besprochene. Sie charakterisiert sich als ein ernstgemeinter Versuch, die wissenschaftlichen und moralischen Qualitäten des geistlichen Standes zu heben. Zwar die Festsetzung eines Mindeststudiums von 3 Jahren schien, wie wir gehört haben, dem Oberkonsistorium noch zu weitgehend, aber die hochgespannten wissenschaftlichen Anforderungen waren

1) Gedruckt in v. Kamptzs Annalen Bd. XI, S. 951.

ohne gründliches Studium nicht zu befriedigen. Die immer häufigeren Klagen über Abnahme der Bibelkenntnis und des Verständnisses der Ursprachen waren darin berücksichtigt, daß ausdrücklich die Unbekanntschaft mit dem Grundtexte des neuen Testaments als entscheidender Grund zur Versagung der licentia concionandi bezeichnet war. Auch mußte im Tentamen die Fähigkeit, das neue und alte Testament im Urtexte zu lesen, besonders geprüft werden. Etwas stiefmütterlich ist die Kirchengeschichte, dem der Historie abgeneigten Sinn der Zeit entsprechend, bedacht, sie ist nur als Hilfswissenschaft der Dogmatik gewürdigt, der Nachdruck auf die Kenntnis der Entwicklung des protestantischen Lehrbegriffs gelegt. Die Instruktion gibt denen, die das Examen vorzüglich bestanden haben, Aussicht und Anwartschaft auf Beförderung; sie legt den Mittelmäßigen den Zwang weiterer Studien zu ihrer Vervollkommnung auf, über deren Ergebnis Kolloquia gehalten werden sollen, und macht von deren Ausfall die Verleihung beßrer Stellen abhängig. Sie unterstellt auch die Ungeübten noch nach der Anstellung der ständigen Beobachtung und Aufsicht der Inspektoren und Konsistorien. Besonders wichtig aber sind die Bestimmungen über die Kolloquia mit den zu berufenden Inspektoren. Niemand soll zu einem solchen Amt berufen werden, der nicht neben Geschäftsgewandtheit und Pastoralklugheit auch eine hinlängliche theologische Gelehrsamkeit besitze.

Für das Resultat der Prüfung sollen nicht nur die Einzelkenntnisse, sondern auch der Gesamteindruck von der Persönlichkeit des Kandidaten maßgebend sein, die Examinatoren sollen darauf sehen, ob „die Förderung wahrer Religiosität dem Kandidaten eine Angelegenheit des Herzens geworden sei". Die wissenschaftlichen Anforderungen sind hoch; vorzüglich fällt auf, wie sehr auf den Nachweis eignen Nachdenkens und Urteilsvermögens gedrängt wird. Die eigne Meinung wird ausdrücklich geschützt; der Examinator soll nicht verlangen, daß der Kandidat seine Meinung würdige und billige, sondern sich zufriedengeben, wenn der Kandidat für die eigne etwas Stützendes anführen kann.

Einen großen Fortschritt bedeuten weiter die Strafbestimmungen für die Zulassung solcher Kandidaten zur Kanzel, die die

lic. conc. nicht rechtmäßig erlangt haben, ausgenommen Uebungspredigten der Studenten. Dagegen war es eine gefährliche Konzession an die Patrone, daß die Instruktion die Präsentation von noch nicht einmal pro lic. conc. geprüften Kandidaten zum Pfarramt zwar erschwerte, aber nicht ausschloß, und daß das Examen pro ministerio erst nach der Erwählung zu einer bestimmten Stelle stattfinden sollte. Immerhin schärfte sie ein, daß die Privatpatrone dem Präsentierten unter keinen Umständen die Vokation ausfertigen sollten, ehe er das Examen pro min. bestanden habe.

Gar nichts kam zunächst heraus in der Frage der strengeren Aufsicht über die Geistlichen. Wir erwähnten schon oben die Kabinetsordre vom 23. November 1797 gegen die Mißstände in der Beamtenschaft im allgemeinen. Gleichfalls ist schon der Bericht Rohrs erwähnt, worin eine erschreckende Schilderung vom Tiefstand der protestantischen Geistlichkeit gegeben war. Rohr hatte zur Abhilfe dagegen die allgemeine Einführung der niederrheinischen Klassikalversammlungen und der synodalen Kirchenvisitationen empfohlen. Aber dieser Hinweis blieb zunächst unbeachtet.

Am 6. August 1798 benützte der König einen Spezialfall, um Massow aufzufordern, „die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen unter eine genaue Kontrolle zu setzen, und der immer mehr überhandnehmenden Sittenlosigkeit der Kirchendiener, die von den schädlichsten Folgen auf die Moralität der Gemeinden ist, entgegenzutreten".

Indessen, die Sache blieb liegen, bis auch sie durch die Vorgänge im Jahre 1802 neuen Anstoß empfing.

Das Hofreskript vom 18. Februar 1802 bot den Anlaß einer neuen grundsätzlichen Erörterung über die Lage des protestantischen Religionswesens im Staate. Die Räte des Oberkonsistorii äußerten sich darüber in z. T. sehr ausführlichen Gutachten, unter denen das von Sack durch Gründlichkeit und Wärme auffällt. Er war bei der zunehmenden Senilität von Teller und Zöllner der eigentliche spiritus rector des Oberkonsistorii, wie

auch das Reformierte Kirchendirektorium hinter seiner persönlichen Führung zurücktrat.

Sack stellte an den Anfang seiner Ausführungen einen Rückblick auf das RE und seine verderblichen Wirkungen und eine ernste Warnung vor Zwang in Religionssachen und obrigkeitlichen Befehlen über Handlungen, deren Wert durch die Freiheit bedingt ist. Ebenso ernst aber betonte er, daß der Stand der religiösen Gesinnungen keiner Regierung gleichgültig sein dürfe, und daß der gegenwärtige Verfall, das Eindringen der neueren philosophischen Systeme und der Grundsätze der französischen Revolution, Grund zu ernster Sorge sei. Daraus ergebe sich nun die vom König gestellte Frage: Was darf und was soll der Staat dabei tun? „Sehr fein und kaum bemerkbar ist die Grenzlinie, welche die Weisheit und Gerechtigkeit nicht überschreiten darf".

Sack beruft sich zur Antwort auf den Inhalt seines über das RE seiner Zeit erstatteten Promemoria. Er empfiehlt: Hebung des Schulwesens, größere Strenge bei Besetzung der Schullehrer- und Pfarrstellen und sorgsamere Aufsicht über den Wandel ihrer Inhaber, Fürsorge für guten, katechetischen Unterricht, Reinigung und Schutz des öffentlichen Gottesdienstes, gutes Beispiel der Hochstehenden. Nachdrücklich betont er den Schaden, der daraus entsteht, daß Schule und Kirche vielfach gegen einander wirken. Und nicht ohne Leidenschaft äußert er sich über die herrschende Tendenz der Unterhaltungslitteratur, obgleich er die Preßfreiheit nicht angetastet wissen will. Schwerlich ganz ohne Nebenabsicht stellt er fest, daß vom Staat zur Hebung des öffentlichen Gottesdienstes und zur Reform des Kultus nur wenig geschehen könne. „Auch dürfte an der Form der Gottesverehrung in unsern protestantischen Kirchen nur wenig zu bessern sein". Der Punkt, auf den es hierbei vor allem ankommt, wird scharf und klar in den Vordergrund geschoben. Es ist, was die Besten der Zeit mit wachsender Sorge erfüllte: der Niedergang der Predigt und des Einflusses der Prediger. „Das hängt wieder zusammen mit der Armseligkeit und Dürftigkeit, zu der der geistliche Stand unter den Protestanten verurteilt ist, und der illiberalen und z. T. entehrenden Art, wie viele Prediger ihre Subsistenzmittel zusammen-

bringen müssen. Sie ziehen ihren Nachwuchs fast ausschließlich aus den niedrigen Ständen".

Der auf Grund der abgegebenen Voten und mündlicher Beratung von Zöllner abgefaßte Bericht vom 8. April 1802 „über die Beförderung größerer Religiosität in den Königlichen Staaten" [1]) steht erheblich unter der Höhenlage dieser Betrachtung; mit Recht setzte Sack daran aus, daß die Aufbesserung der äußern Lage des geistlichen Standes zu sehr in den Vordergrund gerückt sei. Er umfaßt 147 Punkte. Einleitend wird der Mißbrauch der Preßfreiheit als eine Quelle der Geringschätzung der Religion bezeichnet und eine verstärkte Zensur empfohlen, auch verlangt, daß den höheren Ständen, namentlich den Beamten, Vorstehern der Gilden, Zünfte, Innungen u. s. w. der Wert der Religion und des Gottesdienstes bedeutet werde. Es folgen Forderungen strengerer Sonntagsheiligung, des Schutzes der gottesdienstlichen Zeiten, der baulichen Erhaltung der Kirchengebäude, des Verbots, sie zu weltlichen Zwecken, wie Musikaufführungen u. dgl., zu gebrauchen. Den Schluß machen Vorschläge über die Hebung des Schulwesens. Im Mittelpunkt aber steht eine Erwägung der Verfassung und Beschaffenheit des geistlichen Standes. Wohl bedürfe auch die tadelhafte Form der Gottesdienste, die noch ganz das Gepräge voriger Jahrhunderte behalten hat, während Geschmack, Denkungsart und Sitten sich auffallend verändert haben, der Verbesserung, doch dürfe eine Erneuerung der Liturgie keine isolierte Maßregel bleiben, und werde nur in Zusammenhang mit der Hebung des Predigerstandes von Erfolg sein. Von dessen Lage gibt der Bericht nun ein anschauliches Bild. Er hebt hervor, wie ungenügend sich die Disziplin der Gerichte erwiesen habe, und wie gefährlich die Ausschaltung einer konsistorialen, geistlichen Disziplin sei. Aber schlimmer noch, als daß viele grobe Verstöße zum Schaden des Standes ungerügt blieben, sei die allgemeine Untauglichkeit vieler Geistlichen für die Zwecke ihres Amtes: ungenügende Gelehrsamkeit und allgemeine wissenschaft-

1) Gedruckt als Anhang zu der Schrift von Sack, Ueber die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preußischen Monarchie. Berlin, 1812, Maurer; S. 115—191.

liche Bildung. Worin liegen die Gründe? In der Herkunft und dem sozialen Niveau zuerst. Es kommt kein Nachschub aus den gebildeten Kreisen, nicht einmal die Predigerfrauen entstammen diesen. Die Bargehälter sind seit 2½ Jahrhunderten, die Accidenzien seit 200 Jahren unverändert geblieben, ja, sogar zurückgegangen. Die Einnahmen aus dem Landbau sind unsicher und schwankend. Noch als Kandidaten ergreifen viele bei diesen Aussichten andre Berufe. Die ins Amt gehen, können aus Mangel an Büchern nicht weiterstudieren. „Die Armut erzeugt auch Niedrigkeit der Gesinnung, Laster und Unfrieden, Vernachlässigung des Dienstes. Die Accidenzien sind entwürdigend, weil sie den Pfarrer von Patron, Amtmann und Gemeinde abhängig machen. Sie abzuschaffen, so wünschenswert es ist, sind keine Mittel vorhanden, doch sollen wenigstens die allerdürftigsten Stellen aufgebessert, die gar zu kleinen und schlechten zusammengelegt, und in jeder Provinz einige Stellen, besonders die der Generalsuperintendenten, ausgezeichnet werden, um als Sporn zu dienen. Die dringend nötige stetige Beaufsichtigung der Pfarrer ist gehindert durch den Mangel von Fonds für Ersatz der Auslagen der Inspektoren, weshalb diese sich vor Reisen scheuen, und durch den Mangel an Ansehen und Rang unter den Diözesanen. Gefordert wird für sie der generelle Titel Superintendent und der Rang gleich hinter dem dirigierenden Bürgermeister. Endlich bedarf auch die Erziehung der jungen Theologen auf Schulen und Universitäten und in der Kandidatenzeit einer Verbesserung, — es berührt peinlich, daß gerade dieser, vielleicht wichtigste Punkt, nur gleichsam vorübergehend behandelt wird. Auch die lutherische Kirche braucht eine ähnliche Stiftung, wie sie die reformierte im Domkandidatenstift besitzt.

Der Erfolg dieses Berichts war geringer, als seine Urheber erwartet hatten. Er drang gar nicht bis zum König. Der Minister hatte ihn noch im April 1804 bei sich liegen und zeigte wenig Neigung, ihn weiterzugeben. Dennoch dürfen wir in manchen einzelnen Verordnungen eine Wirkung der Darlegungen des Oberkonsistoriums sehen. So wurde erst die Veranstaltung musikalischer Aufführungen gegen Entree in den Kirchen durch Verfügung vom

26. April 1903 verboten, nachdem im Beisein des Königs in der Nikolaikirche in Berlin sogar Beifall geklatscht war, und später, 18. März 1806, generell die Benützung der Kirchen zu Zwecken, die dem Anstande und der Bestimmung der Kirchen zu andächtigen Versammlungen entgegen sind. Die Dauer des theologischen Universitätsstudiums wurde auf drei Jahre festgesetzt (27. Nov. 1804). Eine freilich fruchtlos gebliebene Untersuchung der Predigergehälter wenigstens auf den Stellen Königlichen Patronats wurde veranstaltet. Als hinlänglich wurde dabei angenommen ein Gehalt von 500 Talern außer freier Wohnung und Holz. Es ergab sich, daß von den reformierten Stellen — die Untersuchung der lutherischen kam, wie es scheint, nicht zum Abschluß, — 33 dahinter zurückblieben, einige Stellen trugen nicht mehr als 250 bis 300 Taler. Der König half wenigstens mit Unterstützungen aus, so gut er vermochte. Den geistlichen Obern wurde die Befugnis erteilt, bei dringenden kirchlichen Bauten ohne Weitläufigkeiten einen vorläufigen Verteilungsplan festzusetzen und in Vollzug zu bringen (18. Febr. 1805). 1805 trat das Generaloberfinanz-, Kriegs- und Domänendirektorium in eine Beratung darüber ein, ob der Entheiligung des Sonntags durch den Verkehr und das Offenhalten der Schenken gesteuert werden könne. Endlich wurde am 4. August 1806 für alle Geistliche, welche die Aufsicht über einen gewissen Distrikt von Kirchen und Schulen haben, die gleiche Benennung „Superintendent" vorgeschrieben, und dies bei Lutheranern und Reformierten gleicherweise trotz mancherlei Widerspruch durchgeführt. Dagegen scheiterte ein Versuch, den Bußtag auf die Zeit zwischen 1. November und 1. April zu verlegen. Das Oberkonsistorium hatte den Aschermittwoch dazu empfohlen, aber die Rücksicht auf den unmittelbar vorhergehenden Fastelabend bestimmte den König, darauf nicht einzugehen und den Bußtag im Juni zu belassen[1]).

Die bedeutsamsten Folgen aber jener Königlichen Willenskundgebung und der damit verbundenen Anspornung des Oberkonsistoriums waren, daß nun die Arbeit an der Verbesserung

1) KO vom 3. Okt. 1805.

der Liturgie wieder flotter betrieben wurde, und daß es zu einer grundsätzlich wichtigen Entscheidung über die Disziplinarverhältnisse kam.

Am 13. März 1804 überreichte die liturgische Kommission (Teller, Zöllner, Hecker, Sack, Conrad) den Entwurf einer Liturgie für beide protestantische Konfessionen in den Preußischen Staaten den beiden Departementsministern. Er bestand aus einer Sammlung von Gebeten und Formularen und einer Vorerinnerung über den Gang des Sonntag- und Wochengottesdienstes, die Verwaltung der Sakramente, die Konfirmation u. a. Jene Sammlung liegt mir nicht vor, wohl aber die Vorerinnerung, aus der die befolgten Grundsätze deutlich zu ersehen sind[1]).

Die Kommissare begleiteten die Vorlage dieses Entwurfs mit einer Eingabe. Sie führten darin aus, daß sie gegen eine weitgehende Aenderung der gottesdienstlichen Formen Bedenken hätten, damit nicht die Anhänger der alten sich gestört fühlen könnten, und daß sie zwar den Gebrauch der alten Formen gestattet, aber die willkürliche Einführung neuer verboten zu sehen wünschten, — ein erstes Beginnen, die Verbesserung der Liturgie mit Zwangsvorschriften zu begleiten. Vor allem aber betonten sie nachdrücklich, daß sie von der bloßen Verbesserung der Liturgie allein wenig Erfolg für die Beförderung einer größern Religiosität erwarteten, wenn nicht zugleich anderweitige Maßregeln zu diesem heilsamen Endzweck getroffen würden. Die Gleichgültigkeit gegen den öffentlichen Kultus nicht nur, sondern auch gegen wirkliche Religiosität und gewissenhafte Sittlichkeit, könne nicht anders als durch etwas wirklich Entscheidendes beseitigt werden, um die Quellen dieses ausgearteten Zeitgeistes zu verstopfen und eine Entwicklung des Bessern vorzubereiten.

Die Kommission berief sich dabei auf die Vorstellung des Lutherischen Oberkonsistoriums vom 8. April 1802, die, wie oben erwähnt, keine rechten Früchte gezeitigt hatte.

Thulemeyer spendete dem Entwurf Beifall, aber Massow hatte Bedenken. Er beanstandete die Verlegung der Fürbitten und

1) Abgedruckt im Anhang.

Danksagungen vor die Predigt, vermißte eine Bestimmung, daß das Vater Unser nur einmal — am Schluß der Predigt — zu beten, beim Abendmahl aber ganz wegzulassen sei, wollte von keinerlei Beschränkung der Prediger, bei Kasualien freie Ansprachen zu halten, etwas wissen: man dürfe sie weder an die alten, noch an die neuen Formulare binden, und hielt allein das Justizdepartement für zuständig, die Abkündigung der Edikte aufzuheben [1]).

Diesen Ausstellungen Massows erwies sich Sack im Einverständnis mit seinen Kollegen zugänglich, dagegen warnte er vor dem weitern Vorhaben Massows, den Entwurf drucken und durch die Provinzialkonsistorien den Geistlichen zur Begutachtung vorlegen zu lassen. Sack sah voraus, daß dabei nichts herauskommen werde, und empfahl, da die KO vom 18. Juli 1798 diesen Gang vorgeschlagen habe, den Entwurf als Privatarbeit seiner Verfasser drucken zu lassen und auf diese Weise der öffentlichen Kritik zugänglich zu machen.

Die förmliche Entscheidung der beiden Minister vom 29. Juli 1804 ließ die Frage des Drucks einstweilen dahingestellt, wiederholte aber die von Massow erhobnen Anstände, nur mit der Einschränkung, daß die Gebundenheit des Liturgen an Form und Ordnung des Gottesdienstes anerkannt wurde, und ordnete demgemäß eine Umarbeitung der Vorerinnerung an.

Bald danach starben Zöllner und Teller; ihre Nachfolger wurden 9. Okt. 1804 Conrad Gottlieb Ribbeck, geb. 21. März 1757 in Stolpe, zuletzt Konsistorialrat in Magdeburg, und 10. Dez. 1804 August Hanstein, geb. 7. Sept. 1761, zuletzt Domprediger in Brandenburg [2]). Sie wurden zu der Kommission hinzugezogen, aber erst im Oktober 1806 legten sie den älteren Kommissaren ihr Gutachten vor.

Damals aber war inmitten des Zusammenbruchs des Preußischen Staates keine Stimmung für eine Fortführung der Reform

1) In Baden waren schon 1803 alle Edikte von den Kanzeln ausgeschlossen, die nicht unmittelbare Beziehung auf die Kirche hatten

2) Gleichfalls 1804, 14. April, wurde Niemeyer in Halle zum auswärtigen Mitglied des Oberkonsistoriums ernannt.

vorhanden. Auf ein Monitum der Minister antworteten ihnen die Kommissare, daß sie in den jetzigen drangsalvollen Zeiten nicht imstande seien, dieser wichtigen Sache soviel ruhige Aufmerksamkeit zu widmen, daß sie ein Finalgutachten abstatten könnten, und die Minister erklärten sich am 5. Nov. 1806 mit dem Aufschub einverstanden.

Das war das Ende des ersten liturgischen Reformversuches. Als nach der Wiederkehr ruhiger Zeiten das Werk wieder aufgenommen wurde, knüpfte man nicht mehr an die Vorarbeit an. Ein ganz neuer Geist bemächtigte sich des Reformwerks.

Angefügt sei hier, daß auch an eine Reform der Gesangbücher hie und da gedacht war. Das Magdeburgische Konsistorium hatte am 24. April 1806 die Königliche Erlaubnis zur Einführung eines neuen Gesangbuches im Herzogtum Magdeburg durch Massow nachgesucht. Der König aber erklärte, er lege auf die Einführung neuer Gesangbücher keinen großen Wert, weil jedes alte auch noch so schlechte doch eine hinlängliche Anzahl wirklich erbaulicher Lieder enthalte, die ja für den Gottesdienst gewählt werden könnten. Diese Kabinetsordre [1]) bedeutete auf lange Zeit ein Unterlassen der Gesangbuchverbesserung, zumal sich auch bei dieser Gelegenheit, wie schon 1804 in Iserlohn und 1798 in Dresden, zeigte, daß grade die Versuche, neue Gesangbücher einzuführen, in den Gemeinden Störungen und Unruhen hervorriefen.

Dagegen kam die unter dem Eindruck des Hofreskripts vom 18. Februar 1802 neu aufgenommene Regelung der Disziplinarverhältnisse nun in der Tat um einen bedeutenden Schritt weiter.

Die bei einem Einzelfalle kraß in Erscheinung getretene Mangelhaftigkeit sowohl der Disziplinarstrafgesetze, wie des Verfahrens gegen Geistliche bestimmte die Minister von Massow und von Arnim am 25. April 1802 zu einem gemeinsamen Antrag an den König, eine zweckmäßigere Einrichtung vorzunehmen. Der König hatte daraufhin in einer KO vom 1. Mai den Antrag genehmigt und zugleich als Grundsatz der Neuregelung festgestellt, daß dem Geistlichen Departement unter allen Umständen das Recht gegeben

1) Vom 28. April 1806.

werden müsse, gegen einen Geistlichen, der sich so unangemessen betrage, daß die Erfüllung seines wichtigen Berufs von ihm nicht erwartet werden könne, auf Dimission anzutragen, wenn auch die Kassation dem Spruch der Gerichte vorbehalten bleiben sollte.

Darauf ließ Massow ein Regulativ ausarbeiten, das über die bestehende Lage einen sehr interessanten Ueberblick bot[1]). Im zweiten Teile machte Massow Vorschläge, was zu ändern sei. Die Absicht war, den geistlichen Obern nicht nur Kenntnis von allen Prozessen gegen Prediger wegen bürgerlicher Vergehen, Ehescheidung, Injurien, fiskalischen Untersuchungen, zu sichern, sondern ihnen auch die Kompetenz zu selbständiger Prüfung zu erteilen, ob eine besondre Bestrafung des Geistlichen angebracht sei, sei es auf Grund des richterlichen Erkenntnisses durch Verweis, Geldstrafe, Dimission, Kassation, sei es davon abgesehen bei geringeren Amtsvergehen, dann aber nur durch leichtere Strafen. Suspension und Translokation als Verwaltungsmaßregeln zu verfügen, solle ausschließlich dem Konsistorium zustehen. Die Verhandlungen vor dem Konsistorium sind an keine Prozeßform gebunden, es kommt nur darauf an, eine gehörige Ueberzeugung von Schuld und Unschuld des Angeklagten zu gewinnen. Doch darf abgesehen von den Fällen, wo die Strafe des Oberkonsistoriums nur zur Ergänzung der gerichtlichen erfolgt, kein Geistlicher bestraft werden, ohne sich vorher verantworten zu können.

Massow war der Meinung, daß dieser Entwurf, mit dessen Tendenz auch Thulemeyer sich einverstanden erklärte, an den Großkanzler und die Gesetzeskommission gehen müsse, weil er eine Abänderung des Landrechts darstelle.

Als bald darauf das Oberkonsistorium die Entlassung eines Predigers, der durch ein gerichtliches Erkenntnis zwar freigesprochen aber stark belastet war, wünschte, wandte sich Massow an den König mit der Bitte, zu erlauben, daß er Antrag darauf beim Staatsrat stellen dürfe, offenbar in Anwendung der §§ 98 ff. Tit. 10 des LRs auf den Fall. Darauf erließ der König eine Ordre, die bestimmt war, die Disziplin über die Geistlichen auf

1) S. o. S. 55.

eine ganz neue Grundlage zu stellen. „Es hat nicht das geringste Bedenken, daß des absolutorischen Erkenntnisses ungeachtet diese Frage vom Oberkonsistorio unter Eurem Vorsitz, bloß nach Gründen, die das Beste der Kirchenzucht bezwecken, entschieden werden kann und muß, und ist nicht einmal nötig, die Sache vor den versammelten Staatsrat zu bringen, da jedes Departement desselben das, was das Beste seines Teiles des Dienstes erfordert, am besten beurteilen kann“ [1]). Eine Ordre, die zweifellos den §§ 533 und 535 Tit. 11. ALR zuwiderlief, die doch nicht aufgehoben wurden, und auch den §§ 98 ff. Tit. 10 widerstritt.

Die Tätigkeit des Kirchenregiments in dem Jahrzehnt vor Ausbruch des Krieges hinterläßt einen zwiespältigen Eindruck. Zunächst ist hervorzuheben, daß doch wieder Wert und Unentbehrlichkeit des Kirchenregiments zum Bewußtsein kommt. Was unter Friedrich II. so gut wie geschlummert hatte, unter seinem Nachfolger in so überstürzter und aller Ueberlieferung zuwiderlaufender Weise wieder versucht war, ins Leben zu rufen, ein Kirchenregiment, das war nun doch wieder da und gab wenigstens einige Lebenszeichen von sich. Am deutlichsten wird dies Erstarken des Kirchenregiments darin, daß es die Disziplin über die Geistlichen mit einer seit einem Jahrhundert unerhörten Machtbefugnis wieder in die Hand bekam. Aber auch die Instruktion über die Prüfungen der Kandidaten und die Aufsicht über ihre und der Geistlichen wissenschaftliche Fortbildung, sowie die Versuche, zu neuen agendarischen Formen zu kommen, weisen in dieselbe Richtung. Diese Richtung führte vom Landrecht und den Rechtsanschauungen der Aufklärung ab. In deren Konsequenz lag das allmähliche Verschwinden des Kirchenregiments, die Auflösung des kirchlichen Organismus in selbständig neben einander stehende Religionsgesellschaften, die volle liturgische Freiheit und die Unabhängigkeit der Geistlichen. Dem allen wirkte das Regiment Friedrich Wilhelms III. von anfang an entgegen. Anderseits zeigt sich in der Tätigkeit des Kirchenregiments in diesem Jahrzehnt recht deutlich, wie rostig und ungelenk der überlieferte

1) N. C. C. XII, S. 859.

kirchenregimentliche Apparat war. Diese Fülle von Behörden, in denen doch immer wieder nur dieselben Personen saßen: zwei geistliche Departements und drei Oberkonsistorien, und im Grunde sind die handelnden Kräfte doch nur der König, Massow und Sack, und alle andern lediglich Statisten. Kein einziger, der seinem kirchenregimentlichen Amte die ganze Kraft widmen konnte und sich dafür allein verantwortlich fühlte. Dabei, trotzdem alle beieinandersaßen, nur schriftlicher, umständlicher Verkehr. Ganz zu schweigen von der Verschiedenheit der provinziellen Behörden und ihres Verhältnisses zu denen des Landes. Endlich läßt sich auch nicht übersehen, daß innerhalb der leitenden Kreise starke Meinungsverschiedenheiten hemmend wirkten. Wir erinnern uns [1]), wie ablehnend Teller im Grunde aller kirchenregimentlichen Einheit gegenüberstand, und von Gedike dürfen wir dasselbe annehmen. Nur ihre Senilität wird sie gehindert haben, der beginnenden Abwendung von ihren Lieblingsmeinungen schärfer entgegenzutreten. Aber eben daraus erklärt sich auch, daß bei allen Versuchen, dem Kirchenregiment einen größern Einfluß zurückzugewinnen, doch nichts Rechtes herauskam. Es bedurfte neuer Männer und eines neuen Geistes. Es bedurfte aber auch einer neuen, einfacheren und kräftigeren Verfassung.

Kapitel 4. Die Veränderung des Verhältnisses zwischen Staat und Kirche durch die Steinsche Reform.

Preußen verdankt seine Wiedergeburt dem kleinen Kreise herrlicher Männer, die sich nach dem Frieden von Tilsit in Königsberg zusammenfanden und während des zweiten Ministeriums Stein die Grundlagen des Preußischen Einheitsstaats legten, die ihn im wesentlichen bis heute tragen [2]).

1) Oben S. 91.

2) E. v. Meier, die Reform der Verwaltungsorganisation, i. d. Einleitung.

Wenig beachtet, ja gröblich verkannt ist aber bisher, daß von dort auch die Anregungen gekommen sind, die den Neubau der Preußischen Landeskirche begründet haben. In den geläufigen Darstellungen der kirchlichen Verwaltungsorganisation durch die Steinsche Reform erscheint diese nur als konsequente Fortsetzung des Territorialismus, als fast gedankenlose, mechanische Gleichmacherei staatlicher und kirchlicher Verwaltung[1]). Ich glaube zeigen zu können, daß die Steinsche Reform eine bewußte Abkehr von den Ideen über Staat und Kirche in sich schließt, deren sieghaftes Vordringen im 18. Jahrhundert wir im ersten Kapitel geschildert haben. Es besteht zwischen dem Neubau des Preußischen Staates und dem der Landeskirche ein fast natürlicher Zusammenhang. Denn die Gestaltung des Kirchenwesens ist auf protestantischem Boden abhängig von der Idee und Praxis des Staates. Der Protestantismus leitet aus seiner religiösen Ueberzeugung keinerlei Regeln über die Verfassung der Kirche ab. Das entscheidende Moment für die altlutherische Gestaltung der Kirchtümer war die Lutherische Beseelung der Staatsidee und die Willigkeit der damaligen Obrigkeiten, ihre Macht in den Dienst des Reiches Gottes zu stellen. Da war kein Raum mehr für eine „Kirche", wo sich der Staat berufen wußte, die Anstalten zur Pflege der Religion selbst aufzurichten und zu erhalten. Umgekehrt erzeugte die Lage der protestantischen Religionsparteien in den Staaten, die sich ihnen feindlich oder doch gleichgültig gegenüberstellten, mit zwingender Konsequenz protestantische Kirchen, unabhängig vom Staate, ja in Zwiespalt mit ihm. Und ebenso hatte, wie wir gesehen haben, der Staatsbegriff des Naturrechts und der Verzicht des Staates der Aufklärung auf eine positive Pflege der Religionsanstalten den kollegialistischen Kirchenbegriff zur Folge. Die Beschränkung des Staatszwecks auf die salus publica in plattem und äußerlichem Sinne ist der Angelpunkt, von wo aus allein die Zersetzung des Kirchenwesens und das Aufkommen des Verlangens nach Kirche richtig verstanden werden kann.

1) S. Rieker, S. 322; Mühler S. 292 ff.; Schön, Ev. Kirchenrecht, S. 69; Friedberg, Verfassungsgesetze, S. 12; Bornhak, Bd. 3, S. 206.

Nun aber bedeutet die Tätigkeit Steins und seiner Helfer nicht mehr und minder als die Ueberwindung des Staatsbegriffs der Aufklärung und die Verwirklichung eines neuen Staatsgedankens, der sich in seiner ethischen Zuspitzung als eine Erneuerung des reformatorisch-lutherischen erweist.

Es ist längst als einer der größten Ruhmestitel des neuen Preußischen Staates anerkannt, daß er sich noch in tiefster Erschöpfung der Aufgabe einer Belebung der geistigen Bildung zuwandte[1]). Die Gründung der Universitäten in Berlin und Bonn, die Pflege der höheren und Volksschulen, die Begründung des Berliner Museums sind glänzende Zeugnisse für eine neue Auffassung vom Wesen des Staates und vom Umfang der Staatsaufgaben. Denn nicht aus öden utilitaristischen Motiven ist diese Staatstätigkeit entsprungen, sondern sie wurde geübt im Hinblick auf das Ewige, worin auch der Staat Grund und Ziel seines Bestehens hat.

Nun ergibt sich aber aus den Darlegungen im zweiten Kapitel, besonders aus der Wiedergabe der Anschauungen Humboldts und Schleiermachers, daß die Staatstheorie des 18. Jahrhunderts die Pflege der Bildung ebenso wie die der Religion bewußt und scharf von den Staatsaufgaben unterschied, und wir haben beobachtet, daß diese Ausscheidung durchaus in der Konsequenz der gesamten naturrechtlichen Entwicklung lag: der Staat hat als solcher weder mit der Wissenschaft noch mit der Religion etwas zu schaffen. Ist es nun nicht ein eigentümlicher Widerspruch, die Einbeziehung der Wissenschaftspflege in die Staatsaufgabe als eine große und segensreiche Tat zu preisen, aber die Einbeziehung der Religionspflege anders und gegenteilig zu beurteilen? Entweder verharrt man auf dem engen und dürftigen Staatsbegriff der Aufklärung, der im letzten Grunde der amerikanische ist, dann muß man auch die großartige Bildungspflege des Preußischen Staates im 19. Jahrhundert als Uebergriff in ein seiner Natur nach unstaatliches Gebiet verurteilen. Oder man erkennt den Staatsbegriff der Aufklärung für ungenügend, bejaht, daß der Staat „der

1) Vgl. die schöne Ausführung Varrentrapps in seiner Biographie über Joh. Schulze (S. 235).

Bildner und Erzieher der Nation"[1]) sein soll, dann ergibt sich daraus auch ohne weiteres das Recht der von Stein gewollten und teilweise verwirklichten Aufnahme der Fürsorge für die Religion der Bürger in den Staatszweck[2]).

Der Umfang der Staatsaufgaben steht in einem naturgesetzlichen Gleichgewicht mit der Macht des Staates. Der lose Staat des Mittelalters kennt kaum einen andern Zweck, als den des Krieges. Wie viel Größeres vermochte schon der absolute Staat zu leisten! Stein hob den Staat auf die Höhe seiner Leistungsfähigkeit, und auf dem Grunde, den er gelegt hatte, erlebten wir im 19. Jahrhundert, daß der Staat sich zum Subjekt der gegesamten Betätigungen der Nation auswuchs, daß er sich an Aufgaben heranwagte und sie löste, die die Vergangenheit ihm niemals zugemutet und zugetraut hätte.

Was war Stein der Staat? Wir besitzen darüber keine theoretische Auseinandersetzung von ihm, ja wir können, auch an der Hand der neusten glänzenden Schilderung seines Lebens und Schaffens[3]) nicht deutlich die Bildung seiner Gedanken darüber verfolgen. Zwei Negationen aber ziehen sich durch alle seine Aussprachen und Handlungen: der Staat ist nicht identisch mit der Monarchie und noch weniger mit der Bureaukratie. Zu dieser Einsicht haben Stein neben den Einflüssen seiner Abstammung und sozialen Stellung und denen seines Göttinger Lehrers Pütter, vor allem wohl seine Beobachtungen im westlichen Preußen gebracht, wo er mannigfache, nicht von der Monarchie geschaffene, sondern von unten entstandene Verwaltungsorgane kennen und schätzen lernte. Und in dieser Erkenntnis ist er dann durch die mancherlei Erfahrungen mit der Unfähigkeit der Bureaukratie und dem Versagen des absoluten Königtums fest geworden. Was diesen Mächten an Kraft zur Erhaltung des Staates mangelte, das suchte er durch die lebendigen Kräfte aus der Breite des Volkes

1) Lehmann, Stein, II, S. 88.

2) „Eine Anstalt zur Belebung des vaterländischen und christlichen Geistes" — Lehmann II, S. 530, Anm. 4; S. 522 unten.

3) Max Lehmann, Freiherr v. Stein. Lpzg. Hirzel, 1902 ff. Bisher Bd. 1 u. 2.

zu ergänzen. Die in eine Einheit gesammelte Kraft der Nation, das geordnete Miteinanderwirken von Königtum, Beamtenschaft und Bürgertum, — so etwa möchten wir das Staatssystem Steins bestimmen.

Sicherlich ist das beherrschende Motiv dabei die Befähigung des Staates zum Kampfe wider die Fremdherrschaft. Der Preußische Staat war ihm, dem Preußen aus Wahl, nicht letzter Selbstzweck, sondern, fast metaphysisch klingen diese Worte, ein Mittel im Kampf des Reiches der Wahrheit und Gerechtigkeit gegen das Reich der Lüge und der Finsternis. Eben damit aber durchbrach er die Enge des Staatsbegriffs der Aufklärung und erhob sich zur Erkenntnis einer sittlichen Kultur als der höchsten Angelegenheit des Staates, ja der Menschheit überhaupt. Wir dürfen die Worte, die einst Graf Spiegel an ihn schrieb, ohne Bedenken als die Summe seiner eignen Ueberzeugung ansehen: Der Preußische Staat war ihm die Stätte seiner Wirksamkeit für Menschenbildung und intellektuelle Kultur überhaupt [1]). Er band damit den Staat an die Ideale der Humanität, die unsre großen Denker und Dichter abseits von den politischen Kämpfen entdeckt hatten, und fand in ihnen das Daseinsrecht und den Zweck des Staates.

Diese hohen und idealen Tendenzen der von Stein unternommenen Reform des Staates finden wir unzweideutig in mehreren gewichtigen Dokumenten ausgesprochen.

In einem kritischen Moment hat Stein den König zu seinem Volk also reden lassen wollen: „Um zu verhüten, daß ihr über dem Zeitlichen und seiner Besorgung nicht das Ewige aus den Augen verliert, wird mein besonderes und vornehmstes Augenmerk sein die Religion und ihre Uebung. Damit dieser innerste Lebensquell, aus welchem Kraft zu allen Menschen- und Bürgerpflichten entspringt, nie in euch versiege, wird man sorgsam wachen über die Heiligkeit des Gottesdienstes gleichwie über des Standes Reinheit und Unsträflichkeit, welcher dem Dienste der Religion ausschließlich sich widmet, und sein Ansehn und Würde, ohne Unterschied der Konfessionen, schützen und mehren" [2]). Mit Recht be-

1) Pertz I, 212.
2) Lehm. II, S. 526.

merkt Lehmann[1]) dazu, daß „Stein fast in der Weise der Reformatoren des 16. Jahrhunderts dem Staate die Pflicht zueignete, für das Wohlergehen der Kirche zu sorgen".

Ganz ähnlich heißt es in dem Politischen Testament[2]) vom 24. Nov. 1808, wo mit allem Nachdruck als Staatszweck bezeichnet wird „die Möglichkeit aufzustellen, daß Jeder im Volke seine Kräfte frei in moralischer Richtung entwickeln könne": „Damit ... Treue und Glauben, Liebe zum Könige und Vaterlande in der Tat gedeihen: so muß der religiöse Sinn des Volkes neu belebt werden. Vorschriften und Anordnungen allein können dieses nicht bewirken. Doch liegt es der Regierung ob, mit Ernst diese wichtige Angelegenheit zu beherzigen".

Stein ist aber keineswegs der Einzige in jenem Königsberger Kreise gewesen, der sich zu solchen Gedanken aufgeschwungen hat. Aus Altensteins berühmter Denkschrift vom 12. Sept. 1807[3]) tritt uns sogar noch deutlicher das Bewußtsein einer neuen Staatsidee und die Abzweckung des Staats auf den Weltplan und das menschliche Geschlecht entgegen. „Die höchste Idee (nämlich des Staates) liegt in der Kraftäußerung zum Schaffen des höchsten Gutes der Menschheit". „Es ist der Zweck des Staates, der Menschheit die höchsten Güter teilhaftig zu machen". Nun aber ist „der Zustand der Religiosität der höchste Zustand der Menschheit". Mit ergreifender Wärme schildert Altenstein dies: „Zu diesem gelangt, schätzt der Mensch diese Welt erst richtig. Er betrachtet sie mit allen ihren Genüssen und Schmerzen als eine Stufe, um einen höhern Zustand zu erhalten, von dem er die Ahnungen und den Vorgenuß schon auf dieser Welt hat, wenn er sich solchem ganz hingibt. Recht und gut zu handeln, ist ihm nicht mehr bloß kalte, schmerzliche Pflicht oder das Werk ängstlicher Berechnung und Abwägung, den unangenehmen Folgen eines entgegengesetzten Handelns zu entgehen; es ist ihm selbst höchstes Glück. Nur so handelnd fühlt er sich glücklich und im

1) Lehmann II, S. 526.
2) Entw. v. Schön. Pertz I, 339; Lehmann II, 606.
3) Ranke, S. W. Bd. 48, S. 366, 402, 424.

Besitz des höhern Zustandes. Mit diesem Gefühl wird er die irdische Welt genießen und erhöhtes Glück bei diesem durch keinen innern Widerstreit getrübten Genuß fühlen. Mit diesem männlichen Gefühl aber wird er auch den Schmerz ertragen, der ihm vorübergehend erscheint und der im Vorgenuß des Höheren aufgeht. Er wird sich selig fühlen, sein eignes Glück mitzuteilen und zu der Verbreitung des beglückenden Zustandes beizutragen. Ueberzeugt, daß nur Pflichterfüllung dahinführt, wird er diese nach ihrem ganzen Umfange mit Wärme üben". So kann nun auch kein Zweifel sein, daß des Staates Anliegen sein muß, dem ihm anvertrauten Teile der Menschheit dies höchste Gut zu vermitteln.

Zu Altensteins Ausführungen hat Hardenberg mit einer bei ihm überraschenden Wärme seine Zustimmung erklärt[1]). Er gibt ihnen die Spitze: „Der Staat, der das große sittliche Ziel hat, das wir dem preußischen vorgesteckt haben, Veredelung der Menschheit, hat die Verpflichtung doppelt auf sich, diese Religiosität zu befördern und dadurch seine Untertanen dem höheren Glücke zuzuführen. Dadurch wird er mächtig darauf hinwirken, daß die Tendenz allgemein und herrschend werde. Ein Kampf, geführt um den Sieg des Guten über das Böse zu erringen, der echten, edlen Freiheit und Religiosität über Sklaverei und heuchlerische Immoralität und raubsüchtigen Despotismus, ein solcher Kampf wäre der herzerhebendste, und guter Erfolg muß ihn krönen, der Monarch, der ihn leitet, der Wohltäter der Menschheit, das rechte geistige Oberhaupt werden. Napoleon, in Aegypten Mohammedaner und jetzt katholischer Christ, geht davon aus, die Religion als Mittel zu benützen, den Pöbel im Zaum zu halten und seine Macht zu sichern und zu erhöhen. Viele seiner Schritte deuten darauf hin, daß er die Absicht hat, sich auch als geistliches Oberhaupt aufzustellen, um als weltliches desto unbeschränkter zu herrschen".

Wer, aus dem 18. Jahrhundert und von den Publizisten der naturrechtlichen Schule herkommend, solche Ausführungen in den Denkschriften der preußischen Staatsmänner der Reform liest, der muß inne werden, daß hier ein andrer Geist weht. Eine

1) Ebda. S. 425.

Fürsorgepflicht des Staates für die Religion hatte die Theorie, die Gesetzgebung und die öffentliche Meinung im 18. Jahrhundert einmütig abgelehnt, und die Praxis hatte sich ihrer entschlagen. Hier ist sie als im Wesen des Staates liegend anerkannt. Die Steinsche Reform ist epochemachend gewesen für das Verhältnis des Staates zur Religion; sie bildet den Anfang einer neuen Behandlungsweise der kirchlichen Angelegenheiten im preußischen Staate, sie stellt das staatliche Kirchenregiment, die positive Pflege des religiösen Gemeinschaftslebens, auf eine neue Grundlage. Denn nicht obgleich der Staat Staat ist, als eine seiner Natur fremde Obliegenheit, pflegt er die Religion, sondern gerade, weil er Staat ist. Unter diesem Gesichtspunkt will die Neuordnung der Verfassung und Verwaltung des Kirchenwesens im Zusammenhange der Steinschen Reform betrachtet sein. Sie ist wirklich — das Einzelne wird es zeigen — darauf angelegt, das religiöse Leben des Volkes zu fördern und zu stärken.

Hier aber drängt sich eine Frage fast von selbst auf: Ist die Einbeziehung der Religionspflege in den Staatszweck nicht nur eine Wiederaufnahme der Tendenzen des Religionsedikts und des Zwangskirchentums, ein Verzicht auf die großen Errungenschaften der Aufklärung an Glaubens- und Gewissensfreiheit? Sicherlich kann nicht geleugnet werden, daß bei jeder Betätigung des Staates auf religiösem Gebiet die Gefahr nahe liegt, die „feine Grenzlinie zu überschreiten, welche Weisheit und Gerechtigkeit ziehen" [1]). Und der preußische Staat hat tatsächlich auch im Laufe des 19. Jahrhunderts mehr als einmal diese Grenze überschritten, die ewige Satzung dem Zwang und Rechtsgebot aufgerichtet hat. Aber notwendige Begleiterscheinung ist solche Gesinnungszucht so wenig bei der staatlichen Religionspflege, wie bei der staatlichen Wissenschaftspflege. Ja, im Gegenteil, man darf behaupten, daß der Staat, wohlverstanden der Staat im Sinne Steins, die organisierte Nation, immer noch die relativ größte Gewähr gegen Uebergriffe der Zwangsgewalt in das Gebiet der Ueberzeugung und des Glaubens und für ihre Selbstkorrektur bietet.

1) S. o. S. 115.

Jedenfalls hat Stein an einen solchen Mißbrauch der Staatsgewalt nicht gedacht. War doch seine ganze Reform nicht darauf angelegt, das Regieren und Befehlen von oben zu vermehren, sondern vielmehr Organisationen zu schaffen, in denen sich freies und mannigfaltiges Leben selbsttätig entfalten könnte. Die Mittel, durch die er und seine Mitarbeiter den religiösen Sinn zu heben hofften, sind alle der rein staatlichen Sphäre entnommen: Schutz des Sonntags, Regelung der Accidenzien, Aufbesserung der Lage der Geistlichkeit, Auszeichnung hervorragender Verdienste, Geistlichkeitssynoden, Hebung der theologischen Vorbereitungsanstalten, Beseitigung des Patronats, Bildung städtischer Kirchenvorstände, — wie wir das im einzelnen noch sehen werden. Seine und seiner Mitarbeiter Aufzeichnungen sind durchzogen von dem Bewußtsein der Grenzen des staatlichen Handelns.

Vor allem aber zeigt Steins Behandlung der konfessionellen Unterschiede, daß er dem Staate zwar die Pflicht der Fürsorge für die Religion seiner Bürger zusprach, aber damit keineswegs die Pflicht der Neutralität gegenüber den verschiedenen Ueberzeugungen verkannte. Nicht nur, daß er die Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte von der Konfession, wenigstens innerhalb der christlichen Religionsverwandten, zur feierlichen Anerkennung brachte. Wichtiger ist, wie er das Verhältnis des Staates zu den bestehenden kirchlichen Gemeinschaften selbst auffaßte. Wir erinnern uns: eben an dem Problem, das das Beisammensein verschiedner Konfessionen in *einem* Staate stellte, war der alte konfessionelle Staat zerschellt. Er hatte die Fähigkeit nicht besessen, diesem Tatbestande gerecht zu werden, und weil dies unmöglich schien, hatte sich der Staat der Aufklärung gleichsam mürrisch über die ihm durch das Vorhandensein verschiedner Religionsgesellschaften geschaffne Unbequemlichkeit mehr und mehr von der Förderung der Religion zurückgezogen. Den Oberflächlichen erschien und erscheint noch immer als unumgängliche Konsequenz aus dem Verzicht auf konfessionelle Einheit die Trennung von Staat und Kirche überhaupt. Stein ist offenbar dieser Mei-

1) Lehmann II, 523.

nung nicht gewesen. Er hat den Schlüssel zur richtigen Behandlung der kirchlichen Verbände im Staat in einer Entdeckung gefunden, die dem Pietismus für immer gedankt werden muß: in der Unterscheidung von Kirche und Religion, der Erkenntnis der Religiosität als einer individuellen Angelegenheit des menschlichen Geistes, die gleichsam hinter den konfessionellen Religionsanstalten liegt, der diese zwar große Dienste leisten, die aber doch ein eignes, davon unabhängiges Leben führt.

Wenn Stein und seine Helfer die Staatsaufgabe der Pflege der Religiosität betonen, so verstehen sie darunter eben dies, den „innern Lebensquell", einen „Zustand des Gemütes", etwas, das überkonfessionell, weil individuell ist. Nicht die Frage: Staat und Kirche, sondern die: Staat und Religion, liegt ihnen im Sinne. Und das ist bei näherem Ueberlegen auch fast selbstverständlich. In ihrem Beobachtungsfelde lag gar keine Kirche, kaum die katholische, sicherlich aber nicht die evangelische. Eine solche gab es nicht. Was sie in Beziehung setzen mußten, waren Staatsbehörden, Gemeinden, Prediger, aber nicht Staat und Kirche. Wir vergessen heute zu leicht, wie jung das ist, was jetzt evangelische Kirche heißt, und daß die Fragestellung: Staat und Kirche eine uns vom Katholizismus aufoktroyierte ist. Kirchen sind für Stein nur Hilfsinstitute, deren sich der Staat bedient, und zwar souverän bedient. Uns Heutigen, die wir erlebt haben, mit welcher Leidenschaft die Katholiken auch in Deutschland ihre Kirche mit der Religion identifizieren und den Staat der Kirche dienstbar machen wollen, — uns scheint der Versuch, auch das katholische Kirchenwesen innerhalb des Staates zu organisieren [1]), unmäßig idealistisch. Aber wir dürfen nicht vergessen, daß die Sachlage zu Steins Zeit eine andre war, — denn wie sehr war damals die Verbindung der deutschen Katholiken mit dem Papst gelockert!

Weil Stein den Staat der Religion, als einem Stück der geistigen Menschheitsbildung, verpflichtet fühlte und nicht den Kirchen, deren Verhältnis zum Staat ihm überhaupt gar keine

1) Lehmann II, 392.

Schwierigkeiten zu bereiten schien, deshalb konnte er den Gedanken wagen, beide Kirchen gleichmäßig in die positive Staatspflege einzubeziehen und beide gleicherweise als staatliche Organe zur Pflege der Religion zu benützen. Deshalb konnte er auch über die überlieferte Scheidung zwischen Lutheranern und Reformierten hinwegsehen [1]).

Aber liegt nicht gerade in diesem Uebersehen der konfessionellen Differenzen eine großartige Zurückhaltung und Beschränkung der Staatstätigkeit auf die Förderung der äußern Lebensbedingungen der Religion? Und die denkbar stärkste Gewähr für die Freiheit ihres innern Lebens? Liegt nicht gerade darin der bewußte Verzicht auf Wiederherstellung des alten Zwangskirchentums?

Die Eigenart der Reform Steins auf kirchlichem Gebiet tritt also in diesem Doppelten hervor: daß er einerseits mit Nachdruck die Pflicht des Staates gegenüber dem religiösen Leben betont hat, anderseits aber auch die Pflicht, sich gegenüber den konfessionellen Differenzen neutral zu verhalten. Stein ist, soweit wir sehen, von der alten Doktorfrage nicht bewegt worden, ob der Staat ein jus in sacra oder nur circa sacra habe, — eine Frage, die deshalb so wenig Wert hat, weil ja die Grenze zwischen beiden so willkürlich ist, — er ist vielmehr von der **Aufgabe** des Staates ausgegangen und hat daraus beides abgeleitet: die Pflicht positiver Förderung der Anstalten und Mittel zur Pflege der Religion und die Pflicht der Freilassung der im Volk lebendigen Strömungen und Kräfte.

Wenn man Steins Organisation des Kirchenwesens Staatskirchentum nennen will, so muß man sich doch gegenwärtig halten, daß es mit dem engen Staatskirchentum des älteren Protestantismus und dem des Polizeistaates nichts als den Namen gemein hat.

Wir verfolgen nun an der Hand von Lehmanns Buch, wie sich die Organisationsgedanken Steins und seiner Mitarbeiter entwickelten und zur Verwirklichung gelangten.

In der Muße, die Stein durch seine ungnädige erste Entlassung aus dem Staatsdienste am 4. Januar 1807 während des

1) **Lehmann** II, 391 f.

Sommers vergönnt war, hat er in der sog. Nassauer Denkschrift [1]) zusammenhängend seine Gedanken über die notwendigen Reformen niedergeschrieben. Aus der Forderung der Einheit des Staates leitet er hier die Notwendigkeit ab, mit der bisher durch das System der Provinzialministerien geschützten Zerrissenheit in allen Verwaltungszweigen zu brechen und Fachministerien einzurichten. Eins derselben soll das Kultusministerium sein, — der Name stammt aus der französischen Verfassung. Genauere Angaben über dessen Kompetenz fehlen, zweifellos aber ist es als die oberste Behörde in allen geistlichen Sachen gedacht, die das bisherige Oberkonsistorium, Kirchendirektorium, Consistoire superieur in sich aufsaugen, zugleich aber über den gesamten Umkreis des Staatsgebietes gesetzt werden soll.

Wie Stein damit an der Spitze der geplanten Organisation die geistlichen Sachen mit fester Hand in den Umkreis des bürgerlichen Lebens einbezog, so auch in den niedrigsten Regionen. Die politischen Gemeinden sollten gleichfalls die Förderung des kirchlichen Lebens mit zu ihren Aufgaben erhalten, denn die Verwaltung des Kirchenvermögens wollte er in den Städten wie in den Landgemeinden in die Hände der bürgerlichen Kollegien, Magistrate und Stadtverordnete dort, Dorfgerichte hier, gelegt wissen. Zugleich aber wollte er in diesen untern Regionen nichts durch Berufsbeamte, alles durch Selbstverwaltungsorgane getan haben; der Bureaukratie auf den höheren Stufen blieb nur die Aufsicht, — was das gerade auf kirchlichem Gebiete bedeutete, liegt auf der Hand, zumal zugleich die Patronate fallen sollten [2]).

Zwischen der obersten und den untersten Stufen vermitteln die Kammern, reine, von der Justiz streng getrennte Verwaltungsbehörden, aus Bureaukraten und gewählten Deputierten gemischt, die Organe der gesamten provinziellen, also auch der kirchlichen Verwaltung.

Aus dem Embryo der Nassauer Denkschrift ist dann allmählich, unter Berücksichtigung der Reformvorschläge Altensteins

1) Lehmann II, 65 ff.
2) Lehmann II, S. 73.

und Hardenbergs vom 11. und 12. September 1807 [1]), Steins großer Reformplan vom 23. November 1807 erwachsen. Er verlangte darin an der Spitze des ganzen Staatswesens vier Fachministerien, davon das vierte das kombinierte der Finanzen und des Innern sein sollte. Dem sechsten Departement desselben wies er den öffentlichen Unterricht zu, dem siebenten, für das er den Namen Kultusministerium vorschlug, die dem Justizdepartement entzogenen geistlichen Sachen. Es sollte wieder in zwei Abteilungen, eine katholische und eine evangelische zerfallen. In dieser, der er den Namen Oberkonsistorium gab, sollten das bisherige Oberkonsistorium, Kirchendirektorium und consistoire aufgehen, und die Angelegenheiten der Lutheraner und Reformierten unterschiedslos behandelt werden.

Dieser Plan fand an einem Punkte starken und erfolgreichen Widerspruch. Hardenberg, Beyme und Auerswald, die ihn begutachteten, sprachen sich, besonders energisch der letztgenannte, für die Vereinigung der Departements für den öffentlichen Unterricht und für den Kultus aus, und forderten zugleich die Erhebung derselben zu einem selbständigen Ministerium. Trotz Steins Widerspruch trat auch der König diesem Bedenken bei, das aus der Sorge floß, daß durch eine Trennung der Schul- und Kirchenverwaltung der religiöse Jugendunterricht, und durch die Eingliederung des Kirchenwesens in das Ministerium des Innern die Sache der Religion selbst Schaden leiden könne; beides Bedenken, die Stein nicht teilte, aber die nicht ohne Grund waren.

Es verdient, bemerkt zu werden, daß dadurch die später so hart angegriffene Nebenordnung des Theaterwesens, das mit unter den öffentlichen Unterricht befaßt war, und des Kirchenwesens entstand. Stein hatte das nicht so gewollt.

Entsprechend der Organisation der Oberbehörden sollten in den „Regierungen" die Ressorts fachlich gegliedert, und nach einem alten Wunsche Steins u. a. eine eigne Deputation für geistliche und Schulangelegenheiten gebildet und in diese technische

1) Lehmann II, S. 369 ff.

Räte berufen werden. Die von der allgemeinen Staatsverwaltung abgesonderten Konsistorien verschwanden. Stein folgte damit einer Anregung des Staatsministers von Schrötter, der schon am 20. Januar 1805 dem König vorgestellt hatte, es sei viel besser, die Geistlichkeit stünde unter dem Provinzialdepartement und nicht abseits von der Staatsverwaltung und dem bürgerlichen Leben. Außerdem sollten, — ein wichtiger, später wieder fallen gelassener Reformgedanke! — in die Kammern neben den Berufsbeamten ständische Repräsentanten eintreten.

Die Beschränktheit des Staatsgebiets im Jahre 1807 brachte es mit sich, daß der großartige Plan nur unvollkommen in die Wirklichkeit überführt wurde. Das Ministerium des Innern und der Finanzen wurde zunächst nur zum Generaldepartement der Finanzen und der Polizei (25. Juli 1808)[1]), und grade von der Bildung einer Abteilung für Kultus und öffentlichen Unterricht darin mußte Abstand genommen werden, da es natürlich erschien, vorerst die dahin gehörigen Sachen in der einzigen vom Feinde nicht besetzten Provinz, Preußen, dem aus Zweckmäßigkeitsgründen übergangsweise noch weiter bestehenden preußischen Provinzialdepartement anzugliedern. Die dazu am selben Tage neugebildete Behörde führte den Titel: Preußisches Departement für das Geistliche, Schul- und Armenwesen, und empfing zu Mitgliedern zwei Männer, deren Bedeutung sich erst später recht deutlich zeigen sollte, Nicolovius und Süvern.

Erst die am Tage von Steins Entlassung, am 24. November 1808, vollzogene, am 16. Dezember publizierte[2]) Verordnung betr. die veränderte Verfassung der obersten Verwaltungsbehörden schuf die beiden, nun getrennten Ministerien der Finanzen und des Innern und in diesem die Sektion für Kultus und Unterricht. Doch sollte — darin zeigt sich der Nachhall der ursprünglichen Intention Steins — der Kultus und das Unterrichtswesen in getrennten Abteilungen bearbeitet werden, dieses unter Direktion des Sektionschefs, Wilhelm von Humboldt (ernannt am 15. Dezember 1808), jener unter Vorsitz

1) Lehmann II, S. 427 f.
2) Ges.-S. 1806—1810, S. 361.

des Staatsrates Nicolovius (ernannt am 8. Dezember 1808)[1]. Ueber die Kompetenz der Sektion für den Kultus heißt es in dem Publikandum vom 16. Dez. unter Nr. 12: „Sie erhält alle Rechte der obersten Aufsicht und Fürsorge des Staates in Beziehung auf Religionsübung (jus circa sacra), wie diese Rechte das ALR, Teil 2, Tit. 11, § 113 ff. bestimmt hat, ohne Unterschied der Glaubensverwandten. Nach Maßgabe der, den verschiedenen Religionsparteien zugestandenen Verfassungen hat sie auch die Konsistorialrechte (jus sacrorum), namentlich in Absicht der Protestanten nach § 143 am angeführten Orte des ALRs. Ihr gebührt die Beurteilung wegen Tolerierung einzelner Sekten, auch die Juden stehen in Beziehung auf ihren Gottesdienst unter ihr. Nicht minder gebührt ihr die Aufsicht wegen des Religionsunterrichts bei der Erziehung". Als Unterbehörden der Sektion sind die Geistlichen und Schuldeputationen bei den Regierungen zu betrachten.

Darauf traten die Regierungen wesentlich genau so, wie sie Stein gewollt hatte, in Kraft durch die Verordnung vom 26. Dezember 1808[2]. Die wichtigsten Paragraphen derselben lauten:

§ 5: Alle Zweige der Landespolizei, mithin auch die geistlichen und Schulangelegenheiten gehen zu den Regierungen über, und die Behörden, welche bis jetzt selbige verwaltet haben, entweder ein, oder werden mit den Regierungen vereinigt. § 10: Die Angelegenheiten des öffentlichen Kultus und Unterrichts, und die damit in Verbindung stehenden Stipendiensachen gehören in Rücksicht sämtlicher Religionsverwandten ohne Unterschied, folglich auch der Römisch-Katholischen und Evangelisch-(deutsch- und französisch-)Reformierten, vor die Regierungen. § 23: Da es bei mehreren Gegenständen der Polizei- und Finanzverwaltung auf besondre wissenschaftliche oder technische Kenntnis ankommt, so nehmen an derselben [der Regierung] ferner Anteil: a) die geistlichen- Konsistorial- und Schulenräte. Bei jeder Regierung soll auch ein reformierter Geistlicher angesetzt werden. ... § 26: Die gesamten Geschäfte der Regierungen werden nach ihren Hauptbranchen separiert und in besondern Abteilungen oder Deputationen verwaltet. Vorläufig bestimmen wir deren eine . . . II für den Kultus und öffentlichen Unterricht. § 27: Jede Deputation hält zwar unter dem Vorsitz eines Regierungsdirektors ihre besondern Sitzungen, und erläßt auch unter ihrem Namen die nötigen Verfügungen, z. B. Geistliche

1) Lehmann II, S. 540, 603 f.

2) G.-S. S. 464.

und Schul-Deputation der westpreußischen Regierung .. § 28: Sämtliche Deputationen stehen indessen untereinander in der genauesten Verbindung und machen zusammen das Plenum aus. . . . § 49: Die Regierungen sind in Absicht der einzelnen Zweige ihres Ressorts denjenigen Staatsbehörden untergeordnet, denen die höhere Leitung dieser Zweige anvertraut ist.

Die Erläuterung zu dieser Verordnung gab die Instruktion vom gleichen Tage[1]). Dort heißt es über die Kompetenz der Geistlichen und Schuldeputation:

§ 3: „Die geistliche und Schuldeputation versieht sämtliche Geschäfte, welche sich auf den öffentlichen Kultus und Unterricht und die öffentliche Meinung beziehen. Sie hat daher die Ausübung des landesherrlichen jus circa sacra in seinem weitläufigsten Umfange, die Direktion und Aufsicht von sämtlichen Kirchen, Schulen, Erziehungsanstalten, milden Stiftungen und ihrer Aerarien, die Besetzung der unserm Patronatrecht unterworfenen Geistlichen und Schulstellen[2]), und die Bestätigung der von andern Patronen gewählten Subjekte, die Prüfung sämtlicher Geistlicher und Schullehrer, und die Aufsicht über ihre Amtsverwaltung und moralische Führung. § 62. Zum Amte der Deputation gehört es, dafür vorzüglich zu sorgen, daß der öffentliche Schul- und geistliche Unterricht und Kultus, sowohl seinem Innern als Aeußern nach, verbessert und zweckmäßiger eingerichtet werde, um Religiosität und Moralität, Duldungsgeist und Annäherung zwischen den verschiedenen Glaubensverwandten, Bürgersinn und Teilnahme für die öffentliche Sache, Anhänglichkeit an Vaterland, Verfassung und Landesherrn, Achtung und Ausübung der Gesetze zu befördern. Es werden sehr gerne Vorschläge, welche zu diesem Zwecke führen können, angenommen werden. Auch haben es die Regierungen zu einem besondern Gegenstand ihrer Aufmerksamkeit zu machen, für die baldige Hinwegräumung derjenigen Hindernisse zu sorgen, welche die bisherige Patronatsverfassung dem Kirchen- und Schulwesen in den Weg gelegt hat“.

Außer den Berufsbeamten sollten der Deputation zwei ständische Repräsentanten angehören.

Die Reform machte die bisherigen geistlichen Behörden, die beiden geistlichen Departements, das Oberkonsistorium, das Kirchendirektorium, das consistoire supérieur, und was von Provinzialkonsistorien noch nicht eines freiwilligen Todes gestorben war, ver-

1) G.-S. S. 481.

2) Aber nicht der Superintendenten und in gleichem Range stehenden reformierten und katholischen Geistlichen.

schwinden.

Dies geschah natürlich nicht ohne Widerspruch. Als das Kirchendirektorium in Berlin im August 1808 erfuhr, daß die Absicht bestünde, für die Provinz Litthauen eine besondre Konsistorialabteilung bei der dortigen Kriegs- und Domänenkammer zu errichten, fragte es am 14. September 1808 bei dem Könige an, wie sich nun sein Verhältnis zu den dortigen reformierten Kirchen und Schulen gestalten solle. Der preußische Provinzialminister von Schrötter verfügte darauf am 14. Oktober, daß allerdings gemäß Königlicher KO vom 5. Oktober sowohl für die litthauische Kammer in Gumbinnen, wie für die ostpreußische in Königsberg und die westpreußische in Marienwerder, die Bildung eigner Provinzialkollegien für Kirchen-, Schul- und Armensachen mit Ausdehnung auf die deutsch- und französisch-reformierten Angelegenheiten angeordnet sei. Der König behalte sich aber vor, gegebenenfalls das Kirchendirektorium gutachtlich zu Rate zu ziehen, solange die Wirksamkeit desselben noch fortdaure. Noch einmal remonstrierte das Direktorium darauf in einer Vorstellung vom 1. Dezember 1808, worin es recht unglücklich der Neuordnung die alte Fundation des Kirchendirektoriums entgegenstellte, als ob in einer so drängenden Zeit eine solche vergilbte Urkunde hätte einen Wert behaupten können. Indessen rechnete die Vorstellung schon mit der Unabänderlichkeit der Neuorganisation, indem sie Personalvorschläge über die den Kammerkonsistorialabteilungen zuzuordnenden reformierten Räte machte.

Die Antwort darauf brachte eine Verfügung Dohnas vom 17. Januar 1809, worin endgültig die Umwandlung aller Provinzialkirchenbehörden in geistliche Deputationen der Regierungen unter Beigabe reformierter Räte und das Aufgehen des Kirchendirektoriums in die Sektion angekündigt wurde. „Auf solche Weise werden nicht nur die reformierten geistlichen Angelegenheiten unter Mitaufsicht der reformierten Mitglieder der Provinzialkonsistorien (nämlich der geistlichen Deputationen) stehen, und Geistlichen dieser Konfession auch ferner Einfluß auf die Leitung dieser Angelegenheiten im ganzen anvertraut bleiben; sondern es erhalten dieselben auch Sitz und Stimme in den zur Aufsicht und

Leitung aller geistlichen Angelegenheiten für die ganze Monarchie überhaupt bestimmten obersten Kollegien, wodurch Euch ... mit vollem Vertrauen ein erweiterter Einfluß und völlig gleiche Rechte mit der viel größeren Anzahl der zur lutherischen Konfession gehörigen Staatsbürger verliehen wird". Damit war, wie Sack sogleich richtig bemerkte, das Fortbestehen des Kirchendirektoriums als eines besondern Kollegiums verneint.

Das Direktorium gab sich aber damit noch nicht zufrieden. Abermals, am 9. April 1809, wandte es sich mit einer Eingabe an den König, die dieser am 26. durch Humboldt beantworten ließ [1]). Er erklärte darin, daß durch die Zusammensetzung der Sektion eine Vernachlässigung reformierter Angelegenheiten ausgeschlossen sei, da neben dem reformierten Chef (Humboldt selbst) noch ein reformierter Geistlicher darein berufen werden solle. Eine besondre reformierte Behörde aber sei mit der neuen Verfassung unvereinbar, auch werde es zur Beförderung wahrer Religiosität bei weitem zweckmäßiger sein, daß alle christlichen Religionsparteien in einem obern Kollegio vereint seien, um gemeinschaftlich dahin arbeiten zu können, daß der Unterschied der einzelnen Religionsparteien nicht durch übel verstandenen Eifer nachteilig wirke, und da, wo allenfalls eine Möglichkeit der Begünstigung einer vor der andern eintreten könnte, imstande zu sein, sich unmittelbar mit einander zu verständigen und dieselbe zu verhindern. Auf diese Weise könne man hoffen, daß allgemeine Religiosität und Einigkeit aller Religionsparteien weit mehr als bisher werde gefördert werden, ohne daß darum irgend eine in ihrem besondern Glauben erkalte. Man hege das Vertrauen zu den gutgesinnten und aufgeklärten reformierten Geistlichen, daß sie die neue Verfassung nur von dieser Seite selbst ansehen und ihren Gemeinden vorstellen würden, und sei vom Kirchendirektorium gewiß, daß es hierin mit Lehre und Beispiel vorangehen würde.

Bei diesem Bescheid hat sich das Kirchendirektorium beruhigt und sich aufgelöst.

1) Gebhardt, W. v. Humboldt als Staatsmann, Bd. I. S. 283 ff.

Auch die Französisch-Reformierten blieben mit ihren Beschwerden nicht zurück. In zwei Eingaben vom 25. Januar und 22. März 1809 forderten sie das Fortbestehen des consistoire supérieur. Die Ablehnung brachte ihnen eine Ordre[1]) vom 30. Oktober 1809 nicht ohne Schärfe im Ton. Doch wurde ihnen der Bestand der französischen Kirchen und Gemeinden, die Selbstverwaltung durch Presbyterien und die freie Wahl der Prediger und Lehrer garantiert und außerdem zugesagt, daß sowohl in die Sektion, wie in den Provinzen, wo zahlreiche französische Gemeinden bestünden, in die Deputationen französische Geistliche aufgenommen werden sollten.

Energischer noch wehrte sich das Oberkonsistorium. Seine geistlichen Räte, Sack, Hecker, Ribbeck, Nolte, Hanstein, reichten am 3. Januar 1809 ein von dem Präsidenten von Scheve unterstütztes Promemoria gegen die Aenderung der Verfassung ein, worin sie über drei Punkte Bedenken erhoben: 1) über die Trennung der Schul- und Religionsangelegenheiten, — da diese Sachen innerhalb der Sektion getrennt behandelt werden sollten; 2) über den Namen der Sektion: für den Kultus, da doch der Kultus nur ein geringer Teil der Amtstätigkeit der Geistlichen sei; 3) über den Mangel einer obersten Direktion der geistlichen Sachen, wie sie bisher vom Oberkonsistorio und Geistlichen Departement ausgegangen sei, — ein gradezu unverständlicher Einwand!

Ein Hofreskript vom 17. Januar 1809 verdeutlichte darauf dem Oberkonsistorio die Absicht der Neuorganisation. Es unterschied zwischen den Funktionen des Oberkonsistoriums als kurmärkische Provinzialbehörde — diese sollten bis zur Ausführung der Instruktion für die Kammern fortdauern — und als Landesbehörde. Diese sei durch die Organisation der Sektion für den Kultus aufgehoben, doch sollten mehrere Mitglieder des Oberkonsistoriums in die Sektion berufen werden. Die Absicht bei diesen Veränderungen gehe dahin, „den Konsistorien durch die Kombinierung mit den Kammern ein größeres Ansehen und eine freiere Disposition über die zu Ausführung ihrer Zwecke

1) G.-S. S. 601. Ein andres Datum der Eingaben nennt Gebhardt, W. v. Humboldt als Staatsmann, I, S. 282.

erforderlichen Mittel zu verschaffen, den Sektionen des Kultus und des öffentlichen Unterrichts aber eine neue Verfassung zu geben, worin dieselben, unzerstreut durch andre Geschäfte, mit voller Tätigkeit ihrer großen Bestimmung sich widmen können". Dies Reskript hat dann Dohna noch durch ein besondres Schreiben [1]) erläutert, worin er übrigens zugab, daß der Name der Sektion nicht sonderlich glücklich sei. Weiter suchte er das Oberkonsistorium zu beschwichtigen durch eine Mitteilung vom 18. Februar, daß der König durch KO vom 13. Februar befohlen habe, dem Präsidium jeder Kammer einen angesehenen Geistlichen als Mitglied beizuordnen. Dieser geistliche Mitdirektor [2]) — unschwer erkennt man darin den Vorläufer der nachmaligen Generalsuperintendenten — solle aber nicht als eigentlicher Geschäftsmann gebraucht werden, sondern sich der allgemeinen Leitung geistlicher Angelegenheiten unterziehen.

Am 20. Februar 1809 übernahm dann Wilhelm von Humboldt sein Amt. Das Oberkonsistorium aber gab sich noch nicht zufrieden. Als die inzwischen konstituierte Regierung zu Potsdam am 23. März 1809 die Uebergabe der Akten des bisherigen Provinzialkonsistoriums forderte, schien es dem Präsidenten von Scheve angebracht, noch einmal zu bitten, daß man von einer Verlegung der Behörde nach Potsdam Abstand nehme und das Konsistorium unter seinem alten Namen in Berlin fortbestehen lasse. Die Eingabe des Oberkonsistoriums an den König, 13. April 1809, fertigte Hanstein. Es hieß darin, nach einer bittern Klage über die schroffe Form der Entlassung der bisherigen Räte des Oberkonsistoriums:

„Uns dünkt die Vereinigung der geistlichen Oberbehörde mit einem, sei es auch dem höchsten weltlichen Landeskollegio, sowie die Unterordnung der inneren kirchlichen Angelegenheiten unter eine solche Behörde dem Ansehen und der Würde der Religion mehr nachteilig als förderlich zu sein, und wir können uns nicht davon überzeugen, daß, besonders in den Augen des Volkes und der Kirche, die Religionssache gewinne, wenn

---

1) Vom 22. Januar 1809.

2) Es war für Ostpreußen der dem König sehr nahestehende Borowski. Humboldt hatte gegen diese Einrichtung anfänglich Bedenken (Briefwechsel mit Nicolovius, S. 4).

dieselbe, wie es nach der Tabulatur der neuen preußischen Staatsorganisation der Fall zu sein scheint, zwischen die Polizei- und das Kassenwesen gleichsam hineingeschoben und Kirche und Schule unter der Kategorie von Bildungsanstalten selbst mit dem Theater in eine Art von Berührung gesetzt werden. Sollten Ew. Kgl. Majestät als erster protestantischer Fürst und als oberster Schutzherr der Kirche in Allerhöchstdero Provinzen mit dem bisherigen Oberkonsistorio dieselbe Ansicht zu nehmen, und die oberbischöfliche Regierung der Kirche als eine von der oberherrlichen Regierung des Staates durchaus verschiedne Funktion der protestantischen Fürsten zu betrachten geruhen, so dürfte die dringende Bitte der Kirche, welche wir in dem Namen und als oberste Stellvertreter derselben auszusprechen wagen: die oberste Leitung der kirchlichen Landes- und Provinzialangelegenheiten durch ein selbständiges Oberkonsistorium und selbständige Provinzialkonsistorien verwalten zu lassen — in Ew. Kgl. Majestät Augen ebenso gerecht als erfüllbar erscheinen." Weiter werden die großen praktischen Schwierigkeiten geschildert, die eine Verlegung des Konsistoriums nach Potsdam namentlich für die geistlichen Räte, die in Berlin domiziliert seien, mit sich bringen würde.

Auch privatim trug der Präsident von Scheve am 17. April 1809 seine Bedenken nochmals bei Dohna vor.

Zugleich rührten sich die Superintendenten der Kurmark mit einer Eingabe an den König (22. April 1809), worin sie baten, die Vermischung des Geistlichen und Weltlichen so viel als möglich zu verhüten, der geistlichen Staatsbehörde eine gewisse Selbständigkeit zu erhalten, und die bisherigen geistlichen Räte nicht durch eine Verlegung des Konsistoriums nach Potsdam davon zu trennen.

Humboldt, dem Dohna diese Eingaben überwies, forderte darüber Gutachten von Nicolovius und Süvern[1]. Nicolovius kritisierte in seinem Votum treffend die imaginäre Unabhängigkeit und Selbständigkeit der bisherigen kirchlichen Oberbehörden. „Gewiß ist, daß jene unabhängiger erscheinende Verfassung der höchsten geistlichen Behörde in der Tat sehr abhängig war". Sie war in der Realisierung ihrer Zwecke überall gehemmt und vermochte, wo es auf Fonds und dergl. ankam, gegen die staatlichen Oberbehörden wenig oder gar nichts auszurichten. Nicolovius erhoffte grade von der innigen Verbindung mit dem Ministerium des Innern, dem der Finanzen, und vom regelmäßigen Vortrag geistlicher Sa-

1) Gebhardt, W. von Humboldt als Staatsmann, Bd. I, S. 285.

chen im Staatsrat einen freieren Wirkungskreis. Süverns Gutachten beschränkte sich im wesentlichen auf Personalvorschläge. Auf Grund dieser Voten entwarf dann Humboldt einen Bericht an Dohna, dem dieser vollständig zustimmte, und der dann nahezu wörtlich in die Königliche Kabinetsordre vom 6. Mai an Präsidenten und Räte des Oberkonsistoriums überging. Sie lautete:

„Veste, würdige Räte! Niemandem kann Religion und Religiosität teurer als Mir, niemandem an ihrer Beförderung, an Jugenderziehung und Unterricht, an Wirksamkeit der Geistlichen und Schulmänner inniger gelegen sein. Deshalb eben sorgte Ich bei der jetzigen Einrichtung der obersten Staatsbehörden für eine besondre oberste Behörde, die mit gleicher Selbständigkeit aber in unbeschränkter Ausdehnung alle geistlichen und Schulsachen ohne Ausnahme umfasse, indessen das ehemalige geistliche Departement, Oberkonsistorium und Oberschulkollegium von diesen Angelegenheiten in mehreren Provinzen teils ganz, teils zum Teil ausgeschlossen war; und die von Seiten des öffentlichen Unterrichts sogar alle Bildung für Wissenschaft und Kunst in Anspruch nehme. Die Errichtung dieser Behörde, und die Aufhebung der ehemaligen, ist von Mir Selbst durch das Publicandum vom 16. Dez. v. J. öffentlich bekannt gemacht. Als Mitglieder und Oberkonsistorialräte werdet Ihr, die ersten Geistlichen, Hofprediger Sack, Pröpste Ribbeck und Hanstein, zur Sektion des Kultus übergehen, und nur die einstweilige Entfernung derselben von Berlin hat solches seither noch behindert. In ihrer Verbindung mit dem gesamten Ministerio des Innern, und mit Hilfe der geistlichen Deputationen bei den Provinzialkollegien, werdet Ihr sodann vollständiger und kräftiger zu wirken imstande sein, als es die sonstige Isolierung des ehemaligen geistlichen Departements und die Verbindung der Provinzialkonsistorien mit den Justizkollegien gestattete. Die Erfahrung selbst hat dies in allen Provinzen bewiesen, wo die geistlichen und Schulangelegenheiten von den Provinzialdepartements und Kammern geführt wurden, sodaß eben deshalb schon zur Zeit des geistlichen Departements im Jahre 1804 das ostpreußische littauische Konsistorium zur Kammer überging[1]. Nur für das Kurmärkische Konsistorium und wegen Berlin entsteht durch die Verpflanzung der dortigen Regierung nach Potsdam allerdings Verlegenheit. Allein auch dieser wird sich abhelfen lassen. Die geistliche Deputation erhält in dem Hofprediger Eylert und durch Berufung würdige Mitglieder. In Berlin wird dieselbe zwei beständige Kommissarien, den einen für das gesamte Berlinsche Kirchenwesen, den andern für das dortige Elementarschulwesen haben, und Ich werde sogar gern sehen, wenn das Amt des geistlichen Kommissarius einer der lutherischen Pröpste selbst zu übernehmen sich entschließen sollte. . . . . Für die Prüfung der Kandidaten

1) S. o. S. 46.

zu Predigerstellen in Berlin und für die ganze Kurmark, beabsichtige Ich eine eigne Kommission [1]), die aus dem ersten Hof- und Domprediger, den beiden lutherischen Pröpsten und noch einem reformierten und lutherischen Geistlichen zusammengesetzt sein soll. Diese Examinationskommission wird auch bei Besetzung der Predigerstellen Meines Patronats der Kurmärkischen Regierung Gutachten und Vorschläge abgeben. Ich hoffe durch diese Erläuterungen Euch über die am 13. v. M. Mir geäußerten Besorgnisse zu beruhigen; solltet Ihr in Verfolg derselben Mir noch Wünsche vorzutragen durch Pflicht und Ueberzeugung Euch berufen fühlen, so werde Ich sie von so verdienten Männern und den ersten Geistlichen mit Wohlwollen aufnehmen."

Gleichzeitig (23. Mai) und in gleichem Sinne ließ der König den kurmärkischen Superintendenten erwidern.

Weitere Wünsche vorzutragen verzichtete nunmehr das Oberkonsistorium. Wie bitter aber sein Präsident v. Scheve die Aufhebung und seine Entlassung empfand, brachte er noch einmal zum Ausdruck in einer Eingabe vom 8. Juni, worin er sich die Autorisation zur Schließung und Auflösung des Oberkonsistoriums erbat. In der Antwort Dohnas vom 29. Juni 1809 spiegelt sich deutlich ein gewisser Aerger über diesen zähen Widerspruch. Er beklagt, daß Scheve bei seiner Beurteilung fortgesetzt von ganz falschen Gesichtspunkten ausgehe; das Oberkonsistorium höre gar nicht auf, sondern bestehe fort, teils als Sektion, teils als Deputation der kurmärkischen Regierung, und jeden, der es mit der Beförderung echter Religiosität treu meine, müsse die neue Organisation mit den erhabensten und schönsten Hoffnungen erfüllen. — Am 5. Juli trug dann die Sektion Scheve auf, das Oberkonsistorium am 31. Juli zu schließen.

So vollzog sich die Reform in den oberen Regionen. Aber war das Absehen der Reformer nicht auch auf eine Veränderung unten, d. h. auf eine Neuordnung der Gemeindeverfassung und auf eine Reform des geistlichen Standes gerichtet? Gewiß; nur mangelte hier die Zeit zur sofortigen Durchführung. Sie sahen aber ganz deutlich, worauf es ankam. Auch hier mußte Erziehung zur Selbstverwaltung erstrebt werden. Demgemäß bestimmte

1) Diese Kommission kam nicht zu stande, vielmehr wurden die Prüfungen der geistlichen Deputation in Potsdam übertragen. (Gebhardt, W. v. Humboldt I, S. 289).

die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 [1]) in § 179, daß Deputationen, gemischt aus Mitgliedern des Magistrats und von der Stadtverordnetenversammlung gewählten Stadtverordneten und Bürgern, letztere in der Mehrzahl, eingesetzt werden sollten zur Versorgung der kirchlichen Angelegenheiten. Außerdem sollte jede Kirche einen Obervorsteher und zwei Kirchenvorsteher aus der Gemeinde erhalten, welche die Externa besorgten. Das bedeutete den Anfang einer selbständigen kirchlichen Organisation, doch im innigsten Zusammenhange mit dem kommunalen Leben überhaupt, die Gewinnung eines für den äußern Bestand des lokalen Kirchenwesens verantwortlichen Organs.

Mit gleicher Sicherheit traf Stein den schwachen Punkt in der ländlichen Kirchenverfassung, das Patronat. Schon am 10. Mai 1808 hatte er an Minister Schrötter geschrieben: „Die Patronatsrechte trifft derselbe Vorwurf der Anomalie, als die Patrimonialjurisdiktionen, sie dürften daher in keinem Falle zu propagieren und hierunter den künftigen zweckmäßigsten Bestimmungen des Geistlichen Departements vorzugreifen sein, welches vielleicht geraten finden dürfte, den Gemeinden eine Konkurrenz bei der Predigerwahl, unter angemessenen Modifikationen, einzuräumen". Eine KO vom 30. Mai 1808 gab diesen Gedanken zur Erwägung des Geistlichen Departements. Und abermals war er in der Instruktion vom 26. Dez. 1808 [2]) den Regierungen zur Weisung mitgegeben.

Es ist wunderbar, daß die Reformer in demselben Augenblicke, da sie die Einheitlichkeit und Kraft der Verwaltung von oben stärkten, Schritte beabsichtigten, den Gemeinden eine Selbstverwaltung und Selbsttätigkeit und zwar gerade am wichtigsten Punkte zuzuweisen, wie diese noch nie besessen hatten. Wieder zeigt sich hierin der Grundgedanke der Steinschen Reform, die nicht auf Aufrichtung einer neuen Bureaukratie, sondern auf Schaffung von Formen zur Entfaltung eignen Lebens hinauslief!

Ebenso hat Stein auch die Lage der Geistlichen bei seiner Reform im Auge gehabt. Er sah mit Schmerz den Niedergang

1) G.-S. S. 324 ff.

2) S. o. S. 139.

des Standes, in dem er den Vorgänger und Erzieher der Erwachsenen ehren wollte [1]). Trotz der traurigen Lage des Staates plante er deshalb eine Verbesserung der ökonomischen Lage der Geistlichen durch Erhöhung und Fixierung ihrer Einkommen und Ablösung der Stolgebühren und Accidenzien, und Auszeichnung eminenter Verdienste durch Ernennung zu Bischöfen und Aebten [2]). Auch hierbei muß betont werden, daß in der Anerkennung der Verpflichtung des Staates zur auskömmlichen Dotierung der Pfarreien eine grundsätzlich veränderte Stellung des Staates zur Kirche in Erscheinung tritt.

Es konnte nicht ausbleiben, daß die Inangriffnahme der Reform die Aufmerksamkeit auch weiterer Kreise von neuem auf den unbefriedigenden Zustand des Kirchenwesens richtete, und daß von allen Seiten her Vorstellungen und Ratschläge über das, was zur Wiederbelebung des religiösen Sinnes förderlich sei, einliefen. Erst in den Verhandlungen darüber enthüllt sich uns vollends Geist und Sinn der begonnenen Reform.

Wir begegnen in den Akten aus jenen Jahren wieder und wieder Erörterungen über die Lage der Volksreligion. Da finden wir wiederholte Eingaben [3]) des würdigen, dem Königspaare so teuren, Königsberger Konsistorialrats Borowski, worin er den Verfall der Sittenzucht unter den Predigern mit erregten Worten schildert, strengere Aufsicht, unnachsichtliche Kassation der Unwürdigen, Auszeichnung Hervorragender fordert. Da finden wir ein Gutachten des Erziehers des Kronprinzen, Delbrück, mit Randbemerkungen des Kriegsrats Scheffner, eines treuen Kantianers, über Gemütsbildung im Soldatenstande, wiederum mit bittern Klagen über die Oede und Leere der herrschenden Predigtweise angefüllt [4]). Da kommt ein schlichter Landpastor zweimal [5]) mit Vorstellungen, die dem König besondere Aufmerksamkeit abge-

1) Lehmann II, S. 526 Anm. 2.
2) Lehmann II, S. 408, 415 und 529.
3) 25. August, 16. Sept. 1808.
4) 11. Nov. 1807.
5) 20. Okt. 1808 und 16. April 1809.

annen, Pastor Dobermann aus Leutmannsdorf bei Schweidnitz. r schildert Religiosität und Sittlichkeit „überall fast erstorben“, erbittet sehr naiv einen Druck auf die Staatsdiener und die edern Volksklassen zum Besuch des Gottesdienstes, zwangsmäßi- n Fortbildungsunterricht in der Religion für die Schuljugend id die noch nicht verheirateten Personen, er denkt an die Ein- chtung von Sittengerichten. Aber neben all diesen unausführ- ıren Projekten betont er auch die Notwendigkeit, dem Gottes- enst durch eine Verbesserung der Liturgie mehr Würde zu geben id die ökonomische Lage der Prediger zu heben, die deren Stand ıch sozial herabziehe, besonders alle Stolgebühren gegen eine ›gestufte Besteuerung der Gemeindeglieder abzuschaffen. Auf öko- ›mischem Gebiete bewegt sich auch der Vorschlag[1]), alle Pfarr- ker in Erbpacht zu tun, damit die Geistlichen für ihren Beruf frei ürden. Und auch ein angesehener Laie[2]) nimmt das Wort im selben inne, alle Pfarräcker einzuziehen und die Pfarrer auf festes Gehalt zu tzen. Und dies sind noch längst nicht alle Stimmen, die damals über e Lage des kirchlichen Lebens den Weg zum Throne suchten. Alle ıt teils das Geistliche Departement, Süvern oder Nikolovius, ils das Oberkonsistorium, geprüft und geduldig beantwortet.

Aus der Fülle derartiger Anregungen aber ragen vornehm- h vier hervor und dürfen, teils um ihres Inhalts, teils um rer Verfasser willen, Interesse beanspruchen: eine Schrift des redigers Neumann[3]) in Lossow bei Frankfurt a. d. O. über e künftigen Verhältnisse der Geistlichen bei der neuen Or- ınisation des Staates[4]), eine umfassende Eingabe der Oberkon- storialräte Hecker, Ribbeck, Nolte, Hanstein vom 20. Oktober 308 an den König, ein Verfassungsentwurf Schleiermachers[5]) ıd ein Promemoria Eylerts.

Neumann geht von der — wohl irrigen — Behauptung aus, ıß bis vor 100 Jahren der Predigerstand im Volke Achtung

1) 31. Juli 1809.
2) v. Waldau, 6. Januar 1809.
3) S. u. Kap. 6.
4) Berlin, 1808.
5) D. Zeitschrift f. Kr. I. S. 326.

genossen habe. Erst das Zeitalter Friedrichs habe darin verderblichen Wandel gebracht. Sie wurden nunmehr nur noch geduldet als Knechte der Schwachen und Vögte der Rohen. Viele Geistliche selbst verloren das Gefühl für die Heiligkeit ihres Standes. Dennoch seien sie nicht persönlich haftbar für die Verachtung der Religion. Ihre Verhältnisse machten ein gedeihliches Wirken unmöglich. Jetzt scheint ein günstiger Zeitpunkt zur Erneuerung des Standes da zu sein. „Wir wollen bitten, nicht um Vermehrung weltlicher Macht, Erhöhung der Einkünfte und Besoldungen, Rang und Titel, sondern um Aufhebung vorhandener Hindernisse unserer Wirksamkeit, geistige Veredelung der Mitglieder unsers Standes, Anregung eines höheren Geistes durch amtliche Veranstaltungen und Veränderungen der Art, wie wir bisher unsern Unterhalt empfingen". Aus dieser Stimmung heraus werden folgende Besserungsvorschläge motiviert: Strengere Prüfungen der Kandidaten und genauere Aufsicht in verkleinerten Superintendenturen; Synoden der Geistlichen zum Zwecke wissenschaftlicher und sittlicher Fortbildung; Beschränkung der Patronatsrechte, insonderheit Abänderung des bestehenden Stellenbesetzungsmodus; Abnahme der Pfarrländereien; Ablösung der Accidenzien gegen fixierte Aequivalente; strengere Sonntagsheiligung.

Neumanns Schrift hat jedoch vorerst keinen andern Erfolg gehabt, als den eines, von Süvern verfaßten, Anerkennungsschreibens (14. Januar 1809). Die Sektion bekundet ihm darin aufrichtige Freude, daß sich diese Stimme aus der Mitte der Geistlichkeit erhoben habe, und bezeugt ihm die innige Uebereinstimmung ihrer eignen Ansichten mit den seinen.

„Auch sie betrachtet den gegenwärtigen Zustand des Mehrteils der Geistlichkeit nicht als eine das Maß des verwerflichen Zeitgeistes übersteigende Verschlimmerung, glaubt aber, daß der Stand der Geistlichen großenteils im Zeitgeiste zu tief versunken sei, statt daß er durch die Kraft des ihm ursprünglich innewohnenden bessern Prinzips sich über demselben hätte emporhalten, ja ihm zum Gegengewichte dienen sollen. Sie erkennt es für den sichersten Weg, diesen Stand wieder zu seiner Bestimmung und Würde zu erheben, zuvörderst alle diejenigen aus seiner Mitte zu vereinigen, welche sich noch rein bewahrt haben von dem Einfluß der Zeit und kräftig genug sind, den höhern, himmlischen Geist in ihren Mitbrüdern wieder zu erwecken und zu verbreiten, damit aus ihm selbst seine

Wiedergeburt beginne und hervorgehe, und dieser sodann zu Hilfe zu kommen durch Wegräumung aller Hindernisse und durch Anwendung aller Beförderungsmittel, wodurch der Staat von innen sowie von außen auf diese ihm selbst höchst wichtige Angelegenheit zu wirken vermag".

Eingehender behandelt wurde die Vorstellung der Oberkonsistorialräte. Nicht zwar um ihres innern Wertes willen. Im Gegenteil! Als der König sie am 2. November 1808 dem Minister von Schrötter übersandte, schrieb er dazu, die Vorschläge seien gut gemeint, im allgemeinen aber zu äußerlich. „So große und wichtige Gegenstände der Staats- und Menschenwohlfahrt müssen aber aus höheren und allgemeineren Gesichtspunkten aufgefaßt, es muß mehr aus der innern Menschennatur genommen und wieder darauf hingeleitet werden, was zur Bildung des Menschengeschlechts durch Entwicklung seiner Anlagen, Veredelung seines Gefühls und Heiligung seines Gemüts geschehen soll". Dem ungeachtet empfahl der Monarch die Prüfung der Denkschrift und wiederholte dies, als er wenige Tage danach[1]) auch die oben erwähnte Vorstellung des Pastors Dobermann übersandte, mit besonderm Hinweis auf den von diesem hervorgehobenen Punkt der Liturgie, deren Verbesserung schon seit mehreren Jahren erwogen werde. Er wünschte, daß darüber Gutachten von Borowski in Königsberg, Hofprediger Reinhard in Dresden und Hofprediger Eylert in Potsdam eingeholt würden.

Die 31 Folioseiten umfassende Denkschrift handelt im ersten, ausführlichsten Teile von den Dienern der Religion. Umständlich wird auseinandergesetzt, was von ihnen zu fordern sei, und geprüft, wie weit sie diesen Forderungen entsprächen, und was für Einrichtungen nötig wären, ihnen zur Erfüllung zu helfen. Da wird zuerst, um die Gelehrsamkeit zu heben, gefordert, die bei den Reformierten bereits bestehende Einrichtung[2]) allgemein zu machen, daß die Kandidaten das Examen pro ministerio vor ihrer Wahl machen müssen. Sodann wird eine Klassifikation der Geprüften vorgeschlagen: in die dritte Klasse Versetzte sollen nur zu gewöhnlichen Predigerstellen auf dem Lande und in kleinen Pro-

1) 9. Nov. 1808.
2) S. o. S. 49.

vinzialstädten, die in der zweiten zu solchen an größeren Orten und in gebildeten Gemeinden, die in der ersten zu vorzüglichen und ausgezeichneten Stellen wahlfähig sein. Diese Maßregel aber könnte nur dann ihren Zweck erreichen, wenn die Patronatsrechte entweder gänzlich aufgehoben oder doch beschränkt und die Besetzungen der Predigerstellen durch das Oberkonsistorium allein oder dergestalt erfolgen würden, daß die Patrone nur unter drei vom Oberkonsistorium aufgestellten Kandidaten die Wahl frei hätten. Außerordentlich mangelhaft sei weiter die Vorübung in den Predigergeschäften. Sie müsse schon auf der Universität intensiver betrieben, vor allem aber den Superintendenten, als berufenen Erziehern der Kandidaten, zur ernstlichen Pflicht gemacht und schon deshalb die Superintendenturen wesentlich verkleinert werden. Wichtiger aber als Gelehrsamkeit und praktische Fertigkeit sei ein frommer Sinn und lebhaftes Interesse für den Beruf, und es sei nicht zu leugnen, daß sich solche Gesinnung unter den jüngeren und jüngsten Amtsgenossen vermindert habe. Schuld daran trage die Vernachlässigung des Religionsunterrichts auf den Schulen und die spöttische Geringschätzung der Religion in den nichttheologischen Vorlesungen auf den Universitäten. Es solle deshalb allen Lehrern an hohen und niedern Schulen der Grundsatz eingeschärft werden, daß Religiosität das würdigste und wichtigste Mittel zur Erziehung der Menschheit sei. — Dies führt von selbst zur Erörterung der Aufsicht über Pflichttreue und Wandel. Hier wird nun geschildert, daß die bisherige Aufsicht gänzlich ungenügend sei, weil die Superintendenturen zu groß und die Visitationen zu bloßen Formalitäten herabgesunken seien. Außer der Abstellung dieser Mängel sei die Wiedereinführung und Belebung der Synodalkonvente zur Anregung der Amtsweisheit und Pflichttreue, zur wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung nötig, vor allem aber eine neue Visitationsordnung und detaillierte Kontrolle über den Wandel der Geistlichen (Bestimmung einer außeramtlichen Kleidung, Verbot des Kartenspielens, Tanzens u. s. w.). Offenbare Fehler und Vergehungen der Geistlichen sollen strenger geahndet und — das folgende liest man mit großer Verwunderung — sekreter behandelt werden. Sie sollen nur von Geist-

lichen, dem Generalsuperintendenten, Konsistorial- und Oberkonsistorialkommissionen, unter Vermeidung aller Publizität, gerichtet werden. Nur kriminelle Delikte kommen fortan vor den Richter. Anderseits aber sind treue Religionsdiener auch gebührlich zu belohnen und zu ehren. Die Predigereinnahmen sollen durch Fixierung der Accidenzien erhöht, die Naturallieferungen gesteigert, ein Emeritenfonds gegründet, verdiente Geistliche z. B. durch Orden [1]) ausgezeichnet werden.

Der zweite Teil handelt von den für das Volk vorhandenen Anstalten und Mitteln zur christlichen Belehrung, Ermunterung, Gewissenserweckung und Beruhigung. Der Verfall der Predigt und des öffentlichen Kultus erfordert Neuerungen. Welche?

„E. K. M. Weisheit und Gnade wird, so wie ihrem ganzen Volke, so auch den Lehrern der Kirche den bisher genossenen Segen der unbeschränkten Denk- und Gewissensfreiheit ferner erhalten; aber es würde Mißbrauch dieser Freiheit sein, wenn jeder Geistliche es sich erlauben wollte, auf der Kanzel und am Altare seine eigne Religionsphilosophie, seine subjektiven Ansichten, Meinungen, Deutungen in Absicht religiöser und biblischer Gegenstände dem Volke vorzutragen, unter dem Namen des Evangeliums die jedesmalige Modephilosophie des laufenden Jahres zu predigen oder die christliche Wahrheit in Phrasen zu verhüllen, welche von dem Unkundigen entweder gar nicht verstanden oder so unglücklich mißverstanden werden könnten, daß die Gemeinden von der einen Kanzel Atheismus, von der andern Polytheismus, von der dritten Pantheismus zu hören vermeinen würden. Bei aller Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen, welche die Natur des Gegenstandes und der echte Geist des Protestantismus mit sich bringt, kann dennoch in der Lehre insofern Einheit stattfinden, ‚daß überall Christentum, der Bibel gemäß und in der allgemein verständlichen Sprache gepredigt wird‘. Und dies können E. K. M. von allen Geistlichen des Landes unbedingt fordern, dies allen zum Segen der Gemeinden und der Religion ernst und strenge befehlen.“

Der Kultus aber wird sich heben, wenn die höheren Stände mit gutem Beispiel vorangehen, es muß deshalb den Staatsdienern zur Pflicht gemacht werden, daran teilzunehmen, es müssen die Sonn- und Feiertagsruhe durch neue Gesetze energisch geschützt, einige populäre Kirchenfeste, wie die kirchliche Feier des Geburtstages des Königs, neu eingerichtet, der Bußtag verlegt,

1) Bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts erhielten die Geistlichen in Preußen grundsätzlich keine Orden.

die kirchlichen Gebäude verbessert werden.

Laufen schon diese Vorschläge auf nichts anderes als neue Strafgesetze hinaus, so ist vollends die Forderung einer strengen und umfassenden Zensur ganz und gar aus einem rückständigen Geist geboren.

Der dritte Teil handelt von der Schule, deren Unterstellung unter kirchlichen Einfluß verlangt wird; der Schluß betont die Notwendigkeit, das ganze Kirchen- und Schulwesen einem eigenen, unabhängigen Chef zu unterstellen, — wohl im Hinblick auf die den Oberkonsistorialräten gewiß nicht unbekannt gebliebenen Pläne einer Neuorganisation der obersten Staatsbehörden.

Die diese Eingabe begleitende Kabinetsordre veranlaßte das Preußische geistliche Departement, das Oberkonsistorium zum Bericht über die bisher getanen Schritte zur Verbesserung der Liturgie aufzufordern und zugleich von Borowski, Eylert und Reinhard Gutachten darüber zu erbitten. Das Oberkonsistorium begnügte sich damit, den Lauf der seit 1798 schwebenden Verhandlungen, wie wir ihn oben geschildert haben, mitzuteilen[1]). Reinhard, „der ehrwürdige Veteran der protestantischen Kirche in Deutschland", scheint darauf nicht geantwortet zu haben; Eylerts Bericht traf erst nach Monaten ein; Borowski dagegen votierte umgehend und entschieden. Ist eine Aenderung der Liturgie notwendig? Nein! Wenn man aber doch zu Aenderungen entschlossen sei, an welchem Punkte ist dann einzusetzen? Am Gesangbuch und am Schmuck der Kirchengebäude durch Gemälde und Bereicherung der Gottesdienste durch gute Musik. Aber man lasse die alten Formulare, wie sie sind, und lasse jedem Prediger die Freiheit, daran nach Umständen zu ändern. Ist im Augenblick eine Abänderung in der Liturgie auch nur rätlich? Nein, das Volk muß erst wieder zu Atem kommen. Dringend dagegen ist eine strengere Abwehr der um sich greifenden Sonntagsentheiligung[2]).

Das Geistliche Departement aber wartete den Einlauf der erbetenen Gutachten nicht ab; es erstattete dem Könige von sich aus einen aus der Feder von Süvern geflossenen Bericht[3]). In

1) 15. Dez. 1808. 2) 28. Nov. 1808. 3) 25. Nov. 1808.

diesem inhaltreichen Schriftstücke spürt man den ethisch strengen und doch so freien Geist jener Tage ganz besonders deutlich.

„Die gegenwärtigen Vorschläge (der Oberkonsistorialräte und des Pastors Dobermann) beruhen alle auf der Grundansicht, als ob es möglich sei, durch Befehle und Vorschriften, durch gewisse Anordnungen in betreff der Verwalter des Religions- und Schulwesens und der Anstalten für dasselbe, seinen innern Geist, wie es so nötig ist, zu erneuern und ihm höheres Leben einzuflößen ... Vorschläge und Entwürfe aber zur Verbesserung des Religions- und Erziehungswesens, denen eine große Ansicht dessen, was unsrer Zeit not tut, und ein tiefes Gefühl zu grunde liegt, werden aus der innern Natur des Menschen abgeleitet und wieder auf diese berechnet sein und nicht an der Außenseite verweilen müssen".

Diese Grundsätze stehen an der Spitze.

Dann heißt es zu den Vorschlägen der Petenten über die Hebung des geistlichen Standes:

Obwohl es sehr billig ist, daß der Staat und dessen Beamte würdigen Religionslehrern auch äußerlich ihre Achtung zu erkennen geben, obwohl das Ansehen der Geistlichen dadurch sehr unterstützt werden kann, und dieses wieder, noch mehr aber die innere Würde derselben, in der protestantischen Kirche von großem Einfluß auf das Ansehen der Religion und des Kultus selbst ist, so ist doch zweierlei in betreff dieses Punktes wohl zu berücksichtigen.

„Zuerst: Die überall nach dem Aeußern gehende Neigung [1]) des Zeitalters zeigt sich auch im geistlichen Stande als vorherrschend und drückt sich in beiden vorliegenden Eingaben ebenfalls sehr deutlich aus. Ein Staat aber, der der Frivolität des Zeitalters einen Damm entgegensetzen, der Ernst an Stelle des Leichtsinns, Würde und Selbstgefühl an Stelle der Eitelkeit, Tugend und Kraft an Stelle der Schlaffheit hervorrufen will, darf diese Neigung, wie überall nicht, so am wenigsten in dem Stande begünstigen, welcher, wenn alles nur im Sinnlichen lebte, unverrückt eine höhere und heiligere Richtung bewahren sollte. Statt dem verkehrten Streben dieses Standes nachzugeben, ist es eher nötig, ihm ein Gegengewicht zu geben, und sein Trachten von dem Weltlichen, worauf es gerichtet ist, zu dem Innern und Geistigen, wovon er ja sich nennet, zurückzuziehen.

„Sodann, wieviel auch äußere Ehre und Ansehen im geistlichen Stande erteilt wird, so hat doch das Ansehen eine weit höhere Bedeutung, welches

1) Ganz ähnlich hatte sich Nicolovius ausgesprochen, als Borowski den Titel „Kirchenrat" für ausgezeichnete Geistliche vorschlug. „Ich finde es bedenklich, den der wahren Würde des geistlichen Standes nachteiligen Trieb nach eitler Ehre zu fördern". (Denkschrift S. 164, 165).

er selbst durch innre Würde, durch Lehre und Wandel sich gibt. Dies ist unter den Mitteln, die Autorität und Wirksamkeit der Geistlichen zu heben, am meisten in Anschlag zu bringen und mit Recht ihnen entgegen zu halten, wenn sie meinen, allein von außen könne ihnen das Begehrte verliehen werden. Rang, Titel und Ehrenzeichen können ihnen auch niemals in den Augen des Volks ersetzen, was an innerm Werte ihnen abgeht, niemals ihnen Wirksamkeit und Einfluß verschaffen, den sie von selbst durch geistiges Uebergewicht gewinnen müßten. Diesen aber haben sie größtenteils verloren, weil die große Masse des Standes, von weltlichem Triebe erfüllt mehr denn von geistlichem, die Grundsätze der Weltleute als Norm annahm, nicht geistig stark genug, dem Spotte Unverständiger die ruhige Würde eines von irdischer Neigung lauteren Sinnes entgegenzustellen, eher sich bemühte, ihnen gleich zu sein in allem, und ihr Tun und Treiben geflissentlich nachahmte.... Aber nicht nur die Sitten und das Leben der Geistlichen modelten und modeln sich so nach denen der Weltlichen und entäußern sich ihrer Würde, sondern selbst in die Tempel dringen eben dadurch die weltlichsten Ansichten. Die Predigten hören auf, christlich und geistlich zu sein, und verlieren ihre erbauende Kraft, in oben abgeschöpfte, psychologische Abhandlungen verwandelt und auf Schmeicheln der Sinne berechnet; die heiligsten Handlungen des Kultus, z. B. die Konfirmation, werden wie Schauspiele verwaltet; der Bibel wird ihre hohe göttliche Kraft entzogen und der tiefe Sinn der erhabensten Stellen durch die gemeinste Deutung verseichtet und entkräftet."

„Da also den Geistlichen nichts bleibt, was sie von den Weltlichen unterscheidet und über sie hebt, nicht im bürgerlichen Leben, nicht in der Kirche, so muß notwendig der Schein der Ehrwürdigkeit schwinden, worin sie sonst dem Volke erschienen. Mit der höheren Geisteskraft mußten sie verlustig gehen der Ueberlegenheit des Ansehens und Einflusses, welche sie ehedem behaupteten, und herabsinken zu Offizianten, die gewisse einmal hergebrachte Handlungen des Kultus verrichten, und deren man bei gewissen Vorfällen des Lebens sich bedient. Daß diese Herabsetzung von den Geistlichen selbst noch nicht gefühlt wird, legt sich dadurch am sprechendsten an den Tag, daß sie sogar den übrigen Offizianten noch mehr gleichgesetzt sein wollen durch Titel, Rangordnung und Abzeichen, statt zu bedenken, daß sie als Verweser der heiligsten Angelegenheit weit höher sich selbst stellen müssen, daß sie so leicht es können, wenn sie nur ganz sind, was sie sein sollen, und ihre eigentümliche Würde sehr mißkennen, wenn sie in die Ordnung weltlicher Staatsbeamten, auf deren Abstufungen sie eifersüchtig hinsehen, eintreten wollen. So wie kein wahrhaft Gelehrter andern Rang wird haben wollen, als den er sich selbst gibt, durch Geistesbildung und Gelehrsamkeit, so wird auch kein wahrhaft Geistlicher eines andern Ranges begehren, als den er sich selbst durch ein Uebergewicht echt geistlichen Sinnes und Wandels zu geben vermag."

„Auf die Rangordnung der katholischen Geistlichkeit kann sich die

protestantische in dieser Hinsicht nicht berufen. Denn der höhere Rang katholischer geistlicher Würden entspringt immer aus einer höhern Weihe, die zugleich einen höheren Grad geistlicher Kraft und geistlicher Gaben beilegt. Der vornehmere Geistliche der katholischen Kirche ist nach ihrem Glauben näher der Gottheit, Empfänger einer reineren und vollern Einwirkung von ihr, demnach innerlich höher. Die obern Geistlichen der protestantischen Kirche hingegen sind nur höhere Staatsbeamte, ihr größeres Ansehen ist ein bloß äußerlich erteiltes und äußerlich wirkendes. An innerer geistiger Kraft und dem Vermögen, die Offenbarung der Gottheit den Menschen zu verkünden, sind sie alle gleich, ja hierin vermag selbst der niedrigste den höchsten zu übertreffen; und wenn nicht der höhere Geistliche zugleich der Würdigere ist, so wird Rang, Titel und Ehrenzeichen so wenig in den Augen seiner Untergebnen als des Volks ihn zu einer höhern Würdigkeit stempeln."

„Eine Umkehrung der herrschenden Sinnesart des geistlichen Standes läßt sich aber nur erwarten, zuerst von einer allgemeinen Erziehung, welche das in den Menschen größtenteils erstorbne kräftigere Prinzip wieder belebt, sodann von einer sorgfältigern Vorbereitung der jungen Theologen, die ihr Studium fast durchgängig nur als Brotstudium treiben, daher nur des Examens wegen studieren, ferner von der größten Vorsicht bei der Wahl der Mitglieder des Standes und ihrer sorgfältigsten Prüfung, endlich von einer fortgesetzten Wachsamkeit und Aufsicht über die Kandidaten und Prediger, in Hinsicht ihres Lebens, ihrer wissenschaftlichen Bildung, ihrer amtlichen Tätigkeit nicht bloß, sondern auch des Geistes ihrer Tätigkeit und ihres ganzen geistlichen Charakters."

Von diesen Gesichtspunkten aus werden nun die zur Hebung des geistlichen Standes gemachten einzelnen Vorschläge geprüft. Einige derselben finden den Beifall Süverns, so die bessere Erziehung und Vorbereitung der Kandidaten für ihr Amt, die Verlegung des Examens pro ministerio vor die Wahlfähigkeitserklärung, die Einteilung der Kandidaten wenigstens in zwei Klassen, die Wiederbelebung der Kirchenvisitationen, die Verkleinerung der Superintendenturen, ein strenges Verbot der Beteiligung der Geistlichen an allen öffentlichen unpassenden Vergnügungen, und die Förderung der Katechisationen mit der erwachsenen Jugend. Außerdem die Vermehrung des Einkommens durch Zusammenlegung allzukleiner Stellen, die Fixierung der Accidenzien, die Abschaffung des Beichtgeldes, Steuerprivilegien. Bestimmt und scharf abgewiesen wird die Einführung irgend einer polizeiartigen Sittenzucht und die Einsetzung besonderer Disziplinarkonsistorial-

kommissionen. Ausführlich verweilt Süvern bei dem „sinnreichsten Vorschlage" der allgemeinen Wiedereinführung der Synodalkonvente. „Sie müssen als geistliche Bildungs- und Zensuranstalten organisiert sein und unter Oberleitung der Generalsuperintendenten stehen, die dann zu ihrer ursprünglichen Wirksamkeit zurückgeführt werden müssen". Süvern denkt sie sich als erste Instanz für die Geistlichen. „Fehlende könnten durch sie gewarnt, getadelt, beharrlich Irrende schärfer zurechtgewiesen, anerkannt Schlechte der längern Gemeinschaft des geistlichen Standes unwürdig erklärt werden". Zugleich könnten sie zur pastoralischen und wissenschaftlichen Fortbildung der Prediger äußerst wirksam sein.

Wiederum steigt der Bericht aus sorgfältigen praktischen Erwägungen zur Höhe idealer Grundsätze auf, indem er sich den Ausführungen der Denkschrift über die Anstalten für Religiosität zuwendet und dabei einen sehr lebhaften Ton anschlägt:

„Auch zur Aufrechterhaltung ihrer Heiligkeit haben die Verwalter des Kultus selbst eine Gewalt, die hier gar nicht in Anschlag gekommen ist und der Grundansicht zufolge auch nicht kommen konnte. Jeder symbolischen Handlung der Religion kann der Priester, der sie verrichtet, eine Würde und Heiligkeit und eine Wirksamkeit auf das Gemüt geben, die dem Spotte die Spitze bricht und die Handlung vor Entweihung schützt. Und wehet in den Predigten selbst ein religiöser Geist, ist der Prediger von ihm durchdrungen, so ist es nicht anders möglich, als er muß die Herzen angreifen und wahrhaft die Menschen erbauen, sodaß sie erhoben und gestärkt von dannen gehen. Dieser Geist, von echter Bildung ausgedrückt, ist auch der Mittelpunkt, in dem die anziehende Kraft des Predigers, sowie, verwebt durch die ganze Liturgie, der Mittelpunkt, in dem die anziehende Kraft der Kirchen ruhet. Wo er fehlt, da kann keine äußere Veranstaltung ein gleich geltendes Surrogat abgeben — die Langeweile und das Gefühl der Leerheit wird doch durchbrechen."

„Und leider geht dieser Geist der Mehrzahl unsrer Geistlichen sowie unsern Liturgieen ab. Seiner leer, setzen die Prediger Wert in tönende Phrasen, in schöne Bilder, ihren Stolz in die eitle Kunst, Tränen hervorzulocken, oder tragen eine dunkle Dogmatik oder eine kraftlose Moral oder seichte Menschenkenntnis vor, die die kräftigen Herzen des Volks durchaus nicht ansprechen. Wenn daher ein Gebot gegen Atheismus, Polytheismus und Pantheismus auf den Kanzeln nötig ist, so ist es eben so nötig gegen die gänzliche Nullität, die sie zum großen Teile beherrscht."

„Aber sehr ist zu bezweifeln, daß gegen das eine wie gegen das andere ein Gebot allein hilft. Denn selbst nach einem allerhöchsten Befehle, nur reines Christentum auf den Kanzeln zu predigen, das in Vorschlag gebracht wird, würde doch jedem noch möglich sein, seine eigne geringe Meinung und Ansicht in die Bibel hineinzutragen und den Leuten sein eignes Christentum — welches oft ganz gegenchristisch sein dürfte — statt des echt christlichen darzubieten."

„Von außen angebildet und angeheftet kann der religiöse und christliche Sinn nicht werden. Der muß sich von innen erzeugen. Am kräftigsten wächst er von der Kindheit, mit der Jugend zu einem, den ganzen Mann durchdringenden Lebensprinzip auf. Ein von ihm in vorzüglichem Grade erfüllter und begeisterter Mensch ist ein wahrer Geistlicher und, ist sein Körper als Organ für den Ausdruck desselben gebildet, ein guter Prediger. Ein solcher ist das größte Kleinod der Kirche und kann nebst einer geistvollen Liturgie, die nur nicht schauspielerisch sein muß, als wohin auch mancher neumodische Prediger sich neigt, allein für sich ohne weitre Beihilfe das gesamte Ansehen der protestantischen Kirche wieder emporheben."

Immerhin ist es auch nach Süverns Meinung gut, wenn der Staat seine Achtung gegen die Religion an den Tag lege. So erscheint ihm nicht unzweckmäßig, alle Hindernisse aus dem Wege zu räumen, die den öffentlichen Beamten die Teilnahme am Gottesdienst oft unmöglich machen, Störungen der Sonntagsfeier zu verbieten, Verunreinigung und Verunstaltung der kirchlichen Gebäude polizeilich verhüten zu lassen und die Gemeinden zur Schmückung der Kirchen anzuregen, den Verkauf unsittlicher Lieder und Pamphlets auf Märkten und Schenken zu untersagen, den Bußtag für die ganze Monarchie auf einen Tag zu verlegen. Scharfen Widerspruch aber erhebt er gegen die Forderung der Rückgabe der Zensur an das Oberkonsistorium: es würde dadurch ein Geisteszwang erneuert werden, von dem befreit zu sein jeder denkende Mensch sich freut.

Die dritte bedeutsame Kundgebung zu den Bemühungen der Preußischen Staatsmänner um Reform des Kirchenwesens ist Schleiermachers „Vorschlag zu einer neuen Verfassung der protestantischen Kirche im preußischen Staate", von A. L. Richter schon 1861 publiziert [1]). Er ist einen Monat jünger, als die Denkschrift

1) Zeitschrift für Kirchenrecht I, S. 326 ff. Weiter abgedruckt bei

der Oberkonsistorialräte und der Bericht Süverns darüber. Nicht unmöglich, ja wahrscheinlich ist[1]), daß Schleiermacher von Stein oder doch aus dem Königsberger Kreise dazu angeregt war, seine Gedanken im Anschluß an die „zwei unvorgreiflichen Gutachten", die er in seinem Vorschlag als bekannt voraussetzt, auszusprechen.

Schleiermacher empfiehlt die Aufrichtung einer selbständigen vom Staat so gut wie völlig losgelösten Kirche unter dem übermächtigen Regiment von Theologen. Als Ziel bezeichnet er eine Verfassung der Gemeinden, die jedem, der es will, sein Verhältnis als Gemeinglied wieder teuer macht, indem er darin tätig wird, und eine Verfassung der Geistlichkeit, die diese in einen lebendigeren Zusammenhang unter sich bringt und zu einer erhöhten religiösen und wissenschaftlichen Tätigkeit antreibt. Dem Staate soll die Aufsicht über das ordnungsmäßige Verfahren und über die Kirchengüter bleiben, aber der innern Verwaltung der Kirche soll er sich gänzlich entschlagen und „diese ihr selbst mit einem solchen Grade von Unabhängigkeit zurückgeben, daß sie als ein sich selbst regierendes lebendiges Ganze dastehe". Als Voraussetzung für die Durchführung seiner Pläne stellt Schleiermacher sodann hin, die Kirche auch wieder in Besitz eines Teils ihrer ehemaligen Güter zu setzen, und vor allem den kirchlichen Unterschied zwischen Lutheranern und Reformierten gänzlich aufzuheben. „Die protestantische Kirche im Staate sei durchaus nur Eine".

Der Loslösung der Kirche vom Staat dient die scharfe Unterscheidung zwischen bürgerlicher und kirchlicher Gemeinde. Jedem mündigen christlichen Staatsbürger soll es für seine Person freistehen, ob er sich zu einer christlichen Gemeinde halten will, oder nicht. Diesem Grundsatz entspricht auch, daß aller Parochialzwang abgeschafft wird. Die Kirchengemeinde regiert sich durch eigne Organe; staatliche Kommissare wachen nur darüber, daß die Staatsgesetze nicht verletzt werden. Die Gültigkeit der Ehe soll hinfort nicht von der Trauung, sondern von einer bürgerlichen

Wangemann, D. kirchl. Kabinetspolitik Fr. Wilh. III (1884) S. 61 ff. Vgl. Gebhardt, W. v. Humboldt, Bd. I, S. 291.

1) Wie Lehmann II, S. 528, vermutet.

Bestätigung abhängen. Aufgebote gehören ebensowenig in den Gottesdienst, wie Ediktabkündigungen. Der Staat steht der protestantischen Kirche nicht anders gegenüber als der katholischen. Ausnahmen hiervon bestehen darin, daß jeder gehalten sein soll (auch wenn er sich selbst zu keiner Gemeinde zählt), seine Kinder taufen und am öffentlichen Religionsunterricht teilnehmen zu lassen; ferner, daß die Bischöfe und Stiftsherrn vom König oder vom Minister zu ernennen sind; endlich, daß diese in einer etwaigen Staatsrepräsentation und zwar im Oberhause Sitz und Stimme haben sollen.

Die Belebung der Gemeinden wird erstrebt durch Bildung von Presbyterien. Die Aeltesten, die darin dem Prediger zur Seite stehen, werden gewählt. Stimmberechtigt sollen jedoch nur sein diejenigen selbständigen, ortsansässigen, männlichen Gemeindeglieder, die mindestens zweimal jährlich an der Kommunion teilnehmen. Den Geschäftskreis des Presbyteriums bildet die Verwaltung des Kirchenvermögens, die Aufsicht auf die parochialen Elementarschulen nebst der Bestellung der Schullehrer, Organisten, Kantoren und andrer niedrer Kirchenbeamten, die Kirchenzucht an den Gemeindegliedern, die Beteiligung bei der Wahl der Pfarrer unter Aufhebung des Patronats, das Recht, Erinnerungen und Wünsche wegen der Ordnung des Kultus geltend zu machen.

Die Prediger werden zu Synoden zusammengefaßt unter Leitung des Propstes, der von den Synodalen gewählt wird. Stimmberechtigt in der jährlich zu haltenden Synode sind alle diejenigen Prediger, die drei Jahre tadellos im Amte sind. Sie hat folgende Geschäfte: die Aufsicht über die Kandidaten, die sie entsprechend ihren wissenschaftlichen und Predigtleistungen klassifiziert oder von der Anstellung zurückhält; die Rüge und nötigenfalls Streichung der Kandidaten aus der Liste; Besprechungen über Kirchen- und Schulverhältnisse in den Gemeinden und Beratschlagungen über Gesangbücher und Agenden; Pflege wissenschaftlicher Bestrebungen; Mitwirkung bei den Pfarrbesetzungen, indem von der Synode den Gemeinden Vorschläge gemacht werden. Endlich sollen die Synoden auch durch Bildung von Kassen Mittel zu Alterszulagen und Pensionen sammeln, damit allmählich die Adjunktionen

und Substitutionen aufhören.

Die Spitze der Verfassung in jeder Provinz bilden die aus sechs Theologen zusammengesetzten Kapitel mit einem Bischof an der Spitze, kollegial verfaßt. Bestellt werden Stiftsherren und Bischöfe durch ein Zusammenwirken von Synode, Kapitel, Minister und König. Funktionen der Kapitel sollen sein der Gottesdienst in der Kathedralkirche, häufige Visitationen, Klassifikation der Prediger nach ihrer Tauglichkeit, Bestätigung der Pfarrversetzungen und Pfarrwahlen, Bestimmung über die oben erwähnten Alterszulagen, Disziplin über Amtsführung und Wandel der Prediger, Leitung des Elementarlehrerseminars, Beurteilung der Synodalverhandlungen, Hirtenbriefe, Revision der Schulen und des Kultus.

Dieser ist besonders berücksichtigt: Nur junge Prediger sollen an die Agenden gebunden sein; die Synodalen haben volle liturgische Freiheit, doch sollen sie darüber in den Synoden berichten; alle zehn Jahre soll das Kapitel eine allgemeine Revision anstellen, abergläubische oder veraltete Gebräuche beseitigen, die Form für die jungen Prediger neu feststellen und die Richtung weiterer wünschenswerter Reformen andeuten.

Daß doch auch Schleiermacher sich der Befürchtung vor einem Mißbrauch der Kapitelgewalt nicht völlig entzogen hat, zeigt die Bestimmung: „Bischöfe und Kapitel haben in Glaubenssachen nichts zu verordnen und keine Lehrbestimmungen festzusetzen oder zu verwerfen; wohl aber können sie jede leichtsinnige und leidenschaftliche Polemik ihrer Untergebnen disziplinarisch rügen".

In der Organisation der Provinzialkirche erreicht Schleiermachers Plan sein Ziel; darüber hinaus gibt es nur noch die staatliche Oberaufsicht über das gesamte, protestantische und katholische, Kirchenwesen des Landes, geübt durch einen Minister und seine Räte, unter dem dann die Provinzial- und Synodalkommissare stehen. Disziplinarinstanz für den Bischof soll der König selbst mit dem Staatsrat sein. Nur für dringende Ausnahmefälle soll die Aussicht offen bleiben, aus Deputierten aller Bistümer eine allgemeine Synode unter Autorität des Königs zu versammeln.

Ganz gewiß kann man auch in diesem Vorschlag den Ver-

fasser nicht nur der „Gutachten", sondern auch der „Reden" wiedererkennen. Z. B. in der Erklärung, daß die Zugehörigkeit zu einer Gemeinde Sache der Freiwilligkeit sein solle, in der Trennung der Trauung von der bürgerlichen Bestätigung der Ehe, in der Aufhebung des Parochialzwanges. Aber stärker noch tritt hervor, wie viel kirchlicher Schleiermacher inzwischen geworden ist, wie viel höher er jetzt den Wert fester Ordnungen, Organisationen und Institutionen einschätzt, ja wie er damit den „Reden" gradezu widerspricht.

Das hier vertretne Ideal der Freiheit der Kirche vom Staat hat aber zwei Seiten. Einmal ergibt sich daraus die volle Unabhängigkeit der staatsbürgerlichen Rechte vom kirchlichen Bekenntnis. Dies war auch die Meinung der preußischen Reformer. Anderseits eine Selbstregierung des nun eben freiwillig zur evangelischen Kirche gehörenden Bevölkerungsteils, unabhängig vom Staate. Dies war nicht nach dem Sinn der maßgebenden Staatsmänner. Süvern hat in einem Votum zu Schleiermachers Vorschlag ausgeführt, es würde die vorgeschlagene Aufrichtung einer selbständigen, von dem Staatseinfluß befreiten Kirchenverfassung zu einem Antagonismus führen, der nur „entweder in Hierarchie oder in noch tieferen Verfall der Kirche und ihres Ansehens durch Gleichgültigkeit und Verachtung der Weltlichen gegen sie übergehen könne". Auch Süvern wollte die Gemeinden organisiert, und wie wir schon wissen, Synoden, ähnlich den rheinischen Klassikalkonventen, eingerichtet sehen, und erkannte Schleiermachers Ausführungen darüber mit Wärme an. Aber in diesem Hauptpunkte wich er von ihm ab. Es war das erste Auftreten einer Differenz, die ein Jahrzehnt später die lebhaftesten Auseinandersetzungen erzeugen sollte.

Auf welche Seite muß sich der nachlebende Beurteiler stellen? Wie mir scheint, auf die des Staatsmanns und nicht des Theologen. Eine solche Geistlichkeitskirche, wie sie Schleiermacher wollte, ist nicht vereinbar mit dem reformatorischen Gemeinschaftsideal. In der Verbindung geistlicher, charismatischer Gewalt mit Rechtsgewalt, in der Beschränkung des Staates auf das Materielle, demgemäß in der Trennung des kirchlichen vom bürgerlichen Leben

und in der Unterscheidung eines höheren und niederen Klerus beruht die Stärke und die Eigenart des Katholizismus. Es war wirklich eine Annäherung an das hierarchische Ideal, was Schleiermacher anriet. Und es ist dies um so unverständlicher, wenn man sich erinnert, wie streng und abfällig Schleiermacher selbst wenige Jahre zuvor über das geistige und moralische Niveau der Geistlichkeit geurteilt hatte[1]). Es tut fast weh, Schleiermacher als „den Grund aller Uebel" der kirchlichen Lage das Verhältnis der Kirche zum Staat nennen, also die Verfassung dafür verantwortlich machen zu hören. Wie viel richtiger und bescheidner dachten über den Wert äußerer Reformen die damals führenden Staatsmänner!

Auch im einzelnen können mehrere der Vorschläge Schleiermachers nicht gebilligt werden. So die enge Verbindung des Elementarschulwesens mit dem Kirchenwesen; mit diesem würde auch jenes völlig dem Einfluß des Staates entzogen worden sein. Eine gewisse Kirchenzucht mag wünschenswert sein, aber eine öffentliche Kirchenbuße, wie Schleiermacher sie einrichten will, scheint mit dem sittlichen Empfinden des Protestanten unvereinbar und hätte sicherlich dem schlimmsten Mißbrauche Tor und Tür geöffnet. Die liturgische Freiheit des Predigers war eine berechtigte Forderung, aber sie muß eine Schranke haben am Willen der Gemeinde, und der Kultus im sonntäglichen Gottesdienst bedarf doch einer regelmäßigen Form. Die Behandlung der Kandidaten erscheint zu milde, wenn erst nach dem dritten Falle sittlicher Gravamina die Streichung erfolgen soll. Die Stellung der Bischöfe und Stiftsherren ist zwar äußerlich prunkvoll, aber inhaltsleer. Die Erhebung einer Kirche der Provinz zur Kathedralkirche ohne feste Gemeinde und gar die Zulassung bischöflicher Hirtenbriefe passen gar nicht in den Rahmen protestantischer Kirchen. Endlich ist auch die Aufteilung der protestantischen Kirche des Landes in gegen einander abgeschlossene, in sich selbständige Provinzialkirchen ein unglücklicher Gedanke. Zwar war es gewiß ein Fehler der späteren Zeit, daß man allzu eifrig darauf bedacht war, allen Provinzen, ungeachtet der großen historischen Unterschiede zwischen

1) S. o. S. 90.

dem Westen und Osten, zwischen der Mark und Schlesien, dieselben gottesdienstlichen Formen aufzuzwingen. Aber vom Austausch der geistigen Kräfte, von einer Einwirkung des lebendigeren Westens auf den matteren Osten hing gradezu das Wiederaufleben des religiösen Geistes ab. Man kann schwerlich bedauern, daß Schleiermachers Vorschlag nur ein Vorschlag geblieben ist. Nicolovius beschloß, die weitre Erörterung aufzuschieben, bis die Sektion durch die ihr zugedachten geistlichen Mitglieder vermehrt wäre, und so ging der Entwurf ohne weitre Folgen zu den Akten.

Noch viel ergebnisloser blieb der gutachtliche Bericht aus dem Gesichtspunkte der Staatswohlfahrt, den Eylert am 5. April 1809 einreichte, und der vor allem deshalb von uns nicht übergangen werden darf, weil uns darin zum ersten Male der Mann begegnet, der späterhin der intimste Ratgeber des Königs wurde.

Er handelt in drei Abschnitten auf 70 ganz engbeschriebenen Folioseiten über die Wichtigkeit und Tendenz des Kultus überhaupt und dessen Geringschätzung, über die Ursachen, aus denen die Geringschätzung des Kultus und der damit verbundne Verfall der Religion und Sittlichkeit entsprang, über die Mittel, wodurch dem Kultus die verlorne Achtung wieder verschafft und christliche Religiosität befördert werden kann. Uns interessiert wesentlich der dritte Teil. Es komme darauf an, führt Eylert aus, der freien Entwicklung der Religion wieder Platz zu machen. Schade nur, daß Eylert diesen Grundsatz bei seinen weitern Ausführungen völlig aus den Augen verliert! Freie Entwicklung der Religion wird ihm unter der Hand identisch mit Unabhängigkeit der Geistlichkeit. Er verlangt eine Neuorganisation der geistlichen Behörden, die nur aus Theologen und Pädagogen bestehen dürften und völlig unabhängig sein müßten von Finanz- und Justizverwaltung, und zugleich die Abschaffung aller Patronate der Magistrate und Gutsherrschaften und die Beseitigung des Wahlrechts der Gemeinden. Dieses mit größtem Nachdruck, — also grade entgegengesetzt den Gedanken Steins. Er will sogar die litterarisch-theologische Produktion staatlich, d. h. durch die geistlichen Behörden, geleitet sehen. Weil er in dem Umsichgreifen der Aufklärung von den Universitäten her und in ihrer Litteratur den eigentlichen Grund

der Irreligiosität sieht, will er die gelehrtesten Theologen durch Preisausschreiben aufgefordert wissen, das Verhältnis der Kirche zur spekulativen Vernunft zu erörtern, ein theologisches Tribunal zur Rezension aller theologischen, religiösen, asketischen Schriften in einem offiziellen Journal errichtet und einen biblischen Landeskatechismus überall eingeführt sehen.

So äußerlich, wie diese Pläne, sind auch seine Gedanken über eine Hebung des geistlichen Standes. Es soll ihm ein höherer Rang beigelegt werden, um auch den Nachwuchs aus gebildeten Kreisen heranzuziehen; Studenten der Theologie und Kandidaten sollen durch eine Art von Uniform, ein weißes Kreuz, ausgezeichnet werden! Besser ists, wenn er auf den Universitäten theologische Seminare zur Uebung in eignen Arbeiten, strenge Examina und feierliche Aufnahme in die Kandidatenschaft und in jeder Provinz ein Predigerseminar fordert. Das Ordinationsgelübde will er so formuliert haben: „Das Evangelium Jesu rein und unverfälscht, so wie es in den heiligen Büchern enthalten ist, treu vor Gott und Menschen zu lehren, ihm und seinen großen Forderungen gemäß sein Amt zu führen und sein ganzes öffentliches und häusliches Leben einzurichten". Alle geistlichen Stellen sollen durch die Behörden, möglichst nach der Anciennität, besetzt, die Prediger alljährlich visitiert und unmoralische streng gestraft werden. Unumgänglich sei auch die Verbesserung der ökonomischen Lage. Man ziehe die überflüssigen Pfarrstellen, namentlich die französischen, ein und verbinde sie. Man untersage jedem Prediger, selbst Ackerbau zu treiben und verwandle die Accidentien in Gebühren an die Kirchkassen.

Auf dem Gebiete des Kultus will Eylert keine Zugeständnisse an die „sinnlich-ästhetischen" Ansprüche der Zeit machen. Ja, der nachmalige begeisterte Vorkämpfer der Agende spricht sich hier scharf gegen alle liturgischen Reformen aus. Es genüge, wenn auf gute kirchliche Polizei, Sonntagsruhe, Sauberkeit und Schmuck der Kirchen, Pflege des Gesanges und der Gesangbücher gehalten werde. Liturgische Formulare brauchen nur, die am Buchstaben kleben, da alles auf das Herz des Redners ankomme. So solle denn jedem, der durch eingesandte Arbeiten dem Landeskonsistorium

seine Geschicklichkeit bewiesen habe, freistehen, die fixierten liturgischen Formulare, die möglichst mannigfaltig sein müßten, nicht zu gebrauchen. Formulierte Gebete seien nur Notbehelfe ungeschickter Prediger. Eylert betrachtet dabei als selbstverständlich folgenden Gang des Gottesdienstes: Gesang, Gebet vor der Predigt, Gesang, Predigt, Gebet, Gesang, Segen. Von der Freiheit des Predigers ausgenommen will er nur die Frageform bei Trauungen und Konfirmationen sehen. Sehr förderlich erscheint auch ihm die Einführung neuer Feste, wie eines Bußtages, Reformationsfestes, einer Gedächtnisfeier für die Verstorbenen.

Endlich heißt es am Schluß des Ganzen: „Eine jede Gemeinde erhalte einen aus angesehenen und religiösen Männern bestehenden Kirchenvorstand, der für das innre Wohl und für die äußere Ordnung derselben sorgt. Er trete regelmäßig jeden Monat einmal mit dem Prediger zusammen; und in diesen Konferenzen komme alles zur Sprache, was die Religiosität in der Gemeinde befördern, die Achtung für den Kultus erhalten und die Teilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung erwecken kann".

Wie Eylerts Bericht innerhalb der Sektion aufgenommen ist, läßt sich nicht sehen. Weder Nicolovius noch Süvern haben sich dazu geäußert. Dazu lag auch kein Grund vor, denn inhaltlich bot die Schrift kaum etwas Besondres, das nicht schon in Süverns Kritik der Oberkonsistorialeingabe berücksichtigt worden wäre, und ihr Verfasser war damals noch einfaches Mitglied der geistlichen Deputation der Potsdamer Regierung. Merkwürdiger ist, daß Eylert selbst in seinen „Charakterzügen" von dem Schicksal dieses Berichts nichts erwähnt. Vielleicht ist ihm die Erinnerung an ein Dokument peinlich gewesen, worin er sich so stark für liturgische Freiheit ausgesprochen hatte.

Was Stein und seine Mitarbeiter erstrebten, das war keine „Kirchenverfassung", wie sie Schleiermacher vorschwebte. Sie erstrebten Reform des Staates als Bildner und Erzieher der Nation zu einer höheren Kultur, Belebung des vaterländischen, sittlichen und religiösen Empfindens, weil nur daraus die Kräfte kommen konnten zu dem ungeheuren Kampfe, der bevorstand. Sie

waren sich bewußt, daß eine der stärksten Kraftquellen des Volkslebens die Frömmigkeit ist. Sie betonten deshalb nicht das Recht des Staates zur Aufsicht des Kirchenwesens als eines ihm fremden, wohl gar gefährlichen Körpers, sondern die Pflicht des Staates, ihm mit seinen Mitteln zu dienen. Wie soll denn der Staat auf die Hingebung seiner Bürger zählen dürfen, der ihnen nur als Polizei und Militär entgegengetreten ist? Wie ganz anders wird der Staat in den Herzen seiner Bürger wurzeln, der sich ihnen als Hort und Hüter ihrer teuersten geistigen Güter bewährt hat! So wird die Pflege der Religion, wie der geistigen Bildung zur Staatsaufgabe, grade weil man sie als selbständige geistige Mächte verstehen gelernt hatte.

Die energische Betonung und Durchführung dieser Gedanken hat dem Preußischen Staate eine Richtung gegeben, aus der ihn selbst die Stürme von 1848 nicht völlig haben herausdrängen können. Trotz aller Einreden ist in seinen Bürgern ein Bewußtsein davon geblieben, daß der Staat nicht lediglich Machtstaat sein darf, sondern der Volksbildung verpflichtet ist. Und diese geistige Volksbildung, deren Hut der protestantische Deutsche vom Staate fordert, schließt die Religiosität nicht aus, sondern ein. Weil das Volksgemüt in der Heimat der lutherischen Reformation die Frömmigkeit des Asketen und des Hierarchen als etwas Fremdartiges und Ungesundes ablehnt und statt dessen eine Frömmigkeit sucht, die im Bunde steht mit Patriotismus, Wissenschaft und sozialem Leben, befruchtend und befruchtet, darum lehnt es auch instinktiv „die Kirche" ab. Denn die Kirche ist ein Gebilde katholischer Frömmigkeit [1]; zu ihr gehört sie, wie das kanonische Recht, die Unfehlbarkeit, die doppelte Moral und das Mönchtum. Lutherische, deutsche Frömmigkeit aber kann eine „Kirche" wohl tragen, aber sich nie ganz vorbehaltlos in ihr wohl fühlen. Ihr ist eigen, in den großen Wendungen und Neuschöpfungen auf politischem und sozialem Gebiet und in den ihnen zugrundeliegenden Bewegungen des Geistes das Schreiten Gottes anzuerkennen, und nicht in der Ausbildung kirchlicher Rechtssatzungen. Ihr Haus

1) Vgl. die schönen und ins Wesen der Dinge dringenden Ausführungen bei Rieker, Die recht. Stellg. rc. S. 479 ff.

und ihre Heimat kann nichts andres sein, als der Staat, die Organisation des Volkes, das dem Glauben wider den Schein als Christenheit, und damit in Luthers Sinn als Kirche gilt, weil darin Gottes Geist und Wort wirkt. Es verschlägt nichts, daß dabei auch Ungläubige und Andersgläubige im Volk sind; lutherischer Glaube ist kühn genug, sich über solche Einrede hinwegzusetzen und trotz aller Spaltungen im Leibe der Nation sie der Christenheit gleich zu setzen, weil ihm der Sieg des Wortes feststeht, und er im Werdenden das herrliche Ende ahnt.

Deshalb fordert der Protestantismus den Staat, der der Predigt des Evangeliums nicht nur Raum läßt, sondern die Fürsorge dafür und die Wahrung der seiner geistigen Eigenart entsprechenden Freiheit als eine seiner eigensten Aufgaben verwaltet. Die dem Wesen des Protestantismus treuste Form des religiösen Gemeinschaftslebens ist das Staatskirchentum, wie es Stein mit sichrer Hand in Preußen wieder aufrichtete.

Kapitel 5. Die Sektion für den Kultus 1809 – 1815.

Erneuerung des landesherrlichen Kirchenregiments; das ist auf einen knappen modernen Ausdruck gebracht, Sinn und Tendenz der Steinschen Reform des Kirchenwesens. Dabei ist zu beachten, daß landesherrliche und staatliche Funktionen sich für die damalige Zeit decken; die künstliche Scheidung zwischen Landesherrn und Staat verdankt erst dem Jahre 1848 und dem Staatsbegriff des Liberalismus ihre Entstehung. Stein hat das staatliche Kirchenregiment neu gegründet, und er hat es neu und wirksam gestaltet. Der Unterschied zwischen der Auffassung der Aufklärung und der seinigen ist gerade an diesem Punkte augenfällig, daß Stein positive Aufgaben des Staates gegen die Religions-

gemeinschaften erkannte. Er hörte auf, die Kirchen lediglich unter dem Gesichtspunkt der Polizei zu betrachten. Für diese neuen positiven Aufgaben suchte er sich geeignete Organe zu schaffen, weil er richtig urteilte, daß die althergebrachte Verfassung der Kraft und Einheit ermangele.

Er ging bekanntlich, ehe er sein Werk vollendet hatte. Die Steinsche Reform blieb unfertig, auch auf kirchlichem Gebiete. Aber was er aufgebaut hatte, ist doch so fest gewesen, daß es sich bis heute gehalten hat. Als die Aufklärung im 18. Jahrhundert das bestehende Band zwischen Kirche und Staat lockerte und das staatliche Kirchenregiment langsam verschwinden machte, da blieb nichts als zusammenhanglose, hilflose einzelne Gemeinden. Als in der Mitte des 19. Jahrhunderts mit stärkeren und tieferen Gründen die Emanzipation des Staates von der Kirche gefordert wurde, da war eine evangelische Landeskirche da, eine feste Verbindung der evangelischen Gemeinden des Landes, die ihren Platz und ihr Recht forderte und an ihrer Behördenorganisation einen sichern Halt besaß. Diese Behördenorganisation aber war organisch und ohne Bruch aus der der Steinschen Reform herausgewachsen. Und die Errichtung von Presbyterien und Synoden im achten Jahrzehnt ist gleichfalls nichts anderes, als die späte Verwirklichung von Gedanken, die schon damals — wie wir sahen — erwogen wurden. Wichtiger wohl noch ist, daß Stein erst die Möglichkeit zu der Einheit der Landeskirche geschaffen hat, indem er lutherisches und reformiertes Kirchenwesen verband und den Grundsatz durchführte, daß alle Provinzen gleich behandelt und das Verhältnis aller Gemeinden zum Regiment das gleiche und klare wurde. Der wirre Knäuel von Beziehungen zwischen der herkömmlichen Unzahl geistlicher Behörden, den Departements, dem Oberkonsistorium, Kirchendirektorium, consistoire supérieur, den Konsistorien, Kammern u. s. w., war in einen einfachen und glatten Instanzenzug mit genau abgegrenzten Kompetenzen aufgelöst, die künstliche Scheidung von jus circa und in sacra außer Kraft gesetzt worden.

Vor allem aber: das Verhältnis zwischen Gemeinden und Kirchenregiment, ihre straffe Verbindung mit über ihnen stehenden

Regierungsgewalten, die dem 18. Jahrhundert so völlig fremd war, die Verlegung des Schwerpunkts in das Regiment, — eben dies ist damals begründet. Wir haben im ersten Kapitel geschildert, wie sehr sich im Laufe des 18. Jahrhunderts das Kirchenregiment verflüchtigt hatte. Das 19. Jahrhundert hat eine Stärkung desselben gebracht, wie sie bis dahin im Protestantismus unerhört war. Und mindestens ein großer Teil dieser Stärke ist ihm zugeflossen aus der Stellung, die Stein ihm geschaffen hat. Daher kommt es, daß die Geschichte der protestantischen Kirche auf Jahrzehnte hinaus eine Geschichte des Kirchenregiments wird, daß es vornehmlich dessen Pläne, Aeußerungen, Taten sind, die auch wir im folgenden zu erzählen haben.

Wir schildern die erste Tätigkeit der neu geschaffenen Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht. Dabei sei gleich bemerkt, daß dieselbe durch die Veränderung der Verfassung aller obersten Staatsbehörden, durch den Sturz des Ministeriums Dohna-Altenstein und die Ernennung Hardenbergs zum Staatskanzler am 27. Oktober 1810 ebensowenig betroffen wurde, wie durch die Organisation des Ministeriums des Innern (KO vom 3. Juni 1814). Sie blieb in ihrer Einrichtung und in ihrem Wirkungskreis unverändert bis zu ihrer Umwandlung in das Kultusministerium 1817. Dasselbe gilt vom Personalbestand der Sektion und besonders der Abteilung für den Kultus. Denn der Rücktritt Humboldts von der Leitung der Sektion und sein Ersatz durch Schuckmann am 20. Nov. 1810, sowie dessen spätere Ernennung zum Minister des Innern (3. Juli 1814), griff in den Geschäftsgang nicht eben tief ein. Humboldts Einwirkung auf die geistlichen Angelegenheiten, für die er kein größeres Interesse hatte, war gering, und auch Schuckmann war genötigt, Nicolovius darin freie Hand zu lassen. In der ganzen Zeit pflegte Nicolovius, der Direktor der geistlichen Abteilung war, Verfügungen an die Unterbehörden und an die Geistlichen alleine zu zeichnen[1]). Unter

1) Den größeren Anteil an den Geschäften der Kultusabteilung, den Humboldt sich in seinem ersten Briefe an Nicolovius ausbedungen hatte (Briefwechsel von W. v. H. mit G H L N, Berl. 1894 S. 4), hat er tatsächlich nicht genommen. (Denkschrift auf Nic. von Alfred

Nicolovius waren in der Sektion tätig die theologischen Mitglieder Sack, Hanstein, Ribbeck und für die wenigen Angelegenheiten der französisch Reformierten Ancillon. Die Berufung Reinhards aus Dresden, die Nicolovius wohl wegen dessen Auftreten gegen den Rationalismus sehr eifrig betrieb, zerschlug sich, da Reinhard sich zu alt fühlte [1]). Süverns Tätigkeit gehörte vornehmlich der Unterrichtsabteilung; eben dort und in der wissenschaftlichen Deputation war Schleiermachers Wirkungskreis. Doch wurde ihnen mehr als einmal Gelegenheit geboten, ihr Votum auch über geistliche Angelegenheiten abzugeben.

Ueber Wilhelm von Humboldt ist nicht nötig, hier zu handeln, nachdem Haym [2]), Gebhardt und Varrentrapp [3]) seine Person und amtliche Wirksamkeit erschöpfend und sachkundig geschildert haben. Der zuletzt Genannte hat auch von Süvern [4]) und Schuckmann [5]) glänzende Charakteristiken gegeben. Dagegen fordert die Pietät, Nicolovius, Sack, Ribbeck und Hanstein, als die eigentlichen Bearbeiter der kirchlichen Geschäfte, hier etwas näher zu charakterisieren.

Georg Heinrich Ludwig Nicolovius war 1767 in Königsberg als Sohn eines Beamten in wohlhabenden Verhältnissen geboren, also bei seinem Eintritt in die Sektion 42 Jahre alt. Ein merkwürdiger Bildungsgang lag hinter ihm. Er war Theologe und hatte doch nie die Kanzel bestiegen, er war nicht Jurist, und doch in reinen Verwaltungsgeschäften tätig gewesen. Seine Studien, seine Reisen, seine Lektüre und sein Verkehr dienten nicht sowohl der Schulung für einen bestimmten Beruf als dem Gewinn einer reichen und tiefen allgemeinmenschlichen Bildung. Diese hatte er sich denn auch in der Tat errungen. Er war

Nicolovius, 1841, S. 172, 179 u. 183; Urteil Dohnas über Humboldts Mangel an Interesse für die geistlichen Sachen bei Gebhardt S. 308 u 352). Wie Nicolovius Schuckmann gegenüber seine Selbständigkeit wahrte, s. in d. Denkschrift S. 193—195.

1) Denkschrift S. 188.

2) W. v. H. Berl. 1856.

3) Johannes Schulze. Lpzg. 1889 S. 240.

4) Ebenda S. 238.

5) Ebenda S. 267.

in den griechischen und lateinischen Klassikern ebenso heimisch, wie in der englischen und französischen Litteratur, in Spinozas und Fichtes Schriften, wie in der Bibel. Er zeichnete und malte und verstand sich auf Kunst, insonderheit die der italienischen Renaissance, und er besaß zugleich die Fähigkeit, die Natur seelisch auszukosten. Er hatte für Italien geschwärmt, ohne doch das Heimatsgefühl für die norddeutsche Tiefebene zu verlieren. Er schrieb einen wundervoll abgerundeten und, wo er sich gehen lassen durfte, schwungvollen Stil, der ihm bis nach Frankreich den Ruf eines deutschen Musterschriftstellers eintrug, und viele seiner Briefe an Gleichgestimmte sind von einem Schleier echter Poesie umwoben.

Der Königsberger Pietismus, der uns aus Kants Jugend bekannt ist, war der Boden, aus dem seine Individualität herauswuchs. Doch emanzipierte er sich früh von seiner Engigkeit und Bildungsangst. Unendlich viel bekannte er, Hamann zu danken. Die Anhänglichkeit an diesen schlug ihm die Brücke zu Jakobi. Dieser hat ihn warmer Freundschaft gewürdigt, und er hat ihn mit schwärmerischer, fast demütiger Hingebung als einen Propheten geehrt. Der ganze Freundeskreis, der sich um Jakobi sammelte, die Fürstin Gallitzin, die Familie Stolberg, die Gräfin Reventlow, Claudius, Lavater betrachteten Nicolovius als einen Geistesverwandten. Zu Klopstock hat er mit ihnen andächtig aufgeblickt; Pestalozzi weihte ihn zum Erben seiner Wünsche für die Menschheit; Schlosser wurde sein Schwiegervater, Friedrich Stolberg sein nächster Freund. Sowohl sein Anlehnungsbedürfnis, wie eine starke Anlage zur Beschaulichkeit, ein unverwüstlicher Quietismus, wie es sein Sohn einmal nennt, fanden hier reichste Nahrung. Er „letzte sich an der Ruhe und Milde und der wohltätigen Dämmerung" in Jakobis Wesen. Allezeit hat er eine instinktive Abneigung gegen klare und entschiedene Naturen gehabt: Kant hat er einen löcherigen Brunnen, Goethe, dessen Nichte seine Frau war, einen gefährlichen Dichter genannt, von Stolberg sich zurückgezogen, als seine Natur durch dessen stürmisches und drängendes Wesen aus dem Gleichgewicht zu kommen drohte. In Pempelfort, in Emkendorf, wie nachmals in Eutin entzückte ihn vor

allem die Weltabgezogenheit, „wo das Gute im Stillen wohnt“, das Idyllische des Daseins, die nach innen weisende Richtung aller Gespräche, die einseitige Pflege des Gemüts- und Gefühlslebens. Im Vertrauen auf die sich darin offenbarende Wahrheit, in der Scheu gegen alle kritische Berührung von Herzenswahrheiten und in der Abneigung gegen verstandesmäßige Spekulation, in der Verwerfung des „eitlen Plunderkrams der philosophischen Moral“, in der Liebe zum Altertum und zum Altertümlichen, in der Freude am Irrationalen, Mystischen, in der Fähigkeit feinen geistigen Genießens zeigt sich Nicolovius ganz als Vorläufer der Romantiker. Wie nur Einer von ihnen, hat er den Gegensatz seiner Denkweise zu der der Aufklärung gefühlt. Gegen die Berliner Spielart derselben äußerte er stärksten Widerwillen: „Täglich wird mir die wachsende Schar der Helden unleidlicher, die Alles wissen, Alles kennen, und die Wahrheit bar in der Tasche tragen, die nirgends Mangel spüren und in ihrer Fülle die Bedürfnisse der Armen an Geist nicht ahnen“. Noch grimmiger war sein Haß gegen die Revolution und das Jakobinertum.

Romantisch war auch seine Religion. „Was ist Religion anders als Suchen der verborgnen Gottheit im Glauben, daß sie sich enthülle? Die Gottheit steigt hernieder und begegnet ihren Freunden auf dem Wege. Wer ihr begegnet ist, der hat Offenbarung. Was hilft fremde? Wem Offenbarung zu teil geworden, der darf urteilen. Er begreift die heiligen Sänger und ist einer von ihnen; er versteht Jesum“. Sehr früh hat er erkannt und sich dessen gefreut, daß die Nichtigkeitserklärung aller Gottesbeweise die Frömmigkeit nicht nur nicht gefährde, sondern gradezu fördere. Mit Nachdruck betonte er, daß sie ihren Sitz im Gefühl habe, ein inneres Erleben sei; demütig lauschte er dem Gott in sich. Aber diese Erkenntnis der Eigenart der Religion lieh ihm auch ein tieferes Verständnis für die geschichtliche Offenbarung, für die Bibel. Geschichtliche Probleme lagen dieser harmlosen Natur ganz fern, den Beweis für die Wahrheit des Christentums lieferte ihm seine Schönheit: daß es einen Geist der Milde und Freundlichkeit atmet und mit beglückter Zufriedenheit und vollkommner Ruhe erfüllen kann.

Ist die feinsinnige Schilderung von Hamanns Christentum richtig, die uns kürzlich geschenkt [1]) ist, so ist er ein echter Schüler dieser ursprünglichen Persönlichkeit. Er ist kein ausgeprägter Protestant; dazu hat er bei aller Verehrung für Luther und bei allem Widerwillen gegen die dumpfen Gebete des katholischen Kultus einen zu tiefen Eindruck von der Frömmigkeit der Fürstin Galitzin und ihrer Geistesverwandten. Er ist nicht orthodox, dazu ist er zu weitherzig und zu sehr Individualist. Er ist nicht Pietist, dazu hat er zuviel Ehrfurcht vor dem Allgemeinmenschlichen und zuviel Anerkennung vor dem „Weg der Natur, der neben allem, was man Gnade nennt, läuft". Er gehört in jene religiöse Bewegung hinein, die uns in ihren Einzelheiten leider noch recht unbekannt ist, aber durch die Namen Hamann, Herder, Schleiermacher genugsam charakterisiert wird.

Alles fehlte ihm, was zum Staatsmann zu gehören scheint: Drang zum Wirken, zähes Wollen, Freude an Kampf und Sieg. Er war liebenswürdig und harmonisch, heiter und gelassen, aber, man kann es nicht leugnen, ein wenig weichlich, ohne Initiative und passiv und im persönlichen Verkehr leicht schüchtern. Er schien nach Anlage und Neigung dazu bestimmt, in engem Kreise und auf bescheidnem Posten oder als freier Schriftsteller vor allem sein Leben auszuleben.

Daß er dennoch zum Mitarbeiter der Steinschen Reform an hervorragender Stelle berufen wurde, verdankte er mehr einem Zufall, als daß er mit eignem Entschluß darnach gegriffen hätte. Er war 1795 nach jahrelangem ziellosem Herumschweifen auf Fürsprache Stolbergs Sekretär bei der bischöflichen Kammer in Eutin geworden, weil je länger desto mehr die Ueberzeugung in ihm erwachsen war, „einen festen Punkt zu brauchen", einen bestimmten Dienst und Beruf. Dann, nachdem Stolbergs Konversion das friedliche Leben in Eutin zerstört hatte, hatten die Liebe zu seiner ostpreußischen Heimat und mancherlei persönliche Beziehungen ihn dorthin zurückgezogen. 1805 war er als weltlicher Rat beim ostpreußischen Konsistorium angestellt worden. Als solcher erlebte er „den alles zerstörenden

1) Von Stephan in der Zeitschrift f. Theol. u. Kirche. Jg. 1902, S. 345 ff.

Orkan“ von 1806 und 1807 mit und trat, wohl durch Scheffners Empfehlung, dem Steinschen Kreise nahe. Mächtig ergriff ihn da die weltgeschichtliche Stunde. Er wuchs durch die Größe der Zeit. Wie es seiner Art entsprach, deutete er sie sich metaphysisch-religiös und gab als einer der ersten der Ueberzeugung Ausdruck, daß der Zusammenbruch des Staates ein Gottesgericht, und daß die einzige Hoffnung der Zukunft eine Läuterung und Erneuerung des Volksgeistes, die wichtigste Aufgabe die Entbindung und Pflege der geistigen und religiösen Kräfte sei. Hierin wie in dem unverwüstlichen Glauben an Preußens Zukunft berührte er sich mit den Reformern. Stein und Dohna, Schön und Niebuhr faßten Vertrauen zu ihm. Es lag nahe, daß Stein den feingebildeten, aufrichtig frommen und geschickten Mann zum Mitarbeiter ausersah und ihn auf den durch seine bisherige amtliche Tätigkeit gewiesenen Posten als Direktor der Kultussektion stellte.

Er nahm das Amt nicht ohne Zaudern an, aber, da es ihn hatte, widmete er sich ihm mit größter Hingebung und Freudigkeit, die ihm selbst in den schwersten Jahren des Ministeriums Altenstein blieb. Durchgreifen, befehlen, organisieren war nicht seine Art, aber bedächtiges Ueberlegen, zartes Anfassen und behutsames Ausführen. Auch als Beamter behielt er ein starkes Anlehnungsbedürfnis, er konnte nur mit solchen arbeiten, die seine Freunde waren. Unwillkürlich legte er in seine amtliche Arbeit immer etwas von seiner Seele mit hinein. Am besten gelangen ihm solche Erlasse und Denkschriften, wo er dieser freien Lauf lassen durfte — wie der von einem echten ethischen Pathos durchglühte Aufruf an die Geistlichkeit 1813[1]). Er dachte hoch von seiner Aufgabe, „einen neuen Geist zu wecken“, er hatte eine tiefe Abneigung gegen alle Maßregeln, die nach Polizei rochen, und vertraute auf die Macht der Ideen und Persönlichkeiten. Aber er war mehr darauf aus, Anregungen, die an ihn herantraten, in diesem Sinne zu modeln und, so viel er konnte, zu verinnerlichen, als selbst neue zu geben, und er blieb in den einzelnen Geschäften seines Ressorts stark abhängig von seinen Räten.

1) S. 204 der Denkschrift.

Die drei geistlichen Räte der Sektion, die ihm an die Seite gestellt waren: Sack, Hanstein und Ribbeck, und mit denen er sich in bestem Einvernehmen zu halten wußte, waren doch von ganz andrer Art. Alle drei hatten die entscheidenden Einflüsse ihres Bildungsganges vom Rationalismus empfangen, freilich von jenem älteren Rationalismus, der, unabhängig von den symbolischen Schriften, doch fest auf der Bibel stand und nichts andres, als ein durch vernünftige Reflexion gereinigtes und aufgeklärtes biblisches Christentum sein wollte. Aber immer blieb dies ihnen vor allem eine Lehre, die heitre und wohltätige Empfindungen und moralische Entschlüsse zu wecken geeignet sei. Das Wesentliche darin, das sorgsam von dem Spekulativen unterschieden wird, ist ein strenger Theismus, Christus als Vorbild, die zukünftige Auferstehung und das Glück der Tugend. Dies, den „Lehrbegriff der protestantischen Religion", ordentlich und klar und zugleich schön und feierlich vorzutragen, dem Verstand der Hörer zu beweisen und moralisch fruchtbar zu machen, schien ihnen allen die wichtigste Aufgabe der Lehrer der Religion. Von diesem Standpunkte aus hatten sie die gleiche Abneigung gegen die Auswüchse des deistischen Rationalismus und die Ausartungen der Berliner Aufklärung in Litteratur und Leben — wir haben schon genug Zeugnisse dieser Stimmung aus ihrer Feder kennen gelernt [1]) —, wie gegen alles, was als Schwärmerei, Mystizismus oder Theosophie verdächtig war.

So verschieden die drei Räte persönlich waren: Sack vornehm, von Gellertscher Heiterkeit, gesellig, Ribbeck steif, gründlich, zurückgezogen, Hanstein geschäftsgewandt, gesalbt, populär [2]); diese Grundüberzeugungen waren ihnen gemein. Und ebenso hatten sie in jahrelanger gemeinsamer Tätigkeit im Oberkonsistorium sich ein ziemlich übereinstimmendes Urteil über das, was der Kirche not tue, gebildet. Sie waren natürlich Kollegialisten, die Unterscheidung zwischen Staatsregiment und Kirchenregiment war ihnen

1) S. o. S. 77, 116, 152. Hier sei auch erinnert an Sacks Urteile über Schleiermacher; bei Dilthey, S. 78, 443, 536.

2) Sehr scharfe Urteile über Ribbeck und besonders über Hanstein finden sich in Schleiermachers Briefw. m. Gaß, S. 13, 38, 73, 119, 156.

in Fleisch und Blut übergegangen, und nur sehr ungern hatten sie sich in die Vermischung beider gefunden. Sie erstrebten eine Befestigung und Ausdehnung der Kollegialrechte der Kirchen, und da ihnen diese wie selbstverständlich durch ihre Lehrer vertreten schienen, so stand im Vordergrunde ihrer Wünsche neben Union und Agende vor allem eine neue Verfassung des geistlichen Standes. Mit ihrer Kenntnis der kirchlichen Verhältnisse und Geschäfte, sowie der Lage der Geistlichen hatten sie Nicolovius gegenüber von vornherein eine gewisse Ueberlegenheit, die noch durch das Ansehen vermehrt wurde, das Sack als Greis und als Beichtvater der Königl. Familie, Ribbeck als Seelsorger der Königin Luise, und Hanstein als Lohn seiner musterhaften Wirksamkeit in den schweren Jahren von 1806—1808 besaß.

So kommt es, daß wir bei allen bedeutsameren Geschäften der Sektion in den nächsten Jahren die Leitung wesentlich in Händen dieser geistlichen Räte sehen. Nicolovius' Einfluß blieb im Hintergrunde, und war nur auf einem Gebiete groß, freilich einem sehr wichtigen, nämlich dem der Personalien. Erst Altenstein hat persönlich auch in die geistlichen Angelegenheiten tiefer eingegriffen.

Die Fragen, mit denen sich die Sektion zuerst zu beschäftigen hatte, waren alle solche, die schon 1808 in Königsberg erwogen waren: die zukünftige Gestaltung des Patronats, die Episkopalverfassung, die Einrichtung von Synoden.

Gemäß den eigensten Ideen Steins [1]) war schon in der KO vom 30. Mai 1808 der Satz enthalten: „Wegen künftiger Ausübung der Patronatsrechte, wobei vielleicht den Gemeinden eine Konkurrenz einzuräumen sein wird, bleibt die nähere Erwägung des geistlichen Departements vorbehalten". Im Oktober 1808 noch waren an die Regierungen Verfügungen ergangen, sich gutachtlich über den Vorschlag der Verleihung des Patronatsrechts an sämtliche Kirchgemeinden zu äußern. Die Berichte gingen bis zum Februar 1810 allmählich ein und wurden in der Sektion von den geistlichen Räten bearbeitet, namens derer Ribbeck einen Finalbericht erstattete. Die Regierungsgutachten liefen darauf hinaus,

1) S. o. S. 147.

daß die Uebertragung des Patronatsrechtes auf die Kirchgemeinden an sich betrachtet allerdings ratsam sei, indem dadurch den Gemeinden nur ein ihnen der Natur der Sache nach zustehendes Recht wiedergegeben werde, die den Gemeinden selbst überlassene Wahl ihrer Lehrer und Seelsorger auch bei den ersteren ein höheres Interesse an dem Kirchenwesen und Kultus erzeugen und ein engeres Band zwischen ihnen und den Predigern knüpfen werde. Aber, da die Kirchgemeinden noch keineswegs einen solchen Grad von Kultur erreicht hätten, so sei es sehr bedenklich, ihnen das Wahlrecht zu geben, zumal da die Kandidaten nicht für so gebildet und vorbereitet gehalten werden dürften, daß dadurch die Wahl nur tauglicher Subjekte gesichert erscheine. Endlich könnten die meisten Kirchgemeinden die Patronatslasten nicht tragen.

Unter diesen Umständen sei nur möglich, allmählich auf das Ziel einer Aufhebung der Patronate hinzuarbeiten. Dies könne geschehen, entweder, indem die Besetzung der Pfarrstellen ausschließlich den geistlichen Provinzialbehörden übertragen, oder indem den Gemeinden eine stärkere Beteiligung an der Wahl gesichert und zugleich durch eine neue Kandidatenordnung die Willkür der Patrone eingeschränkt würde.

Die geistlichen Räte hätten lieber gesehen, wenn man den ersten Weg gegangen wäre, aber sie fühlten doch, daß eine solche Stärkung der Bureaukratie ein vollendeter Widerspruch zu den ursprünglichen Intentionen gewesen wäre. Sie empfahlen deshalb den zweiten und schlugen vor, die Gemeinde solle ein Einspruchsrecht gegen den präsentierten Kandidaten erhalten, über dessen Gültigkeit die Provinzialbehörde zu entscheiden habe; der Patron solle gehalten sein, vor jeder Präsentation das Urteil der geistlichen Provinzialbehörde einzuholen und sich dem zu fügen, Beschwerde an die Sektion vorbehalten. Zugleich solle das Kandidatenwesen verbessert werden, indem das Examen pro ministerio allgemein[1]) vor die Wahl verlegt und die Wahlfähigkeit auf die schon Bestandnen beschränkt würde. Man ist überrascht, die Gewährung des Einspruchsrechts an die Gemeinde hier als etwas

1) S. o. S. 151.

Neues behandelt zu sehen, während es doch schon im LR (§ 329—339) ausdrücklich festgesetzt war; soll man annehmen, daß diese Bestimmungen des LRs nur auf dem Papier gestanden haben und der sozialen Uebermacht der Patrone gegenüber nicht zur Ausführung gelangt seien?

Der Impuls, der von den Königsberger Tagen ausgegangen war, zeigt sich nicht stark genug, die praktischen Schwierigkeiten aus dem Wege zu räumen. „Die Gemeinden haben nicht genug Kultur", das war der Einwand, der von allen Seiten dem Gründer der Selbstverwaltung nachhallte. Das Volk bedarf der Leitung, nur von der Bureaukratie ist das Heil zu erwarten. Dieser Geist, von dem auch Humboldt nicht frei war, wie die gleichzeitige Behandlung der Schullehrerpatronate[1]) zeigt, hinderte den großen Fortschritt, den Stein im Auge gehabt hatte. Das Resultat war so dürftig, wie nur möglich. Durch KO vom 15. August 1810 wurde wenigstens das Eine durchgesetzt, daß nur bereits pro ministerio geprüfte und tüchtig befundne Kandidaten wahl- und präsentationsfähig sein sollten. Dies war die einzige Beschränkung der Allmacht der Patrone, die man wagte. Aber den Gemeinden wurde damit kein weitergehendes Recht eingeräumt. Im Gegenteil, auch die schwachen Ansätze zu einer Beteiligung an der Kirchenverwaltung, wie sie die Städteordnung[2]) geschaffen hatte, wurden beseitigt. Die Deklaration des § 179 lit. a derselben vom 7. November 1811 bestimmte, daß derselbe nur für Kirchen zu gelten habe, deren Patron der Magistrat oder die Stadt sei, und deutete damit den Sinn des Paragraphen in sein Gegenteil um. Die ungeheure Mehrzahl der Kirchen blieb nach wie vor unter der ausschließlichen Leitung der Regierung. Und noch weiter ging der Befehl vom 9. Januar 1812, der die Zukunft der Patronate beim Verkauf von Staatsdomänen und säkularisierten geistlichen Gütern, auf denen solche bisher geruht hatten, regelte. Er bestimmte, daß zwar die Lasten auf die Güter und deren Erwerber gelegt werden, die Rechte aber auf den Staat übergehen sollten! Es wurde also nicht auf eine Aufhebung der einer Entwicklung des Gemeindele-

1) Gebhardt, S. 259 f.
2) S. o. S. 147.

bens so hinderlichen Patronatrechte hingearbeitet, sondern im Gegenteil auch diese Gelegenheit benützt, das staatliche Patronat auszudehnen.

Mehr Eifer und Liebe wandte die Sektion der Frage nach einer neuen Verfassung des geistlichen Standes zu. Zwei Wege boten sich hier da, und beide waren bereits empfohlen: eine Verfassung nach dem Muster der schwedischen durch Stärkung des episkopalen Elements und eine nach dem Muster der reformierten Klassikalordnung durch Einrichtung von Synoden der Geistlichen.

Nicolovius war begreiflicherweise der erste Weg sympathischer. Das entsprach seiner ganzen Auffassung von der Schuld des geistlichen Standes am Rückgange der Volksfrömmigkeit und von der Notwendigkeit, dem Stande durch etliche erleuchtete, ausgewählte Männer in autoritativen Stellungen, die er sich auch von auswärts nach Preußen berufen dachte, einen neuen Geist einzuflößen. Das wies hin auf Wiederherstellung des aus den reformatorischen Kirchenordnungen stammenden, aber großenteils verfallenen Amtes der Generalsuperintendenten.

So beantragte denn auch Nicolovius in einem selbstverfaßten Bericht an den König vom 29. März 1810[1]). Er erklärte darin die Aufrichtung einer förmlichen Episkopalverfassung nach dem Muster der englischen und schwedischen Kirche in Preußen für untunlich und zwecklos. Worauf es ankomme, sei die Herstellung von Aemtern, die mit wichtigeren geistlichen Geschäften und bedeutenderem Einfluß, mithin mit einer wahrhaft höheren Würde verbunden seien. Er dachte sich als Geschäftskreis der Generalsuperintendenten die Ordinationen, die Einführungen der Superintendenten, die Aufsicht über diese und die Befugnis, sie zu Beratungen in kirchlichen Angelegenheiten zusammenzurufen, Generalkirchenvisitationen, die erste und geheime Untersuchung der bei den Regierungen einlaufenden Beschwerden über die Amtsführung und den Lebenswandel der Geistlichen und die Bekleidung der geistlichen Mitdirektorstelle[2]) bei den geistlichen Regierungsdeputationen. Er wollte die Generalsuperintendenten im engsten Zu-

1) Abgedruckt in der Denkschrift S. 184 f.

2) S. o. S. 143.

sammenhange mit den Deputationen erhalten, aber ihnen ganz nach den Intentionen des Königs bei Schaffung der geistlichen Direktorstelle einen persönlichen, geistlichen Wirkungskreis zugewiesen sehen.

Nicolovius' Anregung scheiterte daran, daß er selbst für nötig erklärt hatte, diesen Generalsuperintendenten, deren in jedem Regierungsbezirk einer sein sollte, ein angemessenes Gehalt zu gewähren. Dazu aber waren bei der traurigen Lage der Finanzen des Staates keine Mittel vorhanden.

Dennoch war die Anregung keineswegs fruchtlos, denn es zeigte sich, daß dem Könige Gedanken, wie die vorgetragenen, nicht fremd waren. Er neigte zu einer Wiederherstellung der Bischofswürde. Demgegenüber blieben nun zwar Schuckmann wie Nicolovius dabei, daß dies nicht ratsam sei. Beide erklärten, ein vom Staate ernannter Bischof würde doch weder von inländischen, noch von ausländischen Bischöfen gleichgeachtet werden, da dazu nun einmal die Weihe gehöre. Sie befürchteten ferner, daß bei der übrigen Geistlichkeit eine solche Heraushebung Einzelner leicht Eifersucht und Unzufriedenheit erregen könne. Endlich — und dies Argument kommt wohl ausschließlich aus Schuckmanns Feder: „Da sich jetzt eine bedeutende Zahl Mystiker und Romantiker sichtbar zum Katholizismus neigt, so könnte die Ernennung von Bischöfen aus dem Gesichtspunkte betrachtet werden, als habe auch die Regierung diese Tendenz" [1]). Wenn aber auch diese Einwendungen zusammen mit den finanziellen Bedenken fürs Erste die Ausführung des Planes verhinderten, so war bei der Eigenart des Königs, seine Meinungen nicht rasch aufzugeben, zu erwarten, daß man später darauf zurückkommen würde.

In derselben Linie, wie die Anregung der Wiederherstellung der Generalsuperintendenten, liegen Erhebungen über den Einfluß der Superintendenten, Kirchenvisitationen und den Gebrauch von Agenden und Liturgien [2]).

1) Schreiben Schuckmanns an den Staatskanzler von Hardenberg vom 18. Juni 1812.

2) Am 8. Dezember 1811 forderte die Sektion von allen Deputationen darüber Bericht. Die einlaufenden Berichte sind bei der Schilderung

Ein zweiter Weg, dem geistlichen Stande eine neue und bessere Verfassung zu geben, bot sich in der Einrichtung von Synoden. Wir wissen schon, daß die geistlichen Räte, ebenso wie Schleiermacher, eine solche Einrichtung dringend wünschten [1]), und daß schon ehe die Sektion noch eigentlich konstituiert war, dieser Plan offizielle Anerkennung gefunden hatte.

Schon im Dezember 1808 hatte die damals noch bestehende Preußische Kammer Vorschläge zur Einrichtung von Kreis- und General-, d. h. Provinzialsynoden eingereicht, die Nicolovius freundlich aufnahm, die aber in der Unruhe jener Tage begreiflicherweise liegen geblieben waren. Die Sache kam erst wieder in Fluß durch einen Antrag der Breslauer Regierungsdeputation vom 22. Juni 1811. In derselben war ein eifriges und angesehenes Mitglied der Konsistorialrat Gaß, ein naher Freund und Gesinnungsgenosse Schleiermachers. Die Korrespondenz der beiden Freunde zeigt, daß der Breslauer Antrag von Gaß verfaßt und dazu bestimmt war, die einstweilen liegen gebliebenen Synodalpläne Schleiermachers wieder zur Verhandlung zu stellen [2]).

Die Breslauer Geistliche Deputation berichtete, sie habe den Wunsch gehabt, die durch die Superintendenten eingereichten Konduitenlisten der Geistlichen, in denen diese fast ohne Ausnahme als die einsichtsvollsten und treusten Diener der Kirche charakterisiert waren, zu kontrollieren, und zu diesem Zwecke von drei beliebig herausgegriffenen Predigern die sämtlichen Konzepte oder Entwürfe der im vergangnen Jahre gehaltenen Predigten eingefordert. Nur nach mancherlei Schwierigkeiten, da auch der Superintendent in diesem Auftrag eine Unbilligkeit gesehen und sich anfänglich geweigert hatte, ihn auszuführen, gelangte die Deputation in den Besitz der gewünschten Materialien. Der eine Prediger lieferte auf vier Seiten eine dürftige Inhaltsangabe aller seiner im vorigen Jahre gehaltnen Predigten, die aber den Verdacht sehr nahelegte, erst nachträglich zusammengerafft zu sein. Der

oben S. 71 benützt worden. Ueber Befürchtungen, die die Rundfrage hervorrief, s. Briefwechsel Schleierm.-Gaß, S. 105.

1) S. o. S. 158.

2) Briefwechsel 2c., S. 87, 90, 101, 104, 108.

zweite erschien mit einer vollständigen Predigt und acht Entwürfen. Der dritte übergab eine gedruckte Predigt von sehr geringem Gehalt und vier Entwürfe. Alle drei erklärten, es sei ihnen kein Gesetz bekannt, das die Geistlichen verpflichte, ihre Predigten zu konzipieren.

Die Deputation schloß aus dieser Erfahrung, daß viele Geistliche grade den wichtigsten Teil ihrer Amtstätigkeit, ihr Predigen, nicht mit der Gewissenhaftigkeit und dem Fleiß betrieben, wie sie sollten; und hiermit begründete sie ihren Antrag auf Erlaß einer Synodalordnung als des einzigen Mittels zur wirksamen Aufsicht und Erziehung des geistlichen Standes.

Die Sektion forderte nun die Breslauer Deputation auf[1]), ausführlichere Vorschläge einer verbesserten Synodalverfassung zu machen, und erhielt darauf von jener am 16. Januar 1812 einen vollständigen Entwurf in 120 Paragraphen nebst Erläuterungen.

Was bezweckte derselbe? Eine Zusammenfassung der Geistlichen einer Superintendentur unter Leitung des staatlich ernannten Superintendenten mit folgenden Funktionen: Zensur der Geistlichen und Kandidaten durch den Synodalausschuß als erste Instanz; Mitwirkung bei Besetzung der Pfarrstellen; Errichtung von Emeriten- und Reliktenkassen und andern gemeinnützigen Anstalten, wie Lesezirkel und Bibliotheken; alljährliche gemeinsame Beratungen (Konvente) über den Zustand der Religiosität im allgemeinen, Liturgie, Kirchengesang, Elementarschulwesen, über praktische Einzelfragen und wissenschaftliche Themata.

Mit diesen Bestimmungen verbunden sind noch mehrere, die nicht eigentlich zu einer Synodalordnung zu gehören scheinen. Sie zielen ab auf eine Hebung des Amtes der Superintendenten, Verschärfung der Visitationen, Bildung von Presbyterien in den Gemeinden, auf Bindung des Patrons an eine Vorschlagsliste, die die Deputation mit Hilfe der Ausschüsse herstellt, auf schnelle Wiederbesetzung erledigter Stellen und Verbot der Meldungen dazu. Grade auf diese Bestimmungen legte die Deputation besondern Wert. Für selbstverständlich erachtete sie die Verschmel-

1) Verf. vom 2. Juli, Monitum vom 2. Okt. 1811.

zung der Geistlichen beider protestantischer Konfessionen zu einer Synodalverfassung. Nur ungern verzichtete sie auf den Vorschlag einer Kirchensteuer, „mit welcher sich, wenn auch jede Possession nur mit acht Groschen jährlich konkurrierte, sehr viel ausrichten ließe".

Der Breslauer Entwurf wurde den andern Regierungsdeputationen zur Begutachtung übersandt[1]). Nur drei, die von Gumbinnen, Stargard, Marienwerder, erklärten ihn für tauglich. Die Liegnitzer wünschte die Synoden lediglich als wissenschaftliche und kollegiale Konvente gestaltet zu sehen, äußerte sich aber gegen ihre Betrauung mit Verwaltungsgeschäften, da dies der erste Schritt zur Hierarchie sein könnte. Die Königsberger reichte zwei Gutachten ein. Das eine, von Borowski, bezweifelte die Nützlichkeit und Opportunität der Einrichtung; das andre, vom Konsistorialrat Krause, lautete günstiger, wünschte aber, wie das Liegnitzer, die wissenschaftliche Tendenz der Synoden stärker ausgeprägt zu sehen. Ganz ablehnend äußerten sich die neumärkische und die kurmärkische Regierung. Jene erklärte: „Solange sich der Geist der protestantischen Prediger nicht ändert, wenn er wohl gar, wie er jetzt meistens ist, durch ihre engere Verbindung von den vielen, die ihn haben, auch auf die übrigen, die ihn noch nicht haben mögen, übergehen möchte (und es ist gewiß, daß durch solche Verbindung sich leicht der Geist verbreitet, der einmal der herrschende ist), so lange wird durch keine Synodalverfassung viel zur Beförderung des Nutzens des Predigtamts gewonnen werden, und es sind daher gewiß noch andre Anstalten und Vorbereitungen nötig, um den einmal unter unsern Predigern herrschenden Geist anders zu leiten, oder man wird wenigstens bei jeder Aenderung in der Synodalverfassung nach unsrer Meinung darauf sehen müssen, daß auch dieser Geist sich ändre". Dieser Geist ist der der Aufklärung, welcher sich in der Inanspruchnahme der Lehrfreiheit für die Geistlichen, der Vernachlässigung der Hausbesuche, den Moralpredigten und der Vernachlässigung der geschichtlichen Grundlagen des Christentums zeige. Deshalb seien folgende Bestimmungen in die Synodalordnung einzufügen nötig: Kein Pfarrer darf ohne

1) Verf. vom 28. Jan. 1812.

Zustimmung der Synode neue Katechismen, Gesangbücher, Liturgien einführen; er ist bei Taufen, Trauungen, Beerdigungen, Abendmahlsfeiern an die Liturgie gebunden; er hat dahin zu sehen, daß seine Lehre und Lehrart in keinem Widerspruch mit denen der Prediger seiner Synode und mit denen der liturgischen Schriften stehe, und darf niemals auch nur den Eindruck eines Widerspruchs gegen den öffentlichen Lehrbegriff erwecken.

Die Potsdamer Deputation verwarf in einem wohl vom Feldpropst Offelsmeyer verfaßten Votum den Entwurf, weil er viel Unrichtiges, Unpraktisches und Ueberflüssiges enthalte, und wünschte statt dessen ein Regulativ für die Haltung von Predigerkonventen als geistlicher Konservatorien und einen Aufruf an alle Diözesen, solche, aber von sich aus, zu gründen, wie dies in 12 Diözesen der Kurmark schon geschehen sei[1]).

Einer ausdrücklichen Bitte von Gaß[2]) ist es zu danken, daß Nicolovius diese Gutachten zur Bearbeitung nicht den Räten der Kultussektion, sondern Schleiermacher, also einem Mitgliede der Unterrichtssektion, zuschrieb. Und dieser äußerte sich keineswegs nur unter dem Gesichtspunkt des Elementarschulwesens darüber — dies fiel vielmehr Süvern zu[3]) —, sondern reichte am 2. Januar 1813 einen vollständigen Entwurf einer „Synodalordnung für die protestantische Geistlichkeit in sämtlichen Provinzen“[4]) ein, zugleich mit dem Konzept aller zu ihrer Inkraftsetzung erforderlichen Verfügungen.

Der Entwurf unterscheidet sich von dem Verfassungsplan vom Jahre 1808 durch seine Beschränkung auf die Geistlichkeit. Er bietet keine Kirchenverfassung. Sowohl die Gemeindeordnung, wie die des Kirchenregiments und des Verhältnisses zum Staat ist ausgeschaltet. Freilich hätte sich dieses alles allmählich daran angliedern lassen. Was fürs erste übrig geblieben ist, ist so zu sagen das Mittelstück des Plans vom Jahre 1808, auch dieses freilich

1) Berichte von Gumbinnen, 25. März 1812; Stargard, 8. Juni; Marienwerder Juli; Liegnitz 2. Mai; Königsberg 8. Juni; Königsberg i. d. Neumark 28. März; Potsdam 11. Juni.

2) Briefwechsel, S. 104. 3) Votum vom 13. Februar 1813.

4) Abgedruckt im Anhange.

durch die Anerkennung der Befugnisse vom Staat ernannter Behörden und Beamten, der Deputationen und Superintendenten, verändert. Nach den Erörterungen, die sich an seinen ersten Plan knüpften, durfte Schleiermacher hierfür die Zustimmung auch derer erwarten, die damals die Bildung einer neuen Hierarchie befürchteten.

In dieser Beschränkung zeigt der Entwurf einige Momente, die tief bedauern lassen, daß man auf dieser Grundlage nicht weitergebaut hat. Wir meinen besonders den Versuch der Einführung einer wirksamen brüderlichen Disziplin. Schon oben haben wir gesehen, daß diese Frage in der Luft lag, und daß sie durch eine Königliche Ordre [1]) in einer sehr bedenklichen Weise ihrer Lösung zuzuführen versucht war. Es wäre nun vom höchsten Werte gewesen, ein Disziplinarverfahren zu schaffen, das eine stärkere Garantie für die geistliche Behandlung geistlicher Dinge geboten hätte, als das Verfahren vor den ordentlichen Gerichten, ohne doch die Geistlichen in schrankenlose Abhängigkeit von ihren Vorgesetzten zu setzen. Dies versuchte der Entwurf, indem er zwischen Vergehen gegen ein bestimmtes Gesetz und solchen aus dem Gebiete des Wandels unterschied und diese, sowie alle Streitigkeiten zwischen Pfarrern unter sich dem Schiedsgericht der Synode unterwarf. Derartige Verstöße sollen durch brüderliche Vorhaltung des Ausschusses oder durch zeitweise Ausschließung aus der Synode geahndet werden; in schwereren Fällen soll namens der Synode auch Versetzung oder Suspension bei der Deputation beantragt werden können.

Einen gesunden Gedanken erkennen wir auch in der Forderung einer Mitwirkung der Synode bei den Pfarrbesetzungen, indem ihr ein Recht der Begutachtung darüber eingeräumt wird, ob in der Sittlichkeit des Präsentierten oder in äußern Verhältnissen etwas der Bestätigung entgegenstehe.

1) S. o. S. 123. Inzwischen hatte eine KO vom 15. Juli 1809 doch wieder das Verfahren nach der Weisung des LR geregelt, d. h. bestimmt, daß der Departementschef in Fällen, wo ihm der Spruch der Gerichte nicht genügend erschien, durch Vortrag im gesamten Ministerium Remedur zu schaffen habe.

Drittens wird man auch nur billigen können, wenn der Entwurf bemüht ist, die Ausbildung der Kandidaten zwischen den beiden Examina besser zu überwachen und Vorkehrungen zu treffen, daß diese bis dahin völlig sich selbst überlassenen jungen Leute Gelegenheit zur Uebung in Predigten und Amtsgeschäften und Anleitung zu wissenschaftlichen Arbeiten empfingen.

Außerdem sollte die Synodalordnung dazu dienen, den Predigern Gelegenheit zu Beratungen über Fragen der kirchlichen Praxis und zu gemeinsamen Anträgen an die Deputation, sowie dieser zur Information über die Ansichten der Geistlichen zu schaffen, und sie überhaupt enger mit einander zu verbinden. Besonders ist daran gedacht, etwa nötige Veränderungen im Gottesdienst und die „zu wünschende" Gleichförmigkeit der Lehrart[1]) zum Gegenstand von Diskussionen und Beschlüssen zu machen.

Wissenschaftliche Beschäftigungen gehören nicht von selbst zum Geschäftskreis der Synoden, denn — sagt der Verfasser in dem erläuternden Begleitschreiben: sie müssen lahm werden, wenn man sie von oben befiehlt. Doch können die Synoden von sich aus auch sie in den Umkreis ihrer Tätigkeit einbeziehen. Ebenso ist die Errichtung gemeinnütziger Anstalten in ihr Belieben gestellt.

Endlich verdient Hervorhebung, wie auch hierbei stillschweigend der Union der Weg gebahnt wird, indem der Konfessionsunterschied zwischen lutherischen und reformierten Predigern, ohne daß darauf weiter eingegangen wird, lediglich aus praktischen Gründen ignoriert ist.

Nicolovius überwies Schleiermachers Entwürfe, ohne sich selbst dazu zu äußern, den geistlichen Räten der Sektion. Bei diesen aber scheint das Interesse für den Plan, den sie nicht selbst ausgearbeitet hatten, gering gewesen zu sein. Sack zwar machte nur unbedeutende Ausstellungen, aber Hanstein, der die Schriftstücke am 6. April 1813 empfing, „zu einem Zeitpunkt, in welchem der Geist und das Gemüt von den öffentlichen Angelegenheiten so mächtig angezogen wurde", benutzte diese Ablenkung, sie liegen zu lassen. Erst am 26. Juli 1817 gab er sie gelegentlich

1) Dies betont Schleiermacher in dem Begleitschreiben.

zu den Akten zurück. Damals aber war die synodale Bewegung in andre Bahnen gelenkt, und man griff auf Schleiermachers Entwurf nicht zurück. Er blieb, wie der erste vom Jahre 1808, ohne Wirkung, und hat für den nachlebenden Erzähler nur den Wert, die langsame und gewundene Entwicklung der synodalen Bestrebungen zu zeigen.

Ueber Informationen, Vorbereitungen und Anträge ist die Sektion mit alledem nicht hinausgekommen. Daran mag einerseits die Zeitlage schuld gewesen sein, die so viel dringendere Aufgaben in den Vordergrund schob; gewiß ist aber auch die Person des obersten Chefs dafür verantwortlich zu machen, der, wie wir noch sehen werden, allen derartigen Reformen sehr kühl gegenüberstand.

Nur in wenigen Fragen gelang es der Sektion, lang gewünschte Verbesserungen durchzusetzen. Nachdem im Jahre 1809 ohne rechten Erfolg eine Verschärfung der Sonntagspolizei angestrebt war, kam den darauf zielenden Bemühungen im Jahre 1810 ein Anstoß von der Seite des Königs zu Hilfe. Er war auf einer Reise nach Pommern in der Kirche zu Stargard während eines ihm zu Ehren gesungenen Tedeums Zeuge tumultuarischer Vorgänge gewesen und hatte am Ordensfeste im Berliner Dom mit Unwillen bemerkt, daß viele Personen in der Kirche den Hut auf dem Kopfe behielten. Die Folge seines Unwillens war die „Bekanntmachung zur Vorbeugung der Störungen während des Gottesdienstes in Berlin“ [1]), deren scharfe und unpraktische Bestimmungen freilich wieder unablässige Beschwerden und Verhandlungen verursachten.

Die Ediktpublikation von den Kanzeln wurde endlich durch Anschlag an die Kirchtüren ersetzt, kurz darauf, nach Gründung der Gesetzsammlung, vollständig abgeschafft [2]).

Nach langen und schwierigen Verhandlungen kam am 28. März 1811 ein neues Militärkirchenreglement zustande, das die Brigade- und Garnisonprediger den Deputationen unterstellte.

1) 25. Januar 1810 KO an Dohna; 27. Januar 1810 Dekret des Polizeipräsidenten von Berlin; 1. Februar 1810 Bekanntmachung u. s. w.

2) Verfügungen vom 15. Dez. 1809 und 9. Sept. 1811.

An einem Punkte griff sogar der König selbst durch. Durch KO vom 20. März 1811 befahl er die Einführung einer neuen, gleichmäßigen amtlichen Kleidung für alle evangelischen Geistlichen des Staates, um den ärgerlichen Geschmacklosigkeiten und Verschiedenheiten zu wehren. Er hatte persönlich nach den ihm vorgelegten Proben über die zu wählende Form entschieden.

Vielleicht am bedeutsamsten aber ist eine geringfügig erscheinende Verfügung, die bestimmt war, den Gang der Unionsbewegung ohne Aufsehen zu fördern. Wie sehr diese den Mitgliedern der Sektion am Herzen lag, bewies das Erscheinen einer kleinen, aber inhaltsreichen Schrift von Sack, 1812, über die Vereinigung der beiden protestantischen Kirchenparteien in der preußischen Monarchie. Er ging von der Beobachtung aus, daß sich zwischen den Konfessionen eine erfreuliche Einheit der Denkungsart entwickelt habe, warf dann einen Rückblick auf das Mißlingen früherer Unionsversuche und des Versuches Friedrich Wilhelms II, die Scheidewand zwischen den Konfessionen wieder aufzurichten, und untersuchte nun die gegenwärtige Lage. Das Gelingen der Union erschien ihm aussichtsvoll, wenn man die Einsicht benützte, daß sie nicht durch eine Eintrachtsformel erreicht werden kann, und daß die alten Symbole auch innerhalb der Union ruhig als Dokumente früherer Streitigkeiten, doch ohne Autorität weiterbestehen bleiben können.

Ist Union notwendig? Jedenfalls ist sie wünschenswert, um den Parteigeist endgültig auszurotten und um aus zahlreichen Mischehen — man denke daran, daß der König selbst, wie Sack[1]) in einer solchen lebte — ein Trennungsmoment fortzuräumen. Werden dann nicht statt zwei drei Kirchenparteien sein? Und wird es nicht Unruhen geben? Sack befürchtet das nicht.

Aber wie soll die Sache angefaßt werden? Schleiermachers Vorschlag einer Deklaration des Staates wird verworfen, der Staat überschritte damit seine Kompetenz, eine Erklärung der Kirche selbst sei unerläßlich. Eine Theologenkonferenz sei unter allen Umständen zu vermeiden. Vielmehr erfolge die Union durch

1) Er war der Schwiegersohn Spaldings.

Aufhebung der Verpflichtung auf alle symbolischen Bücher, mit Ausnahme des Apostolikums und der Augustana. Die Namen: Lutherisch und Reformiert sollen verschwinden, eine „vereinigte evangelische Kirche" soll entstehen.

Jede einzelne Kirche behalte ihre observanzmäßige Verfassung, ihr Vermögen, kirchliche Einrichtung, ihren Ritus mit Ausnahme des hl. Abendmahls. Die Jura stolae werden überall eingeführt; das Beichtgeld aufgehoben; alle Kassen, Stiftungen, Legate bleiben unverändert.

Taktisch sei so vorzugehen: Der Staat berufe von jeder Konfession zwei oder drei einsichtsvolle Geistliche zum Entwurf eines Unionsplans. Derselbe werde allen Predigern vorgelegt und erst, wenn fünf Sechstel sich dafür erklären, mit landesherrlicher Genehmigung ausgeführt. Sollte dies nicht zustandekommen, so müßten freilich die Verfassungen und Rechte der beiden Konfessionen auf alle Weise aufrecht erhalten bleiben.

Deutlich merkt man der Schrift an, daß ihr Verfasser die Union zwar dringend wünscht, aber dreierlei Bedenken hat: daß man die Frage auf das Gebiet des Bekenntnisses hinüberspiele, daß der Staat einseitig etwas befehle, daß die Union auf eine Unterdrückung der schwächeren Kirchenpartei — er meint natürlich die reformierte — durch die stärkere hinauslaufe.

Dennoch wird man kaum für denkbar halten, daß derselbe Mann, der seit Jahrzehnten unablässig auf die Union hingedrängt und den König ebenso wie seine Mitarbeiter dafür erst gewonnen hatte, sich am 20. Januar 1813 so abweisend und warnend darüber ausgesprochen habe, wie Eylert [1]) berichtet. Immerhin mag dem König bei Gelegenheit der Konfirmation des Kronprinzen das Nebeneinanderwirken reformierter und lutherischer Geistlicher an einem Altare Anlaß zu einer Aeußerung über die Förderung der Union gegeben haben. Und diese Sicherheit einer Zustimmung des Königs zur Union mag dann wiederum der Sektion Mut zu einem folgenschweren Schritte gegeben haben: zur Aufhebung der Verpflichtung auf die symbolischen Bücher. Am

1) Charakterzüge, 3. Teil, 2. Abt. S. 5.

27. Oktober 1813 wurden neue Vokationsformulare für alle Fälle, sowohl wo die Regierung zu vocieren, als auch wo sie nur zu bestätigen habe, erlassen, gleichlautend für lutherische und reformierte Prediger. Sie umschrieben die Verpflichtung mit den Worten: „daß er [der Prediger] die ihm anvertraute Gemeinde mittels fleißigen Unterrichts in dem Worte Gottes, sowie solches in der Heiligen Schrift enthalten ist, wie auch durch Ausspendung der Heiligen Sakramente als ein guter Seelsorger lehren, trösten warnen, strafen" wolle. Nachdem schon im Kirchenregiment der Konfessionsunterschied für belanglos erklärt war, nachdem auch bei den Examina jede Rücksichtnahme darauf beseitigt war — lutherische und reformierte Kandidaten wurden von denselben Prüfungskommissionen examiniert[1]) —, wurde nun auch für das Predigtamt selbst eine gemeinsame Grundlage unter Absehen von den konfessionellen Differenzen geschaffen. —

Erst nach dem glücklichen Ausgang des großen Krieges von 1813 kam die Behandlung der kirchlichen Angelegenheiten aus der Aera der Vorbereitungen, Erwägungen und Anläufe hinaus. Ehe wir aber dazu übergehen, ist hier der Ort, noch eine Maßregel zu behandeln, die nach dem Urteil vieler die evangelische Kirche schwer geschädigt und die Stein-Hardenbergsche Reform mit einem Makel belastet hat: die Säkularisationen.

Bekanntlich hatte der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar (23. April) 1803, § 35, die Landesherren ermächtigt, in den Entschädigungs- und Stammländern geistliche Güter als Staatsgut in Beschlag nehmen und verwenden zu lassen, ihnen dafür aber die Verpflichtung zur festen und bleibenden Ausstattung der Domkirchen und zur Zahlung von Pensionen an die Betroffenen auferlegt. Voraussetzung dabei war, daß der lokale Gottesdienst und die Seelsorge nicht geschädigt würden. Schon 1806 war darauf in Preußen der Plan der Säkularisationen ernstlich erwogen worden[2]), wie man denn in allen Nachbarländern damit voranging. Auf diesen Plan griff Stein 1807 in der

1) Verf. vom 21. August 1809.

2) Publ. aus dem preuß. Staatsarch. Bd. 77. S. 96, 133.

Not des Staates zurück [1]). Und Hardenberg brachte ihn 1810 zur Ausführung. Die Art dieser Ausführung hat Steins Beifall nicht gehabt; mit Recht, wie der Erfolg bewies, befürchtete er, daß die Grundstücke zu allzu billigen Preisen verschleudert werden würden, und riet, sie statt dessen hypothekarisch zu belasten. Außerdem aber — und das ist sehr bedeutsam — wünschte er, einen Teil der so gewonnenen Mittel zur Dotation der Religions- und Lehranstalten zu verwenden und von der Hingabe zur Bezahlung der Kontribution auszunehmen, denn, äußerte er, man dürfe diese wichtigen Bildungsmittel nicht von dem Zustand der öffentlichen Kassen abhängig machen und müsse sie deshalb mit Grundeigentum fundieren [2]).

Die beiden Edikte vom 27. und 30. Oktober 1810 lauten in den einschlagenden Bestimmungen:

„Ferner haben wir beschlossen, die geistlichen Güter in Unsrer Monarchie zu säkularisieren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschuldenabtrage zu widmen, indem wir für vollständige Pensionierung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist für uns, sondern auch die Ueberzeugung, daß wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäß handeln, wenn wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staates verwenden, als wenn wir zu diesem Ende das Vermögen Unsrer getreuen Untertanen stärker anziehen wollten".

Und das zweite:

In Erwägung, daß a) die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, teils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, teils auf veränderte Weise besser erreicht werden können; b) daß alle benachbarten Staaten die gleichen Maßregeln ergriffen haben; c) daß die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich wird; d) daß wir dadurch die ohnedies sehr großen Anforderungen an das Privatvermögen unsrer getreuen Untertanen ermäßigen, verordnen wir, wie folgt: § 1. Alle Klöster, Dom- und andre Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet. § 2. Alle Klöster, Dom- und andre Stifter, Balleyen und Commenden sollen nach und nach eingezogen, und für Entschädigung der

1) Lehmann II, S. 528.

2) Pertz, Bd. II, S. 491 ff. 511 ff.

Benützer und Berechtigten soll gesorgt werden. § 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rate derselben für reichliche Dotierung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundierung nötig erscheinen dürfte.

Von protestantischen geistlichen Gütern eignete sich der Staat innerhalb seines damaligen Territoriums auf diese Weise an: die evangelischen Domstifter zu Havelberg, Colberg und Cammin, die Ballei Brandenburg des Johanniterordens, das Heermeistertum und die Kommenden desselben. Das Domkapitel zu Brandenburg entging der Aufhebung [1]. Und stillschweigend wurden noch mehrere Stifter davon verschont.

Was ist von dieser Maßregel zu halten? Es ist, um ein gerechtes Urteil zu gewinnen, notwendig, zu unterscheiden zwischen der Säkularisation selbst und der Verwendung der säkularisierten Güter.

Je und je ist die Säkularisation als ein Raub an der evangelischen Kirche verklagt und beklagt worden [2]. Nun ist ohne weiteres zuzugeben, daß Säkularisationen immer, wie auch Stein selbst ausgesprochen [3] hat, etwas Gehässiges an sich haben, denn sie sind privatrechtlich betrachtet Eingriffe in das Recht des Eigentums. Aber dies Recht ist nicht das Höchste, und außerordentliche Umstände gestatten, darüber hinwegzuschreiten. Nun aber ist die Hauptfrage: Wer war der geschädigte Eigentümer? Wir beschränken uns bei der Antwort auf die säkularisierten protestantischen Güter. Und da muß festgestellt werden: Diejenigen, die die Säkularisationen als einen Raub an „der evangelischen Kirche" anklagen, vergessen, daß die säkularisierten Güter ja gar nicht der Kirche gehörten und gar nicht für irgendwelche

1) Dove in Realencyclopädie Bd. 14, S. 54.

2) Neuerer Zeit bes. von Gerlach, Dotationsansprüche der ev. Kirche in Pr. Lpzg., 1874; Venter, Das gute Recht der preuß. ev. K. Essen, 1886; Schian, D. ev. Kirchen u. d. Staat, 1904, S. 18.

3) Stein an den schles. Zivilkommissar v. Massow, 25. Nov. 1807. (Publ. Bd. 77, S. 624).

irchliche Zwecke verwendet wurden. Eine Ueberweisung für solche Zwecke, Verwendung für kirchliche Anstalten (Belohnung ausgezeichneter Verdienste, Schaffung vorzüglich besoldeter Stellen, Aufbesserung der Pfarrgehälter, Errichtung von Seminaren u. dgl., wie Stein plante) hätte genau ebenso einen Eingriff in das Privateigentum vorausgesetzt und wäre rechtlich auch nicht ein Deut anders zu beurteilen gewesen, als die Inanspruchnahme für die Bezahlung der Staatsschulden.

Daß die kirchlichen Zwecke von dem Besitz des Johanniterordens keinen Nutzen hatten, leuchtet von selbst ein. Aber auch von den Stiftern Havelberg, Colberg und Kammin gilt das Gleiche. Nur soweit auf denselben Patronatspflichten ruhten, kamen ihre Einkünfte wirklich kirchlichen Zwecken zugute, und gerade diese Patronatslasten blieben von den Säkularisationen unberührt [1]. Im übrigen dienten die Einkünfte nahezu ausschließlich zur Gewährung von Präbenden an die Mitglieder und Exspektanten, meist fürstliche Personen, hohe Hof- und Staatsbeamte, Glieder bestimmter adliger Familien. Demnach ist es eine Sage, daß „die evangelische Kirche" durch die Säkularisationen geschädigt sei. Richtig ist nur, daß sie den ihr von Stein zugedachten Nutzen davon nicht gehabt hat.

Es folgt daraus, daß auch eine rechtliche Verpflichtung des Staates zur finanziellen Fundierung evangelisch-kirchlicher Anstalten und Einrichtungen aus den Säkularisationen nicht abgeleitet werden kann, so oft dies auch geschehen ist. Denn es muß als zweifellos gelten, daß die Uebernahme der in § 4 des Ediktes vom 30. Oktober definierten Verpflichtungen als Ausgleich für die geplanten Säkularisationen gemeint und an Dotierung von Pfarren und Schulen und Besoldung der geistlichen Behörden nur insoweit gedacht war, als dieselben ihre Basis in den säkularisierten Gütern hatten. Eine allgemeine Verpflichtung des Staates zur Erhaltung des ganzen Kirchenwesens in den Edikten ausgesprochen zu sehen, geht zuweit und verkennt klärlich den maßgebenden Anlaß der ganzen Maßregel. Wir wissen schon,

1) S. o. S. 180.

daß Stein diese Verpflichtung viel tiefer begründete, nämlich aus dem Wesen des Staates, nicht nur als eine rechtliche, sondern sogar als eine moralische Verpflichtung des Staates gegen das geistige und religiöse Leben des Volkes. Sein Gedankengang war nicht der: Der Staat säkularisiert die geistlichen Güter und hat deshalb die Verpflichtung, die kirchlichen Einrichtungen mit seinen Mitteln zu unterstützen. Sondern eher der umgekehrte. Weil der Staat die Aufgabe hat, Bildner und Erzieher der Nation zu sein, deshalb muß er die geistlichen Güter säkularisieren, um sich Mittel (wie zum Abtrag der Staatsschulden, so auch) zu jener Aufgabe zu verschaffen. Hardenberg allerdings begründete die Säkularisationen ausschließlich mit der Notwendigkeit, die französische Kontribution aufzubringen, und ließ die Abzweckung auf den Gewinn von Mitteln für Bildungszwecke zunächst fallen. Erst später, von 1817 ab, hat man diesen Nebenzweck der Säkularisationen wieder aufgegriffen, indem man in einzelnen Fällen die säkularisierten Fonds für bestimmte Kirchen- und Schulzwecke festlegte.

Somit erscheint der Akt der Säkularisationen als eine zwar immerhin bedenkliche Maßregel, aber keineswegs als ein Raub an der evangelischen Kirche. Auch haben wir wahrlich nicht nötig, darauf einen Rechtstitel für die Kirche zu gründen, da Stein selbst einen viel bessern dafür geboten hat. Dagegen ist die Verschleuderung der geistlichen Güter zugleich mit einem großen Teil des Domänenbesitzes wohl mit Recht als eine ungeschickte und schädigende Maßregel getadelt worden. Aber nur der Wirtschaftshistoriker vermag dies Urteil zu begründen. Ihm mag auch das Urteil überlassen bleiben, ob die Absicht Steins, die Religions- und Lehranstalten mit Grundeigentum zu fundieren, glücklich und durchführbar gewesen, und ob damit in der Tat für die Dauer der Zweck erreicht worden wäre, sie vom Zustande der öffentlichen Kassen unabhängig zu machen. Uebrigens hat Stein dabei natürlich nicht an die Fundation der „Kirche“ gedacht, welche es in seinem Gesichtskreise gar nicht gab, sondern an einzelne Anstalten: Seminare, Schulen, Universitäten, Besoldungsfonds u. dgl. Nachdem die erste Not vorüber und die Befreiungskriege dem Staat wieder mehr Luft gemacht hatten, ist er doch diesen Intentionen

s insofern gefolgt, als er aus den säkularisierten Fonds in
Fällen Kirchen- und Schulfonds errichtet hat. Immerhin
man als Tatsache anerkennen dürfen, daß der Staat von
äkularisationen nicht den Gewinn gehabt hat, den er bei
umsichtigen Finanzverwaltung hätte haben können, und daß
nit daran schuld ist, wenn ihm auf Jahrzehnte hinaus die
zur Förderung der Bildungs- und Religionsanstalten
ı. Fest steht auch das andere, daß die Bulle de salute ani-
n vom Jahre 1821 eine einseitige Begünstigung der Römi-
Kirche darstellt, indem dieser, die allerdings schwerer ge-
hatte, dadurch Mittel für Zwecke zur Verfügung gestellt
n, die die evangelische Kirche aus Mangel an Geld noch
hntelang nicht erreichen konnte [1]).

Das Jahr 1813 brachte den Krieg, auf den seit 1808 doch
hingerichtet gewesen war, dessen Zurüstung alle Kräfte in
uch genommen und alle nicht unmittelbar darauf abzielenden
sgeschäfte gelähmt hatte. Mit welchen Empfindungen auch
änner, denen die Leitung der geistlichen Angelegenheiten
raut war, jene Tage durchlebten, da der Aufruf vom
ärz das Volk Preußens zum Kampf für des Vaterlandes
und Selbständigkeit rief, zeigen zwei schlichte Dokumente.
Das erste jener schon erwähnte Aufruf an die Geistlichkeit
reußischen Staates aus Nicolovius' Feder vom 24. März
[2]).

. Damit das große Beginnen gelinge, der rechte Geist geweckt, ge-
und erhalten werde, fordern wir zutrauensvoll diejenigen auf,
die Sorge für die Seelen anvertraut ist. Bei der Geistlichkeit steht
ß an allen Enden des Vaterlandes der Sinn lebendig sei, der kein

Diese Ausführung über die Säkularisationen war fast wörtlich so,
en, vor dem Erscheinen von Niedners Schrift niedergeschrieben.
rweise nun nachdrücklich auf dieselbe. Sie beweist unwiderleglich,
ne Herleitung der Fürsorgepflicht des Staates für die evangelisch-
hen Einrichtungen aus den Säkularisationen unstatthaft ist, weil
avon überhaupt nicht berührt worden sind. Die Anerkennung der
hen Fürsorgepflicht ist ganz unabhängig daneben entstanden.
S. o. S. 176. Gedr. in d. Denkschr. S. 204 f.

Opfer für die allgemeine Sache zu groß achtet und ihr mit allem Wollen und Vollbringen sich ganz dahin gibt... Wenn in allen der Wille herrscht, Leib und Leben, Gut und Habe, Sohn und Bruder, unaufgefordert auch das Liebste und Letzte hinzugeben, damit das Höhere gewonnen werde, wenn überall im Vaterlande solch heiliges Feuer brennt, dann wird Gott Segen geben, und der hohe Preis wird, auch mit Eurer kräftigen Hilfe, errungen.

„Die Zeit aber erfordert noch Größeres von Euch, und höher noch ist Euer Beruf. Wenn ein Volk zu schwerem, edlem Unternehmen aufsteht, dann nahet es sich zu Gott, und Gott nahet sich zu ihm. Ein Zeitalter neuer Wunder bricht an, und die Erfahrung der höheren Menschen aller Zeiten wird Millionen kund. Nun kann es gelingen, die Grundfesten wahrer Ehre, Selbständigkeit und jedes höchsten Gutes der Menschheit wieder aufzurichten: die Zuversicht des frommen Herzens und den großen Sinn, der über die Erde zum Himmel sich richtet. Nun vermag das neubelebte Volk die große Vorzeit und ihre göttlichen Seher zu verstehen....

„Damit aber dieses heilige Geschäft, dessen Stunde nun da ist, würdig unternommen und kräftig geführt werde, ermahnen wir die Geistlichen, vor allem sich selbst zu erheben. Wer an trägem, kalten Sinn krankt, wer den Glauben und die Liebe verlassen, wen die schwere Zeit in Mißmut und Verzweiflung niedergedrückt, und wen die Welt zu irdischem Treiben verführt hat, alle diese mahnen wir, mit Schrecken zu sehen, welches Amt in ihre Hand gelegt ist, an ihre Brust zu schlagen und sich die Erneuung des Geistes zu erflehen, von dem sie den Namen tragen, damit sie selbst erfüllet seien mit der Gabe, die sie den Gemeinden mitzuteilen berufen sind. Euch aber, ihr wahrhaft Geistlichen, die ihr die Welt überwunden habt und nun Haushalter der Gnaden und Geheimnisse Gottes seid, denen wir es danken, daß das Wort der größesten Wahrheiten unter uns nicht verhallt und der heiligste Glaube nicht untergegangen ist, zu Euch steht unsre Zuversicht, daß Ihr, erfreut nach schmerzhaftem Harren durch den anbrechenden Tag, den geöffneten Herzen und erweiterten Ohren nun gewaltig predigen, und die reiche Fülle der Gaben Gottes im Menschen erwecken werdet..." [1]).

Fast noch tiefer in die innerliche Größe jener Tage versetzt uns ein zweiter, an sich wenig bedeutender Vorgang. Der Staatskanzler Hardenberg hatte von dem Breslauer Professor Augusti [2]) ein Kriegsgebet verfassen lassen, das am Palmsonntage 1813 von allen Kanzeln verlesen werden sollte. Es hieß darin unter anderem: „Ein Volk, das Deinen Namen fürchtet und Gerechtigkeit und

1) Stark zusammengezogen.
2) Schleierm. Briefwechsel m. Gaß, S. 132.

Treue liebt, flehet zu Dir um Segen ... Laß, o Herr, gelingen, was wir zu deines Namens Ehre beginnen .. Wir kämpfen nicht aus Uebermut und schnöder Ruhmbegier, wir streben nicht nach Herrschaft über andre Völker, wir dürsten nicht nach ungerechtem Gold oder Silber. . ." Es ehrt Sack, Ribbeck und Hanstein, daß sie gegen diese Wendungen schwere Bedenken hatten. Sie urteilten, dies Gebet sei dem christlichen Sinne der Demut und Unterwerfung nicht angemessen. Sie entwarfen ein neues Formular und riefen die Entscheidung des Königs an. Dieser verwarf nun zwar auch das von ihnen verfaßte, aber gleichzeitig das erste vorgeschlagene. Er ließ ein drittes durch den Breslauer Konsistorialrat Gaß anfertigen, das dann wirklich am Palmsonntag auf allen Kanzeln des Staates zur Verlesung kam. Immerhin war es das Verdienst jenes Einspruchs, den häßlichen Selbstruhm und die noch häßlicheren Verunglimpfungen des Gegners von einer Stunde des Gebets ferngehalten zu haben, wie sie im Leben der Völker nur selten kommt.

Kapitel 6. Verfassung, Liturgie und Union 1814—1817.

Die ersten Jahre[1]) nach der Wiederherstellung des Preußischen Staates sind auch auf kirchlichem Gebiete Jahre voll kühner Pläne und rasch vorschreitender Arbeit. Bestrebungen, die seit Jahrzehnten nur erwogen und vorbereitet waren, die Union, die

1) Es sei hier erwähnt, daß die Bundesakte über die Verfassung der Kirche nichts aussagt. Der Art. 16 stellt nur die staatsbürgerliche Gleichberechtigung der Glieder aller christlichen Religionsparteien fest. — Ursprünglich war weitres geplant. Der zweite preuß. Entwurf eines Bundesvertrags vom April 1815 enthielt den Satz: „Die Rechte der Evangelischen gehören in jedem Staat zur Landesverfassung, und Erhaltung ihrer, auf Friedensschlüssen, Grundgesetzen oder andern gültigen Verträgen beruhenden Rechte sind dem Schutz des Bundes anvertraut." Im öster-

Agende und vor allem der Ausbau der Verfassung, wurden ernstlich aufgenommen, und es schien, als solle in kürzester Frist nachgeholt werden, was lange versäumt oder liegen geblieben war.

Die Anregung dazu ging von dem Könige selbst aus. Er hatte in den Jahren der Reform des Staates im Hintergrunde gestanden, zwischen 1808 und 1813 ist nur in seltnen Fällen eine Königliche Willensmeinung hervorgetreten. Jetzt beginnt er selbst und ganz persönlich die geistlichen Geschäfte zu leiten, mehr und mehr bestimmt er deren Richtung und Gang, prägt er seine Intentionen aus und weiß er, Tendenzen, die sich mit den seinigen nicht decken, auszuscheiden.

Das Interesse des Königs für die kirchlichen Dinge braucht nicht erst durch die schweren Lebenserfahrungen in der Zeit von 1806 bis 1813 erklärt zu werden. Mögen diese ihn ernster und kirchlicher gestimmt haben, so wissen wir doch, daß er schon von Anfang seiner Regierung an auf die Neuordnung des Kirchenwesens in seinem Lande bedacht war. Er verfuhr dabei durchaus — und das ist auch weiterhin zu beobachten — als Laie und Gemeindeglied. Er ging aus von der Verbesserungsbedürftigkeit der gottesdienstlichen Versammlung, von seinen Eindrücken in der Kirche. Daher richtete sich sein Augenmerk sogleich auf die Verbesserung der Liturgie. Er ärgerte sich, daß in der Potsdamer Hof- und Garnisonkirche (einer Simultankirche), die er am häufigsten besuchte[1]), die Geistlichen verschiedene Amtskleidung trugen, daß der Verlauf des Gottesdienstes anders war, je nach-

reichischen Entwurf vom Mai 1815 heißt es: „Jeder Konfession soll die ausschließliche Verwaltung der Gegenstände ihres Kultus und ihrer Kirchengelder zustehen." Metternich ließ dann seine Fassung zu gunsten der Preußischen fallen. Die revidierte Verfassung vom 2. Juni formulierte den Satz dann so: „Ebenso werden die Rechte der Evangelischen in jedem Bundesstaat in Gemäßheit der Friedensschlüsse, Grundgesetze oder andrer gültiger Verträge aufrechterhalten." Am 8. Juni wurde dann der ganze Satz auf Bayerns Antrag gestrichen. (Klüber, Akten d. W. Kongr. Bd. II, S. 305, 313, 320, 476, 535). Man stimmte also überein, daß Angelegenheiten der evangelischen Kirche nicht zur Kompetenz des Bundes gehörten.

1) Eylert, III, 1. S. 301 f., 315.

dem der lutherische oder der reformierte Prediger ihn abhielt, und daß der Raum so kahl und leer war und nichts enthielt, was von sich aus zum Herzen sprach. Dazu mag gekommen sein, daß er es schmerzlich empfand, dank des bestehenden Konfessionsunterschiedes niemals mit der Königin zusammen das heilige Abendmahl empfangen zu können. In solchen persönlichen Erfahrungen wurzelt des Königs Eifer für Liturgie und Union: er ist aus dem ganz natürlichen Laiengefühl des Bedürfnisses nach Konformität des Kultus entsprungen [1]). Auch das Interesse des Königs an der Union ist wesentlich Interesse am Kultus; er ist nicht im geringsten dogmatisch-theologisch interessiert, noch weniger an Verfassungsfragen. Es ist fast eine Ungerechtigkeit gegen ihn, wenn Eylert ihm den Beinamen Theologus zuspricht [2]). Im Gegenteil, er hat gegen alle Art von Theologie eine entschiedene Abneigung, wie die meisten Laien wissenschaftliche Untersuchungen von Gemütswerten scheuen, er konnte sehr geringschätzig über die Predigt sprechen, die Theologen hart anklagen [3]), und er betrachtete die kirchlichen Verfassungsbestrebungen mit derselben Geringschätzung, wie die politischen [4]).

Dieser Laie aber fühlte sich zugleich als König, durchaus berechtigt und berufen, als membrum praecipuum auch das Kirchenwesen in seinen Staaten zu regieren, nicht weniger als sein Vater und seine älteren Vorfahren in der Regierung, auf die er sich gerne berief. Immer wieder zwar hören wir aus seinen Kundgebungen und Ordres die Versicherung, er wolle in geistlichen Dingen nichts befehlen, er sei nicht Herr der Kirche [5]), aber das bedeutet bei ihm nicht, daß er der Gemeinde die Freiheit, selbst ihre kirchlichen Angelegenheiten zu ordnen, überlassen wolle, — er spottete wohl gradezu über andrer Vorliebe für die Presby-

1) Sehr charakteristisch des Königs Aeußerung bei Eylert, III, 1. S. 304.

2) III, 1. S. 336.

3) Belege massenhaft bei Eylert, z. B. Bd. I, S. 395 ff., III, 1. S. 374 ff., III, 2 S. 30.

4) Z. B. Eylert III, 1. S. 364 f.

5) Z. B. bei Eylert III, 1. S. 332, 362.

terial- und Synodalordnung —, sondern daß er sich als Diener „des alleinigen Herrn der Kirche" fühlte, dessen Willen er zur Durchführung zu bringen habe. Er hatte nicht jenes mächtige Selbstgefühl, das Friedrichs des Großen Handeln groß macht, auch wo es willkürlich und eigenmächtig ist, sondern ein ausgeprägtes Bedürfnis nach Deckung und Autorität. Daher versicherte er sich bei allen Plänen und Anregungen immer erst peinlich, ja fast ängstlich, ob sie den Ordnungen Christi, der Apostel und Reformatoren gemäß wären. Diese waren ihm das Gesetz der Kirche, an das er selbst gebunden sei, das er aber auch aufrecht zu erhalten habe. Der Streit darüber, ob irgend eine kirchliche Maßregel sachlich angebracht und heilsam ist, wurde ihm immer zu einer Untersuchung, ob sie biblisch oder reformatorisch sei. Daß es ihm damit ernst war, hat ihn in das eigne Studium der Schriften Luthers, der symbolischen Bücher, der alten Kirchenordnungen hineingetrieben. Was er darin fand, war ihm dann bis ins einzelne hinein und ganz ungeschichtlich Autorität. Und er glaubte sich auf dem Boden des guten Rechts zu befinden, wenn er dafür allgemeine Anerkennung und Gehorsam forderte.

Als er nach dem ersten Pariser Frieden vom 30. Mai 1814 nach Berlin zurückgekehrt war, gab er dem Minister von Schuckmann auf, die Verbesserung der Liturgie nun endlich in die Wege zu leiten, und regte dadurch neue Verhandlungen darüber im Schoße der Sektion an. Was der König damals im einzelnen als seine Meinung ausgesprochen hat, ist leider unbekannt. Gewiß ist nur, daß er auf Abschaffung der willkürlichen Veränderungen in der Liturgie und Wiederherstellung der ehrwürdigen alten Formen des Kultus mit Aussonderung dessen, was durch die Zeit anstößig geworden sei, gedrungen hat. Als eine solche ehrwürdige Einrichtung muß er dabei auch die Ausschmückung der Altäre mit Kruzifix und Leuchtern genannt haben.

Die geistlichen Räte der Sektion nahmen diese Anregung wohl nicht ganz ohne Sorge auf. Sie rieten ab, den Zweck durch einen Befehl erreichen zu wollen. Das werde bei der großen Verschiedenheit des Alten in allen Provinzen und der seit so vielen Jahren geduldeten Willkür in den Neuerungen Geschrei über Gewissens-

zwang und möglicherweise sogar statt Annäherung der protestantischen Konfessionen weitere Spaltung veranlassen. Warnend verwiesen sie auf die Folgen des Religionsedikts. Die Aufstellung eines Kruzifixes auf dem Altar der Potsdamer Garnison- und der Domkirche hielt Sack für sehr bedenklich. Er erhob nicht nur im Schoße des Ministeriums, sondern auch bei dem Könige persönlich dagegen Einspruch und forderte, um sich den Rücken seiner Gemeinde gegenüber zu decken, dafür einen öffentlichen, Sinn und Zweck dieser Neuerung aufklärenden Königlichen Befehl.

Der Minister berichtete darauf an den König. Er bestimmte den ihm gewordnen Befehl dahin, „mit den geistlichen Räten auf Wiederherstellung einer würdigen Liturgie für beide protestantische Konfessionen bedacht zu sein, um der willkürlichen Verschiedenheit zu steuern, worunter der Gottesdienst häufig bloß die Gestalt kalter Deklamationen annehme, und dafür zu sorgen, daß die Kirchen durch schickliche Aufstellung der Symbole der christlichen Religion auch auf die Sinne der Gemeinden den Eindruck machen, der ihrer heiligen Bestimmung angemessen ist". Das Ministerium halte aber für nötig, daß erst die Ueberzeugung der Geistlichen für die gute Sache gewonnen werde. Dazu schiene ihm eine Synodalverfassung geeignet, wie sie Schuckmann aus Franken kannte [1]), nach der sich die Geistlichen der Synode periodisch versammeln, um sich über Gegenstände der Religion wechselseitig zu beraten, jedoch ohne daß ihnen äußre Gewalt verliehen werde.

Zugleich wünschte das Ministerium einen öffentlichen Erlaß über das, was geplant werde, worin besonders die Veranstaltung einer Beratung, wie der kirchliche Zustand am gründlichsten zu verbessern sei, befohlen werden sollte [2]).

Das Ministerium suchte also das Interesse des Königs für

---

1) Er war Kammerpräsident in Ansbach-Baireuth gewesen; vgl. oben S. 100.

2) Schreiben Schuckmanns an Kabinetsrat Albrecht vom 17. August 1814; dazu vgl. Inhalt der Unterredung des Königs mit Eylert (Bd. III, Abt. 1, S. 304); Schreiben Albrechts an Schuckmann vom 20. August; Bericht Schuckmanns an den König vom 23. August; Entwurf eines öffentlichen Erlasses (von Sack) vom gleichen Tage; Schreiben Schuckmanns an Albrecht vom 29. August.

die Liturgie im Sinne der in seinem Schoß, besonders bei den Geistlichen Räten, seit langem gepflegten synodalen Bestrebungen auszunützen. Es hoffte, die Bildung von Synoden mit dem Argument zu fördern, daß diese dann den liturgischen und Unionstendenzen des Königs dienen würden.

Die Verfassungsbestrebungen hatten inzwischen schon von andrer Seite einen kräftigen Anstoß erfahren. Noch während des Krieges hatte das Ministerium die Potsdamer Geistliche Deputation aufgefordert, über die im dortigen Bezirke aus freiem Willen der Geistlichen entstandnen Synodalversammlungen näheres zu berichten [1]). Diese wohl lediglich Zwecken weitrer Information dienende Anfrage benützte nun die Potsdamer Regierung, — der Gegner von Synoden, Feldpropst Offelsmeyer, war im Felde! — um die Superintendenten für eine neue Kirchenverfassung mobil zu machen. Sie erklärte in gradem Gegensatz zu dem Bericht an das Ministerium vom 11. Juni 1812, daß sie in den bestehenden Synodalversammlungen nicht allein ein Mittel zur Hebung und Belebung des Geistlichen Standes, sondern zugleich eine Vorbereitung zur Herbeiführung einer besseren Kirchenverfassung erblicke, und forderte von den Superintendenten eine Aussprache über Bedeutung und Einrichtung einer Synodalverfassung [2]).

Unter den Superintendenten war der schon früher genannte Neumann aus Lossow; er sowohl, wie seine Kollegen Küster in Berlin und Tiebel in Nauen, hielten nun den Zeitpunkt für gekommen, nicht bloß einzeln Kirchenbaupläne zu entwerfen und einzureichen, sondern eine kräftigere Aktion zu beginnen. Die Superintendenten der Kurmark hatten sich schon früher einmal mit einer gemeinsamen Eingabe an den König gewandt [3]); so versammelten sie sich abermals am 8. und 9. Juni 1814, 22 an der Zahl, in Berlin, mitten in der Zeit, da die Preußischen Patrioten allerorten, hingerissen durch den Eindruck des glorreich beschlossenen Krieges in Verfassungsträumen schwelgten [4]), um eine

1) Vgl. oben S. 186.
2) Zirkulare v. 18. Dez. 1813.
3) S. o. S. 144.
4) Damals ließ auch Augusti „Erinnerungen aus der deutschen

Eingabe an den König zu beraten und zu beschließen. Im August wurde die Vorstellung der 22 Superintendenten dem König eingereicht, zugleich dem Ministerium Mitteilung gemacht.

Es hieß in dieser Vorstellung:

„. . . E. K. M. haben früherhin Allerhöchstselbst, von den Mängeln unsrer protestantischen Kirchenverfassung in ihrem Aeußern überzeugt, das Urteil, in welchem große Verheißungen liegen, ausgesprochen: daß diese in vieler Hinsicht veraltete und dem Endzweck der Religion sogar entgegenwirkende Verfassung einer Verbesserung bedürfe, und die geistlichen Staatsbehörden, welche E. K. M. als den höchsten Bischof unsrer Kirche repräsentieren, haben uns neuerdings aufgefordert, ihnen unsre Vorschläge zu jener Verbesserung einzureichen. Wir haben dies nicht allein einzeln nach Maßgabe unsrer geringen Einsichten und Kräfte getan, sondern uns auch in diesem Zeitpunkt, der so vieles Gemeinnützige und das Gemüt Ergreifende hervorgebracht hat, in Allerhöchstdero Hauptstadt zur allgemeinen Beratung über diesen Gegenstand versammelt. Hierbei fühlten wir auf das Lebendigste unsre Verpflichtung, als Religionsdiener und Staatsbürger freimütig und ehrfurchtsvoll uns einem frommen Throne mit dem traurigen Bekenntnis zu nahen, daß die protestantische Kirche unsres Landes, wenn deren jetzige Einrichtung bleibt, immer mehr aufhören werde, ihren höchsten Endzweck zu erreichen und auf das religiöse Leben der Staatsbürger einen wohltätigen Einfluß zu behaupten.

Da nun auch bereits im Jahre 1809 die Sektion für den Kultus, sich stützend auf das von Allerhöchst denenselben ausgesprochene Urteil, erklärt hat: „Der sicherste Weg, das Heil der Kirche zu befördern, sei der, daß alle diejenigen Geistlichen, welche sich noch rein bewahrt haben von dem Einfluß der Zeit und kräftig genug sind, den höhern, himmlischen Geist in ihren Mitbrüdern zu wecken und zu verbreiten, sich vereinigen, damit in der Kirche selbst ihre Widergeburt beginne", [1]) so legen wir vor den Thron desjenigen Monarchen, den Gott zum mächtigsten Fürsten des protestantischen Deutschlands erhoben und dadurch zum kräftigsten Beschützer und Pfleger der protestantischen Kirche auserkoren hat, die ehrfurchtsvollste Bitte nieder: Daß E. K. M. als Oberhaupt unsrer Kirche geruhen mögen, eine Kommission aus den ersten und vorzüglichsten Geistlichen des Landes zu ernennen, damit diese ihre Vorschläge zum Wiederemporheben unsrer Kirche Allerhöchstdenenselben ehrfurchtsvoll zur Prüfung und Genehmigung überreiche. — Wir unsrerseits sind über diese Vor-

Reformationsgeschichte zur Beherzigung unsrer Tage" (Breslau 1814. 1. H.) erscheinen, unter der Begründung, es müsse mit der neuen politischen Organisation auch eine neue Organisation der Kirche beginnen, deren Schaffung er von den Fürsten erwartete.

1) S. o. S. 150.

schläge einig, aber wir dürfen uns nicht erdreisten, sie diesem allerunter- tänigsten Gesuch beizufügen, sondern müssen erwarten, ob wir den Befehl erhalten werden, sie vielleicht der von uns erbetnen Kommission vorzu- legen . . . ."

Diese Eingabe kam den geistlichen Räten des Ministeriums wie gerufen. Sie stützte den Bericht vom 23. August aufs Beste. Deshalb stellte der Minister nun den förmlichen Antrag, die geist- lichen Räte der Sektion unter Zuziehung des Oberkonsistorialrats Hecker und des Hofpredigers Eylert zu gemeinsamen Beratungen über einen Verbesserungsplan des protestantischen Kirchenwesens zu be- auftragen. Der König genehmigte dies, befahl aber auch die Her- zuziehung des Feldpropstes, Konsistorialrats Offelsmeyer zu der Kommission [1]).

Am 17. September 1814 wurde die Oeffentlichkeit durch eine Bekanntmachung im Berliner Intelligenzblatt unterrichtet. Sie war nicht gleichlautend mit dem Entwurf Sacks, schloß sich aber dessen Gedankengang aufs engste an. Dem Publikum wurde darin die Einsetzung einer Kommission mitgeteilt, die den Auftrag em- pfangen habe,

„nach reifem Ueberlegen Vorschläge über die zweckmäßigsten Ver- besserungen des Gottesdienstes durch die obere geistliche Behörde nach des Königs Zurückkunft aus Wien vorzulegen. Der Wunsch und der Wille des Königs gehen dahin, daß dieser engere Ausschuß der Geistlichkeit die Liturgien und die Gesamtheit der kirchlichen Gebräuche der ausländischen protestantischen Kirchen nach dem Ausspruche des Apostels: Prüfet alles und das Beste behaltet, untersuche, prüfe, mit den unsrigen vergleiche und mit dem Geiste und den Grundsätzen unsrer heil. Religion zusammenhalte, um die besten liturgischen Formen aufzustellen, die, indem sie den reinen Lehrbegriff der protestantischen Kirche aufrecht erhalten und bewahren, dem Gottesdienste neue Kraft und neues Leben geben und die Religiosität des Volkes immer fester begründen mögen."

War so der Auftrag der Kommissare ganz auf das litur-

1) [Küster, Neumann, Tiebel] Grundlinien einer künft. Ver- fassung der prot. Kirche im preuß. Staate. Berlin 1815. Vorrede. — Neumann, C. H., Aus welchem Gesichtspunkte muß die in Anregung gebrachte Verbesserung der protest. Kirchenverfassung betrachtet werden? Berlin 1815. — Vorstellung an den König in der Mitteil. an das Mini- sterium, verfaßt 9. Juni 1814, eingereicht im August; Bericht des Ministers vom 9. Sept. 1814; KO vom 15. Sept.

gische Gebiet beschränkt, so war auch die Motivierung allein diesem entnommen:

„Schon lange fühlt man ziemlich allgemein in den preußischen Staaten, daß die Form des Gottesdienstes in den neuesten protestantischen Kirchen nicht das Erbauliche, Feierliche habe, was die Gemüter erregend und ergreifend, sie zu religiösen Empfindungen und frommen Gesinnungen stimmen und erheben könnte. Der Symbole gibt es wenig, und die eingeführten sind nicht immer die bedeutungsvollsten oder haben einen Teil ihrer Bedeutsamkeit verloren; die Predigt wird als der wesentliche Teil des Gottesdienstes angesehen, da sie doch, obgleich höchst wichtig, eigentlich nur die Belehrung und Ermunterung zum Gottesdienst ist; die Liturgien sind teils so unvollständig, teils so ungleich und unvollkommen, daß vieles der Willkür der einzelnen Geistlichen überlassen bleibt, und daß die Gleichförmigkeit der kirchlichen Gebräuche (eine der Hauptbedingungen ihrer wohltätigen Wirkung) beinahe ganz verloren gehet."

Merkwürdig genug wurde sodann die Eingabe der Superintendenten, in der doch von Aenderung der Liturgie nicht die Rede war, als eine Bitte gedeutet, eine Reform der geschilderten Mängel anzubahnen, und damit die Einsetzung der Kommission begründet. Man sieht, wie künstlich die liturgischen Tendenzen des Königs mit den Verfassungsbestrebungen der Superintendenten, die sich mit denen der geistlichen Räte deckten, in eins geflochten waren.

Die Kommissare freilich dachten nicht daran, ihre Aufgabe so eng zu fassen, wie es der Wortlaut des Publikandums gefordert hätte. Sie setzten sogleich in der ersten Sitzung folgende Ordnung der Verhandlungen fest: 1) Mangel des geistlichen Sinns und der Amts- und Berufstüchtigkeit der Geistlichen, und wie demselben sogleich oder nach und nach abzuhelfen sei; 2) Mängel in dem protestantischen Predigtwesen; 3) Mängel in der Liturgie und Vorschläge zu deren Verbesserung und Erhöhung der religiösen Feierlichkeiten; 4) Mangel an Kirchenzucht im Innern und Aeußern; kirchliche Polizei; 5) Mängel in der Kirchenverfassung und Stellung derselben gegen den Staat, wobei die Kirche und die Kirchendiener zu berücksichtigen sind. Die denkbar umfassendste Tagesordnung!

Die Oeffentlichkeit aber hielt sich natürlich an die offizielle Bekanntmachung und stand unter dem Eindruck, als handle es

sich lediglich um liturgische Neuerungen. Das rief eine lebhafte Kritik hervor. So wandte sich „ein altgläubiger protestantischer Theolog“, ein niederrheinischer Reformierter, mit einer Vorstellung an Schuckmann und Nicolovius, worin er sich mit stärksten Worten gegen jede Beschränkung der Predigt und gegen die Einführung neuer Symbole, die mit dem Heidelberger Katechismus unverträglich und rechtlich unmöglich sei, verwahrte. Das, was der König grade als Wiederherstellung des Alten ansah, das schalt dieser Mann einen neologischen Versuch, das Christentum den sinnlichen Neigungen der Zeit anzupassen. Und ohne zu wissen, wie sehr er mit den Kommissaren übereinstimmte, erklärte er für die Hauptsache die bessere Bildung des geistlichen Standes, die Hebung der theologischen und philosophischen Disziplinen auf den Universitäten und eine Presbyterialverfassung [1]).

Von ganz anderm Standpunkte aus bemängelte Löfflers Magazin [2]) die Einsetzung der liturgischen Kommission. Hier argwöhnte man nicht mit Unrecht Antastung des liturgischen Selbstbestimmungsrechts der Gemeinden. „Man wird Mühe haben, was der Ausschuß zustande bringt, allgemein einzuführen. Befehle würden dazu am wenigsten das Mittel sein. Man erlaube vielmehr jeder Gemeinde, den Gebrauch davon zu machen, den sie für ratsam findet. Wir Protestanten haben ohnehin nicht eine Kirche, sondern Kirchen. Unser Augsburgisches Bekenntnis fängt mit den Worten an: ecclesiae“.

Vor allem aber ergriff Schleiermacher von dieser Voraussetzung aus, daß es lediglich auf liturgische Veränderungen abgesehen sei, das Wort [3]). In seinem schnell hingeworfnen, nicht ohne spürbare Erregung geschriebnen Appell an die Kommissare ist alles darauf zugespitzt, ihnen zu Gemüte zu führen, daß die kirchliche Reform am verkehrten Ende angefangen sei, daß eine Verbesserung des Gottesdienstes zwar auch nötig, aber auf keinem andern Wege als durch gemeinsame Arbeit von Vertrauensmännern der gesamten Geistlichkeit zu erreichen, daß daher das allerdrin-

1) Anonyme Eingabe aus dem September 1817.
2) Bd. VIII, 1.
3) Glückwunschschreiben u. s. w. S. W. 1. Abt. Bd. 5. S. 157 ff.

gendste sei, die Verfassung der Kirche selbst zu gründen, aus welcher das andre alles von selbst, wie und wenn es recht ist, hervorgehen werde. Diese These stützte Schleiermacher, indem er mit feinster Ironie, die doch nichts persönlich Verletzendes an sich hat, die in ihrer einseitigen Zusammensetzung begründete Unzulänglichkeit der Kommission gegenüber den gewaltigen Schwierigkeiten auch nur ihrer engsten und eigentlichsten Aufgabe und die Unklarheiten in dem ihr gewordnen Auftrag ans Licht stellte.

Wie sehr Schleiermacher dabei einen großen Teil der öffentlichen Kritik auf seiner Seite hatte, zeigt z. B. die Anzeige seiner Schrift in der Jen. Litteraturzeitung [1]). Dort wurde unter scharfem Tadel der Hintansetzung der Predigt im Publikandum ausgeführt, daß die Predigt, Gebet und Gesang die Hauptstücke im evangelischen Gottesdienst seien, und alle andern Formen und Symbole als unprotestantisch, katholisch, ja heidnisch verworfen.

Die Kommissare konnten eine so dringliche Einrede nicht ignorieren, zumal ihnen wohl bekannt war, wer der anonyme Verfasser sei. Sie veröffentlichten eine „Antwort", die von Sack verfaßt und von ihnen allen unterschrieben war [2]). Mochte sie auch empfindlich berührt haben, daß Schleiermacher ihnen so deutlich vorgehalten hatte, das geplante Unternehmen überstiege weitaus ihre Kräfte, so fühlten sie sich ja, wenigstens in ihrer Mehrheit, mit Schleiermachers Ausführungen ganz einig. Auch sie erwarteten nicht, daß eine Neuordnung des Kultus genügen würde, die erloschene Flamme der Andacht wieder anzufachen, sondern erstrebten vor allem, daß die Lage der Geistlichkeit gehoben und die Kirche von innen heraus neu gestaltet werde. Auch sie waren mit mancher Aeußerung im Publikandum vom 17. September nicht einverstanden, wie mit der Herabsetzung der Predigt, dem Drängen auf neue Symbole u. s. w. Das brachten sie in ihrer Antwort würdig und schlicht zum Ausdruck, sie machte auch auf Schleiermacher selbst einen günstigen Eindruck [3]).

1) 1814. Nr. 228.

2) Berlin, 1814.

3) Eylert, Bd. I, S. 200.

Aber die „Antwort“ konnte nicht hindern, daß doch im weitern Publikum der Eindruck herrschend blieb, als beabsichtige man eine neue Gottesdienstordnung von Staatswegen, durch Gesetz zu erlassen. Es fehlte eben in der „Antwort“ eine bestimmte Aeußerung darüber, daß dies nicht gewollt sei. Die Jen. Litteraturzeitung[1]) hielt ausdrücklich ihre Besorgnisse aufrecht, daß der König auf den Vorschlag von sechs Geistlichen in so wichtiger Sache Verordnungen treffen wolle. Dieselbe Sorge veranlaßte einen Laien, Grävell, auf die Antwort abermals eine „Erwiderung“ [2]) folgen zu lassen, worin er die Kommission bat, sie solle sich selbst beschränken und ihre Arbeit nur als Vorschlag für eine allgemeine Kirchenversammlung auffassen und eine solche vom Staat verlangen, da dieser von sich aus zu liturgischen Vorschriften nicht berechtigt sei. Die Kirchenversammlung solle aus von der Geistlichkeit gewählten Pfarrern und Doktoren der Theologie zusammengesetzt sein und sich in Ordnung der Liturgie auf Feststellung weniger Elemente beschränken, sowie für würdige Ausstattung der Kirchen und Pflege der Musik Sorge tragen, daneben aber vor allem sich mit der wichtigeren Frage befassen, wie die moralische und intellektuelle Fähigkeit der Prediger zu heben sei.

Und neben diesen Laien trat ein hochangesehener Theologe, der schon genannte Gaß in Breslau. Am Schluß einer vortrefflichen Schrift über den christlichen Kultus [3]) kritisierte er die Einsetzung der Kommission. Die Heilung der Uebel, an denen die Kirche leide, könne nicht vom Kultus ausgehen, die Verbesserung müsse an andern Punkten anheben. Nämlich — es tut wohl, in der Menge äußerlicher Vorschläge auch einmal auf eine Erinnerung daran zu stoßen, daß der Protestantismus eine geistige Größe ist, — bei der Regeneration der Theologie, um der mit dem Untergang der Orthodoxie entstandenen Verwirrung und Oberflächlichkeit ein Ende zu machen. Außerdem bei der Verfassung der Kirche und der Bildung der werdenden Geistlichen. Gaß er-

1) 1815, Nr. 44.

2) Berlin, 1814.

3) Breslau, 1815. Vgl. auch Schleiermachers Briefwechsel ꝛc., S. 117--122.

klärte sich entschieden gegen Symbole und gegen neue liturgische Formen [1]).

Die Besprechungen der Zeitungen über diese Schriften erregten die Aufmerksamkeit des Königs. Er wünschte sie zu haben. Schuckmann übersandte am 21. November das „Glückwunschschreiben" und die „Antwort". Dabei charakterisierte er jenes so: „Der höchst ungeziemende ironische Ton über eine von S. M. befohlene Maßregel hat mich verpflichtet, dem Verleger den Ausweis des Imprimatur von der Zensurbehörde abzufordern, und da er diesen nicht beibringen konnte, ihn in Strafe nehmen zu lassen. Das Publikum hält allgemein den Prof. Schleiermacher für den ungenannten Verfasser. Er leugnet es [2]). Daß der Schein eines Ausländers nur geborgt sei, gekränkte Eitelkeit, nicht mit zu der Kommission berufen zu sein, und Unzufriedenheit darüber, daß kein Mitglied der Universität dabei sei, sich in der Schrift aussprechen, ist so wenig zu verkennen, als daß der Verfasser Scharfsinn und Sachkenntnis besitzt. Es ist zu bedauern, daß diese Einsicht durch hämische Gesinnungen getrübt wird, da S. M. eine würdige und ernste Prüfung gewiß selbst nicht mißbilligt" [3]).

Aber irgend welchen Eindruck auf den König machten diese Schriften nicht. Mit der ihm eigenen zähen Beharrlichkeit brachte er jetzt gerade eine seiner liturgischen Lieblingsideen zur Ausführung. Im Dom hatte Sacks Einrede die Aufstellung des Kruzifixes und der Leuchter hintangehalten; das Glückwunschschreiben sowohl, wie die Antwort hatten sich über derartige Symbole sehr zurückhaltend ausgelassen und besonders darauf hingewiesen, daß man reformierten Gemeinden damit Anstoß geben werde. Den-

1) Ganz ähnlichen Sinnes auch „Sendschreiben an einen Freund weltl. Standes über Erneuerung des Kultus", Lpzg. 1815; und viele andre Schriften. Nur ganz vereinzelte Stimmen billigten die Einsetzung der Kommission, z. B. Journal f. Pred. B. 59, St. 4, 1816.

2) Daß Schleiermacher offiziell gefragt sei, ist unbekannt. Der Minister scheint dies vermieden zu haben. Aus Eylerts Charakterz. (I. T. S. 200) geht hervor, daß Schl. sich den Nächstbeteiligten ganz offen als Verf. bekannt hat. Uebrigens ist gerade die Darstellung der Lit. Komm. bei Eylert in allen Einzelheiten unrichtig.

3) Albrecht an Schuckmann, 16. Nov. 1814; Schuckmann an Albrecht, 21. Nov. 1814.

noch ließ der König jetzt in der Potsdamer Hof- und Garnisonkirche, deren Patron er war, damit vorgehen. Und Eylert war, obgleich die Kirche simultan und er selbst reformierter Herkunft, weniger steifnackig, als Sack. Gerne entsprach er dem Befehl des Königs, in der ersten Predigt nach Aufstellung der neuen Symbole die Gemeinde über ihren Wert aufzuklären [1]). Die Predigt wurde von Eylert sofort in Druck gegeben, um dem Wunsche des Königs auch in weiterm Kreise Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Aber Eylert hatte es doch in etwas versehen: er hatte in seiner Predigt von einem Befehl des Königs gesprochen, und der König wollte doch in geistlichen Angelegenheiten nichts befehlen, er wollte nur ausführen, was Christus befohlen hatte. Dies sprach er Eylert in einer ziemlich ungnädigen Kabinetsordre [2]) aus. Nicht aus seinem Befehl, sondern aus dem Wesen der christlichen Kirche hätte Eylert die Aufstellung der Symbole rechtfertigen sollen, — freilich eine sehr schwierige Aufgabe! Es ist bei dieser kleinen Sache genau so verfahren, wie später bei der Agende im Großen: Der König setzt ein Ziel, läßt sich in seiner Meinung durch keinerlei Gründe beirren, verlangt von seinen Räten, daß es schleunigst erreicht werde, aber ohne daß sie seinen Wunsch oder Befehl in den Vordergrund stellen. Auf diese Weise ist in die Behandlung der geistlichen Dinge eine gewisse peinliche Unklarheit, um nicht zu sagen: Unwahrheit hineingekommen, daß, was doch als Königlicher Wille mit Einsetzung der ganzen amtlichen Autorität betrieben wurde, immer nur als Akt der Freiwilligkeit und Ueberzeugung erscheinen sollte [3]).

Und wie nahmen endlich die Kurmärkischen Superintendenten es auf, daß sie durch die Bekanntmachung vom 17. September vor der Oeffentlichkeit als Anreger gesetzlicher Maßregeln zur Herstellung liturgischer Ordnungen hingestellt waren, obgleich jeder Gedanke daran ihnen fern gelegen hatte? Die drei Führer, die sich das Verdienst zuschrieben, den Stein ins Rollen gebracht

1) Eylert, III, 1. S. 316 ff.

2) Ebda, S. 332.

3) KO an Eylert, 29. Nov. 1814; Eylert an den König bei Uebersendung der Predigt, 18. Dez. 1814; KO an Eylert, 29. Dez. 1814.

u haben, veröffentlichten ihre Entwürfe[1]); da konnte nun allerdings jeder sehen, daß ihre Bitte an den König nicht auf eine neue Liturgie, sondern auf eine Synodalverfassung hinausgegangen war. Da man aber in der Oeffentlichkeit fortfuhr, die Kommission die „liturgische" zu nennen, schrieb Neumann nochmals eine kleine Schrift[2]) zur Aufklärung des großen Publikums. Er erzählte darin die Vorgeschichte, natürlich nur, soweit sie ihm bekannt war. Er wußte nicht, daß schon vor der Eingabe der Superintendenten die Einberufung einer Kommission zur Verbesserung der Liturgie zwischen dem König und dem Ministerium erwogen war. Er betonte, daß in der Versammlung im Juni von der Liturgie überhaupt nicht die Rede gewesen sei, sondern von der Verfassung; er sprach offen aus, es sei den Superintendenten aufgefallen, daß die Bekanntmachung diese einzige Angelegenheit in den Vordergrund stellte. Aber man tröstete sich mit der Hoffnung, daß es die Kommission dabei nicht bewenden lassen würde. Neumann versicherte, daß niemand fester davon überzeugt sein könnte, wie die Superintendenten, daß die Kirche sich nur aus sich selbst heraus eine neue Liturgie geben könne.

Unterdessen hatte die Kommission mit unverdrossenem Eifer gearbeitet. Ein ungeheures Material war zu bewältigen, da von allen Seiten, erbeten[3]) und unerbeten, Ratschläge und Vorstellungen einliefen. 191 mehr oder minder umfangreiche Aufsätze waren zu prüfen. Den Ausgangspunkt der Beratungen über die Kirchenverfassung bildeten naturgemäß die drei Aufsätze von Küster,

---

1) S. o. Anm. 1 auf S. 206.

2) Ebda.

3) U. a. von Niemeyer und Knapp in Halle, Planck in Göttingen, Spieß in Frankfurt a. M., Borowski in Königsberg. — Auch Schuderoff ließ sich vernehmen (s. o. S. 91). Vertrauensmann des Ministers unter den Kommissaren war Offelsmeyer, der mit ihm in der Verurteilung der Synodalverfassung übereinstimmte. Er hatte 18 Jahre in Cleve gelebt und dort die Bedenken gegen das Predigerwahlrecht der Gemeinden, ihre Verwaltung des Kirchenvermögens und die Mitwirkung der Synoden bei den Examina kennen gelernt. Er war auch Gegner aller polizeilichen Kirchenzucht. (Brief an Schuckmann, 29. Nov.)

Neumann und Tiebel, die diese mit dem Hinweis einreichen durften, daß die Prinzipien derselben den Beifall der 22 Superintendenten gefunden hätten. Sie seien alle darin einig, daß der Kirche „eine von der Staatsgewalt unabhängige Synodalverfassung“ vor allem andern not tue[1]).

Wir können deshalb an dem Inhalt dieser Kirchbaupläne nicht vorübergehen. Küsters Ideal war die schwedische Kirche und die Brüdergemeinde. Von ersterer hatte er freilich völlig verschwommene Vorstellungen, denn wie hätte er sonst dort die Unabhängigkeit der Kirche von der Staatsgewalt verwirklicht sehen können! In Preußen aber, führte er aus, sei die Kirche nur noch eine polizeiliche Anstalt, höchstens ein ethisches Institut. Hierin, in der mangelnden Verfassung, nicht in der Verderbtheit des Volkscharakters oder der Geistlichen liege der Grund des kirchlichen Verfalls. Richtig schrieb er: „Die Kirche hat das mit dem Gebiete der Wissenschaft gemein, daß sie sich nicht ohne die verderblichsten Folgen für sich selbst und den Staat nach eben den Gesetzen und auf eben die Art, wie dieser, regieren läßt“. Aber ganz unlutherisch war die daraus abgeleitete Folgerung: „Die Religion muß einem von dem Staat ganz unabhängigen Regiment unterworfen sein“. Synoden als Versammlungen von Geistlichen zur Förderung ihrer Bildung und ihres Charakters haben wenig Zweck; denn auch der Schule wäre damit nicht genützt, wenn man immer nur auf Geschicklichkeit der Lehrer hinarbeitete, ihnen aber die Mittel vorenthielte, auf Sinn und Geist der Schüler zu wirken, und diesen freistellte, wie sie die ihnen dargebotne Gelegenheit zur Bildung benützen wollten! Auch eine neue Liturgie, so gewiß es wünschenswert sei, der Willkür zu steuern, bedeute nicht viel, und wie sollte sie zustandekommen, wenn nicht durch Beschlüsse der Kirche?

So sei, worauf es ankomme, eine freie kirchliche Synodalverfassung. Küster verwahrt sich dagegen, daß das die Wiederaufrichtung einer Hierarchie bedeute, aber er will schließlich doch

1) Tiebel an Sack, 17. Sept., Küster an die Kommission, 9. Okt. 1814. Tiebel hatte seinen Aufsatz nach Sacks mündlicher Kritik vor dem Druck umgearbeitet.

nichts anderes. Denn er argumentiert so: Synodalverfassung heißt Bearbeitung aller kirchlichen Angelegenheiten ausschließlich durch die Mitglieder der Kirche. Das könne nur durch Repräsentanten geschehen. Diese seien im Urchristentum die Apostel, jetzt die von ihnen geordneten Lehrer. Deshalb fordere die Synodalverfassung, daß „alle kirchlichen Angelegenheiten nur bloß von Geistlichen und, insofern dazu auch Weltliche nötig sind, unter der Leitung von Geistlichen besorgt werden". Auf der untersten Stufe der Verfassung, in den Presbyterien, sind freilich Weltliche neben dem dirigierenden Geistlichen unentbehrlich, aber auf den höheren, in Kreis-, Provinzial-, Obersynoden sollen nur Geistliche wirken; etwaige beigeordnete weltliche Räte haben kein Stimmrecht, der Staatskommissar nur ein Aufsichtsrecht. Dabei tritt die Provinzialsynode, deren gewählter Präses Bischof heißt, an die Stelle der Provinzialkonsistorien, die Obersynode mit dem Oberbischof, der aus drei vorgeschlagenen durch das Los (!) bestimmt wird, an die des geistlichen Departements.

Die Pfarrer werden nur durch Pfarrer gewählt. Zum Geschäftskreis der Presbyterien und Kreissynoden soll auch die Kirchenzucht gehören, die bis zur Ausschließung und Acht mit den Folgen der Eides- und Testierunfähigkeit und der Versagung des kirchlichen Begräbnisses geht. Die Disziplin über die Pfarrer liegt in Händen der Kreissynode. Von Lehrzucht ist übrigens keine Rede. Die Provinzialsynode soll auch das ganze Schulwesen leiten.

Neumanns Gedanken gehen in ganz gleichen Geleisen. Er beschränkt sich mehr auf grundsätzliche Erörterungen und will die Entscheidung, ob das Kirchenregiment synodal oder episkopal geführt werden soll, den Synoden selbst überlassen. Aber er ist mit Küster darin einig, daß die protestantische kirchliche Sozietät als solche seit etwa 30 bis 40 Jahren als aufgelöst betrachtet werden könne. Die Zeitangabe überrascht; denkt Neumann an das Landrecht? Die Kirche bedürfe einer „Sozialautorität", die ihr verloren gegangen sei. Er sucht dies sogar biblisch zu beweisen. Die Autorisation der Kirche, sich selbst, und zwar durch die Geistlichkeit, unter Anwendung strenger Kirchenzucht, zu re-

gieren, beruhe auf Mths. 16 V. 19. Das ist das Prinzip des Katholizismus. Ja wohl, die verkehrte Anwendung der Römischen Kirche ist nur, daß diese Autorität dort einem Einzigen übertragen ist.

Tiebels Ideal ist die westfälische Kirchenverfassung reformierter Herkunft. Er will doch wenigstens, daß die Gemeinden ihre Geistlichen selbst und frei wählen; aber das Kirchenregiment soll auch nach seiner Meinung allein bei diesen sein. Auch beschränkt er die Kirchenzucht auf die Ausschließung von kirchlichen Ehrenämtern.

Selten ist wohl die Tendenz auf ein äußerliches Machtkirchentum krasser und offner auf protestantischem Boden ausgesprochen worden, als in diesen Projekten. Wenn es eine wesentliche Tat der Reformation war, das Band zwischen geistlicher und Rechtsgewalt radikal zu zerschneiden, diese in ihrem ganzen Umfange der bürgerlichen Obrigkeit als membrum praecipuum der Gemeinde in die Hände zu legen, die Pfarrer allein zu Dienern des Wortes zu machen, die äußere Gemeinde, „von der kein Wort im Neuen Testament steht", zu unterscheiden von dem „Leib Christi", so waren hier Grundgedanken des lutherischen Bekenntnisses preisgegeben. Ein Kirchenideal tritt auf, das der lutherischen Reformation völlig fremd ist, das aber freilich die Entwicklung im 19. Jahrhundert nur zu sehr bestimmt hat. Die Kirche soll eine Macht sein, — aber nicht nur durch die überzeugende Predigt des Evangeliums, durch die geistige Beherrschung der Zeitbildung, durch Erweisung von Geist und Kraft der Liebe, sondern durch Polizei und Politik, durch Entfaltung äußerer Gewalt!

Ebensowenig deckt sich dies Kirchenideal mit dem genuinreformierten. Zwar sind Berührungen vorhanden. Die Auffassung von der Kirche als einem selbständigen Lebenskreis außerhalb des Staates, als einer Genossenschaft, einer Sozietät; das Wertlegen auf eine bestimmte Form der Verfassung für das religiöse Leben; die Herleitung derselben aus der hl. Schrift; die Betonung der Kirchenzucht: das alles sind Züge des reformierten Kirchenideals, deutlicher noch des späteren als des ursprünglichen Kalvinischen. Blickt man aber tiefer, so gewahrt man große Unterschiede. In die Augen fällt

vor allem, daß hier das Kirchenregiment nahezu ausschließlich in die Hände der Geistlichen gelegt werden soll, — wie hat doch Calvin gegen einen „Rat von Hohepriestern und Pharisäern" geeifert[1]), wie sehr ist ein Grundgedanke der Kalvinischen Kirchenverfassung gerade die Abwehr hierarchischer Tendenzen der Geistlichen! Doch noch etwas andres tritt hinzu: es ist die Auffassung von Presbyterien und Synoden als Mandatare oder Repräsentanten der Kirchenmitglieder. Sie ist durchaus unreformiert, denn der reformierte Protestantismus faßt die Presbyterien (Konsistorien) und Synoden ganz anders auf, nämlich als Vertretungen des Gesetzes Gottes gegenüber den Gemeinden; sie handeln nicht namens der Gemeinde, sondern in Autorität ihrer geistlichen Ausrüstung; nicht kraft formaler, sondern kraft materialer Berufung.

Aber gerade diese Repräsentationsidee zeigt deutlich, aus welchen Einflüssen dies Kirchenideal stammt. Es ist die Vermählung der konstitutionellen Ideeen französischen Ursprungs mit dem Kirchenbegriff des Naturrechts. Das Naturrecht hatte ja Staat und Kirche von einander getrennt und als Vereine konstruiert, deren Machtsubjekt der Gesamtwillen der Vereinsmitglieder sei, und die französischen Publizisten hatten die Verwirklichung dieses Prinzips für den Staat in der Regierung durch die Volksvertretung gefordert und geschaffen. Betrachtet man nun einmal die Kirche als etwas für sich Bestehendes auf einer Fläche neben dem Staat, so liegt es nahe, auch diesen Gedanken auf sie anzuwenden: sie muß durch sich selbst, d. h. durch eine Repräsentation ihrer Mitglieder, regiert werden. Wenn man aber dann nur wenigstens konsequent gewesen wäre! Aber davon hielt wenigstens Küster und Neumann die hergebrachte Stellung der Geistlichen ab, Tiebel blieb dem Grundgedanken treuer. Jene behalfen sich mit einer Fiktion, indem sie die Geistlichen in die berufenen Vertreter der Gemeinden umdeuteten. So gewann man unter dem Schein moderner Ideeen eine von der Entwicklung längst verurteilte Position zurück, unter dem Schlagwort der freien Kirchenverfassung die unbeschränkte Gewalt der Hierarchie,

1) Rieker, Grundſ. reform. Kverf. 1899. S. 124, Anm. 2.

unter dem Vorgeben, nur Freiheit vom Staate zu erstreben, die vollständige Ausschließung des Laienstandes vom Kirchenregiment.

Und noch einen Grundgedanken dieser Pläne müssen wir aus französischem politischem Ursprung herleiten. Es ist das Streben nach égalité, die Tendenz der Zentralisation. Sowohl dem Luthertum, wie dem Kalvinismus ist das Verlangen nach großen, einheitlichen Kirchenkörpern fremd. Die Einheit der Kirche ist rein geistlicher Art; es ist zwar in den meisten Fällen das Natürliche, daß bei den Gemeinden eines Landes auch eine gewisse äußerliche Gleichförmigkeit der Ordnungen und des Regimentes besteht, aber es liegt nichts daran. Das Drängen auf Zusammenfassung zu einem mächtigen, großen Ganzen, zu einem in sich geschlossenen, imposanten Kirchenkörper ist nichts als das Seitenstück zu der politischen Zentralisation der französischen Staatsverwaltung. Wie hier das Präfektursystem Land- und Stadtgemeinden in sich aufsog, so wird dort die Einzelgemeinde nur zum niedersten Verwaltungsbezirk der „Kirche".

Wie anders waren doch die Konsequenzen, die Stein aus dem auch von ihm anerkannten Prinzip des französischen Konstitutionalismus gezogen hatte! Auch er wollte keine Leitung des Religionswesens durch eine, sei es juristische oder geistliche Bureaukratie, aber er wollte eben das Volk selbst an seiner Leitung beteiligen. Deshalb machte er das Religions-, wie das Bildungs- und Armenwesen zum Gegenstande der Pflege des Staates, wollte er es hineinpflanzen in die Selbstverwaltungsorgane der Stadtverordnetenversammlungen und Landgemeinden und natürlich auch in die ständischen Repräsentationen. In diesen Aufriß paßt eine Synodalverfassung schlechterdings nicht hinein; was die Synoden zu bewirken hätten, ist ja schon in die Hände der Selbstverwaltungskörper gelegt.

Synoden als Träger der Regiergewalt sind im Katholizismus wie im Protestantismus da entstanden, wo der Staat der Religion feindlich oder gleichgültig gegenüberstand, wo er den Dienst der Rechtsordnung des Kirchenwesens schuldig blieb. Sie sind aus dem Bedürfnis nach Kirchenregiment hervorgegangen, nicht aus dem einer Vertretung neben dem Regiment, wie die

Parlamente. Sie setzen nicht ein bestehendes Regiment voraus, sondern sie schaffen es erst. Daraus ergibt sich, daß sich das Synodalsystem mit dem staatlichen Kirchenregiment eigentlich nicht verträgt. Es liegt den Synoden im Blut, in Reibung mit dem staatlichen Kirchenregiment zu stehen und in einer möglichst scharfen Kritik des Staates ihr Existenzrecht zu erweisen. Ganz folgerichtig erstrebten deshalb die drei Superintendenten Abschaffung des staatlichen Kirchenregiments und Ersatz durch ein synodales, nicht aber beider Verbindung. Sie verwarfen aber eben damit den Grundgedanken der Steinschen Reform.

Wenn im Jahre 1808 u. ff. in den Stein nahestehenden Kreisen Synoden befürwortet wurden, so war etwas ganz anderes gemeint, als politische Organisationen: Bildungen zur Hebung des geistigen Niveaus der Geistlichkeit, zu wissenschaftlicher, ethischer und praktischer Vertiefung. Keine Rede von einer ihnen beizulegenden Regiergewalt; im Gegenteil, sie sind als Träger moralischer Autorität gedacht, die Mittel ihrer Wirksamkeit: Aussprache, Erziehung, brüderliche Zucht, Ermahnung, Belehrung. Man wird nicht fehlgehen, wenn man die Synoden, wie sie Stein im Auge hatte, auf eine Stufe stellt mit den wissenschaftlichen Deputationen, die er in vielen Zweigen der Staatsverwaltung den Berufsbeamten beizuordnen gedachte, — ein Plan, der, wie bekannt, nur in sehr unvollkommner Weise ausgeführt worden ist. Er wollte allerdings den Geistlichen einen Einfluß auf den Gang der kirchlichen Angelegenheiten, auch in Förderung ihrer Standesinteressen eine gewisse Selbständigkeit gewähren, aber der Gedanke einer vom Staat losgelösten, nur durch Geistliche geleiteten Kirche lag sicherlich nicht in der Idee des Staates, die ihn bei seiner Reform bestimmte.

Wie ist es wohl zu erklären, daß selbst ein Mann, wie Schleiermacher, sich Kirchenidealen zuneigen konnte, wie sie die drei Superintendenten vertreten hatten, und hierin eine „freie Kirchenverfassung" erblickte[1])? Sehe ich recht, so hat das seinen Grund darin, daß sich die Pläne der Superintendenten

1) Vgl. s. Schrift: Ueber die ... Synodalverfassung, S. W. 1. Abt. Bd. 5. S. 216 ff.

doch in einem Punkte mit der Grundstimmung aller Liberalen berührten: in der Verurteilung der Bureaukratie. Gegenüber der Leitung des Kirchenwesens durch einige vom König berufene Beamte und Räte mochte allerdings auch ein hierarchisches Synodalsystem als das bessere erscheinen. Es schien doch wenigstens einige Sicherheit gegen Willkür und Unberechenbarkeit etlicher Weniger zu bieten. Wir werden später erfahren, daß nur ein einziger preußischer Staatsmann an der großen Auffassung Steins, daß die Religion Volkssache sei, festhielt, Schön. Er blieb in dem folgenden Agendenstreite dabei, daß die Beratungen und Beschlüsse darüber vor die Stände gehörten.

Noch ein andres Moment aber wird man mit erwägen müssen, um Schleiermachers Irrtum in der Beurteilung der Synodalverfassung zu verstehen. Ihm und den meisten seiner Zeitgenossen fehlte die Orientierung der Gedanken an dem katholischen Ideal und der Praxis der Kirche. Es fehlte ihnen die Anschauung von der Wirkung eines großen, zentralisierten Kirchenkörpers auf Religion und Kultur, daher auch das Gefühl für die letzte Unverträglichkeit einer solchen Kirche mit dem Wesen des Protestantismus. Die damals erst anhebende Emporentwicklung der Römischen Kirche hat den Protestanten einen nicht hoch genug zu schätzenden Gewinn gebracht, nämlich den einer klareren und tieferen Einsicht in die Andersartigkeit des protestantischen gegenüber dem katholischen Kirchenideal.

Dazu kommt, daß die damals Lebenden, und Schleiermacher besonders, in ihren Gedanken von kleinen kirchlichen Bildungen, der Brüdergemeinde, den niederrheinischen Kirchen und von dem, was sie von den amerikanischen Gemeinschaften wußten, ausgingen. Dort fanden sie nun eine lebendigere Religiosität und erklärten sich dies aus der Freiheit vom Staat. Diese Erklärung war nicht oder doch nur sehr teilweise richtig. In Wahrheit hing diese größere Innigkeit des religiösen Gemeinschaftslebens eben mit der Kleinheit des Umfanges zusammen. Indem man die Verschiedenheit der Lage einer kleinen geschlossenen Gemeinschaft und einer Volkskirche übersah, glaubte man, die dort unbedenklichen, ja förderlichen Ordnungen und Formen auf diese übertra-

gen zu können, ohne zu sehen, daß sie hier von selbst ganz anders wirken müßten. Was dort persönliche Kraft und Autorität war, mußte aber hier Mechanismus und Rechtssatzung werden.

Jedoch, nur sehr wenige sahen tiefer. Als einen davon erwähne ich den Rezensenten der Jenaischen Litteraturztg. [1]). Er schrieb: „Die Erfahrung zeigt, daß, wo die Wissenschaften unter die Obhut des Staates gestellt sind, sie besser gedeihen, als da, wo der Korporationsgeist noch herrschend ist", und wandte das auf die Kirche an. Was die Superintendenten wollten, sei reine Hierarchie. Die Geistlichen rissen das Kirchenregiment an sich. Pfarrer und nichts als Pfarrer sollten die Kirche beherrschen. „Besitzen denn sie allein den Geist Gottes?" Scharfblickend betonte er, wie schlecht dabei die theologischen Fakultäten fahren würden, wenn sie dem Einfluß der Laien, des Staates, entzogen würden. Und es waren wirklich gut lutherische Gedanken, wenn er ein andermal [2]) schrieb: „Das Reich Gottes in der Tat und in der Wahrheit erscheint im christlichen Staate, und um so reiner und lebendiger, je mehr er vom christlichen Geiste der Gerechtigkeit und Liebe durchdrungen ist. Für die Kirche bleibt nichts übrig, als daß sie die Pflegerin der religiösen Gesinnung sei, durch Andachtserregung und -übung. Als solche aber muß sie innig verknüpft sein mit dem Staate und mit dem öffentlichen Leben des Volkes".

Im Mai 1815 vollendeten die Kommissare ihre Arbeit, am 6. Juni überreichten sie als Ergebnis ein Gutachten, die Verbesserung der Kirchenverfassung betreffend, im Umfang von 165 Folioseiten [3]). Zugleich richteten sie ein Schreiben an den König, worin sie eine kurze Uebersicht über die getane Arbeit und die hauptsächlichen Gesichtspunkte ihrer Vorschläge gaben. Diene es hier, Sinn und Ziel ihrer Arbeit kurz zu skizzieren, obwohl ein Vergleich mit dem Gutachten selbst leicht erkennen läßt, daß die Vorstellung an den König zahmer lautete, als jenes.

1) 1815. Nr. 161.

2) 1815, Nr. 219, in der Kritik der katholisierenden Schrift von Beckedorff: Zur Kirchenvereinigung. Eine Streitschrift gegen eines Ungenannten Glückwunschschreiben.

3) Abgedruckt im Anhange.

Die Kommissare hatten aus den ihnen eingereichten Aufsätzen sechs Verbesserungsvorschläge herausgeschält, worin sie den allgemeinen Wunsch der Kirche erkennen zu müssen glaubten.

Erstens sei unerläßlich eine innere Verbesserung des geistlichen Standes und diese zu erreichen durch eine religiösere Erziehung und sorgsamere Vorbereitung der Geistlichen auf Schulen, Universitäten und Seminarien, sowie durch strengere Aufsicht auf ihre Amtsführung.

Zweitens müsse den Predigten eine größere formale Freiheit verliehen, und außer den gewöhnlichen Perikopen noch einige Jahrgänge biblischer Texte dargeboten werden. Gegen die anstößigen Abweichungen von der kirchlichen Lehre wünschten die Kommissare eine Verpflichtung der Prediger auf das biblische Christentum und den Gebrauch der biblischen Sprache.

Drittens äußerten sie sich über die Liturgie, wohl wissend, daß diese für den König die Hauptsache sei, und deshalb ausdrücklich hervorhebend, „daß auch die zweckmäßigsten liturgischen Formen und die vollkommenste Einrichtung des öffentlichen Gottesdienstes die gewünschte Wirkung nicht hervorbringen würden, wenn nicht ihre Vorschläge in ihrem ganzen Zusammenhang berücksichtigt würden". Sie trugen an auf Wiederherstellung des Altar- und Chorgesanges, auf die sonntäglich wiederkehrende Ablesung eines Glaubensbekenntnisses, eine ausgezeichnete Stelle für das feierliche Kirchengebet, größere Feierlichkeit bei der Abendmahlshandlung, bei einzelnen Festen und bei Leichenbegängnissen und auf Besserung des kirchlichen Gesanges und Einführung allgemeiner provinzieller Gesangbücher. Auch zu der schwebenden Frage der Symbole nahmen sie Stellung. Sie hoben hervor, daß völlige Gleichförmigkeit in äußeren Formen nicht notwendig sei und durch Gesetze ohne Unruhen nicht werde eingeführt werden können. Sie baten daher, von der Absicht abzustehen, auch in den reformierten Kirchen Kruzifixe auf dem Altar aufzustellen, da dieses von einem großen Teil der reformierten Gemeinden als ein Aergernis empfunden werden würde. Als unbedenklich allgemein einzuführende Symbole brachten sie zwei brennende Altarkerzen, ein einfaches Kreuz und vor demselben eine geöffnete Bibel

in Vorschlag.

Viertens wünschten sie eine strengere äußere Kirchenpolizei und die allmähliche Wiedereinführung einer zeit- und zweckgemäßen Kirchenzucht.

Fünftens, — und damit kamen sie zu dem, was ihnen die Hauptsache war, — rieten sie, um eine dem Geiste des echten Protestantismus angemessene Kirchenverfassung herzustellen, zur Annahme des presbyterianischen oder Synodalsystems. Nur wollten sie dieses mit dem Konsistorialsystem verbinden, doch darin die geistlichen Räte von den Provinzialsynoden wählen lassen und nur diesen ein Stimmrecht zugestehen, und für die Schulen und Kirchen aller Religionen im ganzen Königreich ein kollegial verfaßtes, von einem selbständigen geistlichen Minister präsidiertes Ober-Konsistorium konstituieren.

Als sechsten Punkt behandelten sie die materielle und soziale Lage des Predigerstandes und die Mittel zur ihrer Hebung.

Es muß auffallen, daß von der Union hierbei gar nicht die Rede, im Gegenteil die Errichtung besonderer Behörden für Reformierte und Lutheraner in Aussicht genommen war. Die Kommissare waren aber der Meinung gewesen, daß die Union nur durch die Synoden herbeigeführt werden könne, und begnügten sich deshalb damit, jetzt nur ihren sehnlichen Wunsch danach zu beteuern[1]).

Sehr charakteristisch ist, wie der König dieses Schreiben der Kommissare aufnahm. Er nahm nämlich nur zu den Punkten Stellung, die ihn interessierten, zur Frage der Liturgie und der Symbole. Ueber alles andere wollte er den Finalbericht des Ministers abwarten, hierzu aber bemerkte er sogleich:

„Ich kann die Meinung der geistlichen Kommission über das einfache Kreuz im Gegensatz vom Kruzifix durchaus nicht teilen. Den Erlöser am Kreuz bekennen alle drei christlichen Konfessionen, und kann also kein passenderes Symbol auf den Altären einer jeden derselben aufgestellt werden, als das Bild des Erlösers am Kreuz. Anstoß bei den Gemeinden kann und wird es nicht mehr geben, auch lehrt die Erfahrung, daß diese Besorgnis der geistlichen Kommission ganz unbegründet ist. In vielen protestantischen Kirchen meiner Staaten ist bereits das Kruzifix als

1) Schreiben der Kommissare vom 6. Juni 1815.

ein Symbol des christlichen Glaubens aufgestellt; in Potsdam in der Garnisonkirche ist solches nach der Anordnung des verdienstvollen Hofpredigers Eylert als eine würdige Zierde des Altars von der Gemeinde mit Beifall aufgenommen und dabei die Idee einer Annäherung an den Katholizismus, die auch von mir weit entfernt ist, nicht im mindesten erregt worden. Es ist daher durchaus kein Grund abzusehen, weshalb nicht in den Kirchen der beiden evangelischen Konfessionen ein Kreuz mit dem Bilde Christi auf dem Altar sollte aufgestellt werden können; vielmehr glaube ich, daß keine Gemeinde denjenigen, deren Kirchen es besitzen, wird nachstehen wollen. Wenn sich indessen gleichwohl evangelische Gemeinden finden sollten, welche noch zu wenig aufgeklärt sind, um den wahren, von allem Mystizismus weit entfernten Sinn dieses Symbols richtig zu fassen, so mag bei diesen ein einfaches Kreuz die Stelle des Kruzifixes vertreten; indem ich mir hierin keine Befehle, sondern nur eine zulassende Leitung beilegen will" [1].

Damit also war das Gutachten zunächst in die Hände des Ministers gegeben. Und der Minister las es mit stärkstem Unwillen über das, was die Kommissare über die kirchliche Verfassung ausgeführt hatten. Schon früher hatte er die Aufsätze der drei Superintendenten geprüft, und seine Randbemerkungen in dem von ihm benützten Exemplar zeigen, wie katholisierend er ihre Forderungen fand. Und jetzt sah er, daß die Kommissare, großenteils Räte seines Ministeriums, mit diesen Forderungen weithin übereinstimmten. Schon am 15. Juni schrieb er eigenhändig an die Kommission zu Händen von Sack, und jedem Satze dieses temperamentvollen Schriftstückes merkt man an, wie sich ein gesundes Staats- und Laiengefühl gegen die reaktionären Pläne empörte, zu denen sich die Kommissare hatten verleiten lassen.

Zehn Fragen legte er den Kommissaren vor und verlangte darüber vollständige und ausführlich begründete Antworten, und jede dieser Fragen schloß einen Vorwurf für die Kommissare ein. Ob und was das ehemalige Oberkonsistorium mehr und besser für Kirchen und Schulen gewirkt habe, als das jetzige Departement? Ob bei diesem nach Erfahrung oder a priori mehr Gefahr für das Innere der Kirche oder für den Einfluß von Konnexionen, Begünstigung oder Verfeindung bei Beförderungen und Strafen vorhanden sei, als bei dem ehemaligen Kollegio? Ob der Antrag

1) KO v. 13. Juni 1815.

auf Wiederherstellung eines Oberkonsistorii bloß durch die Wünsche der Superintendenten und die Analogie motiviert würde, weil Provinzial-Kollegia statt haben sollten, und in diesem Falle, ob der Antrag auch ganz analog dahin ginge, daß wie in den Provinzial-Kollegiis, auch im Oberkonsistorio die weltlichen Mitglieder keine Stimme haben sollten? Ob Kirchen und Schulen bis 1806, wo jede der beiden evangelischen Konfessionen ihren eigenen Minister hatte, in besserem Ansehen und Flor gestanden und seit der jetzigen Einrichtung gesunken wären? Oder ob die Verbindung dieses Ministerii mit der übrigen Staatsverwaltung durch Bekanntschaft und Benützung ihrer Mittel nicht viel mehr nützlich gewesen wäre? Ob nicht alle den Religionsunterricht in den Schulen und bei der Konfirmation betreffenden Angelegenheiten, sowie die Leitung der Volksschulen durch die Geistlichkeit auch in der Abteilung für den Kultus mit den geistlichen Mitgliedern beraten würden? Ob man dieselben nicht auch bei Berufung der Professoren der Theologie zu Rate zöge? Ob aber und aus welchen Gründen das ganze übrige Erziehungs- und Unterrichtswesen in Wissenschaften und Künsten für eine Sache der Kirche zu erklären wäre, die nur durch ein geistliches Kollegium betrieben werden könne? Warum man Theologe und Geistlicher sein müsse, um den Unterricht in den alten Sprachen, in der Geschichte, Mathematik, Physik, Medizin, Jurisprudenz, Gymnastik, Kriegskunst, den schönen Künsten u. s. w. zu leiten, die allen Menschen ohne Unterschied der Konfessionen angehören? Warum diese Angelegenheiten also nur unter Einwirkung der geistlichen Mitglieder des geistlichen Departements gedeihen könnten?

„Daß, fährt das Schreiben des Ministers fort, der Zögling und Studierende auch der Kirche angehöre, beweist nichts, als daß darum für seinen Religionsunterricht durch die Geistlichen gesorgt werden müßte. Im Uebrigen gehört auch der Erwachsene der Kirche mit an. Es müßte also die Geistlichkeit auch überall mit zu Gericht sitzen, die Polizei und Finanzen mit verwalten, wenn jenes Raisonnement wahr sein sollte.

Man muß mit sehr guten Gründen gerüstet sein, wenn man damit auftreten will, daß alle Erziehung und aller Unterricht, alle Gymnasien und Universitäten, Akademien und wissenschaftlichen Anstalten nur von Geistlichen regiert werden sollen, um der Empörung aller übrigen Fakultäten und der ganzen litterarischen Welt, die gewiß nicht ausbleiben wird,

und der gehässigen Bezüchtigung zu begegnen, daß man dem Beispiele des Papstes folge, der jetzt den Jesuiten wieder das Monopol der Erziehung überwiesen.

Bei der allgemeinen klaren Einsicht der Herrn Mitglieder der Kommission, auch Ihrer nähern Kenntnis von dem bisherigen Gange der Geschäfte und der Unbefangenheit ihrer Gesinnungen scheint es fast, als möchte bloß Nachgiebigkeit gegen das Verlangen der Superintendenten diese Anträge motiviert haben, um den Schein, als wolle man das Ansehen des geistlichen Standes nicht unterstützen, zu vermeiden, da ich auch in den Vorschlägen der Superintendenten vergebens nach Tatsachen und Realgründen dafür suche.

Bei der Wichtigkeit der Sache müssen wir aber so wenig dieses scheuen, als von der andern Seite, wenn wesentliche Gründe vorhanden sind, die auch für die dem Staate zustehenden Rechte in der Kirche eine neue Organisation fordern, deren freimütige Darlegung, wenn sie auch Tadel des Bisherigen enthielte; um so mehr, da über eine solche Organisation das gesamte Staatsministerium sein Gutachten aus überzeugenden Gründen Sr. Majestät vorzutragen haben würde.

Ich muß Ihnen hierbei aus echter Liebe für das äußere Wohl der Kirche und der Unterrichtsanstalten offen gestehen, daß insofern ich etwas dafür zu wirken vermocht, ich die Mittel dazu hauptsächlich in der Verbindung mit der allgemeinen Staatsverwaltung gefunden habe, und daß, wenn diese aufhören soll, ich durch die Nullität, in der ich in mehr als 30jährigem Dienstleben die isolierten Konsistorien und geistlichen Departements gesehen habe, erschreckt, der Geistlichkeit dringend raten müßte, sich einen andern Minister oder nach dem Vorschlage der Superintendenten einen Erzbischof zu erbitten, indem ich in solcher Stellung ihre Erwartung erfüllen zu können mir nicht zutraue. Daß ich jedoch die Wahrheit standhaft verteidigen würde, daß ihr weder nach der Bibel, noch nach den Grundsätzen der Staatsverwaltung außer dem Religionsunterrichte die Regierung des gesamten Erziehungs- und Unterrichtswesens zustehe.

Sie werden aus Obigem die Notwendigkeit dieser Rückfrage nicht verkennen; und damit sie baldig erfolgen möge, bemerke ich nur noch, daß es der Konkurrenz des indessen zur Armee abgegangnen Hrn. Feldpropsten hierbei nicht bedürfen wird, sondern ich die Beantwortung nur von den anwesenden Herrn Mitgliedern erwarte" [1]).

Welchen Eindruck dieses geharnischte Schreiben auf die Kommissare gemacht hat, spüren wir noch heute in den ungerechten Worten, mit denen Eylert seiner gedenkt [2]). Die gemeinsame Antwort vom 27. Juni fiel recht lahm aus. Die Kommissare lehnten

1) Schreiben des Ministers an Sack, 15. Juni 1815.

2) Charakterzüge, 1. T. S. 198 f.

eine Vergleichung des früheren und des jetzigen Zustandes ab, hoben aber hervor, daß auch in dem früheren nichts zu tadeln gewesen wäre, was eine merkwürdige Blindheit bekundet. Sie leiteten den Wunsch, das Oberkonsistorium wieder hergestellt zu sehen, vielmehr aus dem Wesen des Protestantismus ab, der kollegiale Bearbeitung der geistlichen Sachen erfordere! Denn sonst — damit gaben sie Schuckmann den kaum verhüllten Vorwurf katholisierender Tendenzen zurück, — sei die Leitung der Kirche einem Einzelnen überlassen und das Verhältnis zurückgeführt, was der Protestantismus bestritten habe, das Monarchische statt des Presbyterianischen. Ueberdies müsse man auch den Fall bedenken, daß der Minister ein Mann sein könne, dem Religion eine Sache von gar keinem oder politischem Werte sei, oder ein intoleranter, verfolgungssüchtiger Eiferer oder ein parteiischer Feind aller anders Denkenden. Gegen alle Willkür eines Einzelnen schütze allein die kollegiale Behandlung der Dinge. In der Tat habe die Kommission gemeint, daß den weltlichen Räten im Oberkonsistorium in geistlichen Angelegenheiten Stimmrecht nicht zuzugestehen sei, zumal man vorausgesetzt habe, daß auch Nicht-Protestanten Mitglieder der Behörde sein sollten. Mindestens müsse das Verhältnis sich ändern, daß die Zahl der weltlichen Beisitzer doppelt so groß sei, wie der geistlichen. Für den Namen Oberkonsistorium spreche die Tradition aller protestantischen Länder und die Sinnlosigkeit der jetzigen Benennung: Sektion für den Kultus. Die Gefahr von Konnexionen hänge nicht von der Verfassung, sondern von den Persönlichkeiten ab. Den Vorteil einer Verbindung der geistlichen Verwaltung mit der allgemeinen Staats-Verwaltung wollten sie anerkennen, aber es sei nicht einzusehen, warum dieser Vorteil geringer sein sollte, wenn sich Kirche und Schule eines besonderen Ministers erfreuen würden. Ueber den religiösen Unterricht in Schulen sei allerdings auch mit den geistlichen Räten verhandelt worden. Dagegen seien mehrere Beschlüsse, die sie für schädlich hielten, ohne ihre Zuziehung erfolgt, z. B. die Einsetzung besonderer Schul-Inspektoren und die Bildung städtischer Schul-Deputationen. Die Anstellung mehrerer Theologie-Professoren an den Universitäten sei ihnen erst durch die Blätter bekannt gewor-

den[1]). Die Kommissare hätten für die Kirche nicht die Leitung des gesamten Bildungswesens, sondern nur die Leitung der Volksschulen und der religiösen Angelegenheiten auf Gymnasien und Universitäten reklamiert[2]). Letzteres war allerdings aus dem Gutachten nicht herauszulesen, — im Gegenteil hatte dies mit unmißverständlichen Worten die Aufhebung einer besondern obersten Schulbehörde und die Uebertragung ihrer Funktionen an das Oberkonsistorium gefordert.

Der Nächste, der sich zu den Vorschlägen der Kommission zu äußern hatte, war naturgemäß Nicolovius. Er bemerkte zu Abschnitt 1 und 2 des Gutachtens: „Unfehlbar wird immer der Mangel solcher Geistlichen, die Großes zu wirken vermögen, das hauptsächliche Hindernis inneren Lebens sein, und die erste Frage bleibt deshalb: Woher nehmen wir Salz zu würzen"? Die Vorschläge der Kommission seien ganz gut, aber hinzugefügt müsse werden die Berufung ausgezeichneter Männer aus dem Auslande.

Besonders ausführlich äußerte er sich zu dem liturgischen Teil des Gutachtens.

„Es tut wehe, schreibt er, den Sinn so ganz und gar auf etwas Neues gerichtet zu sehen, da doch hier wohl am besten durch Säuberung und Aufräumung des vergessenen, vernachlässigten oder vorwitzig verworfenen Alten zu helfen ist. Welch ein Schatz die alten Liturgien sind, und wie jede spätere, zum Beispiel die englische, eben um so mehr oder weniger vortrefflich ist, als sie sich der alten anschließt oder von ihr entfernt, das erkennt gewiß jeder, der sich irgend mit ihnen beschäftigt. Zu geschweigen, daß in diesen Dingen sich sehr wenig in Muße machen läßt, das Treffliche immer im Augenblicke der Not, der Erhebung der Seele entstanden ist, und eine gute Liturgie (Agende, Gesangbuch) daher eine Vereinigung dieser Denkmale der großen Momente geistvoller Männer ist. So muß man doch nun ohne Scheu bekennen, daß zu unserer Zeit keine noch so großen Preise irgend erträgliche gottesdienstliche Bücher hervorbringen können, weil der begeisternde Glaube und die Andacht nur bei dem folgenden Geschlecht wieder einheimisch sein wird, nicht bei einer

1) Das kann sich nur auf die ersten Berufungen an die neue Berliner Universität beziehen, — die in einem Zeitpunkt erfolgten, wo das alte Oberkonsistorium aufgelöst, die Sektion noch nicht vollständig konstituiert war.

2) Schreiben, von allen Kommissaren, außer Offelsmeyer, unterzeichnet, vom 27. Juni 1815.

Generation, die nur eben wieder zum Glauben und der Liebe für das Christentum sich umwendet. Sieht man in den alten Liturgieen manches Gebet u. s. w. unter den Namen durch Geist und Charakter großer Kirchenväter und in neueren manches aus der Zeit der Reformation herstammende Formular und liest dann in den Verhandlungen der Kommission, daß Herr Superintendent Küster ein langes und ein kurzes Kirchengebet auszuarbeiten übernommen habe [1]), so dürfte man wohl dringend bitten müssen, das zerknickte Rohr nicht zu zerbrechen und endlich dem Zerstören Einhalt zu tun."

Nicolovius wünschte also für die Liturgie Erneuerung des Alten. Nachdrücklich plaidierte er für das Sursum corda und für das apostolische Credo gegen ein neu zusammenzustellendes Bekenntnis.

Zu Abschnitt 5: Kirchenverfassung, erklärte sich Nicolovius zunächst mit der Errichtung von Synoden einverstanden. Um so schärfer wandte er sich gegen die Forderung selbständiger und isolierter Konsistorien. Das widerstreite der Idee der Reform von 1808. Außerdem gefährde es den Unionsgedanken, denn die Wiedereinsetzung der Konsistorien bedinge eine abermalige Trennung der Konfessionen. Auch den Bischofstitel hielt er getreu seinem früheren Votum [2]) keineswegs für harmlos. Im ganzen hatte er gegen die Ausführung der Vorschläge des Gutachtens große Bedenken. „Was soll eine Verfassungsform ohne Geist?" Also nicht nur der Minister, der, wie Eylert urteilt, Geistliches geistlich zu richten nicht verstand, sondern auch dieser vielleicht innerlichste und religiöseste unter den Räten des Ministeriums nahm Stellung gegen die Aeußerlichkeit dieser Verfassungspläne! Er faßte, was zunächst geschehen müßte, in folgende Punkte zusammen: Einführung von Synoden; Gründung einer Kandidaten-Bildungsanstalt in Wittenberg; Verbesserung der äußeren Lage der Geistlichen und Wiederherstellung der Würde der General-Superintendenten; Berufung geisterfüllter Männer aus dem Auslande; Erneuerung der abgestorbenen Liturgie und Pflege der dazu gehörigen Musik- und Gesangsanstalten [3]).

---

1) Das stand nicht im „Gutachten", sondern in den Protokollen der Kommission.

2) S. o. S. 182.

3) Bemerkungen, 17. Sept. 1815; abgedruckt in der „Denkschrift" S. 240 ff.

Wir verfolgen nun die Wirkungen des Gutachtens der Geistlichen Kommission zunächst auf dem Gebiete der liturgischen Reform, sodann auf dem der Kirchenverfassung.

Der König hatte dem Minister eröffnen lassen, daß er zunächst nur einen Bericht über die liturgischen Teile des Gutachtens von ihm erwarte. Diesen Bericht reichte der Minister am 24. November 1815 ein, indem er zugleich ausführte, daß er über das Gesamtgutachten nicht eher berichten könne, als das Staatsministerium dazu Stellung genommen hätte, da darin eine völlige Veränderung des Verhältnisses der Kirche zum Staate vorgeschlagen sei.

Schuckmanns Sonderbericht[1]) über den liturgischen Teil des Gutachtens der geistlichen Kommission enthält 31 Bemerkungen zur Liturgie und 8 zu der Agende und den Symbolen. Vergebens sucht man eine zugrundeliegende einheitliche Anschauung vom Sinn des evangelischen Gottesdienstes. Der Minister hält sich an Einzelheiten. In der Hauptsache bewegt er sich auf der von Nicolovius vorgezeichneten Linie. Manche seiner Bemerkungen sind voll gesunden Menschenverstandes, z. B. die gegen die Einbeziehung der Taufen in den sonntäglichen Gottesdienst, gegen die obligatorische Wiedereinführung der Wochengottesdienste, gegen die tägliche Oeffnung der Kirchen zu stillem Gebet unter der Betglocke und tägliche Morgenandachten in den Kirchen, gegen das Verbot der Beerdigungen in den Morgenstunden, gegen die Verlegung der gerichtlichen Eide in die Kirche und vor die Geistlichen. Andres wieder ist recht kleinlich, wie der Einspruch dagegen, daß die Altarkerzen im Gottesdienst brennen sollen, wodurch unnütze Ausgaben entstehen würden, oder zu sehr mit den Augen des Politikers angesehen, wie das Bedenken gegen die Feier des Reformationsfestes. Die Aussprache über die Symbole ist sichtlich von dem Wunsche getrieben, darin den Lieblingsmeinungen des Königs weiter entgegenzukommen, als die Kommissare: daher das Eintreten für das Kruzifix und die unterschiedslose Behandlung von Reformierten und Lutheranern.

Wenige Tage nach Absendung dieses Berichts legte Schuck-

1) Abgedruckt im Anhange.

mann dem König auf Nicolovius' Veranlassung noch zwei Aktenstücke vor, die zum Beweise für Nicolovius' These dienen sollten, daß man, statt Neues zu schaffen, sich an das Alte halten müsse, was zu frommer Zeit aus wirklicher Andacht entsprossen, über die Gemüter die Macht der Tradition und der Gewohnheit habe. Nämlich die Liturgie Joachims II. aus dem Jahre 1568[1]) und eine englische Publikation vom Jahre 1767 über Verhandlungen, die der Hofprediger Friedrichs I., Jablonski, über Einführung der englischen Liturgie in Preußen geführt hatte[2]).

Mit größtem Interesse widmete sich nun der König in den nächsten Wochen dem Studium des betreffenden Teiles des Gutachtens und des Ministerialberichtes. Punkt für Punkt ging er die gemachten Vorschläge durch und äußerte sich dazu in kurzen eigenhändigen Bemerkungen, die er jedoch nicht als Dekrete sondern als Stoff zu weitrer Diskussion aufgefaßt wissen wollte[3]). Auch hielt er darüber Rücksprache mit Ancillon. Dann begann er selbst, eine Ordnung des Gottesdienstes zu entwerfen. Er faßte ins Auge, sie zunächst probeweise in der Berliner und Potsdamer Garnisonkirche und im Dom einzuführen. Ueber den von der geistlichen Kommission vertretnen Grundsatz, daß eine neue Liturgie nur das Werk einer Generalsynode sein könne, vermied er sich auszusprechen. Doch sagte er auch nichts dagegen.

Den ersten eigenhändigen Aufsatz des Königs übersandte Albrecht dem Minister am 15. Februar 1816.

„Vorläufige Bemerkungen insbesondre anwendbar auf den Dom, die beiden Garnisonkirchen in Berlin und Potsdam", — so hatte der König das Schriftstück überschrieben. Sie lauteten:

„Auf dem Altar steht ein Kreuz.

Zu beiden Seiten eine brennende Kerze.

Eine große Bibel in der Mitte.

Will man in den Kirchen Altarblätter, so ist die Einsetzung des heiligen Abendmahls zu wählen.

---

1) Wohl von 1540.

2) Gedruckt in der „Denkschrift", S. 246 ff. Vgl. „Darlegung der im vorigen Jahrhundert wegen Einführung der englischen Kirchenverfassung in Preußen gepflogenen Verhandlungen". Lpzg., 1842, auf Grund der erwähnten englischen Publikation vom J. 1767; und Augusti, Erinnerungen u. s. w. 2. H. Bresl. 1815.

3) Abgedruckt im Anhange.

Wo kein eigentlicher Altar bereits in der Kirche vorhanden, wird ein 4eckiger Tisch mit anständiger Altardecke gestellt und wo möglich mit einem Geländer umgeben.

Will man mehrere Gemälde in der Kirche anbringen, so müssen es Gegenstände aus dem Neuen Testament sein, deren Annahme durch Kunstverständige zu beurteilen ist.

Vor dem Altar werden sämtliche Kirchengebete verrichtet, die vorgeschrieben sind, und unter keinerlei Vorwand durch den Geistlichen verändert vorgetragen werden dürfen.

Bei sämtlichen Kirchen- und Kanzelgebeten, welche letztere dem Geistlichen überlassen bleiben, steht alle Zeit die Gemeine von ihren Sitzen auf, ebenso bei Ablesung des Textes.

Abhaltung des sonntäglichen Gottesdienstes:

Ein paar Accorde der Orgel bezeichnen den Anfang des Gottesdienstes, hierauf singt der vierstimmige Chor, der in den größeren Kirchen gegen 30 Personen stark sein kann, wobei jedoch keine Frauenzimmer sein dürfen, ein ganz kurzes Lied ohne Begleitung der Orgel, als etwa: „Was atmet und lebet, lobsinge dem Herrn mit Festgesang", nach welchem der Geistliche, der sich unterdessen vor dem Altar eingefunden hat, die festgesetzten Gebete, Perikopen abliest und mit dem Vaterunser und dem Segen beschließt.

Hierauf singt derselbe Chor ein noch kürzeres Schlußlied, als etwa: „Freuet euch, ihr Gerechten, freut euch hoch des Herrn p. p.", womit die erste Hauptabteilung des Gottesdienstes endet. Nach Endigung des Liedes fällt die Orgel ein, und die Gemeinde, die bis dahin gestanden hat, singt 4 bis 6 Verse aus ihrem Gesangbuche, wobei sie sitzen darf.

Nunmehr erscheint der Geistliche auf der Kanzel, die Gemeinde steht wieder auf; der Geistliche verrichtet ein eigen angefertigtes kurzes Eingangsgebet und verkündet gleich darauf den Text. Nach Ablesung desselben kann sich die Gemeine wieder setzen.

Während der Predigt wird nicht (soll niemals) mehr gesungen (werden), auch kein eigentliches Gebet von den Geistlichen gesprochen werden.

Die ganze Predigt darf nie über eine halbe Stunde dauern; kürzer ist noch besser. Einige religiöse Gegenstände, die dem Tage angemessen sind, mit einer kurzen und bündigen Nutzanwendung begleitet, vorgetragen, genügen. Nach der Predigt und dem Amen des Geistlichen steht die Gemeine nochmals auf, um ein ganz kurzes Schlußgebet und den Segen abzuwarten. Nach diesen kann sich alles wieder setzen, und ein oder zwei von der Gemeine gesungene Verse machen den ganzen Beschluß des Gottesdienstes."

Ueber die Gestaltung des Altardienstes vor der Predigt äußert sich dann mehr ins Einzelne gehend folgende Skizze:

Chor: Was atmet und lebet ꝛc.

Prediger: Das Kirchengebet (vor der Predigt benannt) inkl. Unser Vater ꝛc. ohne Abkürzung.

Chor: In Ewigkeit. Amen! (Hallelujah).
Prediger: Das Kirchengebet (nach der Predigt genannt) mit Abkürzungen.
Wollest uns auch, o Herr, ꝛc.
Ich glaube an Gott ꝛc.
Empfanget hierauf den Segen des Herrn.
Chor: Freut Euch, Ihr Gerechten.

Der Entwurf ist noch völlig unberührt von dem Einfluß der älteren Lutherschen Gottesdienstform. Der Wortlaut der Gebete schließt sich eng an die herkömmlichen Gebete von 1717 an. Nicolovius' Anregung, das altkirchliche Credo in den Sonntagsgottesdienst aufzunehmen, hat Erfolg gehabt, — er ist also als der eigentliche Vater dieser vielbekämpften Maßregel anzusehen[1]). Neu ist, daß der König die gesamte Liturgie zusammenlegte und den Predigt-Teil des Gottesdienstes auf einen in sich abgeschlossenen liturgischen Teil folgen ließ. In diesem liturgischen Teil, der sich ausschließlich im Verkehr zwischen Chor und Prediger abspielte, sollte die Gemeinde auf passives Zuhören angewiesen sein. Auf diese Weise kam das herkömmliche Kirchengebet vor der Predigt und das nach der Predigt unmittelbar nacheinander, nur durch einen kurzen Zwischensatz des Chores getrennt. In dem richtigen Gefühl für die Wunderlichkeit dieser Anordnung hatte der König das Gebet nach der Predigt erheblich abgekürzt.

In dieser Form wurde die Liturgie in der Hof- und Garnisongemeinde in Potsdam und in der Garnisonkirche in Berlin eingeführt und erschien sie im Druck[2]).

Natürlich blieb der Vorgang nicht im Verborgnen. Kein Geringerer als Schleiermacher ergriff die Feder zu einer Kritik[3]). Seine Schrift zerfällt in drei Teile. Im ersten beurteilt er die einzelnen Stücke der neuen Ordnung, vor allem das an zweiter Stelle stehende Gebet, den Versuch, das apostolische Glaubensbe-

1) Woher aber stammt die Einleitung zum Credo „Wollest uns auch, o Herr, Standhaftigkeit und tägliches Zunehmen geben in dem alten wahren und ungezweifelten christlichen Glauben, den wir bekennen und auf den wir die Hoffnung unsrer Seligkeit gründen"? Sie hat eine leise Aehnlichkeit mit der Einleitung aus dem Tauffformular der reformierten Agende von 1741.

2) Berlin, Dieterici, 1816.

3) S. W. I, Bd. 5. S. 191 ff. Vgl. Briefwechsel mit Gaß, S. 127.

kenntnis in jedem Gottesdienst zur Verlesung zu bringen, und die Einleitungsformel dazu und die beiden Chorgesänge. Im zweiten die Anordnung des Ganzen, den ganz unglücklichen Gedanken, die beiden Gebete aneinanderzureihen, die Stellung des Segens vor der Predigt, den Beginn des Gottesdienstes ohne Präludium und Gemeindegesang und die dem Chor zugedachte Rolle. Im dritten bespricht er die Gefahr, die diese Liturgie für die Wertschätzung der Predigt und für den Gemeindegesang mit sich bringen würde. Es ist eine glänzende Kritik, die nahezu in allen Punkten den Nagel auf den Kopf traf und die Zustimmung aller Liturgiker der Zeit auf ihrer Seite hatte. Ausdrücklich bekannte sich Schleiermacher am Schluß zu der schon früher ausgesprochenen Ansicht, daß eine neue Liturgie nicht das Werk eines Einzelnen sein, sondern nur durch lange und ernste Arbeit der Synoden gewonnen werden könne.

Eylert berichtet, daß Schleiermachers Schrift auf den König stark eingewirkt habe [1]). Die weitere Entwicklung läßt davon nicht viel merken. Es scheint aber, daß sich der König den Bedenken gegen die ungeschickte Verkürzung des Kirchengebets und die Fortlassung der Fürbitte für die Kirche und die Erhaltung von Wort und Sakrament nicht verschloß. Dafür spricht ein neuer eigenhändiger Versuch zur Verbesserung des Allgemeinen Kirchengebets, worin der Anfang im Anschluß an das Gebet nach den Wochenpredigten von 1717 so lautet:

„Allmächtiger ewiger Gott, Barmherziger Vater in Jesu Christo! Wir bitten Dich demütiglich, siehe uns ferner in Gnaden an; vergieb uns unsre Sünden und Uebertretungen und erneuere uns im Geiste unseres Gemütes, daß wir Dir dienen in Heiligkeit und Gerechtigkeit, die Dir gefällig ist. Erhalte unter uns die Predigt Deines Wortes, samt dem reinen Gebrauch Deiner heiligen Sakramente und gieb treue Hirten und Lehrer uns und unsern Nachkommen. Steure und wehre mächtiglich allen Verführungen von den Wegen der Unschuld und der Gottseligkeit, damit Dein Name einmütiglich in der ganzen Christenheit geheiligt, Dein Reich vermehrt und das Reich des Bösen je mehr und mehr zerstört werde. Nimm Dich allenthalben gnädiglich Deiner Kirchen an und schaffe ihnen Pfleger und Beschützer an allen Herrschaften und Regenten. Laß Deine Barmherzigkeit groß werden über die Person unsers allergnädigsten Königs und Herrn u. s. w.

1) Charakterzüge, Bd. III, Abt. 1, S. 313 f.

Die neue Liturgie sollte ein Versuch sein. Noch ist keine Rede von dem jus liturgicum des Landesherrn u. dgl. Noch bleibt der Standpunkt des Ministeriums unbestritten, daß eine neue Liturgie nicht ohne irgendwie herbeigeführte Mitwirkung der Kirche zustandekommen könne. Daß der König sich noch unsicher fühlte, geht am besten daraus hervor, daß er zur selben Zeit dreifachen Auftrag erteilte zur Ausarbeitung einer Liturgie für den Sonntags-Gottesdienst und eine Agende, nämlich an Eylert, an Ribbeck und Hanstein und an Sack. Von dem Schicksal der Arbeit Eylerts erzählt dieser selbst ausführlich [1]). Der von ihm ausgearbeitete Entwurf ist in den Akten nicht zu finden. Dagegen liegt ein Schreiben vor, worin er auf einige Verbesserungen der eingeführten Liturgie für die Potsdamer Garnisonskirche anträgt, nämlich vor allem auf Zusammenziehung der beiden Gebete vor und nach der Predigt — er legte einen Entwurf dazu gleich vor. Zweitens auf die Einführung von Responsorien, damit die Gemeinde nicht während der Liturgie passiv bleibe. Drittens auf die Erlaubnis, neben den Perikopen andere Schriftstellen zu verlesen. Viertens auf die nur einmalige Verlesung des Unser Vater, entweder am Altar oder am Schluß der Predigt, und auf Abwechslung mit den Segensformeln, so, daß den Schluß der Liturgie ein neutestamentlicher Segenswunsch, den Schluß des ganzen Gottesdienstes der aaronitische Segen bilden sollte [2]).

Ribbeck und Hanstein überreichten zunächst nur einen Entwurf für den Sonntagsgottesdienst [3]). Sie bemerkten dazu, daß außer dem Prediger und dem Chor auch die Gemeinde zur Mittätigkeit herangezogen werden müsse, da sonst zu befürchten sei, daß die Gemeindeglieder erst zur Predigt kommen würden. Auch sei die Mittätigkeit der Gemeinde seit der Reformation im Gebrauch und finde auch in der bischöflichen Kirche von England statt, deren Liturgie nach der der ältesten christlichen Kirche eingerichtet sei. Nicht nur Intonationen, Responsorien und Gesang der Gemeinde und des Chores sollten jeden Sonntag wechseln,

1) Charakterzüge, Bd. III, Abt. 1. S. 305 ff.
2) Schreiben von Eylert an Albrecht, 4. Juni 1816.
3) 4. März 1816.

sondern darin auch der Charakter der Anbetung mit dem der Danksagung. Auch das apostolische Symbol an jedem Sonntage zu gebrauchen, hielten sie nicht für zweckmäßig und wünschten in Abwechslung damit Verlesung einer Zusammenstellung biblischer Sprüche, welche die Hauptlehren des Christentums enthalte[1]). Dementsprechend gliedert sich der reiche Entwurf in folgende Teile: Einleitung; Demütigung vor Gott; Anbetung oder Danksagung; Bitte und Fürbitte; Verlesung aus der Heiligen Schrift und Glaubensbekenntnis. Darauf folgt der Schluß und dann erst Kanzellied und Predigt.

Sacks Entwurf, zu dessen Ausarbeitung er ein volles Jahr gebrauchte, unterschied sich davon wesentlich. Er erklärte oder wiederholte die Erklärung, daß er die herkömmliche reformierte Sonntagsliturgie für durchaus zweckmäßig halte. Die Gebete vor und nach der Predigt seien gut evangelisch, verständlich, schriftmäßig, erbaulich. Auch an der Ordnung des Ganzeu sei nichts auszusetzen. Eine ganz neue liturgische Form würde der Gemeinde auffallend sein und die kirchliche Andacht eher stören, als befördern. Er wolle daher nur wenig Abkürzungen, Zusätze und Stiländerungen empfehlen, z. B. dem Gebete vor der Predigt die allgemeine Beichte und das apostolische Symbol hinzufügen. Für viel wichtiger als die Aenderung der Sonntagsliturgie halte er die Verbesserung der Formulare für Trauungen, Taufen und Ordination.

Sacks Entwurf schloß sich also aufs Engste an das Bestehende an. Er wollte nach einem Orgelpräludium Schriftverlesung durch

---

1) Sie legten fünf Proben bei: I. Eph. 1, 3; Joh. 4, 24; 1 Tim. 6, 15—16; Joh. 3, 16; 1 Petr. 2, 22; 2 Cor. 13, 4; Ebr. 13, 20; 2 Cor. 1, 22—23; Röm. 8, 16—17; 2 Cor. 13, 13. II. Eph. 1, 3; Act. 17, 24; Jes. 52, 10; 2 Cor. 5, 19; 2 Cor. 5, 21; 1 Thess. 5, 9; Phil. 7, 2; Joh. 1, 12; Gal. 4, 6; Röm. 8, 11; 1 Petr. 1, 22; 2 Cor. 13, 13. III. Eph. 1, 3; Ps. 97, 6; Röm. 1, 20; 1 Cor. 8, 6; Col. 1, 19—20; 2 Cor. 5, 15; Jak. 20, 21; Röm. 5, 5; Röm. 5, 2; 2 Cor. 13, 13. IV. Eph. 1, 3; 1 Chron. 30, 11; Hiob 12, 13; Eph. 3, 14—15; 2 Thess. 2, 14; Röm. 3, 25; Ebr. 9, 14; Col. 1, 22; Ebr. 8, 12; 1 Cor. 2, 9. 10. 12; 2 Cor. 13, 13. V. Eph. 1, 3; Jerem. 32, 17; 5 Mos. 32, 6; 1 Joh. 3, 1; Eph. 3, 11—12; 1 Petr. 3, 18; Röm. 5, 10; Röm. 4, 25; Ebr. 5, 8; Eph. 12, 18; Eph. 1, 14; Eph. 4, 30; Röm. 6, 19; 1 Thess. 2, 12; 2 Cor. 13, 13.

einen Kandidaten haben, sowie Aufgebote und Abkündigungen. Dann sollte nach dem letzten Geläut der Gesang der Gemeinde einsetzen und der Prediger das agendarische Gebet vor der Predigt und das apostolische Bekenntnis verlesen, auch das Unser Vater beten; dann folgte das Hauptlied der Gemeinde, Schriftverlesung von der Kanzel, Kanzelvers der Gemeinde, Predigt, agendarisches allgemeines Kirchengebet, abermaliges Unser Vater und der Segen.

Es zeigt, daß Sack von allen Räten den König am besten kannte, wenn er in dem Begleitschreiben, womit er dem Könige seinen Entwurf überreichte, nochmals ausdrücklich Einspruch dagegen erhob, der Kirche eine nach dem Gutachten weniger Geistlicher verfaßte Liturgie durch obrigkeitliche Befehle aufzudrängen oder sie auch nur vorläufig in der Domgemeinde einzuführen. Er ging nicht auf die Rechtsfrage ein, aber er schilderte anschaulich die vorauszusehenden Wirkungen eines solchen Vorgehens:

„Es ist nicht zu erwarten, daß eine von einem oder einigen Wenigen gefertigte Liturgie allgemein gebilligt und ohne Widerspruch angenommen werden wird. Schon hat, was von den Vorschlägen der Geistlichen Kommission bekannt geworden ist, bei mehreren eine große Unzufriedenheit und Besorgnis veranlaßt, es möchten der Kirche Neuerungen im Kultus nach dem Gutdünken weniger Theologen, denen man eine gesetzgebende Autorität in geistlichen Dingen nicht zutrauen und einräumen könne, aufgedrungen werden. Bei der Verschiedenheit der Ansichten und Meinungen würde selbst die vortrefflichste und tadelloseste neue Liturgie von einigen der Annäherung zum Aberglauben der papistischen Kirche, von anderen der Abweichung von der Reinheit des Glaubens und wieder von anderen der Aufregung verwirrter, mystischer Gefühle beschuldigt werden. Dann dürfte es unter den Predigern nicht an solchen fehlen, die bei einer Abänderung des kirchlichen Ritus, welche nicht von der Kirche selbst ausgeht, die Rechtgläubigkeit und Gewissensfreiheit gefährdet zu sehen vermeinen und die ihrem Amte schuldig zu sein glauben, vor Gefahr zu warnen und zur Festhaltung an dem Bekenntnis des Glaubens zu ermahnen, woraus allerlei Streit und Gewissensangst entsteht. Kirchliche Gebräuche und Symbole sind nun zwar nicht der Glaube und die Religion selbst, und sie anordnen oder abschaffen ist kein Eingriff in die Gewissensfreiheit; sie werden jedoch von vielen dafür angesehen und oft für heiliger gehalten als der Lehrbegriff selbst.“

Auf diese Bedenken gründete Sack die Bitte, die Einführung einer veränderten Liturgie noch auszusetzen, bis durch die künftige Generalsynode eine verbesserte, vollständige Agende für die

evangelische Kirche in Vorschlag gebracht werden könne. Bis dahin solle man sich begnügen, die Provinzialsynoden zur Beratung über diesen Gegenstand anzuregen, und überdies gelehrte und fromme Männer aus weitesten Kreisen zu Rate ziehen. Erst wenn die Generalsynode dem Könige den Entwurf einer neuen Agende zur allerhöchsten Genehmigung vorlege, dürfte die wünschenswerte Verbesserung allgemeinen Beifall finden, von den Gemeinden mit Freude und Dank aufgenommen und etwaiger Widerstand mit Fug und Recht bestraft werden [1]).

Sack blieb also fest bei dem Programm, das die geistlichen Räte zu Anfang der liturgischen Bewegung aufgestellt hatten, und das auch das Programm Schleiermachers war: Erst Verfassung, dann Liturgie. Nicht zu leugnen aber ist, daß seine sachlichen Vorschläge die Spuren einer greisenhaften Gebundenheit an das Ueberlieferte zeigten.

Der König las die Eingabe des von ihm hochverehrten Mannes genau, aber Eindruck machte sie auf ihn nicht, wie seine eigenhändigen Randbemerkungen dazu zeigen. Für die Zusammenlegung der Gebete vor der Predigt berief er sich auf den Antrag der geistlichen Kommission, — ein hartnäckig festgehaltnes Mißverständnis, da die Kommission zwar das Allg. Kirchengebet vor die Predigt verlegen, das Eingangsgebet aber in eine gesungne, ganz kurze Kollekte verwandeln wollte, — und auf die gute Erfahrung, die man damit bei den Militärgottesdiensten gemacht habe; es solle daher in der Domgemeinde ebenso gehalten werden. Als Segensspruch nach der Predigt wollte er den alttestamentarischen und am Ende der Gebete den neutestamentarischen gebraucht wissen. Die Verlesung von Evangelium und Epistel gehöre unbedingt an den Altar, der Gemeindegesang nach der Schriftverlesung solle gestrichen werden. Grundsätzlich bemerkte er, von Veränderung (der Liturgie) könne eigentlich nicht die Rede sein, da bisher gar keine Liturgie beobachtet worden, sondern jeder Geistliche nach seiner Willkür das Allgemeine Gebet 2c. ablas oder gemeinhin nicht ablas. Es müsse einmal zur Probe der Anfang gemacht werden, und diese solle im Dom stattfinden, un-

1) Promemoria von Sack an den König, 15. März 1817.

jadet der Generalsynode. Wenn verständige Geistliche ihre
ıldigkeit tun, so werden keine Unruhen in der Kirche statt=
en, zu denen niemand berechtigt sei. Ueberdies solle ja die
esdienstliche Sonntagsordnung beinahe wörtlich beibehalten
den.

Mit seinen Randbemerkungen [1]) sandte der König Sacks Ent=
f an Eylert zur Begutachtung. Eylert nahm in seiner Ant=
t zugleich Bezug auf Schleiermachers Kritik. Die Schrift=
:sung zwischen dem zweiten und dritten Geläut hielt er für
; unzweckmäßig. Die Aufgebote möchten in den Nachmittags=
esdienst verlegt werden. Nachdrücklich bedauerte er das Fehlen
Chören in Sacks Entwurf; wenigstens in Berlin hielt er die
ung von Sängerchören für leicht erreichbar. In den Chören
ten Knaben=(Diskant)Stimmen sein; die Responsorien sollten
Chor und der Gemeinde gesungen werden. Die biblische
lesung, die nicht fehlen dürfte, gehöre inmitten der Liturgie
zwar vor das Apostolikum. Die beiden Gebete vor und
der Predigt wollte er, wie schon gesagt, in eins zusammen=
gen wissen. Auch in der Formulierung trat er für den Ent=
f des Königs ein, namentlich wünschte er für die Staats=
er Erinnerung an ihren Eid. „Was der Professor Schleier=
her über diesen Punkt tadelnd sagt, ist wie das Meiste seiner
rift nichts als eine leere Sophisterei, wovon Gottlob ein
nmes, Erbauung suchendes Gemüt nichts weiß" [2]).

All diese Bemerkungen Eylerts fanden den vollen Beifall
Königs, mit Ausnahme der Beteiligung der Gemeinde an
Responsorien [3]).

Nach diesen Grundsätzen wurde nun die Liturgie für den
ıntagsgottesdienst in der Hof= und Domkirche zu Berlin ge=
tet. Eylert rühmte von ihr: „Sie gehört zu den besten, die
kenne, und wird gewiß die Erbauung der Gemeinde befördern,
sie dem öffentlichen Gottesdienste mehr feierliches und erheben=
gibt, woran es besonders in der Domkirche zu Berlin bis

1) 15. März 1817.
2) Gutachten, 29. März 1817.
3) Randbemerkungen vom gleichen Tage.

jetzt fehlte[1]). Am 20. April 1817 richtete der König folgende KO an Sack:

„Ich danke Ihnen für den Mir eingeschickten Entwurf einer Liturgie für die Hof- und Domkirche zu Berlin. Wie Sie aus der Anlage ersehen werden, habe ich denselben etwas abgeändert und das Meiste aus der alten Agende aufgenommen, daher sehr wenig Abänderungen der alten Liturgie vorkommen und, im Wesentlichen, durch die Einführung der anliegenden, die Ich für die Hof- und Domkirche zu Berlin hiermit festsetze, nur die alte, außer Acht gekommene mit einigen Zusätzen hergestellt wird. Die herkömmliche Vorlesung aus der H. Schrift vor dem Anfange des Gottesdienstes, zwischen dem zweiten und dritten Einläuten zur Kirche, soll unterbleiben, weil dieses Vorlesen, während die Gemeinde sich nach und nach, die Ansicht störend, versammelt, nur als zweckwidrig angesehen werden kann, die Aufgebote aber, welche nachher noch durch die Intelligenzblätter dem Publikum bekannt werden, am schicklichsten in den nachmittägigen Gottesdienst zu verlegen sind. Außerdem werden Sie finden, daß die hergestellte Liturgie nur den Zusatz von einfallenden kurzen Chören enthält, von welchen Ich erwarten kann, daß sie jedes unverdorbne Gemüt ansprechen werden. Vielleicht ist es späterhin der eigne Wunsch der Gemeinde, in die Chöre mit einzustimmen; in diesem Falle habe ich nichts dagegen, überlasse es aber lediglich der Gemeine. Die Chöre werden jetzt in Musik gesetzt und demnächst eingeübt[2]). Sobald dies geschehen und der Ausbau des Innern der Domkirche vollendet ist, soll die hier angeschlossne Liturgie eingeführt werden, und Sie erhalten hiedurch den Auftrag, schon vorläufig das Erforderliche mit dem Domministerium anzuordnen, auch die Liturgie bei dem Buchdrucker Dieterici, käuflich für jedermann, abdrucken zu lassen.

Es wird Mir angenehm sein, von Ihnen zu vernehmen, daß Sie und das Domministerium mit dieser Anordnung des vormittägigen Gottesdienstes einverstanden sind; in Absicht des nachmittägigen lasse ich es bei dem, was bisher stattgefunden hat."

Gleichzeitig erhielt der Minister Mitteilung von des Königs Anordnung[3]).

Der Entwurf selbst hatte folgendes Aussehen. Ein Gesang der Gemeinde nach Wahl des Predigers machte den Beginn. Darauf die Salutatio des Predigers vom Altar aus: Der Herr sei mit Euch, aufgenommen vom Chor mit der Antwort: Und mit seinem (!) Geiste. Sodann das Kirchengebet vor der Predigt,

1) Schreiben Eylerts an Albrecht, 14. April 1817.

2) Dazu hatte sich auch Zelter bereit erklärt.

3) KO vom 20. April 1817 an Schuckmann.

wie in dem Entwurf von 1816: „Barmherziger getreuer Gott u. s. w.“ mit dem Dank für alle irdischen und geistlichen Wohltaten, insonderheit für das helle Licht des Evangeliums, woran unmittelbar der Passus aus dem Fürbittengebet nach der Predigt geknüpft wird: „Wir bitten Dich, Du wollest Deine christliche Kirche mit allen ihren Lehrern und Dienern durch Deinen heiligen Geist regieren, daß sie bei der reinen Lehre Deines Wortes erhalten, der wahre Glaube in uns erweckt und gestärket werde, auch die Liebe gegen alle Menschen in uns erwachse und zunehme“. Dieser erste Gebetsteil beschlossen mit der Anrufung: Erhöre uns, o Herr!, die der Chor wiederholt und verstärkt. Darauf ein Sündenbekenntnis, verbunden mit der Bitte um gesegnete Verkündigung des göttlichen Wortes, vom Chor mit Amen bestätigt. Es folgt die biblische Lektion des Evangeliums oder der Epistel, vom Chor respondiert mit Hallelujah. Dann das Fürbittengebet: „Lasset uns ferner beten: Allmächtiger, ewiger Gott“, — wie in dem Entwurf von 1816, an erster Stelle die Fürbitte für „unsern allergnädigsten König und Herrn“ und sein Haus enthaltend, die wiederum vom Chor mit dem Satz: Erhöre uns, o Herr! bestätigt wird, an zweiter Stelle die Fürbitten für das Königliche Kriegsheer und alle Diener des Königs und des Vaterlandes unter Erinnerung an ihren Eid, für alle christlichen Regenten und die Heilige Allianz, für alle Königlichen Länder, für die allgemeine Not mit dem von Schleiermacher 1816 so sehr vermißten Zusatz: „Laß uns Alles in der Welt zum Besten dienen“, und der gleichfalls von ihm gewünschten Aenderung: „Bewahre uns vor einem bösen, unbußfertigen Tode“. Ein Amen des Chores macht den Beschluß. Sodann mit der Einleitungsformel von 1816 das apostolische Glaubensbekenntnis, das der Chor mit dem: Ehre sei dem Vater erwidert, und das Unser Vater mit der Einleitung: „Mache uns würdig, Herr, daß wir mit Vertrauen und Unschuld Dich anrufen und sagen können: Unser Vater“, ein Amen des Chors, der apostolische Gruß und der Chorsatz: „Heilig, heilig, heilig ist der Herr, und alle Lande sind seiner Ehre voll“. Damit ist der liturgische Teil abgeschlossen; es folgt das Hauptlied, die Predigt ohne Unterbrechung, der Aaronitische Segen und der Schlußgesang.

Zweifellos enthält dieser Entwurf gegenüber dem von 1816 eine ganze Reihe von Verbesserungen. Schleiermachers Kritik hat darauf eingewirkt z. B. darin, daß die Gemeinde gleich zu Anfang zu Wort kommt und das Recht erhält, die Responsorien mitzusingen, daß die Fürbitte für die Predigt und die Kirche an dem vornehmsten Platze eingestellt, eine Bitte für die christlichen Regenten der Welt aufgenommen, das Unser Vater an einen bessern Platz, der Segen an den Schluß des Ganzen gerückt ist, und in vielen einzelnen stilistischen Aenderungen. Aber zu welcher Länge ist nun der Gebetsakt ausgewachsen, und wie sehr erscheint die Predigt nur als Anhang des Ganzen, ganz zu schweigen von dem groben Fehler in der Form der Salutatio, den stehen gelassen zu haben, Eylerts liturgisches Sachverständnis in schlechtem Lichte erscheinen läßt[1]).

Sack war nicht gesonnen, sich der Königlichen Willensäußerung blind zu unterwerfen, und er fand nun in seinem Widerspruch gegen die geplante Veränderung die Unterstützung des gesamten Hof- und Dom-Ministeriums. Am 20. Mai 1817 wandte es sich an den König und trug ihm folgende Bitten vor: Es möge der Teil des Gebetes, der die Fürbitten enthält, nach der Predigt verlegt werden, denn es sei zu befürchten, daß sonst die Länge des Gebets ermüden, die Predigt nur als Anhang erscheinen werde, die Zuhörer entweder vor der Predigt die Kirche verlassen oder erst zur Predigt kommen würden. Ferner beantragten die Domprediger eine Reihe von kleineren, stilistischen Aenderungen, vor allem die Korrektur der Salutatio. Auch möchte dem Prediger verstattet werden, statt Evangelium und Epistel andere Schriftstellen zu verlesen. Endlich aber solle dem Abdruck der Liturgie folgende kurze Bemerkung vorgedruckt werden: „Diese Liturgie ist der bisher in unserer Kirche gebräuchlich gewesenen bis auf einige Abänderungen und Zusätze völlig gemäß. Sie ist von Seiner Majestät allerhöchstselbst vorgeschrieben und ein neuer erfreulicher Beweis, wie sehr die heilige Sache der Beförderung christlicher Erbauung unserem allerteuersten Monarchen

1) Eylert wiederholt diesen Fehler noch in seinen „Charakterzügen“ Bd. III, 2. S. 85.

am Herzen liegt. Möge sie unter der Mitwirkung des Geistes Gottes ihres heilsamen Zweckes nicht verfehlen." Das Domministerium wollte damit dem Vorwurf eigenmächtiger Handlungsweise zuvorkommen [1]).

Man merkt es der Antwort des Königs an, daß ihm dieser Widerspruch störend war. Mehrere der in Vorschlag gebrachten Abänderungen freilich konnte er nicht anders als billigen. Die Beschränkung der Bibellektion aber auf das Sonntagsevangelium oder die Epistel hielt er aufrecht, „mit Vorbedacht, um aller Willkür in der Auswahl vorzubeugen und das ehrwürdige Alte wieder eintreten zu lassen." Die kurze Vorbemerkung fand er angemessen, bis auf den entscheidenden Punkt: er forderte, daß das „vorgeschrieben" in „genehmigt" verändert werde. Zu dem ersten Antrage aber bemerkte er: „Die Zusammenstellung des Gottesdienstes vor der Predigt beruht auf einem Vorschlag der geistlichen Kommission, den ich sehr angemessen gefunden habe, und die Besorgnis, daß man die Predigt als bloßen Anhang des Gottesdienstes ansehen und zum Teil vor derselben die Kirche verlassen oder erst kurz vor ihrem Anfang sich einfinden werde, hat sich in der Hof- und Garnisons-Kirche zu Potsdam zu meinem Wohlgefallen als nicht gegründet gezeigt. Auch kann es die Andacht nicht ermüden, wenn das ohne allen Zusatz gelassene alte Kirchengebet vor der Predigt statt nach derselben, und ob es vor dem Altar oder von der Kanzel gehalten wird; nur dann kann es ermüden, der Gottesdienst am Altar dreiviertel Stunden währen, wenn die Worte fast unverständlich gedehnt werden, eine sehr üble Gewohnheit manches Geistlichen, der durch diese Art der Verlesung des Gebetes und des Evangeliums oder der Epistel mehr Feierlichkeit in den Gottesdienst zu legen glaubt." Indessen zögerte der König dann doch, den sofortigen Abdruck der neuen Liturgie zu befehlen; bis zum Ende des Jahres blieb sie ungedruckt [2]).

1) Eingabe, von den vier Domgeistlichen Sack, Stosch, Ehrenberg, Théremin unterzeichnet, 20. Mai 1817.

2) KO an das Ministerium der Domkirche, 30. Mai 1817; Mündliche Ergänzung dazu nach Albrechts Bericht; Befehl zum Druck vom 9. Oktober 1817. Ob sie gedruckt ist? Ein Druckexemplar ist weder in der Kgl.

Inzwischen hatte die in der Berliner und Potsdamer Garnisonkirche eingeführte Liturgie ihren Gang durch alle Garnisons-Gemeinden angetreten. Bei einem Gespräch am Sonntag nach Weihnachten 1816 hatte der König dem Feldpropst Auftrag gegeben, alle Prediger der Armee mit entsprechender Anweisung zu versehen. Da nun nach der Militärkirchenordnung von 1811 die Feldprediger den Konsistorien unterstellt waren, hatte der Feldpropst sich zur Ausführung dieses Befehles an den Minister gewandt, dieser aber unter dem Eindruck von Schleiermachers Kritik Bedenken erhoben und die Beibringung eines schriftlichen Befehls vom König verlangt. Indem sich Offelsmeyer deshalb persönlich an den König wandte, trat er Schleiermachers Anständen gegenüber aufs wärmste für die neue Ordnung ein und räumte jenen nur in dem Vorschlag einiger ganz geringfügiger Aenderungen am Stil der Gebete ein Recht ein. Der König genehmigte Offelsmeyers Entwurf einer Anweisung an sämtliche Feldprediger zur äußeren Anordnung des Gottesdienstes und nach nochmaliger Erwägung mit Eylert auch drei der von Offelsmeyer vorgeschlagenen kleinen Abänderungen.

Wie völlig als Laie er immer noch den liturgischen Dingen gegenüberstand, beweist seine Bitte um Auskunft, weshalb eigentlich der eine Segenswunsch der alttestamentliche und der andere der neutestamentliche genannt werde.

Dem Königlichen Befehle gemäß wurde nun die Liturgie zusammen mit dem kleinen Soldatengesangbuch gedruckt und nach und nach in allen Garnisonkirchen eingeführt[1]).

Die Liturgie ist dieselbe, wie die von 1816. Schleiermachers

Bibliothek, noch im Staatsarchiv, noch in der Registratur des Doms aufzutreiben. Hier fehlen überhaupt Akten über die geschilderten Verhandlungen. Nicht einmal dies konnte festgestellt werden, ob die Liturgie tatsächlich eingeführt worden ist.

1) Schreiben Offelsmeyers an den König, 9. Febr. 1817; KO vom 11. Febr. an denselben; Veränderter Entwurf Offelsmeyers mit Gutachten Eylerts, 16. Febr.; Genehmigung des Königs, 20. Februar. Liturgie für die Armee. Berlin 1817 bei Georg Decker (Das einzige Exemplar, dessen ich habhaft werden konnte, ist in dem Geh. Archiv des Kriegsministeriums).

Kritik ist nur in drei ganz geringen stilistischen Korrekturen berücksichtigt[1]).

Aber der König hielt auch damit die Verbesserung der Liturgie noch nicht für abgeschlossen. Er beschäftigte sich fortdauernd damit, probierte und studierte. Ich füge zum Zeugnis dafür noch einen eigenhändigen „Versuch einer Liturgie für die Garnisonkirchen" an, der leider nicht genau datiert ist, aber wohl etwa aus dem Februar 1817 stammt. Er lautet:

Ein paar Accorde der Orgel.

Chor: Was atmet und lebet, lobsinge dem Herrn mit Festgesang ꝛc.

Prediger: Lasset uns beten
(nun folgt das Gebet, welches unter der Benennung: Das Kirchengebet vor der Predigt, in der Agende von 1717 aufgeführt steht, jedoch mit Weglassung des Vaterunsers): Barmherziger getreuer Gott, Du ewiger Vater unsers Herrn Jesu Christi, der Du mit Deinem Heiligen Geiste regierest in Ewigkeit ꝛc.

Chor: Ehre sei dem Vater und dem Sohne und dem Heiligen Geiste, der da war von Anfang, der da ist und der da sein wird von Ewigkeit zu Ewigkeit. Amen.

Prediger: Lasset uns ferner miteinander beten
(nun folgt das Gebet, welches unter der Benennung des Kirchengebets am Sonntage nach der Predigt in der Agende aufgeführt ist, jedoch mit den Abkürzungen, wie sie eben dort unter der Benennung: Gebet nach den Wochenpredigten, zu finden sind): Allmächtiger Gott, Barmherziger Vater in Jesu Christo, wir danken Dir von Herzen ꝛc.

Chor: Ehre sei dem Vater ꝛc. wie zuletzt.

Prediger: Die heutige Epistel ꝛc.
Wollest uns auch, o Herr! Standhaftigkeit und tägliches Zunehmen geben in dem alten wahren und ungezweifelten christlichen Glauben, den wir bekennen, und auf den wir die Hoffnung unsrer Seligkeit gründen:
Ich glaube an Gott ꝛc.

Chor: Heilig, heilig, heilig ist Gott, der Herr Zebaoth! Alle Lande sind seiner Ehre voll.

Prediger: Der Gott des Friedens heilige Euch ganz und gar, und Euer ganzer Geist, Seel und Leib werde unsträflich auf die Zu-

1) Einleitung: Lasset uns vor dem Angesichte Gottes uns demütigen; Gib, daß wir Dein heiliges Wort . . . in reinem Herzen behalten; Bewahre uns vor einem bösen, unbußfertigen Tode.

kunft unsers Herrn Jesu Christi[1]). Getreu ist, der Euch rufet, der wirds auch tun. (Diese Worte, die eigentlich den Schluß des alten Kirchengebets vor der Predigt machen, müssen dort weggelassen werden).
Vater Unser rc.
Empfanget hierauf den Segen des Herrn:
Der Herr segne Euch und behüte Euch rc.
(Die hier angeführten Kirchengebete der Agende sind dem Sprachgebrauch und den Zeiten gemäß zu berichtigen, im übrigen aber unverändert zu lassen).

Chor: Freut Euch, Ihr Gerechten, freut Euch hoch des Herrn rc.

Die Orgel präludiert ganz kurz und der Gesang der Gemeinde hebt an.

Zugleich suchte sich der König genaue Kenntnis von dem Stand der Liturgie in der Monarchie zu verschaffen. Albrecht mußte sich deshalb an den schlesischen Oberpräsidenten Merkel in Breslau wenden und empfing von ihm eine den König hoch überraschende Auskunft. In Schlesien hatte sich nämlich die alte lutherische Gottesdienstform nahezu unangetastet erhalten, ja sie war sogar noch reicher ausgestattet worden. Der Frühgottesdienst, der in Breslau schon um 5 Uhr morgens begann, dauerte 3, der Hauptgottesdienst um 9 Uhr ohne Kommunion gleichfalls 3 und der Nachmittagsgottesdienst um 1 Uhr etwa 2 Stunden.

Sängerchöre, Kirchenmusiken, Gesang des Geistlichen waren selbst in den Landkirchen die Regel. Im Hauptgottesdienst folgte auf das Morgenlied das Kyrie, mit Musikbegleitung von dem Sängerchor vorgetragen. Darauf die Intonation des Geistlichen: Gloria in excelsis Deo, beantwortet durch den Gemeindegesang: Allein Gott in der Höh sei Ehr; die Salutation und das Kollektengebet, beide vom Chor beantwortet, die abgesungene Epistel, eine Kirchenmusik, die etwa zwanzig Minuten dauerte, abermalige Salutatio, das abgesungene Evangelium, das Hauptlied mit Musikbegleitung, darauf das Glaubensbekenntnis, von der Gemeinde gesungen. Erst dann die Predigt; darauf nach allgemeinem Sündenbekenntnis das Kirchengebet in fester agendarischer Form, die Anzeigen der Sterbefälle und Aufgebote, ein freies Gebet, ein stilles Vaterunser und ein Segenswunsch. Dann der Schlußteil: nach kurzem Gemeindegesang eine gesungene Kollekte und

1) Wörtlich so.

der Segen; endlich der Schlußvers der Gemeinde. Im Nachmittagsgottesdienst hatte man sogar noch, wenigstens in den Stadtkirchen, die lateinische Sprache bei Intonation, Responsorien, Gloria, Salutatio und Kollekte beibehalten [1]).

Alles, was wir bisher von ersten liturgischen Reformen geschildert haben, war ohne offizielle Mitwirkung des Ministeriums geschehen, ja ihm teilweise erst im Moment oder nach der Ausführung bekannt geworden. Es waren Privatversuche des Königs, auf dem Gebiete, worin er sich unbestritten als Herr fühlte, in seinen Hof- und Garnisonkirchen. Noch harrte Schuckmanns Bericht über den liturgischen Teil des Kommissionsgutachtens eines Bescheides. Im Ministerium war tatsächlich inzwischen nicht weiter darüber verhandelt worden. Wir wissen, daß hier die Ansicht herrschte, eine liturgische Veränderung könne nur durch synodale Beratungen herbeigeführt werden. Auch waren ja die Versuche des Königs allen Räten genau bekannt; man glaubte also abwarten zu müssen, was er anordnen würde. Statt einer solchen Anordnung aber erfolgte am 4. Februar eine KO, worin der König Bericht über die Lage der Verbesserung der Liturgie forderte. Er hoffe, daß die Sache inzwischen ihren Fortgang gehabt habe. Der Bericht des Ministers vom 28. Februar legte noch einmal die Stellung des Ministeriums dar: Es habe inzwischen den Provinzialkonsistorien Auftrag gegeben [2]), Presbyterien und Synoden zu bilden. „Mit letzteren werden dann auch die beabsichtigten Aenderungen und Verbesserungen der Liturgie zuerst beraten und die darauf sich beziehenden Vorschläge der Geistlichen den Behörden zur Prüfung und weitern Bearbeitung vorgelegt werden."

Auf diesem Punkte blieben die liturgischen Reformbestrebungen bis zu Beginn des Ministeriums Altenstein. Jedoch ist hier noch einiger Neuerungen Erwähnung zu tun, die gleichfalls der Initiative des Königs entstammen. Schon im Jahre 1810 hatte er angeregt, ob nicht verdienten Geistlichen der Titel eines Bischofs

1) Schreiben von Albrecht an Merkel, 16. Febr. 1817; Merkels Bericht darauf, ohne Datum.

2) S. u. S. 256.

verliehen werden könnte, den Plan dann aber infolge der Einwendungen des Ministers und Nicolovius' fallen lassen[1]). Nun verfügte er ohne weitere Vorbereitung die Ernennung zweier Bischöfe, Sack in Berlin, Borowski in Königsberg, aber in der diesbezüglichen KO[2]) sprach er ausdrücklich in Rücksicht auf jene Einwendungen aus, daß diesem Schritt gar keine Bedeutung für die Verfassung der Kirche beigelegt werden sollte. Er wollte ihn ganz und gar nur als einen Versuch zur Hebung des geistlichen Standes, zur „Belohnung ausgezeichneter Verdienste", angesehen wissen. Offenbar in dem schon einmal charakterisierten Bedürfnis nach Anlehnung an ehrwürdige Autoritäten gegenüber lebendigem Widerspruch berief er sich dabei auf das Beispiel des Königs Friedrichs I. Er bestimmte aufs Genaueste die Titulatur: Bischöfe der evangelischen Kirche[3]) mit dem Prädikat Hochwürden, sowie die Amtskleidung: Ein seidener Talar und ein goldnes Kreuz auf der Brust.

Eine liturgische Neuerung war auch die Einführung neuer Feste. Die Kommission hatte sich über die Einrichtung neuer Feste zurückhaltend geäußert, der König aber griff diesen Gedanken auf und verordnete nicht nur die kirchliche Feier der großen vaterländischen Gedenktage, 18. Oktober: Schlacht bei Leipzig, 31. März: Einnahme von Paris, 18. Juni: Schlacht bei Belle-Alliance, am jedesmal folgenden Sonntage, sondern auch die Einführung eines alljährlichen Kirchenfestes zur Erinnerung an die Verstorbnen am letzten Sonntage des Kirchenjahrs[4]). Und bei dieser Gelegenheit sollte auch die Aufstellung der Symbole, auf die er so großen Wert legte, gefördert werden: am Totenfeste wie am Karfreitage sollten die Altäre schwarz behangen und mit brennenden Kerzen geschmückt werden. Er suchte auch sonst nach Gelegenheiten, wo

1) S. o. S. 182. 2) 18. Januar 1816.

3) Nicht, wie Eylert schreibt: der ev. Landeskirche (Bd. I, S. 204).

4) Albrecht an Schuckmann, 23. März 1816; Verf. des Ministeriums v. 24. Sept. 1816, KO v. 17. Nov. 1816. Die Liturgie für den Dom sah nach einem Vorschlage Eylerts für die oben genannten vaterländischen Gedenktage, sowie für Totenfest, Bußtag und Karfreitag passende Einschübe in das Fürbittengebet vor (Marginalien des Königs zu Eylerts Gutachten vom 29. März 1817).

er diesen Lieblingsgedanken zur Ausführung bringen konnte. Als im Herbst 1816 Klagen über katholische Proselytenmacherei aus Litthauen kamen, befahl er in der Meinung, diesem Unwesen damit zu steuern, die Aufstellung von Kruzifixen und Kerzen auf den Altären dort sofort anzuordnen[1]).

Während so das persönliche Interesse des Königs die seit Jahrzehnten in Fluß befindliche liturgische Reformbewegung endlich wenigstens zu einigen sichtbaren Ergebnissen führte, war die Frage einer Neuordnung der kirchlichen Verfassung allein der Prüfung des Ministers und seiner Kollegen anheimgegeben. Ehe sie aber noch an den Minister und das Staatsministerium herantrat, war schon ein wichtiger Schritt zur Neugestaltung der kirchlichen Behörden durch die Verordnung vom 30. April 1815 erfolgt[2]). Diese hatte zwischen die Regierungen und die Zentrale des Staates Provinzialbehörden eingeschoben[3]). Der Staat war in 10 Provinzen und 25 Regierungsbezirke eingeteilt, an die Spitze jeder Provinz ein Oberpräsident gestellt und unter Aufhebung der bisherigen geistlichen und Schuldeputationen bei den Regierungen am Hauptorte jeder Oberpräsidentur eine besondre Behörde mit dem Titel Konsistorium unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten errichtet worden. Dieses Konsistorium, als oberste Behörde aller Kirchen und Konfessionen einer Provinz, sollte in Beziehung auf die Protestanten die herkömmlichen Konsistorialrechte ausüben. In denjenigen Regierungsbezirken, worin danach kein Sitz eines Konsistoriums war, sollten Kirchen- und Schulkommissionen aus Geistlichen und Schulmännern zusammengesetzt, unter Leitung des Konsistoriums und unter Vorsitz eines Mitgliedes der Regierung, hergestellt werden zur Erledigung solcher Geschäfte, die einer nähern persönlichen Einwirkung bedurften. Die an andern Orten, als den Sitzen der Oberpräsidenten, teilweise noch bestehenden Konsistorien wurden aufgehoben, so in Stendal, Halberstadt, Heiligenstadt u. a. a. O.

Eine genaue Abgrenzung zwischen dem Geschäftskreis des Konsistoriums und der Regierungen enthielt die Verordnung nicht;

1) KO 23. Sept. 1816.
2) Gesetzsammlung S. 85.
3) Vgl. Treitschke, Dtsch. Gesch. im 19. Jahrh. 2. T. S. 192 ff.

doch zeigt schon die Aufhebung der Deputationen, daß im wesentlichen alle bisher von diesen geführten Geschäfte auf die Konsistorien übergehen sollten.

Bei Gebietserweiterungen im Laufe des 18. Jahrhunderts war die kirchliche Verfassung der neugewonnenen Länder in der Regel unangetastet geblieben; sie blieb neben der der Stammlande bestehen. Jetzt verfuhr man anders, — ein deutliches Zeichen vom Fortwirken der Steinschen Ideeen. War mit dieser Ordnung nicht ein Teil der von der geistlichen Kommission vorgetragnen Wünsche bereits erfüllt? Insofern die neugeschaffnen Provinzialbehörden den Namen Konsistorium erhielten, allerdings. Aber wie tatsächlich die Neuordnung ohne Kenntnis der Wünsche der Kommission lediglich aus politischen Gründen, weil die Größe des wiederaufgerichteten Staates eine Zwischeninstanz zwischen Zentralverwaltung und Regierungen nötig machte, erfolgte, so ist sie auch sachlich den Intentionen der Kommission entgegen. Denn diese neuen „Konsistorien" sind nicht selbständige kirchliche Behörden außerhalb des Staates, geschweige denn geistliche Behörden, sondern Oberpräsidialabteilungen im engsten Zusammenhange mit den andern Zweigen der Staatsverwaltung. Das zeigt nicht nur der Vorsitz des Oberpräsidenten, neben dem die Mitglieder nur Räte sein sollten, sondern auch der den Konsistorien zugewiesene, über die Grenzen der evangelischen Kirche hinausgehende Geschäftsumfang und die Zusammensetzung: katholische neben evangelischen Räten! Die Einrichtung bedeutet also keine Abweichung von der durch Stein geschaffenen Grundlage. Die Kommissare fühlten selbst, daß die dadurch ins Leben tretende Ordnung ihren Vorschlägen zuwiderlief, und baten deshalb, bei der Durchführung der Organisation ihr Gutachten nicht außer Erwägung und Berücksichtigung zu lassen [1]). Jedoch war davon zunächst kein andrer Erfolg zu sehen, als daß sich die Herausgabe der Instruktionen für die neuen Behörden bis zum Oktober 1817 hinauszog.

Das Gutachten der geistlichen Kommission hatte Schuckmann

1) Schreiben an Schuckmann, 30. Nov. 1815.

inzwischen, getreu seiner Ankündigung [1]), vor das Staatsministerium gebracht. Am 16. Januar erstattete dieses dem Könige ausführlichen Bericht [2]).

Das Schriftstück ist von Schuckmann verfaßt, und seine Veröffentlichung wird dazu dienen, das Andenken dieses Staatsmannes, das durch Eylerts üble Nachreden und durch den Gegensatz gegen Altenstein, sowie seine Teilnahme an der Demagogenverfolgung gelitten hat, in ein günstigeres Licht zu rücken. Denn es tritt darin nicht nur ein anerkennenswerter politischer Scharfblick, sondern auch ein wirkliches Verständnis für den Unterschied zwischen Protestantismus und Katholizismus hervor.

Der Bericht ist dem Gutachten der Kommission gegenüber im Ganzen, wie im Einzelnen ablehnend. Der Schwerpunkt liegt naturgemäß in der Kritik der Vorschläge der Superintendenten und der Kommission über die äußere und innere Kirchenordnung. Mit Nachdruck wird hierbei zuerst die Unmöglichkeit einer ins bürgerliche Leben eingreifenden, sowie aus Vorgängen in demselben abgeleiteten Kirchenzucht dargetan. Der Sinn der zulässigen und wünschenswerten Kirchenzucht wird auf Ermahnung, Belehrung und Abweisung derer, die den Gottesdienst durch Spott, Hohn, Unruhe oder Unanständigkeit stören, so lange sie dies tun, beschränkt und der seelsorgerliche Charakter dadurch betont, daß die Zuchtübung ausschließlich in die Hände des Geistlichen gelegt und alles offizielle Beiwerk ihr ferngehalten wird.

Der Kern der Anträge auf Aenderung der Kirchenverfassung wird klar und zutreffend dahin bestimmt, daß die seit der Reformation von den preußischen Regenten über die protestantische Kirche durch die von ihnen bestellten Behörden ausgeübten Majestätsrechte nun getrennt und unabhängig von aller Staatsgewalt lediglich an die Geistlichkeit selbst und ihre gewählten geistlichen Vertreter übergehen sollen. Die Unverträglichkeit dieser Forderung mit den wahren Interessen des Staates und der normalen Stellung der christlichen Obrigkeit, mit den Rechten der Laien und der protestantischen Auffassung vom Beruf der Geistlichen, die doch „auch nur Mitglieder und Diener der Kirche sind", und mit

1) S. o. S. 230. 2) Abgedruckt im Anhange.

dem Geist der Reformation wird dann in schlagenden Ausführungen festgestellt. Daraus werden die gesunden Grundsätze hergeleitet, daß die Gewissensfreiheit des Einzelnen sowohl vom Staate wie von der Kirche zu respektieren sei, daß die Vereinbarung über die Lehre, über alles, was Religion und Kultus betrifft, der Kirche allein, d. h. der Gesamtheit ihrer Gemeindemitglieder, zustehe, vorbehalten das staatliche Aufsichtsrecht, daß aber der Kirche keinerlei Regiergewalt eigen sei, sondern allein dem Staate. Von dieser Grundlage aus prüft das Staatsministerium die einzelnen Anträge der Kommission. Der Parochialzwang und die Aufhebung der Exemtionen, die Errichtung von Presbyterien in den Parochieen vorbehaltlich der Patronatrechte, und von Kreissynoden zur Beförderung der innern Angelegenheiten werden gebilligt. Auch die jährliche Abhaltung von Provinzialsynoden der Superintendenten unter Leitung des Generalsuperintendenten findet Beifall. Aber diese Synoden sind etwas andres, als die Kommission gewollt hatte, nämlich nicht Organe des Kirchenregimentes, sondern Organisationen der Geistlichkeit, — ganz in der Art, wie schon Stein sie gemeint hatte, Bildungen ähnlich den von diesem zur Ergänzung und Belebung der staatlichen Behörden geplanten wissenschaftlichen Deputationen. Nach Schuckmanns Meinung soll in ihren Bereich grade alles das fallen, was nicht Sache des Kirchenregiments, weil nicht Objekt von Recht und Zwang, ist, sondern freierer Vereinbarung und wechselnder und persönlicher Beurteilung unterliegt. Weil die Synoden kein Kirchenregiment erhalten sollen, wird auch die Umwandlung der herkömmlichen Konsistorialverfassung in „eine rein geistliche republikanische“ scharf bekämpft, der Vorschlag, im Konsistorium nur gewählten Geistlichen ein Stimmrecht zu gewähren, mit vernichtender Kritik abgewiesen. „Es könnte nichts Nachteiligeres für die Kirche geschehen. . . . Die Zeit der Hierarchie ist vorbei. . . . Will die Kirche im Aeußern regieren, so gräbt sie ihr Grab. . . Die allgemeine Stimme des Publikums hat sich gegen dies Streben nach Priesterherrschaft sehr laut erklärt. Haß gegen die Geistlichkeit wäre die gewisseste Folge einer solchen Einrichtung und derselben damit der religiöse Einfluß beim Volke verschlossen. . . . Indem man über

Vereinigung der protestantischen Konfessionen schreibt und spricht, will man sie durch solche Vorschläge noch weiter trennen und neues Interesse zur Spaltung geben." Das Staatsministerium will daher die Königliche Ernennung der Superintendenten, Generalsuperintendenten und Konsistorialräte, sowie das volle Stimmrecht auch der weltlichen Räte unbedingt aufrecht erhalten sehen. Ganz besonders scharf wendet sich das Staatsministerium dann noch gegen den Anspruch der Geistlichkeit, das ganze Erziehungs- und Schulwesen, auch das höhere wissenschaftliche allein und unabhängig „gleich den Jesuiten" leiten und regieren zu wollen, und verwirft die Forderung der Wiederherstellung eines isolierten Oberkonsistoriums mit einem eignen geistlichen Minister an der Spitze.

Wird eine Aenderung der Kirchenverfassung abgelehnt, so erkennt das Staatsministerium doch Reformen zur Aufbesserung der Lage der Geistlichen als notwendig an. Doch wird auch hierbei betont, daß die protestantische Kirche keine Mönche, nicht solche Priester will, welche aufhören, Staatsbürger zu sein, „da die Vertilgung solches Priestersinnes Zweck der Reformation war", den Tendenzen auf Aussonderung eines eignen geistlichen Standes gewehrt und gar „die Nachahmung katholisch-bischöflicher Hirtenbriefe" abgewiesen. Dagegen beantragt das Staatsministerium die Errichtung von Predigerseminaren. Die äußere Lage der Geistlichen fordre dringend eine Aufbesserung. Aber bei der Umschau nach Mitteln dafür zeigt sich Verlegenheit. Nur die Zusammenlegung allzu kleiner Pfarreien, die Einziehung entbehrlicher Stellen und die Ablösung des Beichtgeldes scheint dem Staatsministerium durchführbar; die Erhebung einer Kirchensteuer, die dem Volke als eine Priestersteuer erscheinen würde, die Erhöhung der Stolgebühren und eine allgemeine Gehaltsaufbesserung verbietet sich durch die Lage des Landes und der Staatsfinanzen.

Nur zaghaft wird die subsidiäre Fürsorgepflicht des Staates anerkannt, indem die Entschädigung für Fortfall des Beichtgeldes im Unvermögensfalle den Staatskassen auferlegt wird. Die in den Königlichen Proklamationen an die Rheinländer und die Be-

wohner der Provinz Posen [1]) so warm zugesagte Verbesserung in der äußern Lage der Religionsdiener scheiterte an der harten Notwendigkeit der Sparsamkeit.

Was also an positiven Ergebnissen übrig blieb, war sehr dürftig. Das Staatsministerium fühlte das selbst. Aber es behauptete, das liege in der Natur der Sache. Denn wesentliche Religionsreformationen könnten nicht das Werk von Kirchenversammlungen und geistlichen Kommissionen, sondern nur von einzelnen prophetischen Männern sein, die das Volk zu begeistern vermöchten. Auf andern Wegen komme nichts heraus, als bloß menschliche Machwerke zu hierarchischen und politischen Zwecken.

Es liegt keine Nachricht vor, wie der König diesen Bericht des Staatsministeriums und den darauf bezüglichen Vortrag des Ministers aufnahm. Man wird gut tun, sich zu erinnern, daß er bei Einsetzung der geistlichen Kommission ja an Verfassungsfragen überhaupt nicht gedacht hatte, daß sein Interesse ausschließlich an der liturgischen Reform hing. Er ließ deshalb in der Behandlung der Kommissionsanträge auf Umgestaltung der Verfassung dem Minister freie Hand. Anstandslos unterzeichnete er die von Schuckmann entworfne Kabinetsordre vom 27. Mai 1816 [2]), worin wir den endgültigen Bescheid auf das Kommissionsgutachten zu sehen haben. Sie entspricht aufs genaueste dem Bericht des Staatsministeriums.

Befohlen wurde darin die Errichtung von Predigerseminaren und zwar zunächst eines in Wittenberg, weiter die Einziehung überflüssiger Wochen- und Nachmittagspredigten, die vorsichtige Revision der Perikopen, die Aufhebung der Exemtion der Zivilpersonen vom Parochialzwange, endlich und hauptsächlich die Errichtung von Presbyterien und die Organisation von Kreis- und Provinzial-Synoden. Die Synoden haben einen doppelten Zweck: Hebung des geistlichen Standes, wozu ihnen auch eine gewisse Disziplinargewalt vertraut wird, und „Beratung der innern Angelegenheiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie“, — ein Satz, der Schleiermacher Anlaß zu einer nur zu treffenden Weissagung über die Gefahr einer Kompetenz

1) G.-S. 1815 S. 25. S. 47. 2) Abgedruckt im Anhange.

der Synoden über die Lehre und zu einer wundervollen Rechtfertigung der freien wissenschaftlichen Forschung und der Mannigfaltigkeit der Denkarten und Kultusformen in der Kirche gab [1]). Alle anderen auf die Verfassung bezüglichen Anträge der Kommissare wurden abgelehnt. Um die äußere Lage der Geistlichen aufzubessern, wurde die Vereinigung kleiner, nahe beieinander gelegener Pfarreien ins Auge gefaßt und eine Entschädigung für das aufzuhebende Beichtgeld aus den Kirchen- oder Gemeindekassen und, wo diese unzulänglich wären, aus der Staatskasse verfügt. Die Wiederherstellung der seit 1806 verlorenen Immunitäten der Geistlichen (Befreiung von Kommunallasten u. s. w.) hatten schon zwei Kabinetsordres vom 13. Sept. 1815 und 11. März 1816 gebracht. Im Uebrigen wurde die Geistlichkeit bei der gedrückten Finanzlage des Staates auf das Wohlwollen des Königs verwiesen. Ihre Rangverhältnisse wurden ganz nach dem Antrag der Kommission festgesetzt [2]).

Bei dem Vortrage des Ministers hatte der König auch die Absicht geäußert, nach Verlauf einer fünfjährigen Tätigkeit der Kreis- und Provinzial-Synoden eine General-Synode in der Residenz zusammenzurufen. Der Minister hatte dies den geistlichen Räten erzählt, aber in die KO war davon nichts aufgenommen. Naturgemäß lag den Räten viel an der Publikation dieser Absicht, und sie vermochten den Minister zu dem Antrage, diese Absicht schon jetzt der Oeffentlichkeit bekannt zu geben. Auch dies hat der König, wenn auch erst nach einigen Wochen, zugestanden [3]).

Anfang des Jahres 1817 ergingen an die Konsistorien detaillierte Verfügungen im Sinne der beiden Kabinetsordres vom 27. Mai und vom 26. November [4]). Dazu kam eine weitere Verfügung über die unverzügliche Rückgabe solcher Kirchen an die Gemeinden, die zur Zeit des Krieges für militärische Zwecke in

1) S. W. 1. Abt. B. 5. S. 242 f.

2) Es sei hierbei bemerkt, daß Ordensverleihungen an Geistliche im 18. Jahrhundert nicht üblich waren. S. auch Eylert, III, 2. S. 428.

3) Schuckmann an den König, 25. Sept. 1816; KO 26. Nov. 1816.

4) Reskr. vom 2. Januar 1817, s. Kamptz' Annalen Bd. 1 S. 126 ff.; Wachler, Theol. Nachrichten 1817, S. 290 ff.

Benützung genommen seien [1]). Die Konsistorien waren aber von diesen Verfügungen keineswegs erfreut, und aus vielen Provinzen liefen Bedenken und Beschwerden ein. Das brandenburgische, das schlesische und das ostpreußische Konsistorium sahen in der Aufhebung der Exemtion der Zivilpersonen einen Zwang, der Empörung hervorrufen werde, wenn damit auch die Freiheit in der Wahl des Konfirmandenunterrichtes und der Sakramente geschmälert werden sollte.

Dies war nun freilich nicht die Absicht der Kabinetsordre, aber der Minister wußte doch nichts recht Triftiges gegen diese Beschwerde zu entgegnen. Er vertröstete die Konsistorien auf spätere Verfügungen. Ebenso stieß die Ablösung des Beichtgeldes auf Schwierigkeiten. Die Konsistorien fürchteten davon eine dauernde Schmälerung des Pfarreinkommens. Sie bezweifelten, daß der Minister eine genaue Kenntnis von der Höhe dieses Einkommenteils gehabt habe. In Schlesien allein betrage es jährlich etwa 30 000 Taler. Wie solle dafür Ersatz geschafft werden, da die Kirchenvereine unvermögend seien, selbst die laufenden Bedürfnisse zu bestreiten, die Kommunen überschuldet und von andern Aufgaben in Anspruch genommen. Werde der Staat bereit sein, Ersatz zu leisten? Sehr verständig führte das schlesische Konsistorium aus, ehe man das Beichtgeld aufhebe, müsse ein andrer Weg gefunden werden, die nötigen Mittel aus den Gemeinden aufzubringen. Der Minister wies diese Einrede ziemlich schroff zurück [2]). Aber es war damit doch ein wunder Punkt berührt, und schließlich hat die praktische Einsicht der Konsistorien gesiegt: die Ablösung des Beichtgeldes ist unterblieben.

Von ganz andern Besorgnissen zeigte sich das Konsistorium in Köln erfüllt. Es erkannte in den Verfügungen des Ministers die in Berlin herrschende Unkenntnis der dortigen Verhältnisse. Hier wurden seit alters die Superintendenten — Inspektoren und

1) KO vom 22. Febr. 1817 an Schuckmann und Boyen.

2) Das schlesische Konsistorium hatte zugleich die Stellung des Konsistoriums zu den Provinzialregierungen einer sehr kritischen Betrachtung unterzogen, was der Minister sich energisch verbat. Vgl. Briefwechsel mit Gaß, S. 133.

Klassenpräsides — von den Aeltesten und Geistlichen gewählt; sollte dies hoch gehaltne Recht genommen werden? Hier gab es auch keinerlei Beichtgeld, dafür aber allerlei oblationes fidelium als wesentlichen Bestandteil der Pfarrbesoldung. Sie abzuschaffen sei weder nötig noch wünschenswert, auch sehr kostspielig. Und wie verhielt sich die Verfügung des Ministers zu der überkommenen Verfassung, wobei der kirchlich-religiöse Nexus zwischen Geistlichen und Gemeinden besonders gut gediehen sei? Setzte sie nicht deren Aufhebung stillschweigend voraus? Und forderte nicht die Bildung von Kreissynoden eine Neueinteilung der Provinz in kirchlicher Beziehung? Endlich warnte das Konsistorium mit Rücksicht auf den Gegensatz zum Katholizismus vor liturgischer Annäherung an denselben. — Auch hierauf erwiderte der Minister ohne sachliches Eingehen auf die vorgetragnen Beschwerden. Es war die erste Regung des rheinischen Selbständigkeitsgefühls, das in den nächsten Jahren so stark und für die oberste Kirchenleitung unbequem hervorbrach [1]).

Weitaus das wichtigste Stück in der KO vom 27. Mai 1816 war der Befehl zur Einrichtung von Kreis- und Provinzialsynoden. Die Vorarbeit für ihre erste Versammlung legte der Minister in die Hände von Ehrenberg, der Anfang 1817 als Rat in die Sektion zum Ersatz für den greisen Bischof Sack eingetreten war. Er war Westfale von Geburt und unter den damaligen Domgeistlichen wohl unbestritten der bedeutendste, ein Mann von festen, durchgebildeten Ueberzeugungen und bestimmtem Ton. Der von ihm ausgearbeitete Entwurf einer vorläufigen Synodalordnung, die in dem Reskript vom 2. Januar 1817, Nr. 4, angekündigt war, gelangte im März zum Druck, im Mai zur Versendung. Das Begleitschreiben an die Konsistorien ordnete an, daß der Entwurf unter den Predigern zirkulieren und dann den Gegenstand der ersten, noch im Laufe des Jahres zu haltenden Kreissynode bilden solle. Zugleich ging man an die Vor-

1) Berichte des Brand. Schles. Ostpr. Konsistoriums vom 21. Januar, 2. u. 10. Februar 1817; des Konsistoriums zu Köln vom 8. Febr. 1817; erneuter Bericht des Schles. Kons. vom 19. März 1817; Antworten des Ministers am Rande der Eingaben.

bereitung der Provinzialsynoden, indem die Konsistorien aufgefordert wurden, Vorschläge für die Ernennung der Generalsuperintendenten zu machen; — für jeden Regierungsbezirk war einer in Aussicht genommen. Die Wahl der Superintendenten und Generalsuperintendenten in den Bezirken Köln und Münster wollte der Minister einstweilen nicht angetastet sehen.

Der Entwurf [1]) selbst umfaßt 54 Paragraphen und gliedert sich nach einer Einleitung (§ 1—6) in drei Teile: Von der Ortsgemeine und dem Presbyterio (§ 7—21); von der Kreisgemeine, dem Superintendenten und der Kreissynode (§ 22—43); von der Provinzialgemeine, dem Generalsuperintendenten und der Provinzialsynode (§ 44—54). Den Zweck der Organisation bestimmt § 1 dahin, „daß sich durch die Synoden die Kirche nach ihren verschiedenen Abteilungen als ein Ganzes darstelle und erweise, als eine Gemeine des Herrn, in der alles fest zusammenhängt, und sich mittels ihrer Lehrer und Seelsorger mit sich selbst über ihre wichtigsten Angelegenheiten unter der Aufsicht und Leitung der geistlichen Staatsbehörden berate." Darin war die Ablehnung der von den Superintendenten unverhohlen und von der Kommission verhüllt beanspruchten Selbstregierung der Kirche durch ihre Geistlichen ausgesprochen, daher denn auch dieser Paragraph im Mittelpunkte der Diskussion auf den Kreissynoden stand. Insonderheit will der Entwurf nach § 2 die Synoden als Organisationen der Geistlichen, die „berufen sind, als Diener Christi sein Wort zu verkündigen, auszulegen, Lehre, Trost, Erquickung und Befestigung anzuwenden und die von Ihm eingesetzten heiligen Sakramente zu verwalten", also nicht im Sinne römischer Priester die Herde der Gläubigen zu regieren, — angesehen wissen. Wenn auch die wissenschaftliche Fortbildung der Geistlichen nicht zu den unmittelbaren Zwecken der Synoden gehören soll (§ 3) — man bemerke den Einfluß von Schleiermachers Ausführungen vom Jahre 1813 [2]) —, so wird doch auch dafür von den Synoden ein Gewinn erhofft,

1) Am bequemsten zugänglich in den Verh. der Provinzialsynode von Jülich, Cleve, Berg, 1818. Gedr. bei Funcke in Crefeld; oder bei Wachler, Theolog. Nachr. 1817, S. 262 ff. 2) S. o. S. 188.

vor allem aber darauf gerechnet, daß die Geistlichen sich auf den Synoden gegenseitig zu ihren Amtspflichten ermuntern, lehren und stärken.

Als unterste Abteilung des großen kirchlichen Vereins erscheint die Ortsgemeinde, bestehend aus den Eingepfarrten einer Kirche (§ 7—21). Sie erhält ein Presbyterium aus einigen Aeltesten, Armenpflegern (Diakonen) und Rendanten. Jene sollen mit dem Geistlichen die Spezialaufsicht über die innern Angelegenheiten der Gemeine, die zweiten die Armenpflege, die dritten die Verwaltung des Kirchenvermögens und die Aufsicht über die kirchlichen Gebäude in Händen haben, doch so, daß alle diese Dinge zur Beratung des ganzen Presbyteriums kommen. Den Vorsitz führt der Prediger oder der Erste von ihnen, oder sie wechseln damit ab. Die Mitglieder werden das erste Mal von allen Hausvätern, später von den bleibenden und ausscheidenden Mitgliedern auf 4 Jahre gewählt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Patron ist von selbst Mitglied des Presbyteriums. Wählbar sind nur Männer von völlig unbescholtnem Ruf, außerdem ist die Wahl auf solche zu lenken, die christlichen Sinn durch fleißige Teilnahme am öffentlichen Gottesdienste und an dem Genusse des heil. Abendmahls betätigen. Es ist leicht zu sehen, daß die Presbyterien nach reformierter Tradition organisiert werden sollen: Aelteste und Diakonen, jede mit besondern Obliegenheiten betraut. Doch fehlt es auch nicht an Abweichungen vom reformierten Typus; eine solche ist z. B. die Wiederwählbarkeit.

Die zweite Stufe stellt die „Kreisgemeine“ dar (§ 22—43), eine höchst merkwürdige Auffassung, da im Begriff der christlichen Gemeine die Versammlung um die Wortverkündigung wesentlich ist. Wir haben also hier zum ersten Mal den verhängnisvollen Begriff [1]) einer Gemeinde ohne gottesdienstlichen, religiösen Mittelpunkt. Die Kreisgemeine wird gebildet aus den Gemeinen, welche einen gemeinschaftlichen Superintendenten haben, und ihr Presbyterium soll aus den sämtlichen Predigern des Kreises bestehen.

Den Vorsitz in diesem „Kreispresbyterium“ führt der vom

1) Wie bei Schön, Ev. Kirchenrecht in Preußen, Bd. I, S. 292; vorher schon bei Herrmann, Die notwendigen Grundlagen ꝛc. S. 21.

König ohne Zutun der Synode ernannte Superintendent. Mit den gewählten Beisitzern, dem Assessor und dem Scriba, bildet er das Moderamen. Der Entwurf will ihn sowohl als Organ der Synode, — aber ohne daß er von ihr dazu beauftragt ist! — wie als solches der höheren Behörde aufgefaßt sehen. In jener Beziehung soll er die Aufsicht über Sitten und Amtstätigkeit der Geistlichen und den Lebenswandel der Kandidaten und Schullehrer, die Leitung der Synoden und die Kirchenvisitationen haben; in dieser ist er ständiger Kommissar des Konsistoriums und in der Regel Schulinspektor. Bei weitem das wichtigste seiner Geschäfte ist die Visitation, die sich auf das Verhältnis des Geistlichen zu seiner Gemeinde, seine Amtsführung und seine Predigten erstreckt (§ 24—36). Während so das Amt des Superintendenten mit einem wirklichen Inhalt angefüllt wird, bleibt der Geschäftskreis der Synode eng und dürftig und wesentlich auf die Entgegennahme und Besprechung der Berichte des Superintendenten und der Verordnungen der Behörden, Austausch von Amtserfahrungen und Studienergebnissen u. s. w. beschränkt. Darüber hinaus führt nur das allerdings sehr dehnbare Recht der Antragstellung über Hindernisse und Beförderungsmittel des kirchlichen Lebens. In diesem Satze scheint wenigstens ein Recht gewährt, Beschlüsse zu fassen, ohne die doch Anträge nicht möglich sind.

Ganz analog ist die Provinzialgemeinde organisiert (§ 44—54), die Provinzialsynode aus allen Superintendenten einer Generalsuperintendentur gebildet und das Amt des Generalsuperintendenten ausgestaltet. Er übt nicht nur die oberste Aufsicht über alle Prediger, Lehrer, Kandidaten und Superintendenten, sondern ist auch stimmfähiges Mitglied des Konsistoriums, nimmt an den Examina pro ministerio teil, macht die Vorschläge für Besetzung der Predigerstellen, ordiniert die Prediger, introduziert die Superintendenten, visitiert die Gemeinden der Superintendenten und leitet die Provinzialsynode. Die Synode selbst aber ist wiederum nicht viel mehr als eine Versammlung zum Redenhalten.

Mit Recht hat Schleiermacher in der gleich zu erwähnenden Kritik des Entwurfs auch seine merkwürdige Form bemängelt. Sollte eine so bedeutsame Einrichtung anders als durch

ein alle Verhältnisse dieser Synoden zu den Staatsbehörden, den Konsistorien und untereinander regelndes Gesetz ins Leben treten können? Statt dessen begründete man sie auf eine nicht veröffentlichte Kabinetsordre und ein Ministerialreskript, das sie nur als einen Punkt neben andern und nur in allgemeinsten Umrissen bezeichnete. Und wie vieles ließ der Entwurf dunkel! Wie undeutlich war die Stellung der Synoden im Staatsorganismus!

Etwas klarer freilich wird diese durch die Instruktion für die Provinzialkonsistorien vom 23. Oktober 1817 [1]) und für die Regierungen. Auch hierbei ist der grundlegende Gedanke Schuckmanns Unterscheidung zwischen äußern und innern kirchlichen Angelegenheiten. Die äußern, d. h. alle die, die nur mit Mitteln staatlichen Zwanges nach Rechtsnormen behandelt werden können, weist er den Regierungen zu; die innern, wie es ausdrücklich heißt, rein geistlichen und wissenschaftlichen, sollen die Konsistorien besorgen unter Zuziehung der Synoden, die hier, und nur hier, in der Gesetzsammlung erwähnt und dadurch anerkannt werden. Die Folge dieser Teilung war allerdings, daß die Konsistorien in ihren Machtbefugnissen und in ihrem Wirkungskreise aufs engste beschränkt wurden, — sogar die Besetzung der Pfarrstellen Königl. Patronats und die Bestätigung der von Patronen oder durch Gemeindewahl präsentierten Kandidaten, und Einführung und Ordination blieben bei den Regierungen! Und auch eine Disziplinargewalt erhielten die Konsistorien nicht. Es war ihnen zwar „die Aufsicht über die Amts- und moralische Führung der Geistlichen" befohlen, aber dies bedeutete, wie die Erläuterung zeigt, nichts als das Recht regelmäßiger und außerordentlicher Visitationen. Außerdem konnten sie nur „die Einleitung des Strafverfahrens gegen diejenigen Beamten des öffentlichen Gottesdienstes, welche bei Führung ihres Amtes gegen die liturgischen und rein kirchlichen Anordnungen verstoßen", veranlassen und in solchen Fällen deren Suspension verfügen und den „Antrag auf Remotion" stellen, — die Gewalt blieb nach wie vor nach den Grundsätzen des Landrechts bei den staatlichen Behörden, in oberster Instanz beim Staatsministerium [2]).

1) G.-S. 1817, S. 229.

2) Die Wiedergabe der Instruktion bei Mühler, Gesch. d. Brandenb.

Man versteht es, daß die Konsistorien in der Folge über diese Einengung unwillig wurden und in steten Kompetenzkonflikten mit den Regierungen lebten, — aber war nicht diese Unterscheidung zwischen äußern und inneren kirchlichen Angelegenheiten, die so ziemlich der zwischen jura circa und in sacra entsprach, gerade einer Forderung der kirchlichen Kreise gemäß und ein grundlegender Satz des Kollegialismus? Stein hatte diese Unterscheidung bewußt verwischen und die gesamte Betätigung des Staates gegenüber den religiösen Gemeinschaften auf einen Titel, den der Fürsorge, gründen und auf ein Organ übertragen wollen, weil er davon eine kräftigere Pflege der religiösen Interessen erwartete. Unterschied man nun wieder schärfer zwischen Angelegenheiten der Kirche und des Staates, so mußte bei der Teilung der Löwenanteil der Machtbefugnisse den staatlichen Organen zufallen, und was den kirchlichen blieb, war so kümmerlich, wie vor 1808[1]).

Um so merkwürdiger aber war, daß trotz dieses sichtbaren Strebens, den kirchlichen Charakter der Konsistorien reiner auszuprägen, ihnen, als ob noch immer nur eine Religion im Lande herrschend sei, auch eine Aufsicht über den Kultus andrer Religionsparteien, ausgenommen die Römische Kirche, und die Leitung aller höheren Schulen der Provinz übertragen wurde, — ein Ressort, auf das sie den größten Teil ihrer Kraft verwendeten.

Aus der Steinschen Organisation der Verwaltung wurde wenigstens ein wichtiges Stück gerettet, die Fortdauer der geistlichen und Schuldeputationen bei den Regierungen unter dem Namen: Kirchen- und Schulkommission. Die Verordnung vom 30. April 1815 hatte solche nur bei den Regierungen errichtet, in deren

Kverf. S. 322, ist ungenau. Ueber den Umfang der konsistorialen Disziplin belehren vollends die provinziellen Ausführungsverordnungen (Kamptz, Annalen Bd. I H. 4. S. 79 ff.) von Sachsen, Westpreußen, Posen. Auch ist später, wie Band II zeigen wird, immer demnach verfahren worden.

1) Gaß, der die völlige Geistlosigkeit und Unzweckmäßigkeit der alten Konsistorien scharf getadelt, die Errichtung der Deputationen mit großen Erwartungen begrüßt hatte, betrachtete die Wiederherstellung der Konsistorien mit treffendem Urteil als einen Rückschritt. Briefwechsel, S. 47, 79, 124, 133.

Bezirk kein Konsistorium seinen Sitz hätte; jetzt wurden sie ganz gleichmäßig bei allen Regierungen wiederhergestellt. Und überall blieben auch bei den Regierungen die eignen geistlichen Räte.

Schleiermacher hat schon, als die erste amtliche Bekanntmachung von der Errichtung von Presbyterien und Synoden erschien, die Feder ergriffen, sich dazu zu äußern. Eine große, entscheidungsvolle Stunde schien ihm angebrochen. Das Bekanntwerden des Entwurfs zwang ihn, dem kleinen Aufsatz ein Nachwort folgen zu lassen[1]). So hoffnungsvoll er zuerst die Einrichtung begrüßt hatte, so geringachtend ist sein Urteil über das, was der Entwurf wirklich bot. „Wenn die Synoden sich nach diesem Entwurfe organisieren sollen, so werden sie so gut als völlig unnütz sein". In der Tat zeigt der Entwurf große Mängel und Lücken; der Apparat scheint den Kompetenzen der Synoden durchaus nicht zu entsprechen; Aeußerlichkeiten, Formalitäten, zeitraubende Berichte drohen den Inhalt der Verhandlungen allein ausmachen zu sollen. Vor allem fällt peinlich, und nach dem Wortlaut der KO überraschend, in die Augen, daß der Entwurf den Schwerpunkt der kirchlichen Leitung in die Aemter der Superintendenten und Generalsuperintendenten verlegt, die als Vertreter der Synoden erscheinen, ohne daß doch diese auf ihre Ernennung oder Amtsführung den geringsten Einfluß haben, und die zugleich ein gut Teil der bisher den Konsistorien zustehenden Befugnisse an sich reißen, wie Schleiermacher glänzend formuliert, nicht etwa Bischöfe mit andern Namen, sondern geistliche Präfekten. Eine Machtverschiebung innerhalb des Kirchenregiments bringt der Entwurf höchstens zu ihren Gunsten, nicht aber zu den der Synode.

Und doch — mochte der Entwurf noch so mißtrauisch das alleinige Recht der staatlichen Kirchenbehörden und der Königlichen Aufseher der Geistlichkeit sichern, dennoch bot er mehr, als Schleiermacher daraus entnahm. Schon allein die Bildung der Presbyterien muß als ein großer, wesentlicher Fortschritt anerkannt werden. Aber auch die Geistlichkeit des Landes empfing eine Organisation, die geschickt benützt ihr einen erheblich größeren Einfluß, wenn

1) S. W. I, 5. S. 217 ff. Noch schärfere Urteile von Gaß, wie von Schleiermacher, in deren Briefwechsel, S. 134, 137, 141.

nicht rechtlicher, so doch moralischer Art auf den Gang der kirchlichen Dinge ermöglichte. Es war undenkbar, daß die Synoden nicht zur Aussprache und zu Beschlüssen führen sollten, und ebenso undenkbar, daß einhellige, sachlich gut begründete und durchführbare Vorschläge und Wünsche der Synoden nicht Berücksichtigung gefunden hätten. Wir wissen ja auch schon, daß den Synoden eine bedeutsame Mitwirkung sowohl bei der Union wie bei der Reform der Agende zugedacht war, — so wenig war die Absicht des Ministers, sie nur auf unwichtige Dinge und Formalitäten zu beschränken! Und vollends aus der den ersten Provinzialsynoden zugefertigten Anleitung zum Entwurfe einer Kirchenordnung [1]) geht hervor, daß man wirklich über die gesamte Gestaltung des Kirchenwesens, Pfarrwahlen, Patronate, Vermögensverwaltung u. s. w., die Ansichten und Wünsche der Geistlichkeit hören wollte. Wie weit aber die Provinzialkonsistorien den Wirkungskreis der Synoden dachten, zeigen z. B. die Erläuterungen zu dem Entwurf des Schlesischen Konsistoriums vom 12. Sept. 1817 [2]). Da wird den Kreissynoden empfohlen, gleich bei ihren ersten Versammlungen nicht nur den Entwurf selbst zu behandeln, sondern auch über die zweckmäßigste Gestaltung der Ausbildung der Kandidaten für ihr Amt, über die Pflege wissenschaftlichen Sinnes und strengere Disziplin unter den Geistlichen, über die Mängel des Kultus, die Einrichtung des Religionsunterrichts in den Volksschulen und bessere Beaufsichtigung derselben zu beraten, — also gewiß eine Menge wichtiger und bedeutsamer Beratungsgegenstände! Verschlug es wirklich so viel, wenn den Synoden keinerlei direkter Anteil an der Kirchengesetzgebung und an der eigentlichen Jurisdiktion zugesprochen wurde? Zumal es, wie wir wissen, die Meinung des Ministers war, daß sich den innern Angelegenheiten der Kirche gegenüber die Staatsgewalt sehr zurückhaltend zu verhalten habe. Man kann sich sehr wohl denken, daß die Synoden eine keineswegs kümmerliche, segensreiche Tätigkeit hätten entfalten können, wenn man sie hätte gewähren lassen. Und es bleibt ein Verdienst des Ministeriums Schuckmann, daß er diese

1) 16. Juli 1818. Siehe Band 2.
2) Wachler, Theol. Nachr. S. 335.

Einrichtung schuf, und ein Unrecht seines Nachfolgers, daß er sie wieder verkümmern ließ. Schuckmann hat aus den unprotestantischen und undurchführbaren Vorschlägen der Superintendenten einen gesunden und brauchbaren Kern herausgeschält und, ohne das von Stein wieder gefestigte Verhältnis von Staat und Kirche zu lockern, doch eine Beteiligung der Geistlichkeit an der Leitung der Kirche und wenigstens den Keim einer Selbstverwaltung der Gemeinden geschaffen, die die Härte und Engigkeit des landesherrlichen, durch Bureaukraten geführten Kirchenregiments zu erweichen bestimmt und geeignet war. Er hat dabei eine bessere Einsicht in die dem Protestantismus entsprechende Idee des Staats und des geistlichen Amtes und die Grenzen der Wort- und Rechtsgewalt bewiesen, als seine theologischen Berater, geschweige die Wortführer des Gros der Geistlichkeit. Er hat die evangelische Kirche in Preußen davor geschützt, Freikirche zu werden, und dem Laienstande sein Recht in der Kirche kräftig gewahrt.

Wie wenig er gewillt war, mit staatlichen Zwangsmitteln in das innere Leben der Kirche einzugreifen, das möge hier noch eine kleine, aber bedeutsame Episode zeigen. Der Graf Christian Friedrich von Stolberg-Wernigerode in Peterswaldau beschwerte sich in einer Eingabe bei dem Minister vom 3. Dezember 1816 über „gotteslästerliche Aeußerungen einiger Theologen" und ersuchte ihn, die Verfasser zur Verantwortung zu ziehen und zum Widerruf oder zur Niederlegung ihrer Aemter zu zwingen.

Die angegriffenen Stellen waren eine Aeußerung aus Schleiermachers Vorlesungen über Ev. Lucae, Kap. 1—3 — woher sie dem Grafen bekannt geworden, wird in der Eingabe nicht gesagt —, daß hier die Poesie die Hauptsache und das Erzählende die Einkleidung sei; das Geschichtliche sei als Umgebung für das Lyrische hervorgebracht worden; es gebe eine gewisse Art, wie etwas, was ursprünglich mythisch war, späterhin historisch werde. Ferner Stellen aus De Wettes Lehrbuch der Dogmatik, Untersuchungen über den Pentateuch und de morte Jesu Christi expiatoria, aus Gesenius' Geschichte der hebräischen Sprache und Schrift, aber auch aus Augustis Grundriß einer historisch-kritischen Einleitung ins Alte Testament. Endlich ein Aufsatz im Thüringer Unterhaltungs-

blatt für Gebildete (Juli 1816), „ob die Bibel als Volksbuch in unsern Zeiten zu empfehlen sei".

Darauf entwarf Ehrenberg eine Antwort folgenden Inhalts[1]):

„In je höherm Grade ich die Gesinnungen Ew. Excellenz verehre, um so lebhafter muß ich bedauern, in E. E. Absichten von der Art, wie den bemerkten Uebeln abzuhelfen und dem Bedürfnisse dieser Zeit in religiöser Hinsicht zu begegnen sein möchte, nicht eingehen zu können. S. Maj. haben es sich zum Grundsatze gemacht, sich der eignen Entscheidung in Glaubenssachen zu enthalten und auf keine Weise den Gang der Untersuchung, wobei die Wahrheit, auch vielfältig angefochten, nur gewinnen kann, zu hemmen. Sie finden es in Ihrer eben so erleuchteten als wahrhaft frommen Denkungsart am angemessensten, daß dasjenige, was der Kirche jetzt not tut und als ein solches allenthalben. auch von der Mehrzahl der Geistlichen gefühlt wird, von der Kirche selbst ausgehe. Sie haben zu dem Ende geruht, Synoden anzuordnen und diesen die Beratung, wie die Sache der christlichen Wahrheit und Gottseligkeit ohne eine Gewalt, die hier nicht auf ihrem Gebiete sein würde, am zweckmäßigsten aufrecht erhalten und gefördert werde, aufzutragen. Mit der Einrichtung dieser Synoden bin ich jetzt eben beschäftigt, ich werde dabei nie das aus den Augen verlieren, worauf es hier am meisten ankommt, und glaube ich bei dem allenthalben sich so laut aussprechenden Bedürfnisse und bei der höheren Geistesanregung unter den Dienern der Religion mir von denselben alles versprechen zu dürfen."

Dieser Bescheid kam aber nicht zur Absendung. Der Minister erstattete vielmehr Immediatbericht an den König und gewann diesen dafür, daß der Beschwerde keine weitere Folge gegeben werde. Er übertrug dann Nikolovius, der dem Hause Stolberg ja nahe stand, den Grafen privatim brieflich zu beruhigen. Aber der Graf beschwerte sich nun am 17. Mai 1817 beim König selbst. Darauf empfing er folgenden Bescheid des Ministers:

„Des Königs Majestät haben mir das von E. Hochgeboren eingereichte Immediatvorstellen ohne Allerhöchste Resolution zufertigen lassen. Dies veranlaßt mich, E. E. ergebenst zu benachrichtigen, daß ich Ihre mir gegen Ende des vorigen Jahres mitgeteilten Ansichten und Besorgnisse Sr. Maj. vorgetragen, zugleich aber auch meiner Pflicht gemäß die Bedenklichkeiten vorgestellt habe, in solchen Angelegenheiten mit Befehlen und zwingenden Anordnungen zu verfahren. Ich wünsche sehr, E. E. möchten sich versichern, daß die Sache, die Ihnen heilig ist, auch von mir mit Aufmerksamkeit beachtet und mit Ernst beherzigt wird, und daß, wenn Maßregeln, die Sie zu wünschen scheinen, nicht ergriffen werden,

1) 27. Dez. 1816.

dies in der auf Ueberlegung und Erfahrung gegründeten Ansicht unterbleibt, daß nicht ganz angemessenes Verfahren großen und schwer zu heilenden Schaden anrichtet, und die Wahrheit, anstatt ihr freie Bahn zu machen, in ein hemmendes Gedränge zwischen Heuchelei und erbitterten Gegnern versetzt."

Wir haben gesehen, daß die Geistliche Kommission die Frage der Union in der Schwebe gelassen hatte. Ja, ihre Vorschläge hätten, wenn ausgeführt, der Union ein schweres Hindernis in den Weg gelegt, wie der Minister ganz mit Recht tadelnd hervorhob. Die Kommission wollte eben vor allem andern die Verfassung der Kirche aufrichten und wie die Liturgie, so auch die Union durch Beschlüsse der Synoden herbeiführen. Wenn es ohne diesen Umweg dennoch zur Proklamation der Union kam, so ist dieses ausschließlich das Verdienst des Königs. Freilich war er hierbei von der öffentlichen Meinung aufs wärmste unterstützt. Denn eine ganze Reihe von Schriften, die zur Vorbereitung des Reformations-Jubiläums erschienen, gaben dem Wunsch nach Union lebhaften Ausdruck.

Noch Ende 1816 war der König unsicher, ob das Reformationsfest im Jahre 1817 gefeiert werden sollte. Die Geistliche Kommission hatte eine jährliche Feier, wenigstens in all den Provinzen beantragt, in welchen nicht überwiegende Gründe das Gegenteil anrieten, dem König aber hatte das nicht eingeleuchtet. Er hatte vielmehr verfügt, daß das Reformationsfest eine Säkularfeier bleiben und entweder im Jahre 1839 oder im Jahre 1817 stattfinden sollte, je nach dem Vorgang der anderen evangelischen Länder[1]). Nun stellte sich Anfang 1817 heraus, daß das Reformationsfest in nahezu allen Ländern am Gedächtnistage des Thesenanschlages gefeiert werden würde, und die öffentliche Meinung drängte gebieterisch auch in Preußen auf eine solche Feier. Der Minister berichtete am 1. Februar 1817 an den König, daß dieses von dem ganzen evangelischen Deutschland um so mehr gewünscht und gehofft würde, als gegenwärtig auch die Stadt (Wittenberg) und die Provinz, von wo die Reformation ausgegangen, zu den preußischen Staaten gehörte, und die evangelische

1) KO vom 17. November 1816.

Kirche in dem Könige von Preußen, als dem mächtigsten der sich zu ihr bekennenden Regenten, jetzt ihren ersten Schutzherrn verehrte. Ueber die Art der Feier machte er folgende, von den geistlichen Räten des Ministeriums vereinbarte Vorschläge. Es sollte am Vorabend, Donnerstag, 30. Oktober, das Fest eingeläutet und in allen evangelischen Kirchen des Landes eine vorbereitende Gebetsandacht gehalten werden. Der Haupttag des Festes, Freitag, der 31. Oktober, wäre alsdann mit Vor- und Nachmittags-Gottesdienst nach einer besonders zweckmäßigen Liturgie und mit Verlesung eines eigens anzuordnenden Kirchengebetes zu feiern. Samstag, der 1. November, sollte der Schule gehören, und zwar Vormittags kirchlichen Feiern für alle Schulkinder, und Nachmittags Redeübungen in den Gymnasien und höheren Schulen. Am Sonntag, 2. November, sollte noch einmal in den Predigten auf die Wohltat der Kirchenverbesserung Bezug genommen werden, und am Montag, 3. November, die Landes-Universitäten ihrerseits akademische Feierlichkeiten veranstalten.

„Es ist wohl zu wünschen, fügte der Minister hinzu, daß bei dieser Gelegenheit der Sinn für die so teuer erworbnen Segnungen der reinen Religionserkenntnis und der evangelischen Glaubens- und Gewissensfreiheit bei allen evangelischen Gemeinden kräftig angeregt werde. Ich werde jedoch die Verschiedenheit der Provinzen in Ansehung der Konfession der Mehrzahl ihrer Bewohner bei den deshalb zu erlassenden Verfügungen nicht unbeachtet lassen, auch dafür sorgen, daß das Fest in echt evangelischem Geiste und brüderlicher Vereinigung beider evangelischer Konfessionen, ohne alle bitteren Aeußerungen in Beziehung auf die nicht evangelischen Mitbürger und Mitchristen begangen werde."

In Wittenberg war eine vorzügliche Feier in Aussicht genommen. Als Texte für die Reformationspredigt hatten die geistlichen Räte vorgeschlagen: 1. Kor. 16 V. 13; 1. Kor. 15 V. 58; Eph. 5 V. 9; Röm. 13 V. 12; Ev. Joh. 8 V. 32; Off. 3 V. 11.

Der König entschied, daß das Fest am 30., 31. Oktober und 1. November nach den Vorschlägen des Ministers gefeiert werden sollte[1]). Ueber die Feier der Gymnasien und Universitäten wollte er keine besonderen Anordnungen erlassen. Am 2. November sollte nicht noch einmal auf die Reformation Bezug genommen werden.

1) KO vom 7. Febr. 1817.

Das Fest müsse von den beiden evangelischen Konfessionen überall gleichmäßig gefeiert werden, ohne die Mehrzahl der nicht evangelischen Christen in den einzelnen Provinzen zu beachten. Ueber die geplante Feier in Wittenberg, sowie über die besondere Liturgie und über das Kirchengebet für den Hauptfesttag forderte der König eignen Bericht. Dieses zu entwerfen, wurde Ribbeck übertragen. Die Feier in Wittenberg schlug der Minister vor, mit der Eröffnung der renovierten Schloßkirche und der Einweihung des neuen Predigerseminars zu verbinden und durch die Teilnahme einer Deputation des Ministeriums auszuzeichnen, was der König genehmigte [1]).

Bei alledem war von Union nicht die Rede gewesen. Das Reformationsfest hierzu zu benützen, hatte dem Ministerium bisher ganz ferne gelegen. Diesen guten und glücklichen Gedanken danken wir dem Könige selbst. Wahrscheinlich war er dazu angeregt durch einen Bericht des westfälischen Oberpräsidenten von Vincke. Darin war mitgeteilt, daß die lutherische und die reformierte Synode der Grafschaft Mark auf einer Sitzung im Jahre 1816 beschlossen hatten, das Reformationsjubiläum einige Wochen vor dem 31. Oktober noch bei guter Jahreszeit durch eine gemeinsame Synode in Hagen und gemeinsame Abendmahlsfeier mit einem Kelch und einer Patene, wenn auch mit Brot und Hostie, zu feiern. Diese Nachricht hatte des Königs besondere Freude erregt [2]). Nun knüpfte er an die schon erwähnte Schrift Sacks und an die Predigt an, die Hanstein am zweiten Sonntage nach Ostern 1816 gehalten, dann in Druck gegeben [3]) und dem Könige überreicht hatte. Hanstein hatte dabei dem Könige den Wunsch ausgesprochen, daß die Gelegenheit der Wiedereröffnung des renovierten Doms zu einer Union der beiden Gemeinden benützt würde, welche denselben damals gemeinschaftlich brauchten, der Dom- und der Petrigemeinde. Sie sollten ihre Unterscheidungsnamen, reformierte und lutherische,

1) Antrag des Ministers vom 15. März 1817, am gleichen Tage genehmigt.

2) KO 26. Febr. 1817 an die ev. Geistlichkeit der Grafschaft Mark.

3) Hanstein, Ein Hirt und eine Herde; Berlin, Dieterici, 1816.

aufgeben und sich schlechtweg evangelisch nennen, auch in Ansehen der geringen und unwesentlichen Abweichung beim Gebet des Herrn und bei Verteilung des Abendmahles sich schwesterlich zu einerlei Weise und Ritus vereinigen. „Dieses würde nicht nur dem Geiste des Evangeliums vollkommen gemäß, sondern auch eine das Jubeljahr der evangelischen Kirche ruhmvoll auszeichnende und seine bevorstehende Feier verherrlichende Erscheinung sein."

Am 1. März richtete der König folgende KO an den Minister:

Ich finde es zweckmäßig, daß vor dem Eintritt der Säkularfeier des Reformationsfestes von seiten des Ministeriums ein Zirkularschreiben an die gesamte evangelische Geistlichkeit in Meinen Staaten über den wahren Geist der Reformation erlassen werde, damit die Geistlichen denselben in ihren Predigten bei der Feier dieses Festes ihren Gemeinen rein und ohne Verunglimpfung andrer Glaubensbekenner darstellen und die zur Auswahl vorgeschriebenen Texte darauf hinausführen; so daß die Darstellung des wahren Geistes der Reformation das allgemeine Thema wird, worüber alle evangelische Geistliche in Meinen Landen übereinstimmend bei der Säkularfeier zu predigen haben. Ich beauftrage Sie daher, ein solches Zirkularschreiben durch einen Geistlichen entwerfen zu lassen und es baldmöglichst zu meiner Genehmigung einzureichen. Außerdem finde ich es sehr an seinem Orte, in diesem Zirkular das Unpassende der Benennung: Protestanten vorzustellen, womit die evangelischen Glaubensbekenner beider Konfessionen bezeichnet werden. Daß diese Benennung nicht mehr angemessen ist, wird man nicht bezweifeln wollen; sie war es nur in der Zeit, da sie aufkam, und sie führt die Idee von einer Sekte mit sich, die nur geduldet wird. „Die evangelische Kirche", „evangelische Christen" sind die rechten Benennungen für die Bekenner beider Konfessionen, wie: „katholische Kirche" „katholische Christen". Luther selbst eifert gegen alle andre, er will nur diese gelten lassen, und Ich wünsche daher, daß selbige allgemein werden, der Name Protestanten ganz wegfalle und bloß der Geschichte der Reformation angehöre. Sie werden also das Erforderliche in dem Zirkularschreiben aufnehmen lassen.

Die Vereinigung beider Konfessionen der evangelischen Kirche ist so oft als wünschenswert ausgesprochen; würdiger könnte das Säkularfest der Reformation nicht gefeiert werden, als durch diese Vereinigung. Die beikommende Predigt des Probstes Hanstein gibt mir von neuem Veranlassung, darauf zurückzukommen, und ich beauftrage Sie daher hierdurch, von ihm und dem Bischof Sack, der selbst diesen Wunsch in einer von ihm herausgegebenen Schrift geäußert hat, Vorschläge zu erfordern, wie die Vereinigung beider so sehr wenig abweichender evangelischen Konfessionen am leichtesten und zweckmäßigsten zu bewirken sein möchte. Ich erwarte diese Vorschläge sobald als möglich.

Zugleich forderte er Sack und Hanstein unter wärmster Anerkennung des echt evangelischen Sinnes ihrer Publikationen auf [1]), gemeinsam Vorschläge über die Durchführung der Union einzureichen und besonders zu erwägen, wie die Dom- und Petrigemeinde zu einerlei Namen und Ritus in der Domkirche vereinigt werden könnten. „Die Vereinigung der Geistlichen und Gemeinden zweier Hauptkirchen wird im Lande ein großes Beispiel zur Nachfolge geben."

Bei dieser Beratung zwischen Sack und Hanstein ergaben sich nun aber Schwierigkeiten über Schwierigkeiten. Die beiden Referenten sahen sich immer wieder auf den Weg gedrängt, die Synoden anzurufen. Schon mit dem Kultischen kam man nicht zu stande. Wie sollte es bei der Austeilung des Abendmahles gehalten werden? Die Referenten erwogen, ob nicht Brot und Oblaten auf einem Teller zur Auswahl der Kommunikanten dargereicht werden sollten. Als der König davon hörte, äußerte er sein Unbehagen, er finde es unpassend, daß der Geistliche nicht selbst die Elemente, sondern nur den Teller darreiche. Er tadelte, daß auf diese Weise wieder keine völlige Vereinigung der beiden Konfessionen über dasselbe äußere Zeichen zu stande gebracht würde. Er empfahl Brot, wie es Christus selbst gebrochen und gebraucht habe; um das Kreuz auf den Oblaten zu ersetzen, könne man ja ganz kleine Brote mit einem Kreuze darauf backen lassen, in zwei oder vier Teile zu zerbrechen [2]).

Das Gutachten von Sack und Hanstein vom 31. Mai war so voll Bedenken, daß es ebensowohl als ein Votum für als gegen die Union gedeutet werden konnte. Es hob stark hervor, daß auch auf diesem Gebiete, wie dem der Liturgie, ein königlicher Befehl und äußere Nötigung für ausgeschlossen gelten müsse, und daß die Vorschläge einzelner Geistlicher von der Oeffentlichkeit immer nur als die von Privatpersonen angesehen werden könnten, — Sack und Hanstein hatten als Mitglieder der geist-

1) KO vom 2. März 1817 an Sack und Hanstein.

2) Schreiben Hansteins an Kabinetsrat Albrecht vom 16. Mai 1817; Antwort Albrechts an Hanstein nach mündlichen Aeußerungen des Königs vom gleichen Tage.

lichen Kommission zu empfindlich den Mangel eines öffentlichen Rechtstitels zur Vertretung der Kirche erfahren. Dann fuhr das Gutachten fort:

„Wir sind beide nach der sorgfältigsten Beratung der Meinung, daß das einzige, was für jetzt zur nähern Einleitung besserer Vorschläge und zur Beförderung des heilsamen Zwecks geschehen kann, darin bestehe, daß Ew. Königliche Majestät Sich dahin allergnädigst zu erklären geruhen: es gereiche Allerhöchstdenenselben zum gnädigsten Wohlgefallen, daß ein Geist des Friedens und des Vertrauens unter den in Ihrem Reiche befindlichen protestantischen Kirchen herrschend sei, und daß reformierte und lutherische Geistliche und Gemeinen, der noch bestehenden kleinen Unterschiede ungeachtet, sich in brüderlicher Liebe und im gleichen Streben nach dem großen Ziele ihres gemeinschaftlichen Glaubens vereinigt hätten. Sie wünschten, daß diese gottgefällige Einigkeit nicht allein fortdauern, sondern daß sie auch eine endliche völlige Vereinigung zur Folge haben möchte. S. Majestät wären weit entfernt, in der Art, diese Vereinigung zu bewirken, etwas vorzuschreiben, und würden vielmehr, bis dieselbe durch Gottes Gnade zu stande gekommen, eine jede Partei wie bisher in ihrer Gewissensfreiheit und in ihren wohlerworbenen Rechten kräftig schützen. Sie hegten aber das gnädige Vertrauen, daß alle Frieden liebenden evangelischen Geistlichen in Ihrem Lande alles, was nur irgend von ihnen abhängt, dazu beitragen würden, den glücklichen Zeitpunkt herbeizuführen, in welchem aller Unterschied, der jetzt noch die beiden verschwisterten Kirchen in Namen und Gebräuchen trennt, völlig und auf immer verschwindet. In diesem Vertrauen trügen Sie den von Ihnen angeordneten Kreis- und Provinzial-Synoden auf, sich über diesen Gegenstand vorläufig zu berathen, damit demnächst die General-Synode die Sache auf das sorgfältigste erwäge und ausführbare Vorschläge tun könne, wie sie zu stande kommen möchte. Seine Majestät würden alsdann diese gutachtlichen Vorschläge näher prüfen lassen und sehr gern alles genehmigen, was mit der Gerechtigkeit und mit dem Wohl des Staates vereinbar ist.

Eine solche oder ähnliche Aufforderung von seiten Ew. Königlichen Majestät wird von den Repräsentanten der evangelischen Kirchen und von allen wahrhaft christlich denkenden Mitgliedern derselben nicht anders als mit Freude und dem lebhaftesten Danke aufgenommen werden und ihres Zwecks nicht verfehlen."

Sack und Hanstein blieben also auch hierbei dem Prinzip durchaus treu: Erst Verfassung, dann alles andere. Wie die Verbesserung der Liturgie, wollten sie auch die Union aus den Synoden heraus wachsen lassen. Freilich mag man Bedenken haben, ob dieser Weg hätte zum Ziele führen können. Und auch

die Gutachter fühlten dies, sie trugen dem Könige vor, daß angesehene Theologen, Planck in Göttingen und Niemeyer in Halle, öffentlich eine Aenderung des bisherigen Zustandes widerraten hätten. Die Meinung dieser beiden wurde dahin zusammengefaßt,

„es sei alle erwünschliche Vereinigung der beiden protestantischen Kirchen bereits vorhanden, indem reformierte und lutherische Gemeinen in der ungestörtesten Einträchtigkeit neben einander bestehen, und keine Spur von Eifersucht, Neid und Gezänk unter ihnen bemerklich sei; alle sektirerische Entfernung von einander und aller erbitternde Streit über Lehren, die dem menschlichen Verstande auf immer in ein geheimnisvolles Dunkel gehüllt bleiben werden, hätten aufgehört; brüderliche Duldung und Liebe sei an die Stelle des ehemaligen ärgerlichen Zwiespalts und des verketzernden Verdammens getreten; eine Gleichheit der Vorstellungen in Glaubenssachen sei nie zu erwarten und dies unschädlich; der Unterschied aber, der zwischen beiden Parteien noch stattfindet, bedeute nicht vielmehr, als die verschiedenen Namen zweier Gemeinen von derselben Konfession, man denke sich jetzt bei den Benennungen Reformiert und Lutherisch nicht viel mehr, als bei dem Namen Nicolai- und Marien-Kirche. Bei dieser friedlichen Zusammenstimmung der Gemüter sei eine äußere Einförmigkeit in Verfassung und Gebräuchen so notwendig nicht, vielmehr wäre zu befürchten, daß der Versuch sie herbeizuführen, mißlingen und den Gedanken veranlassen möge, als sei noch jetzt eine Uneinigkeit in der Hauptsache vorhanden; es wäre daher am ratsamsten, nur dahin zu sehen, daß die völlige Koalition, die mit der Zeit gewiß erfolgen werde, auf keine Weise gehindert werde, und sei bloß sorgfältig zu verhüten, daß das Band des Friedens, das jetzt beide Parteien zusammenhält, nicht lose gemacht werden oder gar zerreißen möchte."

Sehr entschieden sprachen sich die beiden Gutachter gegen die Anregung aus, das Unionswerk durch die Vereinigung der Domgemeinde mit der Petrigemeinde bei Gelegenheit der Wiedereröffnung der renovierten Domkirche tatsächlich zu beginnen. Offenbar stammt dieser Teil des Gutachtens aus der Feder von Sack. „Die Zumutung, sich beim heiligen Abendmahl einen gleichen Ritus (Brotbrechen oder Oblate) gefallen zu lassen, würde so angesehen werden, als sollten entweder die Lutheraner reformiert oder die Reformierten lutheranisch werden." Dagegen erklärte Hanstein, daß er den Gebrauch der im Dom eingeführten Liturgie auch bei den Versammlungen der Petrigemeinde für unbedenklich halte, und beide Gutachter wünschten, daß die Prediger der Dom-

und Petrigemeinde an dem Säkularfest der Reformation bei dem heiligen Abendmahl gemeinschaftlich administrierten, und zwar am ersten Festtag für die Domgemeinde nach reformiertem Ritus, am zweiten Festtag für die Petrigemeinde nach lutherischem Ritus.

Das Gutachten blieb lange Zeit ohne Antwort. Am 3. Juni erging an alle Konsistorien ein Erlaß, der die würdige und reiche Feier des Festes empfahl und die Königlichen Befehle vom 7. Februar darüber zur Kenntnis brachte, aber von Union kein Wort enthielt [1]). Am 19. Juni genehmigte der König die von Ribbeck verfaßten Entwürfe einer Liturgie zur Jubelfeier, eines Zirkularschreibens an alle Geistlichen und einer Abkündigung für den vorhergehenden Sonntag [2]). In dem Zirkularschreiben hatte der König jedoch einige sehr charakteristische Aenderungen vorgenommen. Ribbeck hatte geschrieben, daß die Reformation aus dem Verlangen hervorgegangen sei, „die wahre Anbetung Gottes im Geiste und der Wahrheit nach der eignen Einsicht und Ueberzeugung der Gläubigen zu begründen", der König aber die unterstrichenen Worte getilgt. Und am Schluß hatte er den Zusatz gemacht: „Luther selbst eifert dagegen in seinen Schriften, daß die Bekenner des evangelischen Glaubens sich nach seinem Namen: Lutherische und Lutheraner und nicht Evangelische nennen." Die Liturgie selbst war von dem König gebilligt worden. Sie ordnete an nach dem Eingangsliede die Salutatio und das Sursum corda und die Intonation: Dies ist der Tag, den der Herr gemacht hat, mit den entsprechenden Responsorien des Chors, das sehr lange Altargebet, das Ehre sei dem Vater des Chors, Hauptlied, Predigt, Tedeum, Abendmahl. Aber am Kirchengebet hatte er wieder geändert. Ribbeck hatte geschrieben: „Erwecke in allen evangelischen Regenten der Kirche, welcher sie angehören, fromme, eifrige, milde Beschützer und Pfleger," der König hatte die unterstrichenen Worte ersetzt durch den Ausdruck: deiner Lehre. Von

1) Gedruckt u. a. bei Hanstein, Vorbereitungen zur Feier des 3. Jubelfestes der Ref. Berlin, Sander, 1817.

2) Ebenda. Das Zirkularschreiben auch in Kamptz' Annalen 1817, 3. H. S. 66, und in Wachlers Theolog. Nachrichten 1817, S. 282. Die Abkündigung bei Eylert, III, 2. S. 64 f.

Union enthalten auch diese Veröffentlichungen [1]) nichts, wenn auch bedeutsam ist, daß das Zirkularschreiben an „sämtliche evangelische Geistliche beider Konfessionen der Monarchie" gerichtet ist, und die erwähnte Schlußbemerkung die Abneigung gegen die „Parteinamen" deutlich anzeigt.

Zum Geburtstage des Königs am 3. August glaubte Hanstein in seinem Glückwunschschreiben die Sache von neuem anregen zu dürfen: „Möge das neu beginnende Jahr Ihres der Welt so teuren, der protestantischen Kirche so unschätzbaren Lebens das schöne denkwürdige Jahr werden, in welchem und von welchem an in unserem Vaterlande nur von einer evangelischen Kirche die Rede ist, in der wir alle nur ein Brot brechen und aus einem Kelche trinken." Und bald darauf [2]) überreichte er dem König vier Predigten, worin er seine Gemeinde auf die Vereinigung beider Konfessionen vorbereitet hatte, und bat zugleich um ein gnädiges Wort auf sein und Sacks Gutachten. Er fügte die Nachricht bei, daß das Herzogtum Nassau [3]) schon vorangeschritten wäre, und daß sich auch in der Grafschaft Mark [4]) und im Cleveschen die Geistlichen vereinigt hätten.

Der Minister hatte am 10. September eine KO ausarbeiten lassen, deren Inhalt ganz dem Gutachten Sacks und Hansteins gemäß war. Es hieß darin:

Zu meinem besonderen Wohlgefallen ersehe ich aus mehreren Berichten und Anzeigen, daß die Vereinigung der beiden evangelischen Kirchenparteien zu einem Bekenntnis und Ritus in meinen Staaten bei den übereinstimmenden Gesinnungen der Geistlichkeit und bei dem Geiste der Eintracht und des Friedens, welcher die Gemeinden beider Konfessionen beseelt, keine wesentliche Schwierigkeit finden wird, sowie denn auch nach

1) KO 19. Juni 1817. Ministerialverfügung vom 30. Juni 1817. Der vom König angefügte Satz ist von den geistlichen Räten der Tatsache gemäß zurechtgerückt, daß der Name: Evangelische sich auf Luther nicht berufen kann.

2) 29. August.

3) Die Urkunden darüber in Böckels Ireneon, Bd. 1. S. 289, 377.

4) Am 16.—18. September zu Hagen. S. die Beschlüsse in Hermanns Zeitschrift von und für Westfalen, 77. Stück. Hagen, 23. Sept. 1817. Der König sprach dazu dem Generalsup. Bädeker sein besonderes Wohlgefallen aus.

den öffentlichen Blättern solche im Großherzogtum Nassau bereits erfolgt ist und das Säkularfest der Reformation durch die Feier dieser Vereinigung verherrlicht werden soll. Bis zu diesem Zeitpunkt die Vereinigung der beiden Kirchenparteien in Meinen Staaten zu einerlei Namen und Gebräuchen allgemein durch die Synoden zu bewirken, ist zwar nicht zu erreichen; es ist aber von großer Wichtigkeit, die gemeinschaftliche Feier des Reformationsfestes zur vereinigten Beratung der Synoden über den Ritus, durch welchen allein die Konfessionen getrennt sind, zu benützen, und dadurch die Annahme eines gemeinsamen Ritus und somit die völlige auch äußerliche Vereinigung der Konfessionen herbeizuführen."

Die Ordre beauftragte den Minister, die Synoden in der Zeit des Säkularfestes zusammen zu rufen und sie zur sorgfältigen Erwägung über die Einführung einer gemeinschaftlichen Liturgie und eines gleichförmigen Ritus unter Zuziehung und mit Einverständnis würdiger Aeltester aus den Kirchengemeinden aufzufordern und die Resultate der Beratung durch die Behörden zu einer Vorlage an die Generalsynode ausarbeiten zu lassen.

„Es versteht sich dabei von selbst, daß der Glaube der christlichen Gemeindeglieder bei dieser Beratung ganz unberührt bleiben muß, wie ich denn nicht nur jeden in seiner Gewissensfreiheit, sondern auch jede Kirchenpartei, solange bis nicht die Vereinigung beider zu stande gekommen ist, in ihren besonderen wohlerworbenen Rechten geschützt wissen will."

Endlich sollte den Geistlichen empfohlen werden, die Feier des Reformationsfestes ganz vorzüglich zur Belehrung der Gemeinden über die Uebereinstimmung der beiderseitigen Glaubensbekenntnisse zu benützen.

Indessen war der König von dieser Vorlage nicht befriedigt, wenn sie ihm überhaupt unterbreitet ist. Trotzdem er auf Sacks und Hansteins Gutachten beharrlich schwieg, hatte er die Sache keineswegs aus dem Auge verloren. Eylert erzählt uns von einem langen Gespräch zwischen dem König, Witzleben und ihm aus dem Frühjahr in Paretz und von einem Bericht, den er erstattet hat, auch von einer Korrespondenz des Königs mit Borowski. Eylert verstand, die letzten Bedenken des Königs zu beschwichtigen und ihn in seiner Meinung zu bestärken, daß es wesentlich und zuerst

auf Herstellung der Abendmahlsgemeinschaft ankomme[1]). Von Karlsbad aus empfing Eylert durch Kabinetsrat Albrecht den Auftrag „die Confessio fidei S. M. unsers Königs in dem Wunsche, die beiden protestantischen, die reformierte und die lutherische, Kirchen zu einer evangelisch-christlichen Kirche vereinigt und damit bei dem bevorstehenden Säkularfest der Reformation den Anfang gemacht zu sehen, — aufzusetzen und solche Ihm vorzulegen."

Eylert entsprach dem Befehl am 22. September. Sein Begleitschreiben zeigt, daß auch er die Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten der Sache wohl fühlte. Er schrieb:

„So gern und dankbar ich diesen Auftrag (rein theologischen Inhaltes) angenommen habe, so groß habe ich beim Nachdenken darüber die Schwierigkeiten in der rechten Abfassung einer solchen Confessio gefunden. Wie wohl die Sache selbst, worauf es hier ankommt, klar und bestimmt hervortreten muß, so darf nach meiner Ueberzeugung doch der theologische Unterschied, welcher ursprünglich beide Kirchen getrennt hat und noch getrennt hält, gar nicht berührt werden, weil er größtenteils schon verschwunden, dem gemeinen Mann unbekannt ist, und die neue Aufregung desselben die Gemüter eher entfernen als vereinigen könnte. Eben so wenig darf von der Gestaltung und Beschaffenheit der äußern Form bei der gewünschten Vereinigung in dieser Confessio die Rede sein, aus demselben Grunde, und weil es besser ist, die Sorge für das Uebereinstimmende, Einfache und Würdevolle der Form, namentlich im Heil. Abendmahl späterhin den Consistorien und dem Hohen Ministerio des Innern zu überlassen, wenn nur erstmal der König seinen Wunsch öffentlich und bestimmt feierlich ausgesprochen hat und so die Sache selbst in den Gang gebracht ist. Endlich muß diese Confessio Fidei (Vereinigung zum Zweck habend) so abgefaßt sein, daß sie denen, welche dem altgläubigen (orthodoxen) und denen, welche dem rationalistischen (neologischen) Systeme zugetan sind, ohne der Wahrheit selbst etwas zu vergeben, ein Genüge tut und auch hier glücklich in der Wahl der Gedanken und Ausdrücke das Verschiedenartige vereinigt und allgemein einen guten Eindruck macht."

In der Tat, eine schwere Aufgabe. Und man muß zugeben, daß Eylert sie trefflich erfaßt und gelöst hat. Der König fand denn auch nur einige Gedankenstriche zu ändern, so völlig entsprach der Entwurf seinen An- und Absichten. Es ist die berühmte Proklama-

1) Charakterzüge III, 2. S. 8 ff. Auf die Wiedergabe der Aeußerungen des Königs dürfte kein zu großer Verlaß sein. In der folgenden Darstellung Eylerts sind dann mancherlei Irrtümer untergelaufen.

tion, datiert: Potsdam, den 27. September 1817, die eigentliche Urkunde der Preußischen Union [1]). Ein denkwürdiges Dokument, das jedem, der sehen will, deutlich macht, daß des Königs Absicht wahrlich nicht bloß auf Verfassungs- und Abendmahlsgemeinschaft zweier dogmatisch getrennter Konfessionen ging, sondern auf „eine neu belebte, evangelisch-christliche Kirche", auf die Ueberwindung des „unglücklichen Sektengeistes", auf „eine wahrhaft religiöse Vereinigung", wobei „das Außerwesentliche beseitigt und die Hauptsache im Christentum festgehalten" werden soll.

Am 27. September übersandte der König diese Ordre dem Minister mit dem Befehl, sie alsbald in Druck zu geben und in die Zeitungen rücken zu lassen. Er fügte einen Satz hinzu, der zeigt, wie eng sich bei ihm die Sache der Union mit der der Agende verschlang. Sack sowohl wie Schleiermacher hatten immer davor gewarnt, die Union mit Gleichförmigmachung des Ritus zu identifizieren. Der König aber schrieb dem Minister, die Vereinigung der evangelischen Geistlichkeit beider Konfessionen in einer Synode oder Provinz zu einerlei Bekenntnis und Ritus bedürfe selbstverständlich in jedem Falle der Approbation: es könnte sonst der Fall eintreten, daß man sich hier über diesen, dort über jenen Ritus vereinigte. Die Bestimmung darüber solle erst durch eine Generalsynode erfolgen [2]).

Ehe aber noch die Proklamation des Königs irgendwem bekannt wurde, hatte schon die Berlinische Geistlichkeit lutherischer und deutschreformierter Konfession auf Anregung des unermüdlichen Hanstein und unter Schleiermachers Vorsitz einen entscheidenden Beschluß in derselben Richtung gefaßt. In einer Versamm-

---

1) Z. B. bei Kamptz, Annalen, Bd. I. H. 3, S. 64 f., und in Nitzsch' Urkundenbuch der Union, Bonn 1853, S. 125 f. Der Druck bei Nitzsch hat aber einige entstellende Fehler, die ich hier notiere: S. 125 Z. 9 lies: „heilsame Absicht", und Z. 10: „ein Gott wohlgefälliges Werk"; S. 126 Z. 17 ist das „auch" zu streichen; Z. 24 hat N. hinter den Worten: „wenn weder Ueberredung noch Indifferentismus an ihr teilhaben" ausgelassen: „wenn sie aus der Freiheit eigner Ueberzeugung rein hervorgehet und sie nicht nur u. s. w."; S. 127 Z. 10 lies statt: „würdevoll, mehr von selbst": „würdevoll und wahr von selbst".

2) KO an Schuckmann vom selben Tage, 27. Sept. 1817.

lung am 1. Oktober hatte man einmütig den Antrag Hansteins [1]) angenommen, das Reformationsfest durch eine gemeinsame Abendmahlsfeier nach Einem Ritus, nämlich dem des Brotbrechens, und mit einer neuen Verteilungsformel rein biblischen Wortlauts zu feiern. Noch am Abend des Tages teilte Hanstein diesen Erfolg dem König in gehobner Stimmung mit und bat, leise an den noch ausstehenden Bescheid des Königs auf Sacks und sein Gutachten erinnernd, um ein Königliches Wort der Teilnahme und Billigung. Und dem Minister schrieb er: „Die vereinte Geistlichkeit will dadurch nicht bloß ihre brüderliche Vereinigung zu einem evangelischen Sinn und Geist beurkunden und das bevorstehende hohe Fest der Kirche auszeichnen, sondern auch den Gemeinden der Königsstadt und des Vaterlandes ein erbauliches Beispiel geben und die erwünschliche Vereinigung der beiden Konfessionen der evangelischen Kirche an ihrer Seite zweckdienlich vorbereiten und möglichst erleichtern helfen" [2]).

Der König war sehr erfreut, ließ dies Hanstein durch Albrecht aussprechen und übersandte ihm zur Mitteilung an die Berliner Geistlichkeit noch vor der Veröffentlichung, die erst am 9. Oktober erfolgte [3]), seine Proklamation. Zugleich verordnete er, die Abendmahlsfeier der Geistlichkeit solle nicht, wie zuerst geplant war, am 1. November, sondern am Vortage des Festes, 30. Oktober, 9 Uhr, in der Nikolaikirche in Verbindung mit der Wiedereröffnung der Kirche nach der Renovation stattfinden und den Gemeinden davon Mitteilung gemacht werden. In seiner Antwort gab Hanstein dem Zweifel Ausdruck, daß die Gemeinden schon jetzt auf den Wunsch verfallen würden, dem Vorgang der Geistlichkeit zu folgen [4]).

Die Verfügung des Ministers, mit der er die KO vom 27. September den Konsistorien übersandte, betonte, so sehr jeder Zwang zu vermeiden und keiner Gemeinde die empfohlene Ver-

1) Hansteins vortreffliches Referat bei dieser Gelegenheit gedr. bei Böckel, Ireneon, Bd. 1. 1823.

2) Schreiben an den König, 1. Okt. abends, an den Minister, 2. Okt.

3) Haude und Spenersche Zeitung.

4) Schreiben Hansteins an Albrecht, 8. Okt.

einigung aufzudrängen sei, so müsse doch gewünscht werden, daß die Geistlichen den gegenwärtigen günstigen Zeitpunkt mit regem Eifer benützten, sowohl durch gründliche Belehrung wie durch ihr Beispiel die Gemeinden nach dem Vorbilde der Berliner Geistlichkeit für die Sache zu gewinnen [1]).

Jedoch, schon ein abermaliger Erlaß vom 12. Oktober ging weiter. In einer tags zuvor bei dem König gehaltnen Konferenz ohne Eylerts Beteiligung war man zu dem Entschluß gekommen, den Gemeinden Gelegenheit zu geben, daß auch sie das Mahl des Herrn auf eben dieselbe Weise als evangelische Christen empfangen könnten. Demzufolge wurde bestimmt,

„daß in sämtlichen Kirchen der Residenz die Abendmahlsfeier an dem ersten Hauptfesttage, Freitag, 31. Oktober, nur nach dem neu angenommnen Ritus gehalten, für diejenigen aber, welche aus Anhänglichkeit an das Hergebrachte sich dem neuen Ritus nicht sogleich anschließen möchten, auf den zweiten Hauptfesttag, 1. November, das Abendmahl nach der bisher bei den Gemeinden hergebracht gewesenen Art und Ordnung angesetzt werde. Für die Zukunft, und bis Alle in der Mehrzahl für den neuen Ritus sich werden erklärt haben, wird dann die Abendmahlsfeier regelmäßig wechseln, damit die Gemeinden um so sichrer gewöhnt werden, das Aeußre für das Minderwesentliche zu halten, und die wahrhaft biblische und stiftungsgemäße Form nach und nach allgemein Eingang gewinne" [2]).

Aber noch einen erheblichen Schritt weiter ging man dann auf Eylerts Drängen. Er setzte dem König auseinander, daß es zweckwidrig und praktisch schwer durchführbar sein werde, der unierten Feier am zweiten Tage wieder eine getrennte folgen zu lassen, und gewann dafür erst den König, dann auch Schuckmann und Hanstein. So wurde dann in Abänderung der Verfügung vom 12. am 15. festgesetzt, daß am 30. Oktober die Feier der Geistlichkeit, am 31. die der Gemeinden nach dem neuen Ritus, am 1. November aber keine Kommunion gehalten werden solle.

---

1) Verfügung vom 7. Okt.

2) Auch dies hatte Hanstein angeregt, jedoch in der Weise, daß das Abendmahl nach dem alten Ritus in der gewöhnlichen Abendmahlsstunde der meisten Kirchen, morgens um 7 Uhr, nach dem neuen aber nach der Hauptpredigt stattfinden möchte. Schreiben an Albrecht vom 10. Okt.

Gleichzeitig vereinigten sich die Pröpste Ribbeck und Hanstein, der Oberkonsistorialrat Hecker und der Hofprediger Stosch in einer Konferenz [1]) über den zu beobachtenden Ritus. „Es ist verabredet, der ursprünglichen Stiftung gemäß dabei das Brot und das Brechen desselben, wie es bisher in der reformierten Kirche Sitte war, zwar beizubehalten, aber in Annäherung an den Ritus der lutherischen Kirche diesem Brot eine runde Form, die der bisherigen Oblate, zu geben und durch zwei Einschnitte in Form eines Kreuzes das Brechen in jedesmal vier gleiche Stückchen zu erleichtern" [2]). Der König war von dieser Verabredung sehr befriedigt.

Aber das Kommunionbrot machte doch noch weitere Schwierigkeiten. Die Probe fiel schlecht aus, man unterließ darauf, etwas Bindendes festzusetzen [3]).

Inzwischen zeitigte die Proklamation des Königs und der Vorgang der Berliner Geistlichkeit die ersten starken Wirkungen. Die theologischen Professoren der Berliner Fakultät und die französischen Geistlichen baten sofort, sich beteiligen zu dürfen, dann beschlossen Magistrat und Stadtverordnete und auch die Direktoren und Lehrerkollegien der höheren Schulen, sich korporativ anzuschließen. Auch der Minister selbst erklärte, daß er teilnehmen werde [4]). Das erste auswärtige Beispiel der Nachfolge gab

1) Nur dies kann mit der bei Eylert III, 2, S. 42 erwähnten Kommission gemeint sein. E. hat sie offenbar mit der Liturg. Kommission verwechselt, wie die Zusammensetzung zeigt. Sack war schon seit Anfang September durch einen Schlaganfall von jeder Beteiligung ausgeschlossen. — Auch ein abermaliger Bericht Sacks (S. 44) ist nicht vorhanden und schwerlich vorhanden gewesen.

2) KO des Königs an Schuckmann, 13. Okt. 1817; Eylerts Bericht an den König vom 15. Okt. 1817; Charakterzüge S. 73 ff.

3) Hanstein an Albrecht 22. Okt. 1817. Auch in Nassau hatte diese Frage viel Kopfzerbrechen gemacht. Am 13. Okt. übersandte der dortige Generalsuperintendent Giese Witzleben das dort eingeführte Brot, dünne Schnittchen gewöhnlichen reformierten Weißbrotes in runder Form, auf die oben und unten eine Hostie mit Eiweiß geklebt war, für je zwei Kommunikanten. Es sieht höchst merkwürdig aus.

4) Berichte Hansteins vom 8. Okt., des Ministers vom 17. und 25. Oktober. KO des Königs an den Magistrat vom 20. Okt.

die Geistlichkeit zu Calbe und Neuhaldensleben mit ihren Gemeinden [1]).

Nur leise regten sich Bedenken. Das erste lief ein von dem lutherischen Prediger Johann Jaenicke an der Betlehemskirche, der für einen Teil seiner Gemeinde die Erlaubnis zur Feier nach dem alten Ritus am 31. Oktober erbat, das zweite von dem Prediger Herzberg, dem Kollegen Schleiermachers an der Dreifaltigkeitskirche. Der Minister schlug die Bitte ab; nur das genehmigte er, Gemeindegliedern, die Gewissensbedenken hätten und nicht bis zum Sonntag, 2. November, warten könnten, wo wieder der alte Ritus Platz greifen sollte, das Abendmahl in der Sakristei zu reichen [2]). Claus Harms' 95 Thesen [3]) haben vor dem 31. Oktober in Berlin keine Verbreitung gefunden.

Wie stark aber der Nachhall des Königlichen Erlasses und des Beispiels der Berliner Geistlichkeit war, zeigte doch erst das Fest selbst. Die Feier am 30. Oktober, bei der Ribbeck über 2. Mos. 20, V. 24 predigte und er und Stosch abwechselnd mit Hanstein und Ehrenberg das Abendmahl austeilten, und zum Schluß die ganze Geistlichkeit Händedruck und Bruderkuß tauschte, machte auf alle Teilnehmer einen unauslöschlichen Eindruck; die Beteiligung der Gemeinden am 31. war außerordentlich lebhaft. Im Dom, der bei diesem Feste ebenso wie die Garnison- und Nikolaikirche dem Gebrauch der Gemeinde nach durchgreifender Renovation wiedergegeben wurde, feierten die Dom- und Petrigemeinde ungetrennt das herrliche Fest, und wie die Geistlichen vorausgesehen hatten, reichte der Raum nicht, trotzdem zweimal Gottesdienst und Kommunion gehalten wurde. In der Potsdamer Garnisonkirche empfing der König mit seinem ganzen Hause und Hofe das Abendmahl nach dem neuen Ritus nach einer Predigt Offelsmeyers am 31 [4]). Am folgenden Tage nahm er an der Einweihung der Schloßkirche und der Grundsteinlegung des Lutherdenkmals in Wittenberg teil. Wie anders, als vor 100 Jahren, wo das Jubelfest unter einer

1) Erlaß des Ministers an das Magd. Konf. 29. Okt.
2) Erlasse Schuckmanns vom 27. und 29. Okt.
3) Selbstbiographie, Kiel 1851. S. 114, S. 229.
4) Eylert, III, 2 S. 80 f.

allgemein gedrückten Stimmung gelitten, und der reformierte Hof sich demonstrativ ferngehalten hatte [1])!

Und nicht anders sah es in den Provinzen aus. Aus dem Bezirk Köln berichtete das Konsistorium, daß fast alle evangelischen Gemeinden das Fest gemeinsam gefeiert hätten, in vielen Orten hatte man sich sogar zu voller Unierung auch des Kirchenvermögens, der Schulen und der Seelsorge entschlossen [2]). Ganz ähnliche Berichte kamen aus Stettin, Breslau, Bromberg, Königsberg. Nichts ist ungerechter, als die Union ein Werk des Hofes oder der Cäsaropapie zu schelten; wenn je etwas, so war sie eine Tat der Kirche, gereift in jahrelanger Vorbereitung, von vielen ersehnt und laut gewünscht, die wahrhaftige Anerkennung eines Tatbestandes, den die Entwicklung des deutschen Geistes- und Religionslebens seit drei Jahrhunderten heraufgeführt hatte. In seinem ganzen Leben und Regieren ist der König nie wieder in gleicher Weise der Mund und Arm der Kirche gewesen.

So war, was Jahrzehnte lang nur in frommen Wünschen und zaghaften Erwägungen gelebt hatte, mit einem Schlage zur Wirklichkeit geworden. Es schien, als ob das herzhafte Handeln des Königs in seinen Landen überall rasche und begeisterte Nachfolge finden sollte. Nachdem die Unterschiede zwischen Lutheranern und Reformierten auf dem Gebiete der Verfassung schon verwischt waren, fiel nun auch die letzte Scheidewand und zur Gemeinschaft des Gottesdienstes und Abendmahls reichten sich die bisher getrennten Brüder die Hände. Jetzt erst war der entscheidende Schritt getan, dem die Steinsche Reform mit der Beseitigung der überlebten alten Behördenorganisation und der provinziellen Verschiedenheiten und mit der Zentralisation der Verwaltung so trefflich vorgearbeitet hatte. Nun erst war die Möglichkeit einheitlicher kirchlicher Ordnungen und Formen gegeben und erhob sich am Horizonte das Bild „einer evangelischen Kirche“.

Aber noch in mehreren Beziehungen bildet das Jahr 1817, und zwar grade die Herbstmonate, eine Epoche in der Geschichte des preußischen Kirchenwesens.

1) Schuckmann an Albrecht 25. Okt. 1817.

2) 21. Jan. 1818, vgl. auch Varrentrapp, Joh. Schulze, S. 215.

Zuerst: unter den leitenden Persönlichkeiten vollzieht sich ein bedeutsamer Wechsel. Am 9. September war Sack von einem Schlaganfall betroffen[1]) und am 2. Oktober gestorben. Er hatte die Predigt am Reformationsfest nicht mehr halten können, die Vollendung eines großen Unternehmens, das er schon seit mehr als 30 Jahren betrieben hatte, nicht mehr geschaut. Der Nachfolger des würdigen Mannes, der auch seinem Könige gegenüber immer den Mut einer eignen Ueberzeugung bewährt und von sich selbst mit Recht bekannt hatte, daß er „nach Kräften zur Verbreitung christlicher Grundsätze und liberaler Denkungsart gewirkt habe"[2]), als Bischof und Vertrauter des Königs, nicht als erster Prediger am Dom, wurde Eylert[3]), eine „schmiegsame Prälatennatur"[4]), voll unbedingter Hingebung und blinder, überschwänglicher Verehrung für den König, kein Berater, sondern ein Werkzeug des Monarchen.

Und zugleich verlor auch Schuckmann seinen Einfluß auf die kirchlichen Angelegenheiten. Es ist bekannt, daß der Staatskanzler im November 1817[5]) zu einer Umbildung des Staatsministeriums schritt und dabei, wohl um sich einen unbedingten Anhänger zu sichern, den Freiherrn von Altenstein zum Minister ernannte und ihm die geistlichen, Erziehungs- und Schulsachen anvertraute[6]). Es läßt sich nicht sagen, ob diese Ernennung von Hardenberg oder dem Könige angeregt ist. Jedenfalls konnte der König einen gefügigeren Diener nicht finden. Mit Recht ist hervorgehoben, wie viel feiner und vielseitiger Altensteins Bildung und Persönlichkeit gewesen ist, als die seines Vorgängers, — aber man darf auch das nicht übersehen, daß es ihm an Selbständigkeit und offner Gradheit bedenklich mangelte, und mit ihm an die Stelle zwar nüchterner, aber gesunder und klarer Grundsätze eine weichliche Prinzipienlosigkeit trat. Es war nicht gut, daß in den folgenden, für die Entwicklung der evangelischen Kirche so bedeutsamen Jahren, Minister des Königs ein Mann war, der am Ende seiner Wirksamkeit bekannte: „Es machte mein Glück aus,

---

1) Mitteilung von Nicolovius an Albrecht, 23. Sept. 1817.
2) Selbstbiographie S. 45.
3) Charakterzüge I. S. 206.
4) Treitschke Bd. I, S. 241.
5) KO 3. Nov. 1817.
6) Vgl. Varrentrapp, Joh. Schulze, Leipzig, 1889. S. 272 ff.

n E. K. M. das ausgezeichnete Werkzeug göttlicher Vorsehung zu verehren, dessen Ausspruch für mich Ueberzeugung wurde, wo ich selbst eine andre Richtung oder einen andern Gang beabsichtigte" [1]). Ob Altenstein ein persönliches warmes Verhältnis zur Religion gehabt hat, deren Pflege ihm 23 Jahre vertraut blieb? Ich möchte es trotz der schönen Worte aus dem Jahre 1808 [2]) nicht sicher bejahen. Sein eigentliches Interesse gehörte doch wohl der Wissenschaft und der Philosophie, in ihr suchte er seine Stärkung und Erhebung, und mehr als ein Seufzer ertönt in seiner Korrespondenz, daß der größeste Teil seiner Zeit und Kraft von den kirchlichen Angelegenheiten beansprucht werde.

Mit Altensteins Ernennung veränderte sich zugleich die Stellung der Sektion für Kultus und öffentlichen Unterricht. Sie wurde nun, wie es schon 1808 geplant war, wie dann Humboldt energisch gefordert, wie zuletzt die geistliche Kommission gebeten hatte, zum Ministerium erhoben. Der Wunsch der Kommission nach kollegialer Gestaltung dieser obersten geistlichen Behörde, wobei womöglich nur die geistlichen Räte volles Stimmrecht haben sollten, blieb freilich unerfüllt. Nehmen wir hinzu, daß gleichzeitig die neue Instruktion für die Provinzialkonsistorien und Regierungsabteilungen in Kraft trat, daß eben in jenen Wochen die ersten Kreissynoden tagten, so sehen wir, wie auch in der Entwicklung der kirchlichen Verfassung das Jahr 1817 einen Einschnitt bildet.

Das Wichtigste aber ist, daß von 1817 ab auch neue Kräfte in den Vordergrund des kirchlichen Lebens drängen. Schon waren die ersten Regungen des rheinischen Selbständigkeitsgefühls hervorgetreten, indem im Oktober 1817 ein Gesuch an den König um Bestätigung der Kirchenverfassung in den Provinzen Jülich, Cleve, Berg und Mark erging [3]), — ganz in dem Sinne, der die ersten Provinzialsynoden in Crefeld und Lippstadt 1818 erfüllte. Schon war der lutherische Konfessionalismus in Claus Harms' Thesen wieder auf dem Plane erschienen, und grade jetzt gründete sich auch der Pietismus einen neuen Herd auf den Pommerschen

1) Letzte Aufzeichnung Altensteins aus dem Mai 1840.
2) S. o. S. 129.
3) Eingabe von Dr. Höfer zu Radevormwald, 18. Okt. 1817.

Gütern der Brüder von Below[1]). Und noch eine neue Erscheinung beginnt von jetzt ab hervorzutreten: Union, Synoden und Agende bringen eine ganze Reihe von Rechtsfragen in Bewegung und bewirken, daß die Fragen der Verbesserung der Kirche sich mit dem Streit ums Recht aufs engste verquicken.

Endlich tritt auch in der allgemeinen politischen Lage ein Umschwung ein. Der 18. Oktober 1817 war der Tag des Wartburgfestes, der geringfügigen Ursache jener starken reaktionären Bewegung, die in ihren Folgen Hardenbergs Verfassungspläne und damit Steins Staatsidee begrub. Der preußische Staat blieb noch auf Jahrzehnte hinaus identisch mit der absoluten Monarchie.

Grade auch für die evangelische Kirche wurde dies verhängnisvoll. Stein hatte das Band zwischen Staat und Kirche neu gefestigt; er hatte erkannt: der Staat bedarf zu seiner Existenz und zur Vollendung seiner selbst ein blühendes, geordnetes, frommes Gemeinschaftsleben, und dieses bedarf zu seiner Gesundheit und Sicherheit den Halt des Staates. Aber die dadurch bewirkte außerordentliche Steigerung der Macht des Staates über das Kirchenwesen schlägt nun zur Stärkung der beiden Gewalten aus, die Stein grade nicht mehr im Stande befand, allein das Leben der Nation zu leiten: des absoluten Königtums und der Bureaukratie. Die Staatskirche wurde zur Hofkirche, wie Schleiermacher es mehr als einmal bitter genug bezeichnet hat. Wir stehen an den Anfängen jener unheilvollen Entwicklung, die im Laufe des 19. Jahrhunderts dahin führte, die evangelische Kirche vom Staate zu trennen, aber in voller Abhängigkeit vom König zu erhalten. Sie ist unheilvoll, nicht weil sie dem König seine maßgebende Stellung in der Kirche beließ, sondern weil sie ihn als vornehme Privatperson, nicht aber als Oberhaupt des Staates und Vertreter der obrigkeitlichen Ordnung würdigte und das Kirchenregiment vom Staatsregiment und damit von der Nation isolierte. Denn so wurde der große Grundgedanke der Steinschen Reform preisgegeben, daß Religion Volkssache ist.

1) Wangemann, Geistl. Regen und Ringen am Ostseestrande. Berlin 1861. S. 1 ff.

Beilagen.

Hofreskript über den Verfall der Religiosität vom 14. Februar 1802 (S. o. S. 103).

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen.

Unsern gnädigen Gruß zuvor. Würdige, Veste und Hochgelehrte Räthe, liebe Getreue! Es ist schon verschiedentlich allgemein, und besonders auch von den Mitgliedern eures Collegii über den Verfall der Religiosität geklagt und auch von dem unterzeichneten Departements-Chef vorläufig geäußert worden, es werde nöthig sein, Maasregeln mit der erforderlichen Vorsicht dagegen zu ergreifen. Jetzt ereignet sich eine besondere Veranlassung, der Sache näher zu treten. Da Wir nemlich Höchstselbst mündlich gegen unterzeichneten Chef des Geistlichen Departements Unser Mißfallen und Befremden über die sich findenden Beispiele von Verabsäumung der in der Christlichen Kirche bisher eingeführten Kindertaufe geäußert haben, mit dem Beifügen, auf Mittel zu denken, wie dergleichen Neuerungen vorsichtig und mit Klugheit ohne Glaubenszwang vorzubeugen sein möchte.

Wir erinnern Uns zwar, daß nach eingeforderten Votis der Ober-Consistorial-Mitglieder und darauf abgefaßten Concluso in dem Rescript des Geistlichen Departements vom 24. Juli 1800 auf die Anfrage des Ansbachschen Consistorii bei Gelegenheit, daß der privatisirende Doctor Medicinae Sebeck zu Bayreuth die Taufe seines Kindes zu besorgen unterlassen hatte, der Satz angenommen worden, zur Taufe könne kein bestimmter Termin festgesetzt werden, und die bürgerliche Ordnung werde erfüllt, wenn bei dem Prediger des Orts die Geburt und der beigelegte Name des Kindes zur Eintragung in die Liste der Geborenen glaubwürdig spätestens vor Ablauf des Calender-Jahres der Geburt gegen Erlegung der Schreibgebühren angezeigt wird. Allein bei Anwendung dieses Satzes, wenn er gleich an sich theologisch richtig wäre, finden sich doch in genauer Erwägung der Folgen einige erhebliche Bedenken, über deren Auflösung Wir Euer Gutachten hiemit zu Unsrer weitern

Entschließung erfordern[1]).

Es ist hier nicht die Rede von irgend einem Zwange, den der Staat und Landesherr oder dessen Geistliche Behörden und Collegia gegen Ueberzeugung und Gewissen der Staatsbürger in den ihre eigene Person angehenden Religions und GlaubensSachen nie nach den in der Preußischen Monarchie adoptirten Regierungsgrundsätzen anwenden kann und wird, sondern es kommt darauf an, zu fragen: was werden die Folgen sein, wenn die Eltern das Recht haben, die Taufe ihrer Kinder willkürlich zu unterlassen, oder welches aufs eins herauskommt, wenn sie wenigstens nicht an einen peremtorischen Termin gebunden sind? und wie kann diesen Folgen vorgebeugt werden? Die 1te und wichtigste Folge dieser Willkür wird darin bestehen, daß die ohnedem schon täglich mehr sinkende Religiosität zu ihrem gänzlichen Verfall hiedurch einen neuen Stoß erhält. Es ist richtig, daß äußere Formen nicht der wesentliche Maasstab der religiösen Gesinnungen sind, aber eben so gewiß ist es auch, daß sie doch ein sehr kräftiges Mittel dazu werden. Der Mensch, der sich des Gebrauchs der äußern gottesdienstlichen Handlungen entzieht, wodurch er nur feierlich sein Bekenntniß, ein Mitglied der Kirche seiner Religion zu sein, ablegen und erneuern kann, entbehrt ganz die wohlthätigen Eindrücke, welche nach täglicher Erfahrung jene sinnliche, äußere Andachts- und Religions-Formen auf die innere Religiosität so oft erzeugen. Der mehrentheils sinnliche Mensch bedarf für sein Herz auch sinnlicher Erwachung aus dem Schlummer, in welchen ihn Berufsgeschäfte und andere Zerstreuungen zur Gleichgültigkeit gegen die Religion und gegen die Befolgung ihrer Vorschriften einwiegen. Es ist daher eine wichtige Pflicht der Regierung, dafür zu sorgen, daß diese Mittel zur Erhaltung der Religiosität ihren entschiedenen Werth behalten, daß soviel es ohne eigentlichen Glaubenszwang geschehen kann, die Bürger im Staat sich derselben bedienen, und daß die von dem Landesherrn und den Oberen im Staat ihrem Gebrauch bewiesene Aufmerksamkeit sie dem Bürger, so wie sie es an sich schon verdienen, hiedurch doppelt wichtig mache. Das Gebet, der Besuch des öffentlichen Gottesdienstes, die Abendmahlsfeier, die Einsegnung der Jugend und die Taufe gehören hauptsächlich zu diesen ehrwürdigen Formen der Protestanten. Nur die beiden letztern haben sich bis auf den Vorfall neuerer Zeit in Betreff der Kindertaufe in Bayreuth, so viel hier aktenmäßig bekannt ist, und bis auf eine hier

1) Die KO vom 23. Februar machte ein solches Gutachten überflüssig.

in Berlin neulich dem Verlaut nach stattgefundene Nachahmung gegen den Geist der Zeit aufrecht erhalten. Die übrigen werden aber von den höhern und sogenannt gebildeten Ständen mehr als vom Volke vernachlässigt. Unter dem gemeinen Mann herrscht immer noch in der Regel Werthschätzung und Gebrauch der Handlungen des äußern Gottesdienstes und, wenn gleich hin und wieder die Begriffe von diesen Handlungen in Rücksicht ihrer Wirkung auf das Wesentliche der Religion mit manchem frommen Aberglauben vermischt sein mögen, so muß man doch sehr behutsam in Schriften oder durch öffentliche Aeußerungen der Laien einen Irrthum bekämpfen, der an sich mit der Ueberzeugung von dem wahren Wesen der Handlung bei dem größten Haufen der Christen so nahe zusammen hängt, daß ein Misverständniß mit dem Irrthum zugleich die Wahrheit leicht vertilget. Man muß verhüten, daß der, welchem man die einmal mit der gottesdienstlichen Handlung verbundene falsche Vorstellung benehmen will, nicht verleitet werde, die Würde der Handlung selbst zu bezweifeln und selbige für ganz überflüssig zu halten. Nur ein kluger, mit der Denkungsart und Fassungskraft seiner Gemeinde genau bekannter Seelsorger wird im Stande sein, jene Irrthümer so zu bestreiten und allmälig auszurotten, daß nicht damit zugleich die Ueberzeugung von dem Nutzen und den wohlthätigen Wirkungen der Sache verloren gehe.

Es ist sehr zu fürchten, daß letzteres immer mehr bei dem jetzt noch die kirchlichen Gebräuche ehrenden großen Haufen der Fall sein möchte, wenn allmälig das Beispiel der höheren Stände auf die niedern zur Nachahmung wirket. Leider ist dies schon zum Theil in Ansehung der Geringschätzung des öffentlichen Gottesdienstes und des Abendmals geschehen. Entziehen sich nun auch einige Gemeindeglieder der Taufe für ihre Kinder oder erzeugen sie auch nur im Publico den wohl ziemlich gegründeten Verdacht, daß bei dem Verschieben der Vorsatz, die Taufe ganz zu unterlassen, zum Grunde liege, so ist der Gedanke sehr leicht geweckt, daß aller äußere Gottesdienst unnütz sei, und hiemit werden der Irreligiosität breite Wege geöffnet. Besonders da die Stolgebührenersparung das zeitliche Interesse begünstigt. Man wird dies bald weiter treiben und auch die feierliche Einsegnung der Catechumenen für eine entbehrliche Kirchenzeremonie halten, oder statt der kirchlichen Abendmalsfeier diese Handlung so wie bei der ersten Einführung derselben in Privatzusammenkünften vollziehen wollen; vielleicht demnächst eine Abänderung der jetzt noch gesetzlichen kirchlichen Form

des Aufgebots und der Trauung verlangen, damit ja alle Stützen der positiven Religion, die auf äußern Formen beruhen, niedergerissen werden, so kräftig sie auch zur Haltbarkeit des Religionsgebäudes mitwirken.

Eine 2te mit der ersten zu gleichem Zweck wirkende Folge der Taufunterlassung wird die Vertilgung der innern Ueberzeugung von den Wahrheiten des geistlichen Religionssystems sein. Wenn der gemeine Haufe sieht, daß nicht nur der Kirchenbesuch und das Abendmahl von mehrern gering geschätzt, sondern auch sogar die Taufe der Kinder unterlassen wird; wenn er erfährt, daß letztere, welche ihm ebenso, wie die übrigen Religionshandlungen als mit in die Reihe der wesentlichen Stücke des Christenthums gehörig heilig war, jetzt zu den zufälligen, außerwesentlichen gerechnet werde: so wird ihm leicht der Gedanke aufstoßen, daß auch die Grundwahrheiten der innern Religion gleichem Wechsel der Meinungen unterworfen sind. Er verliert den festen Glauben an die Aechtheit ihrer Lehren und sinkt allmälig zum Zweifler und endlich zu einem Menschen ohne alle Religion herab.

Der Satz, daß die geistlichen Gesetze den Christen keine Zeit zur Taufe ausdrücklich vorschreiben, kann immer wahr bleiben, dennoch aber ist auch soviel gewiß, daß ein einförmiger Gebrauch der protestantischen Kirche einen langen Zeitraum hindurch die Einweihung der Neugeborenen zu Mitgliedern der christlichen Gemeine durch das Sacrament der Taufe, und zwar bald nach der Geburt, nicht aber zu einer willkürlich späteren Zeit, als nützlich sanctionirt hat. Sollte diese geistliche Observanz für gar nichts gelten, nicht wenigstens in Ansehung der Zeit dieser Einweihung als ein schätzbares Supplement der hierüber nichts ausdrücklich bestimmenden Kirchen- und Religionsnormen anzusehen sein, — da es sonst als

die 3te Folge der Verschiebung der Kindertaufe gänzlich an einem öffentlichen Ritu fehlt, der die Gemeinschaft des einzelnen mit den Gliedern seiner Religion bekundet? Man sage nicht, es bleibe ja den Eltern so wie dem Kinde frei, in spätern Jahren den Actum zur Erreichung dieses Zwecks zu vollziehen. Wie aber, wenn die Eltern es versäumen, und das Kind bei reiferem Alter entweder nicht daran denkt, dies nachzuholen, oder daran durch Zerstreuungen und andern Ursachen gehindert wird? Selbst das Auffallende und bisher ganz Ungewöhnliche, daß erwachsene, von christlichen Eltern abstammende Menschen sich taufen lassen, kann ein Bewegungsgrund der gänzlichen Unterlassung sein. Geht nun ein solcher Christ auch

nicht zum Abendmal: so kann er sich nach seiner zeitlichen Convenienz heute zu dieser und morgen zu jener Religionsparthei bekennen. Dies mag er allerdings, so weit von seiner innern Ueberzeugung die Rede ist. Es sind aber von der Eigenschaft, Mitglied dieser oder jener Religionsparthei zu sein, so manche andre bürgerliche und moralische Verhältnisse abhängig, daß derjenige, der sich zu einer bestimmten Kirchengesellschaft gerechnet wissen will, eines durch feierliche Aufnahme in diese Gesellschaft documentirten Beweises dieser Eigenschaft nicht entbehren kann. Die von ihm zu leistenden Eide sind in Ansehung der Form verschieden, nachdem er sich zu dieser oder jener Religion bekennt. Es würde sehr auffallen und widersinnig, ja selbst für die Religion entehrend sein, wenn man dann erst, wenn bürgerliche Verhältnisse, z. B. bei Eidesleistungen es nothwendig machen, die Taufe vornehmen wollte, um gleichsam gelegentlich den Christen durch die Veranlassung bürgerlicher Verhältnisse erst in die christliche Kirche feierlich aufzunehmen. Wollte aber ein noch nicht Getaufter zum Abendmal gehen, so müßte er doch vorher getauft werden.

Gesetzt aber, man überließe die Zeit der Kindertaufe blos der Willkür protestantischer Eltern, so würde doch einem katholischen Priester nicht zugemutet werden können, ein Kind, welches zur katholischen Religion nach den Gesetzen bis zu den Discretionsjahren gerechnet werden muß, ohne Taufe im Register der Geborenen einzutragen, wenigstens möchte dergleichen obrigkeitlicher Befehl

4tens eben so anstößig für die Katholischen sein, als es bei ihnen keinen vortheilhaften Begriff von der Hochachtung der Protestanten für ihre Religion erzeugen würde, wenn man die Zeit der Kindertaufe als eine durchaus gleichgültige Sache bei den Protestanten behandelte.

5tens würde der zum Christenthum übergehende Jude, gleichfalls auf den Satz, es sei keine Zeit zur Vollziehung der Taufe vorgeschrieben, sich berufen und seine Taufe aufschieben können, hieraus aber der größte Mißbrauch besonders auch dahin entstehen, daß die Juden, um die bürgerlichen Vortheile der Christen zu genießen, sich leicht für Christen erklären, übrigens aber entweder Juden bleiben oder Indifferentisten ohne alle positive Religion werden. Wenn aber einem dergleichen Juden die Pflicht, sich taufen zu lassen, als eine Bedingung seiner Aufnahme in die Zahl der Christen nicht erlassen werden kann und wird, weil diese öffentliche

Handlung seine Eigenschaft als Christ bekunden muß: so beweiset dies doch soviel, man halte dergleichen kirchlichen Ritum für nothwendig und zwar gerade zu der Zeit, da jemand in die christliche Gemeinde tritt. Eben diese Nothwendigkeit läßt sich auch auf Kinder, die von christlichen Eltern geboren werden, aus dem Grunde vertheidigen, daß sie bis zur Taufe nur nach bürgerlichen Gesetzen, welche ihnen ihre Religionspartbei bis zum Discretionsjahre anweisen, dahin gehören, diese gottesdienstliche Handlung aber sie erst eigentlich in die Kirchengesellschaft aufnimmt und also deren Vollziehung mit Verstattung des bisher dem Gebrauch nach üblichen kurzen Zwischenraums nach der Geburt auf guten Gründen beruhet.

Diesen 5 eben erwähnten in Beziehung auf die Religions- und moralischen Verhältnisse nachtheiligen Folgen treten noch andre, sich mehr aufs bürgerliche Leben beziehende hinzu. Denn

6tens nicht zu gedenken, daß die ohnedem schon in neuern Zeiten so sehr abnehmenden Accidenzien der Geistlichen und Kirchenbedienten durch die willkürliche Zeit der Kindertaufe geschmälert werden; so ist

7tens das bloße Einschreiben der Geburt und des beigelegten Namens in die Geburtslisten nicht hinreichend, um bei den Gewerken die durch einen Taufschein zu beweisende Eigenschaft des Aufzunehmenden, daß er ein Mitglied einer der nur receptionsfähigen Religionspartheien sei, zu begründen. Das ohne Taufe vom Prediger aus den Geburtslisten auszustellende Zeugniß ist kein Taufschein. Es bekundet nicht die feierlich geschehene Einweihung des recipiendi in die Kirchengesellschaft, sondern nur den Tag der Geburt von diesen oder jenen Eltern und den ihm von letztern blos beigelegten, aber nicht feierlich bestätigten Namen, und es ist noch sehr die Frage, ob die zum Behuf der Aufnahme in die Gewerke bei den Erwachsenen nachgeholte Taufe nicht diesen Corporationen eben so anstößig und vielleicht gar nicht hinreichend scheinen möchte, als es schon, wie oben bemerkt, höchst anomal ist, eine gottesdienstliche Handlung allein durch bürgerliche Verhältnisse zu motiviren.

Ferner ist

8tens der Zeitraum des Kirchenjahres, in welchem das Kind geboren worden, zur Anzeige der Geburt bei den Kirchenregistern zu weit hinausgehend, besonders bei den in den frühern Monaten des Jahres geborenen. In dieser Zeit können die, welche nur glaubhaft den Tag der Geburt zu bezeugen im Stande sind, durch den

:icht zum Abendmal: so kann er sich nach seiner zeitlichen Convenienz ꞁeute zu dieser und morgen zu jener Religionspartheі bekennen. Dies mag er allerdings, so weit von seiner innern Ueberzeugung ꞁie Rede ist. Es sind aber von der Eigenschaft, Mitglied dieser ꞁder jener Religionspartheі zu sein, so manche andre bürgerliche ꞁnd moralische Verhältnisse abhängig, daß derjenige, der sich zu ꞁiner bestimmten Kirchengesellschaft gerechnet wissen will, eines ꞁurch feierliche Aufnahme in diese Gesellschaft documentirten Beꞁeises dieser Eigenschaft nicht entbehren kann. Die von ihm zu ꞁeistenden Eide sind in Ansehung der Form verschieden, nachdem ꞁr sich zu dieser oder jener Religion bekennt. Es würde sehr aufꞁallen und widersinnig, ja selbst für die Religion entehrend sein, ꞁenn man dann erst, wenn bürgerliche Verhältnisse, z. B. bei Eidesꞁeistungen es nothwendig machen, die Taufe vornehmen wollte, um ꞁleichsam gelegentlich den Christen durch die Veranlassung bürgerꞁicher Verhältnisse erst in die christliche Kirche feierlich aufzunehmen. Wollte aber ein noch nicht Getaufter zum Abendmal gehen, so ꞁnüßte er doch vorher getauft werden.

Gesetzt aber, man überließe die Zeit der Kindertaufe blos der Willkür protestantischer Eltern, so würde doch einem katholischen Priester nicht zugemutet werden können, ein Kind, welches zur ꞁatholischen Religion nach den Gesetzen bis zu den Discretionsꞁahren gerechnet werden muß, ohne Taufe im Register der Geꞁorenen einzutragen, wenigstens möchte dergleichen obrigkeitlicher Befehl

ꞁtens eben so anstößig für die Katholischen sein, als es bei ihnen ꞁeinen vortheilhaften Begriff von der Hochachtung der Protestanten ꞁür ihre Religion erzeugen würde, wenn man die Zeit der Kinderꞁaufe als eine durchaus gleichgültige Sache bei den Protestanten ꞁehandelte.

ꞁtens würde der zum Christenthum übergehende Jude, gleichꞁalls auf den Satz, es sei keine Zeit zur Vollziehung der Taufe ꞁorgeschrieben, sich berufen und seine Taufe aufschieben können, ꞁieraus aber der größte Mißbrauch besonders auch dahin entstehen, ꞁaß die Juden, um die bürgerlichen Vortheile der Christen zu geꞁießen, sich leicht für Christen erklären, übrigens aber entweder Juden bleiben oder Indifferentisten ohne alle positive Religion ꞁerden. Wenn aber einem dergleichen Juden die Pflicht, sich taufen ꞁu lassen, als eine Bedingung seiner Aufnahme in die Zahl der Christen nicht erlassen werden kann und wird, weil diese öffentliche

Handlung seine Eigenschaft als Christ bekunden muß: so beweiset dies doch soviel, man halte dergleichen kirchlichen Ritum für nothwendig und zwar gerade zu der Zeit, da jemand in die christliche Gemeinde tritt. Eben diese Nothwendigkeit läßt sich auch auf Kinder, die von christlichen Eltern geboren werden, aus dem Grunde vertheidigen, daß sie bis zur Taufe nur nach bürgerlichen Gesetzen, welche ihnen ihre Religionsparthei bis zum Discretionsjahre anweisen, dahin gehören, diese gottesdienstliche Handlung aber sie erst eigentlich in die Kirchengesellschaft aufnimmt und also deren Vollziehung mit Verstattung des bisher dem Gebrauch nach üblichen kurzen Zwischenraums nach der Geburt auf guten Gründen beruhet.

Diesen 5 eben erwähnten in Beziehung auf die Religions- und moralischen Verhältnisse nachtheiligen Folgen treten noch andre, sich mehr aufs bürgerliche Leben beziehende hinzu. Denn

6tens nicht zu gedenken, daß die ohnedem schon in neuern Zeiten so sehr abnehmenden Accidenzien der Geistlichen und Kirchenbedienten durch die willkürliche Zeit der Kindertaufe geschmälert werden; so ist

7tens das bloße Einschreiben der Geburt und des beigelegten Namens in die Geburtslisten nicht hinreichend, um bei den Gewerken die durch einen Taufschein zu beweisende Eigenschaft des Aufzunehmenden, daß er ein Mitglied einer der nur receptionsfähigen Religionspartheien sei, zu begründen. Das ohne Taufe vom Prediger aus den Geburtslisten auszustellende Zeugniß ist kein Taufschein. Es bekundet nicht die feierlich geschehene Einweihung des recipiendi in die Kirchengesellschaft, sondern nur den Tag der Geburt von diesen oder jenen Eltern und den ihm von letztern blos beigelegten, aber nicht feierlich bestätigten Namen, und es ist noch sehr die Frage, ob die zum Behuf der Aufnahme in die Gewerke bei den Erwachsenen nachgeholte Taufe nicht diesen Corporationen eben so anstößig und vielleicht gar nicht hinreichend scheinen möchte, als es schon, wie oben bemerkt, höchst anomal ist, eine gottesdienstliche Handlung allein durch bürgerliche Verhältnisse zu motiviren.

Ferner ist

8tens der Zeitraum des Kirchenjahres, in welchem das Kind geboren worden, zur Anzeige der Geburt bei den Kirchenregistern zu weit hinausgehend, besonders bei den in den frühern Monaten des Jahres geborenen. In dieser Zeit können die, welche nur glaubhaft den Tag der Geburt zu bezeugen im Stande sind, durch den

Tod oder Veränderung ihres Aufenthalts abgehen, und es sind bei der Richtigkeit der Angabe sehr leicht Unterschleife und vielleicht unvorsätzliche Irrthümer möglich, so wie auch die Anzeige selbst von den Eltern leicht verabsäumt, und dies nicht so genau, besonders bei großen Gemeinden controllirt oder durch Absterben der Eltern gehindert werden kann.

9tens: Ueberhaupt aber beruhet der den Attesten aus den Kirchenbüchern beigelegte öffentliche Glaube hauptsächlich darauf, daß darin eine Handlung bekundet wird, die feierlich bei der Kirchengesellschaft vollzogen worden, oder doch eine solche Thatsache (wie z. B. die Geburt an einem bestimmten Tage), die sich unmittelbar oder kurz vor der gottesdienstlichen damit in Verbindung stehenden Handlung ereignet hat, und wo also diese Verbindung und die Kürze der Zwischenzeit schon jede falsche oder unrichtige Angabe des vorhergegangenen mehr ausschließt, als bei einer Registrirung, wo nicht so wie hier der folgende Religionsritus Ehrfurcht für Wahrheit imponirt. Diese Bemerkung paßte ehedem auf alles, was in den Kirchenbüchern eingetragen wurde, und nur neuerer Zeit machet hiervon die Registrirung der Gestorbenen dann eine Ausnahme, wenn das Begräbniß ohne gottesdienstliche Feierlichkeit erfolgt. Dennoch aber bleibt soviel gewiß, daß übrigens der Grund jenes öffentlichen Glaubens noch fortdauert.

Die zweite oben aufgeworfene Frage, wie nemlich den soeben geschilderten nachtheiligen Folgen der in Ansehung der Taufe sich einschleichenden Neuerungen vorgebeugt werden könne, muß theils aus kirchenrechtlichen, theils aus politischen Gesichtspunkten erörtert werden.

Die Befugniß der Regierung, den Eltern in Ansehung ihrer Kinder nicht nur die Taufhandlung selbst zur Pflicht zu machen, sondern auch ihnen die Frist vorzuschreiben, binnen welcher sie vollzogen werden muß, ist theils in verschiedenen Staaten, selbst im Preußischen Staat, besage der Kirchengesetze einzelner Provinzen, wirklich ausgeübt, theils in dem Allgemeinen Landrecht gegründet.

Denn nächst den, in dem Bericht des Ansbachschen Consistorii vom 4. Juli 1800 bei Gelegenheit des Sebeckschen Kindes angeführten auswärtigen protestantischen Kirchenordnungen, welche einen nähern oder entfernten Zeitraum nach der Geburt zur Taufe bestimmen, finden sich dergleichen Zeitbestimmungen auch in verschiedenen Provinzialgesetzen des Preußischen Staats. Z. B.

in der Magdeburg'schen Kirchen-Ordnung von 1739 heißt es cap. 3. § 3:

vor allen Dingen aber sollen die Eltern bei Zeiten um die heilige Taufe ihrer Kindlein bei ihrem Prediger anhalten.

Die Pommersche Bauerordnung Herzog Philipps von 1616 tit. 4 § 1 verordnet, daß ein Kind nicht über 2 Tage ungetauft liegen soll. Die Pommersche Kirchenagende aber, daß die Taufe von den Eltern nicht zu lange aufgeschoben werde. Hat nun gleich selbst in Pommern die Agende die sehr kurz bestimmte Frist der Bauerordnung de 1616 durch den Ausdruck „nicht zu lange aufschieben" in eine längere unbestimmte Frist verwandelt, so liegt doch darin die Vorschrift, das Kind nicht mehrere Jahre oder Monate ungetauft zu lassen. Es kommt hier nicht darauf an, zu untersuchen, ob und in wie fern richtige oder unrichtige Begriffe von der absoluten Nothwendigkeit der Taufe zur Seligkeit die Veranlassung zu diesen Vorschriften gegeben haben; auch thut es nichts zur Sache, daß manche Stellen der alten Kirchengesetze besonders in Absicht der stricten äußern Form in der Folge durch neuere Vorschriften oder durch kirchliche Observanz sich in neuern Zeiten geändert haben. Genug! der Gebrauch der Protestanten, ihre Kinder bald nach der Geburt taufen zu lassen, hat sich beständig erhalten. Und wenn gleich die so oft sich in Religionsangelegenheiten einmischende Beziehungen auf andere Rücksichten allmälig die ehedem in den ersten Tagen nach der Geburt vollzogene Taufen wegen des damit zu verbindenden Gastmals oder Einladung entfernter Taufzeugen p.p. etwas länger verschoben haben, so ist der Gebrauch, das Kind noch als Säugling zu taufen, im Ganzen unverändert geblieben, so daß wohl nur äußerst seltene Fälle eingetreten sind, wo man diese Handlung länger als höchstens 6 Wochen verschoben hat. Es ist also hier durch kirchliche, auf den aus den oben auseinandergesetzten Folgen einer willkürlichen Zögerung sich ergebenden Gründen beruhende, mithin eben so vernünftige als nützliche und nöthige Observanz, die instar legis gilt, der Taufhandlung eine nahe Frist nach der Geburt vorgeschrieben.

Bei dieser so allgemein geltenden Observanz bedurfte es bisher keines ausdrücklichen landesherrlichen Gesetzes über den peremtorischen Termin. Sollten aber die obgleich jetzt noch seltenen Neuerungen einzelner Familienväter es nothwendig machen, dies schon durch Observanz existirende Kirchengesetz förmlich durch landesherrliches Gesetz nochmals zu sanctioniren, so liegt die Befugniß dazu, in blos rechtlicher Rücksicht betrachtet, in § 46—48 des 11ten Titels 2ten Theils des Allgemeinen Landrechts. Denn

die Zeit der Taufe gehört zur äußern Form und Feyer des Gottesdienstes, die jede Kirchengesellschaft nach der angeführten Stelle des Landrechts unter Genehmigung des Staats anordnen kann[1]).

Es würde durch dergleichen Gesetz oder dadurch, daß ohne förmliches Gesetz der Staat blos vermöge der executiven Gewalt in Kirchensachen die Aufrechthaltung der Kirchenobservanz schützet, auch keineswegs die Gewissensfreiheit verletzt. Hier ist von keiner innern Ueberzeugung der Eltern, denen dadurch Zwang angethan wird, sondern von der Zeitbestimmung einer blos das Kind angehenden Handlung die Rede. Dieser muß jeder Vater als Mitglied der Kirchengesellschaft sich unterwerfen, und der etwa dabei stattfindende Zwang geht nicht gegen den Glauben und gegen das Gewissen des Vaters, sondern nur gegen die Verletzung der väterlichen, seinem Kinde schuldigen Pflichten. Sein Kind soll, bis es sich selbst über seine Religion bestimmen kann, Mitglied der ihm im Gesetz angewiesenen Religionsgesellschaft sein. Der Vater mag über die Lehren dieser Religion denken, was er will; nur kann er, falls er selbst die Taufe für unnütz halten sollte, sein Kind nicht davon zurückhalten, so lange letztres zu der nach dem Gesetz ihm angewiesenen Religion gehört, welche die Taufe als nothwendig erfordert. Dagegen aber wird sorgfältig zu erwägen sein, welche Maasregeln der Klugheit gemäs zu ergreifen sein möchten, um den beabsichtigten Zweck, der auf Verhütung der oben geschilderten nachtheiligen Folgen ganz freier Willkür in Ansehung der Zeit der Taufe gehet, wirklich zu erreichen. Für jetzt sind die Abweichungen von der kirchlichen Observanz, die Kinder bald und spätestens binnen 6 Wochen zu taufen, soviel wir wissen, noch so selten, daß es keines allgemein zu publicirenden Gesetzes dagegen bedürfen wird. Vielmehr würde dies nur ein unnützes Aufsehn machen und den wahrscheinlichen Zweck der Neuerer, eine Rolle in der Religionsgeschichte der Zeit und in den Journalen zu spielen, begünstigen; vielleicht andre, die jetzt nicht daran denken, zu ähnlichen Demarchen veranlassen oder wohl gar manchen Vater, der vielleicht selbst seine Religion geringe schätzt, bestimmen, daß er zur Elidirung des Gesetzes sich entweder öffentlich erklärt, von der christlichen Religion abzugehen oder eine sich selbst gemachte, die Taufe ganz ausschließende besondere Secte zu bilden. So unwahrscheinlich letzteres auch immer

1) Diese letztere Ausführung ist der m. W. erste Versuch, den Terminus Kirchengesellschaft des LR im Sinne der ganzen Kirche zu interpretieren.

sein mag, so leicht ist es doch bei dem, was die Tagesgeschichte lehrt, möglich.

Es würde also nur nötig sein, durch die executive Macht des Kirchenregiments zur Aufrechterhaltung der bisherigen observanzmäßigen Zeitbestimmung der Taufe gegen diejenigen zu wirken, welche selbige zu unterbrechen intendiren.

Dies setzt die Bestimmung einer peremtorischen Frist voraus, und man würde annehmen können, daß der bisherigen Observanz gemäs die Vollziehung der Taufe spätstens 6 Wochen nach der Geburt des Kindes geschehen müsse. Hiedurch bequemt man sich schon sehr allen Nebenrücksichten, welche einen längeren Aufschub, als wohl gewöhnlich sein möchte, motiviren können. Besonders wenn man dabei nachläßt, aus besondern erheblichen Gründen die Frist auf deshalb dem Pfarrer gemachte Anzeige um wenige Tage oder Wochen zu verlängern.

Mit Bestimmung dieses Termins würden die Provincialkonsistorien und andere protestantische geistliche Behörden unter deutlicher Darstellung der oben geschilderten Folgen gänzlicher Willkür anzuweisen sein: sich von den Geistlichen die Fälle anzeigen zu lassen, wo die Taufe binnen 6 Wochen nach der Geburt nicht vollzogen worden, sodann die Eltern oder wer sonst Curam des Kindes auf sich hat, durch den Geistlichen an die kirchliche Observanz zu erinnern mit dem Bedeuten, daß der Terminus peremtorius auf 6 Wochen festgesetzt sei, und mit Bekanntmachung der Folgen, welche die Abweichung von dieser kirchlichen Ordnung für den Vater und das Kind nach sich ziehe.

Bei Festsetzung dieser Folgen wird man von den Grundsätzen ausgehen müssen:

1. so wenig als möglich den bei solchen Sonderlingen gewöhnlich herrschenden Widerwillen gegen zwangsmäßige Religionsritus zu vermehren und in Bewegung zu setzen,

2. doch aber alles dem bürgerlichen und moralischen Verhältniß des Kindes oder des Publikums Nachtheilige der fortdauernden Renitenz zu vermeiden und

3. endlich die durch letztre gekränkten Rechte der Kirchenlehrer und Bedienten auf die Taufgebühren in Schutz zu nehmen.

Vermöge des letztern Grundsatzes wäre der Renitent zur Bezahlung der für wirkliche Vollziehung der Taufe üblichen Gebühren anzuhalten, denn er ist dazu als Mitglied der Kirchengemeine, sofern er unter Pfarrzwange steht, den Kirchenbedienten bürgerlich

verpflichtet, weil die Handlung hier nicht blos dem Gewissen des Mitgliedes der Kirchengesellschaft, wie z. B. die Abendmalsfeier und andre Ritus, überlassen, sondern nach der Kirchenobservanz binnen nunmehr zugleich landesherrlich bestimmter Frist nothwendig ist. Von Eltern, die keinem Pfarrzwange unterworfen sind, könnten diese Gebühren zur Armenkasse geschlagen werden.

Dem erstern Grundsatz zufolge aber wird übrigens keinesweges die in einigen alten Kirchengesetzen gedrohete Geld- oder andere kirchliche Strafe statt finden. Sie ist hier für die Religion nicht anständig und führt nicht zum Zweck. Dem zweiten Grundsatze gemäs würde das sonst vieleicht am ersten wirkende Mittel zuwider sein, daß nemlich das Kind, so lange es nicht getauft worden, weder in dem Kirchenbuch noch in andern unter öffentlicher Autoritaet geführten Registern eingetragen werden solle, denn, wenn gleich wahrscheinlich die mehresten Väter diesen bürgerlichen Nachtheil scheuen und sich bequemen möchten, so ist doch auch sehr möglich, daß andre ihrem Eigensinn diese Rücksicht auf die bürgerliche Wohlfart des Kindes aufopfern, wobei dann nicht nur letztres leiden, sondern auch die andern bei Successionsfällen pp. nötigen Beweise aus den öffentlichen Registern gehindert, und selbst die statistischen Listen unvollständig werden würden.

Daher müßte man annehmen, der sich beharrlich weigernde Vater habe hiedurch seine väterliche Pflichten dergestalt verletzt, daß die Obervormundschaft des Staats berechtigt sei, ihm die Curam Personae zu nehmen, einen andern Curator dem Kinde zu bestellen und diesem die Besorgung der Erziehung auf Kosten des Vaters oder, wenn das übrige Benehmen des Vaters hiezu keine hinreichende Veranlassung geben sollte, doch wenigstens die Besorgung der Taufe aufzutragen. Geschieht dies, so würde hiedurch eo ipso der Vater zur Entrichtung der Taufgebühren angehalten, die oben als eine Befugnis der Geistlichen angenommen worden.

Selten möchte es wohl ein Vater zu dem letztern Mittel kommen lassen, wenn er sieht, daß es der Regierung Ernst ist. Sollte aber dennoch auch dies seine Renitenz nicht besiegen, so wird allerdings das Uebel unvermeidlich, durch äußern Zwang eine Religionshandlung zu bewirken. Die Anwendung dieses Zwangsmittels ist an sich nicht Sache des Geistlichen, sondern der obervormundschaftlichen Behörden, welchen letztern der erstre nur den Fall zur weiteren Verfügung anzuzeigen hätte. Indessen müßten doch von Seiten des Justizdepartements die Vormundschaftskollegia zu eben der Zeit,

da die oben vorgeschlagene Anweisung an die geistlichen Collegien ergehet, zugleich über den Gebrauch des obigen Mittels um so mehr instruirt werden, als im Allgemeinen Landrecht dieser Fall in Terminis nicht unter denen befindlich ist, welche die väterliche Gewalt über die Kinder einschränken, wenn er gleich im ganzen Geist des Landrecht lieget; endlich aber müßten die Geistlichen von dieser Anweisung an die vormundschaftliche Behörde zur Verwarnung der Renitenten unterrichtet werden.

Alles vorstehend geäußerte soll Eurem freien Gutachten keineswegs die Hände binden, vielmehr behalten Wir Uns nach dessen Eingang die weitere Entschließung und Bestimmung vor. Eben dies gilt auch von den Maßregeln, welche überhaupt zur Beförderung der Religiosität zu nehmen sein möchten. Es wird nicht nöthig sein, Euch im Detail vorläufige Aeußerungen dieserhalb zu machen, da Euch aus Eurer Amtsverwaltung hinreichend die Ursachen des Verfalls der Religiosität, die Gesinnungen Unsrer Allerhöchsten Person und die diesem gemäß adoptirten Grundsätze der Staats-Regierung in Religions- und Kirchensachen bekannt sind, und Euch Eure Einsicht und Erfahrung die besten Vorschläge in dieser wichtigen Angelegenheit an die Hand geben wird. Wir schränken Uns daher darauf ein, folgendes nur kurz zu berühren.

Der Umstand, daß das sogenannte Religionsedict, welches durch den auch Uns belebenden Eifer Unsers verewigten Herrn Vaters für die so wichtige Sache der Religion veranlaßt wurde, in seiner Fassungsart, besonders aber in den mit dessen Ausführung verbundenen Operationen und Einrichtungen, der reinen und wohlthätigen Absicht des Gesetzgebers nicht entsprochen hat, und daher schon unter voriger Regierung, noch mehr aber seit Unserm Regierungsantritt manches von dessen Forderungen nachgelassen werden mußte, hat bei einem großen Theil des Publicums die irrige Meinung erzeugt, als wenn Unsre Regierung selbst das unverkennbare Gute in jenem Edict stillschweigend aufgehoben habe und sich nicht nur in Ansehung des dem Gewissen eines jeden überlassenen Glaubens und der innern Religionsmeinungen der Staatsbürger, sondern auch in Ansehung aller äußern ehrwürdigen und nützlichen Rituum blos leidend verhalte, auch über den Punkt der Moralität und des practischen Christentums, so wie auch des Decorums in Beziehung auf äußern Gottesdienst gleichgültig bleibe. Daß das der Fall nicht sei, ist zwar Euch und dem hinreichend unterrichteten Theil Unsrer Unterthanen bekannt. Unsre mündlichen und schriftlichen Aeußerungen bekunden das Gegen-

theil. Es ist aber nötig, alles zu vermeiden, was jenes Vorurtheil bestärken könnte, und auch in der ganzen Direction der geistlichen Verhältnisse über jeden neuen oder verstärkten Schritt zur Untergrabung der Religiosität und Moralität zu wachen und kräftige, jedoch zweckmäßige Mittel dagegen mit Vorsicht anzuwenden; die so nöthige Toleranz in Glaubens- und Gewissenssachen nicht in Gleichgültigkeit gegen den äußern Gottesdienst und dessen die Würde der Religion nicht nur bei dem am Sinnlichen noch immer hangenden gemeinen Haufen in Ansehen erhaltende, sondern auch selbst auf die innern Gefühle und Ueberzeugungen und auf das practische Christenthum wohlthätig wirkende Ritus ausarten zu lassen.

Da, wo äußrer Zwang in die geheiligten Rechte der Gewissensfreiheit eingreifen würde, sind doch alle zweckdienliche Mittel erlaubt, um die mehr leichtsinnig als vorsätzlich, mehr aus Nachahmungssucht als aus Ueberzeugung sich von den Gebräuchen der Kirche Entfernenden durch Ermahnungen und Belehrung zu berichtigen, ihnen das Nachtheilige ihres Beispiels und die Gefahr lebhaft zu schildern, welcher sie ihren öffentlichen guten Ruf, das jedem so nöthige Vertrauen seiner Obern und Mitbürger, welches am sichersten auf den Beweisen seiner religiösen Handlungen und Gesinnungen beruhet, aussetzen. Besonders aber sind allmählig die äußern Religions- und gottesdienstlichen Handlungen von dem durch frommen Aberglauben erzeugten wirklich Anstößigen oder den Gegenstand verächtlich Machenden zu reinigen, soweit letzteres nach der Fassungskraft und übrigen Verhältnissen der Gemeinden geschehen kann, ohne von der andern Seite den Zweck zu verfehlen. Die Entwerfung eines guten Lehrbuchs der Religion in den Schulen gehört gleichfalls hieher. Die Schulen sind überhaupt der Ort, wo am besten der Grund wahrer Religiosität gelegt werden muß. Es ist so leicht keine Wissenschaft, die nicht Gelegenheit und Mittel zu diesem Zweck werden könnte, und dennoch lehrt die Erfahrung, daß sich manche Lehrer auf Schulen und Universitäten erlauben, grade gegen alle Religiosität ihrer Zuhörer zu arbeiten. So schwer auch das Problem ist, diesem Uebel mit Erfolg zu steuern, so wichtig wird doch die Rücksicht darauf bei Organisation der Lehranstalten und bei der Aufsicht auf dieselben sein, um so viel als möglich dagegen zu wirken. Vielleicht wäre nöthig, schon vorläufig den Schulanstalten diese Bemerkung ans Herz zu legen, damit sie sehen, dieser Mißbrauch sei der Regierung nicht entgangen. Die neuere Geschichte der Litteratur und be-

sonders der Philosophie und Theologie in Verbindung mit dem Gange der politischen Begebenheiten enthält mancherlei data, um den Ursachen des Verfalls der Religiositaet nachzuspüren und hieraus die schicklichsten, anständigsten und zugleich wirksamsten Mittel gegen die von jeder an sich guten Sache oft erzeugten schlimmen und nachtheiligen Folgen zu entdecken.

Beides hat gewiß schon lange Eure Aufmerksamkeit beschäftigt, und Wir erwarten mit Recht von Eurem Patriotismus und Pflichtgefühl für die große Sache Eures Amtsberufs, daß die in Eurem Gutachten zu concentrirenden Bemerkungen und Vorschläge näher die Schritte angeben werden, welche von Seiten der Regierung mit erwünschtem Erfolg gemacht werden können und müssen, um die Geistlichen sowohl als die Laien für die Angelegenheit der Religion zu interessiren. Wir hoffen, daß schon die sich hiedurch zeigende besondre Theilnahme und Aufmerksamkeit des Regenten und seiner weltlichen und geistlichen Beamten manches Gute wirken werden, wenn diese von dem Gesichtspunkte ausgehet, den äußern Religionskultum in seinem Zusammenhange mit der innern Ueberzeugung und dem practischen Christenthum wichtig und die Achtung des Landesherrn gegen seine Unterthanen von den auch äußern Beweisen ihrer Religiosität abhängig zu machen. Die Besorgniß, hiedurch das hier allerdings sehr gefährliche Heuchlersystem zu begünstigen, ist nicht ohne allen Grund, und es gehört mit zu den wichtigsten Rücksichten, diesem möglichst vorzubeugen. Indessen glauben Wir: daß es mehr leichtsinnige Christen als solche giebt, die vorsätzlich die Religion verachten. Erstre werden wenigstens erwachen, und wenn dieser erste Schritt geschehen ist, wahrscheinlich aufrichtig, wenigstens die Mehresten, die neu gebrochene Bahn fortwandeln; letztre aber doch im schlimmsten Fall sich dann durch die Aufmerksamkeit der Regierung bewogen finden, auffallende böse Beispiele durch Verletzung der der äußern Religion und der damit verbundenen Einrichtungen schuldigen Achtung zu vermeiden. Besonders aber beruht auch das Ansehen der Religion auf den erbaulichen Canzel- und andern Vorträgen der Geistlichen und ihrem ganzen Benehmen in und außer dem Amte und auf ihrem Unterricht der Jugend.

Endlich habt Ihr Euch darüber zu äußern, ob es nützlich und nötig sei, über alles dies eine allgemein zu publicirende Verordnung, die an die Stelle des bis jetzt noch allgemein und durch Bekanntmachung an das Publikum noch nicht aufgehobenen Religionsedicts treten würde, zu entwerfen, oder ob nicht geratener sein möchte, blos an

die geistlichen Landeskollegia oder andre Behörden dieserhalb etwas zu erlassen, dagegen aber bei den einzelnen Verfügungen in Kirchenangelegenheiten den zu entwerfenden Plan zur Basis zu nehmen. Wir erwarten des Baldigsten Euren Bericht. Allenfalls habt Ihr den über die Kindertaufe von dem zu trennen, was vorstehend von den Beförderungsmitteln der Religiositaet Euch zu berichten aufgegeben ist, und über jenes so schleunig als möglich Euer Gutachten einzureichen.

Sind Euch mit Gnaden gewogen.

Berlin, den 18. Februar 1802.

Auf Sr. Königl. Majestät
Allergnädigsten SpecialBefehl
gez. Massow.

An
das Churmärkische OberConsistorium.

Vorerinnerung zum Entwurf einer Agende vom 13. März 1804.

(S. o. S. 119.)

Längst schon herrscht nur eine Meinung darüber, daß die liturgischen Formen, die von Alters her bei den kirchlichen Handlungen teils gesetzlich eingeführt, teils nach und nach in allgemeinen Gebrauch gekommen sind, nicht mit der gegenwärtigen Kultur des Geistes und der Sprache in dem Verhältnisse stehen, in welchem sie wahre christliche Erbauung und einige Teilnehmung an den feierlichen Religionshandlungen befördern könnten. In den meisten protestantischen Ländern sind daher seit mehreren Jahren mit der Liturgie mancherlei Verbesserungen vorgenommen worden. In den Kgl. Preußischen Staaten haben viele Prediger fortgesetzt die bei ihren Gemeinen gewöhnlichen Formulare beibehalten; andre haben bald eigne, bald fremde Arbeiten an deren Stelle gebraucht. Beides ist nicht immer zur Erhebung der Andacht und zur Zufriedenheit der Gemeinen geschehen. Desto mehr verdient es unstreitig den allgemeinen Dank aller Freunde einer echt christlichen und zweckmäßigen Gottesverehrung, daß Seine Königliche Majestät Allerhöchstselbst die Ausarbeitung einer dem Geiste des Christentums und den Bedürfnissen unsrer Zeiten angemessenen Liturgie für beide protestantische Konfessionen in den Preußischen Staaten angeordnet haben.

Die dazu aus Mitgliedern beider Kirchen niedergesetzte Kommission hat mit Sorgfalt die besten schon vorhandenen Formeln und Gebete gesammelt und diejenigen ausgewählt, welche bereits durch den Beifall, den sie in andern Kirchen gefunden, als vorzüglich zweckmäßig bewährt worden sind. Abänderungen sind nur da gemacht worden, wo sie aus einem oder dem andern Grunde nötig schienen, und der größern Mannigfaltigkeit wegen sind einige ganz neu hinzugefügt worden.

Nach der ausdrücklichen Erklärung S. M. des Königs soll es zwar jedem Prediger frei stehen, im Einverständnis mit seiner Gemeine auch die bisher eingeführte Liturgie ferner beizubehalten. Diejenigen aber, welche in der neuen Sammlung ein Hilfsmittel zu finden glauben, die allgemeinere Nutzbarkeit eines wichtigen Teils ihrer Amtsführung zu befördern, werden durch ein weises Benehmen auch Gelegenheit finden, ihre Gemeinden dafür zu gewinnen, und um so mehr ist darauf gedacht worden, jedem Prediger die Auswahl unter etlichen Formularen übrig zu lassen, damit jedesmal auf die Umstände könne Rücksicht genommen werden.

Zur Beförderung einer größern Erbauung, insofern solche von der Feierlichkeit und Würde der kirchlichen Handlungen abhängt, wird es auch beitragen, wenn in Ansehung der äußern Form, da, wo es die Umstände gestatten, folgende Allerhöchst genehmigte Einrichtungen getroffen werden:

1) Bei der sonntäglichen Gottesverehrung kann vormittags der Anfang, wie es fast überall gebräuchlich ist, mit einem kurzen Gesange gemacht werden. Dann hält der Prediger oder derjenige, dem dieses Geschäft obliegt, das Morgengebet, womit auch, wo es gewöhnlich ist, das Ablesen der epistolischen Perikope des Sonn- oder Festtages verbunden werden kann. Wird nicht über das gewöhnliche Sonntagsevangelium, sondern über einen der in der Liturgie vorgeschlagenen Texte gepredigt, so kann jenes statt des epistolischen Textes nach dem Morgengebete verlesen werden.

Nun folgt das sog. Hauptlied. Dann geht der Prediger auf die Kanzel, hält ein kurzes Gebet und läßt darauf die Fürbitten, Danksagungen, Aufgebote und diejenigen Abkündigungen folgen, welche sonst an den Schluß der Predigt geknüpft zu werden pflegen. Dies Geschäft kann in Kirchen, wo ein zweimaliges Ablesen vor dem Altare eingeführt ist, von dem Diakonus übernommen werden, dem jenes obliegt. Wenn nicht viele Fürbitten, Danksagungen und andre Abkündigungen zu halten sind, so kann das allgemeine Kir-

chengebet vorangehen, sonst muß es zum Beschluß der Predigt folgen. Von den Kollekten sind nach geendigter Predigt nur diejenigen abzukündigen, deren etwa besonders in der Predigt Erwähnung geschieht. Die übrigen werden ebenfalls vor der Predigt bekannt gemacht. In denjenigen Kirchen, wo bisher eine einfachere Form des Gottesdienstes üblich gewesen, kann dieselbe beibehalten werden. Edikte sollen gar nicht mehr von der Kanzel verlesen werden, sondern bloß daran erinnert und bekannt gemacht werden, wo und wie sie umständlicher publiziert worden sind oder publiziert werden sollen.

Nach der eben erwähnten Ablesung von der Kanzel wird noch ein kurzes Lied gesungen und dann die Predigt gehalten. Diese aber wird nicht wieder durch einen sog. Kanzelvers unterbrochen; dagegen kann der Prediger bei einer oder der andern besonders erwecklichen Betrachtung die Gemeinde ermuntern, sich mit ihm in die erregte Empfindung des Dankes, des Vertrauens, der Demütigung u. s. w. zu vereinigen und einen oder ein paar Verse zu singen. Jedoch muß dies weder in einer einzelnen Predigt zu oft, noch überhaupt gewöhnlich geschehen, damit der Eindruck nicht alltäglich werde.

In dem Nachmittagsgottesdienste kann der Vortrag durch untermischte Fragen an die Kinder und durch Gesang unterbrochen werden; doch ist das nur in kleinern Kirchen möglich, in welchen alle Zuhörer aus ihren Ständen sehen und hören können, was vor dem Altare geschieht. Auf dem platten Lande wird es dem einsichtsvollen und wohldenkenden Prediger leicht werden, in diesem allen diejenigen Auswege zu treffen, die dem besondern Verhältnisse der Gemeinen und der Zeit, welche ihm sonntäglich zu seinen Amtsgeschäften zu Gebote steht, am angemessensten sind.

2) In Wochenpredigten, in welchen überhaupt immer besonders Rücksicht auf die Bedürfnisse der Klasse von Zuhörern, die solche zu besuchen pflegen, genommen werden muß, kann das Gebet von dem Prediger gleich zu Anfang gehalten und daran die Verlesung des Textes geknüpft werden, ohne durch einen besondern Eingang die Betrachtung vorzubereiten. Statt der Wochenpredigten können auch Katechisationen mit der Schuljugend gehalten und auch diese mit Anreden an die Gemeine und mit Gesang untermischt werden. Wenigstens muß dies in Städten geschehen, wo mehr als *eine* Wochenpredigt eingeführt ist.

3) Bei Taufhandlungen werden die individuellen Umstände dem Prediger Gelegenheit geben, da, wo die Gemeindeglieder es wün-

schen, die Feierlichkeit besonders erwecklich zu machen. Es versteht sich jedoch, daß diese Reden nur dann einige Ausdehnung erhalten können, wenn der Täufling während derselben von der Wärterin oder Hebamme gehalten und erst zur wirklichen Taufe der Pathe übergeben wird.

4) Die Konfirmation der Katechumenen muß auf den Dörfern und in kleinen Städten am Sonntage vor der versammelten Gemeine geschehen. In großen Oertern ist dies nicht ratsam, weil dort das Zusammenströmen der Zuschauer alle Andacht stören würde. Nach einer Anrede an die Gemeine über den Zweck der Handlung und einer darauf folgenden Erinnerung an die Eltern, Vormünder, Verwandten der Jugend kann die Prüfung folgen, nach deren Endigung die Kinder besonders ermahnt werden und sich den Segen Gottes in einem Liede erflehen, welches sie besonders zu diesem Zwecke lernen. Die feierliche Zusage kann mit eignen Worten, welche der Prediger den Kindern beibringt, geschehen, wofern nicht die große Anzahl derselben es nötig macht, sie bloß mit Ja auf die vorgelegten Fragen antworten zu lassen. Bei der Zusage geben die Konfirmanden dem Prediger die Hand und empfangen den Segen. Zum Beschluß knieen sie sämtlich nieder. Der Prediger spricht ein feierliches Gebet, und die ganze Versammlung singt ein paar passende Verse. Wo die große Anzahl der Katechumenen es nötig macht oder es eingeführt ist, die Prüfung derselben und die Konfirmation an verschiedenen Tagen vorzunehmen, wird der Prediger von selbst den vorhergehenden Kanzelvortrag mit der darauf folgenden Feierlichkeit in eine gehörige Verbindung zu setzen trachten. Auch werden Prediger, welche das vorzügliche Zutrauen ihrer Gemeine genießen, es immer mehr dahin bringen, daß die Eltern und Familien der Katechumenen, wenn diese zum ersten Male das hl. Abendmahl genießen, zugleich an dieser für sie so rührenden Feierlichkeit teilnehmen. Die Katechumenen können die Anweisung erhalten, bei den Gebeten, welche vor und nach der Kommunion geschehen, niederzuknieen. Gutdenkende Gemeindeglieder können in Privatunterredungen ermuntert werden, ein gleiches zu tun; und so kann die Gewohnheit des Niederknieens bei der heil. Kommunion allmählig eingeführt werden.

5) Die Abendmahlshandlung ist in der Regel immer mit der öffentlichen Gottesverehrung zu verbinden. Wo es indessen eingeführt ist, daß eine sog. Frühkommunion vor der Predigt gehalten wird, sollte immer erst ein Gesang und eine kurze Betrachtung vor-

hergehen, um die Gemüter mehr, als es durch ein bloßes kurzes Gebet geschehen kann, zur Andacht und inniger Herzenserhebung vorzubereiten. Um die dazu nötige Zeit zu gewinnen, könnte die folgende Vormittagspredigt überhaupt eine halbe Stunde später anfangen. Nur da, wo mehrere Gemeinen hintereinander dieselbe Kirche besuchen, kann dies Schwierigkeiten finden. Wo es gewöhnlich ist, daß noch Sonntags vor der Predigt Gemeinglieder einzeln zur Beichte kommen, wird der Prediger es nach und nach dahin bringen können, daß dieser Gebrauch in eine allgemeine Beichthandlung, welche der Abendmahlsfeier vorhergeht, verwandelt werde.

6) Auf Dörfern und kleinen Ackerstädten werden die Prediger den Sonntag vor der Ernte besonders ihre Betrachtung darauf richten, die Gemeine, je nachdem eine reiche oder weniger gesegnete Ernte zu hoffen ist, zur Dankbarkeit, Zuversicht und Ergebung gegen Gott zu ermuntern.

Ueberhaupt kommt alles darauf an, daß der Prediger immer, bei jeder seiner Amtshandlungen nicht nur von der Wichtigkeit seines Geschäftes und von dem großen Zwecke, der jedesmal dadurch bewirkt werden soll, innig durchdrungen sei, sondern diese Empfindung auch in seinem Anstande und in der Art seines Vortrags fühlbar werden lasse. Dann wird die betäubende Eintönigkeit, womit den schönsten liturgischen Formen alles Leben geraubt wird, und die affektierte Feierlichkeit, die so leicht anstößig wird, von selbst hinwegfallen. Dann wird es ihm gelingen, überall die Vorstellungsarten und den Ton, der auf das Herz seiner Zuhörer wirkt, richtig zu treffen, seine freien Vorträge an die liturgischen Formen anzuschließen und der ganzen Handlung, womit er jedesmal beschäftigt ist, die Würde und die Eindrücklichkeit zu verschaffen, wovon wahre Erbauung und bleibender Nutzen zu erwarten ist.

Einem solchen Prediger wird es aber auch nicht schwer werden, seine Gemeine für bessere und zweckmäßigere liturgische Einrichtungen zu gewinnen und mit seinem Amte im ausgebreitetsten Umfange nützlich zu werden.

Möge dieser segensvolle Zweck auch durch diese Arbeit befördert und die Wohltätigkeit des Evangeliums von Jesu Christo dadurch unter dem Beistande Gottes immer mehr in allen Gemeinden verbreitet werden.

Entwurf einer Synodalordnung für die protestantische Geistlichkeit in sämtlichen Provinzen vom 2. Januar 1813.

Vgl. S. 186.

In Erwägung, daß die protestantische Geistlichkeit des Preußischen Staates den großen Zweck ihres Berufs, nämlich den kirchlichen Verein in Kraft und Würden zu erhalten und mittelst ihrer Amtsführung in demselben die wahre christliche Frömmigkeit fortzupflanzen und zu verbreiten, nicht so vollkommen, als zu wünschen wäre, erreicht, vielmehr über Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Anstalten und Verfall des wahren Christentums fortwährend und nicht mit Unrecht geklagt wird, auch nicht zu leugnen steht, daß der Grund hiervon zum Teil in Mangel an wahrem Eifer der Geistlichen und an Uebereinstimmung und Zusammenwirken derselben in ihrer Amtsführung muß gesucht werden: so hat, um die Geistlichen unter sich und mit den vorgesetzten Behörden in eine mehr unmittelbare Beziehung zu bringen, um den wohlgesinntesten und einsichtsvollsten unter ihnen einen größern Einfluß zu verschaffen und die zerstreuten Kräfte für jenen großen Zweck mehr zu sammeln, das unterzeichnete Departement beschlossen, die protestantische Geistlichkeit in allen Provinzen, wo dies bisher noch nicht der Fall gewesen, bezirksweise in Synoden zu vereinigen, wo aber Synodalverbindungen schon bestehen, selbige gleichförmig mit den neuzuerrichtenden umzubilden, und verordnet deshalb Folgendes:

1) Sämtliche innerhalb jedes ev.-lutherischen Superintendenturbezirks angestellte ordinierte protestantische Geistliche ohne Unterschied der beiden Konfessionen, sowie auch alle innerhalb jedes solchen Bezirks wohnende pro ministerio schon geprüften Kandidaten der Theologie sollen unter sich einen Verein unter dem Namen einer Synode bilden.

2) Die einzelnen Synoden unterscheiden sich durch den von dem Hauptort jedes Superintendenturbezirks hergenommenen Beinamen.

3) Der Superintendent ist Präses der Synode und ihm sind der Senior des Bezirks und 2 oder 3 von den Synodalen jährlich zu wählende, für das erste Jahr aber von den betr. Geistlichen- und Schuldeputationen zu ernennende ordinierte Prediger beigeordnet und bilden mit ihm den Synodalausschuß.

4) Die Synoden sind den Geistlichen- und Schuldeputationen

untergeordnet, und alle ihre Berichte und Anträge gehen an diese.

5) Wenn in einem Synodalbezirk außer den ev.-luth. Superintendenten auch ein ev.-reformierter sich befindet, so soll bis zur nächsten Amtsveränderung das Synodalpräsidium unter ihnen, von dem ältesten anfangend, jährlich wechseln, hernach aber immer bei dem als Superintendent ältesten sein. Es tritt aber jedesmal der andre Superintendent in diesem Falle an die oben dem Senior angewiesene Stelle.

6) Die wesentlichen Geschäfte der Synoden sollen sein 1) Beratschlagungen über die in das Kirchenwesen einschlagenden Fragen, welche die Geistlichen- und Schuldeputationen ihnen vorlegen werden, um ihr Gutachten darüber zu vernehmen. 2) Beratschlagungen über ähnliche Gegenstände, welche ein Synodaler zur Diskussion bringen will und worüber dann der Synode unbenommen ist, ihre Wünsche der Behörde vorzutragen. Damit aber desto sicherer die Erfahrungen der Einzelnen dem Vereine zu statten kommen, soll jeder Prediger ein Amtsjahrbuch halten, worin er die für die Amtsführung merkwürdigen und die zweifelhaften und neue Vorschriften erfordernden Fälle verzeichnet, und der Superintendent wird jedesmal bei dem Ausschreiben der Zusammenkunft zwei dieser Jahrbücher einfordern und darüber referieren lassen. 3) Die Zensur, welche die Synode über ihre einzelnen Mitglieder, sowie 4) die Aufsicht, welche sie über die Kandidaten ihres Bezirks nach den unten folgenden näheren Bestimmungen auszuüben hat. 5) Die Sorge für den Fortschritt des Elementarschulwesens in dem Bezirk.

7) Wenn die Synoden außerdem an diese Verbindung noch gemeinsame wissenschaftliche Beschäftigungen anknüpfen wollen, so haben sie einen von der Majorität genehmigten Plan dazu der betr. Geistlichen- und Schuldeputation einzureichen, nach deren Genehmigung dann auch diese Einrichtung volle Verbindlichkeit für alle Synodalen erhält.

8) Jede Gemeinde, oder wer sonst gegen einen Prediger Beschwerde, seine Amtsführung betreffend, führen will, kann solche entweder an den Superintendenten als solchen oder auch an die Synode richten und durch irgend ein Glied des Ausschusses eingeben.

9) Der Ausschuß wird aber alle Beschwerden, welche sich auf ein bestimmtes Gesetz beziehen, ohne weiteres an den Superintendenten abgeben. So wie

10) die Untersuchung aller Fälle, welche sich auf den schlechten Lebenswandel beziehen und eine mehr sittliche Beurteilung verlangen,

von nun an den Synoden übertragen ist und von dem Superintendenten an den Ausschuß gebracht werden muß. Dasselbe gilt natürlich von Streitigkeiten der Synodalen unter sich, für welche der Ausschuß und nach ihm die versammelte Synode die schiedsrichterliche Behörde ist.

11) Jede eingehende Beschwerde dieser Art wird zunächst von dem Ausschuß untersucht, vor welchem der Beklagte schuldig ist, sich vernehmen zu lassen und sich zu verteidigen.

12) Ist eine Tatsache solcher Art bei einer gerichtlichen Untersuchung entweder ausgemittelt worden oder ein dringender Verdacht davon zurückgeblieben, so hat der Ausschuß ex officio Kenntnis davon zu nehmen, und auch die erfolgte gerichtliche Bestrafung hindert nicht, die Handlung auch disziplinarisch zu ahnden.

13) Außerdem hat jeder Synodale nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, wenn ihm von einem Kollegen etwas zu einer solchen Beschwerde sich Qualifizierendes hinreichend bekannt wird, diese Beschwerde selbst zu erheben; und soll, wenn in der Folge bekannt wird, daß ein Synodale hinlänglich unterrichtet gewesen und die Anzeige versäumt, ihm dieses als Gleichgültigkeit gegen die Reinheit der Synode und als Teilnahme an der in der angeschuldigten Handlung liegenden unwürdigen und unsittlichen Gesinnung zugerechnet werden.

14) Wenn die Majorität des Ausschusses glaubt, die Sache durch eine brüderliche Vorhaltung abmachen zu können, so erfolgt diese auch nur vor dem Ausschuß, den der Superintendent hierzu bei sich versammelt, von dem Superintendenten oder demjenigen, dem er es aufträgt.

15) Wenn jedoch eine solche Beschwerde sich zum dritten Mal nicht ungegründet erneuert, so muß die Sache vor die Synode gebracht werden, welche entscheidet, ob die Synodalrechte des Angeklagten auf eine Zeitlang suspendiert werden sollen.

16) Vorfälle, welche sich dem Ausschuß schon an sich zu einer solchen Ausschließung oder gar zu einer Versetzung oder Suspension zu qualifizieren scheinen, hat er vor die Synode zu bringen, welche darüber deliberiert und abstimmt und demgemäß gutachtlich an die Geistliche- und Schuldeputation berichtet.

17) In allen Fällen hat der Superintendent mit seiner persönlichen Verantwortlichkeit darüber zu entscheiden, ob die Untersuchung bis zum nächsten Synodalkonvent kann ausgesetzt bleiben, oder ob einer solchen Beschwerde wegen der Ausschuß sich außerordentlich

versammeln soll, sowie der Ausschuß zu bestimmen hat, ob die Meinung sämtlicher Synodalen erforderlichen Falls schriftlich eingeholt werden soll. Eine außerordentliche Zusammenkunft der Synode selbst kann der Ausschuß nicht veranlassen, sondern müßte diese von der betr. Geistlichen- und Schuldeputation in ganz dringenden Fällen erbitten.

18) Wenn die Synode eine temporäre Ausschließung eines Mitgliedes beschlossen hat, so hat der Ausschuß davon sogleich der betr. Geistlichen- und Schuldeputation Anzeige zu machen.

19) Alles eben Nr. 9—18 Gesagte gilt auch von den pro min. bereits geprüften Kandidaten.

20) Damit aber auch bei Besetzung der Predigerstellen schon möglichst auf Verhütung solcher Fälle Betracht genommen werde: so soll jeder Berufene seine Vokation, oder wo es Gebrauch ist, daß dies vom Patron geschehe, dieser, durch die Synode, in deren Bezirk das Kirchspiel liegt, zur Bestätigung einreichen, welche derselben einen gutachtlichen Bericht, ob in der Sittlichkeit des Präsentierten oder in äußern Verhältnissen etwas der Bestätigung besonders entgegenstehe, beizufügen hat. Ist der Berufene bisher als Prediger oder Kandidat nicht Mitglied derselben Synode gewesen, so hat diese das Gutachten der betr. Synode zu requirieren. Bei den Stellen Kgl. Patronats werden die Geistlichen- und Schuldeputationen das Gutachten der kompetenten Synode einholen.

21) Alle Kandidaten der Theologie sind, bis sie ihre Prüfung pro min. abgelegt haben, der besonderen Aufsicht der Synode, in deren Bezirk sie sich aufhalten, übergeben.

22) Jeder Synodalausschuß hat daher eine Liste der in seinem Bezirk wohnhaften Kandidaten anzulegen und fortdauernd zu unterhalten.

23) Jeder, der sich dem geistlichen Stande widmen will und seine akademischen Studien beendigt hat, wird sich deshalb bei dem Superintendenten oder Senior der Synode, in deren Bezirk er zunächst seinen Aufenthalt nimmt, binnen 6 Wochen melden, ihm sein akademisches Abgangszeugnis zum Viso vorlegen und die Eintragung in der Liste nachsuchen.

24) Bei der Eintragung wird jedem Kandidaten zu seiner eignen Kenntnis und damit er sich bei denen, mit welchen er in anderweitigen Geschäftsverhältnissen steht, legitimieren könne, dasjenige, was die Verhältnisse des Kandidaten zur Synode betrifft, in Abschrift mitgeteilt.

von nun an den Synoden übertragen ist und von dem Superintendenten an den Ausschuß gebracht werden muß. Dasselbe gilt natürlich von Streitigkeiten der Synodalen unter sich, für welche der Ausschuß und nach ihm die versammelte Synode die schiedsrichterliche Behörde ist.

11) Jede eingehende Beschwerde dieser Art wird zunächst von dem Ausschuß untersucht, vor welchem der Beklagte schuldig ist, sich vernehmen zu lassen und sich zu verteidigen.

12) Ist eine Tatsache solcher Art bei einer gerichtlichen Untersuchung entweder ausgemittelt worden oder ein dringender Verdacht davon zurückgeblieben, so hat der Ausschuß ex officio Kenntnis davon zu nehmen, und auch die erfolgte gerichtliche Bestrafung hindert nicht, die Handlung auch disziplinarisch zu ahnden.

13) Außerdem hat jeder Synodale nicht nur das Recht, sondern auch die Verpflichtung, wenn ihm von einem Kollegen etwas zu einer solchen Beschwerde sich Qualifizierendes hinreichend bekannt wird, diese Beschwerde selbst zu erheben; und soll, wenn in der Folge bekannt wird, daß ein Synodale hinlänglich unterrichtet gewesen und die Anzeige versäumt, ihm dieses als Gleichgültigkeit gegen die Reinheit der Synode und als Teilnahme an der in der angeschuldigten Handlung liegenden unwürdigen und unsittlichen Gesinnung zugerechnet werden.

14) Wenn die Majorität des Ausschusses glaubt, die Sache durch eine brüderliche Vorhaltung abmachen zu können, so erfolgt diese auch nur vor dem Ausschuß, den der Superintendent hierzu bei sich versammelt, von dem Superintendenten oder demjenigen, dem er es aufträgt.

15) Wenn jedoch eine solche Beschwerde sich zum dritten Mal nicht ungegründet erneuert, so muß die Sache vor die Synode gebracht werden, welche entscheidet, ob die Synodalrechte des Angeklagten auf eine Zeitlang suspendiert werden sollen.

16) Vorfälle, welche sich dem Ausschuß schon an sich zu einer solchen Ausschließung oder gar zu einer Versetzung oder Suspension zu qualifizieren scheinen, hat er vor die Synode zu bringen, welche darüber deliberiert und abstimmt und demgemäß gutachtlich an die Geistliche- und Schuldeputation berichtet.

17) In allen Fällen hat der Superintendent mit seiner persönlichen Verantwortlichkeit darüber zu entscheiden, ob die Untersuchung bis zum nächsten Synodalkonvent kann ausgesetzt bleiben, oder ob einer solchen Beschwerde wegen der Ausschuß sich außerordentlich

versammeln soll, sowie der Ausschuß zu bestimmen hat, ob die Meinung sämtlicher Synodalen erforderlichen Falls schriftlich eingeholt werden soll. Eine außerordentliche Zusammenkunft der Synode selbst kann der Ausschuß nicht veranlassen, sondern müßte diese von der betr. Geistlichen- und Schuldeputation in ganz dringenden Fällen erbitten.

18) Wenn die Synode eine temporäre Ausschließung eines Mitgliedes beschlossen hat, so hat der Ausschuß davon sogleich der betr. Geistlichen- und Schuldeputation Anzeige zu machen.

19) Alles eben Nr. 9—18 Gesagte gilt auch von den pro min. bereits geprüften Kandidaten.

20) Damit aber auch bei Besetzung der Predigerstellen schon möglichst auf Verhütung solcher Fälle Betracht genommen werde: so soll jeder Berufene seine Vokation, oder wo es Gebrauch ist, daß dies vom Patron geschehe, dieser, durch die Synode, in deren Bezirk das Kirchspiel liegt, zur Bestätigung einreichen, welche derselben einen gutachtlichen Bericht, ob in der Sittlichkeit des Präsentierten oder in äußern Verhältnissen etwas der Bestätigung besonders entgegenstehe, beizufügen hat. Ist der Berufene bisher als Prediger oder Kandidat nicht Mitglied derselben Synode gewesen, so hat diese das Gutachten der betr. Synode zu requirieren. Bei den Stellen Kgl. Patronats werden die Geistlichen- und Schuldeputationen das Gutachten der kompetenten Synode einholen.

21) Alle Kandidaten der Theologie sind, bis sie ihre Prüfung pro min. abgelegt haben, der besonderen Aufsicht der Synode, in deren Bezirk sie sich aufhalten, übergeben.

22) Jeder Synodalausschuß hat daher eine Liste der in seinem Bezirk wohnhaften Kandidaten anzulegen und fortdauernd zu unterhalten.

23) Jeder, der sich dem geistlichen Stande widmen will und seine akademischen Studien beendigt hat, wird sich deshalb bei dem Superintendenten oder Senior der Synode, in deren Bezirk er zunächst seinen Aufenthalt nimmt, binnen 6 Wochen melden, ihm sein akademisches Abgangszeugnis zum Viso vorlegen und die Eintragung in der Liste nachsuchen.

24) Bei der Eintragung wird jedem Kandidaten zu seiner eignen Kenntnis und damit er sich bei denen, mit welchen er in anderweitigen Geschäftsverhältnissen steht, legitimieren könne, dasjenige, was die Verhältnisse des Kandidaten zur Synode betrifft, in Abschrift mitgeteilt.

25) Jeder Kandidat wird dann zunächst unter die Aufsicht des Pfarrers oder Ministerii gestellt, in dessen Parochie er wohnt.

26) Jeder Kandidat, welcher vor seinem Examen pro min. innerhalb derselben Synode seinen Wohnort ändert, hat sich von seinem bisherigen Parochus an den künftigen, und jeder, der aus einem Synodalbezirk in einen andern übergeht, von seinem bisherigen Superintendenten oder Senior ein Dimissoriale geben zu lassen. Letzteres enthält das Wesentliche aus den über ihn geführten Synodalverhandlungen und wird im Namen des Ausschusses, bei dessen Gliedern auch das Konzept dazu zirkuliert, ausgestellt.

27) Jeder Kandidat muß seine Prüfung sowohl pro lic. als pro min. durch den Synodalausschuß nachsuchen, welcher dem Gesuch einen den Synodalakten gemäßen Bericht über ihn beizufügen hat.

28) Jeder Kandidat, der seine Prüfung pro lic. oder pro min. abgelegt hat, muß das darüber erhaltene Zeugnis dem Superintendenten oder Senior der Synode zum Viso vorlegen, welcher den wesentlichen Inhalt davon in der Liste vermerkt.

29) Jeder Kandidat, der die Licenz erhalten hat, ist verpflichtet, solange er noch nicht pro min. geprüft ist, wenigstens einmal vierteljährlich innerhalb des Synodalbezirks zu predigen und Zeugnisse darüber von den Predigern, die ihn gehört haben, dem Superintendenten oder Senior am Ende des Jahres vorzulegen. Zu dem Ende bekommt er von diesem bei Vorzeigung seiner Licenz eine offene Empfehlung an die Synodalen. Findet er jedoch Schwierigkeiten, diese geltend zu machen, so hat er dem Superintendenten oder Senior Anzeige davon zu machen.

30) Will der Kandidat hierbei eine außerhalb der Synode gehaltene Predigt mit in Rechnung bringen, so kann dies nur mit Bewilligung des Superintendenten oder Seniors geschehen, und muß er in diesem Falle eine verschlossene Beurteilung seiner Predigt von dem Prediger, der sie gehört hat, einreichen.

31) Die Synodalen selbst werden auf dem Konvent beim Durchgehen der Kandidatenliste ihr Urteil über die vor ihnen gehaltenen Predigten und über die bemerkten Fortschritte wie auch über das Betragen der unter ihrer Aufsicht stehenden Kandidaten abgeben.

32) Jeder noch nicht pro min. geprüfte Kandidat hat außerdem der Synode jährlich eine Relation über seine Studien, zwei theologische wissenschaftliche Abhandlungen, wozu Superintendent und Senior, wenn sie es nötig finden, die Themata aufgeben können, und zwei Predigten, welche jedoch von jenen vieren sein dürfen.

einzureichen, wozu ihm der nächste Termin gleich bei seiner Eintragung und dann jedesmal bei Einreichung der Arbeiten selbst bekannt gemacht wird.

33) Diese Arbeiten schreibt der Superintendent oder Senior zum allgemeinen Vortrag darüber einem oder mehreren Synodalen zu.

34) Die pro min. geprüften Kandidaten sind von diesen Verpflichtungen entbunden, wenn bei der Synode ein wissenschaftlicher Verein besteht; bis dahin aber und insofern sie nicht schon in einem öffentlichen Amte stehen, haben sie die Studienrelation und die Abhandlungen gleichfalls einzureichen.

35) Die pro min. geprüften Kandidaten sind verpflichtet, für die Glieder des Ausschusses Vertretungspredigten zu halten, wobei aber natürlich derjenige, zu dessen Besten es geschieht, für ihren Transport zu sorgen hat.

36) Die Synode kann licentiierten Kandidaten, wenn sich aus den Berichten der Prediger über sie Vernachlässigung ihres Berufes oder leichtsinniger oder unwürdiger Wandel ergibt, einen vor dem Ausschuß oder auch vor der versammelten Synode ihnen zu erteilenden Verweis dekretieren, ja wenn die Klagen wiederholt und bedeutend sind, ihnen auf eine Zeitlang die Kanzel verbieten oder auch die Einreichung ihres Gesuches um die Prüfung pro min. verweigern.

37) Jeder licentiierte Kandidat, der zu einem solchen Behuf von dem Superintendenten oder Senior vor den Synodalkonvent gefordert wird, hat unweigerlich zu erscheinen.

38) Unbescholtene und Ausgezeichnete werden dagegen auf eine Empfehlung ihres Parochen von dem Superintendenten oder Senior auf den Konvent eingeladen, um den Verhandlungen, welche er für schicklich hält, namentlich denen über das Schulwesen, beizuwohnen, und werden diese Einladung nicht ohne dringende Gründe, namentlich nicht aus solchen, die von anderweitigen, auf einem Privatverhältnis beruhenden Geschäften hergenommen sind, unbenutzt lassen.

39) Beschwerden gegen pro min. schon geprüfte Kandidaten müssen dem Ausschuß gemeldet werden, welcher sie ganz ebenso, wie die gegen Prediger angebrachten, zu behandeln hat.

40) Bei Einreichung der Vokation wird eine Nachweisung, daß ein solcher sich der Synodalordnung nicht gefügt, hinreichen, ihm die Konfirmation zu versagen und ihn auf ein Jahr für unwahlfähig zu erklären.

41) Die wichtige Sorge für das Fortschreiten der Methode des Elementarunterrichts und für die zweckmäßige Einrichtung dieser Stufe des Schulwesens überhaupt wird den Synoden besonders an das Herz gelegt.

42) Jede Synode wählt zu dem Ende aus ihrem Mittel jedesmal auf 2 Jahre nach Beschaffenheit der Umstände 2 oder 3 besondre Schulrevisoren, denen obliegt, die ihnen angewiesenen Schulen von Zeit zu Zeit zu besuchen, wobei sie auch nach Gefallen den Unterricht selbst geben können, den Predigern und Schullehrern mit ihrem Rat über alles, was den Unterricht und die Disziplin betrifft, zu dienen und sie mit dem Bessern in andern Schulen bekannt zu machen. Auch werden sie die Schullehrer ihres Bezirks, wenn sie es gut finden oder die Synode es beschließt, zu besondern Konferenzen einladen und an die Synode im Konvent über den Zustand und die Fortschritte der Schulen und über die günstigen und ungünstigen Umstände berichten.

43) Prediger und Schullehrer sind ihnen bei ihren Besuchen diejenige Achtung schuldig, welche Bevollmächtigten der Synode gebührt. Jedoch sind die Revisoren nicht befugt, in der Schule gegen den Willen des Predigers irgend neue Einrichtungen zu machen.

44) Beschlüsse der Synode, wodurch etwas für alle Schulen des Synodalbezirks Gültiges angeordnet werden soll, bedürfen der Bestätigung der Geistlichen- und Schuldeputation.

45) In den städtischen Elementarschulen können die Schulrevisoren nicht weiter wirken, als der Einfluß reicht, welchen die sachkundigen Mitglieder der städtischen Schulkommissionen, welche Synodalen sind, auf diese ausüben.

46) Jeder Schulrevisor hat das Recht, auch die den andern angewiesenen Schulen, jedoch nur als Zuschauer, zu besuchen.

47) Wo schon von den Geistlichen- und Schuldeputationen bestellte besondere Schulinspektoren vorhanden sind, treten diese für den ersten Termin ohne Wahl unter die Schulrevisoren ihres Synodalbezirks ein.

48) Dem Superintendenten als solchen bleibt sein Aufsichtsrecht hierdurch ungekränkt, wie denn auch alle eigentlichen Beschwerden gegen die Schullehrer über Amtsvernachlässigung, Mißbrauch der Autorität oder Insubordination nach wie vor an und durch ihn gehen.

49) Jede Synode versammelt sich jährlich einmal. Die betr. Geistliche- und Schuldeputation bestimmt dazu Zeit und Ort und bleibt ihr vorbehalten, hierunter nach Beschaffenheit der Umstände

Veränderungen zu treffen.

50) Bei besonderen Veranlassungen kann die Deputation auch außerordentliche Zusammenkünfte ausschreiben, welche sich jedoch nur auf diesen besondern Zweck beschränken und auch von einem Deputato collegii können präsidiert werden.

51) Sechs Wochen vor dem bestimmten Termin schreibt der Superintendent den Konvent durch ein Zirkular aus, in welchem er Ort, Tag und Stunde der Eröffnung genau angibt und die von der Behörde eingegangenen Propositionen notifiziert.

52) Wenn im Synodalbezirk ein Ort, der nicht der Ort der Zusammenkunft ist, mehrere Kirchen hat, so bleibt darin ein Prediger zurück, den der Superintendent im Ausschreiben bestimmt.

53) Sonst darf kein Mitglied der Synode sich von der Zusammenkunft ausschließen, wenn es nicht unübersteigliche Hindernisse gehörig dartun kann, in welchem Fall es jedoch ein Recht hat, die Kommunikation der Verhandlungen, denen es selbst würde beigewohnt haben, zu verlangen. Ein ohne hinreichenden Grund Ausgebliebener kann von dem Ausschuß in eine Ordnungsstrafe von 5 bis 10 Taler genommen werden.

54) Ausgeschlossen sind aber gesetzlich diejenigen Pfarrer und wahlfähigen Kandidaten, welche unter einer von der Synode verhängten Suspension ihrer Synodalrechte stehen, wie auch Pfarrer, welche in einer ihre Moralität gravierenden gerichtlichen Untersuchung befangen sind.

55) Für jeden Konvent sind in der Regel 2 Tage bestimmt. Sollten in diesen nicht alle Gegenstände der Beratschlagung abgemacht werden können, so wird der Ausschuß entscheiden, ob sie von der Wichtigkeit sind, daß eine Verlängerung stattfinden muß, oder ob sie bis auf den nächsten Konvent können ausgesetzt bleiben.

56) Jeder Konvent wird mit einer gottesdienstlichen Handlung in der Kirche des Ortes eröffnet, ob aber mit einer förmlichen Predigt oder nur mit einer kurzen Ansprache und einem Gebet, bleibt dem Superintendenten überlassen, der jedoch dies in dem Ausschreiben bestimmt und den Synodalen bezeichnet, dem er diese Handlung aufträgt. Im Fall einer förmlichen Predigt kann er den Text dazu entweder dessen Wahl freistellen oder auch aufgeben.

57) Ueber alle Verhandlungen des Konvents wird von einem unmittelbar nach der Eröffnung dazu zu erwählenden Synodalen ein Protokoll geführt. Doch können sich dies Geschäft diejenigen verbitten, welche entweder schon über 60 Jahr alt sind oder welche

noch nicht 2 Synoden beigewohnt haben.

58) Im Fall Beschwerden eingegangen sind, welche dem Superintendenten oder Senior scheinen eine Ausschußsitzung zu erfordern, so versammelt der Ausschuß sich noch vor jener Eröffnung und bringt, wenn die Mehrheit für die Ausschließung stimmt, diesen Gegenstand gleich darauf zum Vortrag im Konvent.

59) Hiernächst werden die etwaigen neuen Mitglieder, Prediger sowohl als wahlfähige Kandidaten, der Synode von dem Superintendenten präsentiert und andere Personalveränderungen angezeigt.

60) Der Anfang der eigentlichen Verhandlungen wird dann gemacht mit Rekapitulation der über die vorigen Synodalverhandlungen eingegangenen Verfügungen der Behörde, insofern darin Gegenstände neuer Beratschlagung liegen, und mit der Beratschlagung über die für die jedesmalige Zusammenkunft eingegangenen Propositionen der Geistlichen- und Schuldeputation. Die Folge der übrigen Gegenstände, Berichte über die Kandidaten und Prüfung ihrer Arbeiten, Relationen der Schulrevisoren und Vorträge aus den Amtsbüchern ist dem Superintendenten überlassen.

61) Wenn ein Synodale etwas zur Beratschlagung bringen will, hat er es vorher dem Superintendenten anzuzeigen und zwar, wenn es ein allgemeiner und wichtiger Gegenstand ist, 4 Wochen vorher schriftlich, damit dieser die Proposition nach Befinden erst zirkulieren lassen kann. Doch stehen Deliberationen hierüber den vorgeschriebnen Verhandlungen immer nach.

62) Am zweiten Tage versammelt sich der Ausschuß früher, um etwaige Beschwerden abzumachen oder vorzubereiten, und die allgemeine Sitzung beginnt mit der Berichterstattung über die ersten und der Beratung und Abstimmung über die andern Fälle.

63) Bei diesen Verhandlungen sind aber die wahlfähigen Kandidaten nicht zugegen; noch weniger dürfen licentiierte dabei zugelassen werden.

64) Auf diese Vorträge folgen dann die vom vorigen Tage zurückgebliebenen Gegenstände und die etwaigen neuen Wahlen der Ausschußmitglieder und Schulrevisoren.

65) Alles, was sich auf Zwecke bezieht, welche die Synode sich selbst mit Genehmigung der Behörde noch anderweitig gestellt hat, kann erst nach allem ursprünglich Vorschriftsmäßigen vorgenommen werden.

66) Wenn über Vorschläge zu Veränderungen im Gottesdienst oder andern kirchlichen Geschäften und Einrichtungen, seien sie nun

durch die Propositionen der Behörde oder Einzelner veranlaßt, ein Beschluß gefaßt werden soll, ob sie der Geistlichen- und Schuldeputation als Wünsche der Synode sollen vorgelegt werden: so hat der Superintendent jeden Einzelnen der Anciennität nach aufzufordern, seine Ansicht mitzuteilen, und nach geschlossener Deliberation wird von unten auf votiert, wobei jedoch die noch nicht 3 Jahre im Amt stehenden Prediger nicht verpflichtet sind, mitzustimmen. Die wahlfähigen Kandidaten stimmen gar nicht.

67) Auch über die Form und den Geschäftskreis der Synode selbst dürfen diese, wenn sie nicht früher dazu aufgefordert werden, noch drei Jahre von ihrer Errichtung an beratschlagen und Vorschläge einreichen.

68) Alle dergleichen Vorschläge erhalten erst durch die Genehmigung, welche die Geistliche- und Schuldeputation entweder selbst erteilt oder bei dem Departement nachsucht, ihre Gültigkeit.

69) Wenn auf Anträge der Synode die Deputation bis zur nächsten Versammlung keinen Bescheid oder Vorbescheid erteilt hat, oder wenn die Synode sich bei ihrer Entscheidung nicht glaubt beruhigen zu können, so steht ihr der Rekurs an das Departement frei.

70) Die Abfassung der einzelnen Anträge und Berichte an die Behörde trägt der Superintendent auf, welchem Synodalen er will, der dann auf der Reinschrift als Konzipient zu bemerken ist. Sie gehen darauf im Konzept durch die Revision des Seniors und Superintendenten und werden von allen Gliedern des Ausschusses gezeichnet und, mit dem Superintendentursigel versehen, von dem Superintendenten abgeschickt.

71) Aus dem Konventsprotokoll formiert der Ausschuß einen Auszug, in welchem jedoch die über Prediger und wahlfähige Kandidaten durch einen bloßen Verweis ausgeübten Zensuren nur im allgemeinen der Zahl nach ohne Benennung der Personen erwähnt werden dürfen. Dieser Auszug geht binnen 14 Tagen nach dem Schluß des Konvents an die Deputation.

72) Jeder Synodale ist zur Verschweigung dessen, was in dem Konvent vorgekommen ist, verpflichtet.

73) Der Konvent wird durch eine kurze Anrede des Superintendenten und ein Gebet geschlossen.

74) Wenn zur Zeit des Konvents die Superintendentur erledigt ist und die Deputation nicht ein Andres vor dem Termin der Ausschreibung verfügt hat, so übernimmt der Senior das Präsidium,

und der Konvent wählt ein Mitglied mehr in den Ausschuß, dessen Aeltester dann den Senior vertritt.

Entwurf eines Begleitschreibens dazu an sämtliche Geistliche- und Schuldeputationen vom 2. Januar 1813.

Nachdem über den unterm 28. Januar 1812 mitgeteilten Entwurf zu einer Synodalordnung sämtliche Geistliche- und Schuldeputationen gutachtlich berichtet haben, und deren Bemerkungen reiflich erwogen worden sind:

so hat das Departement in der beiliegenden Synodalordnung die nötigen Bestimmungen über diese wichtige Angelegenheit festgesetzt. Die Hauptabsicht dabei geht dahin, den einsichtsvollen und für ihren Beruf eifrigen Geistlichen einen größern Einfluß zu verschaffen, sowohl auf die Haltung der übrigen als auf die Bildung der Kandidaten, und sie als eine konsultative Behörde für die Verbesserung des ganzen Kirchenwesens zweckmäßiger zu nützen. Diese Absicht wird durch die obigen Bestimmungen, soweit es die gegenwärtige Lage der Sache gestattet, hoffentlich zu erreichen sein, und kann nun die Deputation successive zur Errichtung der Synoden schreiten, wie auch das Departement seinerseits sich beeilen wird, diejenigen Gegenstände bekannt zu machen, welche den Synoden zunächst zur Beratschlagung sollen vorgelegt werden[1]).

Für jetzt fügt es zur Erläuterung nur Folgendes hinzu: 1) Wissenschaftliche Beschäftigungen müssen lahm werden, wenn man sie von oben befiehlt. Die Deputation kann aber den Superintendenten äußern, es werde allerdings gewünscht, daß an die Synodalkonvente auch dergleichen sich anschließen mögen. Sobald dann mehrere Entwürfe dazu da sind, erwartet das Departement deren Einsendung mittelst gutachtlichen Berichts und wird sich dann näher darüber

1) „Wohin natürlich auch die wichtige Frage über die zu wünschende Gleichförmigkeit in der Lehrart gehören soll" — dieser Satz sollte in dem Schreiben an die Neumärkische Deputation eingefügt werden.

äußern. Nur wird es nicht gut sein, wenn diese Arbeiten in das Gebiet der praktischen Theologie eingeschlossen werden, sie müssen sich vielmehr über alle theologischen Disziplinen erstrecken dürfen. 2) Was die an die Kandidaten gemachten Forderungen betrifft, so wird es natürlich für ihr Geschäft als Hauslehrer sehr bald eine stillschweigende Bedingung werden, daß dieses vorübergehende Verhältnis nicht das zur Synode stören dürfe, welches sich auf ihr ganzes Leben bezieht. Sollten wirklich Prinzipale Hindernisse in den Weg legen, so werden wohlgesinnte Kandidaten eine solche Verbindung bald aufgeben. Es wird also auf alle hierher gehörigen Punkte sehr ernsthaft zu halten und wohl zu beachten sein, daß nicht träge Kandidaten sich hinter einem vorgeblichen bösen Willen ihrer Prinzipale verstecken. An die Universitäten wird dato erlassen, daß auf den Abgangszeugnissen der Theologiebeflissenen die nötige Anweisung, sich bei dem Superintendenten zu melden, vermerkt werde. 3) Da die Geistlichen der reformierten Konfession doch nicht überall eigne Synoden bilden können, so war es besser, sie auch da, wo jenes möglich wäre, mit den lutherischen zu verbinden, indem sonst eben von der Ungleichheit manche nachteilige Wirkungen würden zu besorgen sein. 4) Ort und Zeit der Konvente konnten nicht allgemein festgesetzt werden, und erwartet das Departement, daß die Deputation ihre Vorschläge hierüber seiner Zeit zur Genehmigung einreichen werde. 5) Ebensowenig konnte ein Modus vorgeschrieben werden, wie die Kosten aufzubringen sind, welche durch diese Einrichtung und besonders durch die Konvente verursacht werden. Nicht einmal das Prinzip, daß jede Gemeinde ihren Pfarrer zum Konvent hin und zurück fahren müßte, ist ohne Unbilligkeit, indem daraus oft der wohlhabendsten Gemeinde am wenigsten, der dürftigsten aber am meisten Last erwachsen würde. Da aber die Einrichtung doch da nur allmählich zustande kommen kann, wo noch keine Prediger-zusammenkünfte bestehen, so wird nur da anzufangen sein, wo der meiste gute Wille erwartet werden kann und die Schwierigkeiten am leichtesten zu besiegen sind, und nur in dem Maß fortgefahren, als eine Nacheiferung sich bildet und Prediger und Gemeinen nach Vermögen die Hand dazu bieten. Dies soll aber nicht hindern, daß nicht von Anfang an die Errichtung der Synoden als ein Beschluß des Departements angekündigt werde, welcher überall realisiert werden soll, wobei die Superintendenten aufzufordern sind, solche Vorschläge zu machen, wodurch die Kosten der Prediger oder der Gemeinden möglichst gespart würden. 6) Die größeste Schwierig-

keit scheint in dem Umfang der Superintendenturen zu liegen, welche, wenn man als ungefähren Maßstab annimmt, daß eine Synode am besten nicht unter 15 und nicht über 25 Prediger zählt, größtenteils zu groß oder zu klein sein werden. Es ist aber keineswegs die Meinung des Departements, daß die Errichtung der Synoden auf eine allgemeine Umbildung der Superintendenturen in jeder Provinz warten soll, sondern es kann damit der Anfang gemacht werden, sobald nur die Deputation sich im allgemeinen einen Plan zu dieser Umbildung gemacht hat. Wo es z. B. nur darauf ankommt, zur bessern Ausgleichung einzelne Kirchspiele von einer Superintendentur zur andern zu legen, da kann immer die eine Synode interimistisch noch auf den alten Fuß eingerichtet werden, bis die Reihe auch an die andre kommt und dann die Ausgleichung erfolgt. So könnten auch 2 benachbarte kleinere Superintendenturen schon vorläufig in Synodalsachen kombiniert werden, und würde es dann mit den beiden Superintendenten ebenso zu halten sein, als da, wo ein reformierter und ein lutherischer konkurrieren. Die Teilung zu großer Superintendenturen ist schwieriger; indes könnte sie doch für die Synodalsachen provisorisch auch vorgenommen werden, wenn entweder die Geschäfte des Superintendenten gestatten, daß er mehrere Synodalkonvente halte und mit mehreren Ausschüssen verhandle, oder wenn sich Pfarrer finden, denen das Präsidium interimistisch mit Nutzen kann anvertraut werden. Neu hinzukommende Institute, wodurch ein gemeinschaftliches Eigentum gebildet wird, wie Bibliotheken, Lesezirkel oder etwaige Synodalkassen, dürfen nicht eher eingerichtet werden, bis die Superintendenturen sämtlich neu abgegrenzt sind. So wie die Witwenkassen bis dahin als ein Verein der Predigerstellen, welche bisher zu einer jeden gehört haben, bestehen bleiben, und dann erst Ausgleichungen und Teilungen werden gemacht werden können. — Einen solchen allgemeinen Plan aber mit den dahin gehörigen Vorschlägen und einem Bericht, was in der Sache bereits geschehen sei, erwartet das Departement binnen 2 Monaten, also allenfalls auch ohne die neue [politische] Kreiseinteilung abzuwarten, mit welcher die Superintendenturen doch nicht genau zu koinzidieren brauchen. Das Departement freut sich übrigens der ausgezeichneten Teilnahme, mit welcher diese Angelegenheit von fast allen Geistlichen- und Schuldeputationen aufgenommen worden ist, und hofft von derselben das beste Gedeihen dieses wichtigen Instituts.

e zu öffentlichen Rednern, auch in Ansehung des mündlichen Vor-
rags, gebildet würden u. s. w.

Dabei müßte der ganze Ton auf Schulen einen religiösen Cha-
akter annehmen, und die Lehrer müßten im Allgemeinen mit
igenem frommen Beispiel als christliche Lehrer ihren Schülern
orangehen und durch eigene Achtung gegen die Anstalten, Uebungen
nd Sacramente der Kirche ihre Zöglinge zu Religiosität so ge-
öhnen, daß der angehende Theologe mit keinem andern, als einem
rommen Sinne die Universität betreten könnte.

Für dieses alles würden künftig die den Schulen vorgesetzten
Behörden bei der Prüfung und Anstellung der Lehrer und bei
er über die Schulen zu führenden Aufsicht zu sorgen haben.

In Ansehung der Universitäten achten wir für nöthig,
aß die Professoren der Theologie nicht nur mit den Directoren der
Gymnasien über die Vorbereitung der angehenden Theologen in
eständiger Berathung, sondern auch mit den Theologie studierenden
Jünglingen in mehrerer Berührung stehen.

Die Lehrfreiheit akademischer Professoren kann ohne Nach-
theil einer wahren Aufklärung nicht beschränkt werden; daher unserer
Ansicht zufolge nur dahin zu sehen sein wird, daß die theologischen
ehrstühle auf Universitäten durchaus mit anerkannt gelehrten, ernst-
aften und christlich gesinnten Männern besetzt werden. Solche
erden ihrem hohen edeln Berufe nicht entgegenhandeln und unter
en künftigen Lehrern der Kirche wissenschaftliche Bildung und
ahrhaft theologischen Sinn so allgemeiner machen. Sollte übrigens
in Gelehrter in seinen Forschungen auf Resultate geführt werden,
eren Bekanntmachung er der Erkenntniß der Wahrheit beförder-
ch glaubt, obgleich sie dem kirchlichen Lehrbegriff geradezu entgegen
nd: so kann mit Recht gefordert werden, daß er seine abweichenden
Meinungen mit deren Gründen der gelehrten Welt in lateinischer
prache vorlege, um die Sache nur vor das Forum derer zu bringen,
elche darüber zu urtheilen die Fähigkeit und den Beruf haben.

Eine leichtsinnige und spöttische Behandlung der Religions-
ahrheiten kann weder in öffentlichen Vorträgen noch in Schriften
eduldet werden.

Es müssen endlich auf Universitäten die sogenannten theologi-
hen Seminarien auch da, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt
nd zweckmäßig angeordnet werden.

Zu einer näheren Vorbereitung auf das Predigtamt sind Pre-
igerseminarien höchst nöthig und müßten für die Zukunft

und unter einem Theile desselben verbreiteten Verderben entgegenzuwirken, haben sowohl die obersten geistlichen Staatsbehörden als auch mehrere Provinzial-Konsistorien und geistliche Deputationen es nicht an denjenigen Vorkehrungen, welche Zeit und Umstände gestatteten, fehlen lassen. Den dazu dienlichen schon bestehenden kirchlichen Einrichtungen, z. B. den Kirchenvisitationen, sind, namentlich in der letzten Zeit, noch andere Besserungs- und Vorbauungs-Mittel an die Seite zu setzen.

In mehreren Provinzen sind die aus der ältern Kirche stammenden Prediger-Synoden, wenigstens als literarische Institute, theils wieder hergestellt, theils neu angeordnet.

In den mehrsten Konsistorialsprengeln ist die Prüfung der Candidaten strenger und zweckmäßiger eingerichtet und ihr Leben und Wandel einer sorgfältigern Aufsicht unterworfen.

Auch wurde seit etlichen Jahren, soweit es nur immer anderweitig bestehende Gesetze verstatteten, ein strengeres Verfahren gegen unwürdige, ihr Amt und sich selbst durch Gewissenlosigkeit oder Lasterhaftigkeit entehrende Geistliche, eingeleitet.

Soll indessen jenen Mängeln gründlich abgeholfen und dem daraus entstandenen Schaden kräftig gesteuert werden: so muß man auf der einen Seite die Quellen selbst zu verstopfen suchen, auf der andern Seite Hülfe und Mittel anweisen, um das jetzt untergegangene und fehlende Gute wiederherzustellen und zu fördern. Eine Besserung und Heilung von Grund aus muß da beginnen, wo der Geistliche seine Bildung überhaupt hernimmt, in der Schule.

Wie von der niedrigsten Elementarschule an das Volk zur Religiosität, so müßte der künftige Geistliche schon auf der gelehrten Schule zu seinem Stande und zu dem in demselben nothwendigen geistlichen Sinne vorbereitet werden.

Die Direktoren der Schulen sollten daher sorgfältig über die dem Religionsunterrichte gewidmeten Stunden und über die Lehrer in denselben wachen; dieser Unterricht sollte in den Oberclassen der Gymnasien nur von beamteten Geistlichen, und zwar im Auftrag der Kirche, ertheilt werden; Jünglinge, denen Talent und Sinn für geistliche Amtsführung angemerket würde, sollten frühzeitig auf die Wahl dieses Berufs hingeleitet und dafür nicht nur gewonnen, sondern auch ausschließlich dazu vorläufig gebildet werden, so daß ihnen außer der übrigen classischen Bildung die Erlernung der Grundsprachen heiliger Schrift wichtig und leicht gemacht, ihnen eine Fertigkeit im reinen, klaren, kräftigen deutschen Ausdruck angeübt,

sie zu öffentlichen Rednern, auch in Ansehung des mündlichen Vortrags, gebildet würden u. s. w.

Dabei müßte der ganze Ton auf Schulen einen religiösen Charakter annehmen, und die Lehrer müßten im Allgemeinen mit eigenem frommen Beispiel als christliche Lehrer ihren Schülern vorangehen und durch eigene Achtung gegen die Anstalten, Uebungen und Sacramente der Kirche ihre Zöglinge zu Religiosität so gewöhnen, daß der angehende Theologe mit keinem andern, als einem frommen Sinne die Universität betreten könnte.

Für dieses alles würden künftig die den Schulen vorgesetzten Behörden bei der Prüfung und Anstellung der Lehrer und bei der über die Schulen zu führenden Aufsicht zu sorgen haben.

In Ansehung der Universitäten achten wir für nöthig, daß die Professoren der Theologie nicht nur mit den Directoren der Gymnasien über die Vorbereitung der angehenden Theologen in beständiger Berathung, sondern auch mit den Theologie studierenden Jünglingen in mehrerer Berührung stehen.

Die Lehrfreiheit akademischer Professoren kann ohne Nachtheil einer wahren Aufklärung nicht beschränkt werden; daher unserer Ansicht zufolge nur dahin zu sehen sein wird, daß die theologischen Lehrstühle auf Universitäten durchaus mit anerkannt gelehrten, ernsthaften und christlich gesinnten Männern besetzt werden. Solche werden ihrem hohen edeln Berufe nicht entgegenhandeln und unter den künftigen Lehrern der Kirche wissenschaftliche Bildung und wahrhaft theologischen Sinn so allgemeiner machen. Sollte übrigens ein Gelehrter in seinen Forschungen auf Resultate geführt werden, deren Bekanntmachung er der Erkenntniß der Wahrheit beförderlich glaubt, obgleich sie dem kirchlichen Lehrbegriff geradezu entgegen sind: so kann mit Recht gefordert werden, daß er seine abweichenden Meinungen mit deren Gründen der gelehrten Welt in lateinischer Sprache vorlege, um die Sache nur vor das Forum derer zu bringen, welche darüber zu urtheilen die Fähigkeit und den Beruf haben.

Eine leichtsinnige und spöttische Behandlung der Religionswahrheiten kann weder in öffentlichen Vorträgen noch in Schriften geduldet werden.

Es müssen endlich auf Universitäten die sogenannten theologischen Seminarien auch da, wo sie noch nicht bestehen, eingeführt und zweckmäßig angeordnet werden.

Zu einer näheren Vorbereitung auf das Predigtamt sind Predigerseminarien höchst nöthig und müßten für die Zukunft

in jeder Provinz bestehen, da sie bisher nur sehr einzeln, wie etwa in dem Candidaten-Alumnat bei hiesiger Königl. Hof- und Domkirche, zu finden waren.

Unter der obersten Leitung eines geistlichen Vorstehers und der besondern Mitwirkung gelehrter und frommer Geistlicher, die zugleich Seelsorger sind, müßte in solchen Seminarien jederzeit eine verhältnißmäßige Anzahl von Candidaten des Predigtamts scientivisch und praktisch zu dem Amte, dem sie entgegen gehen, vorbereitet werden und während dieser Bildungszeit der Sorge für ihren Unterhalt überhoben sein.

Wäre es thunlich, daß die geistvollsten und würdigsten dieser Seminaristen, seien es auch nur in jeder Provinz etwa vier derselben, auf Reisen geschickt würden, so dürfte dies den Nutzen solcher Anstalten um ein Bedeutendes erhöhen.

Wenn in solch ein Seminarium immer nur die Bessern aus den Candidaten der Provinz, nachdem sie zuvor 2 oder 3 Jahr als Hauslehrer oder Schulmänner gearbeitet, aufgenommen würden, so begründete dies und ihre vorzüglichere Bildung auch die Ansprüche, wonach sie vorzugsweise zu denjenigen Kirchenstellen befördert würden, zu welchen ausgezeichnete Männer erforderlich sind. Alle übrigen Predigtamts-Candidaten müßten, sobald sie nach bestandener erster Prüfung in die Reihe derselben eingetreten wären, überall, wie es in einigen Provinzen schon geschieht, unter genaue leitende und berathende Aufsicht der Superintendenten und anderen würdigen Geistlichen gesetzt werden und in derselben verbleiben, bis sie wahlfähig, und mit einem rühmlichen Zeugniß der Aufsicht habenden Geistlichen versehen, in ein kirchliches Amt eintreten, wo sie dann in die weiter unten zu erwähnende Synodal-Verbindung mit ihren Amtsbrüdern übergingen.

Auf diese Art stünde der Geistliche von seiner ersten Bildungsstufe an nie sich selbst überlassen und allein da und würde, so beobachtet und geführt, eines großen Vorzugs vor Allen denen sich zu erfreuen haben, die zu dem, was sie sind, einzig sich selbst bilden mußten und jede etwaige Erleichterung dieser Selbstbildung nur glücklichen Zufällen zu verdanken hatten.

Bei jener Aufsicht und Leitung, welche den Jüngling von der Schule bis zur Ordination begleitete, würde es nicht ausschließlich auf seine theologische Gelehrsamkeit und geistliche Uebung, sondern ganz vorzüglich auch auf Anregung und Behütung eines geistlichen Sinnes und Eifers abgesehen sein müssen.

Wenn das Bishergesagte zum Theil wenigstens erst mancher Vorbereitung und Einleitung bedarf, ehe es ausgeführt werden kann: so dürfte ein und das andere Mittel zur Aufhülfe des geistlichen Sinnes und Lebens im Predigerstande doch sogleich in Anwendung gebracht werden können.

Dahin wird gehören, daß sofort kräftige Hirtenbriefe von dem Oberconsistorio an den gesammten Landes-Clerus, von den geistlichen Räthen der Consistorien an die Provinzial-Geistlichkeit und von den vorstehenden Superintendenten an die Sprengel erlassen würden. Wie denn auch nicht zu bezweifeln steht, daß die hie und da längst bestehenden oder wieder hervorgerufenen Synoden und Predigerconvente nicht blos zur Fortbildung des Geistes und der Amtstüchtigkeit, sondern auch zu Anregung und Bewahrung eines geistlichen Sinnes ein diensames Beförderungsmittel sein werden; besonders, wenn dabei, wie weiter unten näher auseinandergesetzt werden soll, nicht etwa lediglich die Einrichtung wissenschaftlicher Institute bezweckt wird.

II. Das Predigtwesen.

In den kirchlichen Versammlungen protestantischer Gemeinden wird die Predigt von den Zeiten der Reformatoren her, wie schon in der ersten christlichen Kirche, als ein, allerdings wesentlicher Theil der gemeinschaftlichen Andachtsübungen angesehen, und verdiente dies auch, da nach apostolischem Ausspruch der Glaube aus der Predigt kommt.

Geleugnet kann indeß nicht werden, daß das protestantische Predigtwesen auch in unserm Lande Mehreres zu wünschen übrig läßt, da überaus viel Predigten das bei weitem nicht sind, was sie sein sollten.

Selbst christliche Laien führen darüber Klage, daß sehr häufig nicht eigentlich christlich und biblisch, ja hie und da nicht einmal wahrhaft religiös und erbaulich gepredigt, vielmehr bloß von Angelegenheiten des physischen, bürgerlichen und gesellschaftlichen Lebens ohne alle Beziehung auf Religion und Christenthum geredet werde.

Nicht seltener lassen sich die Prediger, versucht durch den Einfluß der so oft wechselnden Zeit-Philosophien und Schulen-Systeme in Theologie und Religion, zu Vorträgen verleiten, welche weit über die Fassungskraft ihrer Zuhörer hinausgehen, zumal wenn sie

auch in der Sprache der Schule abgefaßt sind, die der ächten Popularität ebenso fremd ist, als im Gegensatz die völlig gemeine, aller rednerischen Würde beraubte Sprache derer, die es in der Herablassung zu der Fassungskraft und dem Geschmacke des eigentlich sog. Volkes übertreiben.

Was eine noch auffallendere üble Wirkung thun mußte, war die mannichfaltige Abweichung von der kirchlichen Lehre. Zuweilen wurde eine ganz andere Glaubenslehre in dieser, eine ganz andere in jener Kirche gepredigt, und es wichen nicht selten die öffentlichen Vorträge in Absicht auf Inhalt und Darstellung so sichtbar von einander ab, daß das Irrewerden der Laien an der öffentlichen Lehre und ihre Gleichgültigkeit gegen die kirchlichen Andachten größtentheils schon daraus erklärt werden könnte.

Minderbedeutend, aber doch auch nicht unwichtig, sind Mängel anderer Art, die an unserm Predigtwesen gefunden werden.

So scheint uns, als werden zu oft und zu viel, auch zum Theil zu lange eigentliche Predigten gehalten.

Ebenso dünkt uns die Beschränkung auf jährlich rückkehrende Perikopen zu bindend, wenn auch auf der andern Seite eine durchgängig freie Wahl des Textes wiederum ihre eigenen Bedenken hat.

Die Klage, daß die sonst gesetzlich gewesene Ordnung, von Zeit zu Zeit über den Katechismus zu predigen, fast überall aus der Acht gelassen werde, verdient ebenfalls Erwägung und Abhülfe; wie denn auch endlich eine Sammlung zweckmäßiger Predigten zum Vorlesen durch die Küster und Schullehrer ein dringendes Bedürfniß ist.

Viele der angeführten Mängel in unserm Predigtwesen würden allerdings entweder gar nicht entstanden sein, oder doch nicht so, wie es geschehen ist, überhand genommen haben, wenn nicht viele Geistliche zu einem so großen Theile an den in dem ersten Hauptabschnitt (Nr. I) bemerklich gemachten Gebrechen litten; so wie denn auch für das Predigtwesen unbedenklich eine von selbst erfolgende Verbesserung erwartet werden kann, sobald die Lehrer der Kirche von einem neuen Geiste für ihr Amt belebt, allgemein wieder wahrhaft geistlichen Sinn werden erlangt haben.

Die geistlichen Behörden haben zwar auch bisher schon den Superintendenten es zur Pflicht gemacht, bei Gelegenheit der Kirchenvisitationen auch auf die Beschaffenheit der Predigten ihr Augenmerk vorzüglich mit zu richten und die Prediger nicht bloß zu hören, sondern auch das Concept ihrer Predigten ihnen abzu-

Gottesdienste und die Ansprachen des fungierenden Geistlichen oder des Chors an die zur kirchlichen Andacht oder zur Feier der Sacramente versammelten Christen sind unstreitig eben so wohl wesentliche Theile des Gottesdienstes, wie die Verkündigung des göttlichen Worts mittelst der Predigt und Vorlesung der heiligen Schrift.

Daher ist denn auch die Liturgie, oder die bestimmte Form und Reihen-Folge der bei dem Gottesdienst und den Sacramenten stattfindenden heiligen Handlungen und Gebräuche ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit.

Daß auch in den liturgischen Einrichtungen der protestantischen Kirche, so wie solche jetzt sind, manche Unvollkommenheiten und Mängel sich finden, welche eine Aenderung und Verbesserung erwünschlich, ja dringend nöthig machen, ist unleugbar und allgemein anerkannt.

Die Verschiedenheit in der Form des öffentlichen Gottesdienstes überschreitet bei Weitem diejenigen Grenzen, innerhalb welcher sie unschädlich ist.

Vieles aus dem alten Ritual ist aus sehr vielen Kirchen ganz verschwunden.

Das Sacrament der Taufe und die Einsegnung der Ehen wird zu häufig ohne Noth aus der Kirche in die Häuser, oder doch aus der kirchlichen Versammlung in die Sacristei verlegt.

In Absicht des Gebrauchs der verschiedenen Agenden ist eine Willkürlichkeit eingerissen, welche selbst Laien zum Aergerniß gereicht.

Wo aber noch die alten Agenden seit der Reformation her im Gebrauch sind, werden manche darin vorkommende veraltete Ausdrücke und Wendungen in der jetzigen Zeit mit Recht befremdend und anstößig gefunden.

Auch die Verbindung und Folge der einzelnen gottesdienstlichen Uebungen und Handlungen ist nicht überall, wie sie sein sollte. Das große Kirchengebet, diese feierliche Anbetung, Danksagung und Fürbitte, steht am Schlusse der Predigt, nach deren Beendigung die Kraft des Predigers erschöpft und die Aufmerksamkeit der Zuhörer ermüdet ist, durchaus nicht an der rechten Stelle. Das Gebet des Herrn wird während Eines und desselben Gottesdienstes zu oft wiederholt. Das Abendmahl wird fast überall nur als Anhang des Gottesdienstes betrachtet, auch wohl hie und da von demselben, sehr mit Unrecht völlig abgesondert.

alten Kirche zu erbauen.

4. Höchst nothwendig ist die Veranstaltung eines oder etlicher Jahrgänge von solchen Predigten oder vielmehr biblischen Vorlesungen, welche den Küstern in Fällen, wo der Prediger abwesend zu sein genöthigt ist, in die Hände gegeben werden könnten.

Dergleichen zum Vorlesen bestimmte Predigtsammlungen erfordern eine von dem öffentlichen Wort des Predigers so sehr abweichende Beschaffenheit, daß die Aufgabe ihrer Bearbeitung eben so schwierig als nothwendig ist und wohl einer Prämie werth wäre.

5. Wir schlagen ferner unbedenklich nicht nur eine Revision der bestehenden Perikopen, sondern auch die Auswahl fruchtbarer Bibelabschnitte für noch einen zweiten, allenfalls auch dritten, in den Kalendern bemerklich zu machenden Jahrgang ähnlicher Predigttexte vor. Auch würde die Erneuerung der alten Verordnung heilsam sein, nach welcher nicht nur an solchen Orten, wo sonntäglich nur Einmal gepredigt wird, das Eine Jahr über die Evangelien, das andere Jahr über die Episteln, das dritte Jahr über den Katechismus gepredigt, sondern auch da, wo Nachmittagsgottesdienst ist, in jedem dritten Jahr Katechismuspredigten gehalten werden sollen.

6. So heilsam Einheit in der Lehre sein würde, so giebt es doch unserer Ueberzeugung nach ohne Gewissenszwang kein Mittel, die im Amt stehenden Geistlichen dahin zu bringen.

Nur eine bessere, gleichförmige Bildung und Vorbereitung der Geistlichen auf das Predigtamt wird nach und nach mehr Einheit in Glauben und Lehre zurückführen.

Doch ist unbedenklich, daß das Oberconsistorium allen protestantischen Geistlichen im Lande zur Pflicht machen kann, was ohnehin Jedem Gewissenssache sein sollte, daß sie in ihren öffentlichen Vorträgen, mit Vermeidung alles dessen, was der Kanzel fremd ist, auch dessen, was wohl Philosophie oder philosophische Religion, aber nicht Christenthum genannt werden kann, sich an das biblische Christenthum zu halten haben, und dabei die alte, kräftige, salbungsvolle Bibelsprache mehr, als bisher gebräuchlich war, in ihre Predigten wiederum aufnehmen; damit, wie der Apostel sagt, das Predigen durch das Wort Gottes komme, und dann der Glaube aus der Predigt.

III. Liturgie, Agende und Symbole.

Die gemeinschaftlichen Gebete und Gesänge bei dem öffentlichen

Gottesdienste und die Ansprachen des fungierenden Geistlichen oder des Chors an die zur kirchlichen Andacht oder zur Feier der Sacramente versammelten Christen sind unstreitig eben so wohl wesentliche Theile des Gottesdienstes, wie die Verkündigung des göttlichen Worts mittelst der Predigt und Vorlesung der heiligen Schrift.

Daher ist denn auch die Liturgie, oder die bestimmte Form und Reihen-Folge der bei dem Gottesdienst und den Sacramenten stattfindenden heiligen Handlungen und Gebräuche ein Gegenstand von hoher Wichtigkeit.

Daß auch in den liturgischen Einrichtungen der protestantischen Kirche, so wie solche jetzt sind, manche Unvollkommenheiten und Mängel sich finden, welche eine Aenderung und Verbesserung erwünschlich, ja dringend nöthig machen, ist unleugbar und allgemein anerkannt.

Die Verschiedenheit in der Form des öffentlichen Gottesdienstes überschreitet bei Weitem diejenigen Grenzen, innerhalb welcher sie unschädlich ist.

Vieles aus dem alten Ritual ist aus sehr vielen Kirchen ganz verschwunden.

Das Sacrament der Taufe und die Einsegnung der Ehen wird zu häufig ohne Noth aus der Kirche in die Häuser, oder doch aus der kirchlichen Versammlung in die Sacristei verlegt.

In Absicht des Gebrauchs der verschiedenen Agenden ist eine Willkürlichkeit eingerissen, welche selbst Laien zum Aergerniß gereicht.

Wo aber noch die alten Agenden seit der Reformation her im Gebrauch sind, werden manche darin vorkommende veraltete Ausdrücke und Wendungen in der jetzigen Zeit mit Recht befremdend und anstößig gefunden.

Auch die Verbindung und Folge der einzelnen gottesdienstlichen Uebungen und Handlungen ist nicht überall, wie sie sein sollte. Das große Kirchengebet, diese feierliche Anbetung, Danksagung und Fürbitte, steht am Schlusse der Predigt, nach deren Beendigung die Kraft des Predigers erschöpft und die Aufmerksamkeit der Zuhörer ermüdet ist, durchaus nicht an der rechten Stelle. Das Gebet des Herrn wird während Eines und desselben Gottesdienstes zu oft wiederholt. Das Abendmahl wird fast überall nur als Anhang des Gottesdienstes betrachtet, auch wohl hie und da von demselben, sehr mit Unrecht völlig abgesondert.

Zu großer Störung der Andacht gereicht es nothwendig, wenn zwischen die Predigt, das Gebet und den gottesdienstlichen Gesang die gewöhnlichen Bekanntmachungen eingeschoben werden. Zerstreuend sind solche Ankündigungen selbst dann, wenn sie kirchliche, der Gemeinde als solcher nicht unwichtige Gegenstände betreffen; viel unpassender noch sind aber polizeiliche, ökonomische und ähnliche Anzeigen, welche mit der Religion und Kirche in gar keiner Beziehung stehen.

Auch bemerken Einige, daß die Gemeinden im Ganzen genommen zu wenig Gelegenheit haben, ihre innere Theilnahme an den Beschäftigungen der öffentlichen Andacht auch äußerlich an den Tag zu legen.

Endlich kann auch das, in den letzten Jahrzehenden von Vielen ausgesprochene Urtheil nicht für ungegründet gehalten werden, daß in manchen protestantischen Kirchen bei dem öffentlichen Gottesdienste viel zu wenig für die Andeutung des heiligen Gegenstandes und Zweckes der gottesdienstlichen Versammlung und Andacht durch äußere Symbole gesorgt sei.

Zur Abhülfe solcher und ähnlicher Mängel ist — in mancher Hinsicht nichts, in anderer — beinahe zu viel geschehen.

Letzteres namentlich dadurch, daß im Gefühl des Bedürfnisses einer verbesserten Agende beinahe jeder Geistliche nach eigenem Gutdünken gebessert oder doch geändert hat; daß liturgische Formeln in großer Zahl ausgearbeitet und benützt worden sind; was denn eben jene vorhin gerügte Ungebundenheit und Regellosigkeit in den protestantischen Gottesdienst gebracht hat.

Dagegen befinden sich in den Akten des geistlichen Departements manche schätzbare Vorarbeiten des ehemaligen Oberconsistoriums zu einer verbesserten Liturgie und Agende, welche bei dem weitern Fortschreiten in dieser schon früher in Anregung gekommenen Angelegenheit zweckmäßig zu benutzen sein werden.

Was jetzt geschehen kann, dem gesunkenen protestantischen Gottesdienst auch durch eine Reform seiner äußern Einrichtung und Ordnung aufzuhelfen, bestehet nach unserer Einsicht darin, daß

1. die liturgischen Formen des protestantischen Gottesdienstes den gerechten Anforderungen der jetzigen Zeit mehr angepaßt, das Unzweckmäßige abgestellt, das Fehlende ergänzt;

2. eine, dieser veränderten Form und Einrichtung der gottesdienstlichen Handlungen und Gebräuche entsprechende neue Agende

angefertigt und den Geistlichen als leitende Norm in den Händen gegeben;

3. dem Mangel an würdigen und erbaulichen Symbolen da, wo er stattfindet, abgeholfen werde.

Ehe wir jedoch unsere Gedanken und Vorschläge über diese drei Punkte im Einzelnen vortragen, achten wir uns verpflichtet, einige allgemeine Bemerkungen vorangehen zu lassen.

Vor Allem verdient Erwägung, daß das Ritual des evangelischen Gottesdienstes auf der einen Seite seinem ächtprotestantischen Charakter im Allgemeinen durchaus getreu bleiben müsse, auf der andern Seite nichts hinweggenommen oder hinzugethan werden dürfe, von dessen Hinwegnahme oder Hinzufügung die Gemeinden Anlaß nehmen könnten, auf irgend eine Weise ihren Glauben für gefährdet zu halten oder über eine Art von Gewissenszwang zu klagen.

Der Grundcharakter alles protestantischen Gottesdienstes, also auch der in der Kirche bestehenden oder aufzustellenden Formen und Formeln ist aber der, daß der Gottesdienst — nach Paulus Ausdruck — ein vernünftiger oder ein solcher sei, in dem die durch das Christenthum erleuchtete Vernunft neben dem, was das gottesfürchtige Gefühl dabei erweckt, zugleich Nahrung finde für das fromme Nachdenken, Erweckung oder Belebung der christlichen Ueberzeugung und Anregung oder Stärkung gottseliger Entschließungen.

Demnach darf keine Ceremonie eine leere, irgend einer heiligen Bedeutung ermangelnde sein.

Eine jegliche vielmehr muß den Glauben des Christen, wo nicht darstellen, doch ansprechen, darf daher in keinem Fall der religiösen Ueberzeugung und den daraus hervorgehenden religiösen Gefühlen anstößig sein.

Auch der kirchliche Ritus hängt genau und nothwendig mit dem Glaubensbekenntniß der evangelischen Confessionen oder Gemeinden zusammen.

Ja selbst, was etwas nur Aeußerliches ist und daher Manchem als völlig gleichgültig erscheint, die Art, wie die Kirchen geschmückt, die Altäre gestellt oder verziert sind, auch die frommen Empfindungen durch Bild und Zeichen in Anspruch genommen werden, selbst das hängt für Andere zum Theil genau mit den subjectiven Glaubensansichten zusammen, und die Anwesenheit oder Abwesenheit, die Einführung oder Hinwegnahme mancher liturgischen Formulare

oder Symbole dürfte eben so leicht hier Aergerniß, dort Spaltung erregen, wie die Aufstellung neuer oder die Absonderung und Entfernung alter kirchlicher Dogmen.

Die Behauptung: Der Geist des Protestantismus sei ein freier Geist, der in Sachen des Glaubens und auch der kirchlichen Gebräuche sich nicht binden lasse, ist zwar oft in einem sehr unstatthaften Sinne vorgetragen worden; kann jedoch in ihrem wahren Sinne nicht bestritten werden; verdient daher die achtsamste Berücksichtigung.

Und, sind Beschwerden, Klagen und Unruhen irgend wobei zu vermeiden, so ist dies gewiß nöthig bei Verordnungen, welche die Angelegenheit der Religion betreffen.

Schon jetzt sind uns mehrere Nachfragen und Aeußerungen zugekommen, welche die in vielen an uns gelangten Vorschlägen und Wünschen enthaltene Empfehlung der Behutsamkeit und Vorsicht bei Aufstellung neuer Zeichen, Formen, Symbole allerdings rechtfertigen.

Eben so würde aber gewiß auch im Gegentheil die Abstellung liturgischer Symbole und Formen manchen Gemeinden, welche an das Vorhandensein und den Gebrauch derselben gewöhnt waren, wiederum eben so anstößig sein und ohne Beunruhigung und Gewissenskränkung von ihnen nicht ertragen werden können.

Von selbst endlich rechtfertigt sich, wie es denn auch schon aus dem Zuvorgesagten hervorgeht, daß gerade in der gegenwärtigen Krisis männlich und freimüthig dem allen entgegengearbeitet werden muß, was dem in der That jetzt schon mißtrauenden Volke irgend nur als eine Annäherung an die Formen der katholischen Kirche oder als eine Bequemung nach dem antiprotestantischen Geschmack der Wenigen erscheinen könnte, welche unser protestantisches Christenthum gern in eine bloße Gefühls- oder Sinnen-Religion verwandeln und den Künsten auftragen möchten, in unsern Kirchen die Stelle des durch das lebendige Wort und die klare Erkenntniß wirkenden, göttlichen Geistes zu vertreten.

Wir haben daher geglaubt, bei unsern gutachtlichen Vorschlägen, sowohl in Betreff der zu veranstaltenden liturgischen Veränderungen, als in Ansehung der Art und Weise ihrer Anordnung und Einführung durchaus innerhalb der Grenzen bleiben zu müssen, welche jene eben so pflichtmäßige wie nöthige uns empfohlene Vorsicht und schonende Behutsamkeit uns vorzeichnete.

A. Liturgie.

Der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen müßte in größern 1[1])
:ädten, wo der Pfarrer nicht außer denselben noch Filialkirchen
bedienen hat, vom ersten Ostertage an den Sommer hindurch
st um neun Uhr, vom Erntefeste an den Winter hindurch um
hn Uhr anfangen, damit die Gemeindeglieder nicht weiter in dem
früh eintretenden Anfang der kirchlichen Andacht eine Beschöni-
ing des Ausbleibens fänden. Doch würde an Orten, wo Local-
erhältnisse es nöthig machen, daß der Gottesdienst früher oder
äter anfange, solches nachzulassen sein.

Damit aber die Gemeinde vollständig zusammen sein könne, ehe
e Andacht beginnt, müßten die Kirchen überall eine halbe Stunde
vor zur Aufnahme der Versammlung offen stehen, dann aber auch,
n alles andachtstörende Aus- und Eingehen zu verhüten, mit dem
sten Orgelton geschlossen und — nicht zu vermeidender Nothfälle
egen — mit Thürhütern versehen werden.

Vor Anfang der eigentlichen Andacht würden von Kandidaten 2
s Predigtamts, auch Schulmännern, welche Prediger zu werden
ünschen, in deren Ermangelung aber von den Predigern die et-
aigen Proklamationen, wie auch, wo es gebräuchlich ist oder ge-
ünscht wird, die Namen derjenigen Personen zu verlesen sein,
ren bei dem öffentlichen Gebete danksagend oder fürbittend oder
östend gedacht werden soll.

Eine vorgeschriebene Formel empfehle die Gegenstände dieser
nkündigung der Gemeinde bei ihrem Gebete.

Hierauf präludire die Orgel würdig, feierlich und nicht zu 3
nge, um den Anfang der Kirchenandacht bemerklich zu machen.

Der Prediger erscheine während dieser Einleitung als Liturg 4
or dem Altare, knie auf der untersten Stufe desselben Augenblicke
ng zum stillen Gebete, um sich selbst zur Andacht zu weihen, nieder,
ete dann auf die obersten Altarstufen und stimme, zu der Gemeinde
kehrt, die Worte an: „Der Herr sei mit Euch!", welchen der
hor antworte: „Und mit Deinem Geiste"; dann aber, zu dem Altar
wendet, eine von denen zu diesem Behuf zusammenzustellenden
ntonationen, welcher das dazu gehörende Responsorium des Chors
er der dazu eingeübten Schuljugend, und darauf die ebenfalls
stimmte Collecte — ein kurzes, in einem sangbaren Numerus ver-

1) Die Zahlen beziehen sich auf die nachfolgenden eigenhändigen Mar-
nalien des Königs.

faßtes Gebet — des Predigers folgt. Jedes gesungene Gebet beschließe der Chor mit: Amen[1]).

Wo der Pfarrer selbst nicht singen könnte[2]) oder, in Ermangelung des Chors, die Schuljugend zu Absingung der Responsorien, des Hallelujah und Amen noch nicht eingeübt wäre, würde die Intonationsformel, nebst dem Responsorium und der Collecte oder, statt derselben, ein verordnetes kurzes Anfangsgebet zu verlesen sein.

5 Die Gemeinde singe nun Einen oder ein Paar Verse, z. B. Herr vor Deinem Angesicht p. oder: Nicht um ein flüchtig Gut der Zeit p. oder ein ähnliches um Andacht bittendes Lied, auf welches das all-
6 gemeine Kirchengebet folge. Dieses beginne mit der gemeinschaftlichen Demüthigung vor Gott und dem Trost der Sündenvergebung, übergehe die allgemeinen kirchlichen Danksagungen, Bitten und Fürbitten und berühre die besondern Fälle, welche vor dem Gottesdienst namentlich angekündigt waren, am Schlusse im Allgemeinen.

7 Jetzt folge der alte Lobgesang: Allein Gott in der Höh' sei Ehr p. oder: Wir glauben all' an Einen Gott p. oder ein ähnliches die Verherrlichung des Vaters, Sohnes und Geistes ausdrückendes kurzes Loblied.

8 Da die Erinnerung an den Glauben der Kirche ein nothwendiges Stück jedes Hauptgottesdienstes zu sein scheint, so lese nach diesem Liede der Prediger ein kurzes, kräftiges, aus lauter biblischen Worten zusammengesetztes Bekenntniß der Haupt-Wahrheiten der christlichen Lehre[3]) am Altare[4]) vor, worauf der Chor oder die

---

1) Damit nach und nach die Gemeinden gewöhnt werden, in die Responsorien und das Amen oder Hallelujah des Chors mit einzustimmen, ist nöthig, daß zum Gebrauch der Gemeinden ein Büchlein, etwa unter dem Titel: „Sonn- und festtägliche Altar- und Chorgesänge", gedruckt oder dem Gesangbuche angehängt werde.

2) Die Uebung und Fertigkeit in dem Altargesang würde hiernach künftig mit zu den Gegenständen der letzten Prüfung der Predigtamts-Candidaten zu zählen sein.

3) Zu dem Ende muß die Agende mehrere Sammlungen solcher, zu einem Ganzen verbundener, Bibelstellen zur Auswahl und Abwechselung enthalten.

4) Intonationen und Collecten gehören, wie das Sacrament des Altars vor den Hochaltar oder Abendmahlstisch der Kirche. Stände dieser indeß zu entfernt, als daß die Gemeinde die von da aus zu haltenden Vorlesungen gehörig vernehmen könnte: so würde nachzulassen sein, daß diese Vorlesungen nach jeder Kirche Gelegenheit an einem andern Ort der Kirche, vor ein besonders dazu einzurichtendes anständiges Vorlesepult verlegt würden.

Schuljugend das Heilig, Heilig, Heilig p. anzustimmen und 9
sodann der Prediger die Perikope des Tages, über welche nicht
gepredigt wird, zu verlesen hat, wobei die Gemeinde aufsteht. Nach
dieser biblischen Vorlesung, die ohne alle Erklärung oder menschlichen 10
Zusatz geschieht, trete das von dem Prediger gewählte Hauptlied ein, welches kurz sein oder nur aus wenigen Versen eines
Liedes bestehen möge.

Hierauf die Predigt, welche, über die festgesetzte Perikope[1]) 11
des Tages, nach freier Wahl des Predigers mit Gesang unterbrochen oder ohne solche Unterbrechung gehalten werden kann, und 12
mit dem unveränderten Gebet des Herrn und einem apostolischen Wunsche oder Ermahnungsworte beschlossen wird.

Das Gebet des Herrn würde nur dieses Eine Mal während 13
der Predigt gesprochen, so daß, wo es bisher Gebrauch war, dasselbe auch nach dem Eingange oder Kanzelverse, kurz vor Ablesung
des Textes, laut zu beten, dieses künftig wegfallen oder in ein stilles
Gebet zu verwandeln sein würde.

Die etwa angemeldeten Kirchen-Taufen würden, nach 14
vorangegangenem Schlußverse der Gemeinde, sogleich in Gegenwart derselben zu verrichten, und darauf der Gottesdienst mit Antiphonie, Collekte und Segen des Predigers vor dem Altare zu beschließen sein.

Im Falle öffentlicher Taufen würde aber das nach dem ersten 15
Liede der Gemeinde zu sprechende Glaubensbekenntniß wegfallen,
weil es nun bei der Taufhandlung, entweder in der von uns vorgeschlagenen Art oder, wo es hergebracht ist, nach der alten so genannten apostolischen Form — vorkommt. Statt desselben wird in
solchem Fall der Prediger vor der Vorlesung des biblischen Textes
den apostolischen Gruß und Wunsch aussprechen: Die Gnade unseres

---

Der eigentliche Altargesang des Liturgen gehe aber jederzeit von dem Altare aus, zumal der Gesang, da die Worte gegeben und bekannt sind, wenigstens in seinen Tönen, auch von dort her überall wird vernommen werden.

1) Damit in allen Kirchen des Landes über einen und denselben Abschnitt der Heiligen Schrift gepredigt werde, und jeder andächtige protestantische Christ bei seiner stillen Vorbereitung auf die Kirchenandacht schon wisse, welch ein Bibelwort dieselbe leiten werde: so wäre zu wünschen, daß auch die reformierten Prediger sich an die bestimmten Perikopen des Tages, deren nach unsern frühern Vorschlägen mehrere Jahrgänge sein würden, hielten. Daß einzelne Ausnahmen bei wichtigen Veranlassungen ihnen, so wie auch den lutherischen Predigern, verstattet bleiben müßten, bedarf keiner Erinnerung.

Herrn Jesu Christi u. s. w., diesem das Sanctus des Chors folgen, und darauf die Vorlesung.

16 Nach dem Segen würde nichts weiter gesungen, sondern die Orgel schlösse mit einem angemessenen würdig gehaltenen Postludium.

17 Anstatt der Taufen würde, wenn Sonntags-Communion gehalten werden muß, diese sogleich auf die Predigt folgen. Die Taufen aber würden an solchen Sonntagen, wenn sie nicht auf den Nachmittag zu verlegen wären, bis nach dem Schlusse des vormittäglichen Gottesdienstes auszusetzen sein.

So erwünscht es übrigens ist, daß die Taufen, als eigentlich kirchliche Handlungen, auch sämmtlich in der Kirche, und zwar vor versammelter Gemeinde und als integrirende Theile des Gottesdienstes verrichtet werden: so scheint uns doch nicht räthlich, daß dieses sofort befehlsweise angeordnet würde.

18 Vielmehr dürfte die allmälige Einleitung und Ausführung dieses Vorschlages den künftig einzurichtenden Synoden zu überlassen sein.

Dagegen müßte, nicht allein bei Haus- sondern auch bei Kirchentaufen den Vätern unbedenklich zur Pflicht gemacht werden, mit den Taufzeugen zugleich zugegen zu sein. Und nur, wenn wichtige Abhaltungen ihr Ausbleiben entschuldigen, dürften sie sich durch rechtliche Männer, womöglich aus der Familie, vertreten lassen, indem die Väter eigentlich das Kind zur Taufe bringen, auch bei der Taufliturgie an diese eine besondere Frage zu richten sein wird. Bei unehelichen Kindern würde der Vormund statt des Vaters der Taufe beiwohnen.

Der Berathung der Presbyterien und Synoden würde auch anheim zu geben sein, ob und wie die Taufe der Kinder mit dem Kirchengange der Mütter zu vereinigen sein möchte, um dadurch nicht allein die alte, an vielen Orten aber und namentlich in großen Städten ganz in Vergessenheit gekommene religiöse Sitte des Kirchgangs zu erneuern, sondern auch die Mitgegenwart der Mütter bei der Taufe ihrer Kinder möglich zu machen.

Der Besorgniß, daß manches Kind vielleicht während des Zeitraums von etlichen Wochen bis zur Taufe, ohne getauft zu sein, sterben könnte, würde vorgebeugt sein, wenn die Nothtaufe nachgelassen bliebe.

19 Für die Abendmahlsfeier wünschen wir besondere Sonntage, eigentliche Abendmahlsfeste, bestimmt zu sehen, um dieselbe so sicherer zu einem Gottesdienste bei versammelter Gemeinde erheben zu können.

Dies ist freilich nur da ausführbar[1]), würde aber da auch unbedenklich angeordnet werden können, wo in der Größe und Ausdehnung der Gemeinden nicht ein besonderer Grund vorhanden ist, das Mahl des Herrn sonntäglich zu halten.

In kleinern Gemeinden würde es gewiß hinreichen, wenn vierteljährlich oder höchstens alle 6—8 Wochen einmal feierliches Abendmahl gehalten würde.

In Gemeinden, wo ein altes Herkommen schon gewisse Abendmahlszeiten festgesetzt hat, könnte es dabei verbleiben.

Die Abendmahlsfeste würden, wo sie nicht zu oft wiederkehren, eine ausgezeichnete Liturgie zulassen und rechtfertigen, in welcher Alles, Antiphonie, Gesang, Vorlesung, Gebet und Predigt auf die Altarfeier, die Verehrung Christi und die durch ihn geschehene Erlösung einen nähern oder entferntern Bezug nähme.

Was die Abendmahlsfeier selbst betrifft, so wäre in Ansehung des Aeußern zu wünschen, daß da, wo es thunlich ist, die an mehrern Orten auf dem Raum vor dem Altar befindlichen Kniebänke mit Brustlehnen zur Aufnahme der Abendmahl haltenden Frauenspersonen, auf den Seiten aber Chorstühle für die Männer hergestellt würden.

Auch würden bei zahlreichen Communionen mehrere, vielleicht sechs, acht bis zehn Personen zugleich das heilige Mahl empfangen können, wenn während der Feier die Altarstufen rings umher, wie jetzt nur auf beiden Seiten, mit Kniebänken umgeben wären.

Die Abendmahlsfeier könnte sich an die auf die Predigt folgenden letzten Gesangverse der Gemeinde am würdigsten so anschließen, daß nach kurzer, von der Orgel vorbereitend auszufüllender Pause, während welcher sich die Communikanten vor dem Altare versammeln, das alte, schon von Luther für die Abendmahlsliturgie bestimmte Lied: Christe, du Lamm Gottes p. oder ein anderes, wenn es irgend einer Gemeinde unentbehrlich geworden sein sollte, gesungen würde.

Der Prediger lese alsdann die allgemeine Beichte und spreche die gewöhnliche Absolutionsformel, ohne Hinzufügung der Verwarnung an die Sichern und Unbußfertigen.

Nach den Schlußworten eine stille Pause von wenigen Sekunden.

Dann singe der Prediger das Gebet des Herrn, worauf der Chor anstimmt:

„Heilig ist Gott!"

[1]) Randbemerkung des Königs: „Synoden".

Hierauf die Absingung des ersten Theils der Einsetzungsworte und von dem Chor:

„Heilig ist Gott, der Herr, Herr Zebaoth!"

Dann der zweite Theil der Einsetzungsworte und darauf der vollständige Chor:

„Heilig ist Gott, der Herr, Herr Zebaoth!
Alle Lande sind seiner Ehre voll!"

Bei dem jedesmaligen Anfang der Einsetzungsworte berühre der administrirende Prediger erst die Patene, hernach den Kelch oder hebe, wo es Gebrauch ist, die heiligen Gefäße empor, und bei den Worten: „Das ist mein Leib!" und: „Das ist mein Blut!" bezeichne er Brot und Wein mit dem Kreuze.

Nach einem kurzen biblischen Wunsche zum segenreichen Genuß des Abendmahls, an die Communikanten gerichtet, welchen auch ein passender, kurzer, kräftiger Chorgesang ohne Orgel vertreten kann, beginne nun ohne Vorspiel das Abendmahlslied und die Austheilung.

Den Schluß mache eine auf die Handlung bezugnehmende Intonation und Antiphonie nebst Collecte und Segen.

Wo es hergebracht und die Gemeinde daran gewöhnt ist, möge ein kurzer Dankvers dem Kirchensegen vorangehen.

Der Segen aber beschließe wie immer das Ganze.

Kinder sollten — mit Ausnahme der Chorknaben — als Zuschauer, zumal in der Nähe des Altars, nicht zugelassen werden.

Die hie und da zur Gewohnheit gewordene Weise, das Abendmahl in einer Frühstunde, vor dem ordentlichen Gottesdienste zu halten und als etwas völlig Isolirtes zu behandeln, sollte, wo es irgend thunlich ist, abgestellt werden. Sollte das Bedürfniß oder der Wunsch der Gemeinden solche Früh-Communionen noch ferner nöthig machen, so müßte denselben außer dem Gesange wenigstens eine Altarrede vorangehen.

Ob und in wie fern übrigens anstatt der aus dem katholischen Ritus in den lutherischen übergegangenen **Oblaten** das bei den Reformirten gebräuchliche **Brot** und **Brotbrechen** anzunehmen und nach und nach, jedoch ohne Zwang, einzuführen wäre, wird ebenfalls am besten der Beratung und Sorge der kirchlichen Synoden überlassen bleiben. Obgleich für beiderlei Formen sich Gründe anführen lassen, so würde allerdings eine Einigung in diesem Punkte die erwünschte Vereinigung der beiden protestantischen Hauptconfessionen am kräftigsten befördern. Daß beide Confessionen sogleich

einerlei Austheilungsformel annähmen, dürfte leicht und unbedenklich zu bewirken sein.

Die anzufertigende Agende würde solch einer Formel die öffentliche Auctorität geben.

Die *Vorbereitungsandacht* zum Abendmahl, von der das Wesentliche, nämlich das allgemeine Beichtgebet, die mit „Ja" zu beantwortenden Fragen an die Confitenten und die Absolutionsformel in die Agenden aufzunehmen sein wird, müßte überall wieder Tages zuvor angesetzt werden und der Privatbeichte, wo diese noch von Einzelnen oder Mehrern im Beichtstuhl gehalten wird, vorangehen oder nachfolgen, so daß da, wo mehrere Prediger an Einer Kirche stehen, beides nie gleichzeitig vorgenommen würde.

Könnte die *Privatbeichte*, welche der Geist der Zeit beinah überall abgeschafft hat, nach und nach wieder zur allgemeinen Sitte werden, so würde von dem Beichtstuhl aus für die eigentliche Seelsorge und Kirchendisciplin vielleicht gerade das Wichtigste geleistet und das beinah aller Orten locker gewordene Band zwischen Predigern und Gemeinden aufs Neue wieder fester geknüpft werden.

Krankencommunionen dürften zwar denen, die sie wünschen, nicht verweigert werden; doch sollten die Prediger dahin wirken, daß wenigstens Einer oder Einige aus der Familie oder Bekanntschaft daran Theil nähmen, damit es eine wahre Communion würde.

Privatcommunionen in den Häusern oder Sakristeien für Gesunde, welche, besonders aus der Klasse der Vornehmen und Reichen, sich dadurch von dem christlichen Volk zu unterscheiden und abzusondern gedenken, würden nicht weiter zu gestatten sein.

Der nachmittägliche Gottesdienst, wo ein solcher stattfindet, könnte 20
zwar nicht ganz die Ausdehnung haben, wie die vormittägliche Hauptandacht, müßte aber allerdings auch durch eine größere Feierlichkeit gehoben werden. Dies würde geschehen, wenn er, wie der vormittägliche, ebenfalls durch Intonation und Responsorien, jedoch mit Weglassung der Collecten, begänne, sodann auch zwischen den Gesang der Gemeinde eine biblische Vorlesung einträte und nach dem Schlusse der Predigt die etwaigen Kirchentaufen vor der Gemeinde gehalten, das Ganze aber mit Altar- und Chorgesang oder Gebet und dem Segen beschlossen würde.

Anstatt der Vorlesung derjenigen Perikope des Tages, über welche nicht gepredigt wird, könnte auch zuweilen, und zwar in dem

Jahre, in welchem nicht über den Katechismus gepredigt wird, ein Abschnitt aus demselben gewählt werden.

Uebrigens wäre wohl zu wünschen, daß die ehemals überall und auch jetzt noch in einigen Provinzen und Gegenden üblichen Katechisationen nach der nachmittäglichen Predigt oder abwechselnd anstatt derselben wiederum eingeführt würden.

Doch stehen der Allgemeinmachung dieser Einrichtung besonders in größern Städten, auch auf mehrern Dorfpfarren, zu viel Schwierigkeiten entgegen, als daß sie verordnet werden könnte und nicht vielmehr bloß dem Eifer und jedesmaligen Einflusse der Prediger überlassen bleiben dürfte.

Auch Nachmittags würde die Kirche eine halbe Stunde vor Anfang der Andacht zu eröffnen und pünktlich mit dem ersten Orgelton zu verschließen sein.

21 Frühpredigten dürften, wo irgend die Gemeinden geneigt gemacht werden könnten, das heilige Abendmahl bei dem vormittäglichen Gottesdienst zu genießen, ganz einzustellen sein und höchstens da, wo sie bisher üblich waren, an den ersten Tagen der hohen Feste als Einleitungen der Festandacht ferner stattthaben.

22 Dagegen müßte der Wochengottesdienst nicht nur da, wo er bestehet[1]), beibehalten, sondern wo er gar nicht mehr gebräuchlich ist, wiederum hergestellt werden.

Daß bei denselben nicht sowohl förmlich geprediget, als vielmehr die heilige Schrift vorgelesen, erklärt und zu heilsamer Anwendung auf christliche Gesinnung und Lebensführung benutzt werden möge, ist bereits in dem Abschnitt von dem Predigtwesen gesagt worden (Nr. II).

Es könnten dabei zur Abwechselung auch zuweilen kräftige, lehr- und trostreiche Lieder zu Texten gewählt werden. Wenn übrigens nicht Herkommen und Gemeinden ein Mehreres mit Grund verlangen, so ist es an Einer Wochenpredigt in jeder Pfarrkirche, auf dem Lande in der Mutterkirche genug.

Nur muß in Städten, wo mehrere Pfarrkirchen sind, dahin gesehen werden, daß diese Wochenandachten nicht auf Einen und denselben Tag fallen, damit diejenigen, welche eine solche Erbauung suchen, mehr als Einmal Gelegenheit haben, dieselbe zu finden.

23 Außerdem aber sollte, wo es irgend thunlich wäre, täglich zu einer bestimmten Stunde, zu deren Anfang zugleich die sogenannte Betglocke angeschlagen werden müßte, jede Pfarrkirche, in Städten

1) Randb. des Königs: Städte.

sowohl als auf dem Lande, unter Aufsicht eines Kirchendieners eine Stunde lang geöffnet sein, damit andächtigen Gemüthern Gelegenheit werde[1]), sich daselbst zu einem stillen Gebete, wie es ihr geistiges Bedürfniß fordert, zu sammeln.

Auch könnte gerade diese Stunde zu den in der Woche etwa angesetzten Taufen und Trauungen benutzt werden.

In einem der uns zugekommenen Vorschläge befindet sich unter andern auch der Wunsch, daß auf dem Lande täglich eine Viertelstunde vor dem Morgenläuten eine ganz kurze *Morgenandacht*, in den Filialorten von den Küstern oder Schulmeistern möge gehalten werden.

Dieses könnte solchen Geistlichen, welche sich dazu berufen fühlen und in ihrer Gemeinde die gehörige Stimmung dazu vorzufinden glauben, unbedenklich nachgelassen werden.

Ueberall aber und ohne Ausnahme in Städten und Dörfern 24
würden die an vielen Orten ganz aus der Sitte gekommenen, an andern etwa nur drei oder viermal zu haltenden *Fastenpredigten* über die Leidensgeschichte des Herrn wiederum regelmäßig die sechs *Fasten-Wochen* hindurch zu halten sein.

Da auch die *Einsegnung der Ehen* ein kirchlicher Akt ist, so gehört dieselbe eigentlich nur vor den Altar und müßte daselbst mit kirchlicher Feierlichkeit unter Gesang und Gebet nach einer feststehenden Form verrichtet werden. Die Erlaubniß zu *Ausnahmen* davon würden in jedem Falle von den obern kirchlichen Behörden einzuholen sein.

Uebrigens dürfen aus bekannten Gründen kirchliche so wenig als Haus-Trauungen *Sonntags* gefordert und nachgegeben werden, sondern müssen, mit Ausnahme des *Sonnabends*, jederzeit auf einen Wochentag fallen.

Was die *Kirchenfeste* anlangt, so müßten besonders die 25
hohen Feste nicht nur durch längeres und wiederholtes Geläut, sondern auch durch eine dem Gegenstande des Festes angemessene Abänderung der gewöhnlichen Liturgie in Ansehung der Antiphonien, Gesänge und Gebete feierlicher gemacht[2]), auch Nachmittags zuvor in der letzten hellen Tagesstunde durch Gesang und Gebet oder, wo dies unüberwindliche Hindernisse fände, wenigstens mit Glockengeläute vorbereitet werden.

Der *Gründonnerstag* würde dadurch auszuzeichnen sein, daß überall, wo *Charfreitag* Abendmahl gehalten werden kann,

1) Randb. d. Königs: Synoden. 2) Desgl.

die Vorbereitungspredigt dazu auf Gründonnerstags-Vormittag angesetzt werde.

Für den *Charfreitag*[1]) würde eine besondere, dem Zwecke und der Heiligkeit des Tages angemessene Liturgie zu bestimmen sein. Auch müßte an diesem Tage, wo nicht örtliche Hindernisse entgegenstehen, überall feierliche Communion gehalten werden.

Dem *Bußtage*, zu dessen Feier eine verbesserte Litaney herzustellen wäre, müssen wir aus erheblichen Gründen, besonders weil er jetzt zwischen mehreren nahe an einander grenzenden Festtagen liegt und in eine Zeit fällt, welche die Landleute sehr beschäftiget, und außerdem auch in Städten, einiger Hauptmessen wegen, viel Gemeindeglieder zu Reisen nöthigt, eine andere Stelle wünschen und können dazu keinen schicklichern Tag in Vorschlag bringen als *den letzten Mittwoch im Kirchenjahr* oder vor dem ersten Advent.

Mit gleichem Rechte müssen wir anrathen, daß die *Confir-
26 mation der Catechumenen*, welche gesetzlich schon bisher, Privatconfirmationen ausgenommen, *kirchlich* gehalten werden mußte, überall, um größere Erbauung und Stille zu befördern, bei einer *sonntäglichen Versammlung* und zwar, wo es irgend thunlich ist, jährlich — zu Erhöhung der Feierlichkeit — nur Einmal von demjenigen Geistlichen geschehe, der den Unterricht der Confirmanden besorgt hat.

Da sehr zu wünschen steht, auch von Mehreren vorgeschlagen ist, daß diese Handlung mit der *ersten Abendmahlsfeier* der confirmirten Jugend vereiniget werde, so müßte verordnet werden, daß die sogenannte *Vorstellung*, bei welcher die Confirmanden der Gemeinde dargestellt und in Ansehung ihrer Religionskenntnisse öffentlich geprüft werden, der Confirmation an einem beliebigen Tage vorangehe.

Die Confirmation wird dadurch, wenn auch der Abendmahlsgenuß davon getrennt bliebe, ungebührlich verlängert, und als Verstandes- und Gedächtnißbeschäftigung thut ein Examen der Andacht und Gemüthserhebung, welche bei der Confirmationsfeier vorherrschen soll, unleugbar Eintrag.

Als allgemein einzuführende Sitte würden wir empfehlen, daß zur Verbreitung des göttlichen Worts und um jedem confirmirten Kinde eine eigenthümliche *Bibel* zu sichern, einem jeden bei der Confirmation außer dem *Confirmationszeugniß* eine *Bibel*, wo möglich auch ein *Gesangbuch* geschenkt würde.

1) Desgl.

Armen Kindern würde dieses feierliche Geschenk durch die Bibelgesellschaften bewirkt werden können. Den übrigen gäben es ihre Eltern oder Anverwandten und würden daher nur zu erinnern sein, daß sie es durch die Hand des einsegnenden Predigers geschehen lassen.

Es ist hiebei nicht zu vergessen, daß bei der Aufnahme in die Gemeinde die confirmirte Jugend nach empfangenem Segen dem Presbyterio der Gemeinde als Repräsentanten derselben im Beisein ihrer Eltern, Vormünder, Pfleger, wo möglich auch der Taufzeugen feierlich übergeben werde.

Viele an uns gekommene, auch zum Theil im Druck erschienene 27
Vorschläge sprechen. von neu zu stiftenden Festen und geben verschiedene dergleichen an, z. B. das Kinder- und Jugendfest, das Ehefest, das Saatfest, das Todtenfest wie auch mehrere Vaterlandsfeste. Wir halten nicht dafür, daß durch Vermehrung kirchlicher Feste die Erbauung werde gefördert werden, überlassen dagegen dem Staate und der Allerhöchsten Bestimmung des Landesherrn die Ansetzung feierlicher Tage zum Gedächtniß der neuesten großen Begebenheiten des Vaterlandes und müssen übrigens wünschen, daß, wo andere als die gewöhnlichen Kirchenfeste durch ein altes Herkommen gebräuchlich sind, z. B. das Reformationsfest, Kirchweihtage, Hagelfeiern, Gedächtnißtage großer Feuersbrünste, kriegerischer Glücks- oder Unglücksfälle p., solche festliche Tage, an welche die Gemeinden gewöhnt sind, ohne Noth nicht abgeschafft werden; daß namentlich das Reformationsfest, dessen Feier in der protestantischen Kirche von besonderer Wichtigkeit ist und von sehr Vielen gewünscht wird, überall in denjenigen Provinzen des königlichen Staats, in welchen nicht überwiegende Gründe das Gegentheil anrathen möchten, mit würdiger Auszeichnung begangen werde[1]).

Für Reformations- und Vaterlandsfeste sollten die Texte, damit sie allgemein dieselben und den jedesmaligen Bedürfnissen der Kirche und des Staats angemessen seien, von der obersten kirchlichen Behörde vorgeschrieben werden.

Der fast überall eingerissene Gebrauch, die Todten in der 28
Frühstunde oder Abendstille ohne alle Theilnahme der Kirche beizusetzen oder zu begraben, läßt allerdings wünschen, daß die Begräbnisse mit kirchlichen Ceremonien wieder zur allgemeinen Sitte werden möchten, damit solche zur heilsamen Erinnerung an Tod und Zukunft erbaulich benutzt werden, und die Theilnahme der Gemeinde an ihren Entschlafenen sich auf eine festliche Weise darlegen könne.

1) Randb. des Königs: Controvers.

Doch dürfte diese Sache zu einer darüber zu erlassenden gesetzlichen Vorschrift nicht geeignet, sondern zu künftiger Berathung der Synoden zu empfehlen sein.

Uebrigens könnte eine dreifache Art kirchlicher Leichen, nämlich: Leichen mit Intonation, Collecte und Segen oder mit einem sogenannten Sermon (Altarrede) oder mit einer Leichenpredigt festgesetzt, und der Uebereinkunft der Leidtragenden mit dem Geistlichen überlassen bleiben, ob darneben noch eine besondere Parentation oder Standrede, entweder am Sarge im Trauerhause oder am Grabe auf dem Gottesacker gehalten werden solle.

Daß solche Standreden am Sarge, und zwar im Trauerhause, auch von Nicht-Geistlichen gehalten werden können, beruhet in einer alten Gewohnheit. Untersagt aber müßte jedem Nichtgeistlichen sein, am Grabe oder in der Kirche öffentlich zu reden, weil dazu an diesen Stellen nur dem berufenen und ordinirten Geistlichen das Recht zusteht und diese Andacht auch nur eine rein christliche sein darf.

Wo nach der Ortsobservanz der Geistliche bei öffentlichen Beerdigungen auf dem Lande oder in kleinen Städten verpflichtet ist, mit der Schule vor dem Trauerhause zu erscheinen, müßte es ihm freistehen, bei üblem Wetter oder kränklicher Körperbeschaffenheit während des Gesangs in das Trauerhaus einzutreten, zumal da er nachher noch ein liturgisches Geschäft zu verrichten hat.

Eine kurze Begräbnißliturgie findet ihren Platz in der Agende.

Wenn bisher in manchen, besonders schlesischen Gemeinden die Sitte geherrscht hat, daß die leidtragenden Familien sogenannte Sterbelieder zum Gedächtniß ihrer im Lauf der Woche Verstorbenen von der Gemeinde während des Gottesdienstes haben singen lassen, so würde dieser Gebrauch dahin abzuändern sein, daß solches nicht mehr während, sondern nur nach dem Schlusse des völlig beendigten Gottesdienstes, zur Erbauung und Tröstung Derer, die daran Theil nehmen wollen, verstattet werde.

---

29 Eine ganz vorzügliche Berücksichtigung verdient in der protestantischen Liturgie der Gesang und das Orgelspiel. Wie tief beides in sehr vielen, man darf wohl sagen in den allermeisten Gemeinden gesunken ist, darüber stimmen die eingegangenen Nachrichten mit Dem, was auch hiesigen Orts die Erfahrung lehrt, überein.

Am glücklichsten hat sich der schöne Kirchengesang in den Brü-

dergemeinden und in den wenigen Kirchen noch erhalten, wo beide, Organist und Vorsänger, ihren Pflichten nicht nur mit gehöriger Kenntniß und Geschicklichkeit, sondern auch mit feinem, für das Heilige empfänglichem religiösem Sinne genügen. Eine schon öfters in Vorschlag gekommene Anstalt zur Bildung würdiger und tüchtiger Organisten und Vorsänger gehört zu denen, welche wir vor andern zu möglichst baldiger Anordnung empfehlen.

Es ist bereits angedeutet, daß, wo und so bald es thunlich ist, die alte Sitte des Altar- und Chorgesangs erneuert und wieder allgemein werden müsse, und daß zu dem Ende den Candidaten des Predigtamts auch die Vorbereitung zum Altargesange zur Pflicht und Proben ihrer Fertigkeit darin zu einem Gegenstande der vor der Ordination mit ihnen anzustellenden Prüfung zu machen sein würde.

Wo Sängerchöre bei den Schulen bestehen, müßten diese eben deshalb für den Kirchendienst benutzt werden. Wo sie fehlen und eingeführt werden können, müßte dieses unverzüglich geschehen.

Die Singchöre gehören während der gottesdienstlichen Sonntagsstunden der Kirche und ihrem Dienste an.

Unverträglich damit ist es, wenn in größern Städten, wo stehende Theater sind, diejenigen Chorschüler, welche etwa auch in den Theaterchören singen, den Uebungen und Proben derselben während der Andachtsstunden beiwohnen müssen.

Wo eigentliche Chöre nicht bestehen oder sofort nicht eingerichtet werden könnten, müßte wenigstens die Schuljugend, welche überall zum kirchlichen Chor- und Gemeinde-Gesang eingeübt werden muß, für die Kirche gebraucht werden; wie denn auch die sogenannten Currenden nach alter Form und altem Recht bei dem Kirchendienste anzustellen sind.

Die glücklichen Bemühungen einiger Consistorien, die Gesangskunde in die Schulen und dadurch eine bessere Gesangsweise in die Kirchen einzuführen, haben zu dem allen eine rühmliche Vorarbeit begonnen.

Kommt der kirchliche Gesang erst wieder in Aufnahme, so lassen sich auch kirchliche feierliche Chöre ohne weitere Instrumentalbegleitung als die der Orgel nach und nach überall einführen, wovon dann bei festlichen Gelegenheiten Gebrauch gemacht werden kann.

Denn es ist zu wünschen und scheint der Würde und Einfalt des protestantischen Gottesdienstes angemessen zu sein, daß die musikalische Liturgie weniger die Instrumental- und Figu-

ral, als die Vocal-Musik, allenfalls mit Begleitung der Orgel und passender Blase-Instrumente, für den gottesdienstlichen Zweck in Anwendung bringe.

Allerdings würden weibliche Stimmen dabei den Eindruck des Chorgesangs verstärken. Jedoch müßte dann, was überhaupt zu wünschen ist, der Chor der Sänger und Sängerinnen durch irgend eine schickliche Vorrichtung dem Anblick der Versammlung entzogen werden und hinter einem Vorhang oder Gitterwerk verborgen sein.

Damit der von mehr als einer Seite unangenehmen und nachtheiligen Verschiedenheit der Kirchengesänge gesteuert und zugleich mit Beseitigung des Veralteten und Unbrauchbaren dem Bedürfniß wahrer Andacht und Gemüthserhebung durch Gesang abgeholfen werden möge, ist die Veranstaltung eines möglichst allgemeinen

30 Gesangbuchs

für beide Confessionen unumgänglich nöthig[1]).

Erwünscht wäre allerdings, daß in der ganzen Monarchie nur Ein kirchliches Gesangbuch im Gebrauch stehe, wie denn noch erfreulicher wäre, wenn die ganze protestantische Christenheit sich nur Eines und desselben Gesangbuches bediente.

Es stehen indeß der Erfüllung dieses Wunsches zu viel Schwierigkeiten entgegen, als daß für's Erste mehr verlangt werden könnte, als Gleichförmigkeit des Gesanges in jeder einzelnen Provinz.

Die kirchlichen Behörden der Provinzen würden daher für ihre Sprengel die Entwürfe zu Provinzialgesangbüchern unverzüglich zu besorgen und besonders darauf zu sehen haben, daß da, wo die Hauptstädte der Provinzen brauchbare Bücher der Art bereits besitzen, diese durch die ganze Provinz oder doch ganze Kreise derselben in Gebrauch gesetzt würden.

Nach Ablauf der gesetzlichen Privilegien oder ganzer Auflagen könnte dann vielleicht nach und nach überall das für das beste aller Provinzialgesangbücher anerkannte als das allgemeine Landes-Gesangbuch in die Stelle der Provinzialgesangbücher eintreten.

Zu kostenfreier Vertheilung der neuen Gesangbücher unter die unvermögenden Gemeindeglieder schlössen sich, wo die Gemeinde- und Kirchen-Kassen nicht Rath schaffen könnten, gewiß eben so gern Gesangbuchs-Gesellschaften zusammen, wie sich nun fast in allen Ländern Bibelgesellschaften gebildet haben.

31 Wir gedenken schließlich des Eides.

1) Randb. des Königs: Synoden.

Diese religiöse Handlung würde allerdings an Ernst und Feierlichkeit gewinnen, wenn der Eid seltener gefordert und jedesmal in einer Kirche und kirchlich geleistet würde. Vielleicht ist es der Gesetzgebung möglich, die zu mancherlei Leichtsinn und Mißbrauch führende übergroße Zahl von Eidesleistungen einzuschränken, mehrere davon etwa in Wort und Handschlag zu verwandeln und zu veranlassen, daß die Abnahme des Schwurs jedesmal in Gegenwart eines Geistlichen und in einer Kirche oder doch in einem besonders dazu eingerichteten Zimmer des Gerichtshauses geschähe.

Anhang.

Nicht nur für den militärischen Gottesdienst, sondern auch für diejenigen Landpfarren, auf welchen Ein Pfarrer sonntäglich drei, wohl gar vier Predigten zu halten hat, ist eine Abkürzung der Liturgie nothwendig. Doch dürfte auch diese nicht der Willkühr zu überlassen, sondern von den Behörden zu erwägen und anzuordnen sein.

B. Agende.

Zur Ausführung einer bessern Liturgie gehört eine neue Agende oder Sammlung solcher Gebete und Formulare, wie sie zu den einzelnen Theilen der Liturgie erfordert werden.

Die Ausarbeitung dieser Agende würde beginnen, so bald des Königs Majestät die Einführung der verbesserten Liturgie werden genehmigt haben, und könnte ein Geschäft der Provinzialsynoden sein.

Sie müßte alles umfassen, was der Prediger als Liturg zu reden und zu thun hat und würde also nicht bloß dasjenige enthalten, was unverändert bei jeder kirchlichen Handlung wiederkehren muß, sondern auch für dasjenige, was der freien Wahl und eigener Fassung des Predigers überlassen bleibt, wenigstens Ein oder etliche Formulare.

Denn allerdings darf der Geist und das Gemüth des protestantischen Liturgen in Ansehung der etwaigen Rede oder Ansprache, welche die sacramentlichen und symbolischen Handlungen begleitet, nicht gebunden werden.

Diese Rede bei den Taufen, Trauungen, Confirmationen, Beichthandlungen, Privatcommunionen, Ordinationen p. muß dem Redenden frei bleiben, wie die Predigt. Und wenn dessen ungeachtet ein oder ein anderes Formular auch dazu in den Agenden befindlich ist, so stehe ein solches nur für die freie Wahl Derer da, welche desselben bedürfen oder es dem Wunsche ihrer Gemeinden

gemäß finden, auch hierin etwas Feststehendes zu gebrauchen.

Feststehend und bleibend dagegen sind die Antiphonien, die Gebete, die biblischen Vorlesungen und das eigentliche Sacramentliche bei Taufe und Abendmahl, so wie das eigentlich Kirchliche bei Trauungen, Confirmationen der Kinder, Ordination und Einführung der Geistlichen, Einsegnung der Wöchnerinnen und Begräbnissen.

1. Antiphonien und Collecten würden für jeden Festtag der Kirche Eine, für jeden gewöhnlichen Sonntag zwei genügen.

2. Zu der Vorlesung des Kirchenglaubens müssen sich in der Agende, um möglichst viel Kernsprüche der heiligen Schrift benutzen zu können, einige Sammlungen solcher in Zusammenhang gebrachter Bibelworte befinden und namentlich auch solche, welche den hohen Festtagen angepaßt sind. Ferner

3. genaue Nachweisungen der an jedem Sonn- und Festtage bei dem Gottesdienste vorzulesenden Abschnitte der Bibel nach den von uns vorgeschlagenen zwei oder drei Jahrgängen von Perikopen, sowie derjenigen Stellen der heiligen Schrift, welche bei Abendmahlsfesten statt der gewöhnlichen Perikopen eintreten.

4. Zu dem allgemeinen Kirchengebet vor der Predigt würde es nur Eines Formulars bedürfen, welches den früher angegebenen Hauptinhalt ausführte, wenn nicht der ländliche und der militärische Gottesdienst, bei welchen die Zeit ungleich beschränkter ist, auch wohl die Strenge der Winterkälte ein kürzeres Formular neben dem längeren nöthig machte.

5. Für die Taufe müßte die Agende enthalten ein längeres und ein kürzeres allgemeines Taufformular und eins für die Nothtaufe; eine Segensformel, welche in solchem Falle, etwa bei dem Kirchgange der Mutter, zu sprechen wäre, wenn Kinder die Nothtaufe durch einen Nichtgeistlichen empfangen haben, und drei Einsegnungsformulare bei dem Kirchgang der Wöchnerinnen: 1. mit dem Kinde, 2. wenn es todtgeboren oder 3. vor oder nach der Taufe verstorben.

Uneheliche Mütter können öffentlich nicht eingesegnet werden.

Bei dem Taufformular würde das Feststehende Folgendes sein:

a. Das Wort Christi: „Lasset die Kindlein p." wie auch das andere: „Wer da glaubet und getaufet ist, wird p." und das Einsetzungswort Christi: Math. 28, 18. 19. 20;

b. Das Glaubensbekenntniß;

c. Die Frage und Verpflichtung für die Taufzeugen und die

Eltern, wenigstens den Vater oder, falls dieser ein unehelicher wäre, den Vormund des Täuflings;

d. Die Namengebung;

e. Die symbolische Auflegung der Hände. Wo der unschuldige und eine würdige, sinnbildliche Bedeutung einschließende Gebrauch noch statt findet, das Kind an Haupt und Brust mit dem Symbol des heiligen Kreuzes zu bezeichnen, möge derselbe unbedenklich fortdauern; wie denn auch keinem Prediger untersagt werden kann, diesen Gebrauch aus alter Zeit wiederum aufzunehmen.

So scheint es auch gerathen zu sein, da wo die Bekleidung des Täuflings mit dem sogenannten Westerhemde üblich ist, diese Sitte nicht verbotsweise aufzuheben; wogegen der Exorcismus allgemein wegzulassen sein dürfte.

Für die Mennoniten- und Proselytentaufen sind besondere Formularien anzufertigen.

6. Die Form des heiligen Abendmahls ist bereits in dem Abschnitt von der Liturgie vollständig dargestellt. Die Agende hätte daher außer dem, was darnach anzuordnen sein würde, nur noch eine kürzere Form für die Krankencommunion zu geben.

7. Bei Trauungen, zu deren Einleitung eine Anrede, in welcher auf die apostolischen Ermahnungen an Eheleute Rücksicht zu nehmen sein würde, als Formular hinreichend ist, stehet als unabänderliche Norm fest, daß erstlich vor der Vertrauung jedem von beiden Theilen besonders und namentlich eine zu bestimmende Frage vorzulegen und von demselben zu bejahen ist; daß ferner die Brautleute die Trauringe wechseln und einander die rechte Hand geben; daß sie bei der priesterlichen Zusammengebung knieen; daß dies geschehe in dem Namen des Vaters, des Sohnes und des heil. Geistes, und über das Brautpaar der kirchliche Segen mit Auflegung der Hand gesprochen werde.

8. Für die Ordination eines Predigers, welche jedesmal unter Assistenz wenigstens zweier ordinirten Geistlichen geschehen muß, hat die Agende als unabänderlich feststehend zu bestimmen: Die dem Ordinanden vorzulegenden Fragen und die von demselben zu ertheilenden Antworten; die unter Auflegung der Hände zu sprechenden feierlichen Gebete; die Worte der eigentlichen Weihung zum christlichen Lehramt, die von jedem der fungirenden Geistlichen besonders zu sprechenden Segenswünsche und die äußere Form und Ordnung der mit jeder Ordination zu verbindenden Darreichung des heiligen Abendmahls an den Ordinanden.

Das zu redende Wort der Ermahnung aber mag dem ordinirenden kirchlichen Obern frei bleiben; jedoch möge die Agende dazu Ein Formular aufnehmen.

9. Für die Confirmation der Katechumenen möge die Agende ebenfalls eine Rede mit dem Gebete als Formular enthalten. Doch wird sie als allgemeine und unabänderliche Norm nur vorzuschreiben haben: Die den Confirmanden vorzulegenden und von ihnen zu beantwortenden Fragen; die Formel ihrer feierlichen Aufnahme in die christliche Kirche überhaupt und in die betreffende Gemeinde insonderheit; die Austheilung der Confirmations-Zeugnisse, der Gesangbücher und besonders der Bibeln, in welchen ihr Name, ihr Confirmationstag und der mit dem Segen ihnen gegebene Denkspruch verzeichnet stehen möge; und zuletzt die Ertheilung des kirchlichen Segens, dem ein freigewähltes kurzes, kräftiges Ermahnungswort an die Gemeinde oder ein Bibelspruch vorangehen kann.

10. Die Collekten und Antiphonien bei Begräbnissen müssen nach dem verschiedenen Alter und nach der verschiedenen Todesart der Verstorbenen auch verschieden sein, wie auch die am Grabe vor dem Kirchensegen nach Vorschrift der Agende zu sprechenden kurzen Gebete.

Wo eine Grabrede begehrt und gehalten wird, müßte diese der gewöhnlichen Begräbniß-Liturgie vorangehen.

C. Symbole.

Was endlich die zur Erhöhung der Feierlichkeit des protestantischen Gottesdienstes wieder herzustellenden oder neu einzuführenden kirchlichen Symbole und symbolischen Handlungen betrifft, so sind dergleichen in den uns zugekommenen Aufsätzen in großer Zahl in Vorschlag gebracht worden. Wir führen davon nur die folgenden an, welches noch nicht die auffallendsten sind:

1. ein Symbol der heiligen Dreieinigkeit;
2. ein Kelch, auf der Bibel stehend, über welchem die Hostie schwebe;
3. Kelch und Taufkanne, als symbolische Zeichen der beiden kirchlichen Sacramente;
4. eine Reihenfolge von Gemälden aus der biblischen Geschichte zur nöthigen Abwechselung für die verschiedenen Festzeiten des Kirchenjahrs;

3. eine beständig zu unterhaltende brennende Lampe oder ein auf dem Altar stehendes Rauchfaß;

und von symbolischen Handlungen:

1. das Umhertragen des unter Nr. 1 genannten Symbols;
2. das feierliche Aufstellen und Hinwegtragen des als „das sichtbare Heiligthum der Kirche" empfohlnen Symbols Nr. 2;
3. das Unterhalten eines Feuers von wohlriechendem Holze zum Gedächtniß der großen Zeitbegebenheiten;
4. das Anlegen besonderer kirchlicher Festkleider bei gewissen feierlichen Gelegenheiten;
5. Processionen der Gemeinde nach der Kirche und durch die Kirche an feierlichen Tagen;
6. feierliche Räucherungen um den Altar her durch geweihte Personen u. v. m.

Wir können jedoch zu Folge der oben vorangeschickten allgemeinen Bemerkungen die Aufnahme dieser und anderer Symbole und symbolischen Gebräuche in den protestantischen Gottesdienst nicht anrathen, weil sie theils der ernsten Würde, theils der edlen Einfachheit der evangelischen Gottesverehrung uns nicht angemessen zu sein scheinen, viel Dramatisches in die gottesdienstlichen Andachtsübungen bringen und durch ihre Aehnlichkeit mit den Gebräuchen der römischen Kirche den meisten lutherischen — noch mehr aber den seit der Reformation von allen sinnbildlichen Zeichen und Handlungen beim Gottesdienst entwöhnten reformirten Gemeinden anstößig sein würden.

Es würde auch nach unserer Einsicht und Meinung zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks völlig genügen, wenn folgende Einrichtung in den protestantischen Kirchen allgemein getroffen werden könnte.

1. In jeder Kirche müßte ein um einige Stufen von dem Boden erhöhter, mit einem anständigen Umhange bekleideter und, wo es die Localität irgend zuläßt, mit einer Rückwand versehener Altar sein, damit der Abendmahlstisch von jedem gewöhnlichen Tische sich eben so sehr unterscheide, als das an demselben zu haltende Mahl sich von einer gewöhnlichen Mahlzeit unterscheidet.

2. Auf dem Altare müßte ein einfaches, verhältnißmäßig erhabenes Kreuz als das allgemein bekannte und jeden also ansprechende Zeichen und Sinnbild der Kirche des Gekreuzigten stehen. Das Crucifix oder das Kreuz mit dem bildlich dargestellten Leichnam des Erlösers dürfte allerdings da, wo es einmal ist, ohne Be-

sorgniß des Anstoßes nicht füglich hinweggenommen und gegen ein einfaches Kreuz vertauscht werden.

Es würde indeß, eben weil es bildlicher Art und nicht ein reines Sinnbild ist, mancher reformirten Gemeinde minder willkommen und erbaulich sein, als die einfache Kreuzesform.

Dazu kommt, daß gerade das Abbild von dem Leichnam des Erlösers ein eigentliches Kunstwerk sein muß, wenn es nicht einen unangenehmen Eindruck machen und den reinen Geschmack beleidigen soll.

Ein Kreuz kann überall schön gearbeitet und doch wohlfeil genug hergestellt werden.

3. Neben dem Kreuze würden zwei brennende Altarkerzen auf schicklichen Leuchtern stehen als das schöne sprechende Sinnbild, nicht nur der Erleuchtung, welche das Christenthum gebracht hat, sondern auch des Strebens, welches in der Kirche immer vorhanden sein soll, der Finsterniß des Aberglaubens und des Irrthums entgegen zu wirken, und zugleich der Heiterkeit und Freude, in welcher der gläubige Christ, seines geistigen Glaubens und Vorzugs eingedenk, überall wandelt.

Doch müßten die Kerzen, wenn sie nicht bedeutungslos und gewissermaßen unschicklich dastehen sollen, während jedes Gottesdienstes auch wirklich brennen und nicht etwa nur zur Versinnlichung der Abendmahlsstiftung erst bei der Feier desselben angezündet werden.

Eine gar zu ängstliche Sparsamkeit hat sogar während des Abendmahls die Kerzen auf einigen lutherischen Altären verlöschen lassen und nach und nach auch die Leuchter von denselben hinweggenommen.

4. Vor dem Kreuze müßte endlich auf jedem Altare eine große, schicklich eingebundene Bibel, dieses Heiligthum und diese Schutzwehr des Protestantismus liegen, auf daß nimmer vergessen werde, die protestantische Kirche erkenne und habe keine andere Auctorität als das Wort Gottes.

Diese Bibel, welche einzig zum Symbol, nicht aber zum gewöhnlichen Gebrauch, um daraus die Vorlesung zu halten, bestimmt wäre, müßte bis zum jedesmaligen Anfang des feierlichen Gottesdienstes ungeöffnet bleiben. Sie vor der Versammlung aufzuschlagen, wäre das erste liturgische Geschäft des Predigers jedesmal nach dem an den Stufen des Altars kniend verrichteten Gebet und vor der Intonation:

„Der Herr sei mit Euch!“

5. Wo eine Kirche vermögend genug oder eine Gemeinde bereit dazu ist, derselben Gemälde anzuschaffen und diese als Schmuck für Altar und Kanzel aufzustellen, möge solches unverwahrt geschehen. Nur müßte ein solches Gemälde keine andern als biblische Geschichten, vorzüglich aus dem Leben des Erlösers darstellen. Auch halten wir das Abwechseln mit verschiedenen Gemälden für verwerflich.

Gemälde und Tafeln anderer Art, z. B. Bildnisse verstorbener Lehrer, Gedächtnißtafeln gebliebener Vaterlandsvertheidiger, wie überhaupt Denkmale verstorbener Gemeindeglieder eignen sich nicht für Kanzel und Altar, sondern es müssen denselben andere schickliche Stellen angewiesen werden.

6. Daß die Brüstungen der Emporkirchen, die Hochaltäre und Kanzeln mit Bibelsprüchen verziert werden, ist völlig zweckmäßig.

7. Sollte hie und da, wie in einigen Berlinischen Kirchen, der Gebrauch von Räucherungen, etwa vor Anfang des Gottesdienstes oder vor dem Anfang der Abendmahlsfeier, auf einem alten Herkommen oder einer Stiftung beruhen oder auch nach dem Wunsch einer Gemeinde eingeführt werden können, so stehet dem nichts entgegen, so bald solch eine Handlung, der symbolischen Bedeutung, welche sie haben mag, ungeachtet, nicht unmittelbar mit einem Theile der Liturgie in Verbindung gesetzt und nicht von dem Geistlichen selbst verrichtet wird.

Passender daher noch als das Schwenken eines Rauchfasses, welches zu deutlich an eine Ceremonie in der katholischen Kirche erinnert, scheint uns die Hinstellung eines Rauchgefäßes hinter dem Altare oder an den Seiten desselben.

8. Eine Erleuchtung der Kirche bei festlichen Gelegenheiten ist als altes Symbol der Christenfreude da, wo die nöthigen Vorrichtungen dazu vorhanden sind und es nicht an einem Fonds zu Bestreitung der Kosten fehlt, zu empfehlen und findet in finster gebauten Kirchen und dunklen Tagen einen Grund mehr zu solcher Empfehlung.

Was von diesen Einrichtungen schon ehemals in den lutherischen Kirchen üblich war und nun außer Gebrauch gekommen ist, kann für die Kirchen dieser Confession unbedenklich allgemein angeordnet werden. Dies ist durchaus kein Eingriff in die Rechte und Freiheiten der Kirche.

Dagegen würde man sich in Ansehung der reformirten Kirchengemeinden auf die Erklärung beschränken müssen:
daß bedeutsame Zeichen den Gotteshäusern zum Schmuck und den Versammlungen zur Erbauung gereichen können und die Annäherung beider Confessionen auch durch einerlei Symbole im Aeußern befördert werden könne; daher den Gemeinden reformirter Confession diese Annäherung durch Annahme der bei dem lutherischen Gottesdienst üblichen Symbole und Gebräuche nicht allein freigestellt, sondern auch empfohlen werde.

IV. Aeußere und innere Kirchenordnung.

Wie jede gesellschaftliche Verbindung, so kann auch der kirchliche Verein ohne gesetzliche Ordnung nicht bestehen.

Die beiden Zweige dieser Ordnung sind: die Kirchenpolizei und die Kirchenzucht.

A. Die Kirchen-Polizei.

Diese war bei uns schon lange theils zu schlaff und nachsichtig, um dem in die Kirche eindringenden Verderben mit Ernst und Nachdruck entgegenwirken zu wollen, theils zu ohnmächtig, um in dem Kampfe mit anderweitigen weltlichen Rücksichten und Interessen obsiegen und das als heilsam und nöthig erkannte Gute überall durchsetzen zu können.

Die Folgen davon liegen in vielen herrschenden Mißbräuchen zu Tage:

1. Dazu gehört besonders die Entheiligung der Sonn- und Feiertage.

Wenn in früherer Zeit es Sitte war, daß die christlichen Familien den Vorabend des Sonntages dazu anwendeten, sich durch gemeinsame häusliche Andachtsübungen auf den Tag des Herrn vorzubereiten, so werden jetzt häufig die Sonnabende zu den rauschendsten öffentlichen und Familienfesten ausgewählt. Bei Hochzeiten und Bällen wird die ganze dem Tage der Andacht vorangehende Nacht hindurch getanzt und die Hochzeit- und Ballgäste fahren zuweilen erst auseinander, wenn schon zum Sonntags-Frühgottesdienste geläutet wird.

Dies gereicht denen, welche den Sonntag noch gebührend in Ehren halten, zu großem Anstoß und Aergerniß, es hat aber auch einen sehr merklichen nachtheiligen Einfluß auf den Kirchenbesuch,

da alle, welche die Nacht durchgewacht und durchgetanzt haben, aus sehr begreiflichen Gründen zur andächtigen Theilnahme an der öffentlichen Gottesverehrung unmittelbar nachher ebensowenig aufgelegt als fähig sind.

An den Sonn- und Festtagen selbst werden nicht nur ebenfalls häufig große Mittagsgesellschaften und Gastgebote veranstaltet, sondern in den Städten ist es auch bei Vielen zur Regel geworden, daß sie gleich frühmorgens mit ihren Familien oder Bekannten irgend einem auswärtigen Vergnügungsorte zueilen, ohne zu bedenken, daß die allerdings auch der anständigen Erholung gewidmeten Sonn- und Festtage doch zunächst und vorzüglich der Andacht geweihet sind, und diese ihre Hauptbestimmung über jenem Nebenzwecke nie vergessen und verabsäumt werden sollte.

Andere, namentlich viele Geschäftsmänner, Handwerker, Handarbeiter, Ackerleute sehen den Tag der Andacht für ihren ungestörtesten Arbeitstag an und treiben an den Sonn- und Festtagen wie an gewöhnlichen Wochentagen ihre Berufsarbeit; und zwar nicht allein solche, welche im Innern der Häuser ohne Störung für Andere verrichtet werden kann, sondern nicht selten auch Geräusch und Getöse erregende oder sonst auffallende Beschäftigungen. Schmiede arbeiten an ihrem Amboß, Steinsetzer pflastern die Dämme, Bierwagen fahren durch die Straßen, Marktbuden werden auf- oder abgeschlagen, als wäre der an den christlichen Andachtstagen sogar den Juden verbotene bürgerliche Geschäftsverkehr den Christen, sogar gesetzlich, frei gegeben.

Auch das Landvolk arbeitet jetzt schon Sonntags an mehreren Orten selbst dann, wenn es keine Noth, wie etwa in regnigter Erntezeit, entschuldiget, auf seinem Acker und seinen Wiesen.

Die aber auf solche Weise die Sonn- und Festtage mißbrauchen, rauben dadurch nicht allein sich selbst den Segen, welchen sie von einer zweckmäßigen Anwendung derselben haben könnten, sondern die Herrschaften bringen durch ihre Gastgebote während der kirchlichen Stunden auch ihr Gesinde um Andacht und Ruhe, wie um den Sinn dafür; der Acker- und Landwirth, der Bauer nimmt durch seine wirthschaftlichen Geschäfte auch seinem Knecht und seiner Magd sowie dem Vieh die ihnen zu gönnende Ruhe.

Mancher Jagdbesitzer oder Jagdliebhaber, Gutsbesitzer und Beamte zwingt das junge Volk ganzer Dorfschaften, die Kirchen zu versäumen, um ihren Treibjagen zu fröhnen; und eben so ist's im-

mer noch nichts Unerhörtes, daß Collegien ihre Sitzungen, Gerichtsmänner ihre Gerichtstage und Zeugenverhöre, Auctionatoren ihre Versteigerungen, Gutseigenthümer und Amtleute ihre Auszahlungen geflissentlich auf die Sonntage und sehr oft in die gottesdienstlichen Stunden verlegen und dadurch allen dazu Vorgeladenen oder Eingeladenen es unmöglich machen, dem Gottesdienste beizuwohnen.

Besonders hierüber wird in allen Gegenden, vorzüglich von den Landgeistlichen, Klage geführt.

Wir dürfen hierbei nicht unberührt lassen, daß auch die Revüen und Waffenübungen des Militärs, wenn solche auf Sonn- und Festtage fallen, und die in manchen Städten an den Sonntagen, vor Ablauf der gottesdienstlichen Stunden stattfindenden Vorlesungen und Collegien oder auch Concerte und Declamationen der kirchlichen Sonntagsfeier erheblichen Abbruch thun.

2. Kirchenpolizeiwidrig sind ferner die mancherlei Störungen, denen die gottesdienstlichen Versammlungen ausgesetzt sind. Wenn in der Nachbarschaft der Kirchen Handwerker wohnen, deren Arbeit großes Geräusch verursacht, oder wenn Kirchen an geräumigen Plätzen liegen, worauf das Militär sich versammelt und seine Paraden und Uebungen hält, oder an Straßen, durch welche Posten fahren und militärische Züge gehen, so wird in solchen Kirchen unvermeidlich die Andacht auf so lange völlig aufgehoben, wie während des Gottesdienstes das Gehämmere der Schmiede, Kupferschmiede u. s. w. nicht nur die Stimme des Predigers, sondern oft sogar den Gesang der Gemeinde übertönt, das Posthorn mit lautem Geschmetter geblasen, die Trommel und das militärische Spiel gerührt wird. Noch ärger ist es, wenn bei veranstalteten Lustfahrten zu Schlitten der Zug mit Schellengeläut unter Musik und Peitschenknall während des Gottesdienstes vorüberfährt.

Aehnliche Andachtsstörungen entstehen in dem Innern der Kirchen durch unzeitiges Ein- und Ausgehen, durch das Umhergehen und Umschauen in der Kirche während der Andachtsübungen, auch das Plaudern, Lachen und sonstige unschickliche Betragen andachtloser Zuhörer, durch Geschrei der Kinder, Gebell der Hunde, auch das in manchen Kirchen, noch dazu mehrmals wiederholte Umhertragen des Klingelbeutels, das Durchgehen der Wehmütter und Taufzeugen mit den Täuflingen u. dgl.

3. Aller Kirchenpolizei entgegen ist endlich die immer mehr um sich greifende Verletzung der den Kirchengebäuden als gottesdienstlichen Versammlungsorten gebührenden äußern Achtung.

Daß die Kirchen in vielen Städten und Dörfern zu Magazinen ›n Kriegesbedürfnissen, zu Gefangenhäusern, zu Lazarethen, zu ferdeställen gebraucht worden sind, mag vielleicht die Noth oder e Gewalt einer außerordentlichen Zeit, wo die eine oder die an- :re wirklich eintrat, entschuldigen. Aber nichts entschuldiget das mbauen der Gotteshäuser mit Buden und Kaufläden, die Verun- 'inigung ihrer Zugänge und Umgebung mit Schmutz und Unrath, e Unsauberkeit im Innern der Kirchen, die Anhäufung von Staub ıd Spinngeweben, die hier zerbrochenen, dort kein Licht mehr durch- ssenden Fenster und so manche andere Dinge, welche auf Jeden, :r an Ordnung und Sauberkeit gewöhnt ist, keinen andern als nen widrigen Eindruck machen müssen.

Dem Allen abzuhelfen fehlt es nicht an **Mitteln**, die auch ım Theil schon in Anwendung gekommen sind und nur allgemeiner ıd wirksamer in Anwendung gebracht werden dürfen. — Wir ıben aus alter Zeit her die bestimmtesten Sonntagsordnungen und 'esetze wegen der Sabbathsfeier; sie sind ganz kürzlich erst von ısern geistlichen Behörden erneuert.

Namentlich ist in Folge eines allerhöchsten Königl. Cabinets- :fehls die polizeiliche Aufsicht um die Kirchen her und in denselben ıbefohlen und das Verschließen der Gotteshäuser während des 'ottesdienstes, das Reinigen derselben und das Abreißen aller an : angebauten Buden angeordnet.

Der Erfolg davon ist indeß bis jetzt weit hinter der Absicht zu- ickgeblieben.

Zur vollständigeren Erreichung der letzteren wird es zunächst ›thig sein, daß die gegebenen und bestehenden kirchenpolizeilichen **orschriften von Neuem** eingeschärft und die polizeilichen **ehörden** für die genaue Befolgung derselben verantwortlich :macht werden.

Sodann aber würde der Entwurf zu einer neuen **Sonntags- rdnung**, welcher bereits vorhanden ist und das billigende Gut- hten der Königl. Gesetz-Commission für sich hat, einer neuen Re- sion zu unterwerfen, in manchen Punkten noch zu erweitern und : schärfen und als ein an die Stelle der bisherigen kirchenpolizei- hen Verordnungen tretendes allgemeines neues Gesetz zu publi- ren sein.

Von Seiten der kirchlichen Behörden muß die innere Ordnung ıd Ruhe dadurch gesichert werden, daß man die Kirchen, wie schon

im dritten Abschnitt vorgeschlagen, mit dem Anfange des Gottesdienstes schließt, an jeder Thüre, auch im Schiffe der Kirche und auf den Chören kirchliche Bediente zur Aufsicht bestellt und statt des Umhertragens der Klingelbeutel die Ausstellung oder Vorhaltung eines Opferbeckens oder einer Büchse bei dem Eintritt in die Kirche einführt.

Der etwaige Ausfall, welchen durch diese Aenderung die Kirchen-Aerarien, doch nur für einige Zeit, erleiden möchten, dürfte gegen den dabei bezweckten erheblichen Gewinn eben so wenig in Betrachtung kommen, wie die neuen Ausgaben für die zu bestellenden Thürhüter und Aufseher.

Allerdings wird ein strenges Sonntags-Reglement, wie es die Kirche dringend fordert, manchem Einzelnen die Freiheit zu sehr beschränken und hier dem Erwerbe, da dem Vergnügen hinderlich scheinen. Soll indeß das Höhere und Heilige in Achtung bleiben und wieder allgemeiner in Achtung kommen, so muß der äußere Gewinn und das sinnliche Vergnügen auch einmal dem höhern Segen untergeordnet werden. Wie könnte das in einem christlichen Staate dem geringsten Bedenken unterworfen sein!

B. Kirchenzucht.

Die Kirchenzucht ist in der jetzigen protestantischen Kirche gar nicht mehr vorhanden. Sie ist untergegangen, weil sie Vielen von Denen, welche unter ihr stehen, und Vielen von Denen, welche sie verwalten sollten, gleich lästig war; weil sie, als sie noch bestand, wohl nicht immer mit christlicher Weisheit gehandhabt, oft sogar gemißbraucht wurde; weil man, den Zweck der Kirche mit der äußern Anstalt und Verbindung zur Erreichung des Zweckes verwechselnd, meinte, der kirchliche Verein schließe, seiner Natur nach, alle Gesetzgebung und allen Zwang aus, in den Angelegenheiten der Religion und des Gewissens dürfe Niemand unter die Aufsicht und Zucht Anderer gestellt werden, hier müsse unbeschränkte Freiheit das höchste Gesetz sein.

Aus allen diesen Gründen wird auch die Wiederherstellung der Kirchendisciplin unfehlbar von vielen Seiten her Widerspruch finden. Aber die Kirche bedarf ihrer nicht nur, sondern ist auch eben so berechtigt wie verpflichtet, die Erneuerung einer Einrichtung, ohne welche sie unmöglich bestehen kann, zu wünschen und zu verlangen.

So wenig die innere Religion, Glaube und Frömmigkeit, folglich auch die unsichtbare Kirche, die geistige Gemeinschaft aller Gläu-

bigen und Frommen einer äußerlichen Norm, Regel und Zucht unterworfen sein kann, so wenig kann die sichtbare Kirche, der zur Erhaltung und Förderung des Glaubens und der Frömmigkeit geschlossene Verein der Christen, solcher feststehenden Normen und Regeln und des Haltens auf ihre Befolgung entbehren.

Wenn die christliche Kirchengesellschaft der Erreichung ihres Zwecks gewiß sein, ja, wenn sie sich nur vor der Gefahr sichern will, daß der äußere Kirchenverein nicht allein seines Zweckes verfehle, sondern demselben sogar hinderlich und verderblich werde, so darf sie es nicht unbeachtet lassen, ob ihre Mitglieder sich als solche zeigen, denen jener Zweck der Kirche wichtig und heilig ist, oder ob sie durch ihr Verhalten das Gegentheil zu erkennen geben.

In dem letzten Fall hat die christliche Gesellschaft eben so unleugbar das Recht wie die Verpflichtung, die ihr verdächtig gewordenen Mitglieder zuerst durch Belehrung und Ermahnung an ihre Obliegenheiten zu erinnern und zur Erfüllung derselben aufzufordern, wenn aber das alles erfolglos bleibt, die kirchliche Verbindung mit ihnen aufzuheben.

Dies ist den Landesgesetzen so wenig entgegen, daß vielmehr das Landrecht, Theil II Abschnitt XI § 50 die ausdrückliche Vorschrift enthält:

„Jedes Mitglied einer Kirchengesellschaft ist schuldig, sich der darin eingeführten Kirchenzucht zu unterwerfen."

Auch werden die Fälle bestimmt, in welchen auf Ausschließung aus der Kirchengemeinschaft erkannt werden müsse, und der Staat behält sich nur die Genehmigung vor, falls und in so weit die Ausschließung mit nachtheiligen Folgen für die bürgerliche Ehre des Ausgeschlossenen verbunden ist.

Was die Kirche als äußere Erweisung der innern Werthachtung ihrer Zwecke und des Strebens, die Erreichung derselben zu befördern, von ihren Mitgliedern fordern muß, ist:

Die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und an der Hauptbekenntniß-Handlung des Christenthums, dem heiligen Abendmahl, und ein unanstößiger, christlich-sittlicher Wandel.

Diejenigen also, welche sich von Gottesdienst und Abendmahl entfernen und jenen ein volles halbes Jahr notorisch und ohne bekannte gegründete Ursache versäumen, diesem aber über Jahr und Tag sich entzogen haben, sind durch die Geistlichen und Kirchenältesten freundlich an ihre kirchliche Pflicht zu erinnern, über die Gründe ihrer Entfernung zu befragen und, in so fern sie aus Irr-

thum gefehlt haben, mit Sanftmuth zu belehren und zurecht zu weisen. Beharren sie aber dann noch auf ihrer Absonderung, so sind sie, wenn ihr Wandel übrigens untadelhaft ist, ihrem Gewissen zu überlassen, und es genügt an der ihnen im Stillen zu machenden Eröffnung, daß ihre Trennung von der Kirche in den Gemeinde-Registern werde vermerkt werden, bis sie durch ihre Rückkehr zur Kirchengemeinschaft die Löschung dieses Vermerks bewirken würden.

Denjenigen, welche in ihrem Wandel durch Verspottung der Religion und heiliger Gebräuche, verdächtigen Umgang mit Personen des andern Geschlechts, Unterschleife und Betrügereien, häuslichen Unfrieden und unversöhnliche Feindschaft, unchristliche Kinderzucht, Gewöhnung zum Lügen, Verleumden, Fluchen und Schwören pp. öffentliches Aergerniß geben, muß darüber zuerst von dem Geistlichen allein in ihrer Wohnung Vorhaltung geschehen. Fruchtet dieses nichts, so muß die Ermahnung von dem Pfarrer im Beisein eines oder zweier Aeltesten der Gemeinde wiederholt werden. Wird auch dadurch keine Besserung bewirkt, so muß der Schuldige erst nochmals schriftlich zur Aenderung seines Betragens aufgefordert dann, bei ausbleibendem Erfolg, nach dem Beschluß der Synode vor das Presbyterium seines Wohnorts geladen und öffentlich vermahnt werden.

Nur wenn das Alles vergeblich geschehen ist, hat auf anderweitigen Bericht des Presbyterii an die Kreissynode diese bei der Provinzial-Consistorialbehörde[1]) auf Ausschließung für einige Zeit oder bis zur Besserung anzutragen.

Dagegen muß nach groben, zur bürgerlichen Untersuchung und Ahndung gekommenen Verbrechen, Gotteslästerung, Meineid, Hochverrath, Raub, Diebstahl, Ehebruch u. dgl. mit Uebergehung der gelinderen Grade sogleich von der Kreissynode nach Befinden der Umstände die Vorladung vor das Presbyterium zu öffentlicher Vermahnung und Rüge verfügt oder auf eine sechswöchentliche, dreioder sechsmonatliche Ausschließung im vorerwähnten Wege angetragen werden.

Hurenwirthen und Hurenwirthinnen kann so wenig, als öffentlichen Buhldirnen die Theilnahme an den kirchlichen Sakramenten verstattet werden, bevor sie nicht sichere Zeichen der Besserung gegeben haben.

1) Von Presbyterien, Synoden, Generalsuperintendentur, Consistorialbehörden u. s. w. ist in dem folgenden Hauptabschnitt die Rede.

Ein ausgeschlossenes Mitglied kann, so lange seine Ausschließung fortdauert, nicht zum heiligen Abendmahl zugelassen werden, bei der Taufe nicht als Zeuge erscheinen, bei kirchlichen Wahlen keine Wahlstimme abgeben, kein kirchliches Amt übernehmen oder beibehalten und keinen Gebrauch von den etwa früher erworbenen kirchlichen Ehrenrechten machen[1]).

Die Ausschließung wird nicht nur in den Protokollen des Presbyterii, wie in den Gemeinde-Registern zu vermerken und dem Ausgeschlossenen schriftlich, unter Zeichnung sämtlicher Aeltesten, bekannt zu machen sein, sondern das Presbyterium muß auch sämtlichen Predigern seines Kirchenkreises Anzeige davon mittheilen und sie verwarnen, den Ausgeschlossenen bis zu seiner Rückkehr und Wiederaufnahme in die Kirchengemeinschaft weder zum heiligen Abendmahl, noch zu einer Pathenstelle hinzuzulassen.

Indem wir auf die Wiederherstellung der Kirchenzucht in der angegebenen Art anzutragen uns nach der reiflichsten Ueberlegung Gewissens wegen verpflichtet fühlen, können wir nicht fürchten, daß das vorgeschlagene Verfahren für zu streng werde gehalten werden, da dasselbe vielmehr in Ansehung Derer, welche bei einem unbescholtenen Wandel sich dem kirchlichen Gottesdienste und der Abendmahlsfeier entziehen, in den Grenzen der allermildesten Schonung bleibt und die größere Strenge nur lasterhafte oder ganz verruchte Menschen trifft. Wollen diese durch den Ernst, womit die Kirche sie zur Ordnung zurückzuführen sucht, sich bessern lassen, so wird die Kirchenzucht ihnen die größeste Wohlthat sein; wollen sie dieses nicht, so können sie nicht über Unrecht klagen, wenn die Kirche sich von ihnen als unwürdigen und Aergerniß gebenden Mitgliedern bis zu dem eintretenden Zeitpunkt ihrer Sinnesänderung lossagt. Sie thut dadurch nur, was sie ihrer eigenen Würde schuldig ist, und hat es nicht zu verantworten, wenn ohne ihr Mitwirken, ja selbst gegen ihre Absicht, in einzelnen Fällen die Ausschließung von der Kirchengemeinschaft für die Ausgeschlossenen auch in ihren bürgerlichen Verhältnissen nachtheilige Folgen hat.

Uebrigens gehört zu den äußerlichen Bedingungen einer Gemeinde-Aufsicht, daß die Namensverzeichnisse der Gemeindeglieder und die Communicantenlisten[2]) in vollständiger Ordnung gehalten werden.

---

1) Ueber kirchliche Aemter und Ehrenrechte findet sich ebenfalls in dem folgenden Hauptabschnitt das Nähere.

2) S. in dem folgenden Abschnitt, unter den Artikeln: Gemeinde und Presbyterium.

Hierzu ist vor allen Dingen erforderlich, daß es wirklich abgegrenzte oder doch in sich geschlossene Gemeinden gebe; daß jeder Communicant sich vorher bei dem Pfarrer oder Beichtvater melde; daß endlich ein Jeder, welcher aus Einem Pfarrsprengel in einen andern eintritt, von diesem Aus- und Eintritt den beiden betreffenden Pfarrern sofort gebührliche Anzeige machen und ohne ein von seinem bisherigen Presbyterio zu ertheilendes Zeugniß über sein kirchliches Leben von dem Pfarrer oder Presbyterio einer andern Gemeinde nicht angenommen werden dürfe.

Jungen Leuten, besonders aus der dienenden Klasse, können kirchliche Zeugnisse dieser Art nur auf den Grund ihres Confirmations-Zeugnisses[1]) ertheilt werden, und sie müssen gehalten sein, bei der Anmeldung in einer anderen Parochie beide Zeugnisse zur Einsicht und Bezeichnung vorzulegen.

Dies ist um so nöthiger, da besonders in großen Städten Mehrere ohne allen christlichen Unterricht und ohne alle Verbindung mit der Kirche aufwachsen, weshalb auch gesetzlich angeordnet werden muß, daß Niemand bei Innungen als Lehrling oder bei Herrschaften in Dienst genommen oder zu dem kirchlichen Aufgebot hinzugelassen werden dürfe, bevor er nicht sein Confirmationszeugniß vorgewiesen.

V. Kirchen-Verfassung.

Eine zeitgemäße Verbesserung der protestantischen Kirchenverfassung gehört nicht nur vorzüglich zu den von den Superintendenten eingereichten Vorschlägen, über deren Ausführbarkeit wir unser Gutachten abzugeben haben, sondern es ist uns auch ausdrücklich aufgetragen worden, unsere commissarischen Berathungen namentlich auf diesen wichtigen Gegenstand zu richten und das Resultat derselben der höhern Prüfung vorzulegen.

Die Superintendenten Küster, Neumann und Tiebel sind von der Idee ausgegangen, daß die protestantische Kirche unsers Landes keine Kirche in der Erscheinung und Wirklichkeit, kein organisches Ganzes, sondern nur ein Zweig der Staatsverwaltung, ein fast rein polizeiliches, höchstens ein ethisches Institut sei, und stimmen in folgenden Grundsätzen überein:

a) Da Kirche und Staat in und durch einander bestehen, so gebühre der Kirche keine Macht über den Staat und diesem wiederum keine unumschränkte Gewalt über jene. Dagegen komme dem Staat

1) Nach dem vorhergehenden Abschnitt.

das Recht der Aufsicht über die Kirche zu, so wie derselben für ihre äußere Einrichtung dessen Schutz unentbehrlich sei. Daher sei das Staatsoberhaupt auch Oberhaupt und höchster Beschützer der Kirche.

b) Die Kirche könne nicht durch eine Finanz- oder Polizeibehörde geleitet werden, sondern sie müsse sich unter der Aufsicht des Staats selbst regieren und, unabhängig von allen weltlichen Behörden, ihre Angelegenheiten bloß durch Geistliche und, insofern es erforderlich wäre, auch durch Weltliche, jedoch nur unter der alleinigen Auctorität der Geistlichen besorgen lassen.

c) Es sei dabei gar nicht zu fürchten, daß sich hierdurch eine Hierarchie bilden werde, indem nicht nur der Geist des Protestantismus jeder hierarchischen Verfassung entgegenstrebe, sie auch nie und nirgend gewünscht und versucht habe; sondern auch selbst bei der vorgeschlagenen neuen Verfassung die Kirche der Aufsicht des Staats unterworfen bleibe und in Ansehung ihrer wichtigern Beschlüsse der Sanction des Staats bedürfe, der jeden Mißbrauch werde zu verhindern wissen; wie denn auch die vorzuschlagende Synodalverfassung als eine republicanische Form mit einem hierarchischen Kirchenregiment, welches seiner Natur nach monarchisch sei, sich nicht einmal vertrage. Jene aber, die Synodalverfassung sei

d) nach ihrer Ansicht zu Erreichung des eigentlichen Kirchenzwecks durchaus nothwendig.

Von einander abweichend sind die Superintendenten in folgenden Punkten.

Die beiden Superintendenten Küster und Neumann nähern sich nämlich in ihren Vorschlägen der Consistorialverfassung, wie sie in den Preußischen Landen ehedem bestand und nehmen vier verschiedene, aber mit einander innig verbundene kirchliche Behörden an.

1. Die Presbyterien, die aus den Ortsgeistlichen und achtbaren Gemeindegliedern bestehen, für das Beste der Kirche ihres Orts, Instandhaltung der Kirchengebäude, Verwaltung des Kirchenguts zu sorgen, über Aufrechthaltung der Religiosität, Unterricht in den Schulen zu wachen und eine disciplinarische Aufsicht über die Gemeindeglieder zu führen haben würden. Sie halten dafür, diese Kirchenzucht sei keine Herrschaft über die Gewissen, verhänge keine weltlichen Strafen, sondern beschränke sich auf stille Ermahnungen, Vorladung vor die Versammlung des Presbyterii, Anzeige an die Kreissynode und Provinzialsynode und zuletzt auf die Anträge zu Ausschließung unkirchlicher Mitglieder aus der Kirchengemeinschaft,

ohne sie jedoch der Mittel zur Besserung zu berauben.

2. Die Kreissynoden sollen nach Küster aus den sämtlichen Predigern eines Superintendentursprengels unter Vorsitz des Superintendenten, oder auch nach Neumann aus sämtlichen Predigern und Superintendenten mehrerer etwa zu Einem Kreise vereinigten Superintendentursprengel bestehen, für alle kirchlichen Angelegenheiten des Kreises sorgen, die nächste Instanz für die Presbyterien abgeben, die Kirchenrechnungen revidiren, die Aufsicht über die Geistlichen, Kirchen- und Schuldiener des Kreises führen und alles einleiten, was an die Provinzialsynoden gelangen solle. Außerdem sollen sie als gelehrte Vereine auch für die fortschreitende wissenschaftliche und amtliche Bildung der Geistlichen sorgen.

3. Die Provinzialsynoden sollen in der Stelle der ehemaligen Provinzialconsistorien, zusammengesetzt aus geistlichen und einigen durch eigene Wahl beigeordneten weltlichen Räthen, welche in rein geistlichen Angelegenheiten keine Stimme hätten und unter dem Beisitz eines Königlichen Commissarius, welcher die Rechte des Staats bei allen kirchlichen Verhandlungen wahrzunehmen habe, die Angelegenheiten der Provinzialkirche besorgen, die Candidaten prüfen und ordiniren, während des Candidatenstandes unter ihre Leitung und Aufsicht nehmen, sich über neue Liturgien, Agenden, Gesangbücher u. dgl. berathen, die Super-Revision der Verwaltung sämtlichen Kirchenguts führen, über die Vergehungen der Kirchen- und Schuldiener urtheilen, auch unter Vorwissen der Obersynode darüber entscheiden.

Der Superintendent Neumann hat hiebei noch den Wunsch, daß sämtliche Superintendenten Einer Provinz sich jährlich einmal auf 8 Tage in der Hauptstadt zu amtlichen Berathungen und Beschlüssen versammeln möchten, und daß außerdem in jeder Provinzial-Hauptstadt ein Kirchenrath unter der Direktion des dortigen Superintendenten als eine Deputation der Provinzial-Geistlichkeit bestehen möge.

4. Die General- oder Ober-Synode soll die oberste geistliche Behörde des Landes bilden und alle geistliche Gewalt im Namen der Kirche ausüben. Diese Behörde soll aus lauter Geistlichen bestehen und auch einen Geistlichen zum Chef haben, weil ein Weltlicher, dem leicht eine tiefere Einsicht in die Religionswissenschaft abgehen könne, schon deshalb dazu nicht geeignet scheine.

Gegen die Ansetzung Eines Bischofs erklären sich beide, Küster und Neumann; wohl aber wünschen sie mehrere Bischöfe, jedoch

nicht, daß mit diesem Titel die Beilegung wirklicher bischöflicher Rechte verbunden sei. Der erste von diesen Bischöfen soll als Präsident der Ober-Synode die höchste geistliche Person im Lande sein, und durch ihn unmittelbar sollen die kirchlichen Angelegenheiten zur Entscheidung an den Landesherrn gelangen.

Der Superintendent Tiebel, der übrigens auch der Kirche die völlige Unabhängigkeit von der weltlichen Gewalt und das Recht wünscht, unter der Aufsicht des Staats ihre Angelegenheiten selbst freithätig zu besorgen, nähert sich in seinen Vorschlägen über die Synodalverfassung mehr derjenigen Einrichtung, welche schon seit geraumer Zeit in mehreren Westphälischen Provinzen, wie auch besonders in Holland, stattgefunden hat. Seine Vorschläge gehen dahin: in allen Gemeinden Presbyterien zu errichten, die ihre Pfarrer selbst wählen; je zwölf Pfarren zu einer Superintendentur zu vereinigen, deren Superintendenten der Landesherr aus 2 oder 3 ihm von der Synode präsentirten Predigern ernenne; je zwölf bis dreizehn Superintendenten eine Provinzialsynode bilden zu lassen, denen der König aus 2 von derselben ihm präsentirten Candidaten einen General-Superintendenten erwähle; endlich aus den Generalsuperintendenten einer ganzen Provinz (Mark, Schlesien p.) eine Landessynode zu errichten, die dem Könige zwei würdige Männer zur Wahl eines Bischofs darstelle, welchem durch die Wahl der Synode ein beständiger Ausschuß als Consistorium zur Seite gestellt werden solle. Bei sehr wichtigen, die Landeskirche betreffenden Angelegenheiten sollen nach seinem Vorschlage sämtliche Bischöfe zur Berathung zusammenberufen werden.

In Ansehung des Wirkungskreises der Synoden und auch darin, daß ihren Verhandlungen beständig ein königlicher Commissarius beiwohne, damit die Kirche nichts den Staatszwecken Unangemessenes unternehme, stimmt der Superintendent Tiebel mit den beiden andern überein.

Sie suchen zu erweisen, daß die Kirche ihren höchsten Endzweck nicht erreichen könne, wenn sie nicht eine von allen weltlichen Behörden ganz unabhängige und nur bloß der Aufsicht des Staats unterworfene Verfassung erhalte. Mehr oder weniger haben diese Männer alles, was damit zusammenhängt, z. B. die Uebertragung der Patronatsrechte an die Kirche, die Aufhebung der Accidenzien, die bessere Stellung der Geistlichen u. dgl. erörtert und es gehet aus ihren Aufsätzen hervor, daß es ihnen um das wahre Beste der

Kirche und deren heilsamen Einfluß auf das Wohl des Staats und der Bürger desselben wirklich zu thun ist.

Aehnliche Aeußerungen und Vorschläge finden sich in mehreren, von würdigen Männern uns zugekommenen schriftlichen Aufsätzen, und für eine mehr selbständige Verfassung sprechen auch die rühmlich bekannten Schriftsteller in dieser Angelegenheit: Schuderoff, Spieß, Boll und andere. Selbst der verewigte Reinhard hat den Grundsatz, von welchem die Superintendenten ausgehen, aufgestellet:

„Die Kirche müsse in ihrem Innern sich frei bewegen, müsse kirch„lich regiert werden und das Recht haben und handhaben, über „ihre Diener zu wachen und ihre Mitglieder einer kirchlichen Ord„nung zu unterwerfen."

Mit einigen der Haupt-Ideen der Superintendenten einverstanden, müssen auch wir den Wunsch äußern, daß die von denselben in Antrag gebrachte

Synodal-Verfassung

möge angenommen werden, obwohl wir nicht allen damit zusammenhängenden Vorschlägen beipflichten können und namentlich die Rechte protestantischer Landesfürsten und das Bedürfniß der Kirche beachtend, eine ungleich größere Theilnahme der Staatsgewalt an dem Kirchenregiment für nothwendig anerkennen, als nach der Idee derer, die sich eine Kirche außer dem Staate denken, stattfinden würde.

Denn nach unserm Dafürhalten gebührt es dem Landesherrn als solchem, unwidersprechlich sich der Angelegenheiten der Landeskirche anzunehmen und darüber zu wachen, daß sie ihre Rechte und Befugnisse, ihre Einwirkung auf die Gewissen, ihre öffentliche Lehre und ihre Versammlungen pp. zum Schaden der bürgerlichen Gesellschaft nicht mißbrauche.

Daneben stehet dem Landesherrn als obersten Schutzherrn und Patron der Landeskirche das Vorrecht zu, die Kirche, ihre Anstalten und Diener in ihren Gerechtsamen zu schützen und in Ansehung aller externorum im Kirchenwesen das Nöthige zu verfügen.

Dagegen regiert die Kirche als moralisch-religiöse Anstalt in ihrem Innern sich selbst, ist jedoch schuldig, auch quoad interna von ihren Beschlüssen und Einrichtungen jede von dem Staate geforderte Auskunft zu geben und, so fern diese interna auch das Aeußere mit berühren, die Bestätigung desselben nachzusuchen. Wie der Staat seine Oberaufsicht über die Kirche ausüben wolle, dieses kann und muß dem Ermessen desselben überlassen werden. Indeß

darf die Kirche dabei voraussetzen, daß solches auf eine ihrem Zwecke und ihrer Würde angemessene Weise geschehen werde.

Hiernach nun glauben wir, werde der Zweck der Kirche, eine christliche Denkungsart, Gesinnung und Handlungsweise unter den Mitgliedern derselben zu befördern, am sichersten erreicht, und das Regiment der Kirche im Innern am erfolgreichsten geführt werden, wenn

erstlich: jede Gemeinde ein Presbyterium oder ein Collegium von Aeltesten und Vorstehern hätte;

zweitens: die Geistlichen jedes Kirch-Sprengels eine Kreissynode bildeten, auch die Vorsteher sämtlicher Kreissynoden von Zeit zu Zeit zu Berathungen über das Wohl der Kirche zu einer Provinzialsynode sich vereinigten;

drittens aber: die gesamte Provinzialgeistlichkeit und alle Kirchen und Schulen einer Provinz unter einem Provinzial-Consistorio, die Provinzialconsistorien aber sämtlich unter dem Oberconsistorio, als der obersten kirchlichen Landesbehörde ständen und in demselben einen Vereinigungs- und Mittelpunkt bekämen.

Diese Form würde im Grunde keine andere sein, als die presbyterianische, welche unstreitig auch die dem Protestantismus angemessenste ist, da derselbe, wie die Superintendenten richtig bemerkt haben, schon seinem Wesen und Ursprunge nach einer monarchischen Regierungsform der Kirche für immer entsagt und selbst da, wo eine solche dem Scheine nach, wie in der bischöflichen Kirche in Schweden und England besteht, die Herrschaft der Bischöfe und Erzbischöfe durch ein denselben zugeordnetes Consistorial-Collegium beschränkt hat. Dadurch und durch die ununterbrochene Aufsicht des Staats, sowie die in den Consistorien vereinigte Staats- und Kirchengewalt der hohen und höchsten geistlichen Behörden ist einer für Kirche und Staat gleich gefährlichen Hierarchie oder einem in sich selbst sich widersprechenden protestantischen Pabstthum hinlänglich vorgebeugt.

Um nun jene Presbyterialform für die gesamte Landeskirche überall einzuführen, würde die Anordnung von unten herauf wie folgt getroffen werden müssen.

Vor allen Dingen müßten

I. Die Gemeinden gehörig in sich selbst geschlossen sein. Dieses geschehe in der reformirten Kirche, sofern eine Eintheilung in gewisse Sprengel fehlt, durch freiwillige Erklärung der Gemeinde-

glieder und Eintragung derselben in die Gemeindelisten, so wie die Militärgemeinden durch die gesetzlichen Bestimmungen bereits gehörig beschränkt sind.

Bei der lutherischen Kirche, auch einigen reformirten der westphälischen Provinzen, bestimmt in der Regel die Parochie oder die örtliche Grenze des Kirchsprengels den sogenannten Pfarrzwang oder Parochialverein.

Da indeß an mehrern Orten nicht nur den Gemeindegliedern frei gegeben ist, sich der Sacramente nach eigener Wahl in dieser oder jener Pfarrkirche zu bedienen, sondern auch gewisse Stände noch ihre besondere Exemtionen haben, wodurch alles, was Gemeindeordnung ist und heißt, unmöglich gemacht wird, so dürfte, mit Aufhebung jeder Art von Parochialfreiheit, Folgendes festzusetzen sein.

1. Die Bewohner eines und desselben Pfarrsprengels müßten in Ansehung sämtlicher kirchlichen Handlungen ihrer Confession an die Pfarrkirche ihres Wohnbezirks gebunden sein und könnten dabei nur durch Entlassungsscheine des betreffenden Pfarrers und nach eingeholter Erlaubniß der kirchlichen Provinzialbehörde zu einer etwaigen Ausnahme von der Regel berechtigt werden.

   Hiernach könnte und müßte

2. eine jede Gemeinde ihre Gemeinde-Register anfertigen und halten, so daß nur etwa halbjährig die durch Sterbefälle, Verkauf des Grundeigenthums, Umziehen in anderswo belegene Miethswohnungen und sonstige Verlassung des Parochialbezirkes entstandenen Abänderungen unter Zuziehung der polizeilichen Listen und Nachrichten von der Kirche vermerkt werden dürften.
3. Diese Gemeinde-Register müßten die Namen sämtlicher zu einer Gemeinde gehörigen Familien und Familienglieder, mit Ausnahme der noch nicht confirmirten Jugend, enthalten.
4. So bald es in der Gemeinde irgend auf eine Wahl oder Abstimmung oder auch auf einen Gemeindebeitrag zu einem kirchlichen Zweck ankommt, hätten sämtliche zur Gemeinde gehörige Haus- und Familienhäupter ein Stimmrecht und eine Verpflichtung zum Beitrag.

   Gilt es aber einer Wahl zu irgend einem kirchlichen Ehrenamte oder zu einer Stelle im Kirchendienst, so könnte dazu, mit Ausnahme der Prediger, Küster und Schullehrer — nur ein

solches Gemeindeglied gewählt werden, welches sich mit den Seinigen zugleich bei seiner Pfarrkirche ad sacra hält und dieses nachweisen kann.

Dären auf diese Art die Gemeinden constituirt, so bekäme jede Ge- ieinde, welche dergleichen noch nicht hätte,

II. ein Presbyterium oder einen Kirchenvorstand, urch dessen Mitglieder sie repräsentirt werde. Die Prediger der Gemeinde, so wie der Patron oder ein Abgeordneter und Stellver- eter desselben und der Kirchenrendant würden schon vermöge dieser 'erhältnisse Mitglieder des Kirchenvorstandes sein.

Außer diesen aber würden nach der Größe der Gemeinde ver- ältnißmäßig noch mehrere andere achtbare Gemeindeglieder, das rstemal von den Hausvätern der Gemeinde durch Abgabe ihrer hriftlich abzufassenden und dem Pfarrer einzuhändigenden Stimmen, inftig aber, bei Abgang des Einen oder des Andern, durch das 'resbyterium selbst auf drei Jahr gewählt und dürften diesem hrenamt ohne dringende und augenscheinliche Gründe sich nicht itziehen.

Die Einführung des Presbyteriums geschehe mittelst einer kirch- chen Feierlichkeit. Die nach dem jährlichen Austritte eines Dritt- ?eils der Aeltesten wiederum neu erwählten Mitglieder stellte der 'farrer der Gemeinde vor.

Die Geschäfte, welche die Mitglieder des Presbyteriums zwar ı regelmäßigen Versammlungen collegialisch zu betreiben hätten, ber doch, was die Vorbereitung und Ausführung der einzelnen iegenstände betrifft, unter sich vertheilen müßten, wären

a. das Aeußere angehend: Die Aufsicht über Kirchengebäude und Kirchenvermögen, also das kirchliche Rechnungs- und Bauwesen; die zu haltenden Gemeinde- und Communicanten-Listen; die Leitung der polizeilichen Ordnung im Innern der Kirche bei und außer dem öffentlichen Gottesdienste und die Aufsicht über das kirchliche, durch besondere Diakonen zu verwaltende Armenwesen. Die Diakonen würden das erstemal durch die Presbyterien auf 2 Jahr, hernach durch die Presbyterien mit Zuziehung der Diakonen gewählt.

b. Das Innere betreffend:

1. die Aufrechterhaltung guter Sitten und kirchlicher Ordnung in der Gemeinde, der Anständigkeit und Zucht in den Haushaltungen, der frommen Erziehung der Kinder in den Häusern und Schulen, und was mit der Aufsicht darauf verbunden ist;

2. die Handhabung der ersten Grade einer (nach dem IV. Hauptabschnitte, Tit. B) wieder einzuführenden Kirchenzucht.
3. Dem Presbyterio könnte, zumal da in der Regel der Patron ein Mitglied desselben ist, das Recht beigelegt werden, zu der Wahl der untern Kirchenbedienten den Vorschlag zu thun und nach geschehener Wahl die Vokation und Bestätigung, mit einer förmlichen Instruktion begleitet, den betreffenden Personen auszuhändigen.

Von allen ihren Verhandlungen und Beschlüssen, wie auch von allen auf das kirchliche Gemeindewesen sich beziehenden merkwürdigen Vorfällen und Erscheinungen gäben die Presbyterien jährlich einmal der Kreissynode als der ihnen zunächst vorgesetzten kirchlichen Behörde eine Uebersicht und Anzeige, hätten aber außerdem die Rechnungen und Bauanschläge durch den Superintendenten oder Probst der kirchlichen Provinzialbehörde zur Revision vorzulegen und bei dem Absterben eines Geistlichen außerordentlich an die Synode zu berichten.

Dafür genössen die Mitglieder der Presbyterien das Vorrecht eines ausgesonderten Platzes in der Kirche, auf welchem sie sich, zugleich mit den nicht Amt haltenden Predigern, so oft es thunlich ist, bei jeder sonntäglichen Andacht einfänden, führten den Namen der Aeltesten und nähmen durch ihre Gegenwart und dadurch, daß ihnen als Stellvertreter der Gemeinde die confirmirte Jugend feierlich übergeben wird, an dem jedesmaligen Confirmationsact Theil.

Da die Presbyterien nach jedesmaliger Erledigung eines Predigtamts durch Anzeige des Todesfalles oder Abgangs die neue Wahl zum Behuf der dabei statthabenden Feierlichkeit einzuleiten haben, so erlauben wir uns, hier sogleich unsere Gedanken und Vorschläge über die

Predigerwahlen

einzuschalten.

Die Patronate, wo sie noch bestehen und entweder in den Händen Sr. Majestät des Königs oder der Gutsherrschaften oder der Magisträte sich befinden, aufzuheben und den Gemeinden zu übergeben, scheint uns, wie wohl der Antrag zu diesem Vorschlag von mehrern Seiten her an uns gekommen ist, für jetzt wenigstens noch nicht überall ausführbar zu sein.

Auf der Einen Seite dürfen Niemandem wohlerworbene Rechte genommen oder gewisse, unter Umständen drückende Pflichten wider

seinen Willen ihm aufgebürdet werden. Und auf der andern Seite halten wir, durch vielfältige sehr unangenehme Erfahrungen belehrt, die Gemeinden im Ganzen bei weitem noch nicht reif genug, um das Wahlrecht würdig und zweckmäßig zu üben. Dazu kommt, daß uns eine Aufhebung der Patronatsrechte auch nicht einmal nöthig scheint, wenn den schon bestehenden Modificationen in gewissen Fällen noch einige wesentlich heilsame und nothwendige Bestimmungen hinzugefügt werden.

Es stehet nämlich schon fest, daß der Patron, wer er auch sei, nur aus der Zahl der wahlfähigen Candidaten wählen darf. Es ist ferner gesetzlich, daß derselbe den Erwählten, mit Ausnahme der wirklichen Königlichen Hofprediger zu Berlin und Potsdam, wie auch der sogenannten gräflichen und adeligen Haus-Prediger und der Militär-Prediger, in jedem Fall durch den geistlichen Vorgesetzten der Gemeinde vorstellen muß, damit deren etwaigen Einwendungen gegen Lehre, Vortrag und Wandel des Candidaten zur Sprache kommen. Auch darf dem allgemeinen Landrechte gemäß einer Gemeinde kein Candidat aufgedrungen werden, sobald derselbe zwei Drittheil der Stimmen sämtlicher Gemeinde-Väter wider sich hat und bei angestellter Untersuchung nicht hervorgeht, daß der Widerspruch durch bloße Verhetzung und Aufwiegelei veranlaßt worden.

Jede Wahl bedarf ferner der Bestätigung der geistlichen Behörde, vor deren Eingang der Patron die Vocation nicht aushändigen und der geistliche Vorgesetzte die Einführung nicht vollziehen kann.

Hiernach würde das Patronatrecht fernerhin ohne allen Nachtheil der Kirche bestehen, wenn noch festgesetzt würde, daß Stellen, mit welchen die Würde und das Amt geistlicher Vorgesetzten verbunden ist oder verbunden zu werden pflegt, nur durch Erwählung aus solchen Männern besetzt werden dürften, die sich dazu qualificiren und dieses zuvor, schon nachgewiesen haben. Das Nähere hierüber wird in dem folgenden Abschnitte von den Kreis-Synoden erörtert werden.

Sämtliche Presbyterien eines Kirchenkreises stehen nämlich zunächst unter der

III. Kreis-Synode, welche sich aus allen Geistlichen eines Kreises constituirt. Der Vorsitzende in diesen Synoden ist der jedesmalige Königliche Superintendent oder, wie wir diesen deutschen altkirchlichen Titel vorziehen und ehrerbietig vorschlagen: Propst.

Es ist zu wünschen, daß die Superintendentur oder Propstei jedesmal mit der Pfarrstelle bei der Hauptkirche in dem Hauptorte des Kreises verbunden sei, damit die Synodal-Geistlichkeit sich bequemer daselbst versammlen und mit ihrem Vorgesetzten leichter in Berührung bleiben könne, auch das Archiv nicht so oft von einem Ort zum andern gebracht werden dürfe.

Um gewiß zu sein, daß der bei Abgang eines Propstes von dem Patron neu zu wählende Pfarrer auch geeignet sei, mit der geistlichen Vorsteherwürde bekleidet zu werden, würde anzuordnen sein, daß die geistliche Provinzial-Behörde eine besondere Liste von Wahlcandidaten für die mit einer Superintendentur zu verbindenden Pfarrstellen immer bereit halten und die Privat-Patrone verpflichtet sein müßten, den neuen Pfarrer nur aus solchen Wahllisten ihrer oder anderer Provinzen des Landes zu wählen und zur Bestätigung zu präsentiren; falls ihre Wahl nicht mit Genehmigung der geistlichen Oberbehörde auf anerkannt verdiente, würdige Männer des Auslands fallen sollte.

Es stehe der geistlichen Provinzialbehörde frei, zu der Aufnahme in jene Wahlliste bei ihrer vorgesetzten Behörde jeden schon beamteten Geistlichen in Vorschlag zu bringen, der von Seiten ausgezeichneter Gelehrsamkeit, rühmlicher Kanzelgaben, besonderer Amtserfahrung und Amtstreue, aber auch von Seiten solcher Eigenschaften und Einsichten bekannt ist, welche zu Verwaltung einer geistlichen Oberstelle unentbehrlich sind.

Damit auch diejenigen Geistlichen, welche sich selbst zu einer Oberstelle im Clerus tüchtig und geeignet fühlen, ihrer vorgesetzten Behörde aber noch nicht, etwa als Schriftsteller oder durch gelehrte Specimina bekannt geworden sind, sich denselben näher bekannt machen können, so müßte ihnen verstattet sein, sich deshalb zu melden und den nöthigen Probearbeiten, Nachweisungen, Colloquien u. dgl. sich zu unterwerfen, worauf denn nach dem Urtheil der Behörde ihre Aufnahme in jene Wahlliste erfolgen könnte. Um auch den Synodal-Geistlichen eine Art von Einfluß und Mitwirkung bei Wiederbesetzung der Propststelle ihres Kreises einzuräumen, dürfte ihnen unbedenklich verstattet werden, bei der Todesanzeige oder doch in den nächsten vier Wochen nach dem Vakanzfalle eines Propstes ihre etwaigen Wünsche für ein oder mehrere wahlfähige Subjekte dem Consistorio zu eröffnen. Dieses würde alsdann die Wünsche der Synode bei Gelegenheit der Uebersendung einer Wahlliste dem Patronat mittheilen oder, falls es selbst jura patronatus

vertritt, nach Umständen darauf Rücksicht nehmen. Dem Propste werden nach der durch Stimmenmehrheit zu entscheidenden Wahl der Synode zwei Assistenten beigeordnet, welche mit ihm den engeren Ausschuß bilden, die Protokollführung übernehmen und andere nöthige Hülfe bei vorfallenden Geschäften leisten. Es ist zu wünschen, daß diese dem Propste möglichst nahe wohnen. Alle drei Jahre würde die Synode diese Stelle aufs Neue besetzen, wiewohl freistehen müßte, daß jedesmal Einer von beiden wieder erwählt werden dürfte.

Alle Jahr einmal, nach Pfingsten oder um die Johanniszeit, würde zwei Tage nach einander feierliche Synode gehalten. Sie beginne mit einem öffentlichen Gottesdienste, den nach unserer Ansicht die gemeinschaftliche Abendmahlsfeier der sämtlichen versammelten Geistlichkeit noch mehr erhöhen würde.

Für die jedesmal nächste Synodalversammlung ernenne die Synode durch verborgenes Stimmgeben bei dem Schlusse der Versammlung — für den ersten Fall aber der Propst — denjenigen ältern, erfahrenen Prediger, welcher über einen der Feierlichkeit und Versammlung angemessenen Gegenstand die Synodalpredigt zu halten, wie auch einen andern, welcher ihn im Nothfall zu vertreten habe. Doch darf der Propst nie und von den Synodalen Niemand zweimal nach einander erwählt werden.

Die Erwählten dürften dieses Geschäft nicht ablehnen, es sei denn, daß sie 55 Jahre zählen, welches Alter auch von der Verpflichtung zu den übrigen gelehrten Synodalarbeiten entbinden möge. Was die Geschäfte der Kreissynode anlangt, so würde ihre Hauptsorge gerichtet sein auf die Erhaltung eines engen, brüderlichen Verbandes unter den Geistlichen und auf die Förderung und Bewahrung jener ächtgeistlichen Gesinnung und Lebensweise und jener sorgfältigen Gewissenhaftigkeit und Treue im Amte, ohne welche auf Amtssegen für die Gemeinden nicht gerechnet werden kann. Mit den Kirchen und Schulen ihres Kreises müßte die Synode in Ansehung alles dessen, was die Zwecke derselben und die dazu in Gebrauch stehenden Mittel betrifft, genau und vollständig bekannt sein und Alles anwenden, um diese Anstalten in segenreicher Thätigkeit zu erhalten.

Sie führe die erste und nächste Aufsicht über Amt und Leben aller bei den Kirchen und Schulen angestellten Personen und habe vor allen Dingen Acht auf sich selbst und ihre Mitglieder.

Je unersetzlicher der Nachtheil ist, der für Kirche und Schule

aus Amtsvernachlässigung, Gewissenlosigkeit, ungeistlichem und sonst unverantwortlichem Benehmen der Prediger entspringt, desto achtsamer müßte die Synode darüber wachen, daß kein Pfarrer in seinem Amte oder Leben auf Abwege gerathe, in seinem Eifer nachlasse oder die Welt zu übler Nachrede über sich und die Seinigen, die Gemeinde zu gegründeten Beschwerden veranlasse.

Um hierüber gehörig wachen zu können, müsse jeden Synodalen sein eigenes Gewissen verpflichten, den Propst allein oder in wichtigen Fällen auch die Assistenten desselben unter dem Siegel strenger Verschwiegenheit auf jedes, auch das leiseste üble Gerücht, welches von irgend einem Amtsgenossen oder Schullehrer in der Synode oder nächsten Nachbarschaft umhergeht, sowie auch auf jede von ihm selbst bemerkte Anstößigkeit in der Amts- oder Lebensführung aufmerksam zu machen. Ein Gleiches müßte jeder Propst gegen den andern in Ansehung solcher aus nachbarlichen Kirchenkreisen an ihn gekommenen Gerüchte tun. Der Propst und in wichtigen Fällen die Assistenten mit ihm würden nun auf jede rechtliche und schickliche Weise sich von dem Grunde der Anklagepunkte möglichst zu überzeugen suchen und, wo nicht alles bloßer Schein oder offenbare Verdrehung und Mißdeutung war, würde dann der Vorgesetzte zuvörderst Gelegenheit nehmen, dem beschuldigten Geistlichen schriftlich oder mündlich eine brüderliche Erinnerung zu geben, falls aber die Anzeige einem der andern Kirchenbedienten oder Schulmänner gölte, diesen vor sich fordern und verwarnen. Hätte diese stille Erinnerung oder Rüge den erwünschten Erfolg nicht, so würde die Sache schriftlich an die Synode zu bringen sein und, wenn es einen Prediger beträfe, die deshalb durch die Mission zu erlassende Anzeige des Propstes und die auf demselben Wege einzuholende Meinung der Synodalen so gegeben und gesammelt werden müssen, daß der Beschuldigte selbst in die Verhandlungen nicht einsehen könne.

In leichteren Fällen würde dann die Synode entscheiden, in welchen Ausdrücken dem Angeschuldigten etwa schriftlich, im Namen aller Synodalen, eine pastoralische Anmahnung und Warnung auszufertigen sein dürfte. In schwerern Fällen aber oder wenn diese schriftliche Verwendung der Synode unbeachtet gelassen würde, bliebe weiter nichts übrig, als daß, falls die Sache Eile hat, dieselbe sogleich an die geistliche Provinzialbehörde gebracht, wenn aber der Zeitraum bis zur nächsten Synodalversammlung nicht gar zu entfernt ist, dem angeklagten Prediger eine Ermahnung und Warnung vor der versammelten Synode ertheilt werde, womit denn die Sy-

node das Letzte gethan hätte, was ihr zusteht und obliegt.

Daß in dringenden Fällen, als etwa bei plötzlich ruchbar gewordenen groben Ausschweifungen oder eigentlichen Verbrechen augenblicklich eine vorläufige Untersagung der Führung seines Amts von der Synode veranlaßt und durch den Propst verfügt werden dürfte, scheint nothwendig. Es müßte aber in solchem Fall sofort Anzeige an die geistliche Behörde geschehen, damit diese das weiter Nöthige veranlassen könne.

Wie die Synode bei den Vergehungen der untern Kirchenbedienten und Schulmänner verhältnißmäßig zu verfahren habe, geht aus dem bisherigen zur Genüge hervor.

Ein anderes Hauptgeschäft läge der Synode in Ansehung der zu den Kirchen und Sprengeln gehörigen Presbyterien ob.

Die Synode empfinge nicht nur die allgemeinen Jahresberichte derselben, sondern hätte besonders über die von denselben eingegangenen Vorschläge zu Verbesserungen im Innern und Aeußern des Kirchenwesens zu berathen und dieselben mit dem eigenen Gutachten begleitet dem Provinzial-Consistorio zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen; daß die Synode die etwa unter Kirchen- und Schuldienern vorfallenden Streitigkeiten und Uneinigkeiten zu schlichten suche, würde derselben um so mehr obliegen, je gewisser dadurch mancher eigentlichen Fehde vor dem Consistorio oder den Gerichten vorgebeugt werden könnte.

So viel von dem Allen bei den Synodalversammlungen selbst vorgenommen werden könnte, gehörte eigentlich dahin, obgleich, wie schon erwähnt, Manches in der Zwischenzeit auch von dem Propst und seinen Assistenten oder durch schriftliche Umläufe abgemacht werden müßte.

In die Versammlung selbst hingegen würde außer der Abnahme der Wittwencassenrechnung der Synode gehören:

a. die gemeinschaftliche Unterhaltung über eigentliche Amts- und Berufsangelegenheiten, wobei denn theils die durch den Propst zeitig genug aufzustellenden Pastoralfragen, theils die von Einzelnen vorzulegenden Amtserfahrungen, Casualfälle u. dgl. zur Sprache kämen;

b. die gemeinschaftliche Berathung über etwaige von den Presbyterien ausgegangene Vorschläge und Verbesserungen im Kirchen- und Schulwesen;

c. die Vorlesung und Beurtheilung der während des Jahrs eingelaufenen und früh genug vor dem Conventstage zu allge-

meiner Kenntniß gebrachten litterarischen Arbeiten, zu welchen der Propst die Themata bei jedem Conventsschlusse mittheilen möge und von denen zu wünschen steht, daß alle Synodalen unter 35 Jahren verpflichtet würden, ihre Kräfte daran zu versuchen und von drei Aufgaben wenigstens Eine nach freier Wahl zu bearbeiten.

Es wäre endlich

d. die Candidatenbildung eine Hauptbeschäftigung der Synodalgeistlichkeit, namentlich also: die Aufsicht über die Studien und praktischen Uebungen der Candidaten, wie das Gesetz sie näher vorschreiben würde, die Leitung ihrer Lectüre, die Achtsamkeit auf ihren moralischen Wandel, die Hinzuziehung derselben zu stellvertretenden geistlichen Geschäften u. s. w.

Könnte

e. durch eine Lesegesellschaft unter den Geistlichen und Candidaten und einen besondern Lesezirkel für die Schulmänner nach und nach eine allen Geistlichen und Schulmännern zugängliche Prediger- und Schullehrer-Bibliothek in jeder Synode angelegt werden, so würde hierdurch ein Mittel mehr zur geistigen Vervollkommnung der genannten Personen aus der Synode selbst hervorgehen.

Die nächste vorgesetzte Behörde für das Schul- und Kirchenwesen einer Provinz würde

IV. das Provinzialconsistorium sein.

Wir denken uns, damit die Kirche nach den oben angegebenen Hauptgrundsätzen in ihren innern Angelegenheiten sich selbst regiere, hierunter ein für sich bestehendes, rein geistliches oder kirchliches Collegium, zusammengesetzt aus geistlichen Räthen und den zu ihren Berathschlagungen über äußerliche Kirchensachen nöthigen weltlichen Assessoren unter dem Vorsitz eines Geistlichen. Diesem würde, als dem Chef des sämtlichen Pröpsten oder Superintendenten einer Provinz zunächst vorgesetzten Collegii der in andern Provinzen und Ländern bereits hergebrachte Titel eines

General-Superintendenten

gegeben werden müssen, wenn nicht der kirchlichere, in der ältesten Kirche schon üblich gewesene, bisher aber in unsern Landen protestantischer Seits ungewöhnliche eines

Bischofs

vorgezogen werden sollte.

Daß dieser Titel der angemessenste und würdevollste sei, scheint

keinem Bedenken unterworfen zu sein, zumal da in allen protestantischen Ländern, außer Deutschland, die obersten Geistlichen ihn wirklich führen.

Nur wird nicht unerwogen bleiben dürfen, ob nicht auch die Einführung dieses Titels Manchem als eine, am wenigsten in der gegenwärtigen Zeit zu billigende Annäherung an die Formen der katholischen Kirche erscheinen möchte, obwohl in den uns zugekommenen Aufsätzen mehrere achtungswürdige Männer geistlichen und weltlichen Standes diese Besorgnisse als minder erheblich ansehen.

Den Wunsch, einem Geistlichen die Leitung des Consistorii anvertraut zu sehen, haben uns viele Männer in und außer unsern Staaten, welche uns ihre Gedanken über Verbesserung der Kirchenverfassung mitgetheilt haben, geäußert; und allerdings scheint es auch nach der Analogie aller übrigen Behörden schicklich, daß so wie diese auch das geistliche Collegium von einem Mitgliede des geistlichen Standes präsidirt werde.

Noch mehr müssen wir darauf aus Gründen antragen, die in der Natur der Sache liegen, und deren entscheidende Wichtigkeit einleuchtend ist.

Die Kirche hat lauter religiöse und moralische Zwecke, welche auf keine Weise durch äußere Gewalt und Zwang, sondern nur durch moralische Mittel erreicht werden können. Die Diener der Kirche bedürfen noch weit mehr als weltliche Beamte persönlicher Achtung, wenn sie eine wahrhaft nützliche und segensreiche Wirksamkeit in ihrem Amte zum allgemeinen Besten sollen beweisen können. Eben darum muß alles dasjenige, was irgend die Angelegenheiten der Kirche und ihrer Diener betrifft, mit besonderer Vorsicht und mit steter Berücksichtigung des vorher Gesagten behandelt und dasjenige vermieden werden, was der Wichtigkeit und Würde dieser Angelegenheiten entgegen ist und was der Erreichung der heilsamen Zwecke der Kirche hinderlich werden könnte. Dieses ist aber überall nur dann mit Zuverlässigkeit zu erwarten, wenn an der Spitze der kirchlichen Provinzial-Behörden umsichtige und erfahrene Geistliche stehen, denen die hier aufgestellten Begriffe vollkommen deutlich und bei allen Verhandlungen der Behörde immer gegenwärtig sind. Ueberdem wird es in allen Anordnungen und Verfügungen in Religions- und kirchlichen Angelegenheiten immer und unvermeidlich zu deren eigenem Nachtheil sichtbar, wenn diese Anordnungen und Verfügungen nicht von Männern ausgegangen sind, welche die nöthigen theologischen Kenntnisse und Pastoral-Erfahrungen in gehörigem Grade besitzen.

Daß das Consistorium diese seine alte ehrwürdige Benennung und eine abgesonderte Stellung wieder erhalten möge, wünschen wir, weil die neue Benennung der die Consistorien vertretenden Behörden und die Einfügung derselben in eine größere Behörde reinweltlichen und bürgerlichen Staatszweckes die Sache der Religion und Kirche in den Augen des Volks zu sehr mit den bloß weltlichen Angelegenheiten zu vermischen scheint, und die Menge, ja wohl auch einen Teil des Clerus, in dem Vorurtheil bestärkt, als behandle der Staat diese rein-geistliche und moralische Angelegenheit nur als einen untergeordneten Theil seiner verschiedenen Gewalts- und Verwaltungszweige, als einen Anhang etwa der bürgerlichen Polizei.

Schon der bloße Schein hiervon kann der Sache, auf welche es hier ankommt, nicht anders als nachtheilig sein. Selbst der Umstand, daß die Beschlüsse und Verordnungen der geistlichen Provinzialbehörde dem großen Publico durch das sogenannte Amtsblatt, also auf demselben Wege bekannt gemacht werden, wie solches in Ansehung der gemeinsten bürgerlichen und weltlichen Dinge geschieht, scheint in den Augen des Volks das Religions- und Kirchenwesen zu einer Sache herabgesetzt zu haben, welche durchaus keine andere und höhere Berücksichtigung verdiente, als die gewöhnlichsten polizeilichen und ökonomischen Angelegenheiten der Communen.

Wir würden vorschlagen, daß die Generalsuperintendentur oder das Präsidium der Provinzialbehörde ohne ängstliche Rücksicht auf den Unterschied der Confessionen einem Geistlichen derjenigen Confession verliehen werde, welche in der betreffenden Provinz die mehrsten Kirchen und Prediger hat, weil auch dieses als ein Beförderungsmittel zur Vereinigung der beiden evangelischen Hauptpartheien angesehen werden möchte. Solange indeß diese erwünschte Vereinigung noch nicht wirklich erfolgt ist, würde jene Einrichtung höchstwahrscheinlich mehr Nachtheil als Vortheil bringen, indem sich immer die eine oder die andere Kirchenparthei für zurückgesetzt und untergeordnet halten dürfte, sobald an der Spitze der Provinzialbehörde ein Geistlicher stände, der ihrer Confession nicht zugethan ist.

Um diesem Anstoß, der eine wirkliche Vereinigung nur erschweren würde, auszuweichen, müssen wir daher darauf antragen, daß die reformirte Kirche für jetzt noch ihre eigenen Generalsuperintendenten bekomme, wie sie auch ihre eigenen Pröpste oder Superintendenten beibehält.

Aus demselben Grunde stehet aber auch zu wünschen, daß der reformirten Kirche wiederum besondere Consistorien vorgesetzt

werden, welche die provinziellen Angelegenheiten derselben in eben der Art zu besorgen hätten, wie die lutherischen Provinzialconsistorien für die Confession ihres Namens. An zwei oder höchstens dreien reformirten General-Superintendenturen und Consistorien im ganzen Lande würde es genügen. In der obersten geistlichen Landesbehörde fänden allerdings beide Confessionen wiederum ihren Vereinigungspunkt. Da dem Generalsuperintendenten außer den Präsidialgeschäften im Consistorio die Ordination sämtlicher Geistlichen unter Zuziehung und Beistand zweier geistlichen Räthe obliegt, er auch an den Visitationen der Propsteien eben sowohl persönlich Antheil nehmen, als sie durch die übrigen geistlichen Räthe des Consistorii veranlassen kann, so würde er selbst nicht füglich ein Pfarramt, mit Seelsorge verbunden, führen können, auch als Präses eines Collegii so gesetzt sein, daß er, eine Predigerstelle zu bekleiden, nicht genöthigt sein würde. Schicklich scheint indeß, daß er in jedem Fall von Zeit zu Zeit die Kanzel betrete, und namentlich in der Ordinationskirche gewisse bestimmte Predigten halte, damit die Ordination von einem Mann ausgehe, der der Kirche als Prediger nie ganz fremd wird.

In dem Consistorio würde jeder geistliche Rath ein Stimmrecht haben und dabei die Mehrheit der Stimmen, im Fall einer Gleichheit aber die des General-Superintendenten entscheiden. Die weltlichen Beisitzer dieses rein-kirchlichen Collegii hätten als des Rechtes oder des Rechnungs- und Bauwesens kundige Männer in allen den Angelegenheiten, welche in ihr Fach einschlagen, mit zu votiren, in rein-geistlichen Angelegenheiten aber keine Stimme. Die weltlichen Beisitzer der Consistorien würde der Landesherr auf Vorschlag des Collegii denominiren. Dahingegen wird die Kirche wünschen müssen, auf die Wahl der geistlichen Konsistorialräthe in der Art einzuwirken, daß die Provinzialsynode bei ihrer Versammlung oder durch schriftliche Umfrage zu einer erledigten Raths- oder General-Superintendenten-Stelle drei Subjekte empföhle, deren das Consistorium bei den der obersten Behörde zu machenden Vorschlägen mit Anführung der dafür sprechenden Gründe ebenfalls Erwähnung zu thun hätte.

Dem Consistorio würden übrigens dieselben Rechte und Würden wie den übrigen Landescollegien zustehen, und was den Geschäftskreis der Consistorien anlangt, so würde er ganz derselbe sein, der es bisher in der dasselbe vertretenden Staatsbehörde bei den Regierungen gewesen.

Demnach würde hiezu gehören:

1. Die Oberaufsicht über die Kirchen und Schulen der Provinz und deren Beamten und Diener;
2. die Prüfungen der Candidaten allenfalls mit Zuziehung einiger nicht zum Collegio gehörenden Examinatoren;
3. die Bestätigung aller Patronatswahlen und die Wahl sämtlicher Königlichen Pfarrer, mit Ausschluß der der obersten geistlichen Landesbehörde vorzubehaltenden Wahl oder Bestätigung der geistlichen Vorgesetzten oder wirklichen Königlichen Hofprediger;
4. die Veranlassung der Ordinationen durch den General-Superintendenten, der Investitur der Pröpste durch einen geistlichen Rath und der Introduction der Pfarrer durch die Pröpste;
5. die, durch Consistorialräthe zu besorgende, in einzelnen Fällen von dem General-Superintendenten selbst zu übernehmende Visitation der Propsteien, dergestalt, daß sie alle fünf Jahr einmal sämtlich visitirt sein müßten;
6. die Oberaufsicht über sämtliche kirchliche milde Anstalten, Witt-wen- und Waisenhäuser der Provinz;
7. die Revision der Kirchen- und Schulwohnungen;
8. die Bausachen sämtlicher Kirchen und Schulen u. s. w.;
9. das Collecten- und Tabellenwesen der Provinz;
10. die Censur aller in derselben erscheinenden theologischen, moralischen, pastoralischen, das Kirchen- und Schulwesen betreffenden Schriften wie auch aller Schriften für die Jugend.

    Was vermischte Schriften, Volksblätter, Flugschriften, Zeitungen und Tageblätter p. betrifft, so würden dieselben, sobald darin kirchliche, religiöse, sittliche Gegenstände zur Sprache kommen, der Mitcensur des Consistorii vorzulegen sein. Zu größerer Sicherung der Rechte des Staats könnte ein weltlicher Beisitzer des Consistorii zu dem Censurgeschäft hinzugezogen werden.
11. Da das eheliche Bündniß religiös und kirchlich sanctionirt wird, so scheint es folgerecht zu sein, daß jedes Ehepaar, welches eine Trennung beabsichtete, gehalten sein müßte, seine Sache, ehe sie dem bürgerlichen Gericht heimfiele, vor das Consistorium zu bringen, damit dieses durch geistliche Vermittelung zuvor alles versuche, den Ehefrieden wiederherzustellen.

    Die sogenannten Sühneversuche gingen demnach nicht von der bürgerlichen, sondern von der kirchlichen Behörde aus, wo-

durch den Geistlichen schon der Uebelstand erspart würde, daß sie, wie häufig gefordert wird, die Sühne in den weltlichen Gerichtsstuben mitten unter Geräusch und Zerstreuung versuchen müssen, wobei die Würde des Amts eben so sehr gefährdet wird, als der Zweck des Geschäfts. Erst mit dem Bescheide des Consistorii versehen, würden dann die Parteien zur Scheidung bei den weltlichen Gerichten sich melden.

Die Ausführung dieses Vorschlags dürfte vielleicht den in der neuesten Zeit immer höher steigenden Leichtsinn bei Schliessung und Trennung der Ehen um ein Bedeutendes beschränken und manches Ehepaar von dem Entschluß zur Scheidung durch diese Erschwerung abschrecken.

12. Zuletzt würde es die im Ganzen keineswegen zuträglichen Dispensationen, welche immer häufiger nachgesucht werden, je leichter sie zu erlangen sind, vermindern, wenn die Ertheilung derselben in der Regel bei den Consistorien erbeten werden müßte.

V. Die sämtlichen Provinzial-Consistorien reformirter und lutherischer Confession bedürften wie bisher einer Central- und Oberbehörde.

Diese höchste geistliche Behörde, das Ober-Consistorium oder Ministerium der geistlichen Angelegenheiten, dürfte, insofern in demselben die Angelegenheiten der protestantischen Kirche zu verhandeln wären, nicht nur dem Geiste derselben am entsprechendsten, sondern auch der in Vorschlag gebrachten Verfassung der unteren geistlichen Behörden am conformsten sein, wenn die Geschäftsverwaltung ebenso wie in diesen rein collegialisch wäre; wozu nach den Aeußerungen Mehrerer auch gehören würde, daß die Erlasse und Verfügungen, außer von dem Chef, auch von den Räthen unterzeichnet würden.

Die Superintendenten wünschen, daß auch die oberste geistliche Behörde von einem geistlichen Chef präsidirt werden oder doch einen eigenen Chef haben möge, der nicht zugleich andern Departements vorgesetzt sei.

Was das Erste anbetrifft, so scheint dabei unbeachtet geblieben zu sein, daß das Ministerium der geistlichen Angelegenheiten nicht bloß ein Ober-Consistorium für die Kirche Einer Confession, sondern die höchste Behörde für alle und jede Religionsparteien in der Monarchie ist. Schon daraus folgt, daß an der Spitze derselben kein Geistlicher dieser oder jener Confession stehen kann.

Durch die Anordnung eines besonderen Ministerii für die geistlichen Angelegenheiten hingegen würde allerdings in den Augen und dem Urtheil aller Stände das Ansehen der Kirche bedeutend gehoben werden; so wie das Gegentheil leicht den Schein erregt, als sei das Kirchen- und Schulwesen von geringerem Umfange oder minderer Erheblichkeit wie die Finanzen, das Justiz- und Krieges-wesen, das Gewerbe, die Polizei u. s. w., da jeder dieser Verwaltungszweige einem eigenen Minister anvertraut ist. Auch hat, so viel uns bekannt, in andern protestantischen Ländern das Kirchen- und Schulwesen seinen eigenen vorgesetzten Chef.

Sollten jedoch des Königs Majestät, um anderweitiger Staatszwecke willen, es rathsam finden, die seit 1808 bestehende in mancher Rücksicht auch ersprießliche Verbindung des geistlichen Departements mit einem auch andere Theile der Staatsverwaltung umfassenden Ministerium fortdauern zu lassen, so zweifeln wir an unserm Theile nicht, daß auch dabei das innere Heil der Kirche fernerhin mit erwünschtem Erfolg befördert werden könne.

Daß sämtliche Räthe des Ministerii der geistlichen Angelegenheiten auf den Vorschlag desselben von dem Landesherrn gewählt und berufen werden, scheint für ein Collegium, welches unmittelbar das weltliche Haupt der protestantischen Landeskirche repräsentiren soll, unbedenklich, obgleich die Superintendenten anderer Meinung sind und auch hier dem Clerus die Wahl überlassen möchten.

Da die Schulen von jeher mit der Kirche in genauer Verbindung gestanden haben, in den Schulen die Kinder nicht nur des Volkes, sondern auch der höheren Stände hauptsächlich zur Sittlichkeit und Religiosität gebildet werden sollen, und endlich aus den Gymnasien und Universitäten die Lehrer der Kirche hervorgehen und Alles darauf ankommt, wie sie in diesen Pflanz-Schulen vorbereitet werden; so ist der Wunsch, daß mit der obersten geistlichen Behörde auch die oberste Schulbehörde wieder in eine genaue Verbindung treten möge und beide jetzt zum größesten Theil getrennte Departements wiederum vereinigt werden, gehörig motivirt.

Die Trennung beider, welche früherhin schon einmal versucht, aber bald wieder aufgehoben wurde, hat auch in der jetzigen Organisation dieser Behörden so mannichfaltige nachtheilige Folgen geäußert, daß eine endliche Wiedervereinigung keinem Bedenken weiter unterworfen sein kann.

Die Verfassung, welche dem Feldministerio im Jahr 1810, den damaligen Umständen ganz angemessen, gegeben worden, scheint

jetzt bei der Vergrößerung und Ausdehnung, welche die Armee wie der Staat selbst erhalten hat und noch erhalten möchte, durchaus zweckwidrig geworden zu sein. Hiernach dürfte unter gewissen Modificationen die frühere Verfassung wieder herzustellen und demnach das seit jenem Jahre publicirte Militär-Kirchen Reglement einer Revision und Abänderung zu unterwerfen sein.

VI. Anhang. Ueber die äußerliche Lage der Geistlichen.

Wenn wir den Geistlichen eine sorgenfreiere Lage und eine Stellung im Staate wünschen, welche ihnen eine größere Achtung in den Augen der Welt sichern kann, so bezieht sich auch dieser Wunsch auf die Erhaltung und Förderung der Würde der Kirche und ihrer Wirksamkeit.

Nur eine äußerlich sorgenfreie und kummerlose Lage macht es den Dienern der Kirche möglich, sich die heitere Gemüthsstimmung und Geistesruhe zu bewahren, welche ihr Beruf erfordert, auch in ihrem häuslichen Leben, in der Erziehung ihrer Kinder, in ihrem Umgange der Gemeinde ein Beispiel zu geben und auf ihre eigene literarische Weiterbildung gehörig bedacht zu sein. Hierzu genügt es nicht, daß ihr Einkommen zur Befriedigung der allerunentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens ausreicht; den Geistlichen müßten billig die Mittel zu einer gewissen äußern Anständigkeit des häuslichen Lebens, die wenigstens in Vergleichung mit dem Leben der geringeren Volksklassen den Namen der Wohlhabenheit verdiente, gewährt werden können. Denn eine zu dürftige ärmliche Lage der Prediger wirft in den Augen des großen Haufens und noch weit mehr der vornehmen Welt immer ein sehr nachtheiliges Licht auf das Amt, welches sie bekleiden, weil man gewohnt ist, die Wichtigkeit einer Angelegenheit nach der Belohnung derer zu beurtheilen, welche sie verwalten und weil jede in dieser Hinsicht angestellte Vergleichung der Prediger mit andern Dienern des Staats zum Nachtheil der erstern ausfällt.

Auch eine gewisse öffentliche Achtung und Ehre darf, schon dieser Vergleichung und jenes Urtheils wegen, dem geistlichen Stande nicht fehlen. Denn hier genügt es wiederum nicht an derjenigen persönlichen Achtung, welche dem persönlichen Verdienste folgt und welche der gewissenhafte Geistliche durch vorzügliche Geistesbildung, durch eigenen moralischen Werth und durch weise Berufsthätigkeit und anständige Lebensführung sich zu verschaffen weiß.

Dem Amte und Stande der Geistlichen ist eine gewisse ehrenvolle Achtung nöthig, weil offenbar das Amt eben so viel an Segen als an Würde verliert, wenn der Stand der Prediger durch seine ganze Stellung gegen die neben ihm stehenden, durch seine Abhängigkeit nicht nur von den Verfügungen und Anordnungen selbst der untersten weltlichen Behörden, sondern auch von der Willkühr und Laune der dabei Angestellten in beständiger Gefahr schwebt, dem Volke verächtlich zu werden.

Alle uns zugekommenen gedruckten, schriftlichen und mündlichen Aeußerungen deuten das Nämliche an, und die große Summe der dabei angeführten niederschlagenden Thatsachen läßt an der Nothwendigkeit einer baldigen Hülfe nicht zweifeln.

Es bedarf nämlich, was

A. den ersten Wunsch nach einer sorgenfreieren Lage der Prediger betrifft, nur eines Blicks auf den gegenwärtigen Zustand der mehresten Predigerstellen.

1. Derjenigen Stellen, welche ihre Besitzer über alle Nahrungssorgen hinausheben und anständig nähren, giebt es in jeder Provinz des Königreichs nur wenige, und diese wenigen finden sich fast nur auf dem platten Lande und in kleinen Ackerstädten, wo die ursprüngliche Dotation der Stelle dem Pfarrer die Benutzung von Grundstücken und Naturalien angewiesen hat, deren Ertrag und Werth mit den jedesmaligen Preisen der Dinge in immer gleichem Verhältnisse bleibt.

Dagegen ist, zumal in größern Städten, vielleicht unter 20 Stellen immer nur Eine, welche ihren Besitzer anständig nährt, und selbst Berlin hat verhältnißmäßig nur wenige Predigerstellen, deren Inhaber ohne eigenes Vermögen oder Nebenverdienst, ihrem Stande gemäß leben können. Die allermeisten von ihnen müssen durch Nebenämter, Lehrstellen an öffentlichen oder Privatschulen, eigene Schulanstalten, Schriftstellerei oder eigenes Vermögen sich und die Ihrigen erhalten.

Auf dem Lande in fast allen Provinzen des Königreichs sind Pfarreien, deren Besitzer nur Kummer- und Thränenbrot essen, an die Bekleidung und Erziehung ihrer Kinder aber eben so wenig als an ihre eigene Fortbildung auch nur das Geringste wenden können.

In dem Departement der Kurmärkischen Regierung z. B. finden sich nach den bei der Behörde vorliegenden Nachweisungen und Matrikuln 95 Stellen, welche, Wohnung und Garten mit in Anschlag gebracht, nicht einmal 300 rthlr. eintragen. Achtzehn dar-

unter kommen nicht an 200 rthlr. hinan; und Eine nicht einmal an 100 rthlr.

Von den zehn Pfarren des Stendal'schen Kreises in der Altmark trägt nur eine einzige 350 rthlr., die übrigen alle weniger und ihrer drei bringen nur etwa 120 rthlr. ein.

Die Beschreibung, welche der Superintendent Worbs zu Priebus in Schlesien von der Lage der allermeisten Prediger an den sogenannten evangelischen Gnadenkirchen macht, ist herzzerreißend. Er versichert, daß, mit Ausnahme weniger, bei sehr zahlreichen und wohlhabenden Gemeinden angestellten Prediger, die übrigen alle sich in der drückendsten Dürftigkeit befinden; daß eine große Zahl sich genöthigt sieht, im Cölibat zu leben, wie denn namentlich unter den 11 Predigern des Saganschen Kirchenkreises ihrer fünf unverheirathet bleiben müssen. Ein Umstand, der auf protestantische Prediger und Gemeinden von mehr als Einer Seite gleich schädlich einwirkt.

Ebenso gegründet ist es, daß wohlhabende Eltern ihre Söhne schwerlich aus freier Regung dem Predigerstande widmen, vielmehr alles thun werden, um ihnen die Erwählung dieses Standes zu verleiden, da derselbe ihnen eine nur kümmerliche Existenz verspricht.

Daraus folgt denn unvermeidlich, daß je mehr sich die Lage der Prediger verschlimmert, der Stand derselben auch immer mehr nur aus den ungebildeten und roheren Ständen des Volks hervorgehen wird, welches dem Staate ebensowenig vortheilhaft ist als der Kirche. Betrübend ist bei der Lage, wie sie jetzt ist, auch der Gedanke an die Wittwen und Waisen des Predigerstandes. Nachgelassene Wittwen von Superintendenten müssen es schon für ein großes Glück halten, wenn ihren Halbverwaiseten die Aufnahme in irgend eine Waisenanstalt bewilligt wird.

Es darf hiebei nicht unbemerkt bleiben, daß besonders die reformirte Kirche eine verhältnißmäßig noch größere Zahl kärglich besoldeter Prediger zählt, da die Geistlichen derselben, wenige ausgenommen, nur auf bestimmtes Gehalt in baarem Gelde gesetzt sind, ohne daß ihnen in dem Nießbrauch eines Ackerlandes oder angewiesener Kornpächte, eine Einnahme gesichert wäre, welche mit den Preisen der Dinge in fortwährend gleichem Verhältniß stände.

Hierzu kommt

2. Die nach und nach eingetretene Schmälerung und Verkürzung derjenigen Hebungen und Einkünfte, welche aus früheren Zeiten den Predigern angewiesen sind.

Der sogenannte Zehent — die dreißigste, an manchen Orten zwanzigste Garbe von zehentpflichtigen Aeckern — scheint zwar eine Einnahme zu sichern, die, wie die Kornpächte, beständig in einem gehörigen Verhältniß zu den Preisen der übrigen Lebensbedürfnisse bleibt. Die Betrügereien aber, welche man sich bei Angabe und Ablieferung des Decems gegen den Pfarrer erlaubt, und denen er in seiner Lage nur durch anderweitig für ihn und seinen Stand erniedrigende Maßregeln würde vorbeugen können, verringern nach den uns zugekommenen übereinstimmenden Angaben dieses Einkommen wenigstens um ein Drittheil.

Die sogenannten Stolgebühren oder Accidenzien für einzelne kirchliche Handlungen haben ihren vormaligen Werth jetzt kaum noch zum zehnten, zwölften Theil. Und ärmlicher noch steht es jetzt um die auch in anderer Hinsicht entehrenden und unerträglichen freien Opfergaben (Offertorien) der Gemeindeglieder.

Die sogenannten Quartalopfer oder der Vierzeitenpfennig, wozu jedes confirmirte Gemeindeglied vierteljährlich beizutragen hat, bringen nach den uns zugekommenen Anzeigen und selbst gemachten Erfahrungen in den zahlreichsten und wohlhabendsten Gemeinden von 3000 bis 10000 Seelen höchstens 40 bis 60 rthlr. jährlich ein, da sie wenn jeder nur 1 gr. gäbe, mäßig berechnet, zwischen 300 und 1000 rthlr. eintragen sollten und könnten.

3. In den neuern und neuesten Zeiten endlich hat man aus staatswirtschaftlichen Rücksichten fast alle sonstigen Freiheiten oder sogenannten Immunitäten des geistlichen Standes aufgehoben und denselben mit den drückendsten bürgerlichen Abgaben und Leistungen belegt. Die Wohnungsfreiheit in Amtshäusern wurde dadurch, daß die Verpflichtung, kleine Reparaturen aus eigenen Mitteln zu bestreiten, auf Fenster, Thüren, Schlösser, Instandhaltung der Strohdächer, Zäune und Gehege ausgedehnt wurde, den Predigern fast eben so theuer gemacht, als wenn sie städtische Miethe zahlen müßten.

Die Naturalaccise-Freiheit ist, wie namentlich auch die Weinaccise-Freiheit, den Geistlichen genommen, ohne daß das Versprechen eines Aequivalentes für jene Acciseabgaben erfüllt worden wäre. Die Vergütung der Braufreiheit und sogenannten Zinse ist zwar den vor der Aufhebung aller Privilegien im Dienst gewesenen Predigern gelassen, aber schon ihren Wittwen und allen ihren Nachfolgern versagt.

Die Freiheit geistlicher Häuser von bürgerlichen Lasten ist durch die neue Städteordnung förmlich aufgehoben und unter dem Titel

von Communal-Abgaben, Beiträgen zu Ausrüstung der Landwehr und zu Einrichtung der Bürgerwachten, oder an Kriegssteuern, Lieferungen an Korn und Pferden, Vorspann, Sublevation ehemaliger Südpreußischer Beamten p. ist den Geistlichen Eine bürgerliche und bäuerliche Last nach der andern aufgelegt; sowie denn auch die Prediger aller Orten in unserm Lande zu den Einquartierungslasten und dem Schanzgraben, wie jeder andere Bürger, Bauer und Guts- oder Hausbesitzer sind herangezogen worden.

Ja, in einzelnen Fällen sind die Geistlichen dabei weit härter behandelt als die übrigen Untertanen. Manche Pfarrer haben mehr Einquartierung getragen als das Dominium. Und bei der den Landräthen und Ständen völlig freigelassenen Vertheilung und Ausschreibung der Beiträge zu Errichtung der Landwehr sind die Prediger verhältnißmäßig am allermeisten und mehr als alle übrigen Kreis-Eingesessenen belastet, indem zur Norm dieses Beitrages der Landarmen-Beitrag ist angenommen worden, zu welchem aus ganz andern Gründen der Prediger mit drei Thalern angesetzt ist, wenn ganz unverhältnißmäßig der reichste Gutsbesitzer nur das doppelte und der Vollbauer sogar nur den vierten Theil davon zu zahlen hat.

Ebenso kann bei der neuen auf dem platten Lande eingeführten Accise von Mehl und Schlachtvieh der Prediger nur verlieren, wohingegen der Bauer dadurch seiner ehemaligen beschwerlichen Verpflichtung zu Fouragelieferungen und Gestellung des Vorspanns überhoben ist.

Mit den Gutsbesitzern aber ist der Prediger, der nur auf eine Zeitlang Nutznießer des Pfarrlandes ist, und mit demselben durchaus nicht nach Willkühr schalten, auch von andern den erblichen Besitzern zustehenden Hülfen keinen Gebrauch machen darf, auf keine Weise zu vergleichen.

Dieser Umstand, und daß dem Geistlichen alles das, was ihm sein Acker, sein Zehent, seine Kornpächte, Accidenzien und Opfer, und so auch seine Immunitäten einbringen, nur zu Gehalt angeschlagen, also eben so zu betrachten und daher nur in Nothfällen nicht anders zu beschätzen wäre, als wie das baare Gehalt der übrigen Staatsdiener, ist augenscheinlich übersehen, als die Organisation vom Jahr 1810 dem Prediger seine alten Freiheiten nahm und ihn mit neuen Abgaben und Leistungen belastete.

B. In sehr genauem Zusammenhange mit der in ökonomischer Hinsicht traurigen Lage der Geistlichen steht die Geringachtung und Erniedrigung, in welcher der ganze Stand derselben schon

seit längerer Zeit, besonders aber in der letzten, sich gedrückt fühlte.

Sowenig wir auch in Abrede sein wollen, daß unwürdige Geistliche die Geringachtung, welche sie für ihre Personen verwirkten, häufig dem ganzen Stande zugezogen haben: so ist doch auch außerdem von Seiten der Welt Alles geschehen, was nur geschehen konnte, um es den Predigerstand fühlen zu lassen, daß man ihn für den überflüssigsten und unnützesten unter allen Ständen halte und allenfalls um des gemeinen Volkes willen nur noch dulde.

Das Volk hält unbedenklich jeden auch bei dem kleinsten Patrimonialgericht Angestellten, jeden Beamten, Gutspächter, Forstbedienten für unentbehrlicher, wichtiger, ehrenwerther, als den Geistlichen, sobald jener im Wohlstande, dieser im Elende lebt.

Auf den armen Prediger sieht der reichere aber dabei gutmüthige Bürger und Bauer nicht anders als mit Mitleid, der Uebermüthige aber mit Verachtung und Hohn herab.

In diesem Sinne reicht denn auch Mancher dem armen Prediger die etwaigen Gaben an Stolgebühren, Beichtgeld, Zehent, Opfer p. oder wirft sie ihm zu, als wär' es ein Almosen.

Schon in dem Einfordern und Annehmen dieser Offertorien liegt etwas überaus Wehethuendes und Demüthigendes für den Geistlichen. Ja es ist unstreitig der Würde der Kirche selbst unangemessen, wenn die kirchlichen Acte und sogar die Spendung der Sacramente gewissermaßen erkauft zu werden scheinen.

Zu den drückendsten Herabwürdigungen des Predigerstandes gehört zuletzt die besonders seit der neuesten Organisation rechtlich gewordene Abhängigkeit des Geistlichen von jeder polizeilichen und administrativen Behörde und ihren untersten Dienern und die Vermischung und Gleichstellung der Prediger mit den niedrigsten Klassen ihrer Gemeindeglieder.

So mußte es nothwendig zu mancherlei Erniedrigungen führen, daß während der Kriegszeiten der Prediger oft der Willkühr weltlicher Unterbehörden ausgesetzt und den Anordnungen den landräthlichen Diener und bäuerlichen Schulzen unterworfen war.

Zur Abhülfe der angeführten Uebelstände und Mängel ist, besonders was die traurige Lage der Geistlichen in Hinsicht auf ihr Auskommen betrifft, Manches geschehen und von denen, die dadurch erleichtert worden, dankbar anerkannt worden.

Soll indeß gründliche Erleichterung und Hülfe eintreten, so muß, und zwar wenn nicht Alles gefährdet werden soll, möglichst bald die Hülfe wenigstens eingeleitet werden.

Ohne gewisse zu diesem Behuf festzustellende Grundsätze dürfte diese wichtige Sache kaum anzufangen, geschweige zweckmäßig auszuführen sein.

Wir nehmen daher mit billiger Berücksichtigung der Verschiedenheit, welche in verschiedenen Gegenden in Ansehung des Preises der Lebensbedürfnisse und der ganzen Lebensweise obwaltet und nach Uebersicht und Vergleichung mehrerer an uns gelangten durchdachten Vorschläge unmaßgeblich folgende Grundsätze an, welchen die nöthigen Modificationen und Bestimmungen nach der Maßgabe und dem Bedürfniß einzelner Gegenden zu geben sein dürften.

Ein Prediger auch in der kleinsten Stelle sollte, Wohnung und Garten ungerechnet, jährlich wenigstens zwischen 4 und 600 Thalern Einkünfte haben, um mit Frau und Kindern anständig zu leben.

Die bei größeren und ansehnlichern Landgemeinden Angestellten müßten auf ein größeres Einkommen von etwa 6 bis 800 rthlr. rechnen können.

In gewöhnlichen Mittel- oder Provinzialstädten können die Prediger unter 800—1000 rthlr., so daß sie etwa den daselbst angestellten Justizofficianten gleichstehen, nicht ihrem Stande gemäß leben.

In größeren Orten, Hauptstädten und Residenzen müßten die Geistlichen, zumal wenn sie daselbst nicht auf Naturalien, sondern nur auf baares Geld angewiesen sind, so gesetzt werden, daß nicht wie bisher ein gar zu großes Mißverhältniß zwischen kirchlichen und weltlichen Staatsbeamten obwalte; welches um so auffallender ist, da beiderlei Beamte zu ihrer Vorbereitung auf das Amt, zu Vollendung und Vervollkommnung ihrer Studien gleichmäßigen Aufwand an Geld und Büchern wie an Zeit und Mühe zu machen hatten und wohl angenommen werden darf, daß zu würdiger Bekleidung geistlicher Stellen, wo nicht mehr doch gewiß eben so viel wissenschaftliche Bildung und ein wenigstens gleichmäßiger Aufwand an geistiger und moralischer Kraft erfordert wird.

Es müßte dann auch für unglückliche Prediger-Wittwen und Waisen, sowie für emeritirte Pfarrer so gesorgt werden können, daß die lebenden Väter und Gatten nicht mit Kummer an ihren Abschied von den ihrigen denken und die betagten Greise nicht, nothgedrungen, länger arbeiten dürften, als sie selber es zum Heil ihrer Gemeinden wünschten.

Sollten nach diesen Grundsätzen und Wünschen die Geistlichen besser gesetzt werden, so würde dazu allerdings, falls die kirchlichen Aerarien nicht in sich selbst eine Verbesserung der Stellen zuließen,

die Hülfe des Staats nöthig sein. Vieles indeß, und für einen großen Theil der Pfarrer im Lande alles, könnte ohne alle Beihülfe der Staatscassen geschehen, wenn aus den vielseitig gemachten und reiflich erwogenen Vorschlägen die folgenden, welche uns die bescheidensten und ausführbarsten zu sein scheinen, höherer Berücksichtigung werth gefunden würden.

1. Den ersten Vorschlag: Vereinigung mehrerer, besonders kleinerer und minder einträglicher Pfarren zu einer größeren Pfarre, können wir nur mit der Modification vorlegen, daß bei solchen vereinigten Pfarren dem Pfarrer sogleich ein tüchtiger Gehülfe aus den wahlfähigen Candidaten des Predigtamts zur Seite gesetzt werde.

Hierdurch würden mancherlei Zwecke zugleich erreicht werden.

Aus zwei, drei schlechten Stellen würde Eine gute, deren Einkünfte nicht nur den Pfarrer und seine Familie anständig nährten, sondern auch noch ausreichten, einen Candidaten zu versorgen und ihm Gelegenheit zu geben, bei täglicher Uebung im Praktischen des Predigtamts, besonders im Katechisiren und Predigen, sich auf ein eigenes Pfarramt würdig und vollständig vorzubereiten.

Da auf diese Weise bei solchen vereinigten Stellen manches Pfarrhaus unbewohnt bliebe, so wäre dadurch zugleich für einen Pfarrwittwensitz gesorgt. Dem Nachtheil aber, der aus Zusammenziehung mehrerer Stellen in Eine entstehen müßte, wenn ein einziger Mann derselben als Geistlicher vorstehen sollte, wäre durch diese Einrichtung genügend vorgebeugt.

2. Die immer unsicherer und kärglicher ausfallenden und dem Geistlichen unserer Zeit von mehr als Einer Seite nachtheiligen Hebungen an Accidenzien, Beichtgeld und freiwilligen Opfern müßten durchgängig aufgehoben und in ein von sämtlichen confirmirten Gemeindegliedern zu erhebendes, nach zehnjährigem Durchschnitt abzuschätzendes und nach gewissen Ordnungen unter den Gemeindegliedern zu vertheilendes Fixum verwandelt werden. Dieses müßte aber nicht der Prediger selbst, sondern die Obrigkeit auf irgend einer Art einsammeln lassen. Dadurch gewönne der geistliche Stand an Ansehen und Würde, und der Prediger könnte sein Amt freudiger und freimüthiger verwalten, den Gebrauch der Sacramente, ohne alle üble Deutung zu fürchten, empfehlen; und würde dessen, was ihm einmal als Theil seines Gehalts angewiesen ist, für die Zukunft ungleich sicherer sein.

Zumal wenn man bei den accidentellen Geldsätzen die Vorsichtsmaßregel annähme, daß sie nach einer gewissen Reihe von

Jahren mit den übrigen Preisen der Dinge wieder in ein gehöriges Verhältniß gestellt werden müßten.

Sollte für gerathener gehalten werden, die eigentlichen Stolgebühren noch bestehen zu lassen, so wäre nur das Beichtgeld und das Opfer durch Beiträge aus den Gemeinden zu ersetzen. In diesem Fall müßte indeß die Taxe der Stolgebühren nicht nur einer Revision unterworfen, sondern dieselbe auch möglichst gleichmäßig angesetzt und, damit wenigstens diese Scheidewand zwischen den beiden Confessionen wegfiele, auch bei denjenigen reformirten Gemeinden, wo dergleichen jetzt nicht bestehen, eingeführt werden.

Die Abschätzung nach 10jährigem Durchschnitt wäre dann nur noch bei denjenigen Offertorien nöthig, welche nicht wie das sogenannte Vierzeitengeld schon bestimmt festgesetzt sind. Die Erlegung der Gebühren und Auslagen für Ausstellung der Kirchenbuchscheine, mit Ausnahme der überall unentgeltlich zu ertheilenden Confirmationszeugnisse, sowie die Honorirung für den Unterricht der Katechumenen und Confirmanden würde nach wie vor stattfinden.

Da übrigens bei Einsammlung der Vierzeitengroschen nur das von Alters her Observanzmäßige, bei Vertheilung der Beichtgelder und Offertorien aber nur etwa dasjenige von den Gemeinden im Ganzen erhoben würde, was einzelne Mitglieder derselben bisher ohne dies haben zusammenbringen müssen, und die Armen dabei natürlich übersehen werden, so wird den Gemeinden keineswegs eine neue Last aufgebürdet, sondern das Hergebrachte nur vertheilt und auf andere Weise eingesammelt.

Ja selbst, wenn die Taxe der Stolgebühren, die immer noch nach den alten vor 300 Jahren vorgefundenen Sätzen erhoben werden, erhöhet werden sollte, geschähe in der That nur, was gerecht ist, und es würden hierdurch und durch regelmäßige Erhebung des jetzt überall bis auf den 10., 12. Theil herabgesunkenen Vierzeitengeldes sämtliche Pfarren in beiden Confessionen auf eine nicht drückende Weise durch die Gemeinden selbst um ein nicht Geringes verbessert werden.

3. Den Pfarrern auf dem Lande und in kleinen Städten, welche den größesten Theil ihres Einkommens aus dem Pfarracker ziehen, diesen zu nehmen und anderweitig zu ersetzen, würden wir in mehr als einer Rücksicht für unrathsam erachten, da auch in den bedrängtesten Zeiten des Krieges den Pfarrern nichts sicherer war und blieb als — ihre Hufen, und eine Vertauschung des Ertrags derselben gegen baares Geld oder eine Anweisung des Pfarrers auf Natural-

hebungen und eine etwa zu errichtende Pfarrlands-Administration die Pfarren, schon der großen Administrationskosten wegen, offenbar verkürzen und gefährden würde.

Auch ist eine kleine, gut eingerichtete Landwirthschaft für den Landprediger eine angenehme, seiner Gesundheit und Gemüthsheiterkeit zuträgliche Beschäftigung, die schon deshalb an vielen Orten ganz unentbehrlich ist, weil es dem Prediger ohne dieselbe an dem für eine ländliche Haushaltung nöthigen Viehstand und besonders an dem Gespann fehlen würde, dessen er zu Filialreisen, Holz- und Getreidefuhren p. bedarf, wenn er nicht in eine der unangenehmsten Abhängigkeiten von dem gespannhaltenden Ackerbürger und Bauer gesetzt werden soll.

Wir schlagen daher vor

a. dem Prediger, der nur eine mäßige Pfarrwirthschaft zu besorgen hat, es nach wie vor frei zu lassen, ob er selbst derselben vorstehen oder sie in Zeitpacht austhun oder auch wegen einer zweckmäßig zu modificirenden Vererbpachtung den Consens der geistlichen Behörde nachsuchen will. Nur

b. bei großen, fast alle Zeit hinwegnehmenden, den Prediger in die Geschäfte und Sorgen eines weltlichen Berufs völlig hineinziehenden Wirthschaften, deren Verwaltung die geistige und moralische Kraft und Stimmung zum Nachtheil des eigentlichen Amtsberufs so leicht verkümmern und verderben kann, dürfte der Prediger angehalten werden, da, wo es irgend ausführbar ist, das Pfarrland, mit Zurückbehaltung eines kleinen Antheils, wie ein solcher für den oben angedeuteten Hausbedarf genügt, zu verpachten oder doch einen Meyer darauf zu halten, der ihn selbst der Nothwendigkeit überhebt, sich zum Schaden seines Amtes in die Lage eines Gutsbesitzers oder Beamten zu versetzen.

In keinem Falle sollte es

c. dem Prediger verstattet sein, zu seinem eigentlichen Pfarracker noch anderweitige Pachtungen einzugehen und erst dadurch seiner Wirthschaft eine dem Amte nachtheilige Ausdehnung zu geben.

Ueberhaupt dürfte

d. ein Pfarrer keine Art von Nebengeschäften ohne Genehmigung der geistlichen Obern übernehmen, sobald die Stellen so gesetzt sind, daß eine Familie anständig davon leben kann. Selbst wenn dem nicht also wäre, müßte die geistliche Behörde immer

erst beurtheilen, ob das von dem Pfarrer zu Besserung seiner Lage erwählte Nebengeschäft sich mit der Amtsführung und Amtswürde ohne Nachtheil vereinigen lasse.

4. Nach sorgfältiger Erwägung der von mehreren Landpredigern uns mitgetheilten triftigen Gründe müssen wir unbedenklich denen beipflichten, welche die Aufhebung des sogenannten Zehenten oder wenigstens der jetzigen Art der Erhebung desselben in Vorschlag bringen. Jedoch müssen wir, was die Art und Weise einer Ausgleichung in diesem Punkt betrifft, uns lediglich auf den Wunsch beschränken, daß es der geistlichen Oberbehörde gefallen möge, deshalb mit den ökonomischen und wirthschaftlichen Instituten des Staates in eine besondere Berathung zu treten und die Vorschläge derselben zu hören.

5. Giebt sodann, worauf wir ehrerbietig anzutragen uns für verpflichtet halten, der Preußische Staat, wie hie und da in andern Ländern schon geschehen ist, auch seinen Geistlichen die im Drange der Kriegsjahre ihnen genommenen, oben genannten Befreiungen oder Immunitäten als ihnen zugewiesene Theile der Besoldung wieder zurück, so wird auch dadurch ihre Lage um kein Geringes erleichtert und ihr Ansehen wieder hergestellt.

Unbedenklich zählen wir zu jenen Immunitäten auch die Freiheit der geistlichen und Schulhäuser von Einquartirung, wie sie denn den ganzen siebenjährigen Krieg hindurch gesetzlich frei waren und von Freund und Feind in der Regel verschont geblieben sind.

Daß hierdurch den Nichtgeistlichen Ueberlast geschähe, läßt sich kaum behaupten, da das Verhältniß von 700 bürgerlichen oder 200 ländlichen Familien gegen Eine geistliche genügend darthut, wie gering für jedes einzelne von 700 oder auch nur 200 Häusern die Erleichterung ausfallen würde, wenn das Predigerhaus gleiche Lasten tragen müßte.

Eben so wenig wird unser Wunsch, die vormalige Freiheit wiederzugewinnen, durch den schimmernden Satz entkräftet, als werde der Prediger seiner Gemeinde erst dann recht werth und theuer, wenn er alle Lasten mit ihr gemeinschaftlich trage. Sollte auch etwas Wahres darin liegen, wiewohl die Erfahrung alter und neuer Zeit nicht dafür spricht, so sind doch die Nachtheile überwiegend, welche daraus für den Prediger und sein Haus und Amt hervorgehen, wenn seine Ruhe täglich gestört werden kann, seines Hauses Ruf und Ehre in steter Gefahr schweben und Zeit und Raum zu

seinen geistigen Beschäftigungen ihm tagtäglich geschmälert werden sollen.

6. Nach solchen Einrichtungen dürften in jeder Provinz nur wenig Pfarren übrig bleiben, zu deren Verbesserung der Staat mit seinen Kassen unmittelbar hinzutreten müßte, um wenigstens der Noth ein Ende zu machen.

Dagegen würde

7. eine seiner Hauptsorgen die sein, den Geistlichen als solchen der unangenehmen, bedrückenden und seine öffentliche Achtung schmälernden Unterwürfigkeit unter die bisher ihm vorgesetzt gewesenen mancherlei weltlichen Behörden zu entziehen. Dies wird aber schon von selbst erfolgen, wenn der Prediger nicht nur überall, wie es im Allgemeinen schon der Fall ist, einen privilegirten Gerichtsstand hat, sondern auch in Ansehung der dem Staate in Zeiten öffentlicher Noth schuldigen Beihülfe nicht wieder in Gefahr kommt, mit jedem niedrigen Bürger und Bauer gleichmäßig behandelt zu werden.

Es kann nämlich, wenn wir dem geistlichen Stande seine Immunitäten zurück erbitten, nicht die Meinung sein, als wünschten wir ihn von aller Verpflichtung, zu außerordentlichen Bedürfnissen des Staates auch das Seinige beizutragen, entbunden zu sehen. Auch der Prediger ist Staatsbürger und muß zur Zeit großer Opfer nicht nur dazu auffordern, sondern auch selbst dazu beitragen; wie denn die Geistlichen in der verflossenen schweren Zeit diese ihre doppelte Pflicht redlich und als treue Vaterlandsfreunde erfüllt zu haben, sich, ohne unbescheiden zu sein, das freudige Zeugniß geben dürfen. Ein Wunsch nur liegt in Ansehung der Heranziehung des geistlichen Standes zu der Mithülfe bei außerordentlichen Staatsbedürfnissen denen, die ihre Gedanken darüber gegen uns geäußert haben, am Herzen und wir fühlen uns verpflichtet, demselben beizutreten. Es ist der, daß in dem Fall, wenn der Landes- und Kriegsherr sich genöthigt sieht, seine Beamten und andere Officianten zu solchen Beiträgen aufzurufen, und es für gut fände, auch die Geistlichen mit dergleichen Abgaben zu belegen, dieselben nicht nur gleichmäßig wie die übrigen Salaristen und Beamten behandelt, sondern auch ihre Abgaben durch ihre eigenen Behörden von ihnen erfordert und eingesammelt werden möchten.

Dieses sicherte dem Predigerstande eine gewisse Auszeichnung durch die Form, ohne den Cassen des Staats etwas zu entziehen.

Jenes aber würde sie vor Prägravationen schützen, welche kaum ausbleiben können, wenn die Naturalhebungen der Prediger, ihr

Ackerertrag, ihre Pächte und dergl. für etwas anders gehalten und genommen werden als für Theile ihres Gehalts, sie also anders tarirt werden sollten als andere Salaristen und Staatsdiener.

Sind die Geistlichen übrigens Gutsbesitzer, Hauseigenthümer, Capitalisten, so treten sie natürlich in die Kategorie eben solcher Personen ein und müssen in derselben diesen gleich abgeschätzt und ihre Beiträge auf obige Weise von ihnen eingezogen werden.

Die Uebersicht der bisher gethanen Vorschläge giebt so viel zu erkennen, daß dem Staate selbst verhältnißmäßig nur wenig zu übernehmen bleibt, um die Lage der Prediger im Ganzen in eine bessere und anständigere zu verwandeln.

Was zu diesem Zwecke noch erbeten werden muß, wird die Gnade Sr. Majestät eben so gewiß gewähren, wie der religiös und väterlich gesinnte Monarch seine Hand da nicht abziehen wird, wo der Kirche im Ganzen und überhaupt in ihren zum Theil noch zu errichtenden Anstalten und im Einzelnen und Besonderen Beistand und Unterstützung Noth thut.

Nur scheint es uns das Bedürfniß und die Würde der Kirche unumgänglich zu fordern, daß dazu ein besonderer, bestimmter und hinlänglicher Fonds angewiesen werde. Wir tragen um so weniger Bedenken, diesen Wunsch zu äußern, da es gewiß den Gesinnungen Sr. Majestät gemäß ist, einen Theil dessen, was ehedem ausschließlich den Zwecken der Kirche gewidmet war, durch späterhin eingetretene Veränderungen aber den Staatseinkünften zufloß, seiner ursprünglichen Bestimmung zurückzugeben.

8. Endlich müssen wir, um dem uns gewordenen allerhöchsten Auftrage vollständig zu genügen, noch der Anträge und Vorschläge erwähnen, welche uns in Betreff der den Geistlichen zu ertheilenden äußeren Auszeichnungen zugekommen sind.

Der Geistliche als solcher hat unter den weltlichen Ständen und Klassen im Volke keinen Rang und der wahre Geistliche wird desselben auch nicht begehren. Kommen indeß, z. B. bei feierlichen Gelegenheiten, Leichenbegängnissen oder auch gemeinschaftlichen Unterschriften in commissarischen oder amtlichen Verhandlungen Veranlassungen vor, bei welchen die Stellung der Diener der Kirche gegen die übrigen Staats- oder Communal-Beamten öffentlich sichtbar wird, so wäre für solche Fälle allerdings eine gewisse feststehende Regel und Ordnung zu wünschen, aus welcher die verdiente Achtung auch des Staats gegen die Kirche hervorleuchtete.

Ob der Kirche und ihren Dienern mit Titeln und Würden-

namen anderer Art, als den jetzt in der Landeskirche bestehenden ein so erheblicher Gewinn zuwachsen könne und werde, wie die Meisten, welche sich hierüber gegen uns geäußert haben, vermeinen, scheint uns zweifelhaft. Indessen haben wir über den von Vielen vorgeschlagenen und gewünschten Bischofstitel, als von den Generalsuperintendenten die Rede war, unsere Erklärung bereits abgegeben.

Außer andern Männern von Gewicht und Namen in der gelehrten und kirchlichen Welt, unter welchen wir nur die Doctoren der Theologie Ewald in Karlsruhe, Krause in Königsberg und Marheineke in Berlin nennen, erklärte besonders der achtungswürdige Universitätslehrer zu Halle D. Knapp den Bischofstitel für einen ganz unschuldigen, der höchsten Superintendentur über die Geistlichen völlig angemessenen Würden-Namen, durch welchen unter andern die Brüdergemeinden besonders verdiente und musterhafte Geistliche auszuzeichnen pflegen, ohne ihnen damit eine gewisse bischöfliche Gewalt oder auch nur Theilnahme an dem Kirchenregiment einzuräumen.

Mehrere unterstützen ihre für eine solche Auszeichnung sprechende Meinung mit der Hoffnung, die Aussicht auf würdevolle und einträgliche Stellen in der Kirche würde auch die Söhne vornehmer, reicher, gebildeter Familien ermuntern, sich dem geistlichen Stande zu widmen.

Allerdings ist der Unterschied sehr auffallend, welcher zu jetziger Zeit in der äußerlichen Lage zweier Jünglinge von gleichen Talenten und gleichem Eifer, deren Einer der Theologie und dem Dienste der Kirche, der andere aber den juridischen oder administrativen Fächern sich widmet —, nach Verlauf einer Reihe von Jahren sich findet; und man darf sich nicht wundern, wenn angesehene und wohlhabende Familien, die ihren Kindern eine vorzügliche Erziehung geben können, je mehr und mehr abgeschreckt werden, ihre Söhne einem Studium und einem Amte zu widmen, welche doch von so entscheidendem Einfluß auf alles dasjenige sind, was dem Staate in seinen Unterthanen jetzt mehr als je wichtig und schätzbar sein muß.

Unser letzter Wunsch ist der, daß, in dem Fall eine repräsentative Staatsverfassung angeordnet werden sollte, des Königs Majestät geruhen möchten, auch die Geistlichkeit als einen Stand anzuerkennen, der nicht weniger als die andern dessen würdig und dazu verpflichtet und berufen sei, für das Beste des Vaterlandes über-

haupt auch seine Stimme abzugeben und bei den öffentlichen Verhandlungen der Stände des Wohls der Kirchen und Schulen insonderheit wahrzunehmen.

— — —

Schließlich müssen wir pflichtmäßig bemerken, daß nach unserer besten Einsicht und gewissenhaften Ueberlegung die so nöthige Verbesserung des protestantischen Kirchenwesens nicht würde zu Stande gebracht werden können, wenn von den in unsern unmaßgeblichen Vorschlägen berührten Gegenständen etwa nur Einer und der andere ausgehoben und berücksichtigt werden sollte, da sie alle in dem genauesten Zusammenhange stehen.

Berlin, den 4. Juni 1815.

gez.	Sack	Ribbeck	Hanstein
	Hecker	Offelsmeyer	Eylert.

—

Sonderbericht Schuckmanns vom 24. Nov. 1815 über den Abschnitt des Gutachtens der geistl. Kommission, betr. Liturgie.

Vgl. S. 230.

Die Liturgie betreffend halte ich

1) den Vorschlag, daß in Städten und auch auf dem Lande (wo Filialgottesdienst nicht ein andres nötig macht) der Hauptgottesdienst an Sonn- und Festtagen im Sommer nicht vor 9 Uhr und im Winter vor 10 Uhr angehe, sehr zweckmäßig. Es wird dann aber auch unfehlbar mit der bestimmten Stunde der Anfang statthaben müssen, weshalb der Vorschlag, daß die Thüren eine halbe Stunde vorher geöffnet, mit dem Anfange aber zur Vermeidung der Störungen geschlossen werden, und nur für Notfälle an einer ein Thürhüter gestellt werde, m. E. vollkommen zu billigen ist.

Dagegen kann ich

2) dem Vorschlage nicht beistimmen, daß Proklamationen und Fürbitten von Candidaten vor Anfang des Gottesdienstes verlesen werden sollen. Ihr Zweck ist Verkündigung vor der versammelten Gemeinde, man muß auch ihren Effekt nicht blos nach Berlin und großen Städten beurteilen. In kleineren Gemeinden, deren Mit-

glieder einander weniger fremd sind, schließt manches, nach der Erbauung durch die Predigt, ein Brautpaar, einen Kranken oder eine Wöchnerin bei der Abkündigung mit religiöser Andacht in sein Gebet ein und wird dadurch zur Nächstenliebe, zur Teilnahme an seinem Mitbürger geweckt. Solche Abkündigungen, sowie Aufforderungen zur Wohltätigkeit bei Sammlungen für Arme u. dergl. müssen daher ihre bisherige Stelle nach der Predigt behalten.

Zweckmäßig halte ich die Vorschläge,

3) daß ein Präludium der Orgel das Zeichen zum Anfange des Gottesdienstes gebe und unterdessen

4) der Prediger vor den Altar trete und sich durch ein stilles Gebet vorbereite.

Die vorgeschlagenen hiebei abzusingenden Collekten würden jedoch da, wo sie nicht schon üblich sind, nicht sogleich einzuführen, sondern der Vorbereitung der Synoden und der Schulen vorzubehalten sein.

Ich stimme ferner den Vorschlägen bei,

5) daß alsdann 1 oder 2 Verse aus einem Liede gesungen werden, dann

6) das allgemeine Kirchengebet von dem Geistlichen vor dem Altar verlesen werde, hierauf

7) ein Lied: Allein Gott in der Höh oder: Wir glauben all an einen Gott gesungen und

8) dann der Geistliche das christliche Glaubensbekenntnis und

9) die Perikope des Tages vorlese, wobei die Gemeinde, sowie bei dem Kirchengebet aufstehen müßte,

10) dann das von dem Prediger gewählte Hauptlied eintrete, während dessen der Geistliche sich wieder sammeln und auf die Kanzel begeben kann, und hierauf

11) die Predigt beginne; hingegen scheint es

12) des Gesanges zu viel zu werden, wenn zwischen der Predigt wieder gesungen wird, und dürfte dies meines Erachtens wegfallen.

13) Sehr richtig scheint mir der Vorschlag, daß das Vater Unser während der Predigt nur einmal gebetet werde.

14), 15) und 16) dagegen kann ich dem Vorschlage nicht beistimmen, die Gemeinde, wenn Kindertaufen in der Kirche angemeldet sind, auf den Segen warten zu lassen, bis diese Taufen geschehen sind, sondern der Segen ist m. E. allemal, ehe der Geistliche die Kanzel verläßt, von derselben herab, der Gemeinde, die dabei aufstehen muß, zu erteilen, auch dann, wann

17) Communion gehalten wird, die allerdings gleich auf die redigt folgen muß.

18) Uebrigens erkennen die Commissarien ganz richtig es für cht ausführbar, daß alle Taufen notwendig in der Kirche geschehen üßten, und die Abänderungen in der Liturgie und Agende bei den aufen, sowie

19) bei dem heiligen Abendmahle, die hiebei berührt werden, ıd nach dem eigenen Antrage der Commission und ohne Zweifel ıch nach Ew. Majestät Absicht noch einer weiteren und sorgfältigen eratung der Synoden vorzubehalten.

Was die für den Militärgottesdienst in Antrag gebrachte kürzere orm betrifft, so scheint mir dieselbe füglich dahin stattfinden zu nnen: daß dieser Gottesdienst mit dem Liede Allein Gott oder:)ir glauben all beginne, dann das allgemeine Kirchengebet und r christliche Glaube verlesen werde, hierauf einige Verse aus dem om Prediger gewählten Hauptliede gesungen werden, alsdann die redigt folge ohne Unterbrechung durch Gesang und endlich der egen den Gottesdienst schließe.

20) In Ansehung des Nachmittagsgottesdienstes finde ich gegen e Aeußerungen der Commission nichts zu erinnern. Es mag darin ıch den örtlichen Verhältnissen mehr Verschiedenheit statthaben, als i dem Hauptgottesdienste. Die Katechisationen sind z. B. auf dem ande allerdings heilsam, in den Städten aber nicht durchzusetzen.

Zu 21) stimme ich den Commissarien darin bei, daß die Früh- redigten da, wo nicht örtliche Verhältnisse ihre Beibehaltung not- endig machen, eingehen können und daß dagegen

22) der Wochengottesdienst da, wo er statt hat (und ich glaube inzusetzen zu müssen, wo er noch besucht wird), beizubehalten sei.

Der Meinung aber kann ich nicht beitreten, daß er überall, wo : eingegangen ist oder bisher nicht stattgefunden hat, neu einzu- ihren sei. Denn man würde dadurch die Gemeinen noch mehr aran gewöhnen, dem Rufe der Glocken zum Gottesdienst in die :irchen nicht zu folgen und sie dabei leer zu lassen. Es ist vorher- ısehen, daß auf dem Lande fast niemand kommen würde.

Ebensowenig kann ich

23) dem Vorschlage beitreten, daß allemal mit der Betglocke die rotestantischen Kirchen zu einem stillen Gebete geöffnet und täglich uf dem Lande in der Kirche Morgenandachten gehalten werden. .uf dem Lande ist die Betglocke meistens das Zeichen für die Die- enden, die Feldarbeit zu verlassen, und der Landmann wechselt dann

die Feldarbeit mit der häuslichen, die ihn dringend erwartet. Der fleißige Städter kann mit der Betglocke seine Werkstatt auch nicht verlassen. Dem Protestanten kommt es für das stille Gebet auf den Ort nicht an, er betet sein Morgen- und Abendgebet in seiner Kammer und die protestantischen Kirchen würden so täglich mit der Betglocke nur zum Mißbrauche geöffnet werden.

24) Gegründet halte ich den Antrag aber, daß die Fastenpredigten da, wo sie zur Ungebühr außer Uebung gekommen sind, die sechs Fastenwochen hindurch wieder gehalten werden müssen.

25) Die Vorschläge zu besondern Feierlichkeiten zur Auszeichnung der hohen Feste[1]) scheinen mir noch der näheren Beratung der Synoden, wenn diese erst überall eingeführt sein werden, vorzubehalten zu sein; da sie den Oertlichkeiten angepaßt werden müssen und auch von der Commission selbst noch nicht ausführlich vorgeschlagen sind.

Gegründet aber halte ich, was gegen die jetzige Stellung des Bußtages, in einer Zeit, wo der Landmann sehr beschäftigt ist, und wo viel Reisen zu Messen und Märkten einfallen, gesagt ist, und ich stelle alleruntertänigst anheim, ob E. M. den Vorschlag genehmigen wollen:

daß derselbe künftig auf den letzten Mittwoch im Kirchenjahr oder vor dem 1. Advent, also zu Ende Novembers, bestimmt werde.

26) Die Vorschläge wegen der Feierlichkeit der Confirmation der Katechumenen halte ich im allgemeinen für sehr zweckmäßig. Es ist gewiß von der größten Wichtigkeit, daß der Eindruck dieser Feierlichkeit, soviel möglich, für das ganze Leben befestigt werde. Um so mehr aber glaube ich, daß sie mit Sorgfalt dem Geiste des Volkes nach Verschiedenheit der Provinzen angepaßt und also noch der Beratung der Synoden vorbehalten werden muß. Unbedenklich aber ist es, jetzt gleich als eine gute Kirchenordnung festzusetzen:

daß jeder Confirmierte ein Confirmationszeugnis erhalten müsse, um sich damit über seine Aufnahme in die protestantische Kirchengemeinschaft künftig auszuweisen.

27) Darin, daß nicht neue Kirchenfeste einzuführen sind, stimme ich den Commissarien völlig bei. Ob und welche Erinnerungen großer Begebenheiten des Vaterlandes mit kirchlichen Feierlichkeiten zu verbinden sind, muß lediglich Ew. Maj. höchster landesherrlicher Bestimmung vorbehalten bleiben.

Auch die allgemeine Feier eines Reformationsfestes kann ich

1) Marginalien des Königs: Läuten. Charfreitag. Schlachten: Belle Alliance, Leipzig, Einnahme von Paris.

nicht ratsam finden, wenn gleich die Commission darauf anträgt, da jetzt so viele teils ganz katholische, teils gemischte Provinzen Ew. Maj. Zepter unterworfen sind, auch die ganz katholischen unter denselben mehr und mehr mit Protestanten sich mischen werden, und die Reformationspredigten natürlich meistens den Charakter der Controverspredigten annehmen, welche von den Katholiken in gleichem Geiste erwidert werden würden. So würde dies Fest kein Fest zur Beförderung der christlichen Liebe und Einigkeit.

28) Auch kann ich dafür nicht stimmen, daß die Leichenbegängnisse in den Frühstunden zu untersagen seien. Es wäre dies Härte gegen wahrhaft Leidtragende, die ihren Schmerz nicht vor einem zahlreichen Publikum zur Schau tragen mögen und in stiller religiöser Ergebung ihren Trost suchen. Wirklich teilnehmende Freunde sind hierbei nicht ausgeschlossen, und das übrige Publikum findet bei Leichenbegängnissen nur Befriedigung seiner Schaulust und wenig religiöse Erbauung.

29) Wahr ist, was über die nötige Verbesserung des Gesangs und Orgelspiels gesagt wird. Es ist daher auch schon bisher ein vorzüglicher Gegenstand meines Bestrebens mit der Abteilung des Ministerii für den öffentlichen Unterricht gewesen, daß nach Möglichkeit in der Schule so viel Unterricht im Singen, als zu einem würdigen Kirchengesange nötig ist, erteilt werde, und daß in den Seminarien die Schullehrer zur Erteilung dieses Unterrichts und zu einem dem Gottesdienst angemessenen Orgelspiel ausgebildet werden.

Dies ist der einzige Weg, dahin zu gelangen. Manches geschieht schon mit den vorhandenen Mitteln dafür, und ich werde nicht versäumen, da, wo diese nicht zureichen, und sich die Männer zur Erreichung des Zweckes finden, worauf es hauptsächlich ankommt, im Einzelnen alleruntertänigst um Unterstützung zu bitten.

30) Die Verbesserung der Gesangbücher ist ohne Zweifel der weiteren Beratung der Synoden vorzubehalten.

31) Die Vermeidung unnötiger Eide ist schon gesetzlich befohlen, die Abnahme aller in der Kirche und in Gegenwart eines Geistlichen aber nicht ausführbar. Wie sollte es z. B. möglich sein, daß das Kammergericht und Stadtgericht hier alle Eide von Parteien und Zeugen jedesmal in der Kirche in Gegenwart eines Geistlichen abnähme? Die Abschaffung dieser Eide aber würde eine Grundlage der Gesetzgebung aufheben und für den gesellschaftlichen Zustand sehr gefährlich sein.

B. Die Verbesserung der Agende will die Commission selbst

lediglich den Synoden vorbehalten, und ich glaube, solche also auch hier ganz übergehen und nur noch

C. die Vorschläge wegen der Symbole alleruntertänigst vortragen zu müssen.

Es hat wohl keinen Zweifel, daß die Commission die in der Einleitung zu diesem Teile ihres Gutachtens erwähnten Vorschläge mancherlei auffallender Symbole und Ceremonien mit Recht verwirft und es wird daher nur der Begutachtung ihrer eigenen Vorschläge hier bedürfen.

1. Ist es wohl ganz unbedenklich, daß jede Kirche einen Altar habe, und daß dieser sich zur Bezeichnung der Würde seiner Bestimmung von einem gewöhnlichen Tische unterscheide, wenigstens durch Bekleidung mit einer anständigen Altardecke. Ob auch durch Erhöhung auf einige Stufen, scheint mir der Wahl der Geistlichen und Gemeine zu überlassen zu sein.

2. Daß auf diesen Altar ein Crucifix gestellt werde, halte ich für ebenso unbedenklich.

E. Maj. haben zwar in der höchsten Cab.-Ordre vom 13. Juni c. erklärt, deshalb keinen Zwang verfügen zu wollen, aber auch dabei, was gewiß jedem Vernünftigen einleuchten muß, schon bemerkt, daß die Aufstellung dieses Symbols bei den Gemeinden keinen Anstoß erregen und die Idee einer Annäherung an den Katholizismus erwecken könne, und da die Commission selbst das Kreuz als das Sinnbild der Kirche des Gekreuzigten haben will, so ist ein gegründetes Bedenken gegen das Crucifix nicht wohl begreiflich; denn so wenig bei diesem als bei dem Kreuze kann einem Protestanten einfallen, daß das Sinnbild selbst zur Anbetung aufgestellt sei, und daher steht das Crucifix auch bereits auf den Altären unzähliger protestantischer Kirchen.

3) Ebenso unbedenklich ist es, wie auch die Commission selbst anträgt, auf dem Altar zwei (und wo es Herkommen ist auch mehr) Altarkerzen zu stellen. Gar nicht notwendig aber scheint mir es, daß diese, da wo es bisher nicht üblich war, jedesmal während des Gottesdienstes (wie die Commission glaubt) brennen müßten, wodurch den Kirchen nur Ausgaben entstehen würden, sondern es kann dies sehr wohl eine Auszeichnung für die Communiontage bleiben.

4) Ebenso unbedenklich ist es, daß, wie meistens schon Sitte ist, auf dem Altare eine Bibel liege.

5) Die Verzierung der Kirchen mit Gemälden über geistliche Gegenstände und

6) mit biblischen Sprüchen werden den Kirchenvorständen und Gemeinden lediglich zu überlassen sein, so wie es

7) wegen des Räucherns in den Kirchen vor dem Gottesdienst, und

8) deren Erleuchtung bei Festen bei dem, was üblich ist, wird bleiben können.

Hiernach scheint mir dann aber auch die am Schlusse dieses Teils des Gutachtens vorbehaltne Ausnahme der reformierten Gemeinen von diesen Bestimmungen keineswegs durch etwas begründet.

Die Lutheraner beten so wenig Bilder an, als die Reformierten; sie setzen das Wesen ihrer Religion ebenso wenig in äußere Symbole. Warum sollte man also den Reformierten mit dem Verdachte zu nahe treten, daß nur sie an Symbolen, welche E. Maj. als das höchste Mitglied dieser Confession der Andacht förderlich erachten, aus beschränktem Vorurteil Anstoß nehmen würden, zumal E. Maj. bereits erklärt haben, nicht zu wollen, wenn gegen alles Erwarten sich dennoch bei einer Gemeine oder Geistlichkeit ein solches Vorurteil durch Widerstreben zeigen sollte, daß in solchem Falle derselben Zwang und Gewalt angethan werden solle.

E. Maj. höchsten Prüfung unterwerfe ich nun obige Ansichten und stelle ehrfurchtsvoll anheim, ob Allerhöchstdieselben mich anweisen wollen, danach das Weitere einzuleiten.

Randbemerkungen des Königs zu dem Bericht des Ministers betr. Liturgie und Agende.

Vgl. S. 231.

Kurz und erbaulich.

Zwei Haupterfordernisse des Gottesdienstes.

Der Sonn- und festtägliche alles in allem 1½ Stunden, die Predigt mit inbegriffen, die nur eine gute halbe Stunde höchstens dauern muß.

Vorläufige Anmerkungen:

A. Liturgie.

ad 1)[1]) Der Gottesdienst muß Winter und Sommer um dieselbe

1) Vgl. S. 331, Anm. 1.

Stunde anfangen. Die Kirchen werden nie geschlossen unter dem Gottesdienst.

2) Nach ganz vollendetem Gottesdienst.

3) NB. ganz kurz.

4) Muß näher erwogen und bestimmt werden.

5—10) Desgleichen.

11—12) Ohne Zwischengesang.

13) Nichts wesentliches.

14) Der Segen vor dem Schlußverse: nachher, wenn alles vorbei, folgt Taufe.

15) Die Taufe hat mit dem sonntäglichen Gottesdienst nichts gemein und bleibt abgesondert.

16) Nach dem Schlußverse.

17) Die Communion, wie bisher.

18) Die Taufe stets vor dem Kirchgang, das übrige anderweitig zu erörtern.

19) Die Abendmahlsfeier so oft als nötig. Keine Kniebänke. 8 bis 10 Personen empfangen zugleich, stehend. Die Einleitung zum Abendmahl darf nicht länger als jetzt sein. Die dabei vorzunehmenden Abänderungen sind zu erwägen.

Frühkommunionen sind beizubehalten.

Oblaten oder Brödte?

Die Privatbeichte ist im allgemeinen jedesmal anzukündigen für die, die davon Gebrauch zu machen beabsichtigen möchten.

20) Der nachmittägliche Gottesdienst darf nur 1 Stunde dauern.

21) Die Frühpredigten nach Umständen.

22) Desgleichen.

23) Zwischen 11 und 12 Uhr.

24) Die Fastenpredigten müssen allerdings wieder stattfinden.

Trauungen nach Umständen.

25) Läuten gut. Die Liturgie ist zu erwägen.

Gründonnerstag jederzeit Communion; nicht Charfreitag. Bußtage gleichviel wenn?

26) Wie man will.

27) Keine neue Feste, auch nicht das Reformationsfest.

28) Kurze Ceremonie, gut.

29) Altar- und Chorgesänge gut. Vokalmusik die Hauptsache, höchstens Blase-Instrumente zur Begleitung. Keine Frauen in den Chören, und nicht versteckt.

30) Gute alte Lieder können die Sammlung ausmachen.

31) Zu bestimmen.

B. Agende.

Die Agende muß auf bisherigen oder veralteten Kirchenformen beruhen, so wenig als möglich neues dabei, aber alles alte, was gut war und ist, muß benutzt werden, jedoch muß alles kurz und gedrängt, nicht weitschweifiges drin vorkommen.

Predigten und Reden bleiben dem Prediger überlassen, alles Uebrige muß gleichmäßig sein.

C. Symbole.

1)[1]) Ein abgesonderter Tischaltar oder ein angelehnter ist einerlei.

2) Das Bild des Gekreuzigten.

3) Bei den Communionen sowohl als auch sonst.

4) Gut.

5) Desgleichen mit Ausnahme der Gedächtnistafel.

6) Gleichgültig.

7) Von Anfang des Gottesdienstes.

8) Kann unterbleiben.

Bericht des Staatsministeriums über das gesamte Gutachten vom 16. Januar 1816.

Vgl. S. 251.

Ew. Majestät hat der Minister des Innern in seinem allerunterthänigsten Bericht vom 24. November v. J. über die Vorschläge der Geistlichen Commission zur Verbesserung der Liturgie bereits die Gründe angezeigt, warum er nach Euer Majestät Befehlen verpflichtet sei, die übrigen Gegenstände des anliegenden Gutachtens der Commission, wegen ihrer wichtigen Beziehung auf die Gesetzgebung, Staatsverfassung und Souverainitätsrechte, in dem gesamten Staats-Ministerio zur Berathung zu bringen. Nachdem dies geschehen ist, ermangeln wir nicht, hiemit unsern gemeinschaft-

1) Diese Zahlen beziehen sich auf die 8 Vorschläge der Geistl. Komm. S. 349 ff.

lichen Bericht über diese wichtige Angelegenheit nach der sorgfältigen Prüfung allerunterthänigst zu erstatten.

Um eine zu große Weitschweifigkeit zu vermeiden, müssen wir uns hiebei überall auf dies Gutachten der geistlichen Commission, dessen Vorlegung Ew. Majestät befohlen haben, beziehen und also auch der Ordnung des Vortrages der verschiedenen Gegenstände, welche sie gewählt hat, folgen.

Der I. Abschnitt, die Geistlichkeit betreffend, bemerkt sehr richtig, daß der Verfall der Kirche von dem Verfall der Geistlichkeit unzertrennlich ist, und daß die Verbesserung ihres Zustandes nur durch gründlichen Unterricht und würdigen Wandel der Geistlichkeit bewirkt werden kann.

Da die protestantische Kirche jedoch keine Mönche, nicht solche Priester will, welche aufhören, Staatsbürger zu sein, welche die Kirche als ein vom Regenten und Staate ganz getrenntes, wohl gar demselben feindlich gegenüberstehendes Wesen betrachten und ihr in diesem Sinne dienen, da die Vertilgung solches Priester-Sinnes Zweck der Reformation war, so ist es keinesweges gut und nöthig, daß der künftige Theologe schon in frühester Jugendbildung eine ganz eigene Richtung erhalte und diesem Stande unwiderruflich bestimmt werde. Wir können daher dem Vorschlage, daß die künftigen Geistlichen, so wie in den katholischen Bildungsanstalten schon auf der Schule als eine eigene Klasse behandelt würden, deren Bestimmung sie von der bürgerlichen Gesellschaft trenne, keineswegs beitreten. Das Uebrige, was die Commission in Ansehung des Schulunterrichts wünscht, geschieht schon.

Die Grundsprache des neuen Testamentes wird auf unseren höheren Schulen durchaus gründlich gelehrt. Für Religionsunterricht und religiöse Gesinnungen und Moralität muß durchaus und allgemein ohne Unterschied der künftigen Bestimmung der Schüler auf Schulen gesorgt werden und wird auch nach Möglichkeit gesorgt. Der Unterricht in der Theologie aber muß der Universität vorbehalten bleiben.

Die Verspottung der Religion verbieten schon die Gesetze, auf welche allerdings mit Ernst zu halten ist und auf den Schulen gehalten wird. Es wird auch allerdings zum Beruf der Synoden, von denen unten die Rede ist, gehören, mit hierüber zu wachen.

Prediger-Seminarien aber sind allerdings sehr wünschenswerth, um den jungen Mann, der den geistlichen Stand gewählt hat, nun mit der praktischen Fertigkeit auszurüsten, demselben

mit Würde vorzustehen, ein reiferes Alter abzuwarten, ehe er in ein geistliches Amt tritt, und ihm die Mittel und Muße zu gewähren, sich dazu weiter auszubilden; auch ihn näher kennen zu lernen, ob er ächten Beruf zum Geistlichen habe, ehe er in ein geistliches Amt kömmt.

Jede Provinz wird jedoch kein eigenes Seminar bedürfen, sondern die Candidaten mehrerer Provinzen werden in Einem Seminario ausgebildet und dies desto vollständiger eingerichtet werden können. Demgemäß würde sich zunächst Wittenberg zu einem solchen Seminar vorzüglich eignen, und dies zugleich ein dankbares Denkmahl am Grabe des Reformators Luther und Ersatz für die Stadt sein, in der künftig als Festung eine Universität neben der Garnison nicht Raum hätte, wenn sie auch, wie nicht zu hoffen ist, sonst auf Studirende rechnen könnte.

Ein solches Seminarium aber wird aus dem Fonds der Wittenberger Universität und ihrer Stipendien errichtet und in dem Gebäude, welches Luther einst bewohnte, untergebracht werden können.

Wir tragen allerunterthänigst darauf an, daß der Minister des Innern den Plan zu solchen Seminarien entwerfen lasse und zu Ew. Majestät Genehmigung vorlegen dürfe, denn die Bildung guter Geistlichen ist allerdings das vorzüglichste und wahre Mittel, Religiosität im Volke zu erhalten. Das vorgeschlagene Reisen der Candidaten aber wird blos für einzelne Fälle besonderer Bewilligung vorzubehalten sein. Fortdauernde Aufsicht auf die Candidaten, die zu geistlichen Aemtern gelangen wollen, ist nöthig und muß ein Gegenstand der Synoden sein.

Aufforderung und Ermahnung zur würdigen Erfüllung des Berufs liegt in den Pflichten der geistlichen Oberen. Die Synoden werden dies befördern und sind auch daher nöthig und nützlich.

Einen allgemeinen Hirtenbrief aber zu befehlen und Inhalt und Fassung den geistlichen Räthen jedes Consistorii und jedem Superintendenten zu überlassen, wie die Commission vorschlägt, dürfte nicht zum Zweck führen, und wir können diese Nachahmung katholisch-bischöflicher Hirtenbriefe, die nach der Verschiedenheit des Sinnes so verschieden und vielfach sehr ungeschickt würde ausgeführt werden, nicht empfehlen.

In dem II. Abschnitte ist sehr wahr, was über

das Predigtwesen

gesagt wird, daß viele Predigten seichte, unpassende, moralische und politische Abhandlungen sind; daß zu viel und zu lange gepredigt

wird. Hauptsächlich kann hier nur durch die obenerwähnte bessere Bildung der Geistlichkeit geholfen werden, und es ist unbedenklich:

Wochen- und Nachmittags-Predigten, die leeren Wänden gehalten werden und so die Achtung für den Cultus mindern, eingehen zu lassen, die zu langen Predigten abzukürzen.

Die Predigtbücher, aus welchen die Küster vorlesen, nach dem Volksbedürfniß der Provinz zu bestimmen; die Perikopen (vorgeschriebenen sonntäglichen Evangelien) einer Revision zu unterwerfen, und da, wo dies im Volke keinen Anstoß findet, ohne Geräusch und Verkündigung durch den Kalender dann zu wechseln und die Synoden hiezu zu autorisiren, wenn sie es in ihren Gemeinden für gut und unbedenklich halten; den Geistlichen zur Pflicht zu machen, keine Controversen gegen das protestantische Glaubensbekenntniß auf die Kanzel und in den Religionsunterricht der Jugend zu bringen, und durch die Synoden und Consistorien darüber zu wachen. Alles was hierin für jede Provinz und örtlich das Zweckmäßigste sei, läßt sich durch allgemeine Gesetze nicht bestimmen, nur die geistlichen Behörden können durch sorgfältige Aufsicht und Anleitung einzeln es bewirken.

Ueber den III. Abschnitt, der die Liturgie betrifft, ist Ew. Majestät bereits besonders berichtet.

Der IV. Abschnitt betrifft

die äußere und innere Kirchenordnung und zwar

A. die Kirchen-Polizei.

Wegen der Feier der Sonn- und Festtage ist (wie auch pag. 77[1]) des Gutachtens anerkannt wird) das Nöthige und Thunliche von Ew. Majestät bereits verordnet, ein anderweites Gesetz aber durch die höchste Cabinets-Ordre vom 30. März 1812 überflüssig erklärt. Es wird die Pflicht der Presbyterien sein, darauf zu wachen, daß die bestehenden Vorschriften der Sonntagsfeier und Kirchen-Polizei befolgt werden, und die weltlichen Obrigkeiten müssen ihnen darin Beistand leisten.

B. Die Kirchen-Zucht.

Um die Vorschläge dieses und des folgenden Abschnittes zu beurtheilen, muß man auf ihre Quellen zurückgehen. Sie liegen in den Vorschlägen der drei Superintendenten Küster, Tiebel und Neumann, welche sie in der anliegenden Druckschrift unter dem Titel: „Grundlinien einer künftigen Verfassung der

1) S. 355.

protestantischen Kirche im preußischen Staate" während die Commission sie prüfte, auch dem Publikum vorgelegt haben.

Diese Schrift enthält sehr wesentliche Verschiedenheiten der Meinung und beweiset, daß es nicht gegründet war, daß die Superintendenten über ihre Vorschläge bereits einig wären, wie sie in ihrer Bittschrift vom 8. Juni v. J. Ew. Majestät anzeigten.

Nur der Superintendent Küster will (pag. 57 dieser Grundlinien) die Kirchenzucht bis zum äußeren Zwange und förmlichen Fluch und Bann mit nachtheiligen bürgerlichen Folgen ausdehnen und sowohl den, der an dem öffentlichen Gottesdienst und den Sacramenten keinen Theil nimmt, als den, der durch ein lasterhaftes Leben öffentliches Aergerniß giebt, nicht blos aus der Kirche ausstoßen, sondern auch unfähig erklären, Taufzeuge zu sein, eine Vormundschaft zu übernehmen, einen Eid zu leisten, ein Testament zu machen und feierlich begraben zu werden.

Sowohl p. Tiebel (pag. 79) als p. Neumann (pag. 145. 146 ibd.) erklären, daß die Kirchenzucht sich blos auf Ermahnung, Belehrung und Ausschließung von der Kirchengemeinschaft, ohne allen weitern Zwang und Einfluß auf die bürgerlichen Verhältnisse beschränken müsse.

Die Kommission neigt sich in ihrem Gutachten in Beziehung auf das Landrecht (II. Theil 11. Titel § 50) zu dieser Meinung. Sie will sehr vernünftiger Weise

diejenigen, welche sonst untadelhaft, blos die Theilnahme an dem öffentlichen Gottesdienste und den Sacramenten unterlassen,

nur ermahnen, und wenn dies nicht hilft, sie ihrem Gewissen überlassen. Nur scheint die Ermahnung blos Beruf des Geistlichen zu sein und die Zuziehung der Kirchenältesten dabei, sowie die Bekanntmachung im Stillen an einen solchen, daß er als ein Ausgeschlossener in den Gemeinde-Registern werde vermerkt werden, nicht zweckmäßig. Denn bleibt dieser Vermerk verschwiegen, so kann er nur auf den Ausgeschlossenen Wirkung haben und wahrscheinlich nur die, ihn in der Trennung zu bestärken. Solche förmliche Trennungen werden aber nur zur Bildung eigener Sekten von Naturalisten und Separatisten führen, denen, wenn sie nichts gegen die allgemeinen Grundsätze der Sittlichkeit und gegen die Sicherheit des Staates bekennen, vermöge der gesetzlichen Gewissens-Freiheit die Duldung nicht versagt werden könnte, die aber gewiß nicht zu befördern sind, da sie die ärgerlichsten Ausschweifungen zur Folge haben können, wie wir

an den Theophilantropen in der französischen Revolution gesehen haben.

Von der öffentlichen Verwarnung, Vorladung und Ausschließung derjenigen, die durch ihren unmoralischen Lebenswandel Aergerniß geben, ist vielmehr Erbitterung, Feindschaft und Nachtheil, Prozeß und Verfolgung gegen die Geistlichkeit zu besorgen, als Besserung für die Verirrten und Heil für die Kirche zu erwarten. Der Begriff des öffentlichen Aergernisses ist so schwankend, so wenig für alle mögliche Fälle zu bestimmen, so abhängig in der Beurtheilung von persönlichen Meinungen und örtlichen Sitten, vom Ansehen der Person und menschlichen Leidenschaften, daß in den Presbyterien und Synoden sich darüber eine höchst verschiedene Praxis bilden würde, welche dem Ansehen der Kirche, statt solches zu heben, in den Augen des Volks gewiß zum größten Nachtheil gereichte.

Die Kirche ist eine Anstalt zur innern Verbesserung des Menschen, zum Wohl seiner Seele. Der Irrende und Fehlende bedarf ihres Beistandes am mehrsten; wie kann sie nach ihren eignen Grundsätzen zu irgend einer Zeit sich ihm verschließen, wenn er sich ihr nahet und dadurch den Willen der Besserung zu erkennen giebt? Wie kann es sich mit den Grundsätzen der christlichen Religion vertragen:

> daß jede Criminal-Untersuchung eine Ausschließung aus der christlichen Gemeinde zur Folge haben soll?

Wird der Beschuldigte vom Gericht freigesprochen, so wird die Kirche ihn doch nicht verurtheilen wollen? Wird er zu einer Gefängniß- oder Zuchthausstrafe verurtheilt, so kann sie ihn unmöglich während dieser Zeit, die zu seiner Besserung dienen soll, mehrere Wochen und Monate lang von den Einwirkungen der Religion zu seiner innern Besserung ausschließen.

Ist auf Lebensstrafe erkannt, so kann es nicht mit den Grundsätzen der Religion bestehen, daß die Kirche jedem Verbrecher vor der Hinrichtung den Zuspruch der Geistlichen und die Tröstungen der Religion entziehen wolle, wie aus diesem Antrage der Commission folgen würde.

Die Kirchenzucht der Geistlichkeit über die Gemeindeglieder muß sich daher

> auf Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen, die den Gottesdienst durch Spott, Hohn, Unruhe oder Unanständigkeiten stören, so lange sie dies thun, beschränken.

Für eine solche Störung ist allerdings auch der Zutritt zu den Sa-

kramenten von Bordellwirthen und öffentlichen Buhldirnen, so lange sie dieses Gewerbe treiben, zu achten.

Zuviel auch ist es pag. 84[1]) des Gutachtens gefordert, daß jeder, ehe er in einer Gemeinde bei Veränderung seines Wohnortes aufgenommen werden kann, ohne ein Zeugniß seines bisherigen Presbyterii über sein kirchliches Leben in der Gemeinde nicht zugelassen werden solle. Wenn das bürgerliche Recht die Vermuthung der Unbescholtenheit gelten läßt, bis jemand einer Sträflichkeit bezüchtigt wird, wie viel mehr die Kirche? In welche Schreiberei bei zahlreichen Gemeinden, z. B. in Berlin, wo Gesindedienst und Wohnungen aus einer Parochie in die andere so oft wechseln, und in welche Zwistigkeiten über die Ertheilung oder Verweigerung oder Fassung solcher Atteste, die keine feststehenden Formulare haben können, würde die Geistlichkeit verwickelt! Man würde sie der Weitläufigkeit wegen nicht fordern, und drei Viertel des Gesindes, der Gesellen und anderer oft die Wohnung wechselnder Menschen würde gerade der Absicht entgegen auf diesem Wege, da sie keine Atteste der Presbyterien mitbrächten, von der Kirche ausgeschlossen, da die bürgerliche Freiheit der Wohnungs-Veränderung von solchen Attesten der Geistlichkeit nicht abhängig gemacht werden kann. Zweckmäßig aber ist der Vorschlag, daß Jedem bei der Confirmation ein Confirmationszeugniß ertheilt werde und junge Personen bei der Zulassung zum Abendmahl, als Taufzeugen und beim Aufgebot, dies dem Geistlichen, wenn ihm die Confirmation derselben nicht sonst hinreichend gewiß bekannt ist, vorlegen müssen.

Von der Kirchenzucht der Synoden über die Geistlichkeit ist unten bei jenen die Rede.

Der V. Abschnitt betrifft

die Kirchen-Verfassung.

Aus diesem Abschnitte geht leider hervor, daß die Superintendenten mit ihren Begriffen und Schlüssen über diesen Gegenstand gar nicht im Reinen und Klaren sind, und daß auch die Kommissarien den ergriffenen irrigen Gesichtspunkt festgehalten haben, daß nur Neigungen und aus diesen entsprungene Wünsche, nicht gründliches Raisonnement das Wort führen. Die folgenreiche Wichtigkeit dieser Anträge gebietet eine sorgfältige Prüfung.

a. der Satz: „daß Kirche und Staat in und durch einander bestehen", aus dem das ganze neue System gefolgert wird, hätte bewiesen, auch näher bestimmt werden sollen, was man damit sagen

1) S. 360.

will, wenn er zur Grundlage eines ganz neuen Systems dienen soll, nach welchem

> die seit der Reformation von den Preußischen Regenten über die protestantische Kirche durch die von ihnen bestellten Behörden ausgeübten Majestäts-Rechte nun getrennt und unabhängig von aller Staatsgewalt lediglich an die Geistlichkeit selbst und die von derselben gewählten geistlichen Verwalter derselben übergehen müssen.

Aus dem, was die Superintendenten und die Commission anführen, lassen sich solche bedenkliche Folgerungen keineswegs herleiten. Es gab Staaten ohne eine Kirche im jetzigen Sinne der christlichen. Die christliche Kirche bestand in den ersten drei Jahrhunderten, bis zur Religions-Veränderung Constantins, in einem feindlichen Verhältnisse zum Staate, also nicht durch ihn, es ist also gegen die Geschichte, daß Kirche und Staat in und durch einander bestehen.

Auch unser positives Recht weiß von diesem Grundsatze nichts. Es verpflichtet die Kirche zum Gehorsam und zur Treue gegen den Staat und giebt ihr nur durch die ausdrückliche Aufnahme des Staates die Rechte einer privilegirten Corporation (Land-Recht II. Theil 11. Tit. § 13—17).

Gesetzt aber, die Prämisse wäre so, wie sie dasteht, richtig, so ist es dennoch die Folgerung nicht.

Ganz ohne Zweifel besteht der Staat in und durch Stadt- und Dorf-Gemeinen. Dennoch sind diese nicht unabhängig von ihm. Daher ist denn auch, weil man die gänzliche Unabhängigkeit für jetzt noch nicht zu behaupten wagt, nur der schielende Ausdruck gewählt:

> „der Staat habe also keine unumschränkte Gewalt über die Kirche".

Damit ist aber garnichts gesagt; denn in der gerechten Monarchie übt der Staat seine Gewalt überall nur in gesetzlichen Schranken.

Der Superintendent Küster, von dem die Behauptung zuerst ausgeht:

> daß die christliche Kirche im Staate als eine rein geistliche Aristokratie, nur allein durch Geistliche, welche die Geistlichkeit wähle, in ihren äußeren und inneren Verhältnissen, bis zum Throne hinauf regiert werden könne,

will dies in der anliegenden Schrift zwar dadurch beweisen, daß das Wesen der christlichen Kirche dies erfordere, und daß kein Laie

fähig sei, die äußeren Angelegenheiten der Kirche zu leiten, weshalb er (Seite 22) den Minister Woellner für den einzigen qualificirten Chef erklärt, den das Kirchenwesen gehabt habe. Allein dem ersten Grundsatze widerspricht der bekannte Ausspruch der christlichen Religion: seid unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über euch hat! sowie die Kirchengeschichte, nach welcher die Kaiser, sobald sie die christliche Religion angenommen hatten, schon bei dem Concilio zu Nicea und fernerhin das Kirchen-Regiment und die Majestäts-Rechte über die Kirche selbst und durch ihre Staatsbeamten ausgeübt haben, und Karl der Große, als der Stifter bürgerlicher und kirchlicher Ordnung, sowie seine Nachfolger in Deutschland der Kirche Gesetze gegeben, die höhere Geistlichkeit bestellt und die Staats-Gewalt über die Kirche durch ihre Vögte verwaltet haben.

Gegen die alleinige Fähigkeit der Geistlichkeit, die äußeren Verhältnisse der Kirche im Staate unabhängig zu regieren, spricht die Geschichte der Päbste und der Kirche vom 10. Jahrhunderte an bis zur Reformation (in welcher Periode durch Priester-Uebermuth, Schwelgerei und Herrschaft über das Aeußere das Innere der Kirche so schändlich verwilderte) zu deutlich, als daß man sie anerkennen könne.

Zu b. Wenn das Aufsichts-Recht des Staates in diesen Vorschlägen noch zugestanden wird (ungeachtet der Superintendent Küster p. 47 seiner Schrift auch die landesherrliche Bestätigung des Oberbischofs nicht durchaus für nöthig achtet), wie kann die Kirche vorschreiben wollen: durch wen und wie der Staat dies Recht ausüben soll?

Sowenig der gute und fromme Sinn der von Ew. Majestät bestellten Commissarien zu bezweifeln ist; so geht doch aus den Verhandlungen und der anliegenden Schrift, ungeachtet der Protestation gegen Hierarchie ein Streben nach derselben sehr deutlich hervor, und Verderblichkeit der Priesterherrschaft für den Staat ist geschichtlich so ausgemacht, daß sie keiner Ausführung bedarf.

Wenn man die Verhältnisse der Kirche zum Staate aus allgemeinen Grundsätzen ableiten will; so kommt es hauptsächlich auf den Begriff der Kirche als Religionsgesellschaft im Staate an. Ohne Zweifel besteht sie aus allen Mitgliedern der Gemeinden, die nach einem gemeinschaftlichen Glaubensbekenntnisse zu religiösen Zwecken vereinigt sind. Dies ist bei uns nach ausdrücklichem Ausspruch des Gesetzes ihr Begriff (Landrecht l. c. § 58).

Diesen Mitgliedern allen also stehen nach den Grundsätzen der Vernunft, des protestantischen Glaubens- und Kirchenrechtes, sowie des Landrechtes die Rechte der Kirche zu. Der Superintendent Küster aber erklärt die Geistlichkeit allein für die Repräsentanten und Regierer der Kirchen; das ist dann in den Vorschlägen ohne weitere Prüfung willig aufgenommen und so ergiebt sich, daß es offenbar auf einem irrigen Fundament beruhet, daß die Geistlichen, die doch auch nur Mitglieder und Diener der Kirche sind, die Kirche allein frei regieren und alle Gewalthaber derselben aus ihrer Mitte bis zum Throne hinauf wählen sollen.

Consequent würde hieraus auch bald nothwendig der Anspruch gefolgert werden: auch dem Souverain ein gewähltes Oberhaupt der Kirche zur Seite zu setzen, wie es nach diesen Grundsätzen in der katholischen Kirche geschehen ist. Dann wären wir also wieder in dieser Beziehung auf die Grundsätze des gröbsten Papismus zurückgeführt, gegen den Luther und Calvin vergebens für uns gekämpft hätten, und das im 30jährigen Kriege geflossene Blut erlöste uns nun nicht weiter von den Fesseln der Hierarchie, als daß man vorerst sie mit sanfter Rede uns anlegte. So wäre dieser Zweck, wozu die aufgeklärten Regenten, welche das Wohl ihrer Völker erkannten, die Reformation schützten und durchführten, wieder verloren, und wie mag die protestantische Kirche behaupten, ihr Wesen verlange Schritte dahin! Wo ist die Gewähr, daß eine, von aller Staatsverwaltung getrennte, ihr unabhängig gegenüberstehende protestantische Hierarchie ihre äußere Gewalt nicht in der Folge ebensowohl zum Nachtheil des Staates gebrauche, als die katholischen Päbste und Bischöfe? und daß die protestantische Geistlichkeit nicht ihr Sinnen und Thun von ihrem Beruf der Lehre, Erbauung und Tröstung der Gemeine dann abziehe und nur auf das Regieren, auf Streben nach Gewalt und Würden wende?

Das Wahre und Rechte ist daher ohne Zweifel hierin:

1. Daß die innere Gewissensfreiheit (wie das Landrecht sehr richtig und bestimmt festsetzt) jedem Einzelnen gebührt, so daß ihm darin weder der Staat noch die Kirche zu gebieten hat, daß aber die Kirche über Hauptlehrsätze einig sein muß, auf deren Grund der Staat sie als solche anerkennt und schützt.
2. Daß die Vereinigung über diese Lehrsätze das Innere und Geistige, Alles, was die Religion und den Cultus selbst betrifft, der Kirche allein gebührt, von ihr zu leiten ist und dem

Staate darüber nur die Aufsicht und Verhinderung des ihm Schädlichen zustehet.

3. Daß dagegen die äußeren Rechte der Kirche im Staate und der Schutz derselben und die Aufsicht über sie der Staat unmittelbar zu handhaben befugt und verpflichtet ist.

Wenn man nach diesen Grundsätzen die Vorschläge der Commissarien durchgeht, so ist

I. die Schließung der Pfarreien und Aufhebung der Pfarr-Exemtionen derjenigen, die zu derselben Confession gehören (das Militair, welches eine eigene Gemeine ausmacht, allein ausgenommen) allerdings rathsam.

II. Die Errichtung der Presbyterien (Kirchenkollegien) da, wo sie noch fehlen, unbedenklich und gut, und treten wir dem Gutachten der Commission darin um so mehr bei, daß die Patronat- und Wahlrechte unverändert bleiben müssen, da sie hierbei selbst gefühlt hat, daß die Ansprüche der Superintendenten übertrieben sind.

III. Desgleichen stimmen wir dem Vorschlage bei, überall Kreis-Synoden einzuführen. Sie bestehen schon in den Westphälischen Provinzen; sie bestanden in Franken und haben sich heilsam bewiesen, da sie ein gemeinschaftliches Bestreben zur fortschreitenden Ausbildung der Geistlichkeit, zur Beobachtung eines würdigen Betragens, zur Einigkeit in der Lehre und Liturgie befördern, wenn sie zweckmäßig geleitet werden.

Die Verwandlung des Namens der Superintendenten in Pröpste scheint jedoch unnütz, zumal da ein General-Superintendent bleiben soll, der Special-Superintendenten voraussetzt.

Die Synoden haben jedoch nur über die inneren Angelegenheiten der Kirche zu beschließen. Jeder Beschluß muß dem Consistorio zur Genehmigung vorgelegt werden.

Die Disciplin über die Geistlichen kann der Synode, in den von der Commission vorgeschlagenen Grenzen überlassen bleiben; so die Aufsicht auf die Volksschulen in religiöser und sittlicher Beziehung, in den höheren Schulen nur über den Religionsunterricht.

IV. In den Vorschlägen zur Bildung der Provinzial-Consistorien liegt eigentlich der Antrag: die seit der Reformation in Ew. Majestät Staaten bestehende Consistorial-Verfassung, in welcher der Landesherr die äußeren Angelegenheiten der Kirche durch die von ihm bestellten Consistorien regiert, ganz abzuschaffen und statt deren eine rein-geistliche republikanische Verfassung einzuführen, in der die Kirche ihre äußern sowie die innern Angele-

genheiten durch gewisse Repräsentanten, von aller Staatsgewalt getrennt, selbst regiert. Darum soll das Consistorium ein von der Geistlichkeit gewähltes rein-geistliches, blos aus geistlichen Räthen mit einem geistlichen Präsidenten bestehendes Collegium sein, und zu den äußerlichen Kirchensachen weltliche Assessoren haben, die (als nicht zur Kirche gehörige, der Mitregierung Unfähige) nicht mitstimmen sollen. Welche des Rechts, der Staatsverwaltung kundige Männer, wirklich fähig zu beurtheilen, was der Kirche und dem Staate in ihrer Gemeinschaft wahrhaft frommt, werden sich zu solchen blos consultativen Schreibern und Rechnern dieser Hierarchen hergeben wollen? Nur die mittelmäßigsten Subjekte, selbständiger Thätigkeit unfähig, werden hiebei taglöhnern, und was werden solche isolirte Consistorien mit ihrer Geschäftsunkunde, der Eifersucht der Verwaltungsbehörden gegenüber gestellt, für das äußere Wohl der Kirche wirken? Noch viel weniger als zu der Zeit, da die Consistorien mit den Justizbehörden verbunden waren, deren übrigens geschäftskundige Mitglieder schon darum weit weniger für das Wohl der Kirchen und Schulen wirken konnten, als in letzter Zeit durch die Regierungen geschehen ist, weil sie nicht wie diese auch die äußeren Mittel dazu zu verwalten hatten.

An Fehlgriffen gegen die Verfassung würde es bei solchen rein geistlichen Consistorien nicht mangeln, die der Eifersucht willkommene Waffen sein würden, um sie dem Spotte Preis zu geben. Es könnte nichts Nachtheiligeres für die Kirche geschehen, um sie fallen zu lassen. Die Zeit der Hierarchie ist für die protestantische Kirche um so gewisser vorbei, da sie auch für die katholische durch den Widerstand der Regenten immer mehr ihrem Ende entgegengehet! Die Kirche kann nur durch eigene würdige Verbesserung ihres Innern (welches von besserer Bildung der Geistlichen abhängt) und durch kräftigen Schutz und Beistand des weltlichen Armes in ihrem Aeußeren gehoben und gehalten werden. Will sie im Aeußern regieren, so gräbt sie ihr Grab. Viel mehr ist für Kirchen und Schulen geschehen, seit die Consistorien mit den Verwaltungsbehörden verbunden sind. Warum sollen auch die Laien von der Mitwirkung bei der Besetzung der Königlichen Patronatsstellen ausgeschlossen sein, da sie es bei den Gemeindewahlen nicht sind, und über die Tüchtigkeit in Lehre und Wandel den Geistlichen auch in der jetzigen Verfassung die Entscheidung geblieben ist? Sobald die Vorschläge der Superintendenten bekannt geworden sind, hat sich die allgemeine Stimme des Publikums gegen dieses Streben nach Priester-

herrschaft sehr laut erklärt. Haß gegen die Geistlichkeit wäre die gewisseste Folge einer solchen Einrichtung und derselben damit der religiöse Einfluß beim Volke verschlossen.

Wie sollte auch die Einigkeit und äußere Ruhe zwischen den verschiedenen Kirchen unter solchen blos aus Theologen unter einem theologischen Chef bestehenden Behörden erhalten werden?

Es fordern in diesen Vorschlägen jetzt schon die Lutheraner und Reformirte jede ein eigenes Provinzial-Consistorium. Ein gleiches und zwar lediglich von ihren Bischöfen und dem Papste abhängig, würden die Katholiken mit gleichem Rechte für die ihre Kirche betreffenden jura circa sacra und äußeren Angelegenheiten fordern; dann die Herrnhuter und Mennonisten und endlich wohl gar die Juden.

Die Reibungen dieser vielfachen auch in ihren äußern Verhältnissen sich selbst regierenden geistlichen Behörden möchten wohl so arg werden, daß bei dem Mangel einer anderen vermittelnden Staatsgewalt nur das General-Commando in den Provinzen sie zu beruhigen hätte. Indem man über Vereinigung der protestantischen Confessionen schreibt und spricht, will man sie durch solche Vorschläge noch weiter trennen und neues Interesse zur Spaltung geben.

Hat jede Confession ihr eigenes Consistorium wieder; so hat ihre Geistlichkeit ein neues Interesse, diese abgesonderte Stellen nie fahren zu lassen.

Wir halten daher nur für zweckmäßig:

daß die Geistlichen in jeder Superintendentur unter dem Superintendenten eine Kreissynode und die Superintendenten unter einem General-Superintendenten eine Provinzial-Synode bilden, für die innern Angelegenheiten der Kirche der Provinz,

wohin jährlich die Superintendenten aus ihren Kreis-Synoden deren Wünsche über allgemeine innere Angelegenheiten der Kirche bringen; daß diese Beschlüsse dann zur landesherrlichen Bestätigung in das Consistorium gebracht werden, worin der General-Superintendent als der geistliche Vorgesetzte mit sitzt und mit den geistlichen Räthen über die inneren Angelegenheiten das votum decisivum affirmativum hat; der weltliche Vorgesetzte mit den weltlichen Räthen über diese Angelegenheiten aber nur ein votum suspensivum mit Berufung auf höhere Entscheidung; in den äußern Angelegenheiten aber alle Mitglieder volles Stimmrecht haben; daß ferner die Superintendenten, Ge-

neral-Superintendenten und Consistorial-Räthe ferner wie bisher lediglich von Euer Majestät bestellt und nicht von der Geistlichkeit gewählt werden.

Dadurch wird die von Ew. Majestät in der Verordnung vom 30. April d. Js. befohlene Bestellung der Consistorien unter dem Vorsitze der Oberpräsidenten aufrecht erhalten, der Geistlichkeit überlassen, was ihres Amtes ist, und dem Regenten das Recht der Aufsicht und des Consistorii vorbehalten, welches nach dem protestantischen Kirchenrechte und nach der Verfassung in Ew. Majestät Staaten ihm zustehet.

Daß die Consistorien als Kirchen- und Schul-Collegia aller Confessionen vereinigt und mit den Verwaltungsbehörden in Verbindung bleiben, erfordert aus obigen Gründen, nach den wohlthätigen Erfahrungen dieser Einrichtung, das Wohl der Kirchen und Schulen höchst dringend.

Daß der General-Superintendent nicht Bischof genannt werde, dagegen sprechen außer den in dem Gutachten der Commission angeführten Gründen, daß man Hinneigung zum Katholicismus daraus folgern würde, noch mehrere Gründe. Die mehresten Geistlichen, welche nicht die Aussicht hätten, Bischöfe zu werden, würden sehr unzufrieden damit sein, aus Besorgniß, daß mit dem Titel die Bischöfe auch die Gewalt der katholischen über die Pfarrer sich würden anmaßen wollen. Die Bischöfe selbst würden unzufrieden sein, wenn sie mit dem Namen auch ihr Einkommen mit den reichen Dotationen der katholischen Kirche mäßen, welchen sie unmöglich gleichgestellt werden könnten. Die Schwierigkeiten, welche die Einsetzung von Bischöfen fand, waren es hauptsächlich, woran unter des Königs Friedrichs des I. Majestät der Plan: die Liturgie der englischen Kirche hier einzuführen, scheiterte.

Der Vorschlag, daß die Provinzial-Synode unter Censur des Consistorii für die Interna ein eigenes Diöcesan-Blatt herausgebe, hat kein Bedenken, die externa aber gehören in das Amtsblatt, wie in die Gesetzsammlung, die der Geistliche in jedem Falle halten muß, da er sich als Staatsbürger danach zu achten hat.

Der vorgeschlagene Geschäftskreis der Consistorien beweiset, daß nicht blos Theologie und Rechts- und Rechnungskunde einiger weltlicher, subaltern gehaltener Beisitzer zu dessen Erfüllung ausreicht, wenn die Nation nicht in papistischen Obscurantismus zurückfallen soll.

Wie kann z. B. die Geistlichkeit als solche sich anmaßen wollen

das ganze Erziehungs- und Schulwesen, auch das höhere wissenschaftliche (die wichtigste Angelegenheit des Staats) allein und unabhängig gleich den Jesuiten leiten und regieren zu wollen? Dazu ist es allein nicht genug, daß man Theolog und ein unsträflicher Pfarrer sei. Wie würden alle übrigen Fakultäten, alle Schriftsteller des In- und Auslandes, mit Recht gegen einen solchen protestantischen Jesuitismus sich empören! Auch steht ein politisches Bedenken von der höchsten Wichtigkeit diesem Grundsatze entgegen. Wollte man für die protestantische Geistlichkeit ihn aussprechen, so würde die katholische unter einem protestantischen Regenten um so mehr Anspruch darauf haben, man könnte der Forderung des Papstes, die ganze Erziehung den Jesuiten zu übergeben, nichts mehr entgegensetzen, und der beste Weg sich auch die Gesinnungen des Volkes in den katholischen Provinzen anzueignen würde verschlossen, wenn der Staat das ganze Erziehungswesen aus den Händen gäbe.

V. Was die oberste geistliche Behörde betrifft; so fordert der Superintendent Küster (p. 44 der Grundlinien) eine rein geistliche Obersynode mit gewählten Obersynodalräthen und einem gewählten Oberbischof an ihrer Spitze.

Die Commission schlägt ein Oberconsistorium vor und läßt sich einen weltlichen Minister an der Spitze desselben gefallen, glaubt jedoch, daß es das Ansehen der Kirche in den Augen aller erhöhen würde, wenn Ew. Majestät einen eigenen geistlichen Minister, der mit weiter keiner Verwaltung beschäftigt sei, zu bestellen geruhten, indessen läßt sie sich auch allenfalls die Fortdauer der jetzigen Verbindung gefallen.

Der Minister des Innern hält sich verpflichtet, hiebei ehrfurchtsvoll anzuzeigen, daß er gerade in der Verbindung mit den übrigen Zweigen der Staatsverwaltung die Mittel gefunden hat und ferner zu finden glaubt, für das Ansehen und Wohl der Kirchen und Schulen zu wirken; daß der Verfall der Kirche und Schulen, worüber geklagt wird, unter der vorigen Verfassung des Oberconsistorii entstanden ist; daß die Akten des Oberconsistorii jener Zeit fast nur unfruchtbare Tabellen und unausgeführte Pläne enthalten. Selbst für die bessere Verwaltung der inneren Angelegenheiten der Kirche liefert diese ehemalige collegialische Verfassung des Oberconsistorii keine Beweise. So war es z. B. die Mehrheit der Stimmen im damaligen Oberconsistorio, welche um aufgeklärt zu erscheinen vor mehreren Jahren die Taufe christlicher Kinder für unnöthig erklär-

ten, bis Euer Majestät durch allerhöchste Cabinets-Ordre die entgegengesetzte Meinung des damaligen Ansbachischen Präsidenten zur Vorschrift machten, und im In- und Auslande und in öffentlichen Schriften ist es anerkannt, daß für das Wohl der Kirchen und Schulen nirgend so viel Gutes geschehen, als in Ew. Majestät Staaten, seit Allerhöchstdieselben die jetzt bestehende Organisation zur Verwaltung ihrer Angelegenheiten anzuordnen geruhet haben.

Wir können daher den sehr zweifelhaften Grund, daß dadurch das Ansehen der Kirche gewinnen dürfte, keinesweges für so erheblich halten, um deshalb eine Veränderung in der Organisation der obersten Behörde in Antrag zu bringen. Von dieser ist es übrigens schon bisher als von selbst sich verstehend betrachtet worden, daß so wie Ew. Majestät höchstselbst über Glaubenssachen nicht befehlen, noch viel weniger der Minister darüber und über Liturgie und andere innere Angelegenheiten des Cultus gegen die Meinung der Geistlichkeit einseitig entscheiden könne, und es wird sich derselbe dessen jederzeit zu bescheiden haben. Ebenso ist es nöthig, daß über die Anordnung des Religionsunterrichtes und die Anstellung der Professoren der Theologie die geistlichen Räthe zu Rathe gezogen werden, wie dies geschieht. Das ganze Erziehungswesen kann man ihnen aber auch schon darum nicht in die Hände geben, weil sie demselben nicht gewachsen sind.

Wir können nicht unterlassen, Ew. Majestät hiebei schließlich noch ein öffentliches Urtheil über die Vorschläge der Superintendenten in dem 161. und 162. Stücke der Jenaischen Litteratur-Zeitung[1]) allerunterthänigst vorzulegen, da es unserer Ueberzeugung nach sehr einsichtig ist und beweiset, daß auch gelehrte Theologen mit unserer Ansicht übereinstimmen, wie dies denn auch aus mehreren öffentlichen Urtheilen, sowie dem Minister des Innern aus Privatäußerungen theologischer Professoren der Hallischen und Breslauer Universität bekannt ist.

VI. Der Anhang

des Gutachtens der Commission betrifft endlich die äußerliche Lage der Geistlichen.

Es ist die Schilderung, die hier von diesem Zustande gemacht wird, wahr und gegründet: daß viele Geistliche

1. durch den gestiegenen Preis der Bedürfnisse;
2. durch die Verminderung der zufälligen Einnahmen an Accidenzien theils wegen des verminderten Wohlstandes der Ge-

1) S. o. S. 221.

meinen, theils wegen verminderter Freigebigkeit derselben gegen die Geistlichkeit;

3. durch neue Lasten und Abgaben und Entziehung ehemaliger Immunitäten;

in ihrem Einkommen so herunter gekommen sind, daß es nicht mehr zu den nöthigen Lebensbedürfnissen ausreicht und dabei das den Geistlichen zur Erfüllung ihres Amtes nöthige Ansehen und die erforderliche Heiterkeit des Geistes nicht bestehen können.

Ew. Majestät haben auch bereits die Nothwendigkeit hierin zu helfen allergnädigst anerkannt und in der Cabinets-Ordre vom 13. September v. J. befohlen:

daß wenigstens vorerst der Zustand der Geistlichen, wie er im Jahre 1806 war, wiederhergestellt werden und ihnen die seitdem aufgebürdeten Lasten wieder abgenommen werden sollen

und wir sind mit der baldigen Vollziehung dieses Befehls beschäftigt.

Auch muß der Minister des Innern mit ehrfurchtsvollstem Danke hiebei anführen, daß Ew. Majestät, selbst in den neueren bedrängten Zeiten, in vielen Fällen, wo die Noth der Geistlichen so groß war, daß sie zur Bitte um Unterstützung dringend nöthigte, diese nie versagt und vielfache neue Zuschüsse aus allerhöchstdero Kassen bewilligt haben.

Was die Mittel betrifft, welche die Commission zur allgemeinen Verbesserung des äußeren Zustandes der Geistlichkeit vorschlägt; so wird es

1. allerdings in manchen Fällen zweckmäßig sein, kleine und nahe bei einander gelegene Pfarreien in eine große zu vereinigen und dabei einen Candidaten dem Pfarrer, gleich den Cappelanen in der katholischen Kirche, zum Gehilfen zu geben, wodurch diesem zugleich Gelegenheit gegeben wird, sich praktisch zum Geistlichen auszubilden.

Auch giebt es in manchen Städten offenbar zu viel Prediger und die Einziehung entbehrlicher Stellen wird nach dem Vorschlage der Commission zur Verbesserung der übrigen benutzt werden können. Es wird aber gewissenhaft darauf zu sehen sein, daß dies überall nur da geschehe, wo es unbeschadet der vollständigen Seelsorge stattfinden kann.

Der 2. Vorschlag:

daß die Accidenzien, Beichtgeld und bisherige freiwillige Offertorien nach Durchschnittserträgen fixirt und als eine Kopf- und

Klassensteuer von allen confirmirten Mitgliedern der Gemeinen durch die Obrigkeit erhoben werden sollen,

erscheint uns sehr bedenklich.

Diese Abgabe, deren Ursache um so weniger unbekannt bleiben könnte, da sie sich nach der Confession der Contribuenten richtete, würde unfehlbar im Volke den Namen der Priestersteuer erhalten und bei der bekannten Empfindlichkeit desselben gegen jede neue Abgabe, besonders jetzt, wo die Noth schon so manche geboten hat, gewiß allgemeinen und großen Widerwillen gegen die Geistlichkeit erregen, wobei die Religiosität offenbar nicht gewinnen könnte. Doppelt nachtheilig würde dies in Gemeinden wirken, die mit Katholiken vermischt sind, indem diese von der Abgabe frei blieben, und wo Juden sind, würde es einen noch übleren Kontrast geben, daß nun die Protestanten ihre Religion versteuerten, nachdem den Juden die besonderen Abgaben abgenommen worden.

Wir sind daher der Meinung, daß es bei den Accidenzien bleiben muß, da, wenn sie abgeschafft werden sollten, die Geistlichen dafür aus den Staatskassen entschädigt und die Mittel dazu aus den allgemeinen Abgaben geschöpft werden müßten, was jetzt die Staatskräfte nicht erlauben. Da die geistliche Commission eventuell selbst auf Erhöhung der Stolgebührentaxe und auf deren Einführung bei den reformirten Gemeinden, wo sie bisher nicht stattfand, anträgt; so halten wir nur

die Abschaffung des Beichtgeldes

für nöthig, indem dieses allerdings anstößig und unwürdig ist, da der Ungebildete die Sache so ansieht, als kaufe er mit dem Groschen, den er dem Geistlichen zuwirft, seine Sünden ab, und als lade jener ihn des Beichtgroschens wegen zum Abendmahl ein.

Wir halten daher allerdings für nöthig, daß dieses Accidenz abgeschafft und die Geistlichkeit nach 10 jährigem Durchschnitte dafür entschädigt werde, und zwar da, wo die Kirchenkassen es vermögen, aus diesen, und wo sie es nicht vermögen, aus den Gemeindekassen, wenn sie es ohne neue Auflage auf die Gemeindeglieder vermögen, und wo auch dies nicht thunlich ist, aus den Staatskassen, indem es keine sehr bedeutende Ausgabe derselben verursachen wird.

Zu der angetragenen allgemeinen Erhöhung der Stolgebührentaxe und zur Einführung derselben in den reformirten Gemeinen, die bis jetzt davon frei waren, können wir den jetzigen Zeitpunkt, wo der Wohlstand der Nation so sehr hat erschöpft werden müssen, und wo die jetzigen Taxen schon vielen bei Begräbnissen und Tau-

fen sehr schwer fallen, nicht geeignet finden, indem dies denselben Eindruck machen würde, der oben von einer Steuer für die Geistlichkeit besorgt ist.

3. Die Landwirthschaft, deren die Commission erwähnt, halten wir für Landpfarrer sehr passend. So groß ist keine Pfarrwirthschaft, daß die gebildeten Pfarrer, wie sie sein sollen und wie man sie zu bilden suchen muß, darüber verbauern und mit dem Landmann in Collision gerathen müßten. Vielmehr ist die Landwirthschaft eine sehr schickliche Erholung für den Pfarrer und indem sie seine Gesundheit erhält und die Bedürfnisse seines häuslichen Lebens von dem Schwanken der Preise unabhängig macht, giebt sie ihm einen Beruf zu dem der Religion so nahe verwandten Studium der Natur und Gelegenheit, dem Landmann für seinen Beruf ein Vorbild zu sein. Der rohe und träge Geistliche aber geräth in deren Ermangelung nur in Versuchung, seine Muße durch Spiel und gemeine Gesellschaft weit unwürdiger auszufüllen.

Die Landwirthschaft der Landpfarrer wird daher überall zu erhalten sein, unbeschadet der Befugniß derjenigen, die zur Selbstwirthschaft keine Neigung haben, sie zu verpachten.

4. Die Fixation der Zehnten, da, wo sie noch nicht stattfindet, ist allerdings wünschenswerth. Sie kann aber nur durch Uebereinkunft mit den Zehentpflichtigen geschehen und wird am zweckmäßigsten bei den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse einzuleiten und dies den Regulirungs-Commissarien aufzugeben sein.

Zu 5. haben wir uns oben bereits wegen der den Geistlichen entzogenen Immunitäten in Beziehung auf die hierüber entscheidende höchste Cabinetsordre vom 13. September v. J. geäußert und in derselben haben Ew. Majestät zu

6. auch bereits erklärt, daß der jetzige Zustand der Finanzen es nicht möglich mache, allgemein durch Gehaltszuschüsse den Zustand der Geistlichen zu verbessern. Der Minister des Innern darf jedoch hoffen, daß, so wie Ew. Majestät schon bisher allergnädigst keine Bitte um Abhülfe wahrer Noth, da, wo andere Mittel fehlen, durch Unterstützung aus allerhöchstdero Kassen unerhört gelassen haben, dies auch ferner geschehen werde und wird daher nicht ermangeln, solche Fälle Ew. Majestät allerunterthänigst vorzutragen.

Der 7. Antrag: daß die Geistlichen da, wo sie ausnahmsweise in Kriegszeiten Lasten tragen müßten, andern Salaristen gleich behandelt würden, beruhet auf eine nicht ganz deutliche Einsicht solcher Verhältnisse.

Wo von Abzügen an Gehalten aus Königlichen Kassen die Rede ist, da sind sie allerdings andern Salaristen gleich zu behandeln; gilt es aber Leistungen von Grundstücken, so müßten sie wie die Grundbesitzer behandelt und von den Landräthen dazu angezogen werden.

8. Die äußere Auszeichnung der Geistlichen betreffend, so erklären die Commissarien, daß sie die Bestimmung eines Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen nicht angemessen, jedoch eine Bestimmung der Ordnung für feierliche Gelegenheiten

als Leichenbegängnisse und
bei gemeinschaftlichen Geschäften und
Unterschriften

nöthig finden.

Uns scheint es unbedenklich, daß die geistlichen Räthe in dem Departement des Ministerii und in den Regierungen und Consistorien mit den weltlichen Räthen und auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen, die Pfarrer aber mit den Beamten nach dem Alter ihrer Patente gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, als Leichenbegängnissen, wenn sie bei denselben im Amte sind, den Vortritt hätten.

Der letzte Antrag:

daß bei einer repräsentativen Staatsverfassung auch die Geistlichkeit als ein Stand anerkannt und durch Repräsentanten berufen werden möge, das allgemeine Wohl zu berathen,

ist so abhängig von dem, was Ew. Majestät überhaupt wegen der Repräsentation beschließen werden, und ob dabei eine Absonderung nach Ständen stattfinden werde, daß er jetzt nicht begutachtet werden kann.

Ew. Majestät stellen wir nun die allerhöchste Entscheidung dieser unserer Ansichten mit der ehrfurchtsvollen Versicherung anheim, daß wir dabei das Wohl der Kirche und des Staates und die Majestätsrechte des Staatsoberhauptes mit der vollkommensten Unbefangenheit wahrzunehmen uns bestrebt haben.

Endlich können wir die Bemerkung nicht unterdrücken, daß, wenn diese Resultate

der commissarischen Verhandlungen nicht erheblich genug erscheinen möchten,

dies in der Natur der Sache liegt.

Alle wesentliche Religions-Reformationen sind nicht das Werk

der Kirchenversammlungen und geistlichen Commissionen, sondern der Begeisterung einzelner Männer von großer Kraft gewesen, die selbst begeistert das Volk begeisterten und ihm als unmittelbar von Gott berufen erschienen. Wesentliche und plötzliche Reformen auf anderem Wege werden, statt die Gemüther zu ergreifen, ein Gegenstand kalter Kritik und daher nur zu leicht für ein blos menschliches Machwerk zu hierarchischen und politischen Zwecken geachtet. Darum sind wir überall von dem Gesichtspunkte ausgegangen:

daß es für die in den Bedrängnissen der Zeit (in welchen die Noth beten gelehrt hat) wieder erwachten religiösen Gefühle eher gefährlich als heilsam sein dürfte, wenn man viel Neues einführen wollte; daß man sie vielmehr so viel möglich an das noch vorhandene Alte festhalten und an diesem nur mit leiser Hand bessern müsse.

Darum scheiterte auch schon zu Anfang des vorigen Jahrhunderts der Plan, die Dogmen und Liturgie der englischen Kirche hier einzuführen, ungeachtet Leibnitz an der Spitze des Unternehmens stand, weil nicht Verstand und Gelehrsamkeit, sondern nur Begeisterung mit großer Kraft vereinigt des allgemeinen Glaubens und Vertrauens an religiöse Neuerungen im Volke sich bemeistern können.

Berlin, den 9. Januar 1816.

gez. Kircheisen. Bülow. v. Schuckmann.
von Wittgenstein. Boyen.

Kabinetsordre vom 27. Mai 1816.

Vgl. S. 254.

Auf den Bericht vom 9. Januar, womit Mir das Gutachten der Geistlichen Commission: die Verbesserung der Kirchen-Verfassung betreffend, eingereicht worden, eröffne Ich Ihnen:

I. Daß Ich es allerdings gegründet finde, daß diese Verbesserung vorzüglich auf die Bildung würdiger Geistlichen beruhet.

Es muß daher nicht allein, wie schon bis jetzt auf den Schulen und Universitäten für den gründlichen Unterricht und die Reinheit der Sitten gesorgt und auch besonders darauf gesehen werden, daß auf den Schulen der Religions-Unterricht nicht versäumt und daß

er durch Geistliche ertheilt werde, sondern es muß auch auf die Candidaten der Theologie, wenn sie die Universität verlassen haben, mehr Aufmerksamkeit als bisher verwendet werden. Ich mache es daher nicht nur den Superintendenten und Synoden zur besonderen Pflicht, über die Candidaten des Predigtamtes in ihren Kreisen, sowohl in Ansehung des Lebenswandels als der praktischen Ausbildung die Aufsicht zu führen, sondern Ich will auch, daß zu diesem wichtigen Zwecke geistliche Seminarien errichtet werden, in welchen Candidaten, nachdem sie die Universität verlassen haben, unter der Leitung würdiger Geistlichen zu vorzüglichen Seelsorgern ausgebildet werden sollen. Ich beauftrage deshalb den Minister des Innern, den Plan zu solchen Seminarien zunächst für Wittenberg zu entwerfen und Mir vorzulegen.

II. Was in dem Gutachten der Commission über das Predigt-Wesen gesagt ist, billige Ich. Allgemeine wesentliche Verbesserungen hierin hängen allerdings von der Bildung der Geistlichen ab, indessen werden einsichtige Superintendenten und Synoden durch Beispiel und Belehrung immer viel dazu wirken können, daß ermüdende Weitschweifigkeit dabei vermieden und wahrhafte Belehrung und Erbauung bewirkt werde.

Auch genehmige Ich, daß nach dem Vorschlage die Wochen- und Nachmittags-Predigten, welche nicht besucht werden, lieber eingehen, als daß leeren Wänden gepredigt werde. Gegen den Vorschlag, betreffend: daß die Perikopen einer Revision unterworfen und die Geistlichen autorisirt werden, abwechselnd über andere Texte zu predigen, da, wo die Kreis-Synode hiebei keinen Anstoß findet, finde Ich zwar nichts zu erinnern, es müssen aber vorher die Synoden und Consistorien jeder Provinz darüber gehört werden, damit es keinen Gemeinen, bei denen es Anstoß fände, aufgedrungen werde. Ferner genehmige Ich vollkommen den von der Commission vorgetragenen Grundsatz, daß die protestantischen Geistlichen keine Controverse gegen das protestantische Glaubensbekenntniß auf die Kanzel und in den Religions-Unterricht der Jugend bringen müssen.

IV[1]). In Ansehung der Kirchen-Polizei habe Ich schon wegen der Feier der Sonn- und Festtage und der Beobachtung der erforderlichen Ruhe und Würde während des Gottesdienstes das Nöthige verordnet, worauf die Presbyterien zu wachen und die weltlichen Obrigkeiten zu halten haben.

1) Ein Punkt III (betr. Liturgie) fehlt.

Die äußere Gewalt der Kirche in Ansehung der Kirchenzucht kann jedoch nicht weiter, als das Landrecht sie bestimmt, ausgedehnt werden. Sie muß sich auf Ermahnung und Belehrung und auf Abweisung derjenigen beschränken, die den Gottesdienst durch Spott, Hohn, Unruhe oder Unanständigkeiten stören, so lange sie hierin beharren.

V. Die Kirchen-Verfassung betreffend, genehmige Ich

1) den Antrag, daß die Exemtionen der Civil-Personen von den Parochien aufgehoben werden, dagegen muß den Eingepfarrten, wenn sie sich bei dem Pfarrer ihrer Parochie gehörig melden und die Stollgebühren entrichten, das Dimissorium nicht verweigert werden, einzelne kirchliche Handlungen durch einen andern protestantischen Geistlichen, zu dem sie Vertrauen haben, verrichten zu lassen.

Das Staats-Ministerium hat eine Verordnung, worin die Vorschriften des Landrechtes hienach modificirt werden, zu entwerfen und Mir zur Vollziehung vorzulegen. In Ansehung der Militär-Personen aber behält es bei dem Militär-Kirchen-Reglement sein Verbleiben.

2) genehmige Ich, daß da, wo solches noch nicht stattfindet, in jedem Kirchspiele ein Presbyterium oder Kirchen-Collegium aus dem Geistlichen und dem Patron bei Patronats-Kirchen und einigen Gemeindegliedern bestellt werde, welche das Wohl und die Gerechtsame der Kirche wahrzunehmen haben, die Wahl- und Patronats-Rechte aber müssen da, wo sie gesetzlich feststehen, nach dem Gutachten der Commission unverändert bleiben. In den Provinzen, wo diese Angelegenheit durch die vorigen Regierungen willkührlich verändert worden ist, behalte ich Mir die Festsetzung vor, weshalb Mir nach gründlicher Prüfung dessen, was der Lage jeder Provinz am angemessensten sei, Bericht zu erstatten ist.

3) genehmige Ich, daß die protestantische Geistlichkeit jedes Kreises unter dem Vorsitze des Superintendenten eine Kreis-Synode bilde. Wenn die Geistlichen beider protestantischen Confessionen sich in eine Synode vereinigen, so wird Mir dies zum Wohlgefallen gereichen, jedoch sollen sie keineswegs hiezu gezwungen werden.

Die Bestimmung dieser Synoden ist: Beförderung fortschreitender Ausbildung der Geistlichkeit und eines würdigen Betragens derselben, weshalb ihnen auch die Handhabung der Disciplin über Geistliche und Candidaten des Predigtamtes durch Ermahnung, Zurechtweisung und, wo dies nicht genügt, Anzeige an die geistliche Behörde zustehen soll. Ferner Berathung der innern Angelegen-

heiten der Kirche zur Erhaltung der Einigkeit in der Lehre und Liturgie, desgleichen die Aufsicht auf die Ausbildung der Candidaten und auf die Volksschulen, und insbesondere auf den Religions-Unterricht in allen Schulen.

Aenderungen, welche die Kreis-Synoden in den innern Angelegenheiten der Kirche nach ihrer Berathung für nöthig achten, müssen durch die Superintendenten

4) in die Provinzial-Synode zur Prüfung gebracht werden, welche in jeder Provinz aus sämtlichen Superintendenten unter dem Vorsitze eines General-Superintendenten gebildet werden und sich, nachdem es nöthig ist, ein- oder zweimal im Jahre versammeln und die innern Angelegenheiten der Kirche der ganzen Provinz berathen soll. Ihre Beschlüsse müssen dem Consistorio vorgelegt, von diesem geprüft und mit dessen gutachtlichen Bericht dem Ministerio des Innern zur Bestätigung eingesendet werden. Uebrigens kann die in Vorschlag gebrachte Wahl der Superintendenten nicht stattfinden, sondern es bleibt Mir deren Ernennung auf die Vorschläge der geistlichen Behörden wie bisher vorbehalten. Noch weniger kann

5) eine Besetzung der Consistorien durch Wahl geschehen. Es muß dieserhalb bei der durch Meine Verordnung vom 30. April v. J. bestimmten Organisation bleiben, nach welcher die Consistorien unter den Ober-Präsidenten stehen und deren Mitglieder, sowie die der Geistlichen- und Schul-Commission, Mir von dem Ministerio vorgeschlagen werden sollen, und müssen sämtliche Regierungen für die Beförderung des Wohles der Kirchen und Schulen und die Verwaltung der äußeren Angelegenheiten derselben verpflichtet bleiben, da die Erfahrung gelehrt hat, daß diese Verbindung mit der allgemeinen Verwaltung heilsam ist, weshalb die Instruktionen dieser Behörden hiernach abzufassen sind.

6) Enthält das Gutachten der Commission keine hinreichenden Gründe, um in der Organisation Meiner obersten Staats-Behörden etwas zu ändern, und es muß daher bei den Bestimmungen, welche deshalb die Verordnung vom 27. Oktober 1810 und Meine Cabinets-Order vom 3. Juni 1814 festsetzt, sein Bewenden behalten. Es versteht sich übrigens von selbst, daß so wie Ich über Angelegenheiten des Glaubens nicht befehle, noch weniger der Minister des Innern darüber und über liturgische und andere innere Angelegenheiten des Cultus gegen die Meinung der Geistlichkeit einseitig entscheide und auch über die Anordnung des Religions-Unterrichtes auf Schulen und Universitäten die Geistlichen zu Rathe ziehe.

VI. Was endlich die äußere Lage der Geistlichen betrifft, so habe Ich unterdessen schon durch meine Cabinets-Ordre vom 13. September v. J. bestimmt, daß wenigstens zunächst der Zustand der Geistlichen, wie er 1806 war, mit denen ihnen damals zustehenden Immunitäten wiederhergestellt und ihnen die seitdem aufgelegten Lasten wieder abgenommen werden sollen, und erwarte so bald als möglich Ihre Vorschläge zur Ausführung dieser Bestimmung.

Auch genehmige Ich, daß da, wo es ohnbeschadet der Seelsorge geschehen kann, kleine, nahe bei einander gelegene Pfarreien zur Verbesserung der Pfarrer vereinigt und diesen, wo es nöthig ist, Candidaten zu Gehülfen gegeben, auch in den Städten überflüssige Stellen eingezogen und daraus die bleibenden verbessert werden.

Den Antrag, alle Accidenzien aufzuheben und dagegen eine fixirte Abgabe für die Geistlichen einzuführen, kann Ich zwar so wenig als eine allgemeine Erhöhung der Stollgebühren-Taxe genehmigen, das Beichtgeld aber soll als ein anstößiges Accidenz allgemein abgeschafft werden und die Geistlichkeit dafür nach dem Durchschnitts-Ertrage der letzten sechs Jahre aus den Kirchen- oder Gemeinde-Kassen, wo diese ohne neue Auflage auf die Gemeinde es vermögen, und wo diese dazu unvermögend sind, aus den Staatskassen entschädigt werden. Die Pfarreien, welche Landgüter besitzen, müssen solche allerdings behalten, indem es den Pfarrern, welche sie nicht selbst bewirthschaften wollen, freisteht, solche zu verpachten. Die Fixation der Zehenten kann nur durch Uebereinkommen mit den Zehentpflichtigen geschehen und ist bei den Regulirungen der bäuerlichen Verhältnisse und den Gemeinheitstheilungen möglichst zu befördern.

Wenn übrigens jetzt gleich der Zustand der Finanzen es nicht verstattet, das Einkommen der Geistlichen allgemein zu verbessern, so werde Ich doch ferner wie bisher in einzelnen dringenden Fällen auf die mir darüber zu erstattenden Berichte, so viel als möglich und nöthig ist, Unterstützung gewähren.

Was die in Anregung gebrachte äußere Auszeichnung der Geistlichen betrifft, so billige Ich die Meinung der Commissarien, die eine allgemeine Bestimmung des Rangverhältnisses der Geistlichen zu den weltlichen Ständen nicht für nöthig halten, und bestimme nur nach dem Antrage für feierliche Gelegenheiten, als Leichenbegängnisse und bei gemeinschaftlichen Geschäften, daß die geistlichen Räthe in den Behörden mit den weltlichen nach Alter ihrer Patente, auch die Superintendenten mit den Regierungs- und Landräthen,

die Pfarrer mit den Stadträthen, Domänen- und Justiz-Beamten, die General-Superintendenten aber mit den Regierungs-Direktoren gleichen Rang, bei geistlichen Feierlichkeiten aber, wenn sie dabei in Funktion sind, den Vortritt haben sollen.

Der letzte Antrag der Commission, daß der Geistlichkeit in der repräsentativen Landes-Verfassung eigne Repräsentanten zugestanden werden möchten, bleibt Meiner Entscheidung bei dieser allgemeinen Angelegenheit vorbehalten. Ich beauftrage Sie hienach, nun überall das Weitere einzuleiten und erwarte von Ihnen und der gesamten Geistlichkeit, daß Sie den hohen und einzigen hiebei vorwaltenden Zweck, die Beförderung ächter Religiosität, mit ernstem Eifer verfolgen und so Meine Absichten, die lediglich auf das jetzige und künftige Wohl Meines Volkes gerichtet sind, erfüllen werden.

Berlin, den 27. Mai 1816.

gez. Friedrich Wilhelm.

An das Staats-Ministerium.

[illegible] in Tübingen.

